Studien zur Geschichte des Völkerrechts 41

Enno Mensching

Luftkrieg und Recht

Zur historischen Rolle des Humanitären Völkerrechts in der Einhegung der Luftkriegsführung

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Studien zur Geschichte des Völkerrechts

Begründet von Michael Stolleis (1941–2021)

Herausgegeben von

Jochen von Bernstorff
Universität Tübingen, Professur für Staatsrecht, Völkerrecht und Menschenrechte

Bardo Fassbender
Universität St. Gallen, Lehrstuhl für Völkerrecht, Europarecht und Öffentliches Recht

Anne Peters
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg

Miloš Vec
Universität Wien, Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte

Band 41

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Enno Mensching

Luftkrieg und Recht

Zur historischen Rolle des Humanitären Völkerrechts in der Einhegung der Luftkriegsführung

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 170320015 – SFB 923

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2021

ISBN 978-3-8487-8529-2 (Print)
ISBN 978-3-7489-2890-4 (ePDF)

Onlineversion
Nomos eLibrary

D 21

1. Auflage 2022
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vorwort

Das vorliegende Werk wurde im Sommersemester 2021 von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Es entstand größtenteils während meiner zweijährigen Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter und Doktorand im Teilprojekt F07 des interdisziplinären und DFG-finanzierten Sonderforschungsbereichs 923 ‚Bedrohte Ordnungen'. Der Stand der Literatur wurde bis Juli 2021 berücksichtigt. Mit der Publikation der Doktorarbeit findet eine sowohl bereichernde als auch herausfordernde Lebensphase ihren Abschluss, auf die ich erleichtert, wenngleich wehmütig, zurückblicke. Zahlreiche Personen haben hierzu einen wertvollen Beitrag geleistet, wofür ich mich an dieser Stelle bedanken möchte:

Allen voran bin ich meinem verehrten Doktorvater und Erstgutachter Prof. Dr. *Jochen von Bernstorff* zu größtem Dank verpflichtet. Er hat schon früh mein Interesse für das Völkerrecht geweckt und viele Stationen meines Studienweges begleitet, sei es als Betreuer meiner Studienarbeit oder als Schirmherr des Jessup Moot Courts und meines Masterstudiums in Aix-en-Provence. Schließlich hat mir Prof. Dr. *Jochen von Bernstorff* nicht nur die Möglichkeit der Promotion eröffnet und mich zur Wahl eines völkerrechtshistorischen Themas ermutigt, sondern durch die Anstellung an dem von ihm geleiteten Teilprojekt am SFB 923 sowie die Anbindung an seinen Lehrstuhl für Staatsrecht, Völkerrecht, Verfassungslehre und Menschenrechte die idealen Bedingungen für die Anfertigung meiner Doktorarbeit geschaffen. Er hat maßgeblich zum Gelingen dieses Werkes beigetragen, indem er mir stets mit wertvollem Rat und Empathie zur Seite stand, mir zugleich aber auch den nötigen Freiraum zur Entfaltung meiner Ideen ließ.

Bedanken möchte ich mich auch bei Prof. Dr. *Andreas Hasenclever*, Direktor des Friedens- und Konfliktforschungsinstituts an der Universität Tübingen, der zügig das Zweitgutachten erstellte und mir mit seinen scharfsinnigen Anmerkungen eine politikwissenschaftliche Perspektive auf die Arbeit eröffnete. Als Teilprojektleiter im SFB 923 schuf er gemeinsam mit Prof. Dr. *Jochen von Bernstorff* und den weiteren Mitgliedern unserer Forschungsgruppe ein wertvolles Forum für den fachübergreifenden Austausch.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Vorstand des SFB 923 möchte ich mich für die umfassende finanzielle Förderung der Drucklegung bedanken. Dem Herausgebergremium, bestehend aus Prof. Dr. *Anne Peters*, Prof. Dr. *Bardo Fassbender*, Prof. Dr. *Miloš Vec* und Prof. Dr. *Jochen von Bernstorff*, danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die renommierte Schriftenreihe „Studien zur Geschichte des Völkerrechts".

Darüber hinaus seien im Folgenden jene Personen aus meinem privaten Leben hervorgehoben, die mich (nicht nur) in der Promotionszeit begleitet und mit fachlichem sowie persönlichem Rat unterstützt haben: Zunächst möchte ich *Michael Lebzelter* für die gründliche und kritische Korrektur meines Manuskripts und der vielen vorausgehenden Arbeiten danken – wie kein anderer hat er mir gezeigt, worauf es beim Wissenschaftlichen Arbeiten ankommt. Ebenfalls danke ich meinem Vater, Dr. *Lothar Mensching*, für die sorgfältige Lektüre und die wertvollen Anmerkungen, die von seinem großen Interesse für meine Forschungstätigkeit zeugen. Weiterhin danke ich meinen Freunden *Jan Homann*, *Jakob Schuler* und *David Stauss*, die das Manuskript mit völkerrechtlicher Kompetenz gegengelesen haben. Dr. *Sebastian Müller* danke ich dafür, dass er mir während meines Studiums als Ratgeber und Mentor zur Seite stand. *Charlotte Kehne*, *Markus Hasl* und *Michel Boven* danke ich für die vielen Diskussionen und aufmunternden Worte während unserer gemeinsamen Tätigkeit am SFB 923 und am o.g. Lehrstuhl. Meinen Tübinger Freunden möchte ich dafür danken, dass sie mir eine in jeder Hinsicht bereichernde und unvergessliche Studienzeit beschert haben.

Zu guter Letzt gilt mein besonderer Dank meiner Familie: meiner Mutter, Dr. *Ilona Mensching*, meinem Vater, Dr. *Lothar Mensching*, sowie meinem Bruder, *Felix Gunnar Mensching*. Ich darf mich glücklich schätzen, dass ich immer auf ihre Unterstützung und ihren bedingungslosen Rückhalt vertrauen kann. Insbesondere meinen Eltern danke ich dafür, dass sie mich mein Leben lang gefördert, mein Studium ermöglicht und mir stets als Vorbilder gedient haben. Meine Partnerin, *Emely Nann*, hat trotz ihrer Examensvorbereitung und den besonderen Umständen der Corona-Pandemie jede Phase meiner Promotionszeit mit mir durchgestanden. Dabei hat sie mich immer wieder mit liebevollem Zuspruch aufgebaut, wenn ich selbst an mir und meiner Arbeit zweifelte, wofür ich ihr von Herzen danke. Ihnen vieren ist diese Arbeit gewidmet.

Brüssel, im Winter 2021 Dr. Enno Lars Mensching

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 15

Einleitung 18

A. Problem- und Fragestellung 18

B. Forschungsziel und Methode 22

C. Forschungsstand und eigener Beitrag 28

D. Struktur der Untersuchung 34

Kapitel I: Die Vorkriegszeit 39

A. Militärluftfahrt und Rechtszustand vor den Haager Konferenzen 39

I. Das Aufkommen erster Luftfahrzeuge und ihr militärischer Wert 40

II. Das Kriegsvölkerrecht vor der ‚Verrechtlichung' des Krieges 46

1. Das Verständnis von Krieg und Recht 46

2. Das ius in bello vor den ersten multilateralen Abkommen 49

3. Relevanz der ersten Konferenzen für das Luftkriegsrecht 56

a. St. Petersburger-Erklärung von 1868 56

b. Brüsseler Konferenz von 1874 59

III. Zwischenfazit zur Rolle von Luftfahrt und Recht 62

B. Die Haager Friedenskonferenzen und ihr Einfluss auf das Luftkriegsrecht 63

I. Hintergrund der Konferenzen 63

1. Die Initiative Russlands 64

2. Reaktionen zwischen Skepsis und Anerkennung 67

3. Einladung und Programm 72

II. Die Erste Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899 75

1. Verlauf und Ergebnisse 76

a. Erste Kommission 77

b. Das Fünf-Jahres-Moratorium 79

c. Zweite und dritte Kommission 84

2. Fazit und Rezeptionen 86

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Die Zweite Haager Friedenskonferenz im Jahre 1907 87
1. Die Entwicklung bis zur zweiten Konferenz 87
2. Zur Verlängerung des Moratoriums 92
3. Art. 25 bis 27 der Haager Landkriegsordnung 97
4. Sonstige Ergebnisse der Konferenz 99
IV. Zur partikulären Anwendung des Haager Regimes 100
V. Fazit zu Den Haag 103

C. Entwicklungen von Luftfahrt und Rechtsüberzeugung 106
I. Rüstungswettlauf und technologische Entwicklungen 106
II. Der Völkerrechtsdiskurs in internationalen Konferenzen und Literatur 107
1. Die Verhandlungen des Institut de Droit International 108
2. Zeitgenössische Völkerrechtsliteratur zum Luftkriegsrecht 112
3. Schriften von Seiten der Öffentlichkeit 114
III. Geburtsstunden des Luftbombardements 116

D. Ergebnis zur Vorkriegszeit 118

Kapitel II: Der Erste Weltkrieg 121

A. Der militärische Einsatz von Luftfahrzeugen 122
I. Luftkriegspraxis der Mittelmächte 123
II. Luftkriegspraxis der Entente 130
III. Zwischenfazit zur Bedeutung des Luftkrieges 136

B. Das Luftkriegsrecht zur Zeit des Krieges 136
I. Das Verbot des Luftbombardements von 1907 137
II. Luftkriegsrelevante Regelungen der Haager Abkommen 140
1. Art. 25 HLKO 140
a. Anwendbarkeit der Regelung im Ersten Weltkrieg 140
b. Regelungsinhalt bezüglich Luftangriffe 144
(1) Die Kriterien von Art. 25 HLKO 144
(2) Übertragbarkeit der Regelung auf den strategischen Luftkrieg 148
2. Die Doktrin vom militärischen Objekt 151
3. Art. 26 HLKO 156
III. Sonstiges luftkriegsrelevantes Völkerrecht 158
IV. Zwischenergebnis 159

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

C. Die Missachtung rechtlicher Grundsätze und ihre Legitimierung 161
I. Zeitgenössische völkerrechtliche Würdigung der Luftangriffe 161
II. Legitimierung der Rechtsverstöße 167
1. Die Repressalie 168
2. Notwehr und Notwendigkeit 171
3. Utilitaristische Argumentation zugunsten eines destruktiveren Vorgehens 173
4. Die ‚besondere Natur' des Luftkrieges 174
III. Fazit zu Verstoß und Rechtfertigung 176

D. Ergebnis zum Ersten Weltkrieg 177

Kapitel III: Die Zwischenkriegszeit 180

A. Bemühungen zur Abrüstung und Abschaffung des Luftkrieges 180
I. Unilaterale Abrüstung: Der Versailler Vertrag von 1919 181
II. Multilaterale Abrüstung: Der Völkerbund 185
1. Entstehung des Völkerbundes und Wege zur Abrüstung 186
2. Die vorbereitende Abrüstungskommission 190
3. Die Genfer Abrüstungskonferenz von 1932 bis 1934 197
a. Ausgangssituation der Konferenz 197
b. Verhandlungen und Kontroversen zur Luftrüstung 201
c. Gründe des Scheiterns 212
4. Weitere Einhegungsversuche bis 1939 217
III. Fazit zu den gescheiterten Bemühungen 219

B. Regulierung statt Verbot: Entwürfe zur Fortbildung des Luftkriegsrechts 221
I. Das Desinteresse für das ius in bello 222
II. Die Haager Luftkriegsregeln von 1923 224
1. Initiierung durch die Washingtoner Konferenz 224
2. Verhandlungen der Haager Juristenkommission 229
3. Das Ergebnis unter besonderer Betrachtung des Bombardierungsreglements 235
a. Der Kodifikationsentwurf im Allgemeinen 235
b. Inhalt, Auslegung und Beurteilung des Reglements zum Luftbombardement 236
c. Fazit zu den Haager Luftkriegsregeln 255
4. Gründe für die fehlende Kodifizierung 258

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Der Beitrag der Völkerrechtswissenschaft 262
1. Kodifikationsentwürfe seitens Internationaler Vereinigungen 262
a. International Law Association 262
b. Internationales Komitee vom Roten Kreuz 264
c. Sonstige Entwürfe von Internationalen Vereinigungen 268
(1) Comité Juridique International de l'Aviation 268
(2) Congrès International de Médicine et de Pharmacie Militaire 270
2. Die Völkerrechtsliteratur zum Luftkriegsrecht 271
IV. Letzte Initiativen vor Kriegsbeginn 274
1. Britische Bemühungen und die Resolution des Völkerbundes von 1938 274
2. Der Entwurf zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen neue Kriegsmittel von 1938 277
V. Fazit zur Entwicklung luftkriegsrechtlicher Grundsätze 281

C. Luftkriegsdoktrin und Luftkriegspraxis 283
I. Die Luftkriegsdoktrin und ihre Facetten 283
1. Der ‚Douhetismus' 283
2. Die Konzeptionen der Militärmächte 287
3. Der Einfluss der Doktrinen auf die Völkerrechtspolitik 293
II. Luftkriegspraxis bis zum Zweiten Weltkrieg 294
1. Der britische Luftwaffeneinsatz in den Kolonialgebieten 294
2. Die Luftkriegspraxis anderer Militärmächte 298
a. Luftkriege in Marokko und Syrien 298
b. Der Abessinienkrieg 299
c. Der Spanische Bürgerkrieg 301
d. Der Japanisch-Chinesische Krieg 303
III. Fazit zur Rolle des Rechts 304

D. Ergebnis zur Zwischenkriegszeit 305

Kapitel IV: Der Zweite Weltkrieg 308

A. Die Rechtsüberzeugung bei Ausbruch des Krieges 309
I. Luftkriegsrelevante Völkerrechtsgrundsätze 309
II. Restriktionen seitens der Militärmächte 311
1. Luftkriegsrelevante Erklärungen bei Kriegsausbruch 311

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Militärstrategische Dokumente und Weisungen an die Luftstreitkräfte 315
a. Interne Vorgaben der Alliierten 315
b. Interne Vorgaben der Achsenmächte 319
III. Zwischenfazit zur Rechtsüberzeugung 323

B. Rechtsmissachtende Bomberoffensiven in Weisung und Praxis 324
I. Der Bombenkrieg der Achsenmächte 324
1. Die Offensiven der deutschen Luftwaffe 325
a. Der Überfall auf Polen 326
b. Der Nord- und Westfeldzug 335
c. Der Luftkrieg gegen England 342
d. Der Ostfeldzug durch den Balkan und die Sowjetunion 356
e. Zwischenfazit zur deutschen Praxis 363
2. Die Luftkriegspraxis von Italien und Japan 365
II. Der Bombenkrieg der Alliierten 367
1. ‚Phoney War': 1939 – 1940 368
2. ‚Taking the gloves off': 1940 – 1941 371
3. Flächenbombardement und morale bombing: 1942 – 1943 381
4. Die ‚Combined Bomber Offensive': 1943 – 1945 390
5. Der amerikanische Luftkrieg gegen Japan: 1944 – 1945 407
III. Konklusion zu Weisung und Praxis 412

C. Die Legitimierung der Luftkriegspraxis durch die Kriegsparteien 413
I. Exklusion und Negation völkerrechtlicher Grundsätze 414
1. Exklusion: der Ausschluss der Rechtsanwendung (‚rechtliche Despezifikation') 414
2. Negation: die fehlende Anerkennung der Existenz rechtlicher Grundsätze 418
II. Ontologische und utilitaristische Rechtfertigungsmuster 422
1. Existenzieller Selbstschutz als Gewaltlegitimationsargument 422
2. Die Verkürzung des Krieges als rechtfertigendes Ziel 424
3. Das morale bombing als militärische Notwendigkeit 425
III. Das Recht als Legitimationsinstrument 428
1. Repressalie, Vergeltung oder punishment? 429
2. Der Bezug zum militärischen Objekt als ‚Allheilrechtfertigung' 431

D. Ergebnis zum Zweiten Weltkrieg 433

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Epilog: Die Kriegsverbrecherprozesse zwischen Bewältigung und Legitimierung 434

Kapitel V: Rechts- und Diskursentwicklung bis zur Gegenwart 442

A. Die luftkriegsrelevante Fortbildung des Humanitären Völkerrechts 442
I. Die Genfer Konventionen von 1949 444
II. Die Genfer Zusatzprotokolle von 1977 453
1. Setting the Stage: Die 25 Jahre zwischen den Konferenzen 454
2. Die luftkriegsrelevanten Artikel der Protokolle 459
a. Machtpolitische Interessen und Hintergründe 460
b. Inhalt, Auslegung und kritische Beurteilung der Artikel 463
3. Rezeption und Ratifikation der Protokolle 484
4. Résumé und Fazit 487
III. Sonstige Versuche der Rechtsfortbildung und -feststellung 489
1. Vertragsrechtliche Entwicklungen in den Vereinten Nationen 489
2. Das HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare 493
IV. Das Luftkriegsrecht: ein ‚blinder Fleck'? 496

B. Diskursive Strategien und Topoi im Kontext moderner Luftkriegsführung 498
I. Moderne Luftkriegsführung: von ‚Killerdrohnen' und ‚Kriegsrobotern' 498
II. Zur Rechtsentwicklung 503
1. Legitimationsstrategien gegen die Rechtsfortbildung 504
a. Der utilitaristische Topos des ‚humaneren' Krieges 504
b. Impraktikabilität eines Verbots im Zeichen von ‚dual-use' 506
c. Ablenkung zugunsten des Erhalts einer rüstungsbedingten Machtposition 508
d. Fehlendes Vertrauen in die Geltungskraft des Völkerrechts 511
2. Weitere Konsequenzen der Diskursstrategien 512

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Zur Rechtsmissachtung 515
1. Fehlende Rechtsanwendung 515
a. Exklusion: von ‚Wilden' und ‚illegalen Kombattanten' 515
b. Die Überholung des Rechts durch neue Formen des Krieges 517
2. Legitimationsstrategien gegen Rechtsverstöße 520
a. Ontologische Rechtfertigung 520
b. Schuldzuweisung und ‚Punishment' 522
c. Das Problem der Repressalie 524
d. Schein-Legalität und Extra-Legalität 526
IV. Die untergeordnete Rolle des Rechts 528

Fazit 530

Ergebnisse in Thesen 537

Quellenverzeichnis 543

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Abkürzungsverzeichnis

AJIL	The American Journal of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
Bd.	Band
BYIL	British Yearbook of International Law
CAS	Chief of Air Staff
Ders./Dies.	Derselbe/Dieselbe(n)
EJIL	The European Journal of International Law
Fn.	Fußnote
GK	Genfer Konventionen von 1949
HLKO	Haager Landkriegsordnung
HPCR	Harvard Program on Humanitarian Policy and Conflict Research
Hrsg.	Herausgeber
ICJ	International Court of Justice
ICRC	International Committee of the Red Cross
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IRRC	International Review of the Red Cross
JfIR	Jahrbuch für Internationales Recht
Kap.	Kapitel
LKR	Haager Luftkriegsregeln
MGM	Militärgeschichtliche Mitteilungen
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia for Public International Law
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NACBS	North American Conference on British Studies
OHL	Oberste Heeresleitung
OKW	Oberkommando der Wehrmacht
Para.	Paragraph
RAF	Royal Air Force
RFC	Royal Flying Corps
RNAS	Royal Naval and Air Service
RGBl.	Regierungsblätter
RGDIP	Revue Générale du Droit International Public

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rn.	Randnummer
TWAIL	Third World Approaches to International Law
UN	United Nations
Vol.	Volume
VN	Vereinte Nationen
WK	Weltkrieg
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Zit.	Zitiert
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte von 1977
ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte von 1977

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„[M]ein Gott – die Luftschiffe werden
ja nur zur Rekognoszierung verwendet werden;
es gibt ja aus solchen Höhen und im Vorbeifliegen
gar keine Möglichkeit des Zielens und Treffens –
eher könnte man von einem Balkon des fünften Stockes
auf eine auf dem Pflaster liegende Nickelmünze spucken,
als von einem Ballon aus ein auf dem Erdboden
oder der Wasserfläche befindliches Ziel beschießen."

von Suttner, *Die Barbarisierung der Luft* (1912) S. 3-4,
in Zitierung der „*militärischen Fachleute, wenn sie von*
ängstlichen Zivilmenschen um die Zukunftsergebnisse
ihrer Vorkehrungen befragt werden".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Einleitung

A. Problem- und Fragestellung

Die Art und Weise der Kriegsführung unterliegt einem stetigen Wandel. Grund dafür ist die Entwicklung neuer Kriegsmittel[1] durch Fortschritte in Wissenschaft und Technik.[2] Wohl keine technologische Innovation hat in den letzten Jahrhunderten für einen vergleichbaren Paradigmenwechsel gesorgt wie die Erfindung des Luftfahrzeugs. Die Eroberung des Luftraums eröffnete eine dritte Kriegssphäre und eine neue Sicht auf (und hinter) das Schlachtfeld mit nachhaltigem Einfluss auf das militärstrategische Denken. Mit den Fortschritten in der Luftfahrtechnik nahm zugleich die militärische Bedeutung der Luftkriegsführung[3] zu. An die Stelle von Ballons und Luftschiffen, die hauptsächlich der Aufklärung und Observation dienten, traten bald motorbetriebene Flugzeuge, die zunehmend für Luftbombardements eingesetzt wurden. Mit der gesteigerten Leistungsfähigkeit in Hinblick auf Höhe, Distanz und Traglast ging auch ein erhöhtes Destruktionspotential des Luftkrieges einher, das ausgerechnet die Zivilbevölkerung zunehmend in Mitleidenschaft zog. Selbst die Erfahrungen des humanitären Leids im Zuge der Weltkriege vermochten

---

1 Eine völkervertragliche Definition zu ‚Kriegsmittel' existiert bislang nicht. In Anlehnung an das *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013, S. 41, Rule 1(t), wird darunter im Folgenden Waffen, Waffensysteme oder Plattformen, die zum Zwecke des Angriffs eingesetzt werden, verstanden.

2 Zum Verhältnis von Krieg und Technologie: Roland, *War and Technology: A Very Short Introduction*, New York 2016; Boot, *War Made New: Weapons, Warriors, and the Making of the Modern World*, New York 2014; van Creveld, *Technology and War: From 2000 B.C. to the Present*, New York 2014; Minkwitz, *Die technologische Komponente der militärischen Transformation*, in: Helmig/Schörnig (Hrsg.), *Die Transformation der Streitkräfte im 21. Jahrhundert: militärische und politische Dimensionen der aktuellen „Revolution in Military Affairs"*, Frankfurt a. M. 2008, S. 63-80.

3 Mit ‚Luftkrieg' bzw. ‚Luftkriegsführung' ist im Folgenden der ‚Krieg aus der Luft' gemeint, d.h. der militärische Angriff durch Luftfahrzeuge auf Bodenziele. Demgemäß soll ‚Luftkriegsrecht' das Humanitäre Völkerrecht bezeichnen, das für die rechtliche Regulierung des ‚Krieges aus der Luft' von Relevanz ist. Damit ist zugleich die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes benannt, der den Atom- und Raketenkrieg im Grundsatz ausspart.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die technologischen Innovationsbemühungen nicht zu bremsen; vielmehr etablierte sich die Luftfahrt als unverzichtbare Technologie für den zivilen sowie militärischen Sektor.[4] Gegenwärtiges Sinnbild der fortwährenden Entwicklung der Luftfahrtechnik sind unbemannte bewaffnete Flugsysteme (sog. ‚Drohnen'), die längst zum festen Bestandteil des Arsenals führender Industrienationen gehören.[5] Als zukünftiger Höhepunkt militärtechnologischer Evolution gelten autonome Waffensysteme (sog. ‚Lethal Autonomous Weapon Systems'). Diese sollen dank künstlicher Intelligenz dazu in der Lage sein, selbstständig über einen Waffeneinsatz und dessen Modalitäten zu entscheiden.[6] Die Angst vor einem ‚Roboterkrieg' stößt seit geraumer Zeit ethische, politische und rechtliche Diskussionen über den zukünftigen Umgang mit diesen Waffensystemen an.[7] Das Rechtsregime, das diesen Kriegsmitteln im Besonderen und der (Luft-) Kriegsführung im Allgemeinen Einhalt gebieten soll, ist das Humanitäre Völkerrecht, auch *ius in bello* oder Recht im bewaffneten Konflikt genannt.[8] Als Teil des Kriegsvölkerrechts legt das Humanitäre Völkerrecht den Kriegszustand als Gegebenheit zugrunde, ohne über das Recht *zum* Krieg – das *ius ad*

---

4 Zum Dilemma der *Dual-Use*-Technologie ist das Zitat von Thomas Holland bezeichnend: „*Je regrette beaucoup que le progrès de la science ait rendu possible la pratique de l'aviation*", in: Institut de Droit International, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 137, englische Übersetzung nach Spaight: „*I very much regret that science made aviation possible*", Ders., *Aircraft in War*, London 1914, S. 3, Kap. I: C. II. 1.

5 Zum Einsatz dieser ‚Unmanned Aerial Combat Vehicle' (UAVC) und dem begleitenden Diskurs: Kap. V: B. I.

6 Eine allgemein akzeptierte Definition von autonomen Waffensystemen existiert bislang nicht, vgl. Kap. V: B. I.

7 Als ‚Steine des Anstoßes' gelten: Singer, *Wired for War: the Robotics Revolution and Conflict in the Twenty-First Century*, New York 2009, die Gründung des ‚International Committee for Robot Arms Control' im Jahre 2009 sowie der Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisation zur ‚Campaign to Stop Killer Robots' im Jahre 2013.

8 Heintschel von Heinegg weist darauf hin, dass die Begriffe des *ius in bello* bzw. des Rechts des bewaffneten Konflikts im Unterschied zum Humanitären Völkerrecht das Neutralitäts- und Prisenrecht miteinschließen, in: Ipsen, *Völkerrecht*, 7. Auflage, München 2018, S. 1278; der Begriff des ‚Humanitären Völkerrechts' löste die zuvor bestehende Trennung von ‚Genfer' und ‚Haager Recht', die durch die Genfer Zusatzprotokolle von 1977 zusammengeführt wurden, auch terminologisch auf: „*These two branches of law […] have become so closely interrelated that they are considered to have gradually formed one single complex system, known today as international humanitarian law*", ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 08.07.1996, ICJ-Reports 1996, S. 256, Kap. V: A. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bellum – zu urteilen.[9] Als Recht *im* Krieg stellt es rechtliche Regeln zur Art und Weise der Kriegsführung auf, um die Auswirkungen von Kriegshandlungen einzudämmen und das mit dem Krieg verbundene Leid zu verringern. Hierzu sucht es, Mittel und Methoden der Kriegsführung zum Schutz von Konflikt(un-)beteiligten auf technologisch-spezifisch oder technologisch-neutraler Ebene zu begrenzen.[10]

Zentrale Frage in diesem Zusammenhang ist, inwieweit das Humanitäre Völkerrecht auf die Veränderung des Krieges adäquat reagiert und tatsächlich zur Einhegung militärischer Gewalt geführt hat. Einem geläufigen Narrativ in der Völkerrechtswissenschaft zufolge hat das Recht in der historischen Entwicklung fortlaufend seine Anpassungsfähigkeit unter Beweis gestellt und sich *„als Rahmen bewährt, innerhalb dessen auch Antworten auf neue und ungewohnte Probleme gefunden wurden*".[11] Das Humanitäre Völkerrecht wird in diesem Zusammenhang sogar als *„one of the most comprehensively regulated branches of international law*"[12] bezeichnet. In Bezug auf die rechtliche Einhegung der Luftkriegsführung ist dieses Narrativ jedoch in Zweifel zu ziehen, fehlt es doch bis heute an einem speziellen völkerrechtlichen Luftkriegsvertrag. Sämtliche Entwürfe, wie in Form der sog. Haager Luftkriegsregeln, sind in der Vergangenheit bereits an der Kodifikation gescheitert.[13] Daneben gelten die ungeschriebenen Regeln und Grundsätze zur Einhegung des Luftbombardements als *„wenig zahlreich, wenig konkret und wenig präzise*".[14] Selbst bei Anwendbarkeit der allgemeingültigen Vorschriften, wie der Artikel der Genfer Zusatzproto-

---

9 Zum historischen Hintergrund der Begriffe *ius ad bellum* und *ius in bello*: Kolb, *Origin of the twin terms jus ad bellum/jus in bello*, in: International Review of the Red Cross (IRRC), Vol. 37 No. 230 (1997), S. 553-562.

10 Während technologisch-neutrale Regelungen technologieunabhängig gelten, beziehen sich technologisch-spezifische Regelungen auf das Verbot oder die Regulierung einer bestimmten Technologie, Liivoja, *Technological Change and the Evolution of the Law of War*, in: IRRC, The Evolution of Warfare, Vol. 97 No. 900 (2015), S. 1174.

11 Gasser/Melzer/Geiß, *Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung*, Zürich 2020, S. 48, zuvor heißt es dazu auch: „*Der […] geschaffene Rahmen scheint zu genügen, um Antworten auf neue, ungewohnte Herausforderungen zu finden*."

12 So Schindler, *International Humanitarian Law: Its Remarkable Development and Its Persistent Violation*, in: Journal of the History of International Law, Vol. 5 (2003), S. 165, zum *„enormous progress*" des Humanitären Völkerrechts.

13 Ausführlich zu dem Entwurf der Haager Luftkriegsregeln von 1923 siehe Kap. III: B. II.

14 Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 471.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kolle von 1977,[15] scheint das Luftkriegsrecht ein „*unübersehbares Regelungsdefizit*“[16] oder einen zumindest nebulösen bzw. fragmentarischen Status im Vergleich zum Land- und Seekriegsrecht aufzuweisen. Hinzu kommt, dass der Luftkrieg bezeichnend für eine vermeintlich rechtslose Kriegspraxis steht, die korrelativ zu den Fortschritten in der Luftfahrtechnik zunehmend zivile Opfer forderte.[17] Nichts könnte diese tragische Tendenz deutlicher veranschaulichen als die Flächenbombardements im Zweiten Weltkrieg.[18] Die Kriegserfahrungen verleiteten dazu, den Luftkrieg gar als ‚blinden Fleck‘ im Humanitären Völkerrecht zu qualifizieren, wie etwa Arthur Harris, ehemals Oberbefehlshaber der britischen Royal Air Force, retrospektiv zum Zweiten Weltkrieg formulierte:

> „*International Law can always be argued pro and con, but in this matter of the use of aircraft in war there is, it so happens, no international law at all.*“[19]

Diese Diskrepanz zwischen den Narrativen der heroischen Entwicklung und des ‚blinden Flecks‘ wirft die Frage auf, welche Rolle das Humanitäre Völkerrecht in der Einhegung der Luftkriegsführung bis heute tatsächlich eingenommen hat. Der humanitär-völkerrechtliche Umgang mit dem Luftkrieg erweist sich dabei als Kristallisationspunkt eines zeitlosen, übergeordneten Problems: der rechtlichen Reaktion auf militärtechnologische Innovation. Denn auch wenn ihre Vereinbarkeit mit dem Humanitären Völkerrecht von vielen Seiten in Frage gestellt wird, entwickeln sich neue Waffentechnologien für gewöhnlich schneller als die Bemühungen um ihre völkerrechtliche Einhegung. Dies führt zu einer faktischen Indienststellung neuer Waffen, an deren Einhegung angesichts der bereits getä-

---

15 Namentlich die Art. 48 bis 60 des ersten Genfer Zusatzprotokolls, hierzu ausführlich Kap. V: A. II. 2. b.

16 Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 471.

17 Waren im Ersten Weltkrieg noch 5 Prozent der Kriegsopfer Zivilpersonen, stieg die Zahl im Zweiten Weltkrieg auf 50 Prozent, auf 60 Prozent im Koreakrieg und auf 70 Prozent im Vietnamkrieg, die Statistiken weichen zum Teil voneinander ab; zu den genannten Prozentzahlen: Schindler, *International Humanitarian Law: Its Remarkable Development and Its Persistent Violation*, in: Journal of the History of International Law, Vol. 5 (2003), S. 171.

18 Zu dieser Luftkriegspraxis und den Opferzahlen im Zuge des Zweiten Weltkrieges siehe Kap. IV: B.

19 Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 177, war als ‚Bomber Harris‘ in Zweiten Weltkrieg berüchtigt.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tigten Investitionen wenig Interesse besteht. Wie die aktuellen Debatten um den Einsatz von Drohnen und autonomen Waffensystemen zeigen, bleibt die Restriktion neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung somit regelmäßig hinter den Erwartungen zurück.[20] Diese Unzulänglichkeiten im rechtlichen Umgang mit militärtechnologischer Innovationen schlagen auf verschiedenen Ebenen durch: auf Ebene der Rechtsentwicklung kommt eine spezifische Regelung nicht zustande, einer rechtlichen Reaktion fehlt es an Adäquanz oder auf Ebene der Rechtsbeachtung wird gegen anerkanntes Recht verstoßen.

Fest steht: Je weniger das Humanitäre Völkerrecht mit den Innovationen in der Militärtechnologie Schritt hält, desto bedenklicher sind die technologischen Fortschritte für den Schutz derjenigen, die den Auswirkungen des Krieges ausgesetzt sind. Das Völkerrechtsregime muss daher in der Lage sein, den heutigen und zukünftigen Realitäten Rechnung zu tragen. Gerade im Bereich des Luftkrieges scheint allerdings der Konnex zwischen militärtechnologischer Innovation, Kriegsentwicklung und Rechtsanpassung zu fehlen.

B. Forschungsziel und Methode

Ziel des vorliegenden Werkes ist, die theoretische Entwicklung und praktische Beachtung des Luftkriegsrechts historisch aufzuarbeiten, um der Rolle des Humanitären Völkerrechts in der Einhegung der Luftkriegsführung auf den Grund zu gehen. Dazu werden die Geschichte der luftkriegsrelevanten Rechtsnormen und der begleitende völkerrechtswissenschaftliche Diskurs rekonstruiert. Ausgangspunkt ist das Aufkommen von Ballons und Luftschiffen, das zu ersten Auseinandersetzungen mit der rechtlichen Einhegung von Luftfahrzeugen im Zuge der Haager Friedenskonferenz

---

20 Zu autonomen Waffensystemen kam noch keine völkerrechtlich verbindliche Vereinbarung in Form eines Verbots oder einer Regulierung zustande (Stand: 01.12.2021); erstes und einziges Ergebnis dieses Expertentreffens sind die elf „*Guiding principles affirmed by the Group of Governmental Experts on Emerging Technologies in the Area of Lethal Autonomous Weapon Systems*“, die von den Vertragsstaaten der UN-Waffenkonvention im September 2019 angenommen wurden, siehe Annex III, *Final Report of the Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Exczessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects,* Geneva, 13-15 November 2019, CCW/MSP/2019/9, hiermit setzt sich Kap. V: B. I. näher auseinander.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von 1899 führte; vorläufiger Endpunkt sind die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1977, die jene luftkriegsrelevanten Grundsätze kodifizierten, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatten. Auf Ebene der Rechtsentwicklung soll untersucht werden, welche Interessen bis heute einen speziellen und einheitlichen Kodex zum Luftkriegsrecht verhindert haben. Für die vertraglichen Regeln, die im Laufe der Zeit zustande gekommen sind, ist die Entwicklung des humanitären Gehalts der luftkriegsrelevanten Grundsätze von Bedeutung. Die Frage stellt sich, ob das Luftkriegsrecht der Schutzgewährung von zivilen Personen und Objekten – als das zentrale Anliegen des Humanitären Völkerrechts – im ausreichenden Maße nachgekommen ist. Auf Ebene der Rechtsachtung ist von Interesse, welchen Stellenwert das Humanitäre Völkerrecht in der Luftkriegspraxis, speziell zur Zeit der Weltkriege, eingenommen hat. Auf beiden Ebenen ist zu klären, auf welche Weise die Stagnation der Rechtsfortbildung und die rechtsmissachtenden Luftbombardements seitens der beteiligten Akteure gerechtfertigt werden. Kernstück der Arbeit ist dahingehend die Identifikation der diskursiven Strategien und Topoi, die sich zur Legitimation solcher Unzulänglichkeiten auf Ebene der Entwicklung und Beachtung des Luftkriegsrechts etabliert haben. Hierzu wird die These aufgestellt, dass bestimmte Rechtfertigungsmuster, die aus früheren Debatten zur konventionellen Luftkriegsführung hervorgegangen sind, bis heute den völkerrechtlichen Diskurs zum theoretischen und praktischen Umgang mit modernen Luftkriegsmitteln prägen.

Untersuchungsgegenstand sind zum einen die völkerrechtlichen Bemühungen um eine multilaterale vertragliche Einhegung der Luftkriegsführung in der Vor-, Zwischen- und Nachkriegszeit, wobei die Hintergründe der relevanten Konferenzen, der Inhalt der luftkriegsrelevanten Regelungen, die damit zusammenhängenden Interpretationen und Debatten sowie die Gründe für den Ausgang der betreffenden Verhandlungen von Relevanz sind. Zum anderen wird die historische Entwicklung der Luftkriegspraxis von der ersten militärischen Nutzung von Luftfahrzeugen bis hin zum Gebrauch von Bomberflugzeugen als Mittel des Flächenbombardements nachvollzogen, wobei der Fokus auf der strategischen Luftkriegsführung während und zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg liegt. Von besonderer Bedeutung im Rahmen dieser Rekonstruktion ist der Beitrag der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur, den es begleitend zu der Geschichte der Rechtsentwicklung und Rechtsbeachtung nachzuzeichnen gilt.

Methodisch wird für diese völkerrechtshistorische Arbeit ein mehrdimensionales Vorgehen gewählt. Erstens ist eine deskriptive Untersuchung

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der normen- bzw. dogmengeschichtlichen Entwicklung des luftkriegsrelevanten Humanitären Völkerrechts angezeigt.[21] Demgemäß geht die Arbeit auf Entstehung, Inhalt und Fortbildung der völkerrechtlichen Rechtsgrundsätze ein, die der Regulierung der Luftkriegsführung dienen sollten. Als Forschungsgrundlage werden zuvorderst Primärquellen in Form von Protokollen und Berichten zu den Konferenzen herangezogen, die solche luftkriegsrelevanten Regeln zum Gegenstand hatten.

Die Untersuchung auf die normgeschichtliche Dimension zu restringieren, würde allerdings der Komplexität der Geschichte des Völkerrechts nicht gerecht werden. Vielmehr bedarf es auf Ebene der Rechtsentwicklung einer ausführlichen historischen Kontextualisierung[22] jener völkerrechtlichen Bemühungen, die darauf gerichtet waren, die Luftkriegsführung durch multilaterale Vereinbarungen zu regulieren. Dabei ist das Völkerrecht als argumentative Praxis zu verstehen, die aufgrund ihrer inhärenten Unbestimmtheit vom subjektiv-politischen Denken bestimmt ist.[23] Sofern schriftliche Vereinbarungen zustande kamen, ist deren Bedeutung deshalb nicht allein am Wortlaut der betreffenden Normen zu bestimmen.[24] Die inhaltliche Unbestimmtheit lässt vielmehr Raum für Interpretation und wissenschaftliche Auseinandersetzung. Daher ist es geboten, die wissenschaftlichen Meinungen und Diskurse der zeitgenössischen Völker-

---

21 Überblicksartig zu den Methoden rechtshistorischen Arbeitens: Oestmann, *Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit*, in: Max-Planck-Institute for European Legal History Research Paper Series No. 2014-06; für die Völkerrechtsgeschichte sah Oppenheim einst in der Aufarbeitung der Dogmengeschichte den künftigen „*master-historian of international law*", weiter heißt es: „*We require to know of each rule how it originated and developed, who first established it and how it gradually become recognized in practice*", Ders., *The Science of International Law: Its Task and Method*, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 2 No. 2 (1908), S. 316; hierzu und zu weiteren Methoden: Craven, *Introduction: International Law and Its Histories*, in: Craven/Fitzmaurice/Vogiatzi (Hrsg.), *Time, History and International law*, Leiden/Boston 2007, S. 1 ff.

22 Angelehnt an die Methode nach Landwehr, *Historische Diskursanalyse*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2018, S. 108.

23 Zu dieser Annahme: Koskenniemi, *From Apology to Utopia: the Structure of International Legal Argument*, New York, 2005; hierzu: von Bernstorff, *Sisyphus was an international lawyer. On Martti Koskenniemi's ‚From Apolgy to Utopia' and the place of law in international politics*, in: German Law Journal, Vol. 7 No. 12 (2006), S. 1015 ff.

24 Vgl. von Bernstorff, *International Legal History and its Methodologies: How (Not) to Tell the Story of the Many Lives and Deaths of the* ius ad bellum, in: Arnauld (Hrsg.), *Völkerrechtsgeschichte(n)*, Berlin 2017, S. 49.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rechtswissenschaft zu den luftkriegsrechtlichen Grundsätzen zu rekonstruieren. Aus einer Metaperspektive gilt es, die Diskurse einerseits in ihrem Kontext ‚für sich sprechen' zu lassen und andererseits die Rolle der Völkerrechtsliteratur in der Legitimierung von militärischer Doktrin und Praxis kritisch zu analysieren.[25] Damit tritt zu der normgeschichtlichen Dimension zweitens eine wissenschaftsgeschichtliche Dimension auf Grundlage einer Literaturauswertung hinzu, die sich insbesondere diskursanalytischer Elemente bedient.

Doch wird die Bedeutung einer völkerrechtlichen Regel nicht nur im theoretischen Interpretations-, sondern auch im praktischen Anwendungskontext konstituiert. Auf Ebene der Rechtsbeachtung ist somit von Relevanz, inwieweit völkerrechtliche Grundsätze in der Praxis zur Anwendung und Durchsetzung gelangten und welche Motive hinter der Befolgung oder Nichtbefolgung der luftkriegsrelevanten Grundsätze standen. Zur Untersuchung dieser Perspektive dienen zeitgenössischen Berichte als Primärquellen, die durch militärstrategische Dokumente sowie Erkenntnisse der historiographischen Literatur ergänzt werden.

Die sowohl normgeschichtliche als auch wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung verfolgt dabei einen genealogischen Ansatz. Das von Nietzsche und Foucault entwickelte Verfahren der Genealogie[26] dient dazu, durch Historisierung[27] eine neue Sicht auf Gegenwärtiges zu entwickeln.[28] Diese subversive Betrachtungsweise nimmt Rekonstruktionsanstrengungen vor, um der Herkunft bestehender Lebensformen, diskursiver Forma-

---

25 Angelehnt an: Landwehr, *Historische Diskursanalyse*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2018, wobei Diskurse als Praktiken verstanden werden, die realitätserzeugend und -strukturierend wirken und „*systematisch die Gegenstände abbilden, von denen sie sprechen*", Foucault, *Archäologie des Wissens*, 1. Auflage, Frankfurt a. M. 1981, S. 74.

26 Der Begriff ‚Genealogie' bedeutet der Etymologie nach die Lehre (logos) von der Abstammung (genea), im ursprünglichen Sinn ist damit Ahnenforschung bzw. die Genese nach einem Ursprung respektive einer Herkunft gemeint.

27 Die Historisierung aktueller Krisendiagnosen ist eines der langfristigen Forschungsziele des DFG-finanzierten Sonderforschungsbereichs 923 ‚Bedrohte Ordnungen', in dessen Rahmen die vorliegende Arbeit zustande kam: https://uni-tuebingen.de/forschung/forschungsschwerpunkte/sonderforschungsbereiche/sfb-923/aktuelles/.

28 Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift*, Leipzig 1887; Foucault, *Nietzsche, die Genealogie, die Historie*, in: Defert/Ewald (Hrsg.), *Schriften. Band 2: 1970 - 1975*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2014, S. 166-191; hierzu: Saar, *Genealogie als Kritik: Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault*, Frankfurt a. M. 2007.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tionen und Praktiken auf den Grund zu gehen.[29] Der Genealoge sieht den Geschichtsverlauf von heterogenen und kontingenten Prozessen geprägt, die regelmäßig in Verbindung zu Machtkonstellationen stehen.[30] Die Neubeschreibung des Gegenwärtigen dient dazu, bisher blind gebliebene Flecke und Inkonsistenzen sichtbar zu machen.[31] Um die wahren Motive hinter Aussagen und Handlungen zu erforschen,[32] bedarf es dabei einer kritischen Auseinandersetzung mit Argumentationsfiguren, die den Diskurs seit jeher dominieren. In der jüngeren Völkerrechtswissenschaft bedienen sich immer häufiger Vertreter der kritischen Völkerrechtstheorie dieses methodischen Verfahrens.[33] Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass gerade die Genealogie als *„means of explaining, critiquing, and effecting change in internatio-nal law"*[34] dienen kann.[35] Sie hilft, aufzudecken, was in der völkerrechtlichen Sphäre ‚wirklich' vor sich geht, um den Weg für ein ‚neues' Völkerrecht als Antwort auf diese Kritik zu ebnen.[36] Anne Orford qualifiziert den Völkerrechtsdiskurs sogar als *„inherently genealogical, depending as it does upon the transmission of concepts, languages and norms across time and space. The past far from being gone, is constantly being*

---

29 Vgl. Bieri, *Genealogie bei Nietzsche und Foucault*, Zurich Open Repository and Archive 2014, S. 3-4.

30 Siehe Foucault, *Nietzsche, die Genealogie, die Historie*, in: Defert/Ewald (Hrsg.), *Schriften. Band 2: 1970 - 1975*, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 2014, S. 180; hierzu auch: Landwehr, *Historische Diskursanalyse*, 2. Auflage, 2018, S. 79.

31 Zu diesen und weiteren Funktionen aus Sicht der Sozialwissenschaft, Philosophie und Geschichtswissenschaft: Lotter, *Die kritische Funktion der Genealogie*, in: Zeitschrift für Kulturphilosophie, Bd. 5/1 (2011), S. 402.

32 Vgl. Bieri, *Genealogie bei Nietzsche und Foucault*, Zurich Open Repository and Archive 2014, S. 3-4.

33 Etwa Sinclair, *Towards a Postcolonial Genealogy of International Organizations Law*, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 31 No. 4 (2018), S. 841-869; Scheipers, *Unlawful Combatants: A Genealogy Of The Irregular Fighter*, New York 2015; kritisch hierzu: Randall, *International Law and Its History: The Story of an Unrequited Love*, in: Craven/Fitzmaurice/Vogiatzi (Hrsg.), *Time, History and International Law*, Leiden 2007, S. 34.

34 Purcell, *On the uses and advantages of genealogy for international law*, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 33 No. 1 (2020), S. 14.

35 Vgl. Purcell, *Faltering at the Critical Turn to History: ‚Juridical Thinking' in International Law and Genealogy as History, Critique and Therapy*, in: Jean Monnet WPS 02/15; zur Genealogie auch: Craven, *Introduction: International Law and Its Histories*, in: Ders./Fitzmaurice/Vogiatzi (Hrsg.), *Time, History and International law*, Leiden 2007, S. 1 ff.

36 Vgl. Altwicker/Diggelmann, *What Should Remain of the Critical Approaches of International Law? International Legal Theory as Critique*, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 01/2014, S. 73.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

retrieved as a source for present obligation".[37] Die Geschichte dient insoweit als wertvolle Quelle, um progressive Theorien sowie implizite Prämissen der ‚Mainstream-Forschung' zu dekonstruieren, die bestehenden Praktiken Legitimität verleihen.[38] Vorliegend ist das eingangs erwähnte Narrativ zur heroischen Entwicklung des Humanitären Völkerrechts ein solcher Dekonstruktionsgegenstand. Demgemäß wird eine kritische Position in der Auseinandersetzung mit der historischen Entwicklung des Luftkriegsrechts eingenommen. Die Beschäftigung mit der Geschichte des Kriegsvölkerrechts ist dabei im macht- und militärpolitischen Kontext zu sehen, geht militärische Gewalt doch mit staatlicher Machtausübung einher, die mithilfe des Instrumentariums des Völkerrechts legitimiert wird.[39]

Neben der kritischen und kontextsensiblen Aufarbeitung der Luftkriegsrechtsgeschichte ist es der vorliegenden Arbeit dabei ein besonderes Anliegen, die diskursiven Elemente auf analytische Weise zu durchleuchten, die bis heute im Zusammenhang mit dem Luftkriegsrecht reproduziert werden. So ist auf Ebene der Entwicklung des Luftkriegsrechts von Bedeutung, welche rechtlichen Regeln sich aufgrund welcher Interessen durchgesetzt haben, aber auch, welche Regelungsvorschläge aus welchen Gründen scheiterten, um dem Aspekt der Kontingenz des Geschichtsverlaufs Rechnung zu tragen. Auf Ebene der Rechtspraxis ist beachtenswert, welche diskursiven Strategien der Legitimation von militärischer Gewalt dienten und welche Rolle die Völkerrechtlehre in diesem Zusammenhang bislang gespielt hat. Das genealogische Vorgehen eröffnet somit für das vorliegende Werk neue Perspektiven auf das Humanitäre Völkerrecht, indem es für den Bereich des Luftkriegsrechts erklärt, „*how it is that things*

---

37 Orford, *On international legal method*, in: London Review of International Law, Vol. 1 Issue 1 (2013), S. 175.

38 Als „*important stimulus for a broader ‚turn to history' in international law*" und Quelle für Kritik gelten die ‚Third World Approaches to International Law' (TWAIL), Purcell, *On the uses and advantages of genealogy for international law*, in: Leiden Journal of Int. Law 33/2020, S. 15; in den historischen Analysen der TWAIL lag der Fokus insbesondere auf der Rolle von Diskursen und Praktiken des europäischen Imperialismus im Zuge des ‚Making of International Law', hierzu: Krueger, *Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht: die Völkerrechtskommission, das Recht der Verträge und das Recht der Staatennachfolge in der Dekolonialisierung*, Heidelberg 2018, S. 7 ff.

39 Zu dieser These, auf die nachfolgend Bezug genommen wird: Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 49-95.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

have come to be the way that they are".[40] Eine sowohl deskriptive als auch kritisch-analytische Untersuchung soll es dabei ermöglichen, Rückschlüsse aus der Vergangenheit für den gegenwärtigen und zukünftigen Umgang mit militärtechnologischen Innovationen zu ziehen.

Methodisch wählt die Arbeit somit einen an der kritischen Völkerrechtstheorie angelehnten genealogischen Ansatz, dem eine Untersuchung der Normen- und Wissenschaftsgeschichte zugrunde liegt, die durch kontextualisierende sowie diskursanalytische Elemente komplettiert wird.

C. *Forschungsstand und eigener Beitrag*

Der Forschungsstand zu den Themen ‚Luftkrieg' und ‚Luftkriegsrecht' weist eine hohe Diskrepanz im Umfang wissenschaftlicher Forschungsleistung auf. Zum Luftkrieg existiert ein nahezu unübersehbarer Bestand an historischer Literatur, der vorzugsweise den Zweiten Weltkrieg und seine Vorgeschichte behandelt.[41] Regelmäßige Veröffentlichungen der vergangenen Jahrzehnte, nicht zuletzt die zahlreichen Beiträge zu ‚75 Jahre Weltkriegsende', bezeugen das fortwährende Interesse für die Luftkriegsgeschichte und die Bedeutung der Kriegserfahrungen für die transnationale Erinnerungskultur.[42] Aus dem Bestand zur Luftkriegsliteratur stechen einzelne Standardwerke englisch- und deutschsprachiger Forschung heraus. Als „*neues Standardwerk in der europäischen Forschungslandschaft*"[43] darf die 2013 publizierte Schrift von Richard Overy über den „*Bombenkrieg*" gelten, worin der britische Historiker sämtliche Erkenntnisse zur kontinentaleuropäischen Luftkriegsführung im Zweiten Weltkrieg aggregiert.[44] Zu den ersten Standardwerken internationaler Kriegsforschung zählen die

40 Purcell, *On the uses and advantages of genealogy for international law*, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 33 No. 1 (2020), S. 14.

41 Zum Forschungsstand auch: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 14 ff.

42 Institut für Demoskopie Allensbach (IfD), *75 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges: Daten zur Erinnerungskultur der Bevölkerung*, Allensbach 2020, www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/69762/ssoar-2020-75_Jahre_nach_Ende_des.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2020-75_Jahre_nach_Ende_des.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

43 Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 16; siehe auch die Rezension von: Kuehl, *Review of The Bombing War: Europe 1939-1945*, in: International Affairs, Vol. 90 No. 3 (2014), S. 719-720.

44 Siehe Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014 (Original: *The Bombing War*, London 2013).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

frühen Historiographien zur amerikanischen („*The United States Strategic Bombing Survey*“)[45] und britischen Luftkriegsführung („*The Strategic Air Offensive against Germany 1939-1945*“).[46] Das Pendant auf Seiten der deutschen Forschung bildet das dreizehnbändige Werk „*Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*“ des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes,[47] wozu Horst Boog,[48] Rolf-Dieter Müller[49] und Manfred Messerschmidt[50] zusätzlich zu ihren eigenen Projekten einen besonderen Beitrag leisteten. Für Kontroversen sorgte das Werk „*Luftkrieg und Literatur*“ von Winfried G. Sebald, worin der deutsche Literaturwissenschaftler die These aufstellte, dass in Bezug auf den Luftkrieg eine ‚Gedächtnislücke‘ in der deutschen Nachkriegsliteratur bestünde, die mit einer gesellschaftlichen Tabui-

45 Die *United States Strategic Bombing Surveys* sind nach Kriegsende erschienen und teilen sich in drei Untersuchungen zum Krieg in Europa, im Pazifik und zum Atombombenabwurf über Japan; die *Summary Reports* erschienen 1987.

46 Vier Bände zur offiziellen britischen Geschichte: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, *Vol. II: Endeavour*, *Vol. III: Victory*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961.

47 Die Bände sind zwischen den Jahren 1979 und 2008 herausgegeben worden und gelten als eines der größten Projekte der deutschen Geschichtswissenschaft; folgende Bände werden nachfolgend im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg und der Luftkriegsführung zitiert: Boog et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001; Boog et. al., *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990; Boog et. al., *Der Angriff auf die Sowjetunion*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 4*, Stuttgart 1983; Maier et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979.

48 Hierzu zählt ein Sammelband zur internationalen Luftkriegsforschung i.A. des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Bonn 1993.

49 Weitere deutsche Standardwerke sind: Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, Berlin 2004; sowie Ders., *Der letzte deutsche Krieg, 1939-1945*, Stuttgart 2005; Ders., *Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik*, Frankfurt a.M. 1991.

50 Siehe Messerschmidt, *Strategischer Luftkrieg und Völkerrecht*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Bonn 1993, S. 351-362; Messerschmidt, *Kriegstechnologie und humanitäres Völkerrecht in der Zeit der Weltkriege*“, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift (MGM), Bd. 41/Heft 1 (1987), S. 63-110.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sierung des Themas einherginge.[51] Ohne auf diese These und der damit verbundenen Kontroversen näher einzugehen,[52] ist die hohe Diskrepanz in der Quantität von deutsch- und englischsprachiger Literatur zur Luftkriegsforschung jedenfalls schwer zu bestreiten.

Im Gegensatz zum Forschungsstand in der Luftkriegsgeschichte hält sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Luftkriegsrecht in Grenzen. Eine Untersuchung zur historischen Rolle des Humanitären Völkerrechts in der Einhegung der Luftkriegsführung liegt in der Breite und Tiefe, wie sie dieses Werk vornimmt, bislang nicht vor. In der letzten Publikation einer deutschsprachigen Monographie zu diesem Thema – die wohlgemerkt 30 Jahre zurückliegt – zeichnet Heinz M. Hanke die gewohnheitsrechtliche Entwicklung des Luftkriegsrechts bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nach, um die These zu widerlegen, dass *„bei Kriegsausbruch keine brauchbaren völkerrechtlichen Regelungen über den Schutz der Zivilbevölkerung vor Luftbombardements bestanden hätten*".[53] Eine umfassendere Aufarbeitung des Völkervertrags- und Gewohnheitsrechts unter Einschluss des Zweiten Weltkrieges legte Eberhard Spetzler bereits ein Jahrzehnt nach Kriegsende vor; die Arbeit des Kriegsveteranen *„zur völkerrechtlichen Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg*"[54] prägen allerdings Tendenzen der ‚Reinwaschung der Wehrmacht',[55] weshalb sie nur unter Vorbehalt heranzuziehen ist.[56] Eine neutralere Auseinandersetzung mit der Entwicklung der luftkriegsrelevanten Normen zeigte sich in Karl

---

51 Als Grund für das Schweigen führt Sebald an, es handele sich um einen *„quasi-natürliche[n] Reflex, bedingt von Gefühlen der Schande und von Trotz gegen die Sieger*", siehe Sebald, *Luftkrieg und Literatur*, München 1999, S. 40 f., das Werk beruht auf den Vorlesungen, die Sebald an der Universität Zürich im Spätherbst 1997 gehalten hatte.

52 Siehe eine der vielen Reaktionen: Hage, *Zeugen der Zerstörung: die Literaten und der Luftkrieg*, Frankfurt a. M. 2003.

53 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991; seine angekündigte Fortsetzung zum Zweiten Weltkrieg ist nie erschienen, jedoch der Aufsatz Ders., *Die Bombardierung Dresdens und die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts*, in: Schmidt-Recla (Hrsg.), *Sachsen im Spiegel des Rechts: ius commune propriumque*, Köln 2001, S. 273-292.

54 So der Untertitel zur Monographie: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957.

55 Dies ist ein grundsätzliches Problem, das sich durch die zeitgenössischen Quellen zieht; zu diesem Thema: Heer, *Wie Geschichte gemacht wird: zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*, Wien 2003.

56 Siehe besonders die Ausführungen zur deutschen Luftkriegsführung, beginnend mit dem Polenfeldzug: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 234 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Heinz Kunzmanns Monographie, wenngleich der spätere Diplomat eine eher allgemeine Rekonstruktion des „*Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*“ vornimmt.[57] Nach weiteren deutschsprachigen Schriften von vergleichbarem Umfang zu diesem Thema sucht man indes vergebens.[58] Im internationalen Schrifttum erweist sich der 225-seitige Artikel von W. Hays Parks in der *Air Force Law Review* aus dem Jahr 1990 bis heute als einer der umfangreichsten historischen Untersuchungen zum Luftkriegsrecht.[59] Parks‘ Schwerpunkt liegt auf der Analyse des Genfer Zusatzprotokolls, das aufgrund seines Einflusses als „*preeminent authority in the United States on the Law of War*“[60] dazu beitrug, dass die USA das Protokoll bis heute nicht ratifiziert hat.[61] Im Zusammenhang mit dem humanitären Leid des Zweiten Weltkrieges stellen Schriften jüngeren Datums die moralische respektive ethische Vertretbarkeit von Bombenangriffen gegen die Zivilbevölkerung in Frage, wobei u.a. auf die rechtlichen Implikationen der Luftkriegsführung sowie die Rechtfertigungsstrategien seitens der Protagonisten eingegangen wird.[62] Eine kritische Bestandsaufnahme zum *status quo* des „*Law of Air Warfare*“ liefert etwa der Sammelband von Natalino Ronzitti und Gabrielle Ven-

57 Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960; Ausführungen zu den Vorschriften zum Luftbombardement finden sich auf S. 149 ff.

58 Auch Böhm bezeichnet Hankes Schrift als „*noch heute für die Luftkriegsforschung maßgebend*“, in: Ders., *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 19.

59 Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 1 ff.; zzgl.: Ders., *Luftkrieg und Kriegsvölkerrecht*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg. Ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 363 ff.

60 Zu dem Zitat und der Bedeutung von Parks für die US-Amerikanische Sicht auf das Humanitäre Völkerrecht: Adams, *W. Hays Parks and the Law of War*, in: The Reporter (Post vom 26.03.2020), abrufbar unter: https://www.jagreporter.af.mil/Portals/88/2020%20Articles/Documents/20200326%20Hays%20Parks.pdf?ver=N8PB-N7vMf4gQkSqEcxY4_w%3d%3d (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

61 Als Argument führt Parks hierzu insbesondere die defizitäre Berücksichtigung militärstrategischer Interessen an, Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 112 ff., hierzu Kap. V: A. II. 3.

62 Primoratz, (Hrsg.), *Terror from the Sky: the Bombing of German cities in World War II*, New York 2010; Grayling, *Die toten Städte: waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007; siehe auch die etwas früher publizierte Schrift: Garrett, *Ethics and Airpower in World War II: the British bombing of German Cities*, New York 1997.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

TURINI,[63] dessen Autoren weitgehend für die Reformbedürftigkeit dieses Rechtsregimes plädieren.[64] Trotz der bisherigen Forschungsleistungen sind die Lücken in der völkerrechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der historischen Rolle des Luftkriegsrechts nicht zu übersehen. Dieser Bereich des Völkerrechts ist bislang nicht Teil des „*Historiographical Turn in International Law*" gewesen, der seit der Jahrtausendwende zu verzeichnen ist.[65] Dabei wird doch „*[d]ie Befassung mit Geschichte, auch der Geschichte des Völkerrechts […] dort besonders spannend, wo sie wenig erforschtes Terrain betritt oder wo sie subversiv bequeme Annahmen hinterfragt*".[66] Ein Grund für diese Lücke könnte das Fehlen eines speziellen luftkriegsrechtlichen Vertrags sein. Dabei darf jedoch der Diskurs seit Erfindung des Luftfahrzeugs nicht außer Betracht gelassen werden, der beweist, dass sich die Völkerrechtswissenschaft schon früh mit der rechtlichen Einhegung des Luftkrieges auseinandersetzte.

Mit einer Rekonstruktion des Luftkriegsrechts und des begleitenden völkerrechtlichen Diskurses möchte die vorliegende Arbeit den (längst überfälligen) Beitrag leisten, diese Forschungslücke zu schließen. Ursprüngliche Anregung für diese Arbeit waren die aktuellen Diskurse im Kontext moderner Luftkriegsführung, namentlich zum Einsatz von Drohnen und zur Entwicklung autonome Waffensysteme.[67] Hauptforum für solche Debatten ist das internationale Expertentreffen zur UN-Konvention über die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen.[68] Im Fokus der Diskussion stehen die potentiellen Herausforderungen für

---

63 Wenngleich von 2006: RONZITTI/VENTURINI (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006.

64 U.a.: EL-DIN AMER, *The Protection of Civilian Population*, in: RONZITTI/VENTURINI (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006, S. 32; SASSÒLI/CAMERON, *The Protection of Civilian Objects - Current State of the Law and Issues*, in: RONZITTI/VENTURINI (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006, S. 74.

65 GALINDO, *Martti Koskenniemi and the Historiographical Turn in International Law*, in: The European Journal of International Law (EJIL), Vol. 16 No. 3 (2005), S. 539-559.

66 VON ARNAULD, *Völkerrechtsgeschichte(n): Historische Narrative und Konzepte im Wandel der Zeit*, Berlin 2017, S. 17.

67 Mit den Entwicklungen und Debatten zu diesem Thema setzt sich Kap. V: B. I. ausführlich auseinander.

68 Ausführliche Bezeichnung dieser Expertengruppe: „*Group of Governmental Experts on emerging technologies in the area of lethal autonomous weapon systems (GGE LAWS) of the High Contracting Parties to the Convention or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessiveley Injurious or to Have Indiscriminate Effects (CCW)*."

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

das Humanitäre Völkerrecht und die etwaige Anpassungsbedürftigkeit des Rechts durch Verbot oder Regulierung der modernen Kriegsmittel. Hiermit hat sich die nationale[69] und internationale[70] Völkerrechtsliteratur bereits ausführlich auseinandergesetzt. Die hohe Aufmerksamkeit erklärt sich daraus, dass die Debatte in einen breiteren gesellschaftlichen Diskurs über künstliche Intelligenz eingegliedert ist, der längst in den Fokus der internationalen Öffentlichkeit gerückt ist. Auffällig ist jedoch, dass die Beiträge den historisch-abstrakten Hintergrund dieser Herausforderungen bislang ignoriert haben.[71] Einzelne Autoren weisen auf diesen Mangel rechtshistorischer Kontextualisierungen hin, nehmen eine entsprechende Untersuchung jedoch nur überblicksartig vor.[72] Die Veränderung der Kriegsführung durch technologische Innovationen scheint damit ein Problem der Zukunft, jedoch keines der Vergangenheit zu sein. Dabei stellt militärtechnologischer Fortschritt eine zeitlose Herausforderung für das

---

69 Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts: Anforderungen an das Konstruktionsdesign und Einsatzbeschränkungen*, Berlin 2014; Frau, *Drohnen und das Recht: völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung*, Tübingen 2014; Arendt, *Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme*, Berlin 2016; sehr umfassend hierzu: Singer, *Dehumanisierung der Kriegführung: Herausforderungen für das Völkerrecht und die Frage nach der Notwendigkeit menschlicher Kontrolle*, Berlin 2019; mit Bezug zum Luftkriegsrecht im Allgemeinen auch: Barth, *Zivilpersonen im modernen Luftkrieg: Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen im Rahmen von Luftoperationen*, Berlin 2020.

70 Siehe beispielhaft die aktuellsten Sammelbände: Galliott/Ohlin/Macintosh (Hrsg.) *Lethal Autonomous Weapons: Re-Examining the Law and Ethics of Robotic Warfare*, New York 2020; McFarland (Hrsg.), *Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict: Compatibility with International Humanitarian Law*, Cambridge 2020.

71 Ausnahmen bilden z.B.: Geiss, *The Law of Weaponry 1914 to 2014: Is the Law Keeping Pace with Technological Evolution in the Military Domain?*, in: Delbrück (Hrsg.), *Aus Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law*, Berlin 2014, S. 237 ff.; zum historischen Kontext: Boothby, *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 2. Auflage, Oxford 2016; Best, *Humanity in Warfare: the Modern History of the International Law of Armed Conflicts*, London 1983; jüngst auch zum *status quo*: Barth, *Zivilpersonen im modernen Luftkrieg: Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen im Rahmen von Luftoperationen*, Berlin 2020.

72 In dieser Hinsicht inspirierend für diese Arbeit waren: Liivoja, *Technological Change and the Evolution of the Law of War*, in: IRRC, *The Evolution of Warfare*, Vol. 97 No. 900 (2015), S. 1157-1177; Carvin, *Getting Drones Wrong*, in: The International Journal of Human Rights, Vol. 19 No. 2 (2015), S. 127-141.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Humanitäre Völkerrecht dar. Gerade im Kontext der Luftkriegsführung sollte eine historische Aufarbeitung der Rechtsentwicklung und der Diskurse helfen, den Blick auf gegenwärtige Entwicklungen und Debatten zu schärfen. Zudem ließen sich aus der Vergangenheit Erkenntnisse für den zukünftigen Umgang mit neuen Waffen nutzbar machen und Rückschlüsse für rechtspolitische Zielsetzungen ziehen. Die Arbeit möchte somit (auch) einen Beitrag zu der kontroversen Debatte zu Drohnen und autonomen Waffensystemen leisten, indem sie den rechtlichen und diskursiven Umgang mit den militärtechnologischen Innovationen in einen genealogischen Kontext setzt.

D. Struktur der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in fünf Kapitel, die einer historisch-chronologischen Ordnung folgen:

Kapitel I befasst sich mit der Zeit vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahre 1914 und deckt in diesem Rahmen die Anfänge der Militärluftfahrt und den Beginn der völkerrechtlichen Einhegung der Luftkriegsführung ab. Zunächst wird die Erfindung erster Fluggeräte nachgezeichnet, die den Menschen am Ende der frühen Neuzeit die militärische Nutzbarkeit des Luftraums vor Augen führten. Begleitend dazu wird geklärt, aus welchen Grundsätzen sich das Kriegsvölkerrecht vor der ‚Verrechtlichung des Krieges' nach der zeitgenössischen Völkerrechtslehre zusammensetzte und welches ambivalente Verständnis von Krieg und Recht die Zeitgenossen prägte. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fanden die ersten multilateralen Konferenzen zur Begrenzung der Mittel und Methoden in Straßburg (1868) und Brüssel (1874) statt, die bereits rechtliche und diskursive Grundsteine für die nachfolgenden luftkriegsrelevanten Rechtssätze legten. Die Formung eines speziellen Luftkriegsrechts erfolgte erst 25 Jahre später durch die Haager Friedenskonferenzen zum Höhepunkt des imperialistischen Zeitalters. Die ersten Haager Friedenskonferenzen im Jahre 1899 mündeten in der Deklaration, das „*Werfen von Geschossen und Sprenggeschossen aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren*" zu verbieten. Im Jahre 1907 folgten die zweiten Haager Friedenskonferenzen, die eine Verlängerung des Moratoriums erreichten und eine Anpassung des Wortlauts von Art. 25 der Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (sog. Haager Landkriegsordnung) vornahmen, um den Einsatz von Luftfahrzeugen in das Verbot einzuschließen, „*unverteidigte*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude, […] anzugreifen oder zu beschießen." Angesichts der zeitlosen Kontroversen um ihre Bedeutung gilt es zu erörtern, inwieweit die Konferenzen als Erfolg oder ‚Druckfehler' in der Geschichte der Einhegung des (Luft-)Krieges zu werten sind. Im Rahmen einer umfassenden Kontextualisierung und Auswertung der Konferenzprotokolle soll der Diskrepanz zwischen Erwartungen und Ergebnissen hinsichtlich der luftkriegsrelevanten Regelungen auf den Grund gegangen werden, wofür die dahinterstehenden militärpolitischen Interessen und Argumentationen von Relevanz sind. Begleitet vom Rüstungswettlauf der Großmächte rückte anschließend der militärische Gebrauch von Luftfahrzeugen zunehmend in den Fokus öffentlicher Wahrnehmung. Die Eröffnung einer neuen Kriegssphäre brachte die Völkerrechtswissenschaft dazu, sich mit den damit verbundenen Rechtsfragen auseinanderzusetzen. Das Kapitel endet mit den Geburtsstunden des Luftbombardements, in denen die Großmächte die neue Kriegsführungsform auch praktisch erprobten.

Kapitel II widmet sich dem Ersten Weltkrieg zwischen den Jahren 1914 und 1918. Der ‚Große Krieg' stellte einen Bewährungstest für die neu etablierten Luftwaffen der beteiligten Militärmächte dar. Auch wenn der Einsatz von Luftschiffen und Flugzeugen im militärischen Gesamtgeschehen eine Nebenrolle einnahm, zählten neben taktischen Luftangriffen an der Front auch strategische Bombardements auf das Hinterland zu den Begleiterscheinungen des Konflikts, die einen hohen Anteil ziviler Opfer zu verzeichnen hatten. Somit war das Luftfahrzeug nicht nur als unterstützendes Element im Land- oder Seekrieg, sondern auch als selbstständiges Kriegsmittel im Einsatz. Im Rahmen des industrialisierten Krieges wurden die wirtschaftlichen und geistigen Kapazitäten der Bevölkerungen in den unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des Staates gestellt. Umgekehrt war die Zivilbevölkerung zunehmend kriegerischen Gefahren durch strategische Luftbombardements ausgesetzt, weil sie als Arbeitskraft im Hinterland für die militärische Stärke des Gegners an der Front verantwortlich waren. Begleitet von einer rasanten technischen Entwicklung, die erste Bomberflugzeuge im Laufe des Krieges hervorbrachte, sorgte dies für eine territoriale Erweiterung und Vertiefung des Schlachtfelds, die sich im Spannungsverhältnis zu den noch jungen Regelungen des Haager Rechtsregimes bewegten. Im Anschluss an die Luftkriegspraxis sind die militärischen Doktrinen zu untersuchen, die den Kriegsparteien zugrunde lagen. Um der Rolle des Humanitären Völkerrechts zur Zeit des Ersten Weltkrieges auf den Grund zu gehen, ist dabei von Relevanz, wie die Zeitgenossen jene Regeln, die aus den vorausgehenden Konferenzen hervorgegangen waren, in Ansehung des Krieges interpretierten. Im Vordergrund stehen

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die diskursiven Strategien, mit denen die Akteure die Luftkriegspraxis legitimierten, die in Widerspruch zu den formal vereinbarten Rechtssätzen standen. Resümierend soll die Frage beantwortet werden, ob der Erste Weltkrieg angesichts des rechtlich-diskursiven und praktischen Umgangs mit der Methode des Luftbombardements nicht gar als sinnbildliche Öffnung einer ‚Büchse der Pandora' für die nachfolgenden Entwicklungen zu interpretieren ist.

Kapitel III untersucht die Zwischenkriegszeit, d.h. die Jahre zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg von 1918 bis 1939. Die Auswirkungen des Ersten Weltkrieges sollten Anlass geben, die Wiederholung eines solchen Konflikts durch völkerrechtliche Vereinbarungen zu verhindern. Diese Bemühungen betrafen die Kriegsführung im Allgemeinen sowie die Mittel und Methoden der Luftkriegsführung im Besonderen. Sie richteten sich zum einen auf die Abrüstung sowie das Verbot des (Luft-) Krieges unter der Ägide des im Jahre 1919 gegründeten Völkerbundes. Im Mittelpunkt stand die Genfer Abrüstungskonferenz, die sich u.a. mit der multilateralen Abschaffung von Militärflugzeugen und dem Verbot des Luftbombardements befasste. Zum anderen waren die völkerrechtlichen Aktivitäten der Regulierung bzw. Fortbildung des Luftkriegsrechts gewidmet, die jedoch dadurch gehemmt wurden, dass sie nicht mit dem postulierten Ziel der Abschaffung des Krieges zu vereinbaren schienen. Besondere Hervorhebung verdienen die sog. Haager Luftkriegsregeln; dieser Entwurf war das Verhandlungsergebnis einer Kommission von Juristen und Staatenvertretern, die im Auftrag der Washington-Konferenz vom 11. Dezember 1922 bis 6. Februar 1923 in Den Haag zur Revision des im Luftkrieg relevanten Kriegsrechts tagte. Im Vordergrund der Untersuchung stehen die Regelungen zur Einhegung des Luftbombardements und deren Rezeption durch die zeitgenössische Völkerrechtsliteratur. Auch wenn die Ratifikation seitens der in Haag vertretenen Staaten ausblieb, stellt sich die Frage, inwieweit dem Kodifikationsentwurf langfristige Bedeutung im völkerrechtlichen Diskurs zukam. Die Haager Luftkriegsregeln stellten allerdings nicht den einzigen Versuch zur Regulierung des Luftkrieges dar. Weitere Konzepte kamen in der Zwischenkriegszeit von wissenschaftlicher Seite zustande, vermittelt durch einzelne Völkerrechtliteraten oder internationale Vereinigungen wie der International Law Association oder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz. Nach einer Auseinandersetzung mit diesen und weiteren Initiativen sowie den ungeschriebenen Grundsätzen zur Einhegung der Luftkriegsführung wird sich den Luftkriegstheorien gewidmet, die den Konzeptionen der Militärmächte zugrunde lagen. Daneben bestimmten praktische Luftwaffeneinsätze der

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Großmächte die Zwischenkriegszeit, die in Form des *Air Policing* in den Kolonialgebieten einen ‚Vorgeschmack' auf die nachfolgenden Bombardierungspraktiken im Zweiten Weltkrieg gaben und die künftige Unverzichtbarkeit des Bomberflugzeugs bewiesen. Umrahmt wird das Kapitel von der Frage, ob und inwiefern die Entwicklungen in der Zwischenkriegszeit den Weg für die scheinbar maßlose Luftkriegsführung im Zweiten Weltkrieg ebneten.

Kapitel IV behandelt den Zweiten Weltkrieg von 1939 bis 1945, der angesichts der bis dahin destruktivsten Luftbombardements als ‚Bombenkrieg' in die Weltgeschichte einging. Im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg nahm die Luftkriegsführung im Zweiten Weltkrieg eine Hauptrolle ein. Im Vordergrund der Untersuchung steht der in der wissenschaftlichen Literatur wenig beachtete Einfluss des Humanitären Völkerrechts auf die Luftkriegsführung der Beteiligten. Dazu soll zunächst der Rechtsüberzeugung bei Ausbruch des Krieges anhand von Erklärungen sowie militärstrategischen Dokumenten und Weisungen auf den Grund gegangen werden. Hierauf folgt eine Aufarbeitung der maßgeblichen Phasen des Bombenkrieges, wobei der Fokus auf den Offensiven der deutschen Luftwaffe und der britischen Royal Air Force liegt, die jeweils die bestgerüstete Luftmacht auf Seiten der Achsenmächte und Alliierten repräsentierten. Von Interesse ist die Entwicklung der strategischen Weisungen und der davon ausgehenden Bombardierungspraxis, durch welche die Zivilbevölkerung im Zeichen des totalen Krieges gezielt unter Beschuss genommen wurde. Dabei sollen die Wendepunkte herausgearbeitet werden, in denen das Recht zugunsten militärischer Interessen zunehmend versagte. Bezeichnend hierfür sind die Flächenbombardements, die zum Ende des Zweiten Weltkrieges vor allem gegen die deutsche und japanische Bevölkerung vorgenommen wurden und schließlich in den Atombombenangriffen auf Hiroshima und Nagasaki mündeten. Die Luftkriegspraxis, die sich auf den ersten Blick in einer Art rechtsfreiem Raum zu bewegen schien, wurde von staatlichen Regierungs- und Militärvertretern durch bestimmte Argumentationslinien legitimiert, wofür die Völkerrechtswissenschaft einen unterstützenden Beitrag leistete. Diese Rechtfertigungsstrategien finden sich in den nachfolgenden Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg und Tokio wieder, deren kritischer Rolle in der Bewältigung und Legitimierung des Bombenkrieges im Rahmen eines Epilogs nachzugehen ist.

Kapitel V wirft als Schlusskapitel einen kritischen Blick auf die Rechts- und Diskursentwicklung bis zur Gegenwart. Die historische Rekonstruktion findet zunächst ihren Abschluss in der Aufarbeitung der vertraglichen Fortentwicklung des luftkriegsrelevanten Humanitären Völkerrechts. Von

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

besonderer Bedeutung sind die Zusatzprotokolle der Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1977. Hierzu werden der Verlauf und die Hintergründe der Konferenzen zu jenen Artikeln untersucht, die bis heute für die Einhegung des Luftbombardements von Relevanz sind, d.h. den völkervertraglichen *status quo* abbilden. Im Schwerpunkt soll der Inhalt dieser Normen in Bezug auf das rechtliche Einhegungspotential zum Schutz ziviler Personen und Objekte analysiert und die Rezeption seitens der Staaten und Wissenschaft aufgearbeitet werden. Für die Mittel der Luftkriegsführung ist der Rahmen der UN-Konvention über die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen wesentlich, die spezifische Waffen- und Munitionsgattungen verbietet. Im Übrigen hat sich die Völkerrechtswissenschaft mit der Feststellung des Luftkriegs(gewohnheits-)rechts befasst, wie am Beispiel des *Manuals on International Law Applicable on Air and Missile Warfare* aus dem Jahre 2009 gezeigt wird. Im Ergebnis der völkerrechtlichen Rekonstruktion wird zu der Frage Stellung bezogen, inwieweit das Luftkriegsrecht in Bezug auf den humanitären Gehalt als adäquates Schutzregime oder gar als ‚blinder Fleck' im Humanitären Völkerrecht qualifiziert werden kann.

Im Anschluss wird die Reproduktion diskursiver Elemente und Topoi im Kontext moderner Luftkriegsführung dargelegt. Nach einer Einführung zu den Herausforderungen des Hightech-Luftkriegs durch den Einsatz von Drohnen und die Entwicklung autonomer Waffensysteme werden hierzu die diskursiven Strategien und Argumentationsmuster auf Ebene der Rechtsentwicklung und Rechtsbeachtung als zentrales Anliegen der vorliegenden Arbeit systematisiert. Dies soll die zeitlosen Elemente des Völkerrechtsdiskurses identifizieren, die einem adäquaten Umgang mit militärtechnologischer Innovation bis heute entgegenstehen. In einem Ausblick folgen rechtspolitische Empfehlungen dazu, wie ein solcher Umgang im Fall von autonomen Systemen aussehen sollte. Am Ende werden die Ergebnisse thesenartig resümiert.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kapitel I: Die Vorkriegszeit

Der Zeitraum vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges war eine Zeit der Anfänge: sei es für die Luftfahrt, die ‚Verrechtlichung' des Krieges oder für die völkerrechtliche Einhegung der Luftkriegsführung. Im Folgenden ist die Bedeutung der Vorkriegszeit für die Entwicklung des Luftkrieges und des Luftkriegsrechts nachzuzeichnen, beginnend mit dem Beginn der Militärluftfahrt und dem Rechtszustand vor den Haager Konferenzen (A.). Zentrale Untersuchungsgegenstände sind die Haager Konferenzen und ihr Einfluss auf das Luftkriegsrecht (B.), woraufhin die weiteren Entwicklungen der Luftfahrt und der Rechtsüberzeugung bis zum Ersten Weltkrieg betrachtet werden (C.).

A. Militärluftfahrt und Rechtszustand vor den Haager Konferenzen

Von den Anfängen eines speziellen ‚Luftkriegsrechts' kann erst seit der ersten Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899 gesprochen werden, als die vertragsschließenden Mächte übereinkamen, das „*Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neuen Wegen für die Dauer von fünf Jahren*"[73] zu verbieten. Dass ein solches Moratorium realisierbar war, lag nach herrschender Ansicht daran, dass die Delegierten den Luftkrieg „*utopisch*"[74] bzw. für ein „*Hirngespinst*"[75] hielten. Doch zeigt schon die Entwicklungsgeschichte von Luftfahrzeugen, dass sich der Mensch mit der Erfindung von Fluggeräten zugleich ihre militärische Nutzbarkeit versprach und der Luftkrieg zum Zeitpunkt der ersten Haager Friedenskonferenzen nicht weit vor seiner technischen Realisierbarkeit stand. Daneben sind bereits rechtliche und diskursive Grundsteine für die luftkriegsrelevanten Regelungen der Haager Konferenzen gelegt worden und erste rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Luftfahrt aufgetaucht.

---

73 Abgedruckt in: Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II. Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 467.

74 So etwa Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 192.

75 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 30.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

I. Das Aufkommen erster Luftfahrzeuge und ihr militärischer Wert

Die Entwicklung des Luftkrieges steht in Korrelation zum Fortschritt im Bereich der Luftfahrttechnik. Dabei lässt sich historisch abzeichnen, dass sich der Mensch der militärischen Nutzbarkeit von Luftfahrzeugen bereits vor ihrer Erfindung bewusst war. Schon im Jahre 1670 schrieb der italienische Jesuiten-Priester Francesco Lana de Terzi in seinem Entwurf zum Bau eines ‚Luftschiffes', dass ein solches Fluggerät als Kriegswaffe dienen könnte. Aus seiner Sicht stünde jedoch gerade diese Tatsache der Realisierung seines Entwurfs entgegen:

> „*Gott wird es wahrscheinlich nicht zulassen, daß die Maschine wirklich zu Stande kommt, weil dadurch der bürgerlichen Verfassung so grosse Unordnungen zuwachsen würden: Denn auf diese Art wäre keine Stadt mehr vor Eroberung sicher, da man mit einem solchen Schiff über sie kommen, und mitten inne Soldaten aufsezen könnte; so wäre es auch in Privathäusern und den Seeschiffen, denn könnte nicht ein Luftschiff sich bis an dieses herablassen, dessen Bauwerk ruinieren, durch herabgeworfene Lasten es versenken, Leute todtschiessen, und die Schiffe selbst durch Kunstfeuer und Bomben anzünden? Und nicht nur Schiffe, sondern auch Gebäude, Schlösser, Städte und zwar so sicher, dass diejenige, die dergleichen von oben herabwürfen, nichts dagegen zu besorgen hätten.*"[76]

Bis zum Jahre 1783 sollten solche Entwürfe wie der Lana de Terzis bloße Phantasie bleiben oder in erfolglosen Experimenten münden.[77] Am 5. Juni 1783 ließen schließlich die Gebrüder Joseph und Jacques Montgolfier erstmalig einen angebundenen Heißluftballon aufsteigen.[78] Am 21. November 1783 folgte die erste bemannte Ballonfreifahrt unter Beteiligung von Jean-François Pilâtre de Rozier, der schon als erster Mensch zuvor mit Giroud de Vilette in einem sog. Fesselballon in die Höhe gestiegen

---

76 Zit. nach Lana Terzi/Lohmeier, *Franz Lana und Philipp Lohmeier von der Luftschiffkunst*, Tübingen 1784, S. 27, 28 (im Original: Lana Terzi, *Podromo ouero saggio di alcune inuentione nuoue premesso all'arte maestra*, Brescia 1670).

77 Zu weiteren Entwürfen wie den von Leonardo Da Vinci und zur Vorgeschichte der Luftfahrt siehe Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 1 ff; aktueller zu den Anfängen und zur Luftkriegsgeschichte auch: Van Creveld, *The Age of Airpower*, New York 2011, S. 3 ff.

78 Dem französischen Physiker Jaques Charles gelang wenig später ein Aufstieg mit einem Gas befüllten Ballon in Paris (‚Charlière'), hierzu Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

war.[79] Nach weiteren Ballonfreifahrten in- und außerhalb Frankreichs[80] verbreitete sich die Idee der militärischen Nutzung des Luftraums in anderen europäischen Staaten.[81] Dabei gingen die Vorstellungen über die Rolle der Ballons in künftigen Kriegen auseinander. De Vilette war sich zwar des militärischen Wertes der Fluggeräte bewusst, doch stufte sie als reine Beobachtungsplattformen ein; so schrieb er über seine Eindrücke nach der Fahrt mit der ‚Montgolfière':

> „*Dès l'instant je fus convaincu que cette machine, peu dispendieuse, serait très utile dans une armée pour découvrir la position de celle de son ennemi, ses manoeuvres, ses marches, ses dispositions, et les annoncer par des signaux aux troupes alliées de la machine*."[82]

Der preußische Ingenieur Hayne sah dagegen das Potential dieser „*neuerfundene[n] Luftmaschine*" im Abwurf von „*Grenaden oder anderer schädliche Dinge*", womit sie in der Lage wäre, „*eine Stadt in Brand zu stecken*". Doch würden „*die Regenten verschiedene Artikel deswegen im Natur-, Völker- und Kriegsrecht einrücken*", die „*den Gebrauch oder vielmehr den Missbrauch dieser Erfindung die nötigen Schranken setzen*."[83]

Auch wenn die Vorstellungen über ihren militärischen Nutzen divergierten und der technische *status quo* zunächst nur eine passive Rolle ermöglichte, sollte die praktische Erprobung im Krieg in naher Zukunft folgen. Zehn Jahre nach dem ersten bemannten Flug gründete die französische Revolutionsregierung im Jahre 1793 die *Aérostiers*, eine mit Fesselballons ausgestattete Luftschiffkompagnie, die im Rahmen der Koalitions-

---

79 Diese erste bemannte Ballonaufstieg in einem ‚Fesselballon' erfolgte am 15.10.1783.

80 Etwa die Überquerung des Ärmelkanals durch Blanchard und Jeffries am 07.01.1785; Rozier starb bei dem Versuch im Juni 1794, Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 17, 18.

81 Hierzu Lynn, *The Sublime Invention: Ballooning in Europe, 1783–1820*, New York 2016, S. 43 f.

82 „*Sofort war ich überzeugt, dass diese Maschine, die nicht sehr teuer ist, in einer Armee sehr nützlich sein würde, um die Position des Feindes, seine Manöver, seine Märsche, seine Dispositionen zu entdecken und sie durch Signale den verbündeten Truppen mitzuteilen*" (eigene Übersetzung), zit. in: Tissandier, *Histoire des ballons et des aéronautes célèbres*, Paris 1887, S. 24.

83 Hayne, *Versuch über die neuerfundene luftmaschine des herrn von Montgolfier, besonders in wie fern solche in der kriegskunst eine aenderung machen, und einem staate nüzlich und nachtheilig seyn könne*, Berlin/Stettin 1784, S. 40-41.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kriege zu ihrem ersten Einsatz kam.[84] Unter der Führung von Physiker Jean Coutelle dienten sie u.a. in der Schlacht um Fleurus (1794) oder in der Belagerung von Mainz (1796) als Plattform zur Aufklärung und Beobachtung der *„corps d'infanterie, de cavalerie, les parcs d'artillerie, leurs mouvements et en général les masses"*[85]. Fünf Jahre nach Ihrer Gründung löste jedoch Napoléon Bonaparte das Ballonkorps wieder auf, da er am militärischen Vorteil der Fesselballons mit zunehmender Verbreitung derselben zweifelte.[86] Während Napoloéons Russlandfeldzugs im Jahre 1812 hätten Ballons als Bombenträger gegen ihn Verwendung finden sollen; der für den russischen Zaren Alexander I. erdachte Plan des Deutschen Franz Leppich konnte jedoch mangels ausreichender Antriebskraft nicht in die Tat umgesetzt werden.[87]

Der erste und zugleich desaströse Versuch eines unbemannten Bombenangriffs spielte sich in der österreichischen Belagerung von Venedig im Jahre 1849 ab. Da die Artillerie die Stadt von der Seeseite nicht erreichen konnte, ließen die österreichischen Streitkräfte unter der Führung von Franz von Uchatius kleine unbemannte und mit Bomben versehene Heißluftballons aufsteigen, die nach Abbrennen einer Lunte die Stadt unter sich zerstören sollten. Die unbeständigen Winde trieben die Ballons jedoch teilweise zur österreichischen Seite zurück, womit sie den *„Belagerern selbst mehr Schaden als dem Feinde"*[88] zugefügt haben sollen. In der

---

84 Zu weiteren Ballon-Einsätzen: Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 82 ff.; Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 24.

85 *„Die Korps der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, deren Bewegungen und allgemein die Massen"* (eigene Übersetzung), Coutelle, zitiert nach Tissandier, *Histoire des ballons et des aéronautes célèbres*, Paris 1887, S. 137.

86 *„Les ballons avaient été utiles, c'était quand, seuls les Francais s'en servaient; comme la construction n'était plus un secret, l'aérostation militaire ne devait plus être dans la stratégie qu'une complication, dont ne résulterait aucun avantage spécial"*, zit. nach Nys, *Droit et aérostats*, in: Revue de Droit International et de Legislation Comparée, Brüssel 1902, S. 512.

87 Leppichs Plan war die Konstruktion eines mit Bomben beladenen Luftschiffes, das mittels Muskelkraft durch mechanischen Flügel angetrieben werden sollte, Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 3-4.

88 Etwa Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 93; Meyer, *Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Beleuchtung*, Frankfurt a. M. 1909, S. 10; die Ansichten zum Ausmaß des Schadens auf österreichischer Seite divergieren, kritisch: Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 6, mit Hinweis auf den Augenzeugenbericht von Schönhals, *Erinnerungen eines österreichischen Veteranen aus dem italienischen Kriege der Jahre 1848 und 1849*, Band 2, Stuttgart/Tübingen 1852, S. 307.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Folgezeit unterblieben weitere Versuche, Ballons als Angriffsmittel zu gebrauchen.

In den bewaffneten Konflikten der zweiten Jahrhunderthälfte beschränkte sich ihr Einsatz darauf, sie zur Beobachtung und Aufklärung zu verwenden, wie in der Schlacht von Solferino im Jahre 1859[89] oder im Zuge des Amerikanischen Bürgerkrieges zwischen 1861 und 1865.[90] Während des deutsch-französischen Krieges in den Jahren 1870/1871 dienten Ballons den besetzten Parisern als Personenbeförderungs- und Kommunikationsmittel.[91] Zwar existierten wohl Pläne der Franzosen, explosive Ballons auf die Preußen zu lenken, doch schien die Gefahr eines Gegenangriffs zu groß: „*[T]hey came to nothing, perhaps because Paris itself would have been extremely vulnerable to such weapons if the Prussians had taken them up in turn*."[92] Die passive Rolle der Ballons war dem Umstand geschuldet, dass ihre militärische Nutzbarkeit begrenzt war: Einerseits mangelte es den Fesselballons an Mobilität und Reichweite, weshalb man sie zwangsläufig nur als Observationsmittel nutzen konnte, andererseits fehlte es den Freiballons an Lenkbarkeit und mechanischer Antriebskraft, wodurch ihre Nutzbarkeit maßgeblich von ‚Wind und Wetter' abhing. Eine gezielte Verwendung als Angriffsmittel war nach technischem *status quo* nicht möglich. Vielmehr stützten sich die kriegsführenden Staaten in den Kriegen auf Artilleriewaffen: Diese waren nicht nur zuverlässiger und destruktiver, sondern konnten schon um 1850 – in Form sog. „*rifled cannons*" – eine Reichweite von über acht Kilometern erreichen, womit sie die militärisch effektivsten Waffen zu dieser Zeit darstellten.[93]

Die Konkurrenz der Artillerie und der Nichtgebrauch von Ballons als Bombardierungsmittel könnten darauf schließen lassen, dass der Luftkrieg aufgrund der technischen Unzulänglichkeiten noch in weiter Ferne lag. Doch würde dieser Schluss die beträchtlichen technischen Fortschritte missachten, die seit Beginn der 1850er Jahre im Bereich der Luftschifffahrt

89 Ausgehend von einem Fesselballon gelang in Solferino den Franzosen dank der neuerfundenen Photographie die erste Luftbildaufklärung, Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 19.

90 Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 93-94.

91 So verhalfen sie auch Léon Gambetta zu seiner damals spektakulären Flucht aus Paris.

92 Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 7.

93 Brodie/Brodie, *From Crossbow to H-bomb*, Bloomington 1973, S. 139; vgl. auch Ziegler, *Weapons Development in Context: The Case of the World War I Balloon Bomber*, in: Technology and Culture, Vol. 35 No. 4 (1994) S. 752 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu verzeichnen waren. So erfand der Franzose Henri Giffard bereits im Jahre 1858 ein dampfmaschinenbetriebenes Luftschiff, das mittels eines Lenkruders erstmals die horizontale Flugrichtung bestimmen konnte.[94] Einen weiteren Meilenstein legten Charles Rénard und Arthur Krebs im Jahre 1884, als sie mittels ihres elektrisch betriebenen Luftschiffes eine geschlossene Acht flogen und selbstständig wieder auf ihren Startpunkt zurückkehrten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erkannten die meisten Militärmächte den Wert der Luft(schiff)fahrt: „*By the 1880s the reasonable informed European had no doubt that powerful air vessels would soon be cruising the skies at will*."[95] Ermöglicht durch eine fortschreitende industrialisierte Infrastruktur gab diese Erkenntnis dem Rüstungswettlauf und dem imperialistischen Streben der sog. Großmächte weiteren Auftrieb.[96] Dies äußerte sich etwa darin, dass Russland bemannte Ballons in den militärischen Dienst aufnahm[97] und die preußische Armee eine permanente Balloneinheit in Form einer Luftschiffer Abteilung einrichtete.[98] Gerade auch im Zuge der ‚European Expansion' setzten Imperialmächte wie Großbritannien und Frankreich Ballons zu Observations- und Einschüchterungszwecken gegen ihre Kolonialvölker ein.[99] Gleichzeitig hielt man an Plänen zur Verwendung von Fluggeräten als Bombardierungsmittel fest.

---

94 Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 19; zu den verschiedenen Versuchsreihen: Moedebeck, *Handbuch der Luftschiffahrt mit besonderer Berücksichtigung ihrer militärischen Verwendung*, Leipzig 1886, S. 83 ff.; Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 82 ff.

95 Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 7.

96 Hervorgegangen aus dem Wiener Kongress, wurde der selbsternannte Großmacht-Status zu jener Zeit Großbritannien, Frankreich, Österreich-Ungarn, Preußen und Russland zugeschrieben. ‚Großmacht' ließ sich nicht einheitlich definieren, war aber maßgeblich von Kriterien wie territorialer Größe, wirtschaftlicher Produktivität oder militärischem Potential bestimmt. Aufgrund zunehmend globaler Bedeutung traten im 20. Jahrhundert die USA, das Deutsche Reich und Japan hinzu, Baumgart *Europäisches Konzert und nationale Bewegung: internationale Beziehungen, 1830-1878*, Paderborn 2007, S. 147 ff.

97 Layman, *Before the Aircraft Carrier: The Development of Aviation Vessels 1849-1922*, London 1989, S. 91.

98 Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 115 ff.; vgl. auch Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 3-4, wonach die Deutschen gegenüber der Ballonnutzung zunächst misstrauisch waren.

99 Die Briten 1884 in Südafrika im Zuge der Bechuanaland Expedition, die Franzosen kurze Zeit später im damaligen Indochina, siehe hierzu: Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dabei waren sich die zeitgenössischen Militärwissenschaftler darüber im Klaren, dass eine Luftwaffe nicht bloß physisch-destruktive, sondern auch psychisch-moralische Wirkung entfalte könnte; so wäre nach dem britischen Erfinder Richard Gower einer der Effekte: „*to produce panic among masses of men*".[100] Auch der deutsche Offizier Herrmann Moedebeck war überzeugt, dass durch das Herabwerfen von Sprengkörpern aus Ballons, „*die Widerstandskraft des Verteidigers*" gerade auch „*moralisch sehr bald gebrochen sein werde*".[101] Im Übrigen waren zwischenzeitlich schon Flugversuche mit Luftfahrzeugen „*schwerer als Luft*"[102] gestartet worden. Dabei sind insbesondere Otto Lilienthal und Samuel Langley zu nennen, die erfolgreiche Flüge mit ersten Gleit- und Motorflugzeugen durchgeführt hatten.[103] Aus diesen Entwicklungen heraus wurde über die militärische Nutzung von lenkbaren Luftschiffen schon früh im Rahmen von internationalen Konferenzen diskutiert, etwa auf der ‚International Conference on Aërial Navigation' in Chicago im Jahre 1893.[104] So sagte etwa der britische Major und Royal Engineer J. D. Fullerton voraus, dass die Aeronautik eine Revolution in der Kriegsführung „*as great a revolution in the art of war as the discovery of gunpowder*"[105] hervorbringen würde.

Somit waren bis zu den ersten Haager Friedenskonferenzen nicht nur erfolgreiche Experimente mit lenkbaren Luftschiffen und motorbetriebenen Flugzeugen, sondern auch theoretische und praktische Beispiele ihrer militärischen Nutzbarkeit zu verzeichnen. Der offensive Einsatz von Luftfahrzeugen war nicht „*utopisch*"[106] oder gar ein „*Hirngespinst*"[107], vielmehr

---

100 Gower, zit. nach: Gamble, *The Air Weapon: Being Some Account of the Growth of British Military Aeronautics from the Beginnings in the Year 1783 until the End of the Year 1929*, London 1931, S. 67.

101 Moedebeck, *Handbuch der Luftschiffahrt mit besonderer Berücksichtigung ihrer militärischen Verwendung*, Leipzig 1886, S. 165; allgemein zur Luftfahrt auch Ders., *Die Luftschiffahrt, ihre Vergangenheit und ihre Zukunft*, Straßburg 1906.

102 Formulierung zur Abgrenzung gewöhnlicher Flugzeuge von Luftschiffen und Ballons üblich, die „*leichter als Luft*" waren, siehe etwa Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 17 ff.

103 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 33; hierzu insgesamt Feuchter: *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 23 ff.

104 Hierüber berichtend: Chanute, *Progress in flying machines*, Long Beach 1976 (Original von 1894), S. 231 ff.

105 Zit. in: Mason, *Air Power and Warfare 1903-1941: The British Dimension*, in: Hurley/Ehrhart (Hrsg.), *Air power and Warfare: The proceedings of the 8th Military History Symposium, United States Air Force Academy*, Washington 1979, S. 22.

106 Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 192.

107 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 30.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ließ sich der Luftkrieg aus zeitgenössischer Perspektive bereits in naher Zukunft realisieren.[108] Dies zeigte sich umso mehr daran, dass die an den Haager Konferenzen teilnehmenden Staaten bereits den Bau von Militärflugzeugen in Auftrag gegeben und durch Investitionen gefördert hatten.[109]

II. Das Kriegsvölkerrecht vor der ‚Verrechtlichung' des Krieges

Im Folgenden ist zu klären, woraus sich das Kriegsvölkerrecht zwischen dem ersten Ballonflug und den Haager Friedenskonferenzen zusammensetzte und von welcher Relevanz die ersten multilateralen Konferenzen für die Entwicklung des Luftkriegsrechts waren. Hierfür ist zunächst darauf einzugehen, welches Verständnis von Krieg und Recht der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft zugrunde lag.

1. Das Verständnis von Krieg und Recht

Um dem Verständnis von Krieg und Recht auf den Grund zu gehen, bedarf es zunächst einer Betrachtung des zeitgenössischen *ius ad bellum*. Der Diskurs über das Bedürfnis, dem Kriegsvölkerrecht rechtlich verbindliche und kodifizierte Regeln zu unterstellen, war von der ideologischen Dichotomie des Bellizismus und Pazifismus sowie verschiedenen rechtstheoretischen Strömungen geprägt. Aus rechtstheoretische bzw. rechtsphilosophischer Sicht war das Kriegsführungsrecht lange Zeit von der naturrechtlichen Lehre des *bellum iustum*, der Lehre vom gerechten Krieg, bestimmt. Diese sowohl scholastisch als auch moralphilosophisch geprägte Doktrin bestimmte, unter welchen Bedingungen es gerecht war, zum Kriege zu schreiten.[110] Das Recht zur Kriegsführung war damit von der

---

108 Siehe in diesem Sinne auch: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 9.

109 So investierte das US-War Department im Jahre 1898 50.000 Dollar in den Bau eines bemannbaren ‚Aerodrome' durch Samuel Langley, nachdem dieser zwischen 1894 und 1896 dampfbetriebene Flugmodelle getestet hatte, vgl. Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard (Hrsg.), *Restraints on War*, Oxford 1979, S. 60.

110 Die Ursprünge der Lehre vom gerechten Krieg sind bereits im altrömischen *ius fetiale* zu verorten. Die erste materielle Ausgestaltung findet sich in Augustins *De civitate dei*, wonach ein gerechter Krieg die Wiedergutmachung eines

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Legitimität des Krieges, wie etwa dem Bestehen eines gerechten Grundes (*iusta causa*), abhängig. Während die angloamerikanische Literatur dem Naturrecht und damit auch der Lehre vom *bellum iustum* verhaftet blieb, verschrieb sich die kontinentaleuropäische Literatur im Laufe des 19. Jahrhunderts dem Rechtspositivismus.[111] Die retrospektiv als ‚Indifferenztheorie' bezeichnete positivistische Theorie sah den Krieg in Ermangelung eines völkerrechtlichen Normkomplexes weder als erlaubt noch verboten an, sondern qualifizierte ihn als tatsächlichen Vorgang in den internationalen Beziehungen.[112] Zum selben Ergebnis kamen auch solche Gelehrte, die den Rechtscharakter des Völkerrechts in Überspannung des Souveränitätsgedankens leugneten und lediglich als unverbindliche Moralvorschriften oder „*äußeres Staatsrecht*" deklarierten.[113] Aus rechtstheoretischer bzw. -philosophischer Perspektive erkannte somit die Mehrheit der zeitgenössischen Völkerrechtler ein *ius ad bellum* grundsätzlich an, sei es ausdrücklich oder als Faktum der internationalen Beziehungen.

Den zeitgenössischen Ansichten lagen dabei unterschiedliche ideologische Haltungen zugrunde, die sich zwischen Bellizismus und Pazifismus bewegten. Die Bellizisten waren der Ansicht, dass jegliche Restriktion des *ius ad bellum* den Staat in seiner allumfassenden Souveränität beschneide,

---

vorangegangenen Unrechts bezwecken muss. Im 13. Jahrhundert nahmen die Scholastiker, allen voran Thomas von Aquin, die Lehre auf und forderten neben der *iusta causa* eine *autoritas principis* sowie eine *recta intention*. In der Neuzeit löste sich die Lehre allmählich von der Theologie. Grotius machte die Gerechtigkeit des Krieges formal davon abhängig, ob dieser von einem Souverän auf Grundlage einer vorangegangenen Kriegserklärung geführt wurde. Nach De Vattel kam es ausschließlich auf das Gewissen des Herrschers an. Weiterführend zum ‚gerechten Krieg': Kreis, *Der gerechte Krieg: zur Geschichte einer aktuellen Denkfigur*, Basel 2006.

111 Vgl. Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte: ein Studienbuch*, München 2007, S. 172; Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 2. Auflage, Baden-Baden 1988, S. 591; von Arnauld, *Völkerrecht*, 4. Auflage, Heidelberg 2019, Rn. 7.

112 Ein berühmter Vertreter war später Oppenheim, *International law - A treatise. Vol. 2: War and Neutrality*, New York 1906, S. 56: „*War is a fact recognized […] but not established by international law*."; kritisch zu der sog. Indifferenztheorie: Verdebout: *The Contemporary Discourse on the Use of Force in the Nineteenth Century*, in: Journal of the Use of Force and International Law, Vol. 1 (2014), S. 223; vgl. auch: von Bernstorff, *International Legal History and its Methodologies: How (Not) to Tell the Story of the Many Lives and Deaths of the* ius ad bellum, in: Arnauld (Hrsg.), *Völkerrechtsgeschichte(n): Historische Narrative und Konzepte im Wandel der Zeit*, Berlin 2017, S. 39 ff.

113 Etwa Lasson, *Princip und Zukunft des Völkerrechts*, Berlin 1871, S. 78, wonach „*Völkerreicht kein eigentliches Recht ist*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

so schrieb etwa der deutsche Völkerrechtler Georg Friedrich von Martens: „*[W]ar gives a nation an unlimited right of exercising violence against its enemy*".[114] Nicht Frieden, sondern Krieg sei das soziale Ideal und eine unentbehrliche Institution des menschlichen Lebens.[115] Die Entscheidung über Krieg oder Frieden läge im freien Ermessen der Staaten, denen ein unbeschränktes und naturgegebenes Recht zur Kriegsführung zukomme.[116] Die Pazifisten hielten dagegen am Gedanken des ewigen Friedens fest, den insbesondere Immanuel Kant mit seiner Schrift „*Vom ewigen Frieden*" aus dem Jahre 1795 nachhaltig prägte. Die Auffassungen über dessen Realisierbarkeit gingen indes auseinander. Während sich diejenigen, die an einen ewigen Frieden glaubten, gegen ein Recht auf Kriegsführung aussprachen,[117] setzte sich ein Großteil der Pazifisten für seine bloße Einschränkung durch die Institutionalisierung friedlicher Konfliktlösungsmittel ein: ewiger Frieden sei ein „*unerreichbares Ideal*" und der Krieg ein „*der Menschheit anhaftendes, unausrottbares*", aber notwendiges Übel.[118] Der Krieg war damit auch aus ideologischer Sicht als politisches[119] oder rechtliches[120] Mittel zur Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten von der Mehrheit der Völkerrechtslehre akzeptiert.[121]

---

114 von Martens, G. F./ Cobbett, *The Law of Nations*, 4. Auflage, London 1829, S. 284.

115 Kaufmann, *Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic santibus*, Tübingen 1911, S. 146: „*Im Krieg offenbart der Staat sich in seinem wahrsten Wesen […] seine höchste Leistung, in dem seine Eigenart zur vollsten Entfaltung kommt.*"

116 Saalfeld, *Handbuch des positiven Völkerrechts*, Tübingen 1833, § 86, bezeichnet es als „*ein wesentliches Hoheits- und Souveränitätsrecht*"; dem folgend Rettich, *Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege*, Stuttgart 1888, S. 143.

117 So etwa der Congrès universels de la paix, *Résolutions textuelles des Congrès universels de la paix tenus de 1843 à 1910 et des quatre assemblées générales substituées aux congrès de 1898, 1899, 1909 et 1911*, Bern 1912, S. 3.

118 Bonfils/Fauchille, *Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis*, 3. Auflage, Berlin 1904, S. 535.

119 „*Krieg als bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln*", Clausewitz, *Vom Kriege*, (Original von 1832), Kap. I: S. 1.

120 Liszt, *Das Völkerrecht: Systematisch dargestellt*, 7. Auflage, Berlin 1911, S. 282, bezeichnet den Krieg etwa als „*Rechtsverhältnis, das […] eine Summe von Rechten und Pflichten zwischen den Kriegsführenden*" erzeugt.

121 Hall fasst dies zeitgenössische Perspektive dahingehend zusammen: „*International Law has no alternative but to accept war*", in: Ders., *A Treatise on International Law*, 3. Auflage, Oxford 1890, S. 64; dies bedeutete jedoch nicht, dass aus Sicht der herrschenden Völkerrechtsliteratur – im Zeichen eines nationalistisch und imperialistisch geprägten Souveränitätsgedankens – ein unbeschränktes bzw. freies Kriegsführungsrecht bestand. Vielmehr sah ein Großteil der Gelehrten den Krieg als *ultima ratio* der staatlichen Konfliktlösungsmittel an, dies galt

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Insofern konnte das realisierbare Ziel allein darin bestehen, die Leiden des Krieges weitestgehend durch kodifizierte Regeln einzuhegen. Unter dem Eindruck der Schlachten auf europäischem Boden – namentlich des Krimkrieges (von 1853 bis 1856), der italienischen Unabhängigkeitskriege (von 1848 bis 1879) und der deutschen Einigungskriege (von 1865 bis 1871) – verschob sich infolgedessen der völkerrechtswissenschaftliche Fokus: nicht mehr das *ius ad bellum*, sondern das *ius in bello* rückte in den Vordergrund der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur.[122] Zu der Herausbildung gewohnheitsrechtlicher Regeln hatte schon von Martens in seinem Lehrbuch von 1829 beispielhaft eingeführt:

> „*[T]he civilised powers of Europe, animated by a desire of diminishing the horrors of war, now acknowledge certain violences which are destructive both parties and equally contrary to sound policy, as unlawful […] those customs which are at present called* the laws of war."[123]

2. Das ius in bello vor den ersten multilateralen Abkommen

Dies wirft die Frage auf, woraus sich das *ius in bello* in der Zeit vor den multilateralen Abkommen zusammensetzte. Moderne Völkerrechtslehrbücher schenken der historischen Entwicklung des *ius in bello* vor den ersten multilateralen Abkommen wenig Beachtung: „*Earlier developments are seldom discussed in any detail and often appear as vignettes – historical curiosities of the sort preserved in glass jars.*"[124] Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts gilt als Ausgangspunkt des heutigen Völkerrechtssystems, eingeläutet durch die Gründung des Roten Kreuzes (1863) und die Ratifizierung der

---

umso mehr nach den Haager Friedenskonferenzen, hierzu Simon, *The myth of liberium ius ad bellum: justifiying war in 19th century legal theory and political practice*, in: EJIL, Vol. 26 No. 1 (2018), S. 113 ff.; zuvor schon ausführlich zur Widerlegung des ‚freien Kriegsführungsrechts': Mensching, *Das ius ad bellum in der Zeit 1880 bis 1914*, Norderstedt 2015.

122 Auf diesen Wandel näher eingehend: Lovrić-Pernak, „*Morale internationale*" *und „humanité" im Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts: Bedeutung und Funktion in Staatenpraxis und Wissenschaft*, Baden-Baden 2013, S. 125; als Ausnahme siehe Rettich, *Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege*, Stuttgart 1888, S. 143.

123 Hervorhebung nur hier, von Martens, G. F./ Cobbett, *The Law of Nations*, 4. Auflage, London 1829, S. 284.

124 Liivoja, *Technological change and the evolution of the law of war*, in: IRRC, Vol. 97 Nr. 900 (2015), S. 1165.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ersten Genfer Konvention (1864) nach dem Vorbild des Schweizers Henry Dunant als Reaktion auf die Schlacht von Solferino (1859). Bedeutung wird neben der Pariser Seerechtsdeklaration (1856) auch dem Lieber Code (1863) zugemessen, der erstmals anerkannte Bräuche zur Kriegsführung für die Nordstaaten im Amerikanischen Bürgerkrieg kodifizierte und damit als Inspirationsquelle für die nachfolgenden multilateralen Abkommen diente.[125] Die alleinige Fokussierung dieser Kodifizierungsgeschichte lässt aus einer modernen Perspektive den Schluss zu, dass vor der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein rechtsfreier Raum auf zwischenstaatlicher Ebene herrschte. Zwar kann erst mit den multilateralen Abkommen von einem Völkervertragsrecht *per se* gesprochen werden; gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Grundgedanken, die in diesen Kodifizierungen des *ius in bello* zum Ausdruck kamen, schon zuvor existent waren. Dies ergibt sich schon daraus, dass die sog. ‚Verrechtlichung' des Krieges als Kodifikation von gewohnheitsrechtlichen Regelungen bezeichnet wird.[126] Zur Feststellung dieses ungeschriebenen Rechts waren insbesondere die zeitgenössischen Völkerrechtsgelehrten von Bedeutung. Ihnen kam die Aufgabe zu, das bestehende Recht zu beschreiben, zu systematisieren und somit auch die Rechts(fort)bildung zu prägen. Im Zuge dessen hielten sie bestimmte Prinzipien zur Beschränkung der Art und Weise der Kriegsführung in Kodifikationsentwürfen fest. Prägend hierfür waren die ‚Väter' des modernen Völkerrechts, welche die theoretischen Grundlagen für die Grundprinzipien des *ius in bello* und des Völkerrechtsregimes im Allgemeinen schufen.[127] Ihre Kerngedanken sollten auch für die späteren

125 Benannt nach dem deutsch-amerikanischem Juristen Francis Lieber, vgl. Neff, *War and the Law of Nations: A General History*, Cambridge 2008, S. 186; zur Bedeutung des Lieber Code: Vöneky, *Der Lieber's Code und die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts*, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Vol. 62 (2002), S. 423 ff.; zur Bedeutung für den Grundsatz der militärischen Notwendigkeit siehe: Carnahan, *Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity*, in: AJIL, Vol. 92 No. 2 (1998), S. 213 f.; der vom damaligen US-Präsidenten Abraham Lincoln unterzeichnete Lieber Code blieb mehr als 50 Jahre das offizielle US-amerikanische Reglement für den Landkrieg.

126 O'Connell, in: Fleck et al. (Hrsg.), *The Handbook of International Humanitarian Law*, 3. Auflage, Oxford 2014, S. 20; Koskenniemi bezeichnet den Code als „*compliation of humanitarian principles taken from publicists from Grotius onwards*", in: *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge 2010, S. 87.

127 Hierzu sind u.a. auch Hugo Grotius, Emer De Vattel oder Francisco de Vitoria zu zählen.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Luftkrieges eine entscheidende Rolle spielen und sind deshalb im Folgenden näher zu beleuchten.

Im Jahre 1762 erschien kurz vor dem ersten Ballonflug Jean-Jaques Rousseau Werk „*Du Contrat Social*“, in dem der Genfer Philosoph elementare Gedanken zum Kriegswesen formulierte:

> „*La guerre n'est donc pas une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat […] La fin de la guerre étant la destruction de l'Etat ennemi, on a droit d'en tuer les défenseurs tant qu'ils ont les armes à la main, mais si-tôt qu'ils les posent et se rendent, cessant d'être ennemis ou instruments de l'ennemi, ils redeviennent simplement hommes et l'on n'a plus de droit sur leur vie […] la guerre ne donne aucun droit qui ne soit nécessaire à sa fin.*“[128]

Rousseau beschreibt in diesem Zitat das Verhältnis der Kriegsparteien zueinander und postuliert als einer der ersten namenhaften Gelehrten das Unterscheidungsprinzip, wonach zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten sowie zwischen zivilen und militärischen Objekten zu differenzieren sei.[129] Diese Unterscheidung verfolgte auch jene Strömung, die in Anknüpfung an Rousseau die kontinentaleuropäische Rechtstheorie seit dem 19. Jahrhundert prägte.[130] Dagegen sah die anglo-amerikanische Theorie im Krieg nicht nur ein Aufeinandertreffen der Staaten, sondern der Völker selbst: „*When a nation is at war with another Nation, all the members of the one Nation are the enemies of the other nation.*“[131] Geprägt von

---

128 „*Der Krieg ist also nicht ein Verhältnis von Mensch zu Mensch, sondern ein Verhältnis von Staat zu Staat [...] Da das Ziel des Krieges die Vernichtung des feindlichen Staates ist, hat man das Recht, seine Verteidiger zu töten, solange sie Waffen in der Hand haben; sobald sie diese aber niederlegen und sich ergeben, also aufhören, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, werden sie wieder einfach Menschen, und man hat kein Recht mehr auf ihr Leben [...] der Krieg gibt kein Recht, das nicht zu seinem Zweck notwendig ist*“ (eigene Übersetzung), Rousseau, *Du Contrat social, ou Principes de droit politique*, Amsterdam 1762, S. 4.

129 Weiterführend zum Unterscheidungsgebot: Melzer, *The Principle of Distinction between Civilians and Combatants*, in: Clapham/Gaeta (Hrsg.), *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*, Oxford 2014, 296-331.

130 Beispielhaft Lueder, *Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen*, in: von Holtzendorff (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts - Band IV: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung,* Hamburg 1889, S. 265: „*[I]m Gegensatz zu dem früheren Princip stehende consequenzenreiche Erkenntnis, daß im Kriege nur die Staaten, nicht die Privaten als Feinde gegenüber stehen*.“; zu der Unterscheidung: Kotzsch, *The Concept of War in Contemporary History and International Law*, Genf 1956, S. 48 f.

131 Twiss, *The Law of Nations - Vol. 2: On the rights and duties of nations in time of war*, Oxford 1875, S. 82.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dem Bild eines auf wirtschaftlichen Druck abzielenden (See-)Blockadekrieges, richte sich der Krieg damit auch indirekt gegen die Zivilbevölkerung. Trotz dieses weit gefassten Feindbegriffs bestritt jedoch die angloamerikanische Lehre die rechtliche Unterscheidungspflicht zwischen zivilen und militärischen Zielen grundsätzlich nicht.[132] Dies zeigte sich in der Anerkennung des Unterscheidungsprinzips in Art. 22 des Lieber Codes, dem in diesem Zusammenhang sowohl eine personen- als auch objektbezogene Dimension zugrunde lag: „*[T]he unarmed citizen is to be spared in person, property and honor as much as the exigencies of war will admit*."[133] Daneben spricht Rousseau den Grundsatz der militärischen Notwendigkeit an. Die militärische Notwendigkeit stellt einen bis auf das Mittelalter zurückzuführenden Rahmen für die Regelung der Kriegsführung dar, dem in der Geschichte verschiedene Konnotationen und Interpretationen zukamen.[134] Zum einen diente der Grundsatz als Legitimierungsgrundlage für einen kriegerischen Akt. Die Notwendigkeit war demnach als „*sittlicher Rechtfertigungsgrund*" einer im Übrigen verbotenen Gewaltanwendung anzusehen.[135] Diese Interpretation erwuchs aus der Überzeugung heraus, all das tun zu dürfen, was für die Erreichung eines militärischen Ziels notwendig ist,[136] womit dem Grundsatz der militärischen Notwendigkeit eine legiti-

---

132 „*All the members of the enemy may be lawfully treated as enemies in a public war; but it does not therefore follow, that all these enemies may lawfully be treated alike*", Wheaton, *Elements of International Law*, Oxford 1866, S. 362, § 345; vgl. Ritter-Döring, *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf*, Baden-Baden 2014, S. 136; Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 4; Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 14.

133 Abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions, and Other Documents*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 7.

134 Siehe den vielzitierten Aufsatz: O'Brien, *The Meaning of ‚Military Necessity' in Internnational Law*, in: World Polity, Vol. 1 (1957), S. 109-176, S. 116: „*(a) As an exceptional justifying cause, releasing the perpretator of a criminal act from criminal responsibility. (b) As an overriding right or law, inherently superior to any conflicting legal rights or rules. (c) As a positive principle underlying the law, rather than subverting or overriding it*"; aktuell: Hayashi, *Military Necessity: the Art, Morality, and Law of War*, New York 2020; Luban, *Military Necessity and the Cultures of Military Law*, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 26 No. 2 (2013), S. 315-350; Neff, *War and the Law of Nations*, Cambridge 2008, S. 112.

135 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 8.

136 Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, Bremen 1867, S. 214: „*[F]üge dem Feinde so viel Uebel zu, als du kannst und nützlich findest*"; Art. 14 des Lieber Codes: „*consists in the necessity of those measures which are indispensable for securing the ends of the war*", in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mierende und zugleich enthemmende Wirkung im militärischen Konflikt zukam. Zum anderen stellte die militärische Notwendigkeit einen regulativen Rahmen für die Begrenzung der Kriegsführung dar. Dabei fungierte sie als Gewissensfrage an die Kombattanten: „*to examine their conscience even in the midst of fighting and to suppress their desire to engage in ‚irrational' violence*".[137] Aus einem fortentwickelnden Verständnis formte sich der Grundsatz heraus, „*deinen Feinden selbst im Kriege nicht mehr Uebel zu [tun], als es für die Durchführung des Zwecks unvermeidlich ist*".[138] Der militärischen Notwendigkeit kam demnach eine kultivierende und hemmende Wirkung zu, um Gewaltexzesse im militärischen Gefecht zu verhindern.[139] Als Ausprägung hiervon gilt das Verbot von Waffen oder Munitionen, die grausam sind oder unnötiges Leid verursachen.[140] Daneben verdeutlichen Schriften aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dass der Topos der Ehre bzw. Ritterlichkeit eine die Kriegsführung beschränkende Funktion innehatte. Dies lässt sich als ‚Überbleibsel' eines mediävalen ritterlichen Kodex deuten, der z.B. Gift oder andere versteckte Kriegsmittel verbot. Beispielhaft zählt von Martens in seiner zeitgenössischen Schrift sowohl unerlaubte offene als auch unerlaubte versteckte Waffen auf: „*[A]mong the arms […] there are several which custom has declared to be unlawful. Such are, among the secret means, poison, assassination […] among the open means, certain arms the use of which is too cruel*".[141]

Angetrieben durch die Friedensbewegung trat mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Gedanke der Humanität auf die Bühne der Völkerrechtswissenschaft. Die mäßigende Funktion wird seither Humanitätserwägungen zugeschrieben, um ein Gegengewicht zur enthemmenden

137 Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law*, Cambridge 2010, S. 88.

138 Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 1. Auflage, Bremen 1867, S. 214.

139 Diese Funktion der militärischen Notwendigkeit bleibt oft unerwähnt; Ausnahmen sind: Carnahan, *Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity*, in: AJIL, Vol. 92 No. 2 (1998), S. 213 f.; Liivoja, *Technological change and the evolution of the law of war*, in: IRRC, Vol. 97 No. 900 (2015), S. 1165.

140 von Martens/Cobbett, *The Law of Nations*, 4. Auflage, London 1829, S. 287, nennt in diesem Zusammenhang etwa das Verbot „*to load cannon with nails, pieces of iron […] to charge a musket with two balls, or with disfigured balls […] the first augmenting too much the number of sufferers and the latter wantonly increasing the pain*."

141 von Martens, G. F./ Cobbett, *The Law of Nations*, 4. Auflage, London 1829, S. 284.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wirkung militärischer Notwendigkeit zu bilden. Wie bereits im Diskurs über das Kriegsführungsrecht war das Spannungsverhältnis zwischen militärischen und humanitären Interessen von der Dichotomie von Bellizismus und Pazifismus bestimmt. Als Verfechter der Humanität galten jene Gelehrte, die im Laufe der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts versuchten, ein Regelsystem für das (europäische) Völkerrecht aufzustellen. So setzte die Humanität gemäß des deutschen Gelehrten August Wilhelm Heffter „*den Nationen gewisse Schranken, welche entweder nie oder doch nur ausnahmsweise […] überschritten werden dürfen*."[142] Der Schweizer Rechtswissenschaftler Johann Caspar Bluntschli sah in der Humanität sogar die Grundlage des Völkerrechts überhaupt.[143] Dagegen waren Vertreter der sog. ‚Kriegsraison'-Doktrin wie der preußische Generalfeldmarschall Helmuth von Moltke der Ansicht, dass sich die militärische Notwendigkeit (die ‚Kriegsraison') stets über das Völkerrecht und davon ausgehenden humanitären Erwägungen (der ‚Kriegsmanier') hinwegsetzen müsse. Diese bellizistische und insbesondere von deutschen Militärs vertretene Doktrin folgte dem Grundsatz: „*Kriegsraison geht vor Kriegsmanier*".[144] Ohnehin sei ein rücksichtsloserer Krieg der kürzere und folglich der humanere Krieg.[145] Diesen utilitaristischen Ansatz kodifizierte auch der Lieber Code in Art. 29: „*The more vigorously wars are pursued, the better it is for humanity. Sharp wars are brief.*"[146] Der Lieber Code von 1863 begrenzte als eines der ersten kriegsrechtlichen Dokumente die Art und Weise der Kriegsführung, doch nicht explizit auf Grundlage des Humanitätsgedankens. Die hemmende Wirkung entfaltet der Grundsatz der Notwendigkeit selbst, der

142 Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 1. Auflage, Bremen 1867, S. 225 f.

143 Bluntschli, *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten*, 1. Auflage, Nördlingen 1868, § 2.

144 Siehe zu dieser Sentenz auch: Lueder, *Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen*, in: von Holtzendorff (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts - Bd. IV: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung*, Hamburg 1889, S. 254: „*Kriegsraison umfasst diejenigen Fälle, in denen ausnahmsweise die Kriegsmanier unbeachtet gelassen werden darf.*"

145 So etwa Bonfils/Fauchille, *Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis*, 3. Auflage, Berlin 1904, S. 542, mit Bezug auf von Moltke: „*Eine Humanität, die dem Kriegszwecke entgegenarbeiten würde, wäre keine echte Humanität. Sie würde die Kriege nur verlängern, statt sie zu verkürzen, worauf es doch ankommt. Es liegt ein guter Teil Wahrheit in dem Ausspruche Moltke's:* der am energischsten geführte Krieg ist zugleich der humanste." (Hervorhebung nur hier).

146 Abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 3 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

umgekehrt als Legitimationsgrundlage für militärische Gewalt diente:[147] Art. 19 gab etwa vor, den Gegner im Vorhinein über eine Bombardierungsabsicht zu informieren, um zu ermöglichen, dass anwesende Nichtkombattanten aus der Gefahrenzone entfernt werden können, gleichzeitig galt aber: „*[N]o infraction of the common law of war to omit thus to inform the enemy. Surprise may be a necessity*." Der Lieber Code kann daher nicht ohne weiteres als Meilenstein für die Humanisierung des Krieges interpretiert werden, sondern sorgte für eine nur scheinbare Hemmung der Gewaltausübung unter dem Vorwand militärischer Notwendigkeit.[148] Dies war wohl der Grund dafür, dass der Lieber Code als Grundlage für Militärhandbücher im europäischen Raum diente.[149] Insbesondere war er Leitlinie für die preußische Armee im deutsch-französischen Krieg von 1870/1871 – nicht zuletzt, weil sein Reglement offensichtlich mit der deutschen Kriegsraison-Doktrin zu vereinbaren war.

Das *ius in bello* im Zeitraum vom ersten Ballonflug im Jahre 1783 bis zu den ersten internationalen Abkommen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte sich somit aus ungeschriebenen Regelungen zusammen, die sich aus Kriegsbräuchen und ‚Überbleibseln' ritterlicher Ideale herausgebildet hatten und in bilateralen Vereinbarungen, nationalen Gesetzen und Militärhandbüchern festgehalten wurden. Neben dem Schutz von Gefangenen sowie den Bestimmungen zu Beginn und Ende eines Krieges gehörten hierzu die Grundprinzipien wie der Unterscheidungsgrundsatz oder das Prinzip der militärischen Notwendigkeit, die auch für den bevorstehenden Luftkrieg von Bedeutung waren. Der Humanitätsgedanke war im Völkerrechtsdiskurs präsent, doch fern von einem universellen Gebot.

---

147 Hierzu ebenso kritisch: Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 65 f.

148 US-Confederate Secretary of War James Seddon spricht von „*instituted system of rules embodying the spirit of mischief under the name of military necessity*", abgedruckt in: Hartigan, *Lieber's Code and the Law of War*, Chicago 1983, S. 124; so auch Art. 15 des Lieber Codes: „*Military necessity admits of all direct destruction of life or limb of armed enemies […]*"; dagegen schrieb ihm der Franzose Henry Bonfils einen „*bemerkenswerten Sinn für Gerechtigkeit und Menschlichkeit*" zu, siehe Bonfils/Fauchille, *Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis*, 3. Auflage, Berlin 1904, S. 543.

149 So für die Niederlande 1871, Frankreich 1877, Schweiz 1878, Serbien 1879, Spanien 1882, Portugal 1890, Italien 1896 und Großbritannien 1884; der Lieber Code kann damit als Geburtsstunde des ‚Military Manuals' gelten, vgl. Vöneky, *Der Lieber's Code und die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts*, in: ZaöRV, Vol. 62 (2002), S. 425.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ebenso wurde deutlich, dass ein Bewusstsein über den Regulierungsbedarf und der Humanisierung des Krieges existierte, dessen Realisierung jedoch Völkerrechtsleugner und bellizistische Ideologien wie die Kriegsdoktrin-Doktrin entgegenstanden.

3. Relevanz der ersten Konferenzen für das Luftkriegsrecht

Ein spezielles Luftkriegsrecht existierte vor den Haager Friedenskonferenzen nicht. Dies lässt sich schon daran erkennen, dass in den zeitgenössischen Lehrbüchern ausschließlich Kapitel zum Land- und Seekriegsrecht vorzufinden sind. Die Frage, inwiefern diese Regeln auf den militärischen Einsatz von Luftfahrzeugen anwendbar waren, hatte sich zur Zeit der ersten multilateralen Konferenzen noch nicht gestellt. Dies spielte erst eine Rolle, als die technischen Realitäten einen Offensiveinsatz von Luftfahrzeugen zuließen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass namentlich die multilateralen Konferenzen in St. Petersburg 1868 und in Brüssel 1874 für die spätere Entwicklung des Luftkriegsrechts von bedeutendem Einfluss waren, auch wenn die lückenhafte Betrachtung seitens der modernen Literatur Gegenteiliges vermuten lässt.[150]

a. St. Petersburger-Erklärung von 1868

Die Relevanz der St. Petersburger-Erklärung von 1868 für die nachfolgenden Haager Konferenzen lag darin, dass sie in den Präambeln zahlreicher Abkommen als Inspirationsquelle angegeben wurde, so etwa im Moratorium zum Verbot des Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen von 1899.[151] Darüber hinaus kodifizierte die Erklärung bedeutende Grundprinzipien, die für jede Kriegsform und damit auch für die spätere Luftkriegsführung von Bedeutung waren. Sie war das Ergebnis einer Konferenz, an der auf

150 Ausgeklammert bleiben Konferenzen, die für den Luftkrieg nicht von Bedeutung waren, namentlich die erste Genfer Konvention von 1864, die hauptsächlich den Schutz von Verwundeten betraf sowie die Pariser Erklärung von 1856, die neutralitäts- und seekriegsrechtliche Regelungen zum Gegenstand hatte.

151 „*[I]nspired by the sentiments which found expression in the Declaration of St. Petersburg […]*“, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 103.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Einladung des russischen Zaren Alexander II. 17 Staaten teilnahmen.[152] Die Präambel der Erklärung etablierte erstmals das Gebot der Humanität als Gegengewicht zur militärischen Notwendigkeit und deklarierte die Schwächung des Feindes als einziges rechtmäßiges militärisches Ziel.[153] Dabei wandte sie sich gegen den Gebrauch von Kriegsmitteln, die unnötiges Leid verursachen und verbot in technologisch-spezifischer Hinsicht den „*Gebrauch von Geschossen aller Art von weniger als 400 Gramm, welche explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind*". Die Gefahr der Geschosse bestand darin, dass Amputationen drohten, sobald sie auf menschliche Extremitäten trafen.[154] Auch wenn die Erklärung humanitären Schutzerwägungen Rechnung trug, lag der Grund für den Kodifizierungserfolg wohl darin, dass ein solches Geschoss erhebliche Gefahren für den Einsetzenden selbst bot und damit von zweifelhaftem Nutzen war.[155] Vereinzelt wird sogar darauf hingewiesen, dass diese Munition zum Zeitpunkt der Konferenz aus diesem Grund nicht mehr fabriziert wurde.[156] Zudem Russland Sorge gehabt haben, dass diese Geschosse – die sie selbst eingeführt hatten – gegen ihre Truppen Verwendung finden könnten.[157] Der Erfolg der Erklärung ist auch in Hinblick darauf zu relativieren, dass die preußische Delegation eine Erweiterung des Regelungsbereichs vorgeschlagen hatte, der eine größere Auswahl an Geschossarten und technologischen Innovationen betroffen hätte.[158] Allerdings blockier-

---

152 Teilnehmer waren: Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich-Ungarn, Persien, Portugal, Preußen, Norddeutscher Bund, Russland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Osmanisches Reich, Württemberg, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 103.

153 „*[N]achdem diese Kommission einstimmig die technischen Grenzen festgelegt hat, wo die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Menschlichkeit haltmachen müssen […]*"; „*[…] daß das einzige rechtmäßige Ziel, welches sich ein Staat in Kriegszeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist*", Präambel der Petersburger Erklärung, ebenda.

154 Kneubuehl et al. (Hrsg.), *Wundballistik: Grundlagen und Anwendungen,* 3. Auflage, Heidelberg 2008, S. 361.

155 Vgl. Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 66, Fn. 71.

156 Vgl. Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 132.

157 Russland hatte jene Geschosse wohl im Jahre 1863 eingeführt, Benvenisti/Lustig, *Monopolizing War: Codifying the Laws of War to Reassert Governmental Authority, 1856–1874*, in: EJIL, Vol. 31 Issue 3 (2020), S. 142.

158 Roberts/Guelff, *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 30.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ten die britischen und französischen Delegationen diesen Vorschlag, wohl ahnend, dass die Preußen damit die Gefahr vor militärtechnologischer Überholung bannen wollten. Daneben wies ein britischer Delegierter darauf hin, dass die zahlenmäßige Unterlegenheit des britischen Landheeres einen Verzicht auf die im preußischen Antrag genannten Technologien nicht zuließe.[159]

Das militärische Interesse überwog damit letztlich humanitären Schutzerwägungen, womit der Einfluss Dunants in Bezug auf die rechtliche Humanisierung des Krieges durch die St. Petersburger Konferenz zu relativieren ist.[160] Doch konstituierte die Erklärung neben dem technologisch-spezifischen Verbot zumindest einen Minimal-Standard für grundlegenden Verhaltensweisen im Krieg.[161] Fraglich bleibt, inwieweit sich dieses technologisch-spezifische Verbot auch etabliert hätte, wenn der Luftkrieg zu dieser Zeit schon technisch realisierbar gewesen wäre. Dagegen spricht, dass zumindest der militärische Wert eines solchen Einsatzes als gering einzuschätzen war, da die verbotenen Geschosse vorzugsweise für Handwaffen taugten.[162] Allerdings deutet Art. 18 der Haager Luftkriegsregeln von 1923 darauf hin, dass der militärische Vorteil einer Luftbombardierung mit Explosivgeschossen erst später erkannt wurde – hob dieser doch die Petersburger Erklärung für den Einsatz gegen oder durch Luftfahrzeuge wieder auf.[163]

---

159 Vgl. Lueder, *Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen*, in: von Holtzendorff (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts - Band IV: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung*, Hamburg 1889, S. 286, Fn. 2.

160 Vgl. Ritter-Döring, *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf*, Baden-Baden 2014, S. 136.

161 Siehe auch Schwarzenberger, *International Law - Vol. 2: The Law of Armed Conflict*, London 1968, S. 9 f., der die Rolle des *ius in bello* als Kompromiss zwischen dem „*standard of civilisation*" und der „*necessities of war*" versteht.

162 Vgl. Ritter-Döring, *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf*, Baden-Baden 2014, S. 135.

163 Siehe Art. 18 der Haager Luftkriegsregeln von 1923, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 210: „*The use of tracer, incendiary or explosive projectiles* by or against *aircraft is not prohibited. This provision applies equally to states which are parties to the Declaration of St. Petersburg 1868, and to those which are not*" (Hervorhebung nur hier); hierzu Kap. III: B. II. 3. b.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b. Brüsseler Konferenz von 1874

Der Entwicklung der Luftfahrttechnik entsprechend stellte sich die erste luftkriegsrechtliche Frage wenige Jahre nach der St. Petersburger Konferenz. Zu klären war, ob die Personen, die von Ballons herabsanken und von gegnerischer Seite festgenommen wurden, als Spione oder als Kriegsgefangene zu behandeln waren.[164] Diese Frage warf bereits die preußische Regierung im Rahmen des deutsch-französischen Krieges in den Jahren 1870/1871 auf, als Ballons während der Pariser Besetzung verstärkt zum Einsatz kamen. Die preußische Regierung unter Otto von Bismarck wollte die Ballonführer als Spione qualifizieren.[165] Dem schlossen sich deutsche Völkerrechtler wie Heffter[166] und Lueder[167] an. Die herrschende Auffassung sah sie dagegen dem Schutz der Kriegsgefangenen unterstellt,[168] wie nachfolgend auch Art. 22 des Brüsseler Entwurfs von 1874 festhalten sollte, wonach „*persons sent in ballons for the purpose of carrying dispatches and, generally, of maintaining communications between the different parts of an army or a territory*“ nicht als Spione galten.[169]

Im Übrigen war die Konferenz für das *ius in bello* und Rechtsfragen des Bombardements von Bedeutung. Sie gab zuvor ungeschriebenes Recht in Form eines Gesetzesentwurfs wieder, der eine Grundlage für die Haager Konferenzen und damit auch für luftkriegsrelevante Regelungen schuf. Hierzu gehört etwa Art. 15, wonach „*offene Städte, Wohnsiedlungen oder Dörfer, die nicht verteidigt werden, […] weder angegriffen noch beschossen werden*“ durften.[170] Das zuvor ungeschriebene und als Gewohnheitsrecht

164 Hierzu Kuhn, *The Beginnings of an Aërial Law*, in: AJIL, Vol. 4 No. 1 (1910), S. 116; Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin /Heidelberg 1935, S. 197.

165 Vgl. Schladenbach, *Lufthoheit: Kontinuität und Wandel*, Tübingen 2014, S. 19 f.

166 Heffter, *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 3. Auflage, Berlin 1881, S. 482.

167 Lueder, *Der neueste Codifications-Versuch auf dem Gebiete des Völkerrechts: Kritische Bemerkungen zu den russischen Vorschlägen für den auf den 27. Juli 1874 nach Brüssel einberufenen internationalen Congress*, Erlangen 1874, S. 44.

168 Hall, *A Treatise on International Law*; 3. Auflage, Oxford 1890, S. 537 f.; Zorn, *Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung*, Berlin 1906, S. 186; ähnlich, aber in der Qualifizierung als Spion oder Kriegsgefangener differenzierend: Bluntschli, *Das moderne Kriegsrecht der civilisierten Staaten*, 2. Auflage, Nördlingen 1874, S. 61 f.

169 Brüsseler Erklärung, in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 25 ff.

170 Im französischen Original: „*Les forteresses ou villes fortifiées peuvent être seules assiégées. Une ville entièrement ouverte, qui n'est pas défendue par des troupes ennemies*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

anerkannte Verbot der Bombardierung richtete sich zuvor auf ‚nicht befestigte' Städte. Das Kriterium der ‚Verteidigung' stellte ein Novum dar,[171] das darauf zurückgeführt werden konnte, dass im Laufe des 19. Jahrhundert zunehmend weniger befestigte Städte existierten.[172] Die *ratio legis* lag darin, dass die Bombardierung einer nicht befestigten oder nicht verteidigten Stadt nicht militärisch notwendig war, genügte doch ohne einen solchen Widerstand allein der Einmarsch, um sie zu erobern.[173] Wie der deutsche General Voigts-Rhetz in den Verhandlungen angemerkt hatte, zielte Art. 15 dahingehend darauf ab, „*d'interdire des démonstrations militaires contre des populations pacifiques*".[174] In dieser Regelung kam somit bereits das Unterscheidungsprinzip zur Geltung. Sie fand später in modifizierter Form in der Haager Landkriegsordnung Niederschlag.[175]

Im Ergebnis blieb die Brüsseler Deklaration mangels Ratifikation lediglich ein Entwurf. Dies lag insbesondere in den militärpolitischen Diskrepanzen begründet, die den Brüsseler Beratungen immanent waren und dafür sorgten, dass die Konferenz schon von vornherein ‚unter einem schlechten Stern gestanden' hatte. So zeigte Großbritannien vor den Konferenzen dieselbe Haltung wie in St. Petersburg 1868 und nahm nur unter unter der Bedingung teil, dass Angelegenheiten des See(kriegs)rechts ausgeklammert blieben[176] – wohl um ihre Vormachtstellung in diesem Bereich nicht zu gefährden. Christian Meurer führte den „*Gegensatz der grossen Militärmächte mit ihren berufsmässigen Soldaten und der Kleinstaaten*

---

et dont les habitants ne résistent pas les armes à la main, ne peut pas être attaquée ou bombardée", *Actes de la Conférence de Bruxelles (1874)*, Brüssel 1874, S. 12; zum rechtlichen Begriff der ‚offenen Stadt': Schmitz, *Die offene Stadt im geltenden Kriegsrecht*, in: ZaöRV (1940), S. 618-628.

171 Zu historischem Hintergrund der Regel siehe: Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 147 ff.; zu den Verhandlungen in Brüssel: Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 96 ff.

172 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 9.

173 „*[T]hat unfortified cities had not been so attacked was because they had no means of resistance; the hostile armies merely walked in and took charge*", zit. in: Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 151.

174 „*[…] militärische Machtdemonstrationen gegen friedliche Bevölkerungen zu verbieten.*" (eigene Übersetzung), Académie Royale de Belgique, *Actes de la Conférence de Bruxelles (1874)*, 1874, S. 200.

175 Siehe hierzu ausführlich die Verhandlungen der zweiten Haager Friedenskonferenz, unter B. III.

176 Vgl. Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mit ihrer mangelhaften Organisation, Disziplin und Bewaffnung" an,[177] der für Konflikte im Rahmen der Konferenzen sorgte. Laut dem russischen Delegierten Friedrich Martens bestand ein Gegensatz zwischen solchen, die davon überzeugt waren, dass die Konferenz allein der Humanität im Krieg dienen sollte und solchen, die trügerische Verschwörungen hinter der russischen Initiative vermuteten.[178] So tendierten gerade französische Publizisten unter dem Eindruck des vorausgehenden Krieges dazu, in den Beratungen eher Intrigen der Bismarckschen Regierung als erstrebenswerte Beschränkungen der Kriegsführung zu sehen. Vor den Konferenzen waren auch in England, Belgien und den Niederlanden viele Gerüchte über das wirkliche Ziel der Brüsseler Konferenz verbreitet worden,[179] weshalb die Staaten dem russischen Kodifizierungsentwurf zum *ius in bello* misstrauisch gegenüberstanden; sie deklarierten ihn stattdessen als „*code d'invasion*".[180] Letztendlich kam es aufgrund des gegenseitigen Misstrauens nicht zur Ratifikation des Entwurfs, sondern nur zur Unterzeichnung des Schlussprotokolls, das trotz der Divergenzen als gemeinsame Zielsetzung festhielt:

> „*The Conference […] is of opinion that its debates will have in every case thrown light on those important questions, the regulations of which, should it result in a general agreement, would be a real progress in humanity*."[181]

Trotz ausbleibender Ratifikation wird dem Entwurf nachträglich Gesetzwirkung zugeschrieben,[182] bildete er doch in der Praxis die Grundlage für nationale Militärhandbücher, wie das französische *Manuel de droit interna-*

---

177 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 31.

178 „*[Ils] ne voyaient dans sa vocation que le désir de rendre service à la cause de l'humanité, d'autres ne laissaient pas échapper l'occasion de rechercher quelque mobil secret et quelque arrière-pensée*", Martens, F., *La paix et la guerre*, Paris 1901, S. 101; dies und der vergangene preußisch-französische Krieg waren ebenfalls Gründe dafür, dass der russische Vorschlag der Kodifizierung der Repressalie keinen Anklang fand, zur Repressalie im Ersten Weltkrieg: Kap. II: C. II. 1.

179 „*On répandait non seulement en France, mais en Belgique, en Hollande et plus particulièrement en Angleterre, les bruits les plus absurdes sur le véritable but de la conférence […]*", Martens, F., *La paix et la guerre*, Paris 1901, S. 100; auf ihn verweisend auch Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 31.

180 Vgl. Martens, F., *La paix et la guerre*, Paris 1901, S. 100.

181 Protokoll abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 27.

182 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tional à l'usage des officiers de l'armée de terre.[183] Ebenso diente es als Fundament für das *Manuel des lois de la guerre sur terre* (sog. ‚Oxford-Manual') des Institut de Droit International von 1880, das seinerseits eine Vorlage für nationale Gesetze bieten sollte.[184]

III. Zwischenfazit zur Rolle von Luftfahrt und Recht

Vor den Haager Konferenzen kam es nur zu einer marginalen militärischen Nutzbarkeit von Luftfahrzeugen. Bis auf einzelne Ausnahmen dienten sie in erster Linie als Observations- und Aufklärungsmittel. Die technischen Unzulänglichkeiten wie die fehlende Lenkbarkeit und Antriebsfähigkeit sind im Laufe der Zeit bereinigt worden. Dies offenbarten erste erfolgreiche Experimente mit lenkbaren und motorbetriebenen Luftschiffen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dass sich die industrialisierten Staaten über die Realisierbarkeit des Luftkrieges bewusst waren, bezeugen die Einrichtung diverser militärischer Luftfahrtabteilungen und die weitläufigen Investitionen auf diesem Gebiet. Begleitend zum technologischen Fortschritt entwickelte sich im Zeichen des Zivilisationsfortschritts ein gemeinsames Bewusstsein dafür, dass dem Krieg – als nicht hinwegzudenkendes Mittel zur Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten – kodifizierte Regeln zu unterstellen sind, um das humanitäre Leid zu lindern. Die Idee eines ‚Kriegsgesetzes' stieß dabei auf Ablehnung, die insbesondere bellizistischen Ideologien und solchen Strömungen entsprangen, die den Rechtscharakter des Völkerrechts *per se* leugneten. Dennoch hielten europäische Staaten erste multilaterale Konferenzen ab, die zuvor ungeschriebenen Regeln zur Art und Weise der Kriegsführung kodifizierten. Hierzu gehörten sowohl technologisch-neutrale Grundprinzipien als auch technologisch-spezifische Verbote bestimmter Kriegsführungsmittel. Dabei offenbarten die Konferenzen, dass die Staaten nicht auf ihre militärischen Vorteilsstellung zugunsten von humanitären Schutzregelungen verzichten wollten. Im Lieber Code zeigt sich dies etwa an der Kodifizierung eines utilitaristischen Ansatzes, womit der militärischen Notwendigkeit Vorrang

183 Daneben gab auch Russland im Zuge des Krieges mit der Türkei in einer amtlichen Deklaration im Mai 1877 an, dass es sich „*unter den Voraussetzungen der Gegenseitigkeit nach den in Brüssel im Jahre 1874 aufgestellten Grundsätzen richten werde*", vgl. Bonfils/Fauchille: *Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis*, 3. Auflage, Berlin 1904, S. 543.

184 Abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 35 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gewährt wurde. Die St. Petersburger Erklärung verbot ein Geschoss, dessen militärischer Nutzen zu bezweifeln war. Der Brüsseler Entwurf scheiterte aufgrund des gegenseitigen Misstrauens zwischen den militärpolitischen Lagern. Insbesondere der Argwohn gegenüber den Vorschlägen Russlands und das Interesse an der Sicherung der militärischen Vorteilsstellung liefen einem ernstzunehmenden Erfolg der Konferenzen entgegen. Dies zeigte sich z.B. an der destruktiven Haltung Großbritanniens in der St. Petersburger und Brüsseler Konferenz, die rüstungsbezogene Einschränkungen als Gefährdung ihrer Weltmachtstellung deuteten.

Die Ausführungen zu der Zeit vor den Haager Friedenskonferenzen haben erste Erkenntnisse zu den Hintergründen aufgedeckt, die einer effektiven Regulierung von neuen Waffen und der Ratifikation eines humanitär-völkerrechtlichen Reglements entgegenstanden. Für die Entwicklung des Luftkriegsrechts waren die Konferenzen dahingehend von Bedeutung, als dass sie die Grundlagen für die luftkriegsrelevante Regelungen der Haager Konferenzen schufen.

B. Die Haager Friedenskonferenzen und ihr Einfluss auf das Luftkriegsrecht

Nach der Brüsseler Konferenz bestand die Hoffnung, in nicht allzu ferner Zukunft wieder zusammenzutreffen, um einen *„traité definitif formel"*[185] unter Berücksichtigung des bisherigen Entwurfs zu formulieren. Hierzu bat die russische Regierung, etwaige Anmerkungen und Vorschläge einzureichen, um dieses Vorhaben in die Wege zu leiten. Es sollte allerdings 25 Jahre dauern,[186] bis eine neue Zusammenkunft in Gestalt der ersten Haager Konferenz zustande kam und Gelegenheit zur Normierung luftkriegsrelevanter Regeln bot.

I. Hintergrund der Konferenzen

Der folgende Abschnitt beleuchtet den Hintergrund der Konferenzen, im Besonderen die russische Initiative und die Reaktionen seitens der staatlichen und zivilen Akteure. Nur unter Berücksichtigung des historisch-

185 Martens, F., *La paix et la guerre*, Paris 1901, S. 116.

186 Eine zeitige Umsetzung des Plans verhinderte insbesondere Großbritannien, das unter Lord Derby eine Beteiligung an weiteren Verhandlungen ablehnte, vgl. Martens, F., *La paix et la guerre*, Paris 1901, S. 116 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

politischen Kontextes und der Interessen der Protagonisten der Haager Friedenskonferenzen[187] ist nachzuvollziehen, aus welchen Gründen die Konferenz zusammentrat und inwieweit die Staaten tatsächlich dazu bereit waren, das *ius in bello* weiterzuentwickeln sowie die militärische Nutzung der aufkommenden Luftfahrzeuge einzuhegen.

1. Die Initiative Russlands

Die Haager Konferenzen von 1899 und 1907 gehen auf die Initiative des russischen Zaren Nikolaus II. zurück. Am 24. August 1898 überreichte Außenminister Graf Michail Murawiew den am Petersburger Hof akkreditierten diplomatischen Vertretern eine Einladung,[188] die „*die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und eine mögliche Herabsetzung der übermäßigen Rüstungen*“ als Ideale aufstellte, „*auf das die Bemühungen aller Regierungen gerichtet sein müssten*“ und das „*den wesentlichsten Interessen und den berechtigten Wünschen aller Mächte*“ entspräche. Ferner sei

> „*der gegenwärtige Augenblick äußerst günstig […] auf dem Wege internationaler Beratung die wirksamsten Mittel zu suchen, um allen Völkern die Wohltaten eines dauernden Friedens zu sichern und vor allem der fortschreitenden Entwicklung der gegenwärtigen Rüstungen ein Ende zu setzen*“.

Der Zar schlug daher den „*Zusammentritt einer Konferenz*“ vor, um den „*großen Gedanken des Weltfriedens triumphieren zu lassen*“.[189]

---

187 Die Bezeichnung „*Friedenskonferenz*“ stieß auf zeitgenössische Kritik, so wäre etwa nach dem deutschen Delegierten Zorn die „*Hauptmasse der Arbeiten […] dem Krieg gewidmet*“, in: Zorn, *Die Ergebnisse der Haager Konferenzen - Das Kriegsverhütungsrecht*, in: Stier-Somlo (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts*, *Bd. V*, Stuttgart 1915, S. 1; oder auch Kaiser Wilhelm II: „*eine* Friedens*konferenz*, *aus* Kriegs*ministern bestehend!*“, Randbemerkung zu Nr. 4231 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes, 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 164.

188 Als „*Zarenmanifest*“ bezeichnet in: Fried, *Handbuch der Friedensbewegung*, 2. Auflage, Berlin/Leipzig 1911, S. 101 ff.

189 In deutscher Übersetzung abgedruckt in: Fried, *Handbuch der Friedensbewegung*, 2. Auflage, Berlin/Leipzig 1911, S. 203 ff.; im französischen Original abgedruckt in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes, 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 142 f.; in

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Um die ‚wahren' Beweggründe von Nikolaus II. ranken sich zahlreiche Vermutungen und Spekulationen. Unter Berücksichtigung det politischen Situation ist nicht auf einen einzelnen, sondern eine Vielzahl von Aspekten abzustellen, die womöglich den Ausschlag für das Memorandum gaben.[190] Zum einen lag es im imperialistisch-nationalistischen Zeitalter sowie der militärpolitischen und wirtschaftlichen Lage des russischen Reichs begründet. Die Großmächte betrieben zu jener Zeit ein Wettrüsten, das einen Großteil ihres Haushaltetats beanspruchte und sie damit vor enorme ökonomische Herausforderungen stellte. Im Rahmen der russischen Budgetberatungen stellte Marineminister Lissowski ein 240-Millionen-Rubel-Programm für die Jahre 1897 bis 1903 in Aussicht, das sich allein auf die Flottenverstärkung erstreckte.[191] Die Ausgaben für den Landkrieg, etwa für die geplante Erhöhung der Truppenzahl in Ostsibirien auf 100.000 Mann, waren dabei noch nicht berücksichtigt. Zusätzlich war der russische Kriegsminister Alexei Kuropatkin über ein von Franzosen und Deutschen eingeführtes Schnellfeuergeschütz informiert, an dessen Beschaffung auch Österreich-Ungarn interessiert war. Kuropatkin riet dem Zaren daher zu einem bilateralen Abkommen mit Österreich-Ungarn, das die Herstellung jenes Geschützes für die nächsten zehn Jahre untersagen sollte.[192] Außenminister Murawiew ging noch einen Schritt weiter, indem er einen allgemeinen europäischen Rüstungsstopp vorschlug, entsprach es doch dem militärpolitischen Interesse Russlands, ihre Flotten zur See zu stärken und zu Lande nicht den Anschluss an die anderen ‚Großmächte' zu verlieren. Russland war zudem in finanziellen Schwierigkeiten, die sich in einem von Frankreich ‚geborgten Imperialismus' äußerten, um der Expansion nach Ostasien und den militärischen Ausgaben nachkommen zu können.[193] Die aus dem Vorschlag Murawiews resultierenden Einsparungen kamen auch Finanzminister Sergei Witte gelegen, der stets um das Aufholen der ökonomischen Rückständigkeit und kolonialer Expansion

---

englischer Übersetzung abgedruckt in: Scott (Hrsg.), *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907*, Oxford 1915, S. xiv, xv.

190 Aktueller hierzu: Abbenhuis, *The Hague Conferences and International Politics, 1898-1915*, London 2019, S. 33 ff.

191 Der Staatsetat betrug einen Umfang von 1.300 Millionen Rubel, vgl. Dülffer, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt a. M. 1981, S. 22 f.

192 Morrill, *Nicholas II and the Call for the first Hague Conference*, in: Journal of Modern History, Vol. 46 (1974), S. 298.

193 Im Jahre 1897 hatte man schon den Rubel an den Goldstandard angepasst, um die eigene Währung zu stärken.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Russlands bedacht war.[194] Die Zustimmung des Zaren in den Beratungen des Reichsrats sollten schließlich den Ausschlag für die Initiierung der Haager Friedenskonferenzen geben. Ihm waren die finanziellen und militärtechnischen Herausforderungen bewusst, die mit dem Wettrüsten einhergingen. Bereits im Jahre 1891 hatte der britische Premierminister Lord Salisbury eine Kalkulation über die europäischen Rüstungskosten erstellen lassen, die in den folgenden Jahren in Umlauf geraten war und dafür gesorgt hatte, dass sich die Militärmächte mit einer Kostenreduzierung in diesem Bereich auseinandersetzten.[195] Doch könnte dies nur einer von vielen Auslösern gewesen sein, die Zar Nikolaus II. zu seinem ‚Friedensmanifest' bewegt haben. Prägend soll für ihn insbesondere die im Jahr 1898 erschiene Publikation des Warschauer Industriellen Johann von Bloch gewesen sein. In dieser mehrbändigen Buchreihe stellte von Bloch statistisch dar, dass der „*zukünftige Krieg*" aufgrund der wirtschaftlichen Kosten und materiellen Verluste nur Verlierer und soziale Katastrophen hervorbringen könnte.[196] Gemäß von Blochs eigener Aussage soll seine Schrift den Zaren in seiner Initiative entscheidend bestärkt haben, wie er selbst als Geladener bei den ersten Haager Konferenzen im Jahre 1899 berichtet haben soll:

> *„Ja, der Zar hat das Werk eingehend studiert. Als er mich in Audienz empfing, lagen auf den Tischen die Karten und Tabellen des Buches ausgebreitet, und er ließ sich alle die Ziffern und Diagramme genau erklären […] Immer stellte er neue Fragen oder streute Bemerkungen ein, die von seiner tiefen Anteilnahme, von seinem Interesse Zeugnis gaben.*"[197]

Retrospektiv lässt sich die Haltung des Zaren nicht eindeutig rekonstruieren, doch sprechen Wortlaut und Botschaft des Manifests für die Inspiration durch von Blochs Publikation, wies Nikolaus II. doch in gleicher Weise auf die schweren Folgen zukünftiger Kriege hin. Für die pazifisti-

---

194 Hierzu ausführlich und generell zur politischen Dimension der Konferenz: Dülffer, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt a. M. 1981, S. 34 ff.

195 Vgl. Fried, *Handbuch der Friedensbewegung*, 2. Auflage, Berlin/Leipzig 1911, S. 204.

196 von Bloch, *Der Krieg - Übersetzung des russischen Werkes: Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirthschaftlichen und politischen Bedeutung*, Berlin 1899; von Bloch war Bankier und Mitglied des russischen Staatsrates.

197 Tagebuchbericht der in Den Haag anwesenden Pazifistin von Suttner vom 19. Mai 1899, abgedruckt in: von Suttner, *Memoiren*, Nachdruck der Original-Ausgabe von 1965, Hamburg 2013, S. 443; so auch in: von Suttner, *Die Haager Friedenskonferenz - Tagebuchblätter*, 2. Auflage, Dresden/Leipzig 1901, S. 18 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schen Beweggründe spricht ebenfalls, dass sich Nikolaus II. seines Erbes als Enkel des vormaligen Zaren Alexander II. – Initiator der St. Petersburger und Brüsseler Konferenz – bewusst zu sein schien, ließ er doch am Tag der Veröffentlichung ein Denkmal für seinen Großvater einweihen.[198] Freilich konnte dies als taktischer Schachzug interpretiert werden, doch war Nikolaus II. dafür bekannt, seiner Familie eng verbunden zu sein – mit ihr ging eine Tradition einher, in der *„eine Friedensnote geradezu als ererbte Verpflichtung erscheinen konnte.*“[199]

Die russische Regierung verfolgte somit verschiedene Absichten, die sich mittels der politischen Initiative einer solchen Konferenz realisieren ließen. Insbesondere konnte Zar Nikolaus II. seine friedensorientierten Vorstellungen umsetzen,[200] die im gleichen Zuge den inneren und äußeren militärpolitischen Interessen sowie der finanziellen Lage der russischen Regierung entgegenkamen und deshalb vom Regierungsrat unterstützt wurden.

2. Reaktionen zwischen Skepsis und Anerkennung

Das Manifest des Zaren erregte sowohl auf öffentlicher als auch auf diplomatischer Ebene großes Aufsehen und förderte dabei unterschiedliche Reaktionen zutage. Die Friedensbewegung triumphierte,[201] formulierte doch zum ersten Mal ein Staatsmann jene Gedanken in einem Pathos, der *„sonst*

198 Vgl. Davis, *The United States and the First Hague Peace Conference*, Ithaca (USA) 1962, S. 38.

199 So formuliert von Dülffer, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt a. M. 1981, S. 32, die zu dem Thema bislang ausführlichste Monographie.

200 Siehe etwa Hull, *The Two Hague Conferences and their contributions to International Law*, New York 1970 (Orig. von 1908), S. 2: *„[T]here is no sufficient reason to doubt that the present Czar is entirely sincere in his desire to promote the world's peace, and to diminish the burden of taxation for military and naval expenditures which presses down […] upon the shoulders of the people.*“; dagegen allein als politische List herausstellend: Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 69 f.

201 Den Erfolg schrieb sich die Friedensbewegung selbst zu, so etwa von Suttner: *„War das nicht wie ein Traum, wie ein Märchen? […] die Botschaft des Zaren ist das größte Ereignis, das bisher die Friedensbewegung aufzuweisen hat […] die Friedensbewegung ist also jetzt in die Sphäre der Vollbringer eingegangen*“, in: Dies., *Memoiren*, Hamburg 2013, S. 398 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nur in den Reden und Schriften der Pazifisten zum Ausdruck gelangte".[202] In der europäischen Presse traf die russische Initiative sowohl auf Skepsis als auch auf Anerkennung. Dabei brachte sie allerhand Spekulationen zu den wahren Beweggründen des Zaren hervor. Stellvertretend für die deutsche Öffentlichkeit sind die positiven Stimmen in der Tagespresse den liberalen Gruppen zuzuordnen.[203] Diese unterließen es trotz lobender Worte nicht, im selben Zuge an der Realisierbarkeit des Vorhabens zu zweifeln, so schrieb das *Berliner Tageblatt* etwa: „*Die Kundgebung ist eine That, so edel, so menschlich schön, daß man darob bangt, ob der hochherzige Plan des jugendlichen Zaren überhaupt zu verwirklichen ist.*"[204] Die kritischen Stimmen waren eher zum konservativen und sozialdemokratischen Milieu zu zählen, so interpretierte etwa der Leitartikel der *Vorwärts* das Vorhaben als „*Trick der russischen Diplomatie*" und „*Andeutung, dass die Kriegsgefahr so groß und so nah ist, wie seit Jahrzehnten nicht*". Überdies war der Artikel bezeichnend für seine Einschätzung der Reaktionen seitens der anderen Regierungen: „*Ehrenhalber müssen natürlich die offiziellen Vertreter aller Länder sich sympathisch zu dem Projekt äußern. Im geheimen aber knirschen sie alle mit den Zähen über die perfide, infame russische Politik.*"[205]

In der Tat unterschieden sich die Reaktionen auf europäischer Regierungsebene wesentlich in den offiziellen Bekundungen nach Außen und den tatsächlichen Haltungen nach Innen. So erntete das Memorandum vordergründig Anerkennung, doch sorgte im Hintergrund für zurückhaltendes Misstrauen und Kritik. Treffendes Beispiel hierfür ist die Reaktion des deutschen Kaisers Wilhelm II., antwortete dieser doch dem Zaren (seinem Vetter) in einem Telegramm, in welchem er ihn trotz voraussehbarer Umsetzungsprobleme des Vorhabens lobte:

> „*This suggestion once more places in a vivid light the pure and lofty motives by which your counsels are ruled and will earn You the applause of all peop-*

---

202 Fried, *Handbuch der Friedensbewegung*, 2. Auflage, Berlin/Leipzig 1911, S. 205.

203 Hierzu Bredendiek, *Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907*, 1994, abrufbar unter: https://www.hans-otto-bredendiek.de/Markus/Haager_Friedenskonferenzen.html (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

204 Ausgabe des Berliner Tageblatt vom 29.08.1898, Nr. 436, Jahrgang XXVII, S. 1, online abrufbar unter: https://dfg-viewer.de/show/?set%5Bmets%5D=https://content.staatsbibliothek-berlin.de/zefys/SNP27646518-18980829-0-0-0-0.xml (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

205 Ausgabe der Vorwärts (sozialdemokratische Zeitung) vom 30.08.1898, Nr. 221, S. 1 f., online abrufbar unter: https://fes.imageware.de/fes/repository?method=getPagePdf&medianumber=VW15205&pageId=0&sessionId=b08bd5343ff90506002ec141a017d526dea8600632a (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

les […] The main point is the love of mankind which fills your warm heart […] My Government shall give the matter its most serious attention."[206]

Intern äußerte sich Wilhelm II. allerdings verächtlich über den Zaren und sein Vorhaben. So kommentiert er ein Telegramm seines Staatssekretärs des Äußeren Bernhard von Bülow mit der Bemerkung, dass „*Russland die ‚Puste' finanziell auszugehen anfängt*", das wohl „*zu dem ‚Humanitätsgedusel' [des Zaren] getreten sein*" mag. Daneben bezeichnete er das Memorandum als „*Teufelei*", würde doch „*dem Ablehnenden sofort das Motiv des Friedensbruchs untergeschoben werden*".[207] Tatsächlich befanden sich die Großmächte aus ihrer Sicht in einer für das russische Vorhaben ungünstigen Lage: Einerseits waren akute Konfliktherde vorhanden, die für außenpolitische Spannungen sorgten und eher Anlass *für* verstärkte Rüstungen gaben,[208] sei es aufgrund der ‚chinesischen Frage', der ‚ägyptischen Frage' oder der ‚elsass-lothringischen Frage',[209] was „*der Kundgebung des Zaren wenig günstig zu sein*"[210] schien. Andererseits blickten die europäische Großmächte auf einen langwährenden ‚bewaffneten Frieden' zurück, der durch eine Störung der Kräfteverhältnisse aus dem Gleichgewicht gebracht werden könnte.[211] Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Staaten mit einer solchen Form von Konferenz keine Erfahrung hatten,

---

206 *Kaiser Wilhelm II. an Kaiser Nikolaus II. von Rußland, z.Z. in Moskau*, abgedruckt in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes, 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, Nr. 4222, S. 151 f.

207 Bemerkung zu *Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Bernhard von Bülow an Kaiser Wilhelm II*, abgedruckt in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871-1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, Nr. 4219, S. 149.

208 So verstärkte die deutsche Regierung unter Wilhelm II. wenig später die Landtruppen um 26.000 Mann.

209 Um die Expansion nach China kämpften Russland und Großbritannien; in Ägypten standen sich Großbritannien und das Osmanische Reich gegenüber; Elsass-Lothringen galt nach dem Krieg 1870/1871 als ‚wunder Punkt' im französisch-deutschen Verhältnis; auf diese Fragen weist Staatssekretär von Bülow den deutschen Botschafter von Hatzfeldt hin, abgedruckt als Nr. 4219 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 145 f.

210 Fried, *Handbuch der Friedensbewegung*, 2. Auflage, Berlin/Leipzig 1911, S. 205.

211 Dieses Gleichgewicht wurde zum Teil gewahrt durch Militärbündnisse wie dem sog. Dreibund, bestehend aus Deutschem Reich, Österreich-Ungarn und Italien oder dem Militärbündnis zwischen Frankreich und Russland.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dienten ‚Friedenskonferenzen' doch für gewöhnlich der Verhütung eines unmittelbar drohenden militärischen Konflikts oder Friedens- bzw. Waffenstillstandsverhandlungen. Die Gefahr bestand darin, dass ein Rüstungsstopp mehr Schaden als Nutzen brächte, zumal es aus Sicht der Großmächte an der Selbstlosigkeit des russischen Vorhabens zu fehlen schien.[212] Dennoch gaben sich die Regierungen vordergründig interessiert und unterstützungsbereit. Die Briten blieben zurückhaltend und stellten Fragen zu konkreten Konferenzplänen.[213] Die Franzosen lobten das „*großherzige und hohe Ziel*" des Zaren, erkundigten sich jedoch vertraulich über die Hintergedanken des Vorhabens und stellten die praktische Umsetzbarkeit in Frage.[214] Auch die Amerikaner teilten den „*kritischen Skeptizismus der gesamten europäischen Welt*",[215] konnte ihnen doch nach der Niederlage im vorausgehenden Krieg gegen Spanien wenig an einer Einschränkung der Rüstung gelegen haben.

Die gespaltenen Reaktionen in der Öffentlichkeit gingen trotz der vordergründigen Anerkennung der Regierungen nicht spurlos am russischen Rat vorbei. Auf Fragen und Konkretisierungswünsche von außen reagierte dieser mit beschwichtigenden Worten: Die Konferenz wolle politische Fragen außen vor lassen und einen technisch-finanziellen „*échange d'idées*"

---

212 Vgl. Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 9: „*seen as lacking in altruism*."

213 Siehe Telegramm von Salisbury vom 24.10.1898, abgedruckt als Nr. 269 in: Gooch/Temperely (Hrsg.), *British Documents on the Origins of the War 1898 - 1914. Vol. I: The End of British Isolation.*, London 1927, S. 220 f.

214 Frankreich war zudem empört, dass Bündnispartner Russland das Memorandum ohne vorherige Konsultierung in Umlauf brachte, vgl. Dülffer, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt a. M. 1981, S. 166; zur Veranschaulichung der Lage siehe Best: „*The chancelliers of Europe handled it like a parcel that might contain a bomb. Their correspondence was rather like that between friends which sometimes follow invitations to a particular and ambiguous party – Are you going? Who else will be there?*", in: *Peace conferences and the century of total war: the 1899 Hague Conference and what came after*", in: International Affairs, Vol. 75 No. 3 (1999), S. 622.

215 Gegen die zeitgenössische Darstellung, das Manifest hätte in Amerika besondere Zustimmung erhalten, spricht der Bericht eines in den USA stationierten Botschafters, siehe den Kommentar zum Telegramm des deutschen Botschafters aus Washington von Holleben an den Reichskanzler von Hohenlohe, abgedruckt als Nr. 4226 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 157.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zur Verhinderung von Neurüstungen zum Ziel haben.[216] Immer weniger von der ursprünglichen Friedensidee überzeugt, zog sich Murawiew mit der Zeit zurück, womit das Konferenzprojekt allerdings nicht stillgelegt war. Zar Nikolaus II. ließ sich stattdessen vornehmlich von Kuropatkin zu einem erfolgsversprechenden Programm beraten. Die Frage stellte sich: „*Wie fand man Ansatzpunkte, die nicht von vornherein absurd erschienen*?"[217] Kuropatkin schlug vor, Regelungen zum Verzicht auf innovative Entwicklungen in der Kriegstechnik aufzustellen und insbesondere den Abwurf von Sprengstoffen aus Luftschiffen zu untersagen – Themen, die später tatsächlich Teil der Verhandlungen waren. Gegenüber einem Botschafter betonte Murawiew später: Es sei „*durchaus nicht nötig, daß etwas Besonderes dabei herauskommt. Vielleicht aber gelangt man zu irgend überraschenden erfreulichen Resultaten*."[218]

Auch wenn die allgemeine Skepsis anhielt, schienen die Beschwichtigungen und die Ausklammerung politischer Fragen für eine Besänftigung der Großmächte zu sorgen. Jedenfalls zeigten die adressierten Staaten noch vor dem zweiten Rundschreiben ihre allgemeine Bereitschaft zur Konferenzteilnahme,[219] die den Zaren – trotz zunehmender Kritik in den eigenen Reihen[220] – zu der Fortführung seines Vorhabens motivierte.

---

216 So einem Telegramm des deutschen Botschafters in St. Petersburg Fürst von Radolin vom 01.09.1898 an das Auswärtige Amt über ein Treffen mit Murawiew zu entnehmen, abgedruckt als Nr. 4223 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 152, 153.

217 Dülffer, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt a. M. 1981, S. 46, mit Verweis auf die Tagebucheinträge von Minister Kuropatkin.

218 So einem Telegramm des deutschen Botschafters in Wien Graf zu Eulenberg an den Reichskanzler Fürst von Hohenlohe vom 23.10.1898 zu entnehmen, abgedruckt als Nr. 4231 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 162-163.

219 So schrieb der britische Außenminister Salisbury an den Botschafter Scott: „*[…] the Emperor's proposal is willingly accepted by Her Majesty's Government, and that the Queen will have pleasure in delegating a Representative to take part in the Conference whenever an invitation is received*", abgedruckt als No. 269 in: Gooch/Temperely (Hrsg.), *British Documents on the Origins of the War 1898 - 1914. Vol. I: The End of British Isolation*, London 1927, S. 220, 221.

220 So waren scharfe Kritiker wohl insbesondere Finanzminister Witte und Generalstabchef Sacharov.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hinzu kam, dass sich im Zuge der Friedensbewegung allmählich eine öffentliche Meinung etabliert hatte, die sich der imperialistischen Politik entgegensetzte.[221] Diese Sensibilisierung für die Friedenssicherung verkörperten auch die Weltfriedenskongresse, die seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts tagten.[222] Mittels der Konferenz konnten die Großmächte dem Druck dieses Zeitgeistes entgegenwirken und den öffentlichen Widerstand durch (vordergründige) humanitäre Leitgedanken‚lähmen'.[223]

3. Einladung und Programm

In einem zweiten Rundschreiben vom 11. Januar 1899 erging die offizielle Einladung . Sie enthielt einen generellen Konferenzrahmen sowie einen Acht-Punkte-Katalog, der die diskussionsleitenden Themenbereiche umfasste. Sechs Punkte konkretisierten Regelungen zum *ius in bello*, die übrigen waren auf einen befristeten Rüstungsstopp sowie gewaltfreie Konfliktlösungsmittel gerichtet. Für den Luftkrieg sollten sich folgende Punkte als relevant erweisen:

> „*3. Die vertragsgemäße Einschränkung der Verwendung schon vorhandener Explosivgeschosse von verheerender Wirkung für Landkriege und ein Verbot, Geschosse oder irgendwelche Explosivstoffe von einem Luftballon aus oder durch Benutzung anderer, analoger Mittel zur Verwendung zu bringen. […] 7. Die Revision der auf der Brüsseler Konferenz von 1874 ausgearbeiteten, aber nicht ratifizierten Erklärung betreffend die Kriegsbräuche und Kriegsgesetze.*"[224]

---

221 Die Erhöhung des Drucks durch die Öffentlichkeit hing u.a. auch mit der Entwicklung der Kommunikationstechnik zusammen, die Berichterstattungen durch eine zunehmend international präsente Presse ermöglichte.

222 Vgl. Hull, *The Two Hague Conferences and their contributions to International Law*, New York 1970 (Original 1908), S. 1.

223 So etwa Walkenhorst, *Der „Daseinskampf" des deutschen Volkes: Nationalismus, Sozialdarwinismus und Imperialismus im wilhelminischen Deutschland*, in: Echternkamp/Müller, *Die Politik der Nation: deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen, 1760 - 1960*, Oldenburg 2002, S. 131 f.

224 Abgedruckt in französischer Original Version als Nr. 12129 in: Aegidi/Klauhold/Roloff (Hrsg.), *Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart, Band 64*, Leipzig 1901, S. 108, 109; in englischer Übersetzung abgedruckt in: Scott, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907*, Oxford 1915, S. xv-xvii; in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Zorn, *Die Ergebnisse der Haager Konferenzen - Das Kriegsverhütungsrecht*, in: Stier-Somlo, (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts, Bd. V*, Stuttgart 1915, S. 3 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auffällig ist zum einen, dass das zweite Rundschreiben gewisse Einschränkungen im Vergleich zu den Forderungen aus dem ersten Rundschreiben enthielt und nicht im selben Pathos formuliert war. Zum anderen umfasste die Einladung Programmpunkte, die noch nicht Gegenstand des ersten Rundschreibens waren. Jost Dülffer zufolge seien diese „*im krampfhaften Bemühen aufgenommen, Tagesordnungspunkte zu finden, als daß sich große Erwartungen an sie knüpften*".[225] Aus russischer Sicht reflektierte das Programm jene Aspekte, die die anderen Großmächte nicht von vornherein als absurde Diskussionsthemen ablehnen würden. Über die Themen der friedlichen Konfliktlösung und der Kodifizierung des Völkerrechts war etwa schon innerhalb der sog. Interparlamentarischen Union konferiert worden.[226] Trotz Annahme der Einladungen unter wohlwollenden Worten übten die Staaten Zurückhaltung und blickten dem geplanten Programm mit wenig Zuversicht entgegen. Die Öffentlichkeit war – wie schon zuvor – geteilter Meinung. Während die einen skeptisch blieben und Kritik gegenüber der „*Verwässerung*" der anfänglichen Ziele übten,[227] betonten Anhänger der Friedensbewegung die große Bedeutung, die der Konferenz zukomme, so hob die österreichische Friedensaktivistin Bertha von Suttner hervor:

> „*Eines vergißt man bei diesem Bestreiten und Bezweifeln: immer soll darüber Rechenschaft gegeben werden, was bei der Konferenz herauskommen soll, und die wunderbare Tatsache verliert man dabei aus dem Auge, daß die Einberufung selber – von solcher Stelle und mit solcher Motivierung – an sich schon ein Triumph der Sache ist*."[228]

Der britische Premierminister Lord Salisbury belobigte Nikolaus II. für dessen „*efforts towards this desirable object [of insuring general peace and of putting a limit to the progressive increase of armaments]*", doch kündigte zugleich an, dass von britischer Seite auf die Äußerung einer definiten

225 Dülffer, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt 1981, S. 53; vgl. Ritter-Döring, *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf*, Baden-Baden 2014, S. 145.

226 Gegründet im Jahre 1889, zusammengesetzt aus Parlamentsvertretern und Pazifisten, hierzu Uhlig, *Die Interparlamentarische Union 1889-1914: Friedenssicherungsbemühungen im Zeitalter des Imperialismus*, Stuttgart 1988.

227 Fried, *Handbuch der Friedensbewegung*, 2. Auflage, Berlin/Leipzig 1911, S. 206.

228 von Suttner, *Memoiren*, (Nachdruck des Originals von 1965), Hamburg 2013, S. 400.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Meinung zu den acht Programmpunkten verzichtet werde.[229] In einem Gespräch äußerte Lord Salisbury gegenüber dem deutschen Botschafter Graf von Hatzfeldt, dass er das Programm als „*pas sérieux*" betrachte. Man erscheine auf der Konferenz, erkenne die friedlichen Absichten des Zaren an, doch lasse sich auf nichts ein, was die weitere Entwicklung ihrer Flotte behindere oder die Unterwerfung englischer Interessen unter die Entscheidung Dritter bedeute.[230] Ebenso wenig war der Gedanke von Rüstungsbegrenzung und ewigem Frieden mit der ‚Weltpolitik' des Deutschen Reiches sowie den Expansionsbestrebungen der anderen Imperialmächte vereinbar.

Es stand damit schon vor der Konferenz fest, dass die teilnehmenden Staaten das ursprüngliche Ziel des Zaren nicht verfolgen wollten.[231] Stattdessen sollten „*einige Änderungen des Völkerrechts und der Statuten des Roten Kreuzes*" vorgeschlagen werden,[232] um nicht ergebnislos auseinanderzugehen und als Friedensfeinde stigmatisiert zu werden. Damit waren die Protagonisten der Haager Konferenz zwar bereit, das *ius in bello* weiterzuentwickeln, doch wollten im selben Zuge eine dauerhafte quantitative oder qualitative Restriktion ihrer Rüstung und militärisch vorteilhaften Technologie vermeiden. Sie blieben gegenüber der russischen Initiative misstrauisch und in ihren Zielen ambivalent, sich einerseits der Öffentlich-

---

229 Zusatz aus Originalzitat entnommen, Telegramm von Salisbury vom 14.02.1899 an Nikolaus II. abgedruckt in englischsprachiger Original Version als Nr. 12129 in: Aegidi/Klauhold/Roloff (Hrsg.), *Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart*, Bd. 64, Leipzig 1901, S. 110, 111.

230 Telegramm an den Reichskanzler Fürst von Hohenlohe, vom 26.01.1899, abgedruckt als Nr. 4237 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 170.

231 So die *New York Times* kurz vor Beginn der ersten Konferenz am 14.05.1899: „*There is not a single prominent diplomatist in Europe who believes that the original purpose of the conference has the slightest chance of realization.*"

232 Dies setzten sich sowohl die deutschen als auch russischen Delegierten zum Ziel, wie einem Telegramm des späteren deutschen Delegierten Graf Münster vom 04.04.1899 zu entnehmen ist, abgedruckt als Nr. 4250 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 170.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

keit friedensoffen zu präsentieren und andererseits ihre militärpolitische Stellung nicht zu gefährden.[233]

II. Die Erste Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899

Die nachfolgende Untersuchung soll die Relevanz der Haager Friedenskonferenzen für das Luftkriegsrecht herausstellen. Der Fokus liegt zum einen auf der Erklärung zum Abwurfverbot von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen, mit der sich sowohl die erste als auch die zweite Konferenz befasste, zum anderen auf der Revision der Brüsseler Entwurfs, dem sich insbesondere die zweite Konferenz im Rahmen der Haager Landkriegsordnung widmete.

Auf Einladung der niederländischen Königin Wilhelmina trat in der Zeit vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899 die erste Friedenskonferenz in Den Haag zusammen. Anwesend waren Vertreter von 26 Staaten, worunter sich zwanzig europäische, vier asiatische und zwei amerikanische Staaten befanden.[234] Ihre Delegierten waren größtenteils Diplomaten, Militärs, Politiker und Völkerrechtler.[235] Daneben waren Pressevertreter und namenhafte Friedensaktivisten zugegen. So unterschiedlich die Teilnehmer in ihren politischen Grundhaltungen waren, so unterschiedlich waren auch ihre Erwartungen: während die Regierungsvertreter zurückhaltend und misstrauisch blieben, sahen andere die Zusammenkunft der „*Vertreter fast der ganzen gesitteten Welt*“[236] als einmalige Gelegenheit der Friedenssiche-

---

233 Vgl. Best, *Humanity in Warfare: the Modern History of the International Law of Armed Conflicts*, London 1983, S. 140, als Konferenzort wählte man keine Hauptstadt der Großmächte, sondern Den Haag als politisch-neutralen Ort.

234 Europa: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden/Norwegen, Schweiz, Spanien; Asien: China, Japan, Siam, Persien, Osmanisches Reich; Nord- und Südamerika: USA und Mexiko.

235 Etwa für das Deutsche Reich: von Münster, von Stengel, Zorn, Gross von Schwarzhoff, Siegel, von Erckert; für Großbritannien u.a. Pauncefote, Howard, Fischer, Ardagh; für die USA u.a. White, Stanford Newel, Mahan, Crozier; für Frankreich u.a. Bourgeois, Bihourd, D'Estournelles, Renault, Mounier; für Russland u.a. Staal, von Martens, Gilinsky; siehe Auflistung in: Ministère des Affaires Étrangères (Hrsg.), *Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899*, La Haye 1899, S. 3 ff.

236 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rung. Dieses vordergründige Motiv spiegelte sich in der Eröffnungsrede des russischen Konferenzpräsidenten Egor De Staal wider:[237]

> „*Unsere Konferenz heisst im Volksmund, welcher hier der Entscheidung der Regierungen vorgegriffen hat, Friedenskonferenz. Das bezeichnet wohl den wesentlichen Inhalt unserer Arbeiten: Die Friedenskonferenz kann die von ihr zu lösende Aufgabe nicht verfehlen, sie muss ein greifbares Verhandlungsergebnis haben, welches die ganze Menschheit mit Vertrauen erwartet.*“[238]

Über die Reaktion der Zuhörerschaft liest man Unterschiedliches. Die einen beteuerten, der Vortrag sei „*mit Beifall aufgenommen worden*“,[239] die anderen bezeichneten das Publikum als „*not receptive*“, mit Verweis auf den US-amerikanischen Delegierten Andrew White, der vermerkte: „*[N]ever has so large a body come together in a spirit of more hopeless skepticism as to any good result*.“[240]

1. Verlauf und Ergebnisse

Die Konferenz gliederte sich in drei Hauptkommissionen und Unterkommissionen, die sich unterschiedlichen Themen widmeten. Sie brachten Konventionen und Deklarationen hervor, die als formales Ergebnis der Schlussakte vom 29. Juli 1899 angehängt wurden. Die erste Kommission behandelte die Beschränkung von Rüstungen und Kriegsmitteln, die zweite die Revision des Kriegsrechts, die dritte kriegsvorbeugende Mittel wie die Schiedsgerichtsbarkeit.

---

237 Abgedruckt in französischer Originalfassung in: Ministère des Affaires Étrangères: *Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899*, Den Haag 1899, S. 16-18; in deutscher Übersetzung in: Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 32-34; auf englisch in: Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conference - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 17-20.

238 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 32.

239 So etwa Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 32.

240 Beispielsweise Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Havard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 71; mit Verweis auf White, *Autobiography of Andrew Dickson White*, New York 1906, S. 256.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

a. Erste Kommission

Wie schon vor den Konferenzen abzusehen, konnte die erste Kommission die hohen Erwartungen der Öffentlichkeit nicht erfüllen. Sie sollte sich mit den Artikeln 1 bis 4 des zweiten Rundschreibens der russischen Regierung auseinandersetzen. Zur Debatte stand hauptsächlich die „*Verständigung, für eine bestimmte Zeit den Stand der gegenwärtigen militärischen Kräfte zu Land und zu See nicht zu vergrößern*“ und „*zu gleicher Zeit die dafür bestimmten Budgets nicht zu vermehren*“,[241] um Voraussetzungen für eine schrittweise Abrüstung zu schaffen – sie war deshalb im Vorhinein als „*Abrüstungskommission*“ proklamiert worden.[242] Das Beratungsergebnis brachte hinsichtlich der quantitativen Beschränkung eine Resolution hervor, wonach „*eine Beschränkung der zur Zeit die ganze Menschheit bedrückenden Militärlasten für die Förderung des materiellen und moralischen Wohles der Menschheit höchst wünschenswert*“ sei. Hieran reihte sich der Wunsch, „*die Rüstungsfrage zum Gegenstand eingehender Studien*“ zu machen.[243] Somit gelang es nicht, den ‚hochgesteckten‘ Zielen gerecht zu werden, die einst Zar Nikolaus II. in seinem Manifest formulierte. Dies hätte auch den Intentionen der Regierungen der Großmächte widersprochen, wie sich den Instruktionen an ihre Delegationen entnehmen lässt. So bemerkte etwa der Staatssekretär des Äußeren von Bülow zum deutschen Delegiertenführer Georg von Münster: „*Daß wir nicht gesonnen sind, uns in der Frage der militärischen Rüstungen nach irgendeiner Richtung hin zu binden, brauche ich hier kaum erwähnen.*“[244] Das britische War Office war derselben Ansicht und schloss vor der Konferenz jegliche Rüstungsbeschränkung in ihrem internen Memorandum aus.[245] Die US-Amerikanische Delegation

241 Siehe deutsche Übersetzung des zweiten russischen Rundschreibens in: Zorn, *Die Ergebnisse der Haager Konferenzen - Das Kriegsverhütungsrecht*, in: Stier-Somlo (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts*, *Bd. V.*, Stuttgart 1915, S. 3 f.

242 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 40.

243 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 40-41.

244 Telegramm von von Bülow an Graf von Münster vom 12.05.1899, abgedruckt als Nr. 4256 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 190.

245 „*Art. 1 – It is not desirable that any undertaking should be given restricting the numbers and the cost of Her Majesty's military forces. Articles 2 and 3 – It is not desirable to agree to any restrictions upon the employment of further developments in*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gab am ersten Kommissionstreffen bekannt: „*[T]he United States did not desire to limit itself in regard to the case of new inventions having for object the increase of military efficiency of military weapons*".[246] Auch die französische Regierung gab entsprechende Instruktionen.[247] Von vornherein schied daher ein Erfolg hinsichtlich der Abrüstungsfrage aus; dieser war schlichtweg politisch nicht gewollt.[248] Zu verbindlichen Erklärungen und tatsächlichen Ergebnissen kam es im Rahmen der ersten Kommission lediglich in Gestalt qualitativer und technologisch-spezifischer Beschränkungen. Diese hatten den proklamierten Zweck, den „*Geist der Petersburger Konvention von 1868 zu verwirklichen und fortzubilden*".[249] Jene Erklärungen betrafen das Verbot des Abwurfs von Geschossen oder Sprengstoffen aus Ballons, die Verwendung von Geschossen, die den einzigen Zweck hatten, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten, sowie den Gebrauch von Kugeln, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder abplatten (sog. Dum-Dum-Geschosse).

Im Folgenden sollen jedoch nicht die Erklärungen zu den *Mitteln* der Bombardierung, sondern speziell die *Methode* der Luftbombardierung im Fokus stehen.

---

destructive agencies, whether in small arms, cannon, or explosives, or the methods of employing them […]", abgedruckt als Nr. 276 in englischer Originalversion in: Gooch/Temperely (Hrsg.), *British Documents on the Origins of the War 1898 - 1914. Vol. I: The End of British Isolation*, London 1927, S. 226.

246 Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 333.

247 So der französische Außenminister Delcassé zu von Münster: „*Wir haben auf dieser Konferenz ganz dasselbe Interesse als Sie […] Wehrkraft in diesem Augenblick nicht einschränken […] auf Abrüstungsvorschläge nicht eingehen*", von Münsters Telegramm an Fürst von Hohenlohe vom 21. April 1899 zu entnehmen, abgedruckt als Nr. 4256 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 186.

248 Meurer weist darauf hin, dass die Bezeichnung ‚Abrüstung' dem öffentlichen Diskurs entsprang, siehe Ders., *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 31.

249 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 41.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b. Das Fünf-Jahres-Moratorium

Am 29. Mai 1899 war das Bombenabwurfverbot Diskussionsthema der ersten Unterkommission. Der niederländische Delegierte Jonkheer Den Beer Poortugael eröffnete die Diskussionsrunde, indem er die Unterstützung seiner Regierung für den russischen Vorschlag betonte, den Abwurf von Geschossen oder Sprengstoffen jeglicher Art aus Ballons oder durch ähnliche Methoden zu verbieten. Weiterhin bezeichnete er die Methode des Luftbombardements als *„use of infernal machines which seem to fall from the sky*".[250] Kriegsführende Staaten hätten kein unbegrenztes Recht in der Wahl der Mittel, wie schon der Brüsseler Entwurf von 1874 festgehalten hätte. Doch aufgrund des wissenschaftlichen Fortschritts seien Dinge, die gestern noch unmöglich schienen, heute schon Wirklichkeit: „*We can foresee the use of projectiles or other things filled with deleterious gases, soporific, which, dropped from balloons in the midst of troops, would at once put them* hors de combat".[251] Solche Mittel der Perfidie seien zu verbieten und der russische Vorschlag ohne zeitliche Begrenzung zu befürworten. Der deutsche Delegierte Julius Gross von Schwarzhoff betonte, dass sich der Zusatz ‚ähnliche Methoden' auf noch nicht erfundene und mit Ballons vergleichbare Luftfahrzeuge beziehen müsse.[252] Mörser oder ähnliche ‚Hochfeuerwaffen' seien von dem Verbot auszunehmen. Die Unterkommission einigte sich im Anschluss darauf, das Wort ‚neu' zwischen ‚ähnliche' und ‚Methoden' einzufügen, um Missverständnissen vorzubeugen. Außerdem sei eine Abstimmung darüber notwendig, ob das Verbot permanent oder nur für eine gewisse Zeitspanne gelten solle. Der russische Delegierte Gilinsky merkte an, dass seine Regierung sämtliche Mittel zur Kriegsführung für ausreichend hielt, die den Staaten zur Verfü-

250 Protokoll in französischer Fassung abgedruckt in: Ministère des Affaires Étrangères, *Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899*, Den Haag 1899, S. 65 ff.; auf englisch in: Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 341 ff.; teils auf deutsch in: Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München, 1907, S. 463 ff.

251 Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 342; Hull, *The Two Hague Conferences and their contributions to International Law*, New York 1970 (Orig. von 1908), S. 77.

252 Ministère des Affaires Étrangères, *Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899*, Den Haag 1899, S. 16; Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 342.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gung stünden.[253] Eine zeitliche Befristung des Verbots wäre daher nicht wünschenswert. Infolgedessen nahm die Unterkommission das zeitlich unbefristete Verbot nahezu einstimmig an.[254] Inwiefern dieses Verbot von allen Staaten unterzeichnet worden wäre, ist nicht rekonstruierbar. Als einziger Staat enthielt sich jedenfalls Großbritannien. Rumänien behielt sich eine fünfjährige Befristung des Verbots vor.

In einem erneuten Zusammentreffen am 7. Juni 1899 trat der US-Amerikanische Delegierte Captain William Crozier vor die Unterkommission und beantragte eine Befristung des bereits vereinbarten Verbots des Luftbombardements mit folgender Begründung:

> „*We are without experience in the use of arms whose employment we propose to prohibit forever […] Granting that practical means of using balloons can be invented, who can say that such an invention will not be of a kind to make its use possible at a critical point on the field of battle […] under conditions so defined and concentrated that it would decide the victory […] is it desirable to shut the door to their possible introduction among the permitted arms? […] The balloon, as we know it know, is not dirigible; it can carry but little; it is capable of hurling, only on points exactly determined and over which it may pass by chance, indecisive quantities of explosives, which would fall, like useless hailstones, on both combatants and non-combatants alike.*“[255]

Unter den derzeitigen Umständen wäre somit ein Verbot angebracht, doch sollte dies von zeitweiser und nicht permanenter Natur sein. Sofern die Nachteile zukünftig noch immer überwiegen sollten, werde sich die Gelegenheit auftun, das Verbot zu verlängern. Da die Unterkommission schon über das Verbot abgestimmt hatte, verlagerte der Kommissionspräsident die beantragte Neuabstimmung in die Sitzung der Hauptkommission. Dort erklärte Crozier seine Beweggründe für die Befristung erneut in

253 Ministère des Affaires Étrangères, *Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899*, Den Haag 1899, S. 16; Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 342.

254 Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 342.

255 Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 353; Hull, *The Two Hague Conferences and their contribution to International Law*, New York 1970 (Orig. von 1908), S. 78.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

pointierter Form.[256] Mit einer Befristung könne die Einstimmigkeit des Verbots gesichert werden, die bislang an der Delegation von Großbritannien, Frankreich und Rumänien scheitere. Der Vorschlag des US-Amerikanischen Delegierten stieß auf große Zustimmung. Frankreichs Delegierter Génerale Mounier fügte beipflichtend hinzu, dass es nicht ratsam sei, Beschränkungen auf unbestimmte Zeit zu beschließen. Wurfgeschosse aus Luftfahrzeugen könnten derzeit noch unter Nicht-Kombattanten Opfer fordern, doch künftig ein praktikables und erlaubtes Kriegsmittel darstellen.[257] Eine Befristung auf mindestens fünf Jahre sei daher angebracht. Die weiteren Diskussionen befassten sich mit der Dauer der Befristung[258] und dem Wortlaut der Erklärung.[259] Den Beer Poortugaels Antrag, „*by means of aerial devices*" einzufügen, stieß auf Ablehnung, da Abgrenzungsschwierigkeiten zu Bodenwaffen gesehen wurden. Die finale Version lautete:

> „*Die vertragschließenden Mächte sind dahin übereingekommen, dass das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen, für die Dauer von fünf Jahren verboten ist*."[260]

---

256 „*The present balloons cannot effectively serve in war. Moreover, their use for the purpose in question would neither be humane nor in accordance with the spirit which guides us, since it is impossible to foresee the place where the projectiles or other substances discharged from a ballon will fall and since they may just as easily hit inoffensive inhabitants as combatants, or destroy a church as easily as a battery. However, if it were possible to perfect aerial navigation in such a way as to do away with these defects, the use of balloons might decrease the length of combat and consequently the evils of war as well as the expenses entailed thereby*", Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 280.

257 Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 280.

258 Der russische Delegierte Gilinsky schlug etwa eine Befristung von 10 Jahren vor.

259 Die Erwähnung von Flugdrachen hielt die Hauptkommission für überflüssig. Den Vorschlag unterbreitete Beernaert mit Blick darauf, dass Flugdrachen mit Fotoapparaten zur Aufklärung eingesetzt wurden, Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München, 1907, S. 468, Fn. 3; hierzu: Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 233 ff., 244 ff.

260 In deutscher Übersetzung abgedruckt in: Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München, 1907, S. 467; Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 12; alternativ: Zorn, *Die Ergebnisse der Haager Konferenzen - Das Kriegsverhütungsrecht*, in: Stier-Somlo, (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts, Bd. V*, Stuttgart 1915, S. 12: „*Verboten ist, für eine Dauer von fünf Jahren, das Werfen von Projektilen oder Explosivstoffen aus der Höhe von Luftfahrzeugen oder anderen ähnlichen neuen Erfindungen.*"; englische Version in: Scott (Hrsg.),

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Befristung des Verbots bildete einen für die Militärmächte idealen Kompromiss: Einerseits war das Moratorium als publikumswirksamer Erfolg der Konferenz zu verzeichnen, andererseits bedeutete es keinen endgültigen Verzicht auf ein erfolgsversprechende Kriegsführungsmethode. Dies lag auch weder im Interesse Croziers noch der anderen Delegierten, hatten sie doch die Entwicklung von neuen Flugmodellen bereits in Auftrag gegeben und beträchtliche Summen in diesen militärtechnologischen Fortschritt investiert.[261] Dies erklärte die kurze Frist des Moratoriums von nur fünf Jahren. Crozier wird retrospektiv als „*Retter der Erklärung*"[262] betitelt, da das zunächst unbefristete Verbot von den Großmächten – seiner Aussage zufolge – nicht unterzeichnet worden wäre. Doch verschob sich mit Croziers Vorschlag auch der Regelungsgrund des Verbots. Lagen diesem zuvor noch vordergründig humanitäre Erwägungen zugrunde – wie es schon die Konferenzteilnehmer bei der Erklärung betreffend die Verwendung von erstickenden und giftigen Gasgeschossen[263] sowie die Erklärung zum Gebrauch von ‚Dum-Dum-Geschossen' proklamierten[264] – stand nun der Gedanke der militärischen Effizienz im Vordergrund des Verbots.[265] In Croziers Argumentation schien dabei der utilitaristische Gedanke durch, dass je effektiver ein Kriegsmittel, desto kürzer und folglich humaner der Krieg sei. Demgemäß widerspräche es dem humanitären Gedanken, solche Kriegsmittel im Vorhinein zu verbieten, die sich in der Zukunft als militärisch vorteilhalft herausstellen könnten. Dieser Ansatz, der schon im Lieber-Code kodifiziert worden war, stellte letztlich nur eine

---

The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1899, New York 1920, S. 264: „*The contracting Powers agree, for a term of five years, to forbid the dis charge of projectiles and explosives from balloons or by other new methods of similar nature*."

261 Z.B. 50.000 US-Dollar durch das US War Department, vgl. oben, Kap. I: A. I.

262 So etwa Kuhn, *The Beginnings of an Aërial Law*, in: AJIL, Vol. 4 No. 1, (1910), S. 118.

263 Diese Erklärung nahmen alle Staaten außer der USA und Großbritannien an. Die US-Delegation kritisierte bezüglich der erstickenden Gasgeschosse – die zu dieser Zeit noch nicht in Gebrauch waren – dass man sie nur aus humanitären Erwägungen verbieten wolle, weil der militärische Nutzen noch nicht erwiesen sei, vgl. Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München, 1907, S. 472.

264 Gegen die ‚Dum-Dum-Geschosse' warf die britische Delegation ein, dass man diese für den Kampf gegen die ‚wilden' Kolonialvölker bräuchte, näher hierzu und zur partikulären Geltung des Haager Regimes unter B. IV.

265 Ähnlich Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 42.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

scheinbare Begrenzung militärischer Gewalt dar.[266] Crozier bot für die anderen Militärmächte vielmehr einen humanitären Vorwand, um auf ein militärisch effizientes Mittel nicht verzichten zu müssen. Kritisiert wurde die Erklärung dafür, dass sie eine in der Praxis schwer realisierbare Rechtslage geschaffen hätte: Die Nutzung von Luftfahrzeugen als Aufklärungs- oder Observationsmittel war noch immer erlaubt. Würden Luftfahrzeuge im Kriegsfall vom Boden aus beschossen, wären sie zur Gegenwehr nicht berechtigt gewesen. Das Verbot hätte demzufolge auch den Angriff auf Luftfahrzeuge umfassen müssen.[267]

In der Plenarversammlung der Konferenz vom 21. Juli 1899 unterzeichneten alle Staaten die Deklaration, mit Ausnahme von Großbritannien, deren Delegation als einzige Großmacht an ihren Instruktionen kompromisslos festhielt.[268] Das Osmanische Reich unterzeichnete zwar die Erklärung, doch ratifizierte sie im Anschluss nicht. Dies war für die in der Erklärung enthaltenen Allbeteiligungsklausel (sog. *clausula si omnes*) relevant:[269] Nach dieser Klausel fand die Erklärung in einem Kriegsfall nur dann Anwendung, wenn sie von sämtlichen kriegführenden Staaten unterzeichnet und ratifiziert worden war. *Ratio legis* dieser Klausel war, dass

> „*man einem Vertragsstaat, der mit einem Nichtvertragsstaat Krieg führt, nicht zumuten kann, sich an die durch die Erklärung vorgeschriebenen Bindungen zu halten, während der Gegner frei in der Wahl der Kriegsmittel ist*."[270]

---

266 Etwa in Art. 29: „*[…] Sharp wars are brief*", vgl. oben, zu Kap. I: A. II. 2.

267 Als „*unhaltbarer, im Kriegsfalle nicht zu verwirklichender Umstand*" bezeichnend: Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 13; siehe auch schon aus zeitgenössischer Sicht: Meyer, *Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Beleuchtung*, Frankfurt a. M. 1909, S. 13.

268 Grund hierfür war, dass Großbritannien seine Seemachtstellung nicht verlieren wollte. Diese konnte dadurch gefährdet sein, dass andere Großmächte aufgrund der Restriktionen im Landkrieg ihre finanziellen Mittel in die Seerüstung fließen lassen.

269 „*The present Declaration is only binding on the contracting Powers in case of war between two or more of them. It shall cease to be binding from the time when, in a war between the contracting Powers, one of the belligerents is joined by a non-contracting Power*", Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - Conference of 1899*, New York 1920, S. 264

270 Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dementsprechend war die Allbeteiligungsklausel in jedem Haager Abkommen enthalten, das die Regelung der Kriegsführung zum Gegenstand hatte.[271] Das Verbot des Luftbombardement war somit nur in solchen militärischen Konflikten formal bindend, an dem weder Großbritannien noch das Osmanische Reich beteiligt waren.[272]

c. Zweite und dritte Kommission

Die zweite und dritte Hauptkommission waren von mehr Erfolg geprägt. Dies kam in Anbetracht der eher unbefriedigenden Ergebnisse der ersten Hauptkommission gelegen.

So brachte die zweite Hauptkommission die ‚Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges' hervor, die als Anlage die sog. Haager Landkriegsordnung (HLKO) enthielt. Sie stellte eine erste umfängliche multilaterale vertragliche Kodifikation des *ius in bello* dar. Die Intention des Übereinkommens war vorwiegend, existentes Gewohnheitsrecht festzuhalten, statt neues Recht zu schaffen. Zugunsten eines Kodifizierungserfolges wollten die Konferenzteilnehmer einen sicheren Konsens über das *ius in bello* erzielen und ‚delikate' Themen auslassen.[273] Für den Luftkrieg war sie insofern von Relevanz, als dass sie zuvor ungeschriebene Grundprinzipien kodifizierte.[274] So kam das Unterscheidungsprinzip implizit in Art. 25 HLKO zum Ausdruck, wonach es verboten war, „*unverteidigte Städte, Dörfer Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder*

---

271 Die Allbeteiligungsklausel findet sich schon in der Petersburger Erklärung von 1868; Art. 2 des Haager Landkriegsabkommens von 1899 lautet: „*Die Vorschriften […] sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Fall eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von Ihnen. Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst*", abgedruckt in RGBl. 1901, S. 423-479; auch Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München, 1907, S. 469; zum Wesen der Allbeteiligungsklausel näher: Zitelmann, *Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege*, in: AVR, Bd. 35 Nr. 1 (1916), S. 1-27.

272 Daneben enthielt die Erklärung eine Kündigungsklausel mit einjähriger Frist sowie eine Adhäsionsklausel für den Beitritt nicht teilnehmender Staaten, vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 29, Fn. 11.

273 Vgl. auch Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 17.

274 Im Übrigen ist die allgemeine Anwendung der Normen der HLKO auf den Luftkrieg umstritten, vgl. C. II.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu bombardieren."[275] Damit bildete Art. 25 HLKO die Nachfolgeregelung von Art. 15 des Brüsseler Entwurfs, während Art. 26 und Art. 27 HLKO an Art. 16 und 17 des Entwurfs anknüpften.[276] Art. 26 HLKO stellte das Gebot auf, die gegnerischen Behörden „*vor Beginn der Beschießung*" zu benachrichtigen, wovon ein Sturmangriff jedoch ausgenommen sei. Nach Art. 27 HLKO sollten

> „*alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden*",[277]

womit eine spezifizierte Pflicht zur Unterscheidung zwischen militärischen und nicht-militärischen Zielen kodifiziert wurde. Expliziten bzw. systematischen Regelungsbezug zum Luftbombardement erhielten die Artikel erst durch die überarbeitete Fassung des Art. 25 HLKO von 1907.[278] Daneben hielt Art. 29 HLKO an der Regelung des Brüsseler Entwurfs zur rechtlichen Behandlung von Balloninsassen als Kriegsgefangene fest. Im Übrigen war Art. 23 HLKO von allgemeiner Bedeutung, nach dem u.a. solche Waffen und Geschosse verboten wurden, die von Natur aus überflüssige Verletzungen verursachen. Die HLKO enthielt aber auch abstrakte Regelungen wie Art. 22, wonach die Kriegsführenden „*kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes*" haben sollen. Im Übrigen gab die in der Präambel festgehaltenen Martens'schen Klausel vor, dass unvorhergesehene Schutzlücken unter Berücksichtigung der „*unter den gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen*", der „*Gesetzen der Menschlichkeit*" und „*Forderungen des öffentlichen Gewissens*" zu schließen seien.[279] Damit versucht die Klausel in Verbindung mit Art. 22 HLKO rechtsfreie Räume im Krieg zu unterbinden.

---

275 Abgedruckt in: Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 663.

276 Zum Entwurf der Brüsseler Konferenz von 1874 siehe A. II. 3. b.

277 Weiter heißt es: „*Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben*", deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 142.

278 Hierauf wird im Rahmen der Untersuchung zur zweiten Haager Friedenskonferenz eingegangen, B. III.

279 Weiterführend: von Bernstorff, *Martens Clause*, in: Wolfrum/Peters (Hrsg.), MPEPIL 2009.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der dritten Kommission, die ein Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle hervorbrachte, gelang – neben der Anerkennung guter Vermittlung, guter Dienste und einer Untersuchungskommission – die Institutionalisierung eines ständigen Schiedsgerichtshofes.[280] Die Einführung einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, die eine Beschränkung des *ius ad bellum* bedeutet hätte, scheiterte u.a. an der ablehnenden Haltung des Deutschen Reichs und Österreich-Ungarns.[281] Der sog. Cour Permanente erschöpfte sich in der Aufstellung einer Liste von schiedsrichterlich geeigneten Personen, einem Sekretariat und einem diplomatischen Aufsichtsrat. Dieses Ergebnis stellte somit nichts mehr als einen Kompromiss dar.

2. Fazit und Rezeptionen

Wie von Vielen erwarten, war die erste Haager Friedenskonferenz von zweifelhaftem Erfolg. Die Verhandlungen offenbarten die Ambivalenz der militärpolitischen Stellungen und Interessen der sich gegenüberstehenden Staaten: „*[L]arge powers set against small, land against naval, rich against poor*".[282] Weder der ursprüngliche Gedanke der Rüstungsbeschränkung noch die Einhegung des militärtechnischen Fortschritts konnten in völkerrechtlichen Regelungen realisiert werden, sondern mündeten lediglich in ‚Wünschen' für die Zukunft, die in der Schlussakte der Konferenz festgehalten waren.[283] Die Großmächte waren von Beginn an dazu entschlossen, Abrüstungsbeschlüsse zu vermeiden und den ‚Schwarzen Peter' anderen Staaten zuzuschieben. Selbst die Verbote bestimmter Kriegsmittel, worunter auch die luftkriegsrechtliche Regelung zum Abwurf von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftfahrzeugen zählte, konnten hauptsächlich wegen ihrer (noch) geringen militärischen Nutzbarkeit beschlossen werden. Die kurze Frist von fünf Jahren wählte man bewusst, um sich die künftige Luftkriegsführung nach Bereinigung der technischen Unzulänglichkeiten offen zu halten.

---

280 Vgl. Zorn, *Die Ergebnisse der Haager Konferenzen - Das Kriegsverhütungsrecht*, in: Stier-Somlo (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts*, *Bd. V,* Stuttgart 1915, S. 67 ff.

281 Vgl. Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 227 f.

282 So Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 71.

283 Abgedruckt: Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - Conference of 1899*, New York 1920, S. 228 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In Anbetracht der multilateralen Kodifizierung des *ius in bello* in Form der Haager Landkriegsordnung wird die Konferenz retrospektiv als Meilenstein in der Regulierung der Kriegsführung betrachtet;[284] auf Seiten der zeitgenössischen Öffentlichkeit stieß sie jedoch größtenteils auf Häme und Enttäuschung.[285] Allein der Einrichtung des Schiedsgerichtshofs sah die Öffentlichkeit zum Teil hoffnungsvoll entgegen.[286] Auch der Großteil der Staatenvertreter blieb nach der Konferenz skeptisch, insbesondere die deutschen und britischen Delegierten, die namentlich die Zusammenarbeit der russischen Delegation mit der Presse während der Konferenz kritisierten.[287] Ob es sich bei der Schlussakte und den vereinbarten Abkommen *de facto* um ‚Schaufensterdokumente' für die Öffentlichkeit handelte, blieb abzuwarten.

III. Die Zweite Haager Friedenskonferenz im Jahre 1907

1. Die Entwicklung bis zur zweiten Konferenz

In der Zeit zwischen der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz waren weitere Meilensteine in der Luftfahrttechnik zu verzeichnen. Nur ein Jahr nach der ersten Haager Konferenz startete Graf Ferdinand von Zeppelin im Jahre 1900 den ersten erfolgreichen Flugversuch mit einem ‚starren' Luftschiff, woran sich weitere öffentlichkeitswirksame Flugexperimente anschließen sollten. Die Geburtsstunde des modernen Motorflugzeugs

284 Siehe etwa: Heintschell von Heinegg, *Entstehen und Folgen der Haager Landkriegsordnung*, in: Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft, Band V/1998, Osnabrück 1998, S. 132-146.

285 Die Zeitschrift *Vorwärts* bezeichnete die Konferenzteilnehmer als „*unglückliche Schauspielergesellschaft im Haag*", Ausgabe vom 26.07.1899, (Nr. 172), S. 1, abrufbar unter: https://fes.imageware.de/fes/repository?method=getPagePdf&medianumber=VW16173&pageId=0&sessionId=b08bd5343ff90506002ec141a017d526f110c01a1f (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

286 Das *Berliner Tageblatt* wertete seine Einrichtung als „*günstiges Vorzeichen des kommenden Jahrhunderts*", Ausgabe vom 30.07.1899, S. 1, abrufbar unter https://dfg-viewer.de/show/?set%5Bmets%5D=https://content.staatsbibliothek-berlin.de/zefys/SNP27646518-18990730-0-0-0-0.xml (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

287 So dem Telegramm von Münster an von Hohenlohe zu entnehmen, abgedruckt als Nr. 4351 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 354 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nach dem Prinzip ‚schwerer als Luft' initiierten die Gebrüder Wilbur und Orvill Wright im Dezember 1903. Der Bau neuer Verbrennungsmotoren durch Gottlieb Daimler erlaubte es nun, die zum Flug erforderliche Antriebsleistung bei zugleich flugtauglichem Gewicht zu erbringen.[288] Gleichzeitig ermöglichte dieser technische Fortschritt eine gesteuerte Fortbewegung, die sich auch gegen ‚Wind und Wetter' behaupten konnte.[289] Dies bewiesen nicht zuletzt die erfolgreichen Experimente von Alberto Santos-Dumont ab dem Jahre 1906, die der Brasilianer sogar während der zweiten Friedenskonferenz in der Nähe von Den Haag vorführte.[290] Die effektive militärische Nutzbarkeit von Luftfahrzeugen stand nun kurz vor ihrer praktischen Realisierung.

Gleichzeitig schritt die Industrialisierung voran, die Großmächte betrieben ein (rechtlich unbegrenztes) Wettrüsten und investierten in militärtechnologische Entwicklungen. Dieser Fortschritt beschleunigte u.a. die territoriale Expansion europäischer Staaten in den afrikanischen und asiatischen Kontinenten. Die Neuaufteilung der Welt erreichte im Zuge der Kolonialisierung als wesentliches Merkmal des imperialistischen Stadiums ihren Höhepunkt.[291] Unter der Ausweitung militärischer Bündnisse[292] blieben direkte bewaffnete Konflikte unter den Großmächten weiterhin aus.[293] Eine Ausnahme bildete der russisch-japanische Krieg zwischen 1904 und 1905, der auch ein Grund dafür war, dass sich die Initiation der

---

288 Zuvor konnte man Luftschiffe nur mit schweren dampf- oder elektrobetriebenen Motoren betreiben.

289 Hierzu weiterführend Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 24 ff.

290 Zu Santos-Dumonts Versuchen: Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 260 ff. (angesichts der Bombenabwürfen aus Luftschiffen und Flugzeugen im Zuge des Ersten Weltkrieges soll er sich aus Schuldgefühlen das Leben genommen haben.)

291 Zwischen 1800 und 1878 erwarben die europäischen Staaten insgesamt 16.835.000 Quadratkilometer, in der Zeit bis 1914 soll die Fläche auf 22.411.270 Quadratkilometer gestiegen sein, nach Schieder, *Handbuch der europäischen Geschichte - Band VI*, Stuttgart 1968, S. 79; hierzu Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, München 2007, S. 172.

292 Auf europäischem Boden stand sich der ‚Dreibund' Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien nun der ‚Triple-Entente' gegenüber, bestehend aus (dem bislang bündnislosen) Großbritannien, Frankreich und Russland. Aus diesen Konstellationen speiste sich die deutsche Angst vor der ‚Einkreisung' am Vortag des Ersten Weltkrieges.

293 Wie schon zuvor spielten sich die Kriege außerhalb des europäischen Kontinents zwischen den Großmächten und den Kolonialvölkern ab, wie z.B. im zweiten Burenkrieg zwischen 1899 und 1902.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zweiten Haager Konferenzen verzögerte. Hinzu kam die Antriebslosigkeit der Regierungen, die auf deutscher Seite in der Geringschätzung der Beschlüsse der ersten Konferenz begründet lag, wie ein Zitat Wilhelms II. eindrücklich beweist:

> „*Damit er [der Zar] sich nicht vor Europa blamire, stimme ich dem Unsinn zu! Aber werde in meiner Praxis auch für später mich nur auf Gott und mein scharfes Schwert verlassen und berufen. Und sch**** auf die ganzen Beschlüsse!*“[294]

Die fehlende Respektierung der beschlossenen Reglements zeigte sich auch in der Schrift „*Kriegsbrauch im Landkrieg*“ des Großen Generalstabs aus dem Jahre 1902, die die Haager Landkriegsordnung von 1899 fast vollständig überging und der berüchtigten ‚Kriegsraison‘ unterordnete.[295] Auch der britische Delegierte John Fisher soll schon während der Konferenz geäußert haben, dass „*man sich englischerseits im Ernstfall ohne jeden Zweifel nicht für gebunden erachten und über jede Konvention hinwegsetzen würde*.“[296] Diese Gleichgültigkeit zeigte sich auch daran, dass das fünfjährige Moratorium zum Verbot des Luftbombardements vertragsgemäß auslief, ohne dass sich einer der Vertragsstaaten um eine Novellierung desselben engagierte.[297]

---

294 Anmerkung Wilhelms zum Telegramm von Bülows vom 21.06.1899, abgedruckt als Nr. 4320 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 306.

295 Hierzu Stenzel, *Die Kriegführung des deutschen Imperialismus und das Völkerrecht 1900-1945*, Berlin 1973, S. 36 f.

296 Bericht des deutschen Delegierten Siegel über ein Treffen mit Fisher vom 28.06.1899, abgedruckt als Nr. 4274 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1924, S. 229.

297 Die Angaben über das genaue Auslaufdatum des Moratoriums divergieren: Dülffer, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt a. M. 1981, S. 227, verweist auf den 14.08.1905; Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 14 und Higgins, *The Hague Peace Conferences and other international conferences concerning the laws and usages of war*, Cambridge 2014, S. 488, verweisen auf den 04.09.1905; Hull, *The Two Hague Conferences and their contributions to International Law*, New York 1970 (Orig. von 1908), S. 79, spricht vom 29.07.1904.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Den Anstoß für die zweite Haager Konferenz gab schließlich die US-Regierung, nachdem sich die Interparlamentarische Union mit einer Resolution zugunsten einer neuen Friedenskonferenz an US-Präsident Theodore Roosevelt gewandt hatte. Daraufhin trat Roosevelt in einem Runderlass an die Teilnehmerstaaten heran und schlug ein erneutes Zusammentreffen in Den Haag vor. Allerdings sollte diese Initiative aufgrund des noch andauernden russisch-japanischen Krieges erfolglos bleiben. Eine eigenmächtige Organisation der Konferenz seitens der USA wäre womöglich als Verstoß gegen „*Russian great power prerogatives*" zu deuten gewesen.[298]

Erst nach Ende des Krieges erklärte sich die russische Regierung bereit, eine zweite Konferenz einzuberufen und übergab am 3. April 1906 einen Programmentwurf an alle Staaten, die die erste Schlussakte unterzeichnet hatten. Das Programm umfasste vier Hauptpunkte: die Verbesserung des Haager Schiedsabkommens, die Ergänzung des ‚Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges' (wozu die Erneuerung der abgelaufenen Deklaration wegen des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftfahrzeugen zählte), die Ausarbeitung eines ‚Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Seekrieges' sowie die ‚Ergänzungen des Abkommens betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg'.[299] Nachdem der russisch-japanische Krieg einige Unklarheiten in seekriegs- und neutralitätsrechtlichen Angelegenheiten offenbarte, wollte sich die russische Regierung diesen Fragen verstärkt widmen. Die einst noch dominante Frage der Abrüstung blieb außen vor, hatte Russland nach der Niederlage gegen Japan doch wenig Interesse an der Begrenzung ihres Rüstungsbestandes – der russische Außenminister Alexander Iswolski bezeichnete den Abrüstungsgedanken sogar als „*Fimmel von Juden, Sozialisten und hysterischen Weibern*."[300] Die Briten setzten sich dagegen nach ihrem Regierungswechsel für eine internatio-

298 Finnemore/Jurkovich, *Getting a Seat at the Table: The Origins of Universal Participation and Modern Multilateral Conferences*, in: Global Governance, Vol. 20 (2014), S. 366.

299 Anlage zum Telegramm von Tschirschky an Kaiser Wilhelm II. vom 11. April 1906, abgedruckt als Nr. 7805 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914 - Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 23. Band: Die Zweite Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1925, S. 73.

300 Zitiert nach Blom, *Der taumelnde Kontinent: Europa 1900 - 1914*, München 2009, S. 220.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nale Abrüstung ein.[301] Im gleichen Zuge war den obsiegten Liberalen daran gelegen, die britischen Ausgaben für das Militär – mit Ausnahme ihrer Flotte – zu senken.[302] In einem Zirkularschreiben kurz vor der zweiten Konferenz wies die russische Regierung auf die diversen Haltungen zur Abrüstungsfrage hin: Hiernach ließen sich die Abrüstungsgegner Russland, Japan, Deutschland und Österreich-Ungarn zwar auf Diskussionen ein, doch würden sich *„gleichzeitig das Recht vorbehalten, von Diskussionen der Konferenz fernzubleiben, die offensichtlich keinem praktisch umsetzbaren Ergebnis zugeführt werden können.*"[303] Die deutschen Delegierten würden sich *„nur insoweit beteiligen, als die Wiederholung des vœu von 1899 ohne Diskussion angenommen*" werde.[304] Die Öffentlichkeit zeigte gegenüber der zweiten Haager Friedenskonferenz weniger Ablehnung als zuvor.[305] Die Friedensbewegung blickte besonders der Weiterentwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit hoffnungsvoll entgegen, die sie angesichts praktischer Umsetzungen in der Zwischenzeit als Durchbruch in den internationalen Beziehungen wertete.[306]

Zur zweiten Friedenskonferenz in der Zeit vom 15. Juni bis 18. Oktober 1907 trafen schließlich 44 – alle damals als unabhängig angesehene – Staaten zusammen, die sich in vier Kommissionen entsprechend der

---

301 Hierzu ausführlich Ritter-Döring *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf*, Baden-Baden 2013, S. 192 ff.

302 Hiermit hatten die Liberalen im Wahlkampf gegen die konservativ-unionistische Partei geworben.

303 Siehe Telegramm des russischen Botschafters von der Osten-Sacken an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Tschirschky vom 21. März 1907, in original-französischer Version abgedruckt als Nr. 7910 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914 - Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 23. Band: Die Zweite Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1925, S. 198 f.

304 Instruktion von Bülow an die Delegierten der Zweiten Friedenskonferenz, 14.06.1907, abgedruckt als Nr. 7958 in: Lepsius/Bartholdy/Thimme (Hrsg.), *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 – 1914, Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes, 23. Band: Die Zweite Haager Friedenskonferenz*, Berlin 1925, S. 257 ff.

305 Ähnlich auch Nippold, *Haager Friedenskonferenzen und Völkerrechts-Hochschule im Haag*, in: Deutsche Revue, April 1907, S. 2, der eine *„wesentliche Veränderung in der Beurteilung der Haager Friedenskonferenzen gegen früher*" konstatierte.

306 Fried bezeichnet die erste Haager Konferenz von diesem Gesichtspunkt aus als „*Wendepunkt der Völkerrechtsgeschichte*", in: *Handbuch der Friedensbewegung*, 1. Auflage, Berlin/Leipzig 1904, S. 206.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hauptpunkte des Programmentwurfs aufteilten.[307] Der hohe Anstieg der Beteiligten war insbesondere auf die Vertretung der mittel- und südamerikanischen Staaten zurückzuführen.[308] Die Konferenz gab erneut Gelegenheit dazu, militärtechnologische Innovationen einzuhegen und auf die Fortschritte in der Luftfahrttechnik rechtlich zu reagieren. Nachfolgend liegt der Fokus auf den Verhandlungen zu den luftkriegsrelevanten Regelungen.

2. Zur Verlängerung des Moratoriums

Die Diskussionen zur Verlängerung des Moratoriums waren der ersten Unterkommission zur zweiten Hauptkommission zugeordnet. Präsident war der Belgier Auguste Beernaert, der schon bei den Diskussionen der ersten Konferenz den Vorsitz innehatte. Auch wenn militärische Offensiveinsätze durch Luftfahrzeugen ausgeblieben waren, wussten die Anwesenden der Kommissionssitzung am 7. August 1907 von den Berichten und Vorhersagen der Fortschritte in der Luftfahrttechnik, wie der zeitgenössische Historiker William Hull betonte: „*[I]t was freely predicted that within four or five years the air would be as full of air ships as the streets then were of automobiles*."[309] In Anbetracht dessen, dass der militärischen Nutzbarkeit von Luftfahrzeugen keine technischen Unzulänglichkeiten entgegenstanden, war dem deutschen Rechtswissenschaftler Christian Meurer zufolge ohnehin die *ratio legis* des Moratoriums entzogen:

> „*Man hat die Verlängerung für den Fall ins Auge gefasst, dass nach Ablauf von 5 Jahren die erhofften Verbesserungen noch nicht erfolgt seien. Es scheint aber, dass das Problem der Lenkbarkeit des Luftballons gelöst oder doch der*

307 Verhandlungen in französischer Originalversion in: Ministère des Affaires Étrangères, *Deuxième Conférence Internationale de la Paix - La Haye 15 Juin - 18 Octobre 1907 - Actes et Documents*, La Haye 1907; auf englisch in: Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907*, New York 1920 (in mehreren Bänden).

308 Folgende traten hinzu: Argentinien, Brasilien, Bolivien, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Haiti, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Siam, Uruguay und Venezuela, siehe Auflistung in: Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907*, New York 1920, S. 2 ff.

309 Hull, *The Two Hague Conferences and their contributions to International Law*, New York 1970 (Orig. von 1908), S. 79.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lösung nahe gebracht ist. Schon deshalb wird ein Anlass zur Verlängerung der ersten Erklärung wohl kaum gegeben sein."[310]

Nichtsdestotrotz setzten sich auch Delegationen für eine Erneuerung des Moratoriums ein. Zu Beginn verlas Präsident Beernaert die Erklärung Belgiens, wonach das fünfjährige Verbot unter identischem Wortlaut verlängert werden sollte.[311] Dagegen stellte sich sogleich die russische Delegation, die sich dafür einsetzte, die Unterscheidung zwischen Land- und Luftbombardements aufzugeben und eine permanente Regelung in die Haager Landkriegsordnung einzuführen, die die Bombardierung von Städten, Dörfern, Wohnstätten und Gebäude verbot, die weder verteidigt sind, noch von militärischem Nutzen für den Gegner sein könnten.[312] Während sich Österreich-Ungarn dem Vorschlag Belgiens anschloss, setzte sich der französische Delegierte Louis Renault für die russische Idee ein. Entscheidend sei nicht, auf welche Weise, sondern welches Ziel bombardiert werde.[313] In Anbetracht des rasanten technologischen Fortschritts dürfe man sich nicht von vornherein der Möglichkeit verschließen, von effizienten Kriegsmitteln zu profitieren, die womöglich eine ‚humane' Kriegsführung in Einklang mit den Haager Abkommen ermöglichen. Die Ausführungen Frankreichs glichen damit der Argumentation von Captain Crozier aus dem Jahre 1899. Die belgische Delegation gab daraufhin zu bedenken, dass sie die Deklaration als Ausdruck eines „*pensée d'humanitée*" verstehe.[314]

---

310 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München, 1907, S. 469.

311 Ministère des Affaires Étrangères, *Deuxième Conférence Internationale de la Paix - La Haye 15 Juin - 18 Octobre 1907 - Actes et Documents*, Den Haag 1907, S. 150 ff.; Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907, Vol. 3: The second, third and fourth commission*, New York 1920, S. 150.

312 „*[Q]ui ne contiennent pas d'établissements ou de dépots pouvant être utilisés par l'énnemi pour le but de la guerre*", Ministère des Affaires Étrangères, *Deuxième Conférence Internationale de la Paix, La Haye 15 Juin - 18 Octobre 1907, Actes et Documents*, *Tome III: Deuxième, Troisième et Quatrième Commission*, La Haye 1907, S. 151.

313 „*Il est licite d'essayer de détruire un arsenal, ou une caserne, que le projectile employé dans ce but provienne d'un canon ou d'un ballon; il est illicite d'essayer de détruire un hôpital par un procédé comme par l'autre*", Ministère des Affaires Étrangères, *Deuxième Conférence Internationale de la Paix, La Haye 15 Juin - 18 Octobre 1907, Actes et Documents*, *Tome III: Deuxième, Troisième et Quatrième Commission*, La Haye 1907, S. 152.

314 Ministère des Affaires Étrangères, *Deuxième Conférence Internationale de la Paix, La Haye 15 Juin - 18 Octobre 1907, Actes et Documents*, *Tome III: Deuxième, Troisième et Quatrième Commission*, La Haye 1907, S. 152.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Es sei als Ehrensache zu betrachten, die humanitären Gedanken, die der Erklärung von 1899 zugrunde gelegen haben, aufrecht zu erhalten. Auch die Briten stimmten dem belgischen Vorschlag zu. Ihr Delegierter Lord Reay warf die Frage auf, ob nicht zwei Kriegsarten (zu Land und zu See) genügen würden, mit denen sich Staaten bekriegen. Noch sei es möglich, das Übel frühzeitig einzuhegen, das von der militärischen Luftfahrt ausgehe. Man würde der Menschlichkeit und der Friedensarbeit einen großen Dienst erweisen, wenn man die Völker vor diesem Verderben schütze: „*What purpose will be served by the protective measures already adopted for war on land if we open to the scourge of war a new field more terrible perhaps than all others?*".[315] Hinzu kämen die zusätzlichen finanziellen Ausgaben für die weitere Entwicklung der Luftfahrttechnik, die nicht mit dem vordergründigen Wunsch zu vereinbaren wären, die Rüstungsausgaben allgemein zu beschränken. Dieser Beitrag des Vereinigten Königreichs war bemerkenswert, war es doch der einzige Staat, der das Moratorium von 1899 nicht unterzeichnet hatte. Lord Reay folgte dabei der Instruktion seiner Regierung, die eine Erneuerung der Deklaration zum Verbot des Bombardements unterstützen wollte.

Doch was waren die Beweggründe Großbritanniens für diesen Richtungswechsel? Zum einen spielte der schon erwähnte ‚regime change' durch die Liberalen eine Rolle, die die britischen Rüstungsausgaben kürzen und auf den Ausbau der Flotte konzentrieren wollten. Zum anderen sah sich Großbritannien durch das Aufkommen von Luftwaffen im militärischen Status als Weltmacht gefährdet, die insbesondere auf der Vormachtstellung zur See zurückzuführen war. Im Falle einer rechtlich unbegrenzten Luftkriegsführung könnten die Briten „*in einem künftigen Kriege ins Hintertreffen geraten*",[316] da ihre Seeflotte gegen Luftwaffen nur bedingt bestehen dürfte. Die Briten sollen zu diesem Zeitpunkt nur ein „*experimental airship of little importance*"[317] besessen haben. Gleichzeitig sahen sie sich in ihrer militärischen Isolation durch die Fortschritte in der Luftfahrttechnik gefährdet. Die USA schloss sich den britischen Ausführungen an; ihr Delegierter Joseph Choate schrieb im Rückblick hierzu:

---

315 Hull, *The Two Hague Conferences and their contributions to International Law*, New York 1970 (Orig. von 1908), S. 80; siehe auch Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907, Vol. 3: The second, third and fourth commission*, New York 1920, S. 148.

316 Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 18.

317 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 72.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„[W]e may well hope that the Third Conference will make the prohibition perpetual, in full sympathy with the declaration of Lord Reay".[318]

In der weiteren Kommissionssitzung erhielt der Vorschlag zur Erneuerung des Moratoriums weitere offenkundige Zustimmungen, etwa von China, Portugal, Griechenland oder dem Osmanischen Reich. Nachdem der belgische Antrag auch in der Hauptkommission befürwortet wurde, lag die Entscheidung am 14. August 1907 dem Plenum vor. Hierbei stieß der Antrag Großbritanniens auf Anklang, der das Verbot, anstelle der Frist von fünf Jahren, auf das Ende der dritten Friedenskonferenz auszuweiten suchte. Die endgültige Fassung der Deklaration lautete somit:

> *„Die vertragsschließenden Mächte sind darüber eingekommen, das für einen bis zum Schluss der dritten Friedenskonferenz reichenden Zeitraum das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neuen Wegen verboten ist.*"[319]

28 Staaten stimmten für die Erklärung, acht dagegen, acht enthielten sich.[320] Ein Großteil der Staaten nahm damit das novellierte Moratorium zum Verbot des Luftbombardements an. Jedoch hatten sich die Abstimmungsverhältnisse im Vergleich zur ersten Haager Konferenz grundlegend geändert, als sich noch allein Großbritannien der Unterzeichnung verwehrt hatte. Unter die Staaten, die sich gegen das Verbot stellten, fielen die bedeutendsten kontinental-europäischen Militärmächte, namentlich das Deutsche Reich, Frankreich und Russland. Die Deutschen wären der Er-

---

318 Choate, *The Two Hague Conferences - 2nd International Peace Conference 1907*, Princeton 1913, S. 14.

319 Deutsche Übersetzung nach Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 17; ähnlich Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 19; Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences The Conference of 1907, Vol. 1: Plenary Meetings of the Conference*, New York 1920, S. 86 „*The contracting Powers agree, for a period extending to the close of the Third Peace Conference, to forbid the discharge of projectiles and explosives from balloons or by other new methods of a similar nature*".

320 Folgende Staaten nahmen die Erklärung an: Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Portugal, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Türkei und Uruguay; folgende waren dagegen: Argentinien, Deutschland, Frankreich, Italien, Montenegro, Österreich-Ungarn, Persien, Rumänien und Russland; folgende enthielten sich: Chile, Japan, Kolumbien, Mexiko, Peru, Schweden, Spanien und Venezuela, Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907, Vol. 1: Plenary Meetings of the Conference*, New York 1920, S. 86.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

klärung nur beigetreten, sofern sie alle Großmächte einstimmig angenommen hätten.[321] Diese auf Reziprozität zielende Vorgehensweise verfolgte auch Japan, dessen Delegierter Keiroku Tsudzuki erklärte:

> „*Owing to the lack of unanimity between the great military powers, the delegation of Japan sees no advantage to be gained by pledging itself to several Powers, while with regard to others it would be forced to continue to study and improve this means of warfare.*[322]

Dies lag darin begründet, dass die Deklaration erneut dieselbe Allbeteiligungsklausel wie die Deklaration von 1899 enthielt. Angesichts der bestehenden Allianzen war ein Konflikt unwahrscheinlich, an dem sich allein die Signatarstaaten beteiligten. Aufgrund der Allbeteiligungsklausel sollte der Deklaration daher von vornherein nur bedingt praktische Bedeutung zukommen.[323]

Die Haltungen zur Erneuerung der Erklärung waren somit zweigeteilt: Einerseits schienen viele Staaten gegenüber den technischen Entwicklungen in der Luftfahrt besorgt und setzten sich daher für eine Erneuerung des Moratoriums ein. Gerade den kleineren Staaten standen die finanziellen und infrastrukturellen Möglichkeiten nicht zur Verfügung, das Militär der technologischen Fortschritte im Bereich der Luftrüstung entsprechend auszubauen. Auch Großmächte wie Großbritannien, die USA und Österreich-Ungarn stimmten für eine Erneuerung, da sie hinsichtlich der Luftfahrttechnik in Rückstand geraten waren.[324] Andererseits war ein großer Teil der Militärmächte der Ansicht, dass sich die neue Kriegsführungsart nicht wesentlich von anderen Bombardierungsmethoden unterscheide und sie daher denselben Regeln wie Land- und Seebombardierungen zu

---

321 Vgl. Hull, *The Two Hague Conferences and their contributions to International Law*, New York 1908, S. 82.

322 Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907, Vol. 1: Plenary Meetings of the Conference*, New York 1920, S. 85.

323 Auf die praktische Bedeutung im Ersten Weltkrieg wird in Kap. II: B. I. näher eingegangen.

324 „*Great Britain was the only Power not possessing an airship, and the only power not engaged on a definite constructive program*“, Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 86, Fn. 104.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unterstellen sei.[325] Vorangetrieben durch die französische Delegation,[326] konnte dies den bereits getätigten Investitionen und den Ausblick auf ihre Überlegenheit im Bereich der Militärluftfahrt nur zugutekommen.[327] Diese Ansicht zugunsten einer bloßen Regulierung realisierte sich in Art. 25 der ‚neuen' Haager Landkriegsordnung, auf welche nachfolgend einzugehen ist.

3. Art. 25 bis 27 der Haager Landkriegsordnung

Die Revision des ‚Abkommen[s] betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges' bot die Möglichkeit, das Bombardement aus der Luft dauerhaft zu regulieren. Dazu zielten die Verhandlungen in der ersten Unterkommission darauf ab, Art. 25 HLKO von 1899 so zu überarbeiten, dass das Luftbombardement ausdrücklich Berücksichtigung fand.

Art. 25 HLKO von 1899 nahm Art. 15 des Brüsseler Entwurfs von 1874 zur Grundlage und lautete bis dato: „*Es ist untersagt, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude, anzugreifen oder zu beschießen, die nicht verteidigt sind*."[328] Im Rahmen der Verhandlungen zur Erneuerung der Deklaration von 1899 schlug die russische Delegation vor, anstelle eines befristeten Verbots eine permanente Regulierung von Luftbombardements als Zusatz zu Art. 25 HLKO zu etablieren.[329] Der französische Delegierte Renault merkte an, dass Art. 25 HLKO ohnehin Geltung hätte, wenn Bombardie-

---

325 Siehe etwa den Vorschlag der italienischen Delegation in: Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907, Vol. 1: Plenary Meetings of the Conference*, New York 1920, S. 103.

326 Von deutscher Seite hielt man Frankreich daher für den „*wahrhaft Schuldigen an allen Greueln des Luftbombenkrieges*", siehe: Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 14.

327 „*Germany was already aware of the military value of its airships. Airship construction was in the hands of military officers who had retired from active service only for this purpose. Aeronautical societies were already established throughout Germany, all of them, as in France, including in their program the training of skilled personnel*", Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 84; zur Entwicklung der Luftfahrt aus zeitgenössischer Sicht: Hildebrandt, *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, München 1910, S. 108 ff.

328 Deutsche Übersetzung der HLKO-Fassung vom 29.07.1899 abgedruckt in: RGBl. 1901, S. 445.

329 Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - Translation of Offical Texts - The Conference of 1907, Vol. 3: The Meetings of the Second, Third and Fourth Commission*, New York 1920, S. 146 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rungen aus Luftschiffen erfolgen; eine Änderung des Art. 25 HLKO sei dahingehend überflüssig. Der italienische Delegierte Joseph Tornielli trat mit dem Antrag vor, speziell den Einsatz nicht lenkbarer und bemannter Luftschiffe zu verbieten. Im Übrigen sollten Luftbombardements denselben Regeln unterstehen wie Land- und Seebombardements. Der italienische General Marius de Robilant hielt es in Anbetracht des rüstungstechnischen *status quo* für unmöglich, den Gebrauch von Luftschiffen im Krieg *per se* zu verbieten.[330] Überdies sei das Luftschiff nicht so schrecklich wie angenommen; zumindest würden keine vergleichbaren Gefahren wie von Seeschiffen ausgehen. Auf den französischen Einwand zur umfänglichen Geltung von Art. 25 HLKO erwiderte Robilant, dass eine solche Auslegung zwar in Betracht käme, doch nicht als geltendes Recht zu qualifizieren sei.

In der nachfolgenden Hauptkommissionssitzung vom 14. August 1907 brachten Russland und Italien schließlich einen gemeinsamen Antrag ein, wonach das Luftbombardement denselben Regeln wie Land- und Seebombardements unterstellt werden sollte.[331] Die französische Delegation wies erneut darauf hin, dass Art. 25 bereits Luftbombardements miteinschließe. Um dies in kodifizierter Form klarzustellen, schlug Amourel vor, den Zusatz „*mit welchen Mitteln es auch sei*" einzufügen. Diesem Antrag stimmte die Hauptkommission schließlich zu, nachdem Russland und Italien ihren Antrag zurückgezogen hatten. Die neue Fassung des Art. 25 HLKO lautete somit:

> „*Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude*, mit welchen Mitteln es auch sei, *anzugreifen oder zu beschießen.*"[332]

---

330 Die Rede ist abgedruckt in: Ministère des Affaires Étrangères, *Deuxième Conférence Internationale de la Paix - La Haye 15 Juin - 18 Octobre 1907 - Actes et Documents*, La Haye 1907, S. 155 ff; Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907, Vol. 3*, New York 1920, S. 150 f.

331 Der Entwurf lautete vollständig: „*Il est interdit d'attaquer ou de bombarder, soit par l'artillerie, sit en lancant des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux, des villes, villages, habitations, ou bâtiments qui ne sont pas défendus et d'enfreindre, en lancant les projectiles ou explosifs susmentionnés, les restrictions acceptées pour les bombardements dans la guerre terrestre et maritime, en tant que ces restrictions sont compatibles avec ce nouveau mode de combat*", Ministère des Affaires Étrangères, *Deuxième Conférence Internationale de la Paix - La Haye 15 Juin - 18 Octobre 1907 - Actes et Documents*, *Tome III: Deuxième, Troisième et Quatrième Commission*, La Haye 1907, S. 16.

332 Hervorhebung nur hier; deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 142; siehe auch Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 24.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auch wenn die neue Fassung des Artikels eine zufriedenstellende Lösung zu sein schien, führte sie im Nachhinein zu erheblichen Kontroversen im Rahmen ihrer praktischen Umsetzung. Dies lag zum großen Teil daran, dass die ursprüngliche Regelung – wie sie aus dem Brüsseler Entwurf hervorging – für den Landkrieg ausgerichtet war. Im Rahmen der Verhandlungen blieb zudem ungeklärt, welche Bedeutung dem Begriff ‚unverteidigt' für das Luftbombardement zukommt. Die Auslegung des Begriffs blieb im Nachhinein der Praxis und Wissenschaft überlassen.[333]

Im Übrigen steht Art. 25 HLKO mit Art. 26 und Art. 27 HLKO im Zusammenhang, welche die Staaten vorbehaltlos annahmen.[334] Die Artikel sind unverändert aus der HLKO von 1899 übernommen worden und aufgrund ihrer systematischen Stellung zu Art. 25 ebenso für den Luftkrieg von Bedeutung. Das ‚Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten' (IX. Haager Abkommen) nahm in Art. 2 bestimmte militärische Objekte vom allgemeinen Verbot der Bombardierung nicht verteidigter Orte aus, etwa

> *„militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe".*[335]

Die Einführung dieses Rechtmäßigkeitsmaßstab für Seebombardements sollte nachträglich von großer Bedeutung für den weiteren Verlauf der Luftkriegsrechtsgeschichte sein.[336]

4. Sonstige Ergebnisse der Konferenz

Die Ergebnisse der zweiten Haager Friedenskonferenz hielt die Schlussakte fest, die dreizehn Abkommen sowie die Erklärung zum Luftbombar-

---

333 Zu Begriff, Problemen und Meinungsverschiedenheiten siehe Kap. II: B. I.

334 Vgl. Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 24; im Übrigen sind die meisten Vorbehalte bezüglich Art. 22a und Art. 44 gemacht worden, siehe: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 97 f.

335 Zugleich die IX. Haager Konvention, deutsche Übersetzung abgedruckt u.a. in: RGBl. 1910, S. 273.

336 Zur Herausbildung der Doktrin vom militärischen Objekt: Kap. II: B. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dement als Anlage umfasst.[337] Acht Abkommen behandeln Fragen des Seekriegsrechts,[338] zwei befassen sich mit dem Landkriegsrecht (unter Einschluss der o.g. luftkriegsrechtlicher Regelung); die übrigen Abkommen betreffen den Beginn von Feindseligkeiten, die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden (die sog. Drago-Porter-Konvention)[339] sowie die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle.[340] Die Institutionalisierung einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit scheiterte erneut, vor allem aufgrund des deutschen Widerstandes. Wie zu erwarten, kam es auch bezüglich der Abrüstungsfrage zu keiner verbindlichen Regelung, sondern lediglich zu der Novellierung der Resolution von 1899, wonach die Konferenz im Hinblick darauf, *„daß die Militärlasten seit jenem Jahre in fast allen Ländern erheblich gewachsen sind, es für höchst wünschenswert [erklärt], daß die Regierungen das ernstliche Studium dieser Frage wieder aufnehmen*."[341]

IV. Zur partikulären Anwendung des Haager Regimes

Die Formulierungen der Haager Abkommen lassen einen universellen Geltungsanspruch vermuten.[342] Allerdings wird aus den Verhandlungen und der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur deutlich, dass das *ius in bello*-Regime nicht gegenüber jedem gelten sollte. Vielmehr sollte das im Rahmen der Haager Konferenzen kodifizierte Recht ausschließlich zwischen den ‚zivilisierten' Staaten gelten: *„All of these new rules adopted in The*

337 Schlussakte der zweiten Konferenz, abgedruckt: von Liszt, *Das Völkerrecht*, 7. Auflage, Berlin 1911, S. 455-524.

338 Hierauf weiter eingehend: Ritter-Döring, *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf*, Baden-Baden 2014, S. 210 ff.

339 Die sog. ‚Drago-Porter-Konvention' war für das *ius ad bellum* von besonderer Relevanz, da es die erste kodifizierte Form einer zwischenstaatlichen Beschränkung des Kriegsführungsrechts darstellte.

340 Vorhandene Lücken des Abkommens von 1899 wurden im Rahmen der neuen Art. 37 bis 90 geschlossen, auf deutsch abgedruckt in: von Liszt, *Das Völkerrecht*, 7. Auflage, Berlin 1911, S. 463 ff.

341 Siehe Schlussakte der zweiten HFK, abgedruckt in: von Liszt, *Das Völkerrecht*, 7. Auflage, Berlin 1911, S. 432 ff.

342 Siehe etwa aus der Präambel der Schlussakte der Zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18.10.1907: *„[I]n der Erwägung, dass bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten* zwischen den Völkern *zu verhüten […]*", abgedruckt in: von Liszt, *Das Völkerrecht*, 7. Auflage, Berlin 1911, S. 455.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hague, including the codification of the ius in bello *rules, were perceived as not being applicable when it came to violence vis-à-vis ‚non-civilized' peoples*."[343] Auf den ersten Blick erscheint diese partikuläre Geltung des Haager Regimes widersprüchlich zu den humanitären Leitgedanken, die der Konferenz zugrunde lagen. Auf den zweiten Blick erklärt sich dieses ‚Messen mit zweierlei Maß' daraus, dass die Haager Friedenskonferenzen zum Höhepunkt des imperialistischen Zeitalters stattfanden. Zu den ‚nicht-zivilisierten Völkern' gehörten zum einen die ‚Barbaren' (asiatische Völker), zum anderen die ‚Wilden' (afrikanische Völker).[344] Während Einzelne der zeitgenössischen Völkerrechtsgelehrten die beschränkte persönliche Anwendbarkeit des Haager Regimes kritisierten,[345] teilte ein Großteil der Literatur diese Differenzierung. Der deutsche Völkerrechtler Franz von Liszt nahm etwa eine Dreiteilung zwischen ‚zivilisierten', ‚halbzivilisierten' und ‚nichtzivilisierten' Staaten vor; im Übrigen sei „*nur der Waffenkampf zwischen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft […] Krieg im völkerrechtlichen Sinne.*" Dies bedeutete im Umkehrschluss, dass der Kampf gegen „*außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehende Staaten und Völkerschaften*" nicht nach den „*Rechtssätzen des Kriegsrechtes*" zu beurteilen sei.[346] Diese Anwendung unterschiedlicher Rechtsregime hat seinen Ursprung bereits im frühzeitlichen Völkerrechtsdenken.[347] Demnach galt das Völkerrecht nur zwischen Gleichberechtigten; dieser Ausschluss ‚Anderer' zeigte sich besonders in

---

343 von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*", in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 243, mit Verweis auf Mégret, *From ‚Savages' to ‚Unlawful Combatants': A Postcolonial Look at Internatioal Law's ‚Other'*, in: Orford (Hrsg.), *International Law and Its Others*, Cambridge 2005, S. 265 ff.; als Vorreiter: Anghie, *Imperialism, sovereignty, and the making of international law*, Cambridge 2005.

344 Vgl. Mégret, *From ‚Savages' to ‚Unlawful Combatants': A Postcolonial Look at Internatioal Law's ‚Other'*, in: Orford (Hrsg.), *International Law and Its Others*, Cambridge 2005, S. 267, Fn. 5.

345 Bluntschli schrieb hierzu: „*Zur Zeit noch wenig empfindlich ist das moderne Rechtsgefühl gegenüber den wilden Stämme. Das Völkerrecht schützt dieselben nicht, weil man annimmt, sie gehören nicht zu den grossen Völkerfamilien, aus denen die civilisirte Menschheit besteht, weil sie keinen activen Antheil an der Handhabung des Völkerrechts haben. Ich sehe darin einen Mangel in dem heutigen Völkerrecht*", in: Ders., *Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staaten*, 2. Auflage, Nördlingen 1874, S. 11.

346 So in der letzten Auflage seines Lehrbuchs vor WK I: von Liszt, *Das Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin 1913, S. 290.

347 Zur völkerrechtsphilosophischen Dimension des Problems: Steiger, *Ius belli in der Völkerrechtsgeschichte - universelle Geltung oder Beschränkung auf ‚anerkannte Kulturvölker?*, in: Ders. (Hrsg.), *Universalität und Partikularität des Völkerrechts in*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Christen und Nicht-Christen.[348]

Auf einer formalen Ebene scheiterte die Anwendbarkeit des Haager Regimes auf den Kampf gegen ‚nicht-zivilisierte' Völker schon an deren fehlenden Ratifikation der Verträge. Doch auch abseits dieser formalen Betrachtung fehlte es an der Reziprozität, die – als eine der Grundgedanken, auf denen das *ius in bello* beruht – von ‚Wilden' und ‚Barbaren' nicht zu erwarten sei:[349] „*[S]avages' do not wage ‚civilized' war, therefore ‚civilized' warfare cannot be waged against them*."[350] Gerade im Umgang mit militärtechnologischer Innovation kristallisierte sich die Differenzierung zwischen den ‚zivilisierten' Völkern und den ‚Anderen' in der europäischen Zentrierung der Rechtsgeltung heraus. So widersetzte sich die britische Delegation in der ersten Haager Konferenz dem Verbot der ‚Dum-Dum-Geschosse' mit folgender Begründung:

> „*In civilized war a soldier penetrated by a small projectile is wounded, withdraws to the ambulance, and does not advance any further. It is very different with a savage. Even though pierced two or three times, he does not cease to march forward, does not call upon the hospital attendants, but continues on, and before anyone has time to explain to him that he is flagrantly violating the decision of the Hague Conference, he cuts off your head.*"[351]

Die Argumentation des britischen Delegierten John Ardagh verdeutlicht die kolonialistisch-rassistisch geprägte Sicht von der anthropologischen ‚Andersartigkeit' der Völker. Dies spiegelte sich auch in der Rechtsüberzeugung der Imperialmächte wider, wenn es um die Behandlung der

---

geschichtlicher Perspektive: Aufsätze zur Völkerrechtsgeschichte 2008 - 2015, Baden-Baden 2015, S. 291 ff.

348 Ethik des Krieges als „*Ethik unter Gleichen*": von Arnauld, *Völkerrecht*, 4. Auflage, Heidelberg 2019, Rn. 1183.

349 Hierzu schrieb von Martens mit Bezug auf das Völkerrecht im Allgemeinen: „*alle Beziehungen der zivilisierten Staaten beruhen auf der Idee der Reziprozität*", dies wäre jedoch „*unverständlich für barbarische Nationen*", in: von Martens, *Russland und England in Central-Asien*, Paderborn 2011 (Orig. von 1879), S. 16.

350 Mégret, *From ‚Savages' to ‚Unlawful Combatants': A Postcolonial Look at International Law's ‚Other'*, in: Orford (Hrsg.), *International Law and Its Others*, Cambridge 2005, S. 294.

351 Sir John Ardagh in: Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences*, New York 1920, S. 343.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Völker außerhalb Europas ging.[352] Mit retrospektivem Blick auf die spätere Nutzung von Luftfahrzeugen gegen Kolonialvölker resümiert der schwedische Historiker Sven Lindqvist dieses zeitgenössische Rechtsverständnis auf treffende Weise: „*When is one allowed to wage war against savages and barbarians? Answer: always. What is permissible in wars against savages and barbarians? Answer: anything.*“[353]

V. Fazit zu Den Haag

Waren die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in Hinblick auf den rechtlichen Umgang mit neuen Kriegsmitteln, insbesondere im Bereich der Luftfahrttechnik, nur ein „*Druckfehler in der Weltgeschichte*?“[354] Zunächst ist festzuhalten, dass die Haager Friedenskonferenzen den bis dato bedeutendsten Versuch darstellen, das Völkerrecht und insbesondere das *ius-in-bello*-Regime auf eine kodifizierte Grundlage zu stellen. Außerdem ist die langfristige Wirkung der Abkommen zu berücksichtigen: Die Haager Abkommen sorgten dafür, dass sich die Kriegsparteien auf etwas ‚Handfestes‘ in Form eines Reglements berufen konnten und bestimmte Ideen der Kriegsbeschränkung ‚weiterlebten‘.[355] Zudem leitete die

---

352 „K*ommt ihr vor den Feind, so wird derselbe zerschlagen! Pardon wird nicht gegeben! Gefangenen werde nicht gemacht!*“, so Kaiser Wilhelm II. in seiner berüchtigten ‚Hunenrede‘ am 27.07.1900 in Bremerhaven, abgedruckt in: Görtemaker, *Deutschland im 19. Jahrhundert: Entwicklungslinien*, 3. Auflage, Opladen 1989, S. 357.

353 Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 5; insgesamt zu Luftbombardements im Kolonialkontext: Ders., *Bombing the Savages*, in: Transition, Indiana University, Vol. 10 No. 3 (2001), S. 48-63.

354 So bezeichnet von Mommsen in der Schweizer Zeitschrift *Der Bund* vom 19.05.1899; siehe auch *London Times*, 18.10.1907: „*The Conference was a sham and has brought forth a progeny of shams, because it was founded on a sham. We do not believe that any progress whatever in the cause of peace, or in the mitigation of the evils of war, can be accomplished by a repetition of the strange and humiliating perfomance which has just ended*“, zit. in: Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 75.

355 Siehe hierzu und weiterführend zur Bedeutung der Haager Konferenzen: Dülffer, *Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 im internationalen Staatensystem*, in: Die Friedens-Warte, Vol. 74 Nr. 1/2 (1999), S. 110; siehe auch mit positivem Fazit: Heintschell von Heinegg, *Entstehen und Folgen der Haager Landkriegsordnung*, in: Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft, Band V, Osnabrück 1998, S. 132-146.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Konferenz, wie der Niederländer Willem Beaufort in seiner Abschiedsrede zur Konferenz von 1899 betonte, „*eine neue Ära in der Geschichte der internationalen Beziehungen*“[356] ein; nach Walter Schücking habe die Haager Konferenz sogar „*einen Weltstaatenbund gebracht*“.[357] Doch die Haager Konferenzen waren nicht nur im positiven Sinne geschichtsträchtig, denn letztlich brachten sie weder einen langjährigen Frieden noch adäquate rechtliche Reaktionen auf den Rüstungswettlauf oder die Entwicklung neuer Kriegsmittel.[358] Den Haager Konferenzen wird daher unterstellt, dass sie die militärtechnologische Entwicklung durch mangelnde rechtliche Begrenzung erst recht ermöglicht haben.[359] Dem ist in der Hinsicht zuzustimmen, dass solche Waffen, die keinem ausdrücklichen Verbot unterlagen – der Martens'schen Klausel zum Trotz – als erlaubt angesehen wurden.[360] Zwar untersagte Art. 23 HLKO u.a. den Gebrauch von Waffen, Geschossen und Sprengstoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen, doch fehlte es an einer übergeordneten Instanz oder einer konsensualen Regelung, die bestimmte, welche Waffe ein solches Merkmal erfüllt.[361] Gerade die Großmächte zeigten sich in ihrer Bereitschaft resistent, auf militärische Realitäten sowie technologische Innovationen mittels rechtlicher Restriktionen zu reagieren. Bestrebungen, bestimmte

---

356 Zit. in: Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz - I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München 1905, S. 50.

357 Schücking, *Der Staatenverband der Haager Friedenskonferenz*, in: Ders.: *Das Werk vom Haag*, München 1912, S. 27.

358 Als Ausnahmen sind die in Art. 23 untersagten Mittel zu nennen, wie Waffen, die unnötiges Leid verursachen sowie die Erklärungen zu Dum-Dum- und Gas-Geschossen aus der ersten Konferenz.

359 Vgl. Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 76; dem auch insgesamt folgend: Ritter-Döring, *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf*, Baden-Baden 2014, S. 185.

360 Hierzu heißt es in einem Lehrbuch der Zwischenkriegszeit: „*Neue Kampfmittel sind nicht ausgeschlossen. Im Gegenteil, ihre Beschaffung ist ein Stück der bei aller Kriegsführung angestrebten militärischen Überlegenheit, die eine Überlegenheit der Intelligenz sowie des Materials sein muss. Dass das Völkerrecht unter Umständen noch keine Norm für militärisch-technische Neuerungen aufweist, ist kein Grund, die Erscheinung zu verwerfen. Die Ratlosigkeit der Juristen ist keine Unratsamkeit der Mittel*“, von Liszt/Fleischmann, *Das Völkerrecht*, 12. Auflage, Berlin 1925, S. 473, Fn. 4.

361 Hyde, *International Law - Vol. 2*, Boston 1922, S. 313, § 660: „*[T]he value of approval of this principle depends upon the agreement of military authorities as to what implements or materials possess such a character. Unhappily such authorities have not been in mind*“; hierzu auch Best, *Humanity in Warfare*, London 1983, S. 161.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kriegsmittel einzuhegen, ergaben sich meist aus dem Selbstzweck heraus, die Entwicklung und den Gebrauch solcher Mittel zu hemmen, hinsichtlich derer die jeweiligen Staaten technisch unterlegen waren. Wiederum stellten sich andere gegen rechtliche Begrenzungen, die von solchen Mitteln bereits profitierten oder sogar eine Vormachtstellung innehatten. Dies zeigte sich in der Unterstützung der Verlängerung des Luftbombardemenverbots durch die Briten, nachdem sie gegenüber Frankreich und Deutschland im Bereich der Luftrüstung ‚ins Hintertreffen' geraten waren.[362] Militärische Interessen gingen den humanitären Erwägungen voraus: Je effektiver und erfolgsversprechender ein Kriegsmittel war, desto eher unterblieb seine rechtliche Einhegung. Die Militärmächte zogen es vor, die technischen Entwicklungen abzuwarten; sollte sich eine technologische Innovation als nützlich erweisen, konnte dies im gleichen Zuge eine effektivere ergo ‚humanere' Kriegsführung bedeuten.[363] Diese Intentionen wurden in den Verhandlungen bezüglich des Umgangs mit der Militärluftfahrt besonders deutlich: Zuerst beschlossen die Staaten im Rahmen der ersten Haager Konferenz ein befristetes Verbot des Luftbombardements; als sich die effektive militärische Nutzbarkeit durch Behebung der Lenkungs- und Antriebsproblematik technisch realisieren ließ, verweigerten bedeutende Militärmächte die Unterzeichnung. Allein die Artikel 25 bis 27 HLKO waren erste unbefristete Regelungen, die für den Luftkrieg von Relevanz waren und von nahezu allen anwesenden Staaten unterzeichnet und ratifiziert wurden. Dabei gilt zu bedenken, dass das Haager Regime aus Sicht der Militärmächte nur gegenüber ihresgleichen, den ‚zivilisierten' Staaten, Anwendung fand. Dieser Doppelstandard im rechtlichen Umgang mit den ‚Anderen' zeigte sich bis zum Ersten Weltkrieg in der Theorie in militärischen Handbüchern[364] wie auch in der Praxis in Form von ersten Luftbombardements.[365]

---

362 Vgl. oben; Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 86 ff.

363 Dieser utilitaristische Ansatz hatte sich bereits vor den Haager Konferenzen gezeigt, vgl. Kap. I: A. II.

364 So etwa das British Military Manual: „*[T]he rules of International Law apply only to warfare between civilized nations […] They do not apply in wars with uncivilized States and tribes*", in: Edmonds/Oppenheim, *Land Warfare: An Exposition of the Laws and Usages of War on Land for the Guidance of Officers of His Majesty's Army*, London 1914, para. 7.

365 Siehe hierzu Kap. I: C. III.; vgl. Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 100 ff., 112 ff., 146 ff.; Ders., *Bombing the Savages*, in: Transition, Indiana University, Issue 87, Vol. 10 Nr. 3 (2001), S. 48 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In Beantwortung der anfangs gestellten Frage ist festzuhalten, dass es unter Berücksichtigung der langfristigen Errungenschaften zu weit ginge, die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 als ‚Druckfehler' zu bezeichnen. Allerdings offenbaren die Verhandlungen eine vehemente Zurückhaltung im rechtlichen Umgang mit militärischen Neuerungen, die aus den nationalen Antagonismen hervorging. Für den Luftkrieg und das Luftkriegsrecht waren die Konferenzen insofern von Bedeutung, als dass Art. 25 HLKO nach Modifizierung des sachlichen Anwendungsbereichs das Luftbombardement ausdrücklich regulieren sollte. Die befristete Verbotserklärung sollte in der Praxis nur bedingt Beachtung finden.

C. Entwicklungen von Luftfahrt und Rechtsüberzeugung

In den Jahren zwischen der zweiten Haager Konferenz und dem Ersten Weltkrieg nahm das Wettrüsten zwischen den Militärmächten seinen Lauf. Mit den qualitativen Fortschritten und dem quantitativen Ausbau der Luftfahrttechnik (I.) rückte der militärische Gebrauch von Luftfahrzeugen zunehmend in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Dies führt dazu, dass auch Völkerrechtsgelehrte in internationalen Konferenzen zusammentraten, um sich mit den rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Luftfahrt auseinanderzusetzen (II.). Auch erste praktische Erfahrungen mit Luftbombardements ließen nicht lange auf sich warten (III.).

I. Rüstungswettlauf und technologische Entwicklungen

In den Jahren nach 1907 beschleunigte sich der Rüstungswettlauf insbesondere im Bereich der Militärluftfahrt. Für deren Entwicklung und Ausbau investierten die Staaten einen beträchtlichen Anteil ihres Rüstungsbudgets.[366] Allen voran positionierten sich Frankreich und das Deutsche Reich, die den Wettlauf maßgeblich bestimmten, dahinter lagen Russland, Italien und Österreich-Ungarn. Unter dem vermeintlichen Schutz und

366 Ausgaben für die Militärluftfahrt zwischen 1908 und 1913: Deutschland: $ 28.000.000; Frankreich: $ 22.000.000; Russland: $ 12.000.000; Italien: $ 8.000.000; Österreich-Ungarn: $ 5.000.000; Großbritannien: $ 3.000.000; Belgien: $ 2.000.000; Japan: $ 1.500.000; > $ 1.000.000: Chile, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Brasilien, USA, Rumänien, Türkei, siehe Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 98.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

strategischen Vorteils der „*splendid isolation*“ hielten sich Großbritannien wie auch die USA mit ihren Ausgaben für die Entwicklung von Luftfahrzeugen vorerst zurück.[367] Spätestens als der Franzose Louis Blériot am 25. Juli 1909 mit seinem Flugzeug den Ärmelkanal überquerte, offenbarte sich den Briten jedoch, dass auch sie vor einem Luftkrieg nicht sicher waren („*England is no longer an island*“).[368] Zu dem Zeitpunkt, als das Vereinigte Königreich das Royal Flying Corps im Jahre 1912 gründete, hatten Frankreich und das Deutsche Reich längst in den Aufbau eines Luftwaffenprogramms investiert, Piloten ausgebildet und Luftfahrzeuge verschiedenster Art konstruiert.[369] Die Deutschen setzten dabei alle Hoffnungen in die ‚starren‘ Luftschiffe von Zeppelin. Zu jener Zeit flogen sie höher, länger und weiter als die entwickelten Flugzeuge und konnten durch größere Nutzlast schwerer bewaffnet werden.[370] Der intendierte Hauptzweck der Luftfahrzeuge lag dabei noch in der operativen Fernaufklärung. Frankreich soll schon im Jahre 1910 Versuche unternommen haben, Luftfahrzeuge für den Bombenabwurf einzusetzen, jedoch hatte es an adäquaten Zielgeräten gefehlt.[371] Durch die Integration von Funkgeräten zur Kommunikation mit den Bodentruppen konnte dieser Mangel allmählich behoben werden. Nebenbei war die Entwicklung von Flack-Artillerie zur Verteidigung gegen Luftfahrzeuge im Gange.[372]

II. Der Völkerrechtsdiskurs in internationalen Konferenzen und Literatur

Einhergehend mit dem technischen Fortschritt setzen sich Rechtsgelehrte und Schriftsteller mit der Militärluftfahrt intensiver auseinander. Als Beispiel für die erste Kategorie diente die Konferenz des Institut de Droit

---

367 Vgl. Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 25.

368 Zu den Hintergründen dieser Sentenz siehe: Gollin, *England Is No Longer an Island: The Phantom Airship Scare of 1909*, in: NACBS (Hrsg.), *Albion: A Quarterly Journal Concerned with British Studies*, Vol. 13 No. 1 (1981), S. 43 ff.

369 Statistik zu der Entwicklung der Luftwaffenprogramme 1911-1913 siehe: US Congress (House of Representatives), *Aeronautics in the Army - Hearings before the Committee on Military Affairs*, Washington 1913, S. 263 ff.

370 „*[C]apable of carrying 1,400 kilograms for 12 hours for a striking range of 150 Miles*“, Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard (Hrsg.), *Restraints on War: Studies in the Limitation of Armed Conflict*, Oxford 1979, S. 60.

371 Bruce, *Aircraft in War*, London 1914, S. 137 ff.; Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 25.

372 Vgl. Kennett, *A History of Strategic Bombing,* New York 1983, S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

International,[373] die im April des Jahres 1911 in Madrid zusammentraf.[374] Zwischen den Haager Konferenzen und dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges war sie der einzige Versuch auf internationaler Ebene, das im Luftkrieg anwendbare Recht zu konzipieren.[375] Zudem verschafft die Konferenz und der damit verbundene Diskurs einen Eindruck darüber, welche rechtlichen Meinungen zur kriegerischen Nutzung des Luftraums zu dieser Zeit dominierten. Daneben hat sich die Völkerrechtsliteratur bereits vor dem Ersten Weltkrieg mit dem Recht im Luftkrieg auseinandergesetzt. Ergänzend ist die Rezeption der Entwicklungen seitens der kritischen Öffentlichkeit zu betrachten.

1. Die Verhandlungen des Institut de Droit International

Ausgehend von einem Bericht des französischen Völkerrechtlers Paul Fauchille befasste sich das Institut de Droit International in seiner 24. Konferenz in Madrid mit dem „*Régime Juridique des Aérostats*". Fauchille hatte schon Jahre zuvor einen Rechtsrahmen entworfen, den er in überarbeiteter Fassung dem Institut in seiner Funktion als Rapporteur vorlegte.[376] In seinem Entwurf formuliert Fauchille Grundsätze für die rechtliche Regulierung des Luftverkehrs in Friedens- und Kriegszeiten. Vorliegend sind die Diskussionen um den rechtlichen Rahmen für den Luftkrieg von Relevanz,[377] in der sich divergierende Ansichten herauskristallisierten, die zum Sitzungsende zur Abstimmung standen.

---

373 Das 1873 gegründete Institut de Droit International hat sich die wissenschaftliche Verfolgung der Völkerrechtsentwicklung zum Ziel gesetzt, um sie durch ihre Beiträge voranzubringen und zu fördern.

374 Die Konferenz findet im Schrifttum kaum Erwähnung, womöglich der fehlenden Übersetzung aus dem Französischen geschuldet. Einzelne setzten sich teilweise mit den Verhandlungen auseinander: Bouruet-Aubertot, *Les Bombardements Aériens*, Paris 1923, S. 20 ff.; Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 3 ff.

375 Die Internationale Luftverkehrskonferenz von 1910 in Paris hat sich allein mit der Zivilluftfahrt beschäftigt.

376 Siehe seine erste Auflage: Fauchille, *Le Domaine Aérien et le régime juridique des aérostats*, Paris 1901.

377 Protokoll zu der Sitzung: *Annuaire de l'Institut de Droit International - Vingt Quatrième Volume - Session de Madrid - Avril 1911*, Paris 1911, S. 328-345, abrufbar unter der Website des Institut de Droit International: http://www.idi-iil.org/app/uploads/2017/05/4025-24-OCR-min-TBU.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die wenigsten Anhänger fand der Antrag, jeden Akt der Feindseligkeit durch ein Luftfahrzeug zu verbieten, worunter auch der Einsatz zur Aufklärung, Beobachtung und Kommunikation zählen sollte.[378] Dieser Vorschlag eines absoluten Verbots beruhte maßgeblich auf der Initiative des britischen Oxford-Professors Thomas Holland, der sich schon vor der Konferenz in einem Brief an die Mitglieder des Instituts gewandt hatte. Der Schlusssatz in diesem Schreiben lautete: „*Je regrette beaucoup que le progrès de la science aient rendu possible la pratique de l'aviation*".[379] Damit gab er von vornherein seinen Pessimismus gegenüber der Realisierbarkeit seines Vorschlags zu erkennen.[380] Trotz dieser „*utopischen*" Vorstellung habe er jedoch die Hoffnung, dass die Atmosphäre zukünftig nicht zum Schlachtfeld werde.[381]

Nach dem Vorschlag von Cambridge-Professor John Westlake sollte die kriegerische Nutzung von Luftfahrzeugen verboten, doch Maßnahmen der Aufklärung, Beobachtung und Kommunikation erlaubt sein.[382] Die Beschießung durch Luftwaffen sei nicht ausreichend präzise, um mit Gewissheit das Kriegsrecht einzuhalten. Nur ein Verbot von Luftangriffen sei daher mit den Grundsätzen der Humanität zu vereinbaren.[383] Westlakes Differenzierung zwischen Angriffs- und Aufklärungsmittel stieß auf Kritik, weil die Überprüfbarkeit der jeweiligen Nutzung in der Praxis nicht realisierbar sei.[384]

Der Göttinger Professor Carl Ludwig von Bar brachte einen dritten Vorschlag ein, der auf einem Gegenentwurf zu Fauchilles Bericht beruhte und ebenfalls den Mitgliedern der Konferenz vorlag. Hiernach sollte

---

378 „*Tout acte d'hostilité, y compris les actes d'observation, d'exploration ou de communication de la part d'un belligérant, par le moyen d'aéronefs, sont interdits*" 5 dafür, 17 dagegen, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 343.

379 „*Ich bedaure sehr, dass der Fortschritt der Wissenschaft die Luftfahrt ermöglicht hat*" (eigene Übersetzung), Brief vom 05.02.1911, abgedruckt: *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 137.

380 Spaight gibt sich ebenso pessimistisch: „*However jurists may argue, the prohibition of the use of Aircraft in War appears nothing more or less than a beautiful dream*", in: Ders., *Aircraft in War*, London 1914, S. 3.

381 Vgl. *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 337.

382 „*Les actes de guerre sauf ceux d'exploration, d'observation, de communication, sont interdits aux aéronefs*", 15 Stimmen dagegen, 9 dafür, u.a. auch Rolin und von Labra, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 343.

383 Rolin hiermit Westlake beipflichtend, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 340

384 So von Boeck, vgl. *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 339, 340.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Einsatz von Luftschiffen, Ballons und Flugzeugen als Zerstörungsmittel verboten, jedoch als Verteidigungsmittel erlaubt sein.[385] Es sei nicht annehmbar, dass ein Luftfahrzeug einen Angriff über sich ergehen lassen müsse, ohne sich wehren zu dürfen.[386] Zudem sollten Luftfahrzeuge berechtigt sein, in einen Seekrieg einzuschreiten, sofern die Kriegszone nicht weniger als 20 Kilometer entfernt ist.[387] Nicht zur Abstimmung gelangte der Vorschlag, zwischen horizontalem Luftangriff und vertikalem Luftangriff zu differenzieren.[388] Eine solche Unterscheidung sei in der Praxis nicht umsetzbar, da nie mit Sicherheit gesagt werden könnte, ob gen Boden fallende Geschosse aus einem vertikalen oder horizontalen Angriff resultieren.[389]

Der Antrag des Franzosen Albert La Pradelle, der letztendlich in der Form einer Resolution erging, lautete: „*Der Luftkrieg ist erlaubt, allerdings unter der Bedingung, dass er die friedliche Bevölkerung nicht größeren Risiken aussetze als der Krieg zu Lande oder zur See.*“[390] Diese Resolution entsprach dem Ursprungsgedanken von Fauchille: Der Luftkrieg könne nicht verboten werden, sondern sei als solcher grundsätzlich anzuerkennen und zu reglementieren. Der Pariser Professor Nikolaos Politis schloss sich diesem Vorschlag an: „*La guerre aérienne est légitime parce qu'elle répond à*

---

385 „*Article 1 - En général il est interdit de se servir des aérostats, ballons ou aéroplans comme moyens de destructions ou de combat. Article 2 -Toutefois a) les aérostats, ballons et aéroplans militaires ennemis, s l'on tire sure eux (par des canons placés à terre ou à bord d'un vaisseau) peuvent se défendre*“, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 343.

386 Diese Kritik wurde schon von vielen Seiten in Bezug auf das erste Moratorium von 1899 geäußert, vgl. B. II.

387 Als weitere Ausnahmen schlug von Bar vor: „*[L]es combats en l'air sont permis: […] 2) dans le mers territoriales des belligérants dans une zône de blocus; 3) dans les sphères aériennes enveloppant les territoires des belligérants*“, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 344; dieser Vorschlag sorgte im Anschluss für weitere Diskussionen, Gegenvorschläge und Änderungsinitiativen; letztlich lehnten 13 den Antrag ab, 10 stimmten dafür.

388 Ausgehend von La Pradelle, vgl. *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 329.

389 Vgl. hierzu besonders von Boeck, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 340 f.

390 „*La guerre aérienne est permise, mais à la condition de ne pas présenter pour les personnes ou les propriétés de la population pacifique de plus grands dangers que la guerre terrestre ou maritime*“, abgedruckt in: *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 346; auf englisch in: Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 145 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

une utilité".[391] Paul Errera aus Belgien fügte hinzu, dass die Erfindung von Luftfahrzeugen einen Ausgleich zwischen den großen Militärmächten schaffen würde.[392] Des Weiteren seien Luftfahrzeuge nicht von Natur aus als grausame Waffen zu qualifizieren, sie sollten vielmehr denselben rechtlichen Grundprinzipien unterstellt werden, die auch für den Land- und Seekrieg gelten – womit sich die Diskurslinien aus den Haager Konferenzen wiederholten.

Die Debatten zum „*Régime juridique des aérostats en temps de guerre*" stellten unter Beweis, dass die Völkerrechtsgelehrten den Luftkrieg in Anbetracht der militärtechnischen Realitäten und Rüstungsaufgebote für unvermeidbar hielten. Dabei divergierten die Meinungen über den rechtlichen Umgang mit Militärluftfahrzeugen: Für einen Großteil war das Verbot des Luftkriegs aufgrund der rechtspolitischen Aussichtslosigkeit Utopie;[393] andere setzten sich für eine eingeschränkte Erlaubnis in Ausnahmefällen ein. Dabei waren sich die Zeitgenossen nicht einig, inwieweit humanitäre Gesichtspunkte für eine Einhegung militärtechnologischer Innovation sorgen müssen.[394] Dies lag hauptsächlich in der unterschiedlichen Gewichtung von humanitären und militärischen Interessen begründet.

Letztlich führten die Verhandlungen des Institut de Droit International zu einer Resolution, die sich unmissverständlich gegen das Moratorium zum Luftbombardement von 1907 richtete. Dies fußte nicht zuletzt darauf, dass die Teilnehmer die Rolle des jungen Instituts unterschiedlich interpretierten: Während einige es als ihre Aufgabe betrachteten, den Staaten eine internationale Konvention zum Verbot des Luftwaffengebrauchs vorzuschlagen,[395] erwiderten andere, dass ihre Aufgabe nicht das Verbot von Innovationen, sondern deren rechtliche Regulierung sei.[396] Diese Differenzen erklären die offene Formulierung der Resolution.

---

391 „*Der Luftkrieg ist legitim, weil er einem Nutzen dient*" (eigene Übersetzung), *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 337.

392 Vgl. *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 337.

393 Dies registrierten selbst solche Gelehrte, die für ein absolutes Verbot von Luftwaffen eintraten, vgl. oben.

394 Dafür etwa: Westlake, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 334.

395 Insbesondere Rolin, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 339, 340.

396 Dagegen etwa Errera, *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 337.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Zeitgenössische Völkerrechtsliteratur zum Luftkriegsrecht

Fauchille war der erste, doch nicht der einzige namenhafte Jurist, der sich noch vor dem Ersten Weltkrieg mit der rechtlichen Regulierung des Luftkrieges auseinandersetzte und ein ‚Régime Juridique' hierzu entwarf.[397] Daneben sind andere Völkerrechtswissenschaftler wie die Franzosen V. Le Moyne und Edouard D'Hooghe sowie der Brite James Molony Spaight zu nennen,[398] die in ihren Entwürfen grundlegende Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Luftfahrt behandelten.

Eine dieser Fragen betraf die rechtliche Konzeption des Luftraums und spielte damit sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten eine Rolle: Besteht Luftfreiheit oder Luftsouveränität?[399] In der Zeit bis zum Ersten Weltkrieg herrschte zunächst die Theorie der Luftfreiheit in der Völkerrechtswissenschaft vor, bevor sie durch das Prinzip der Luftsouveränität ab 1911 allmählich abgelöst wurde.[400] Im Übrigen befassten sich die Gelehrten mit Neutralitätsfragen und Unterscheidungsmerkmalen von zivilen

---

397 Fauchille, *Le Domaine Aérien et le Régime Juridique des Aérostats*, Paris 1901; auf englisch abgedruckt in: Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 122 ff.; Scholz bezeichnet Fauchilles Werk nach seinem Erscheinen als das bis dato „*einzig umfassende und geradezu grundlegende Werk*", das sich mit dem Luft als Rechtsraum befasst, in: Ders., *Review: Fauchille, Le Domaine Aérien et le Régime Juridique des Aérostats*, in: AVR, Bd. 13/4 (1905), S. 601.

398 Le Moyne, *Le Droit Futur de la Guerre Aérienne*, Nancy 1913, S. 291 ff.; D'Hooghe, *Le Droit Aérien*, Paris 1914, S. 1 ff.; Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 114 ff.

399 Die Theorie der Luftfreiheit fußt auf einer Analogie zur Freiheit der Hohen See, wonach der Luftraum über dem Territorium keiner staatlichen Gebietshoheit unterliegt. Der Theorie der Luftsouveränitäts- oder Lufthoheitstheorie zufolge ist der gesamte Luftraum innerhalb der staatlichen Grenzen der jeweiligen Gebietshoheit unterstellt; vgl. zur historischen Entwicklung: Hobe in: Ipsen, *Völkerrecht*, 7. Auflage, München 2018, S. 868 ff.

400 Das Institut de Droit International hierzu in der Resolution aus dem Jahre 1911: „*La circulation aérienne est libre […]*", vgl. oben; dies formulierte so auch das Comité Juridique International de l'Aviation im Jahre 1910. Der britische „*Aerial Navigation Act*" von 1911/1913 sieht dagegen Luftsouveränität vor, wie später auch die bilaterale Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich aus dem Jahre 1913 kodifizierte, jeweils abgedruckt in: Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 154 ff. und 166 ff.; die International Law Association hielt in ihrem Report im Jahre 1913 fest: „*An examination of recent discussions has convinced us, that the opinion of statesmen and jurists is more and more coming to accept the view of full sovereignty*", zit. nach: Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 57; zu diesem Thema auch Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 193 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und militärischen Luftfahrzeugen. Mit den Entwürfen eines Luftkriegsrechts brachten die Völkerrechtswissenschaftler zum Ausdruck, dass es aus ihrer Sicht eines speziellen Rechtsregimes für diese Kriegsführungsart bedurfte. In vielen der entworfenen Regelungen fanden sich Analogien oder Verweise zum Land- und Seekriegsrecht. Mangels eines speziellen Luftkriegsrechtsregimes war dies auch erforderlich, zumal Luftstreitkräfte zu diesem Zeitpunkt eher als Akzessorium zu Land- oder Seestreitkräften angesehen wurden.[401] Demgemäß hielt Fauchille in Art. 7 seines Entwurfs für das Luftbombardement fest: „*Les règles établies par les conventions de La Haye du 18 octobre 1907 en ce qui concerne les sièges et les bombardements par des forces terrestres ou par des forces navales sont applicables dans la guerre aérienne.*“[402]

Daran anknüpfend schlug der britische Völkerrechtler Spaight in Art. 10 seines Entwurfs vor, die Bestimmungen des IX. Haager Abkommens von 1907 zum Beschießung durch Seestreitkräfte „*so weit wie möglich*“ auf Luftfahrzeuge anzuwenden.[403] Spaight, der mit Fauchille zu den bedeutendsten Luftkriegsrechtlern der Vor- und Zwischenkriegszeit zählte, setzte sich auch mit den Verhandlungen des Institut de Droit International und den bisherigen Entwürfen der genannten Juristen auseinander. Dabei zeigte er sich sowohl gegenüber dem Verbot als auch der finalen Regulierung des Luftkrieges pessimistisch. So wäre es unmöglich, die „*finality of the rules*“ für den Luftkrieg sicherzustellen.[404] Dies läge darin begründet, dass alle Fragen, die mit der militärischen Verwendung von Luftfahrzeugen zusammenhingen, sich kontinuierlich mit dem Fortschritt in der Technik veränderten. Weiterhin bezeichnete Spaight das Verbot des Luftkrieges als „*nothing more or less than a beautiful dream*“:[405] Warum

401 Die Frage, inwiefern der Einsatz der Luftwaffe in seiner Funktion als selbstständiges Kriegsmittel überhaupt speziellen Regeln unterliegen müsse, war erst später ein Thema völkerrechtlicher Diskussion, Kap. II: B. II.

402 Als überarbeite Version abgedruckt in: *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 23; in englischer Version abgedruckt in: Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 125: „*The rules established by the Hague Conventions of 18th October 1907, relative to Sieges and Bombardements by Land or Naval Forces, are applicable to aerial war.*“

403 Vgl. oben, B. IV., Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 118: „*The provisions of the Hague Conventions on Bombardment by Naval Forces in Time of war shall be applied*, as far as possible, *to bombardment by aircraft […]*“.

404 Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 2 f.: „*[Q]uestions connected with the use of Aircraft in War are new and constantly changing with the progress off flight […] necessarily affects the finality of any rules which are proposed for application*“.

405 Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sollten gerade Luftfahrzeuge in Anbetracht existierender Kriegsmaschinen aus Humanitätserwägungen verboten werden? Auch eine Begrenzung zu Aufklärungs- und Beobachtungszwecken hielt er für nicht realisierbar.[406]

Hinsichtlich der Reglementierung des Luftkrieges waren im Übrigen nur unerhebliche Abweichungen zwischen den Entwürfen der Juristen zu verzeichnen.[407] Für den Großteil von ihnen schien der Luftkrieg unumgänglich, weshalb als Konsequenz nur die Reglementierung der Art und Weise seiner Führung in Betracht kam.

3. Schriften von Seiten der Öffentlichkeit

Auch an der Öffentlichkeit gingen die technologischen Fortschritte und die Aufrüstungen in der Militärluftfahrt nicht spurlos vorbei. Sowohl Schriftsteller als auch Friedensaktivisten setzten sich mit zukünftigen Kriegen unter der Dominanz von Luftstreitkräften auseinander. Zu den erstgenannten Vertretern darf der Franzose Jules Verne als Vorreiter gelten, der in seinem Roman „*Robur der Sieger*" aus dem Jahre 1886 von Bombardements aus „*Luftungeheuern*" phantasierte.[408] In der Zeit zwischen den Haager Friedenskonferenzen und dem Ersten Weltkrieg lieferte auch der britische Schriftsteller Herbert G. Wells mit „*The War in the Air*" einen Science-Fiction-Roman, in welchem er einen apokalyptisches Luftkrieg beschrieb, der sowohl physischen als auch psychischen Schaden für die Opfer mit sich brachte.[409] Richard P. Hearne erläuterte in seinem Buch „*Airships in Peace and War*" aus dem Jahre 1910 die Rolle von Luftfahrzeugen in künftigen Kriegen. Hierin brachte er auch die Wirkung von Luftfahrzeugen gegen Kolonialvölker zum Ausdruck: „*In savage lands the moral effect of such an instrument of war is impossible to conceive […] The appearance of an airship would strike terror into the tribes*." Sie könnten das Land wie Schiffe

406 Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 5.

407 Zu einer direkten Gegenüberstellung der Entwürfe siehe Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 114 ff.

408 „*[D]aß etwas wie ein gewaltiger Vogel oder ein Luftungeheuer sichtbar gewesen sei. War es auch nicht gelungen, dessen Structur genauer zu bestimmen, so unterlag es doch keinem Zweifel, daß derselbe kleine Körper ausgeworfen habe, welche gleich Bomben mit einem Knall zersprangen*", Verne, *Robur der Sieger*, 2017 (Orig. von 1886), 1. Kapitel.

409 Wells, *The War in the Air*, London 2016 (Orig. von 1910), siehe insb. 10. Kapitel.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die See patrouillieren und Bombardements als Form eines „*sharp, severe and terrible punishments*“ gegenüber ‚Wilden‘ einsetzen.[410]

Exemplarisch für die Friedensbewegung forderte Bertha von Suttner in ihrer Schrift „*Die Barbarisierung der Luft*“ aus dem Jahre 1912 die „*Vertreter und Lenker der Völker*“ auf, das Verbot des Luftbombardements noch vor der dritten Haager Konferenz zu erneuern.[411] In Rückblick auf die Ergebnisse der zweiten Haager Konferenz und der nur partikulären Unterzeichnung dieses Verbots führte die österreichische Friedensnobelpreisträgerin aus:

> *„So war denn das Bombardieren aus der Luft gestattet? „Mein Gott, lautete darauf die beschwichtigende Antwort (man kann sich gar nichts Beruhigenderes, Glättenderes, Oel-auf-die-Wogen-Gießenderes denken als die Versicherungen der militärischen Fachleute, wenn sie von ängstlichen Zivilmenschen um die Zukunftsergebnisse ihrer Vorkehrungen befragt werden) - mein Gott, die Luftschiffe werden ja nur zur Rekognoszierung verwendet werden; es gibt ja aus solchen Höhen und im Vorbeifliegen gar keine Möglichkeit des Zielens und Treffens - eher könnte man von einem Balkon den fünften Stockes auf eine auf dem Pflaster liegende Nickelmünze spucken, als von einem Ballon aus ein auf dem Erdboden oder der Wasserfläche befindliches Ziel beschießen. Nein, nein, von dem Schießen von oben können nur Laien faseln; nur zur Auskundschaftung werden die Lenkbaren dienen, da sind sie aber unschätzbar.“ Unschätzbar - für wen? Für uns oder für die andern? Daß die sogenannten Vorzüge und Vorteile der Kampfmittel sich immer gegenseitig aufheben und nur der beiderseitige größere Schaden bleibt, das wird bei den Anpreisungen der „verbesserten“ Methoden und Werkzeuge stets vergessen.*“[412]

Inwiefern die Stellungnahmen der von Suttner zitierten Staatsmänner in der Praxis widerlegt werden und stattdessen die Befürchtungen der Literaten bestätigt werden sollten, zeigte sich in den ersten Luftbombardements, die schon vor dem Ersten Weltkrieg zu verzeichnen waren.

---

410 Hearne, *Airships in peace and war*, Cambridge 2013 (Orig. von 1910), S. 183 f.
411 Von Suttner, *Die Barbarisierung der Luft*, Berlin 1912, S. 31.
412 Von Suttner, *Die Barbarisierung der Luft*, Berlin 1912, S. 3-4.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Geburtsstunden des Luftbombardements

„*In 1911 aerial warfare became a reality*“:[413] Im Rahmen des tripolitanischen Krieges zwischen Italien und dem Osmanischen Reich vom 29. September 1911 bis 18. Oktober 1912 kam es über dem heutigen Libyen zum ersten bemannten Luftangriff der Militärgeschichte. Die Italiener waren mit zwei lenkbaren Luftschiffen und motorisierten Flugzeugen vertreten und setzten sie sowohl zur Aufklärung als auch für Bombenangriffe ein. Durch Berichterstattungen nahm auch die Öffentlichkeit an den Luftkriegserfahrungen teil. Das erste Luftbombardement beging Lieutenant Giulio Gavotti, der er am 1. November 1911 eine handgroße Granate über der Insel Aïn-Zara abwarf: „*He took out the bomb from a bag at his side with one hand, while with the other he manoeuvred the machine, and as he passed over a group of Arabs he dropped the bomb*.“[414] Der Angriff folgte in Reaktion auf die tripolitanische Unterstützung einer türkischen Gegenoffensive, die wenige Tage zuvor die Italiener zurückgedrängt hatte. Das erste Luftbombardement wird daher als „*act of revenge*“ interpretiert.[415] Was die Angriffswirkung angeht, weichen die Quellen voneinander ab. Einige betonen, dass es sich bei den Zielpersonen Gavottis um militärische Vorposten gehandelt haben soll,[416] anderen Quellen zufolge nahmen die Italiener Luftangriffe gegen die arabische Zivilbevölkerung vor.[417] Mit der Frage der Völkerrechtmäßigkeit des Luftbombardements setzte sich die zeitgenössische Völkerrechtsliteratur weniger auseinander. Nach Hanke stand dem Luftbombardement kein geltendes Vertragsrecht entgegen:[418] Die Haager Erklärung zum Bombenabwurfverbot von 1899 war bereits ausgelaufen, die novellierte Erklärung von 1907 von Italien nicht unterzeichnet und

---

413 Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 12.

414 Zit. nach: Bruce, *Aircraft in War*, London 1914, S. 141-142.

415 So auch Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 78.

416 Vgl. Comité Juridique International de l'aviation, *Revue Juridique Internationale de la Locomotion Aérienne*, Paris 1911, S. 325; das *Berliner Tageblatt* berichtete: „E*inem Flieger gelang es, mit vollem Erfolg vier Sprengbomben in ein feindliches Lager zu schleudern*“, vom 02.11.1911, Nr. 559, abrufbar unter: https://dfg-viewer.de/show/?set%5Bmets%5D=https://content.staatsbibliothek-berlin.de/zefys/SNP27646518-19111102-1-0-0-0.xml (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

417 Vgl. hierzu Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 78; auch hinsichtlich der psychischen Wirkung divergieren die Quellen: dafür: Bruce, *Aircraft in War*, London 1914, S. 142; Coquet, in: Fauchille (Hrsg.), Revue Générale de Droit International Public (RGDIP), Paris 1913 (Tome XX), S. 537; hierzu: Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 14.

418 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von der Türkei nicht ratifiziert.[419] Auch waren die Proteste, die von Seiten der Betroffenen erhoben wurden, nicht gegen das Bombardement *per se*, sondern

> „*contre des violations des lois de la guerre qui auraient été commises au cours de cet emploi, telle que le jet de projectiles sur des localités non défendues, sur des populations sans armes ou sur des établissements du service de santé*“,[420]

d.h. gegen die Art und Weise des Luftbombardements gerichtet. Festzuhalten bleibt, dass die Artillerie und die Seestreitkräfte zu diesem Zeitpunkt die größere Gefahr für zivile Personen und Objekte darstellten. Dies könnte der Grund dafür gewesen sein, warum die rechtliche Legitimität des Luftbombardements nicht in Frage gestellt wurde – Lindqvist gibt retrospektiv zu bedenken: „*[T]he worse the attacks on civilians committed by the older branches of military services (and accepted by international law) became, the more […] one would have to allow the air force*.“[421]

Auch in den Balkan-Kriegen der Jahre 1912 bis 1913 kam es zu Luftbombardements zwischen den Konfliktbeteiligten. Dabei nutzten die Großmächte die Gelegenheit, die Parteien sowohl mit personellen als auch technischen Mitteln auszustatten. Dies verhalf dazu, die neue Methode der Luftkriegsführung in der Praxis zu erproben. So flogen französische und britische Piloten für Bulgarien und führten Bombardements mit eigenen Luftfahrzeugen durch, während deutsche Militärs die türkische Seite im Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen instruierten.[422]

Unter ‚Outsourcing‘ ihrer Personals und ihrer militärtechnischen Ausrüstung bot sich vor dem Weltkrieg für die Militärmächte die Gelegenheit, die neuen Kriegsmittel in ihren ‚Peripherien‘ zu testen.[423] Hierzu zählten auch die Luftbombardements in den Kolonialgebieten, die Frankreich

---

419 Vgl. Coquet, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1913 (Tome XX), S. 534.

420 „*[…] gegen Verstöße gegen die Kriegsgesetze, die im Rahmen eines solchen Einsatzes begangen worden sein sollen, wie z. B. das Werfen von Geschossen auf unverteidigte Ortschaften, auf die unbewaffnete Bevölkerung oder auf medizinische Einrichtungen*“ (eigene Übersetzung), Coquet in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1913 (Tome XX), S. 537: auch sei ein gefangener italienischer Pilot nicht als Spion, sondern als Kriegsgefangener behandelt worden.

421 Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 88.

422 Bruce, *Aircraft in War*, London 1914, S. 143; Kennett, *The First Air War, 1914-1918*, New York 1991, S. 19.

423 Zu dieser Terminologie: von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 253.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und Spanien gegen marokkanische Rebellen im Jahre 1912 und 1913 vornahmen,[424] um den neuen Luftbombentyp des dänischen Erfinders Nils Aasen auszutesten.[425] Dabei zeigte sich, dass der mangelhafte *status quo* der Luftfahrttechnik unterschiedslose Angriffe begünstigte:

> „*When the French sent six planes to perform ‚police actions' in Morocco in 1912, the pilots chose large targets – villages, markets, grazing herds. Otherwise, their bomb would miss. And when the Spaniards began bombing their part of Morocco the following year, they used German cartouche bombs, filled with explosive and steel balls – bombs made to kill as many living targets as possible.*"[426]

Der nächste Krieg, in dem Luftbombardements zum Einsatz kamen, war der mexikanische Bürgerkrieg von 1913, in dem die Flugzeuge hauptsächlich von amerikanischen Söldnern geflogen wurden.[427] Die praktischen Erprobungen und Rüstungsaufgebote verwirklichten die einstigen Visionen der Literaten und demonstrierten, dass sich die Luftfahrt als fester Bestandteil der Kriegsführung etablieren sollte.

D. Ergebnis zur Vorkriegszeit

Die rechtliche Einhegung des Luftkriegs war Gegenstand der völkerrechtlichen Debatte als das imperialistische Zeitalter auf dem Höhepunkt war, der Multilateralismus das Kriegsvölkerrecht erreichte und der technologische Fortschritt zur zivilen und militärischen Luftfahrt verhalf. Auch wenn der Rechtscharakter des Völkerrechts zum Teil in Frage gestellt wurde und der Diskurs von bellizistischen Ideologien geprägt war, förderten internationalistische sowie pazifistische Bewegungen das Zustandekommen der Haager Friedenskonferenzen, die sich dem Versuch einer rechtlichen Regulierung des Krieges annahmen. Den Konferenzen unter-

---

424 Das *Air Policing* in den Kolonialgebieten zur Zeit der Zwischenkriegszeit wird in Kap. III: C. II. näher betrachtet.

425 Kennedy, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 15.

426 Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 88; d.h. eine gezielte Bombardierung war weder möglich noch gewollt, vgl. auch Ders., *Bombing the Savages*, in: Transition, Indiana University, Vol. 10 No. 3 (2001), S. 48.

427 Wiechmann, *Die preußisch-deutsche Marine in Lateinamerika 1866-1914, eine Studie deutscher Kanonenbootpolitik*, Oldenburg 2000, S. 366, 367; weiterführend zur mexikanischen Revolution: Tobler, *Die mexikanische Revolution: gesellschaftlicher Wandel und politischer Umbruch, 1876-1940*, Frankfurt a. M. 1984.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

standen vordergründig humanitäre Leitgedanken, jedoch verdeutlichten die Verhandlungen und Ergebnisse an vielen Stellen, dass militärische Interessen Vorrang genossen, gerade wenn innovative Kriegsmittel Gegenstand der Diskussion um rechtliche Restriktionen waren. Hierbei zeigen die Untersuchungen zu den Haager Konferenzen beispielhaft, dass sich der Luftkrieg als Kristallisationspunkt derjenigen Problematiken darstellt, die im rechtlichen Umgang mit militärtechnologischer Innovation zu konstatieren sind. Diese treten in drei Phasen in Erscheinung:

In einer ersten Phase befindet sich das neue Kriegsmittel in der Entwicklung oder steht noch nicht dergestalt zur Verfügung, dass es einen militärischen Nutzen verspricht. Zur Zeit der ersten Haager Friedenskonferenz war dies hinsichtlich der Luftwaffe der Fall. Da jedoch die Bereinigung der technischen Unzulänglichkeiten in Aussicht stand, vereinbarten die teilnehmenden Staaten ein nur befristetes Verbot, um sich die militärische Nutzung des Luftfahrzeugs offen zu halten, anstatt von vornherein auf ein erfolgsversprechendes Kriegsmittel zu verzichten. Diese mangelnde rechtliche Reaktionsbereitschaft, die letztendlich der effektiven Einhegung von neuen Kriegsmitteln entgegensteht, wird dabei mit einer utilitaristischen Argumentation begründet: Technologische Entwicklungen dürfen nicht gebremst werden, führe ein militärisch effektives Kriegsmittel doch zu einem kürzeren und somit ‚humaneren' Krieg.

In einer zweiten Phase verfügen bereits zahlreiche Militärmächte über das neue Kriegsmittel und der technologische Fortschritt stellt eine vielversprechende militärische Nutzbarkeit in Aussicht. Sodann setzen sich diejenigen für eine rechtliche Einhegung in Form eines Verbotes ein, die (noch) nicht über jenes Kriegsmittel verfügen, während sich diejenigen, die von ihm profitieren oder sogar eine Vormachtstellung innehaben, gegen ein Verbot und – wenn überhaupt – für eine Regulierung einsetzen. Dies spiegelte sich im Fall der Haager Konferenzen wider, als das Moratorium zum Luftbombardement ohne Beteiligung derjenigen Militärmächte ratifiziert wurde, die bereits Luftstreitkräfte gebildet hatten. Aufgrund der schlichten Existenz des Kriegsmittels in den Rüstungsaufgeboten der Militärmächte schien ein Verbot desselben utopisch. Völkerrechtsgelehrte begründeten dies im Nachhinein mit der Impraktikabilität eines pauschalen Luftkriegsverbots und der fehlenden Möglichkeit, finale Regelungen für den kontinuierlichen technologischen Fortschritt zu schaffen. Stattdessen stand die Begrenzung der Art und Weise des Einsatzes zur Debatte, wobei an den bereits bestehenden Vorschriften zum Land- und Seekriegsrecht angeknüpft wurde. Dies lässt sich in Gestalt von Art. 25 HLKO von 1907

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und der Resolution des Institut de Droit International von 1911 nachvollziehen.

Hieran schließt sich die dritte Phase an, in der die Entwicklung und der Einsatz der militärtechnologischen Innovation einen rechtlich ungebremsten Lauf nehmen, wie im nachfolgenden Ersten Weltkrieg zu sehen ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kapitel II: Der Erste Weltkrieg

‚Der Große Krieg' stellte eine erste Bewährungsprobe für die Militärluftfahrt und die luftkriegsrechtlichen Regeln dar. Die These, wonach die Luftstreitkräfte in den Jahren 1914 bis 1918 „*noch keine sehr wichtige Rolle*"[428] spielten, lässt aus einer modernen Perspektive den Schluss zu, dass der Luftkrieg samt der Methode des strategischen Luftbombardements eine ‚Geburt' des Zweiten Weltkriegs sei. Doch gehörten im Ersten Weltkrieg bereits taktische Luftangriffe im Frontgebiet wie auch strategische Bombardements auf das gegnerische Hinterland zu den Begleiterscheinungen des militärischen Konflikts, die sich im Spannungsverhältnis zu den noch jungen Regeln des Haager Regimes bewegten. Selbst wenn Luftbombardements nur für einen geringen Anteil der Kriegstoten verantwortlich waren, hatten sie doch einen hohen Anteil ziviler Opfer zu verzeichnen.[429]

Das folgende Kapitel soll den militärischen Einsatz von Luftwaffen im Ersten Weltkrieg untersuchen (A.) und dem luftkriegsrelevanten Humanitäre Völkerrecht auf den Grund gehen (B.). Von besonderer Relevanz ist die rechtliche Bewertung dieser Praxis von Seiten der Zeitgenossen sowie die diskursiven Strategien, mit denen die Staaten die Rechtsbrüche im Rahmen des Luftkrieges legitimierten (C.). Auf Seiten der Entente[430] und der Mittelmächte[431] zeigten sich dabei übereinstimmende als auch divergierende Muster in der Rechtfertigung ihrer Luftangriffe. Insgesamt stellt sich die Frage, ob der Erste Weltkrieg aufgrund des diskursiven und

428 Montgomery of Alamein, *Kriegsgeschichte: Weltgeschichte der Schlachten und Kriegszüge*, Frechen 1999, S. 481.

429 Die meisten Opfer durch Luftangriffe verzeichnete Großbritannien: insgesamt ca. 1.400 Tote, hiervon ca. 1.100 Zivilisten und ca. 300 Soldaten, hinzu kamen ca. 3.400 Verletzte, wovon ca. 2.900 Zivilisten und ca. 500 Soldaten waren – die Luftkriegsopfer Großbritanniens waren damit zu 85 % Zivilisten, Daten jeweils übereinstimmend in: Bellott, in Cobbett (Hrsg.), *Leading Cases on International Law - Vol. II: War and Neutrality*, 4. Auflage, London 1924, S. 199; Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. V.

430 Zusammenschluss von Frankreich, Großbritannien und Russland, später trat u.a. die USA (1917) hinzu.

431 Bestehend aus Deutschem Reich und Österreich-Ungarn, später Beitritt von Bulgarien und Osmanischem Reich.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

praktischen Umgangs mit dem Luftbombardement als ‚Büchse der Pandora'[432] für die nachfolgenden Entwicklungen interpretiert werden kann.

A. Der militärische Einsatz von Luftfahrzeugen

Von Beginn an war der Erste Weltkrieg von einem beschleunigten technischen Fortschritt geprägt. Die unterschiedlichen Phasen des militärischen Einsatzes von Luftfahrzeugen führen dabei vor Augen, dass die Art und Weise der Luftkriegsführung in Korrelation zum Fortschritt der Luftfahrttechnik und den (rüstungs-)industriellen Kapazitäten des Staates steht.

Bis Kriegsbeginn hatten sämtliche Großmächte Luftwaffen in ihr Militär integriert. Hierzu zählten über 1.000 Flugzeuge,[433] wovon das Deutsche Reich über die höchste Zahl verfügte (232), gefolgt von Russland (190) und Frankreich (162). Großbritannien, Italien und Österreich-Ungarn besaßen zwischen 50 und 100 Flugzeuge.[434] Diese sollten vorerst der Observation und Aufklärung dienen und in Kooperation zu den Land- und Seetruppen stehen.[435] Zentral war die Beobachtung der Truppenbewegungen und Artilleriestandorte sowie die Erkundung feindlicher Ziele und Schussrichtungen, wobei sie gerade im Graben- bzw. Stellungskrieg von Vorteil waren.[436] Ab 1915 wurden Flugzeuge weitläufig mit Maschinengewehren ausgestattet. Die sog. Jagdflieger brachten den Luftkrieg auf eine horizontale Ebene und dienten der Beschießung der gegnerischen

---

432 Anlehnend an: Leonhard, *Die Büchse der Pandora: Geschichte des Ersten Weltkriegs*, 4. Auflage, München 2014.

433 Schmidt, *Luftkrieg*, in: Hirschfeld/Pöhlmann (Hrsg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn 2009, S. 687.

434 Daten jeweils übereinstimmend nach Kennett, *The First Air War, 1914-1918*, New York 1991, S. 21; Cartier, *Der Erste Weltkrieg: 1914-1918*, 2. Auflage, München 1986, S. 412.

435 „*Die erste Aufgabe für Luftschiffe und Flugzeuge bleibt Aufklärung im Zusammenarbeiten mit den Hochseestreitkräften*", entnommen aus der Denkschrift des Admiralstabschefs von Pohl für den sog. ‚Immediatvortrag' am 09.01.1915, abgedruckt als Anlage 4 in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 267.

436 Zu den Einsätzen der deutschen Flieger: Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 31, zur Verdun-Schlacht im Februar 1916, der Somme-Schlacht im Juni 1916, der Flandern-Schlacht im Juni 1917.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Luftfahrzeuge.[437] Der Ruhm um ihre Piloten sorgte für eine „*resurgence of chivalry*“,[438] die mit einer Heroisierung des Luftkrieges um die sog. ‚Flieger-Asse‘ einherging.

Für den Luftkrieg auf vertikaler Ebene setzte das Deutsche Reich zunächst auf Luftschiffe, die zu diesem Zeitpunkt eine größere Reichweite, Höhe und Nutzlast im Vergleich zu den *bis dato* existierenden Flugzeugen aufwiesen.[439] Dies änderte sich mit der zweiten Hälfte des Krieges: Ermöglicht durch eine rasante technische Entwicklung kamen ab dem Jahr 1917 Bomberflugzeuge zum Einsatz, die sowohl die Mittelmächte als auch die Entente für gegenseitige Luftbombardements verwendeten: „*[T]he exigencies of war took aeronautics in four short years from the short-ranged butterflies of 1914 to the giant Handley-Page four-engined bombers of 1918, capable of crossing the Atlantic*“.[440] Den Luftfahrzeugen kamen dabei unterschiedliche Rollen im Weltkrieg zu: Sie stellten einerseits ein unterstützendes Element für den Land- und Seekrieg und andererseits ein selbstständiges Kriegsmittel auf horizontaler und vertikaler Ebene dar.

Der Fokus der folgenden Untersuchung liegt auf der Luftkriegspraxis der Mittelmächte und der Entente. Die Untersuchung der Art und Wirkung der Bombardements dient als Grundlage, um im Anschluss die rechtliche Wertung der Operationen aus Sicht der Zeitgenossen nachzuzeichnen.

I. Luftkriegspraxis der Mittelmächte

Als stärkste Luftmacht war das Deutsche Reich für die verheerendsten Luftbombardements im Ersten Weltkrieg verantwortlich. Hierzu verwendeten die Deutschen zunächst Zeppeline, die sie an der Westfront zur Bombardierung belgischer und französischer Städte einsetzten, um den deutschen Vormarsch in Umsetzung des ‚Schlieffen-Plans‘ zu realisieren. Opfer des ersten Luftbombardements – entgegen der Darstellung vieler[441]

---

437 Zur Geschichte der ‚Flying Aces’ in WK I siehe: Sadler/Serdiville, *Flying Aces*, New York 2019, S. 24 ff.

438 Germain, *Out of sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield*, in: IRRC, Vol. 97 No. 900 (2016), S. 1075.

439 Hierzu Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 20.

440 Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard (Hrsg.), *Restraints on War*, Oxford 1979, S. 62.

441 Oftmals wird der Luftangriff auf Antwerpen am 25.08.1914 als erster Luftangriff bezeichnet, so z.B. Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– war das belgische Lüttich in der Nacht vom 5. auf den 6. August 1914.[442] Es folgten weitere Bombardements entlang der belgischen Front,[443] in besonderem Ausmaß trafen sie das belagerte Antwerpen in der Nacht vom 24. zum 25. August 1914.[444] Mit dem Vormarsch auf französische Gebiete fiel Paris am 30. August 1914 zum ersten Mal deutschen Luftangriffen zum Opfer.[445] Dies geschah am Vorabend der ersten Schlacht an der Marne, die zum vorläufigen Scheitern des ‚Schlieffen-Plans' führen sollte. Doch auch nach Verschiebung der Frontlinie stand die französische Hauptstadt mit anderen nordfranzösischen Städten[446] unter kontinuierlichem Beschuss von deutschen Luftfahrzeugen.[447] Von den Bombardements waren regelmäßig Privathäuser und Kulturstätten sowie Zivilpersonen betroffen, wobei allein Paris mindestens 400 Todesopfer zählte.[448]

Zum Ende des Jahres 1914 begann die berüchtigte Luftoffensive gegen England.[449] Der Plan zur Bombardierung des Inselstaates kursierte schon seit September im Kreis der deutschen Reichsführung – bislang hatten jedoch technische Unzulänglichkeiten sowie interne Unstimmigkeiten der Umsetzung entgegengestanden. Der deutsche Reichskanzler Theobald von

---

M./New York 1991, S. 15, womöglich weil die Bombardierung Antwerpens für großes internationale Aufsehen sorgte; in: Deutsches Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 15, wird sogar von Angriff auf Lunéville am 03.08.1914 berichtet.

442 Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 20; Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 20.

443 Zu den belgischen Städten gehörten etwa Deynze, Dottignies, Ecloo, Gand oder Thielt.

444 Dies führte zur Zerstörung des St. Elisabeth-Krankenhauses, einiger Privathäuser und der Tötung von schätzungsweise neun Zivilpersonen, vgl. Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 459 f.

445 Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 538.

446 Hierzu gehörten etwa Belfort, Besançon, Calais, Dünkirchen, Nancy, Toul und Verdun.

447 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 176; die Flugzeuge waren hauptsächlich sog. Tauben. Diese waren Teil des Kampfgeschwader der ‚Ostend Brieftauben Abteilung', deren geplanter Angriff auf England jedoch wegen mangelnder Reichweite nicht realisiert werden konnte.

448 Daneben hatte Calais etwa 185 Todesopfer zu verzeichnen, vgl. Bouruet-Aubertot, *Les Bombardements Aériens*, Paris 1923, S. 84; Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 176.

449 Eine detaillierte Aufstellung deutscher Luftangriffe auf englisches Territorium inklusive Bomben- und Opferzahl findet sich in: Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. 265 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bethmann-Hollweg sprach sich gegen den Luftkrieg aus: Da London keine befestigte Stadt sei, würde eine Bombardierung der Stadt nicht nur gegen geltendes Völkerrecht verstoßen, sondern zugleich als Akt der Inhumanität gewertet werden. Gerade nach Verletzung der Neutralität von Belgien könnte ein solches Vorgehen weitere Missgunst gegenüber dem Deutschen Reich bewirken. Zudem sähe sich die Entente in Reaktion auf den Luftkrieg gegen London legitimiert, offene Städte des Deutschen Reiches zu bombardieren.[450] Auch Kaiser Wilhelm II. warnte vor den negativen Konsequenzen, die eine Bombardierung Londons mit sich bringe: wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen, Verlust der neutralen Unterstützung, ungünstige Friedensbedingungen, Reparationen und militärische Repressalien. Wilhelm II. widersetzte sich daher zunächst einer Freigabe – zumal er zu befürchten hatte, dass seine Verwandtschaft im britischen Königshaus durch eine Luftoffensive zu Schaden kam.[451] In Reaktion auf schwere Gegenschläge seitens der Entente, die insbesondere auf deutsche Zeppelinhallen und Orte außerhalb des unmittelbaren Kriegsschauplatzes gerichtet waren,[452] erwirkten schließlich die Befürworter – darunter der Chef des Admiralstabs Hugo von Pohl sowie die Marineadmiräle Alfred von Tirpitz und Paul Behncke – am 9. Januar 1915 die Freigabe durch den Kaiser, jedoch sollte

> „*das eigentliche London […] bis auf weiteres nicht mit Bomben angegriffen werden. Vielmehr sollen sich die Bombenangriffe beschränken auf die Kriegswerften, Arsenal, Docks […] allgemeine militärische Anlagen […]*".[453]

Auf rechtlicher Ebene unterstützend wirkte Werner von Grünaus „*Aufzeichnung über die Zulässigkeit der Beschießung Londons durch Luftstreitkräfte*", worin der deutsche Diplomat zwar die Unanwendbarkeit des Haager Rechts, aber die Geltung allgemeiner Völkerrechtsgrundsätze voranstell-

---

450 Von Bethmann-Hollweg an Falkenhayn, GHQ, Nr. 375, Nov. 11, 1914, AA/PA R 22384, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 226.

451 Hierzu Poolman, *Zeppelins over England*, London 1975, S. 39; zu der völkerrechtlich Begründung siehe B., C.

452 Insbesondere in Düsseldorf, Friedrichshafen, Cuxhaven und Freiburg, hierzu unter A. II.

453 Randbemerkung auf Anordnung des Kaisers zur Denkschrift des Admiralstabschefs von Pohl für den sog. Immediatvortrag am 09.01.1915, abgedruckt als Anlage 4 in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 267.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

te.[454] Von Grünau kam zu dem Schluss, dass London als ‚verteidigte' Stadt zu qualifizieren sei, die in ihrer Gesamtheit bombardiert werden dürfe. Auch von Pohl trat für eine „*ungeschonte*" Luftoffensive unter Betonung ihrer psychischen Wirkung zulasten der Londoner Bevölkerung ein: Man dürfe „*kein Mittel unversucht lassen, England niederzuzwingen*" und müsse realisieren, „*daß erfolgreiche Luftangriffe auf London angesichts der jetzt schon vorhandenen Nervosität des Volks ein wertvolles Mittel*" hierfür seien.[455] Dem schloss sich auch sein Nachfolger Henning von Holtzendorff an, der die „*Machtlosigkeit und Hilflosigkeit der [britischen] Bevölkerung*" ausnutzen wollte – erst recht nach Beeinträchtigung des britischen Sicherheitsgefühls in Folge des Verlusts der „*splendid isolation*".[456]

Der erste von insgesamt 51 ‚Airship raids' ereignete sich über Dover am 24. Dezember 1914.[457] Von Januar bis April 1915 folgten weitere Luftbombardements gegen englische Hafenstädte, welche sich wiederum vermehrt mit Luftabwehrsystemen gegen die Angriffe verteidigten.[458] Nachdem das Deutsche Reich weitere Gegenschläge der Entente auf deutschem Boden verkraften musste, autorisierte Kaiser Wilhelm II. am 9. Juli 1915 die Bombardierung des Londoner Stadtgebiets, unter folgender Einschränkung:

> „*City von London für Luftangriffe freigegeben. Angriffe dürfen jedoch nur Wochenende Sonnabend nachmittag bis Montag früh stattfinden (da Ge-*

---

454 *Aufzeichnung über die Zulässigkeit der Beschießung Londons durch Luftstreitkräfte*, Nr. 2349, 26.11.1914, AA/PA R 22384, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 227.

455 von Pohl, *Nähere Begründung zur Denkschrift über die weitere Verwendung der Seestreitkräfte einschließlich der U-Boote und Luftfahrzeuge*, 07.01.1915, abgedruckt als Anlage 4 in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 273.

456 Von Holtzendorff, *Report*, Berlin, 15.09.1915, A. 19418, AA/PA R 22174, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 228, 229: „*[T]he purpose […] was now openly terror*"; so auch das Statement von Thomas Holland von April 1914: „*London itself would unquestionably be included […] among the 'defended localities'*", zit. in: Colby, *Aerial Law and War Targets*, in: AJIL, Vol. 19 (1925), S. 704.

457 Hierzu findet sich eine detaillierte Aufarbeitung der offiziellen britischen Luftkriegsgeschichte in: Jones H., *The War in the Air - Being the Story of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford 1931, S. 89 ff.

458 Zu der Entwicklung der britischen ‚Air Defence' siehe: Jones H., *The War in the Air - Being the Story of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford 1931, S. 69 ff., 153 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schäftshäuser und Straßen der City dann menschenleer). Baudenkmäler, wie Paul-Kathedrale, sollen, wenn irgendmöglich, geschont werden."[459]

Die hierauf basierende Zeppelinoffensive gegen die englische Hauptstadt dauerte bis zum Frühjahr 1917 an und war unter Einschluss der Angriffe auf weitere englische Städte für den Tod von über 500 Zivilisten verantwortlich.[460] Dabei nahmen die Zeppeline die Angriffe bei Nacht und in schwarzer Lackierung vor, um sich vor der britischen Luftabwehr zu schützen. Die britische Presse bezeichnete sie aufgrund dieses ‚unsichtbaren' Vorgehens als „*coward technology*".[461] Die starren Luftschiffe verfügten dank des technischen Fortschritts zwar über eine zunehmende Flughöhe und Nutzlast,[462] im Verlauf des Krieges erwiesen sie sich dennoch als ineffektives Luftkriegsmittel: Zum einen gelang es ihnen aufgrund der Verdunklungsmaßnahmen in der Londoner Innenstadt nicht, gezielte Bombardierungen vorzunehmen – was insbesondere in der ungenügenden Zielidentifikation bei zugleich steigender Flughöhe begründet lag. Zum anderen setzten sich die britischen Streitkräfte allmählich den Luftangriffen zur Wehr, wofür sie zu verschiedenen Methoden griffen, um die besondere Verwundbarkeit der Luftschiffe auszunutzen. So gelang es der britischen Flugabwehrartillerie und ihren Jagdflugzeugen, die leicht entzündlichen Zeppeline mit Brandgeschossen ‚vom Himmel zu holen'.[463] Auch blieb die Empfindlichkeit gegenüber den Witterungsbedingungen bestehen, weshalb die deutsche Heeresleitung ab der zweiten Hälfte des Jahres 1917 auf ein neues Bombardierungsmittel, das ‚Großkampfflugzeug' bzw. ‚Bomberflugzeug', setzte. Dieses war widerstandsfähiger, belastbarer und erreichte höhere Geschwindigkeiten, womit es für die englische Luftabwehr schwerer abzufangen war. Mit den ‚Bombern' begann im Mai

459 Befehl des Admiralstabschefs, abgedruckt als Anlage A 13541. IV. zur Vernehmung von Oberst Thomsen im Untersuchungsausschuss, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 74.

460 Z.B. auch Hull, Kent o. Essex, Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. 265 ff.

461 Hierzu Germain, *Out of Sight, out of Reach: Moral Issues in the Globalization of the Battlefield*, in: IRRC, Vol. 97 No. 900 (2016) S. 1071.

462 Besaßen die ersten Zeppeline noch einen Inhalt von 22.500 cbm, trugen 87.00 kg Nutzlast und erreichten eine Höhe von 2.500 Meter, so beinhalteten sie bis Kriegsende 68.500 cbm, trugen 52.000 kg und erreichten bis zu 6850 Höhenmeter, Feuchter, *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964, S. 22.

463 Statistik zu den Abschüssen: Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. 275 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1917 die deutsche ‚Gotha-Offensive'[464], die 12 Monate andauern sollte. In dieser Zeit flogen die der Obersten Heeresleitung unterstehenden Bombengeschwader 27 Angriffe – zunächst tagsüber, später nachts – denen 17 Mal die Hauptstadt London zum Opfer fiel.[465] Für die verlustreichsten Bombardements sorgten die Offensiven am 13. Juni 1917 gegen Kent, Margate, Essex und London, die 162 Tote und 432 Verletzte zu verantworten hatten.[466]

Insgesamt fielen 9000 deutsche Bomben von einem Gesamtgewicht von 280 Tonnen auf britischen Boden, die zum Tod von über 1400 Briten führten, von denen die wenigsten Kombattanten waren.[467] Aus Sicht der deutschen Heeresleitung waren die Bomberoffensiven aus mehreren Gründen von Vorteil: Zum einen seien sie in der Lage, eine moralische Schwächung der gegnerischen Bevölkerung herbeizuführen – ein Effekt, mit dem die deutschen Admiräle schon früh argumentiert hatten, um den strategischen Luftkrieg gegen England durchzusetzen.[468] Inwiefern diese moralische bzw. psychische Schwächung des Gegners tatsächlich eine militärisch vorteilhafte Wirkung erzielte, wird in der Forschung unterschiedlich beantwortet.[469] Zum anderen war ein militärischer Vorteil nicht nur in der vermeintlichen Beschädigung oder Zerstörung feindlicher Anlangen, sondern auch darin zu sehen, dass die Luftabwehr einen beträchtlichen Anteil der personellen, finanziellen und materiellen Ressourcen des britischen Militärs beanspruchte.[470] England hatte sich ungewohnter Weise in

---

464 Der wohl berüchtigtste Bomber, benannt nach seinem Herstellungsort, der Gothaer Waggonfabrik.

465 Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 25, zwei Drittel der Bombenflüge erfolgten nachts.

466 Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. 221-223, 271.

467 Hierzu mit weiteren Statistiken: Morris, *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London 1969, S. V.

468 von Pohl spricht von „*Nervosität des Volkes*" oder „*moralischen Eindruck*", in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. 3. Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 183, 267.

469 Dafür mit Verweis auf zeitgenössische Presseberichte: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 8 ff., wonach die deutsche Bevölkerung eher als die englische oder französische Bevölkerung betroffen war; insgesamt dagegen: Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 50: „*[M]ilitary advantage accruing from such attacks has proven to be either minimal or nonexistent*."

470 So soll die britische Luftabwehr bis zum Jahre 1917 insgesamt um die 300.000 Streitkräfte vereinnahmt haben, Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 176, m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

erheblichem Maß um den Schutz der eigenen Heimat zu sorgen, wofür sie verstärkt personelle und materielle Ressourcen bereit stellte, die an der Front fehlten. Hierauf wies auch der deutsche Befehlshaber der Luftstreitkräfte Ernst von Hoeppner in seinem Rückblick auf den Weltkrieg hin:

> „*Wir durften kein Mittel unversucht lassen, um die zahlenmäßig überlegenen Kräfte der Entente in der Luft zu zersplittern. Durch unsere Angriffe gegen die Quellen seiner militärischen Kraft war England gezwungen, einen großen Teil seiner Luftmacht in der Heimat festzulegen; er ging der Front verloren*."[471]

Zudem war der Schaden durch Produktionsausfälle zu berücksichtigen, die entstanden, sobald Fabriken im Zuge von Bombenalarmen stillgelegt wurden, um die Arbeiterschaft in Sicherheit zu bringen. Zu den materiellen Verlusten existieren keine einheitlichen Angaben; entgegen dem, was sich die Mittelmächte von den Luftangriffen versprachen, konnten sie am Ende jedenfalls nicht für den entscheidenden militärischen Vorteil sorgen: „*[I]n the great majority of cases no military damage was done, or the damage was incidental or negligible and not in proportion to the injury inflicted upon the non-combatant population and upon private property.*"[472]

Neben dem Deutschen Reich war auch Österreich-Ungarn mit ihrer ‚k.u.k. Luftfahrtruppe' im Ersten Weltkrieg beteiligt. Zu Beginn war die Doppelmonarchie allerdings luftrüstungstechnisch weit von ihren Verbündeten entfernt und musste sich von vielen Seiten taugliche Luftfahrzeuge zum militärischen Einsatz an der Ost- und Südfront beschaffen. An der Ostfront stand sie meist den Luftstreitkräften der Russen gegenüber. Im Süden war die ‚k.u.k. Luftfahrtruppe' in gegenseitigen Bombardierungen mit italienischen Luftstreitkräften verwickelt. Den Luftangriffen gegen italienische Städte wie Venedig, Verona und Mailand fielen insbesondere zivile Objekte und Nicht-Kombattanten zum Opfer,[473] was andauernde Proteste seitens der italienischen Regierung auslöste.[474]

---

471 von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 113.

472 So aus zeitgenössischer Sicht: Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 465.

473 Hierzu Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 462-463.

474 Hiergegen protestierte auch ‚Friedenspapst' Benedikt XV., wie auch schon nach dem deutschen Bombenangriff auf Notre-Dame in Paris, siehe Rolland, *Les*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. Luftkriegspraxis der Entente

Stellvertretend für die Entente sind im Folgenden die Bombardements durch die französischen und britischen Luftstreitkräfte zu betrachten. Im Gegensatz zur deutschen Heeresleitung setzten sie von vornherein auf Flugzeuge statt auf Luftschiffe und trieben deren technische Entwicklung in den Kriegsjahren stetig voran. Die Luftangriffe der Entente waren in taktischer Hinsicht gegen feindliches Militär im unmittelbaren Schlachtgebiet und in strategischer Hinsicht gegen die deutsche Kriegsindustrie gerichtet. Als erste Kriegsparteien nahmen sie zudem Vergeltungsoffensiven in Reaktion auf deutsche Luftangriffe vor.

Zu Beginn des Krieges waren die Briten im Vergleich zu den Franzosen sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht mangelhaft ausgestattet.[475] Zudem bestanden Differenzen innerhalb des britischen Royal Flying Corps (RFC) bezüglich der Einsatzweise ihrer Militärflugzeuge. Dies führte in der Konsequenz zu der Abspaltung des Royal Naval Air Service (RNAS), der einen selbstständigen Einsatz von Luftwaffen befürwortete, während das RFC ihre Aufgabe im komplementären Einsatz zu Boden- und Seetruppen sah.[476] Die RNAS stationierte ihre Einheiten in Dünkirchen, um von dort die englische Küste vor deutschen Luftangriffen zu schützen. Dies entsprach den Plänen des Admiralstabs zur ‚Aircraft defence',[477] die bereits Winston Churchill als erster Lord der Admiralität in seiner Erklärung vom 5. September 1914 konkretisiert hatte. Als wichtigste Verteidigungsstrategie nannte Churchill die präventive Zerstörung der gegnerischen Luftmacht: „*The attack on the enemy's aircraft as close as possible to their point of departure as well as bombarding the base themselves by a special squadron of aeroplanes in Belgium*."[478]

Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 546-547, Fn. 1.

475 „*During the first year of war, neither the RNAS nor the RFC possessed a force of aircraft capable of carrying out sustained attacks, either at short or at long range*", Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 59.

476 Vgl. Williams, *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, Alabama 1999, S. 1; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 22.

477 „*Whilst passive measures are useful as safeguards, the real key to the situation will be found to lie in a vigorous and offensive attack on the enemy's air-sheds and on his aircraft before they reach these shores*", abgedruckt in: Jones H., *The War in the Air - Being the Story of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford 1931, S. 78, 79.

478 Zit. in: Jones H., *The War in the Air - Being the Story of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford 1931, S. 79, andere Strategien

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gemäß dieser Strategie flogen die Briten am 22. September 1914 – noch bevor ein deutscher Luftangriff auf britischem Boden erfolgt war – die ersten Offensiven gegen die Zeppelinhallen in Düsseldorf und Köln. Waren die Bombardements zunächst noch von wenig Erfolg geprägt,[479] gelang am 8. Oktober die Zerstörung der Düsseldorfer ‚Z-9'-Halle und des darin befindlichen Zeppelins. Hierauf folgten weitere Luftangriffe auf die Zeppelinbasis in Friedrichshafen am 21. November 1914 und den Luftschiffhafen in Cuxhaven am 25. Dezember 1914. England bombardierte damit militärisch wichtige Standorte, die zwar weit entfernt vom Kriegsgebiet, doch im Zentrum der deutschen (Luft-) Rüstungsindustrie lagen.

Laut von Hoeppner hielten die Briten dabei „*an der Schonung der friedlichen Bevölkerung fest.*" Dagegen sei Frankreich dafür verantwortlich, „*die Schrecken des Luftkrieges als erste Macht in ein durchaus friedliches Gebiet*" getragen zu haben.[480] Dabei nimmt er Bezug auf die Luftangriffe vom 4. Dezember 1914 gegen die Stadt Freiburg i. Br.,[481] die bis Kriegsende die meist bombardierte deutsche Stadt sein sollte. Wie Mühlheim, das schon im August einem französischen Luftangriff zum Opfer fiel, bildete Freiburg einen Knotenpunkt für deutsche Militäroperationen an der Westfront und stand deshalb wie andere Städte innerhalb des deutsch-französischen Grenzgebietes ab Jahresende unter stetigem Beschuss der französischen *Groupe de bombardement Numéro 1*.[482] Mit der Bombardierung von Garnisonsstädten, Kasernen, Transportrouten, Eisenbahnlinien und Bahn-

---

waren: „*An intercepting force of aeroplanes on the East Coast of Great Britain in close communication with the oversea squadron*"; „*The concentration of the gun defence at vulnerable points of naval or military importance rather than the protection of towns*" oder „*The passive defence of London and other large towns by darkening the localities*".

479 Die Bomben sollen nicht explodiert sein, Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 57.

480 Von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21; ihm zufolge sei dies den Deutschen nicht anzulasten.

481 Hierbei sollen französische Doppeldecker propeller-gelenkte Bomben auf die Stadt abgeworfen haben, vgl. Chickering, *Freiburg im Ersten Weltkrieg: totaler Krieg und städtischer Alltag 1914 - 1918*, Paderborn 2009, S. 97; daneben hatten im August zwei französische Flugzeuge schon Testflüge über Freiburg vorgenommen.

482 Im Jahr 1914 sollen acht Luftangriffe auf deutsche Städte geflogen worden sein, wobei 11 Menschen getötet und 41 verwundet wurden, Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 183; hierzu Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 543.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stationen hofften die Franzosen, die Mobilisierung der deutschen Truppen zu stoppen, während sich diese noch auf deutschem Boden befanden.[483] Daneben waren die Offensiven der französischen Luftstreitkräfte auf die südwest- und westdeutsche Kriegsindustrie gerichtet: Der militärischen Bedeutung entsprechend war das primäre Ziel die Chemische Industrie, gefolgt von Fabriken zur Waffen- und Munitionsherstellung sowie Zentren der Stahl- und Eisenindustrie.[484] Konkrete Ziele waren vor allem die Badische Anilin- und Sodafabrik (BASF) in Ludwigshafen am Rhein, die Hülsen- und Munitionsfabrik in Dillingen, die Mauser-Werke in Oberndorf, die Pulver-Fabriken in Rottweil, die Mannesmann-Fabrik an der Saar oder die Krupp-Werke in Essen.[485]

Ein neuer Strategieplan zu den priorisierten Zielen der Luftoffensiven hatte sich schon Ende 1915 abgezeichnet, welcher mittels Langstreckenbombern in enger Kooperation mit der britischen Heeresführung realisiert werden sollte.[486] Diesem Plan standen vorerst noch technische Unzulänglichkeiten und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des britischen ‚Air board' entgegen – denn noch immer sah ein beträchtlicher Teil der britischen Führung die Hauptaufgabe der Luftstreitkräfte in der Komplementierung der See- und Bodentruppen.[487] Auch ein Unterstützungsgesuch des französischen Colonel Barrés im Herbst 1916 lehnten die Briten ab, das die Erweiterung des Luftkrieges um Repressalien-Offensiven gegen ‚offene' deutsche Städte zum Ziel gehabt hätte:

> „*[I]mmediately after a Zeppelin raid (on the same day if possible) a raid on German open towns should be made, and similar raids should be carried out immediately after a submarine outrage […] to make the Germans realize that whatever advantages they might gain by Zeppelin and Submarine attacks were far outweighed by the disadvantages of having their own towns*

---

483 Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge 2000, S. 209.

484 Vgl. Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 76 f.

485 Vgl. Germain, *Out of Sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield*, in: IRRC, Vol. 97 Issue 900 (2016), S. 1076; i.Ü. zu 1915/1916: Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 464.

486 „*[A] firm understanding was reached that an air offensive against German war industry should be launched as soon as the resources of the two sides permitted*", Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 77-78.

487 Zur Entwicklung der britischen Luftkriegsstrategie und der internen Positionen: Kuropka *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 7-24.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

subjected to allied raids […] the end of the war would be brought about by the effective bombing of open towns."[488]

Während die Briten hierin überwiegend einen „*purpose of terrorizing the civil population*" sahen,[489] hatten die Franzosen in der Zwischenzeit bereits mit solchen Offensiven gegen nicht-militärische Ziele in deutschen Ortschaften begonnen. Sie galten als Vergeltungsmaßnahmen in Reaktion auf deutsche Luftangriffe an der Westfront und waren zunehmend für hohe zivile Opferzahlen und Sachschäden in südwestdeutschen Städten verantwortlich[490] – wobei Karlsruhe den ersten und verheerendsten Luftangriffen zum Opfer fiel.[491] Diesen Offensiven zum Trotz wird die Angriffsstrategie der Franzosen als Beispiel für ein restriktives Vorgehen im Ersten Weltkrieg hervorgehoben.[492]

Nachdem das britische War Cabinet am taktischen Luftkrieg an der Westfront festgehalten hatte, sah es sich in Anbetracht der deutschen Gotha-Offensive im Frühjahr 1917 und den hieraus hervorgehenden Schutz- und Vergeltungsforderungen der Bevölkerung gezwungen, die Luftkriegsstrategie zu reformieren und die Kooperation mit der französischen Luftwaffe zu vertiefen.[493] Die Planung der britischen Luftoffensive richtete sich gegen deutsche Städte, Industriestandorte und Produktionsstätten, die erstmals durch die Langstreckenbomber von ‚Handley Page' erreicht

---

488 Memorandum, *Minutes of a meeting with Colonel Barrés, held at the Admiralty*, 22.10.1916, PRO AIR 1/515, zit. und weiter ausgeführt in: Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 90 ff.

489 So Sir Douglas Haig in seinem Brief an das Britische War Office vom 1. November 1916 zur Kritik an der französischen Air Policy, PRO AIR 2/123, zit. in: Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 94.

490 Unter den betroffenen Städten waren u.a. Stuttgart, Mannheim, Koblenz, Freiburg, Trier und Metz.

491 Insgesamt kamen bei den Bombenangriffen auf Karlsruhe im Juni 1915 und 1916 über 300 Menschen zum Tod, Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge 2000, S. 212.

492 So Barros, *Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War', 1915-1918*, in: The Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 414: „*France decided to practise a considerable degree of restraint […] maintaining as much of a distinction as possible*".

493 Das War Cabinet nahm die öffentliche Protestbewegung ernst und bezeichnete es als „*matter of increasing importance, particularly in the present state of war, when the issue depends almost as much on the endurance of the peoples as on that of the armies*", Sitzung des War Cabinet vom 09.07.1917, CAB 23/3; zit. in: Kuropka *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

werden konnten.[494] Institutionell äußerte sich der Richtungswechsel in der Gründung des Air Ministry, der selbstständigen Royal Air Force sowie der Independent Air Force, deren Führung Hugh Montague Trenchard als Chief of Air Staff übernahm.[495] Sowohl Trenchard als auch sein Nachfolger Frederick Sykes betonten den *„far-reaching political and moral effect"*,[496] den ein strategischer Luftkrieg mit sich bringen würde. Dabei seien planmäßige Bombenangriffe auf die Zentren des Gegners von entscheidender Bedeutung, die selbst ohne die Zerstörung industrieller oder militärischer Anlagen eine entscheidende Wirkung auf die Moral der gegnerischen Arbeiterschaft und Zivilbevölkerung entfalten sowie den Willen zur Unterstützung ihrer Regierung untergraben würden, doch nur *„if the visits are constantly repeated at short intervals, so as to produce in each area bombed a sustained anxiety."*[497] Selbst der Vorschlag des spanischen Königs, das Luftbombardement auf das unmittelbare Kriegsgebiet zu beschränken, brachte die Entente nicht dazu, ihre Strategie zu ändern. Im Gegenteil: Als die deutsche Regierung durch Vermittlung der Schweiz eine entsprechende Vereinbarung anzubahnen versuchte, fühlte sich die Entente in der eigenen Überlegenheit und der Wirkungskraft ihrer Luftangriffe auf die gegnerische Moral bestätigt.[498]

Infolgedessen warf die Entente im Jahr 1918 so viele Bomben ab, wie in den vorherigen Kriegsjahren zusammengenommen.[499] Insgesamt hatte das

---

494 Dabei handelte es sich um widerstandsfähige Langstreckenbomber, die zu Tages- oder Nachtzeiten flogen, einen Radius von 350 km erreichten, drei Streitkräfte fassten und mit bis zu 16 Bomben à 220 Pfund beladen waren, hierzu: Williams, *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, London 2011, S. 85 f.; Tiverton hatte eine Liste von 250 strategisch sinnvoller Ziele erstellt, wonach auch Berlin eines der Hauptziele war.

495 Hierzu Morrow, *The Great War in the Air: Military Aviation from 1909 to 1921*, Shrewsbury 1993, S. 319-320.

496 Trenchard, *Long Distance Bombing*, PRO AIR, 1/725, 97/7; *Memorandum on the tactics to be adopted in bombing the industrial centres of Germany*, PRO AIR, 1/2422/305/18/11, 23.07.1918: *„moral effect at present is far greater than the material effect"*, zit. in: Barros, *Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War', 1915-1918*, in: Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 426; Williams, *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, London 2011, S. 49 ff.

497 *Memorandum*, 01/1918, PRO AIR 1/463/15/312/137; zit. in: Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 161.

498 Deutsches Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 19; Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 50.

499 Eine Auflistung aller 450 britischen Langstreckenbomberangriffe von 17.10.1917 bis 11.11.1918 findet sich in: Williams, *Biplanes and Bombsights -*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Deutsche Reich ungefähr 740 Todes- und mehr als 1.900 Verletzungsopfer zu verzeichnen, wovon die meisten Opfer Zivilisten waren.[500] Nur der Waffenstillstand konnte verhindern, dass die neu formierte ‚Inter-Allied Independent Air Force' ihre geplante Bomberoffensive in die Tat umsetzte. Teil dieser Entente-Offensive waren sowohl US-Amerikanische als auch italienische Luftstreitkräfte. Während Italien in der Rolle als luftfahrttechnischer Vorreiter bereits praktische Erfahrungen im Luftkrieg gegen Österreich-Ungarn vorweisen konnte,[501] hatte die USA bis zu ihrem Kriegseintritt im Jahre 1917 noch keine Gelegenheit gehabt, eine „*first-hand experience of long range bombing*" zu gewinnen.[502] Sie verfügten über keine derart ausgeprägte Kriegsindustrie, die ihr eine qualitativ oder quantitativ zu den anderen Militärmächten vergleichbare Produktion von Luftfahrzeugen erlaubte. Dementsprechend spielten die amerikanischen Luftstreitkräfte im Ersten Weltkrieg noch keine erwähnenswerte Rolle. An der Ostfront, namentlich im besetzten Ostpreußen, lieferte sich Russland einen Luftkrieg gegen das Deutsche Reich, wobei die russischen Luftstreitkräfte über 300 Bombenangriffe flogen.[503]

Doch fand der Luftkrieg seitens der Entente nicht nur auf europäischem Boden statt. Ziele von britischen Bombardements waren auch Aufständische in Kolonialgebieten, wie namentlich die Pathanen im Jahre 1915, der Sultan von Dafur in Ägypten 1916 oder Mad Mullah Hassan in Somalia 1917.[504] Die Luftbombardements erwiesen sich in diesen technisch-asymmetrischen Konflikten als besonders effektiv, was den Briten den hohen militärischen Wert ihrer RAF bestätigte.

British Bombing in World War I, London 2011, S. 271-287; zwischen Juli 1916 und April 1917 waren dagegen nur 18 Luftangriffe zu verzeichnen, ebenda, S. 1 ff.; zum Vorgehen und Planung der *Independent Air Force* siehe Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare: the Evolution of British and American Ideas about Strategic Bombing, 1914-1945*, Princeton 2002, S. 40 ff.

500 Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge 2000, S. 207.

501 Namentlich der dreimotorige ‚Caproni', vgl. Kennett, *A History of Strategic Bombing*, New York 1983, S. 29 ff.

502 Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare: The Evolution of British and American Ideas about Strategic Bombing, 1914-1945*, Princeton 2002, S. 49.

503 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991. S. 29, 30.

504 Lindqvist, *Bombing the Savages*, in: Transition, Indiana University, Vol. 10 No. 87 (2001), S. 50, 51.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Zwischenfazit zur Bedeutung des Luftkrieges

Die Entwicklung des Luftwaffeneinsatzes im Zuge des Ersten Weltkrieges zeigt in eindrücklicher Weise, wie sich das Kriegsfeld vergrößert und vertieft, von der eigentlichen Front in das gegnerische Hinterland bewegt und dabei die Grenze zwischen Kombattanten und Zivilisten zunehmend erodiert. Sie ist Sinnbild einer Totalisierung des Krieges,[505] die sich darin äußerte, dass einerseits *„alle wirtschaftlichen, industriellen, geistigen und seelischen Potenzen der gesamten Bevölkerung in den unmittelbaren oder mittelbaren Dienst des kämpfenden Staates gestellt wurden"*[506] und andererseits die Bevölkerung selbst den kriegerischen Gefahren unmittelbar ausgesetzt war. Die Vorgehensweisen der Mittelmächte und der Entente stimmten insoweit überein, als dass sie militärisch wichtige Objekte unabhängig von ihrer Verortung zum Ziel ihrer Offensiven nahmen: *„[M]ilitary objectives could be bombed wherever found, regardless of their location, and, it seems, regardless of the injury to non-combatants and private property."*[507] Neben Militärstützpunkten gehörten hierzu sämtliche Stätten der Industrie, der Rüstungsproduktion sowie die dazugehörigen Transportwege.[508]

Inwiefern die Fokussierung dieser militärischen Ziele im Rahmen des strategischen Bombenkrieges für eine diskursive Anpassung des zu dieser Zeit anerkannten Luftkriegsrechts sorgte, wird im folgenden Abschnitt untersucht.

B. Das Luftkriegsrecht zur Zeit des Krieges

Der zunehmende Einsatz von Luftwaffen warf die Frage auf, welches Recht zwischen den beteiligten Staaten im Ersten Weltkrieg aus zeitgenössischer Perspektive galt. Hierfür kamen die Deklarationen und Abkom-

---

505 Prägend für den Begriff des totalen Krieges: Daudet, *La guerre totale*, Paris 1918, S. 8: *„Qu'est-ce que la guerre totale? C'est l'extension de la lutte, dans ses phases aiguës comme dans ses phases chroniques, aux domaines politique, économique, commercial, industriel, intellectuel, juridique et financier. Ce ne sont pas seulement les armées qui se battent, ce sont aussi les traditions, les institutions, les coutumes, les codes, les esprits et surtout les banques […] la désorganisation matérielle et morale du peuple […].*"

506 Erler in: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. VII.

507 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 143.

508 Vgl. die Auflistung in: Williams, *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, Alabama 2011, S. 271 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

men der Haager Friedenskonferenzen in Betracht, namentlich das Moratorium zum Verbot von Luftbombardements von 1907 (I.) sowie die luftkriegsrelevanten Regeln der Haager Abkommen (II.) und des sonstigen Völkerrechts (III.).

I. Das Verbot des Luftbombardements von 1907

Im Rahmen der zweiten Haager Friedenskonferenzen von 1907 gaben 28 Staaten die Erklärung ab, „*bis zum Schluss der dritten Friedenskonferenz das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf ähnlichen neuen Wegen*“ zu verbieten. Jedoch waren die Organisatoren angesichts des Krieges gezwungen, ihre Vorbereitungen für die im Jahr 1915 vorgesehene Konferenz ruhen zu lassen.[509]

Dies wirft die Frage auf, welche rechtliche Geltungskraft die Zeitgenossem dem Moratorium angesichts dieser Entwicklung zumaßen. Ausgehend vom Wortlaut war das befristete Verbot für die ratifizierenden Staaten formell verbindlich, schließlich stand die Veranstaltung einer dritten Friedenskonferenz noch aus, womit die auflösende Bedingung des Moratoriums nicht eingetreten war.[510] Auch galt der Erste Weltkrieg als „*the war that will end war*“[511], weshalb eine nachfolgende Friedenskonferenz grundsätzlich in Betracht kam.

Allerdings offenbarte die Befristung des Verbots zugleich einen befristeten Bindungswillen. Dies bestätigen die *travaux préparatoires*, wonach das Verbot zunächst für eine Dauer von fünf Jahre gelten sollte.[512] Das Verbot könnte damit unter der Prämisse gestanden haben, dass die Einberufung der dritten Konferenz in absehbarer Zeit stattfindet und damit von kurzer Geltungsdauer ist.[513] Zusätzlich führt der deutsche Luftrechtler Alex

509 Scott, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907*, Oxford 1915, S. xii.

510 Hierauf hinweisend: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 31; auf die formelle Verbindlichkeit ohne weitere Begründung bestehend: Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 152.

511 Redewendung insbesondere geprägt von: Wells, *The War That Will End War*, London 1914.

512 Siehe hierzu den Vorschlag Belgiens, der erst in der Plenarsitzung geändert wurde, Kap. I: B. III. 2.

513 Hammarskjöld, in: Comité International de la Croix (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations juridiques*, Genf

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Meyer an, dass der Verbotsgrund der Erklärung wegfallen würde, wenn die Gefahr gebannt sei, dass technisch unvollkommene Luftwaffen zivile Personen und Sachen unabsichtlich verletzten[514] – eine unterscheidungsfähige Luftkriegsführung hätten die Konferenz-Staaten für die Zukunft gerade nicht untersagen wollen.[515] Dem Wortlaut der Deklaration lässt sich dieser Verbotsgrund jedoch nicht entnehmen. Retrospektiv wird gegen die Verbindlichkeit des Moratoriums wiederum angeführt, dass das Verbot aufgrund derogierenden Gewohnheitsrechts (sog. *desuetudo*) aufgehoben wurde,[516] weil das Verhalten der betreffenden Staaten belegt hätte, dass die rechtliche Fortgeltung des Verbots ihrem (Rechtsbindungs-) Willen widersprach.[517] Die Akteure hätten jedenfalls nicht an der rechtlichen Legitimität von Luftbombardements *per se* gezweifelt, weshalb auch etwaige Proteste im Zuge des Ersten Weltkrieges allein gegen die Art und Weise ihrer Durchführung gerichtet waren. Die allseitige Billigung und der ungehemmte Einsatz von Luftfahrzeugen deute vielmehr darauf hin, dass die völkerrechtliche Zulässigkeit von Luftbombardements aus zeitgenössischer Sicht *„zur Selbstverständlichkeit geworden war"*.[518] Hierfür hatte sich nicht zuletzt das Institut de Droit International im Rahmen ihrer Konferenz von 1911 eingesetzt.[519] Der führende zeitgenössische Luftkriegsrechtler Paul Fauchille sah die Resolution des Institut als *„seul système qui vraiment soi rationnel et conforme à la réalité des choses*."[520] Ihm zufolge hätten die Staaten den Luftkrieg implizit legalisiert, indem sie die Art und Weise seiner Führung mittels Art. 25 HLKO reguliert und sich somit eines absoluten

---

1930, S. 30: *„[L]'intention des parties, en choisissant la rédaction très souple dont il s'agit, n'a certainement pas été de rendre l'engagement éternel"*.

514 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935, S. 114.

515 Hierzu schon Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München, 1907, S. 469.

516 Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 18-19; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 32; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 32-33.

517 Vgl. Delbrück/Wolfrum/Dahm, *Völkerrecht Band I/3*, 2. Auflage, Berlin 2002, § 158, S. 723, m.w.N.

518 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 32.

519 Die Resolution lautete: *„Der Luftkrieg ist erlaubt, allerdings unter der Bedingung, dass er die friedliche Bevölkerung nicht größeren Risiken aussetze als der Krieg zu Lande oder zur See"*, siehe zur Entstehung oben unter Kap. I: C. II.

520 Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 67; ebenfalls verweisend: Garner, *La Réglementation de la Guerre Aérienne*, in: Fauchille, (Hrsg.), RGDIP, Paris (Tome XIV), S. 377.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verbots für die Zukunft verwehrt hätten. Laut Georg Schwarzenberger hätten sich die Signatarstaaten in Anbetracht der Entwicklungen im rechtlichen, kriegspraktischen und luftfahrttechnischen Bereich als letzten Ausweg aus einer völkerrechtlichen Bindung auf die sog. *clausula rebus sic santibus* berufen können.[521]

Somit bestand sowohl auf staatlicher als auch auf völkerrechtswissenschaftlicher Seite Einigkeit über die mangelnde Geltungskraft des Moratoriums von 1907.[522] Dies kam im Übrigen den Investitionen in militärtechnische Entwicklungen zugute, die bereits im Bereich der Luftfahrt getätigt wurden. Unabhängig davon hatten 16 der teilnehmenden Staaten, wozu ein Hauptteil der involvierten Großmächte gehörte, das Moratorium weder unterzeichnet noch ratifiziert: namentlich das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn auf Seiten der Mittelmächte sowie Frankreich, Italien und Russland auf Seiten der Entente.[523] Unter Berücksichtigung der Allbeteiligungsklausel[524] und der militärischen Allianzen konnte somit schon vor Kriegsbeginn von keiner universellen Regel gesprochen werden.[525] Aus Sicht der Zeitgenossen war das Verbot des Luftbombardements daher nicht von praktischer Bedeutung, sondern nur „*toter Buchstabe geblieben*".[526]

---

521 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 245; so auch: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 32.

522 Eine Ausnahme bildet: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 240, 241.

523 Zu den Staaten, die die Deklaration unterschrieben und/oder ratifiziert haben, siehe Kap. I: B. II. 2.

524 Die Klausel lautete: „*The present Declaration is only binding on the contracting Powers in case of war between two or more of them. It shall cease to be binding from the time when, in a war between the contracting Powers, one of the belligerents is joined by a non-contracting power*", in: Scott, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907*, Oxford 1915, S. 221.

525 Vgl. auch Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 225.

526 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935, S. 114.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. Luftkriegsrelevante Regelungen der Haager Abkommen

1. Art. 25 HLKO

Für die Regulierung von Luftbombardements bildete Art. 25 HLKO den vertraglichen Maßstab. Demnach war es „*untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen*“[527], womit ausdrücklich Angriffe aus der Luft inkludiert sein sollten. Nachdem ein absoluter Schutz der Zivilbevölkerung aufgrund der irrelevant gewordenen Verbotserklärung ausgeschieden war, konnte sich aus der HLKO zumindest ein eingeschränkter Schutz der Zivilbevölkerung vor Luftangriffen ergeben.

a. Anwendbarkeit der Regelung im Ersten Weltkrieg

Vor der Betrachtung des inhaltlichen Regelungsgehalts ist die formale Verbindlichkeit der HLKO aus zeitgenössischer Sicht zu klären. Der Bindungskraft könnte die Allbeteiligungsklausel des Art. 2 der IV. Konvention von 1907 entgegengestanden haben, wonach die Bestimmungen des Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges „*nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung [finden] und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind*“.[528] Unter den Teilnehmern der Konferenz waren 15 Staaten, die das Abkommen zur Zeit des Weltkrieges nicht ratifiziert hatten. Dazu gehörten u.a. die Türkei, Italien, Bulgarien, Montenegro und Serbien.[529] Ausgehend von der Allbeteiligungsklausel hätte daher mit der Kriegserklärung Österreich-Ungarns am 28. Juli 1914 die Anwendbarkeit der HLKO von 1907 von Kriegsbeginn an ausscheiden müssen.[530]

---

527 Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 142.

528 Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 125.

529 Andere Staaten, die die HLKO nicht ratifiziert hatten, waren: Argentinien, Bulgarien, Chile, Ecuador, Griechenland, Kolumbien, Montenegro, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Uruguay, Venezuela, Signatur- und Ratifikationsliste des abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 96 f.

530 So auch Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Art. 2 steht allerdings im Zusammenhang mit Art. 4, wonach das Abkommen von 1907 an die Stelle des Abkommens von 1899 tritt,[531] letzteres jedoch zwischen solchen Staaten in Kraft bleibt, die das Abkommen von 1907 nicht ratifiziert haben.[532] Trotz der Allbeteiligungsklausel hatte die HLKO somit im Ersten Weltkrieg nicht an formaler Bindungskraft verloren, sondern galt in alter Fassung fort, solange es nicht nach Maßgabe des Art. 5 HLKO aufgekündigt wurde.[533]

Für die Frage der Rechtmäßigkeit des Luftbombardements nach Art. 25 HLKO war jedoch von Bedeutung, welche Fassung des Haager Reglements anzuwenden war, schließlich fügten die Staaten den Zusatz „*mit welchen Mitteln es auch sei*" erst im Jahre 1907 hinzu, um Luftbombardements ausdrücklich einzubeziehen. Da die alte Fassung diesen Regelungsbezug nicht enthielt, könnte das Luftbombardement im Ersten Weltkrieg daher keiner rechtlichen Einhegung durch Art. 25 HLKO unterlegen haben.[534] Einigen Zeitgenossen zufolge soll jedoch Art. 25 HLKO in der Fassung von 1899 die Geltung für die Luftkriegsführung stillschweigend miteinbezogen haben. Hierauf verwies bereits der französische Delegierte Renault im Rahmen der Kommissionssitzungen zur zweiten Haager Friedenskonferenz.[535]

---

531 „*Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten*", in deutscher Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 125.

532 Zu den Signatur- und Ratifikationslisten des IV. Abkommens von 1899 siehe: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 94 f.

533 Dagegen: Müller-Meiningen, *Der Weltkrieg 1914-1917 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts*, 4. Auflage, Berlin 1917, S. 10 f., wonach zwischen ‚Neuvertragsstaaten' Art. 25 HLKO von 1907 gelte, wenn weder ‚Alt-' noch ‚Nichtvertragsstaaten' beteiligt waren. Ansonsten gelte Art. 25 HLKO von 1899. Damit würde allerdings zweierlei Recht gelten, was gegen den klaren Wortlaut von Art. 2 der Konvention verstieße.

534 Daneben stellte sich die Frage, an welche Regeln solche konfliktbeteiligten Staaten gebunden waren, die Vertragspartei des Abkommens von 1907, doch nicht von 1899 waren, namentlich Liberia – mangels militärischer ‚Relevanz' dieses Staates wird dieses Problem jedoch selten berücksichtigt, vgl. Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 57.

535 So auch der Schweizer Borel: „*[T]he general and absolute terms of this Article 25 seem to him to forbid, now and with no exception, the use of all projectiles or similar methods whatsoever, either from balloons or in other ways, against towns, villages, dwellings or buildings which are not defended*", Scott, *The Proceedings of The Hague*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Ergänzung des Zusatzes „*mit welchen Mitteln es auch sei*“ stelle dahingehend eine „*ausdrückliche Feststellung der schon in dem Abkommen von 1899 enthaltenen Rechtsgedanken*“ dar, wie u.a. auch von Völkerrechtshistorikern vertreten wird.[536] Der Zusatz von 1907 sei hinzugefügt worden, um „*Zweifel bezüglich der Anwendbarkeit auf den Luftkrieg auszuräumen*“[537] – er sei daher deklarativ und nicht konstitutiv zu verstehen. Wie die Protokolle zur zweiten Kommission der Konferenzen von 1899 jedoch offenbaren, stand die Frage, ob Art. 25 HLKO auch Luftangriffe miteinschließt, nicht zur Diskussion.[538] Allein der Vergleich von Land- und Seebombardements im Rahmen des Art. 25 HLKO war Thema der Verhandlungen. Zudem wurde in den Verhandlungen von 1907 deutliche Zweifel an der französischen Auslegung geäußert, erwiderte doch der italienische Delegierte Robilant, dass der stillschweigende Einbezug von Luftbombardements zu diesem Zeitpunkt nicht als geltendes Recht zu qualifizieren sei.[539]

Ungeachtet dessen vertrat ein Großteil der Zeitgenossen den Standpunkt, dass die in Art. 25 HLKO niedergelegte Regel zum Zeitpunkt des Ersten Weltkrieges gewohnheitsrechtliche Geltung für den Luftkrieg entfaltet habe, womit sich die Frage nach der vertraglichen Bindung erübrigt hätte. Hierfür ließ sich anführen, dass die HLKO – worauf schon die Überschrift ‚Gebräuche des Landkrieges‘ hindeutet – als Kodifizierung bestehenden Gewohnheitsrechts zu verstehen war.[540] Zudem schienen die im Krieg beteiligten Staaten von der rechtlichen Bindung auszugehen, stützten sie sich im Laufe des Krieges doch regelmäßig auf die in den Abkommen festgehaltenen Regelungen. Hierzu gehörte auch die Berufung auf Art. 25 HLKO im Zuge von Luftbombardements, wobei Städte als ‚ver-

---

Peace Conferences - The Conference of 1907 - Vol. III: Meetings of the Second, Third and Fourth Commission, New York 1920, S. 153.

536 Z.B. Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 35.

537 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 34.

538 Siehe Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conference - The Conference of 1899*, New York 1920, S. 493 ff. zum fünften Treffen der zweiten Unterkommission der zweiten Hauptkommission am 3. Juni 1899.

539 Siehe hierzu und zu seinen weiteren Beiträgen in den Verhandlungen in Kap. I: B. III.

540 Traten die Staaten doch zusammen, um die „*allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen*“, vgl. Zitelmann, *Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege*, in: AVR, Bd. 35 No. 1 (1916), S. 25; zum historischen Hintergrund der zuvor ungeschriebenen Regel siehe: Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 147 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

teidigt' respektive ‚offen' oder ‚nicht verteidigt' bezeichnet wurden, um die Völkerrechtmäßigkeit des eigenen Verhaltens bzw. der Völkerrechtswidrigkeit des gegnerischen Verhaltens zu betonen.[541] Teilweise wird sich auch neben dem Luftwaffeneinsatz im Ersten Weltkrieg auf den tripolitanischen Krieg von 1911 bezogen, um von einer Rechtsüberzeugung und einer entsprechenden Übung zu sprechen.[542] Denn obwohl Italien und das Osmanische Reich als Kriegsparteien vertraglich nicht an die HLKO von 1907 gebunden waren, hatten sie nicht gegen den Luftwaffeneinsatz *per se*, sondern allein gegen die Art und Weise der Luftkriegsführung protestiert.[543] Dies sei Beweis dafür, dass sich selbst ‚Altvertragsstaaten' der rechtlichen Begrenzung ihrer Luftkriegsführung bewusst waren.

Nach herrschender Ansicht der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur entfaltete Art. 25 HLKO von 1899 somit gewohnheitsrechtliche Geltung für den Luftkrieg.[544] Damit sollten auch Staaten, die nur Vertragspartei des Abkommens von 1907 und nicht von 1899 waren, an die Regel gebunden sein. Zum gleichen Ergebnis gelangte die Ansicht, welche die Allbeteiligungsklausel unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen im Bereich der Luftfahrt und der Einsätze von Luftwaffen als gewohnheitsrechtlich abbedungen qualifiziert.[545]

---

541 Siehe die Funksprüche von deutschen und französischen Streitkräften, abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 77 ff., z.B. vom 04.10.1917: *„[A]ls Vergeltung für die deutschen Fliegerangriffe auf die offene Stadt Bar le-Duc warfen zwei französische Flugzeuge […] auf die befestigte Stadt Stuttgart Bomben ab*".

542 Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 58.

543 Hierzu und zum Luftwaffeneinsatz im sog. tripolitanischen Krieg im Jahre 1911 siehe oben Kap. I: C. III.

544 Siehe Fauchille, *Les Attentats Allemands contre les Biens et les Personnes en Belgique et en France d'après les Rapports des Commissions d'Enquête Officieles (Août 1914 - Mai 1915)*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1915 (Tome XXII), S. 403 ff.; Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 509; später: Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 20, Fn. 12.

545 Aus zeitgenössischer Perspektive: Zitelmann, *Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege*, in: AVR, Bd. 35 No.1 (1916), S. 25; später: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 35.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b. Regelungsinhalt bezüglich Luftangriffe

Zudem stellten sich Probleme in Bezug auf den Regelungsgehalt von Art. 25 HLKO. Zum einen ging es um die Bedeutung von ‚verteidigt', zum anderen um die Frage, ob allein der sog. akzessorische bzw. taktische Luftkrieg vom sachlichen Anwendungsbereich der Regelung erfasst war, oder ob ihr auch der sog. selbstständige bzw. strategische Luftkrieg unterlag.

(1) Die Kriterien von Art. 25 HLKO

Zunächst führte schon der Begriff des ‚(un)verteidigten' Ortes zu regen Diskussionen in der zeitgenössischen Wissenschaft und Praxis. Denn die konferierenden Staaten in Den Haag hatten das Kriterium festgelegt, ohne eine offizielle Definition des Begriffs zu kodifizieren. Als Vorläufer fand die Regelung erstmals im Brüsseler Entwurf von 1874 Niederschlag und war seitdem bis zum Ersten Weltkrieg nur minimal verändert worden.[546] Die Bedeutung des Begriffs ‚(un)verteidigt' wird in der Literatur aus dem ursprünglichen Regelungsgehalt im Zusammenhang mit der Landkriegsführung hergeleitet. Im Rahmen eines Eroberungsfeldzuges durften allein solche Orte bombardiert werden, die entweder ‚befestigt', d.h. von Festungsbauwerken umschlossen, oder ‚offen' und dafür ‚verteidigt' waren. Eine entsprechende Auslegung im Zuge der zweiten Haager Friedenskonferenz lautete:

> „*An armed force is marching towards a town. This town is either fortified or open. Even if it is ordinarily open the entrances might be defend by temporary fortifications, breastworks, barricades and tambours […] the assailant has a perfect right to destroy this defense with the aid of artillery in any manner which he finds most efficacious, so that he can take possession of the city*."[547]

---

546 Vgl. Kap. I: A. II. 3. b.; mit Blick auf die Artikel 15 bis 18 des Brüsseler Entwurfs war die Neuerung der Artikel Art. 25 bis 28 HLKO zur Bombardierung laut des Berichterstatters Rolin reine Formsache („*légères modifications admises sont de pure forme*"): Ministère des Affaires Étrangères, *Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899, Actes et Documents, première partie*, La Haye 1899, S. 40; hierzu kritisch: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 59, Fn. 1.

547 Dies fasst der niederländische General den Beer Poortugael in der 4. Sitzung der dritten Kommission der zweiten Haager Friedenskonferenz anschaulich zusammen, abgedruckt in: Scott (Hrsg.), *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907*, New York 1920, S. 551 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dem Gegner musste somit eine Form von Widerstand entgegensetzt werden, um eine Bombardierung vornehmen zu dürfen. Regelte Art. 15 des Brüsseler Entwurfs noch beide genannten Fälle dieses Widerstandes unter ausdrücklicher Differenzierung zwischen ‚befestigten' und ‚offenen' und ‚nicht verteidigten' Plätzen, benannte Art. 25 HLKO von 1899 ausschließlich ‚nicht verteidigte' Ortschaften als verbotene Zielobjekte.[548] Wie oben bereits erwähnt, ging diese Modifizierung mit dem geringeren Aufkommen befestigter Städte einher.[549] In der Praxis hielten die kriegsführende Staaten allerdings zum Teil am Befestigungskriterium fest, wie sich in nationalen Militärhandbüchern[550] und Erklärungen seitens der Kriegsparteien zeigte.[551] Ein Grund hierfür könnte die Unbestimmtheit des Verteidigungsbegriffs gewesen sein, womit viele Kontroversen um die Begriffsdeutung einhergingen.

Besonders umstritten war die Frage, unter welchen Bedingungen eine Verteidigungssituation vorlag.[552] Eine beachtliche Strömung – z.B. vertreten durch durch Fauchille und Spaight – ließ genügen, dass der Zielort mit militärischen Streitkräften und Verteidigungseinrichtungen besetzt war.[553] Demnach käme es nicht darauf an, dass sich der verteidigte Ort „*wirklich zur Wehr setzte*."[554] Andere hielten dagegen einen aktiven bzw. tatsächlichen Widerstand für erforderlich. Das Institut de Droit Interna-

548 Abgedruckt in: Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz II: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 663.

549 Vgl. schon unter Kap. I: A. II. 3. b., Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 9.

550 Das US Militärhandbuch zum Landkrieg aus dem Jahre 1914 zählte u.a. zu verteidigten Orten (Nr. 214): „*a fort or fortified place*", „*a town sourrounded by detached forts*" oder „*a place that is occupied by a military force or through force was passing*", zit. nach: Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 158.

551 So der britische Marineminister Balfour, der den Begriff ‚unverteidigt' durch ‚unbefestigt' ersetzte und so zu dem Schluss kam, dass die Beschießung ‚unbefestigter' Städte verboten sei, zit. und kritisiert in: Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 26.

552 Ausführlich hierzu Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 19 ff.

553 So etwa Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 15, 16, mit Verweis auf das Britische Manual zum Landkrieg: „*not occupied by troops or otherwise in a position to offer armed resistance*"; siehe auch: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 62, Fn. 1.

554 Pohl, *Luftkriegsrecht*, Stuttgart 1924, S. 24, hierzu C. I.; dagegen etwa: Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 30.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tional stellte etwa im ‚Manuel des lois de la guerre maritime' von 1913 ausdrücklich auf eine tatsächliche Verteidigungssituation ab, indem es die Formulierung „*qui ne sont pas défendus*" durch „*qui ne se défendent pas*" ersetzte und damit eine alternative Regelung zum ‚Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten' von 1907 formulierte.[555] Zusätzlich stellte sich die Frage, ob es einer Verteidigung bedürfe, die zur Abwehr des in Betracht kommenden Angriffsart adäquat war. Für die Verteidigung gegen Luftangriffe wäre in diesem Fall ein Flugabwehrgeschütz auf der gegnerischen Seite erforderlich gewesen, um das Kriterium der Verteidigung zu erfüllen.[556]

Als übergreifendes Kriterium blieb aus zeitgenössischer Sicht jedenfalls entscheidend, dass die Ortschaft grundsätzlich in der Lage war, dem Angreifer militärischen Widerstand entgegenzusetzen. Sollte eine solche Widerstandsfähigkeit fehlen, war die Ortschaft im landkriegsrechtlichen Kontext als ‚unverteidigt' i.S.d. des Art. 25 HLKO zu qualifizieren.[557] Dem entsprach auch der Entwurf einer britisch-deutsche Vereinbarung vor dem Weltkrieg, in der eine „*defended area*" als „*locality supplied with military works that can protect it effectively against enemy attack*"[558] definiert wurde. Bis Kriegsbeginn sollte diese bilaterale Vereinbarung jedoch nicht ratifiziert werden.

Doch sofern eine Ortschaft zur Zeit des Ersten Weltkriegs als ‚verteidigt' galt, war sie dann zum Zwecke der Einnahme schrankenlos bombardierbar? Durfte die Stadt in ihrer Gesamtheit zerstört oder mussten bestimmte Teile zum Schutz von Privateigentum und Zivilpersonen geschont wer-

---

555 Institut de Droit International, *Manuel des lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants*, Oxford 1913, Art. 25, abrufbar unter: www.idi-iil.org/app/uploads/2017/06/1913_oxf_02_fr.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021), fraglich war auch, ob die Regelungen zu Seebombardements mit denen zu Landbombardements gleichzusetzen sind.

556 So vertreten von Garner, *La Réglementation de la Guerre Aérienne*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1923 (Tome XXX), S. 379: „*[D]éfendue en matière aérienne que s'il est défendu par des canons spécialement construits pour le tir vertical et si les défendeurs en font usage*."; dieser Auslegung wird jedoch entgegengehalten, dass aus der Luft nicht mit Sicherheit feststellen konnten, ob die betreffende Stadt über solche Abwehrsysteme verfügt: Kohler, *Luftfahrtrecht*, Berlin 1912, S. 27; Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 23.

557 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, 1957, S. 35; hierzu zähle u.a. auch die zu den Waffen greifende Einwohnerschaft des betreffenden Ortes, Spaight, *War Rights on Land*, London 1911, S. 158.

558 Draft Note for Signature, Nr. 29865, Confidential Print, 09.07.1914, FO 372/572, file 751, no. 14144, zit. nach: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 283.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den? Der führende britische Luftkriegsrechtler James Molony Spaight schrieb hierzu: „*There was no definite rule forbidding indiscriminate bombardment; indeed, under the law of naval and land bombardments, it was legitimate to bombard a city indiscriminately if it was ‚defended'*."[559] Diese Aussage knüpfte an eine militärische Praxis an, die auch in vorkriegszeitlichen Militärhandbüchern festgehalten war. Hiernach war der Angreifer in der Bombardierung eines befestigten bzw. unverteidigten Ziels unbeschränkt und musste dementsprechend keine Rücksicht auf privates Eigentum oder Zivilpersonen nehmen.[560]

Dieser Ansicht standen allerdings die relevanten Artikel der HLKO entgegen, so etwa Art. 27 HLKO, der eine objektbezogen Unterscheidungspflicht etablierte, wonach „*Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete*" geschont werden mussten.[561] Auch die Warnpflicht des Art. 26 HLKO stand dieser Auffassung entgegen, sollte sie doch dem Gegner u.a. die Möglichkeit eröffnen, die Zivilbevölkerung vor einem etwaigen Bombardement in Sicherheit zu bringen. Von Bedeutung war im Übrigen Art. 23 g) HLKO, der die „*Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums*" untersagte, wie auch Art. 46 HLKO, wonach „*das Leben der Bürger und das Privateigentum*" zu achten war.[562] Diese Normen drücken den allgemeinen Rechtsgedanken aus, sowohl das Privateigentum als auch die Zivilbevölkerung im Krieg zu schonen, wozu die genannten Literaturmeinungen und Militärhandbücher in Widerspruch standen.[563] Auch wären die Anschuldigungen von

---

559 Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 225.

560 Etwa das britische Manual (1914): „*Destruction of private and public buildings by bombardment has always been, and still is, considered lawful, as it is one of the means to impress upon the local authorities the advisability of surrender*" oder die Instruktionen Frankreichs: „*Le bombardement consiste à couvrir de projectiles la place en tout ou en partie, afin de ruiner les édifices publics et privés et d'amener le gouverneur à capituler à bref délai par initimidation ou pression de la population*", diese zitierend und diskutierend: Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin, 1935, S. 129 ff.; auch schon zuvor Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 10, 11.

561 Deutsche Übersetzung abgedruckt u.a. in: RGBl. 1910, S. 142; hierzu schon oben: Kap. I: B. III. 3.

562 Hiermit ebenfalls (wenn auch in einem anderen Kontext) auseinandersetzend: Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin, 1935, S. 137 ff.

563 Zur Herausbildung dieses Grundsatzes siehe etwa: Pilloud/De Preux, in: Sandoz et. al. (Hrsg.), *Commentary on the additional protocols of 8 June 1977 to the*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

völkerrechtswidrigem Verhalten in Reaktion auf unterschiedslose Bombardements haltlos, wenn zivile Personen und Objekte ihren rechtlichen Schutz nach dem Unterscheidungsgrundsatz verloren hätten,[564] was z.B. auch Fauchille vertrat:

> „*Les citoyens inoffensifs ainsi que les propriétés privées et les propriétés publiques […] qui ne sont pas employés à un but militaire ou n'ont pas une importance stratégique […] doivent autant que possible être épargnés*."[565]

(2) Übertragbarkeit der Regelung auf den strategischen Luftkrieg

Eine weitere strittige Frage in der zeitgenössischen Debatte war, inwieweit sich die Regelung des Art. 25 HLKO auf die zwei unterschiedlichen Dimensionen des Luftkriegs übertragen ließ.

Nach der herrschenden Ansicht konnte Art. 25 HLKO in jedem Fall für solche Luftstreitkräfte gelten, die zur Unterstützung der Landstreitkräfte im Einsatz waren. Demnach regelte Art. 25 HLKO unter Berücksichtigung der historischen Implikationen allein das sog. ‚Eroberungsbombardement' („*bombardement d'occupation*").[566] Der ‚nicht verteidigte' Ort musste sich daher unvermeidlich im unmittelbaren Operationsgebiet der Landstreitkräfte befinden, um die erforderliche Eroberungssituation zu gewährleisten.[567] Art. 25 HLKO konnte sich daher aus Sicht der Zeitgenossen in jedem Fall auf den sog. taktischen bzw. akzessorischen Luftkrieg beziehen, d.h. auf den Einsatz von Luftangriffen im Zusammenwirken mit den Landstreitkräften.

Geneva Conventions of 12 August 1949, International Committee of the red Cross (ICRC), Genf 1987, S. 586 ff., Rn. 1825 ff.

564 Diese bestanden gerade darin, die Zahl ziviler Opfer durch gegnerische Angriffe zu betonen, vgl. A. I. III.

565 „*Unbescholtene Bürger sowie privates und öffentliches Eigentum [...], das nicht militärisch genutzt wird oder von strategischer Bedeutung ist [...], sind so weit wie möglich zu schonen*." (eigene Übersetzung), Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), Paris 1917, S. 73.

566 Zur Differenzierung zwischen „*bombardement d'occupation*" und „*bombardement de destruction*": Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 64.

567 In der Nachkriegsliteratur u.a. vertreten von: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 25 ff.; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 36 ff. ; Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 22 ff.; dieser Ansicht ist wegen der technischen Entwicklung nicht ohne weiteres zu folgen.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Frage stellte sich, ob Art. 25 HLKO darüber hinaus auch den strategischen Luftkrieg regelte,[568] der sich im gegnerischen Hinterland statt an der militärischen Front abspielte. Anhand der *travaux préparatoires* lässt sich nicht abschließend beantworten, ob sich die Staaten der Haager Friedenskonferenz von 1907 der selbstständigen Dimension des Luftkrieges bewusst waren.[569] Nach der führenden Ansicht in der Literatur sei die ursprünglich für den Landkrieg konzipierte Regel nicht auf den selbstständigen Luftkrieg anwendbar.[570] Der selbstständige Luftkrieg verfolge einen Zerstörungs- statt Eroberungszweck und entspreche damit dem Fall eines sog. ‚Zerstörungsbombardement' („*bombardement de déstruction*"), das nicht von Art. 25 HLKO erfasst sei. Die Differenzierung zwischen Eroberungsbombardements und Zerstörungsbombardements entsprang der Feder von Fauchille und tauchte in diesem Zusammenhang erst in der Literatur zum Ersten Weltkrieg auf.[571]

Die Reduktion des Art. 25 HLKO auf sog. Eroberungsbombardements schien jedoch den Fortschritt in der militärischen Technik zu missachten, der es etwa auch Artilleriegeschützen schon vor dem Ersten Weltkrieg erlaubt hatte, auf Ziele außerhalb der sichtbaren Reichweite zu zielen.[572] Nach Alex Meyer ließ sich daher selbst für den Landkrieg die Auffassung nicht aufrechterhalten, dass „*Beschießungen von Ortschaften durch Landheere grundsätzlich nur dem Zweck der Einnahme dienen könnten*".[573]

---

568 Begriffliche Alternativen sind ‚abhängiger' und ‚unabhängiger' bzw. ‚taktischer' und ‚operativer' Luftkrieg.

569 Siehe die Protokolle zu den Verhandlungen, die keinen Bezug zum selbstständigen Luftkrieg nehmen: Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907*, New York 1920.

570 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 25 ff.; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 36 ff.; Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 22 ff.; Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 22.

571 Hierzu Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 56 ff.

572 Artilleriegeschosse erreichten schon zur Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Reichweite von über 8 Kilometern, vgl. schon oben, unter Kap. I: A. I.; von Bedeutung im Ersten Weltkrieg waren die deutsche ‚Dicke Bertha' und das ‚Paris-Geschütz', letzteres erreichte eine außergewöhnliche Reichweite von 130 Kilometern, siehe zur Entwicklung der Artillerietechnik: Brodie/Brodie, *From Crossbow to H-bomb*, Bloomington 1973, S. 191 ff.

573 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg und Berlin 1935, S. 51; siehe auch Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 127 ff., wo-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Entstehungsgeschichte des Art. 25 HLKO und die erweiternde Formulierung „*mit welchen Mitteln es auch sei*" ließen eher darauf schließen, dass ‚nicht verteidigte' Ortschaften grundsätzlich vor jeglicher Art von Bombardements, auch selbstständigen Luftangriffen, geschützt werden sollten. Dies ist auch mit dem offenen Wortlaut zu vereinbaren, der die Situierung im unmittelbaren Kampfgebiet nicht explizit voraussetzte. Die Regelung etablierte eine personenbezogene Unterscheidungspflicht, womit die am Krieg unbeteiligte Zivilbevölkerung von Kriegshandlungen verschont bleiben sollten.[574] Dies wurde auch in der zweiten Haager Konferenz betont:

> „*It is forbidden to harm in any way populations who take no part in the military operations; and even between combatants all unnecessary infliction of injury is forbidden. These rules were the basis of the work of the First Hague Conference, and thenceforth from a part of positive international law […] The principles which I have just recalled to you are the basis of Article 25 of the treaty*."[575]

In Anbetracht dessen hielten die Konferenzstaaten die Regelung für eine „*Proklamation des Vorrangs des Zivilisationsstandards*".[576] Unter Berücksichtigung dieser *ratio legis* wird die fehlende Übertragbarkeit des Art. 25 HLKO auf den strategischen Luftkrieg – entsprechend der geläufigen Handhabung der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft – zurecht in Zweifel gezogen:

> „*Die erst später gemachte Unterscheidung zwischen der Verwendung der Luftfahrzeuge im selbstständigen Luftkrieg und im Zusammenwirken mit Heer und Flotte ist nur tatsächlicher Art und kann nicht dazu führen, die bereits früher getroffene Vereinbarung in ihrer praktischen Anwendung als Vertragsrecht zu beschränken.*"[577]

---

nach das Zerstörungsbombardements nach seinen immanenten Voraussetzungen von Art. 25 HLKO erfasst sei; sogar Fauchille selbst betonte, dass Zerstörungsbombardements auch im Landkrieg in Betracht kämen: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 60.

574 Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 22.

575 So Beernaert im Rahmen der Verhandlungen der Dritten Kommission, siehe: Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - The Conference of 1907*, New York 1920, S. 543.

576 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249.

577 Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 22; siehe aus zeitgenössischer Sicht auch offen formulierend: Mérignhac/Lémonon, *Le Droit des Gens et*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vielmehr deutet die Postulierung der mangelnden Anwendbarkeit des Art. 25 HLKO auf eine Entledigung von vertragsrechtlichen Restriktionen zugunsten militärischer Freiheiten im Zuge der strategischen Luftkriegsführung hin.

2. Die Doktrin vom militärischen Objekt

Ein Großteil der kriegführenden Staaten und der Völkerrechtsliteratur setzte sich für einen neuen rechtlichen Standard für den strategischen Luftkrieg ein, um den Übergang der Bombenangriffe in das gegnerische Hinterland zu legitimieren. Zur Regulierung des selbstständigen Luftkrieges sollte sich das ‚Abkommen betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten' von 1907 als zielführend erweisen.[578] Zwar verbietet Art. 1 des Abkommens ebenfalls die Beschießung „*unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude*", doch nimmt Art. 2 bestimmte militärische Objekte aus.[579] Diese dürften trotz fehlender Verteidigung angegriffen werden, sofern „*jedes andere Mittel ausgeschlossen ist*". Ferner trifft den Angreifer nach Art. 2 „*keine Verantwortung für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschiessung etwa verursacht worden ist*." Aufgrund der Vergleichbarkeit mit den Bedingungen der Seekriegsführung erwies sich die Regelung aus praktischer und wissenschaftlicher Sicht als analogiefähige Regelung für den selbstständigen bzw. strategischen Luftkrieg:[580] Auch im Rahmen des Seebombardements war weder die Besetzungssituation

---

la Guerre de 1914-1918. Tome I, Paris 1921, S. 629: „*[I]l décide très nettement pour toutes que le bombardement de localités non défendues constitue un acte contraire à la loi de la guerre, qu'il soit réalisé par la voie terrestre ou aérienne*"; vgl. Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 171 ff.

578 Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 273, 274.

579 „*[M]ilitärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe*", zu Art. 2 IX. der Haager Konvention von 1907 bereits unter Kap. I: B. III. 4.

580 So etwa Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 18; auf ihn verweisend: Kriege, *Die völkerrechtliche Beurteilung des Luftkriegs im Weltkriege (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 97; im Vergleich dazu einschränkend: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 69 f.; auf ihn ebenfalls verweisend: Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 469.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

noch die Situierung im unmittelbaren Kampfgebiet, sondern lediglich die militärische Bedeutung des Zielobjekts von Relevanz. Daneben war es Seestreitkräften wie auch Luftstreitkräften nicht ohne weiteres möglich, die angesteuerten Ortschaften mittels ihrer Truppen zu besetzen.[581] Die Artikel des Abkommens regelten insoweit das Zerstörungs- und nicht das Eroberungsbombardement: Ziel war es nicht, den Widerstand des Gegners zum Zweck der Einnahme zu überwinden, sondern bestimmte militärische Kraftquellen und Stützpunkte zu zerstören.[582] Aus zeitgenössischer Sicht war das Kriterium der Verteidigung für die Zulässigkeit des Zerstörungsbombardements somit unbedeutend. James Garner kam sogar zu folgendem Schluss: „*The Distinction between ‚defended' and ‚undefended' places as a test of liability […] applied to aerial bombardment it is illogical and even absurd*."[583]

Analogien zu land- oder seekriegsrechtlichen Regeln waren zur Regulierung von Luftangriffen zwar grundsätzlich anerkannt,[584] doch nur dann, soweit es einer speziellen rechtlichen Grundlage ermangelte, die in Gestalt von Art. 25 HLKO im Grunde existierte.[585] Retrospektiv wird an der unterschiedlichen Regulierung von taktischem und strategischem Luftkrieg daher zurecht kritisiert, dass ein und demselben Kriegsmittel, je nach Einsatzart, andere Regeln unterstellt werden – womit auch der Schutz ziviler Objekte und Personen vom Einsatzbereich der Luftwaffe abhängig war.[586]

---

581 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249, weist darauf hin, dass dieser Argumentation das nachfolgende Aufkommen von Fallschirmjägern entgegensteht.

582 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1935, S. 135.

583 Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 70; mit Verweis auf Pillet, *La Guerre Actuelle et le Droit des Gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXI), S. 429, der die Begriffe als einer der ersten „*unsatisfactory*" bezeichnete.

584 Vgl. oben die Verhandlungen im Rahmen des Institut de Droit International von 1911 oder den Haager Friedenskonferenz, die Vorschläge zur einer analogen Regelung enthielten, so Fauchilles Entwurf in: *Annuaire de l'Institut de Droit International - Vingt Quatrième Volume - Session de Madrid - Avril 1911*, Paris 1911, S. 70; auch Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 108 (Art. 10 des Entwurfs); ansonsten hierzu: Czesany, *Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung - eine völkerrechtliche Untersuchung des Luftkrieges*, Graz 1964, S. 19 f.

585 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 248.

586 Hierzu kritisch; Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 195 f.; retrospektiv die Frage aufwerfend: „*Does the Law change according to the branch of service of the attacking aircraft*?": Carnahan *The Law of Air Bombardment*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Übrigen barg die Abgrenzung zwischen Eroberungs- und Zerstörungsbombardements Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung.[587]

Dennoch hatte sich die ‚Doktrin vom militärischen Objekt'[588] bis Kriegsende als Analogie zum Seekriegsrecht herausgebildet. Dies äußerte sich darin, dass die kriegführenden Staaten zunehmend militärische Objekte zum Ziel nahmen, wie sie auch in den internen Vorgaben festhielten. Das Kriterium der Verteidigung verlor somit zunehmend an Bedeutung. Der parlamentarische Untersuchungsausschuss der Weimarer Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages – der am 20. August 1919 zur Aufarbeitung der Vorgänge, die „*zum Ausbruch, zur Verlängerung und zum Verlust des Ersten Weltkrieges*"[589] geführt haben, eingesetzt wurde – stellte auf Grundlage der erteilten Befehle der Obersten Kriegsleitung an die deutschen Luftstreitkräfte fest:

> „*[…] daß Luftangriffe nur stattfinden sollten:*
> *1. als Kampfhandlungen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kämpfen der Land- und Seestreitkräfte, also zur Unterstützung, Verstärkung und Erleichterung dieser Kämpfe;*
> *2. als selbstständige Kampfhandlungen gegen die Kraftquellen der feindlichen Streitkräfte, ihre Lager, Stapelplätze, Depots, Munitions- und Kriegswerkstätten, militärwichtige Bahnlinien, Ein- und Ausschiffungshäfen, Docke und ähnliche Anlagen, deren Zerstörung oder Beschädigung einer Vernichtung oder zum mindesten eine Schwächung der feindlichen Kampfkraft herbeiführt. Diese Befehle sind vom völkerrechtlichen Standpunkt nicht zu beanstanden […].*"[590]

Instruktionen der britischen Luftwaffe („*Instructions are always issued to confine the attacks to points of military importance*")[591] wie auch der französi-

---

in Its Historical Context, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 44.

587 Gerade wenn keine Trennung in den rechtlichen Vorgaben für Land- und Marineflieger vorgenommen wurde.

588 Terminus nach Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 39 ff.

589 Zuvor war in Art. 231 des Versailler Vertrages dem Deutschen Reich die alleinige Kriegsschuld auferlegt worden.

590 *Entschließung des Untersuchungsausschusses vom 07.03.1924*, abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 49; zuvor betonte der Ausschuss die fehlende Anwendbarkeit der Haager Regeln.

591 Zit. in: Spaight, *Air Bombardment*, in: BYIL, Vol. 21 (1923), S. 23; aufbauend auf den Überlegungen des britischen Committee of Imperial Defense, das vom War Cabinet zu der Klärung der kriegsrechtlichen Voraussetzung des selbstständ-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schen Luftwaffe („*die Regel beachten, dass nur militärische und der nationalen Verteidigung dienende Gebäude bombardiert werden*“)[592] stimmten mit dieser rechtlichen Haltung zur Fokussierung militärischer Objekte überein.

Einzig das Kriterium des „*engeren Kriegsschauplatzes*“ behielten sich die Deutschen zu Beginn vor.[593] So betonte der Befehlshaber der deutschen Luftstreitkräfte Ernst von Hoeppner, dass die Luftwaffe „*nur gegen Festungen sowie gegen militärisch wichtige Orte des engeren Kriegsschauplatzes, d.h. des Raumes, in dem die Heere kämpften angewendet werden durften*.“[594] Im Laufe des Krieges passten sich die Deutschen zunehmend der rechtlichen Ansicht der Entente an.[595] Dies war auch mit der Vorgabe zu vereinbaren, nicht-militärische Objekte und Personen zu schonen,[596] wofür sich Teile der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft ebenso einsetzten.[597] Trotz des asynchronem Ausgangspunkt zu Beginn war somit bis Kriegsende die Rechtsüberzeugung verbreitet, dass Luftangriffe auf militärische Ziele sowohl im Kampfgebiet als auch im Hinterland legitime Kriegshandlungen waren. Angriffe auf nicht-militärische Ziele wurden in der Regel als

---

digen Luftwaffeneinsatzes aufgefordert worden war. Nach anfänglichen Zweifeln knüpfte man später an die Bestimmungen der IX. Konvention an: *The Legal Aspects of Bombardment from the Air* und *Air Raids on Open Towns*, G.T. 3883, CAB 24/44, zit.: Kuropka, *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 10.

592 Zit. in: Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 161, mit Verweis auf Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 223.

593 von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21, wirft dies der Entente vor; Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 160.

594 von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21; zu seinen weiteren Standpunkten siehe unter A. I. II.; hieran knüpfte auch die Initiative auf Beschränkung des Luftbombardements auf das Kriegsgebiet an, vgl. oben.

595 So aus obigem Zitat ersichtlich, ansonsten: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 142 ff.

596 Vgl. oben A. I. II., dagegen noch das deutsche „*Kriegsgebrauch im Landkriege*“ von 1902, wonach aus Gründen der Kriegsraison „*ein Recht auf Abzug von Frauen, Kinder, Greise, Kranken usw. nicht geltend gemacht*“ werden könnte, hierzu Nippold, *Die Grundsätze der Deutschen Kriegsführung - I. Teil*, Zürich 1920, S. 47.

597 Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 73.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rechtsverletzung gewertet, indem sie als Anlassgrund für Repressalien dienten.[598]

Die Substituierung des Verteidigungskriteriums durch das Kriterium des militärischen Objekts lief letztlich dem Unterscheidungsgrundsatz zuwider, soweit es sich um Bombardierungen inmitten einer Ortschaft handelte. Die Doktrin des militärischen Objekts bot eine Legitimationsgrundlage für Luftbombardements außerhalb der Kampfzone, denen Zivilpersonen verstärkt zum Opfer fielen: Sei es unbeabsichtigt, weil sie sich in der Nähe von militärischen Objekten aufhielten, oder beabsichtigt, weil sie als Fabrik- oder Maschinenarbeiter in den Zielobjekten beschäftigt waren. Solche Zivilisten, die indirekt an der kriegerischen Kraft der gegnerischen Macht beteiligt waren, stellten als sog. ‚Quasikombattanten' legitime Zielpersonen dar. Diese neue Kategorie des Kombattanten, die erstmals durch den Franzosen Louis Rolland in der Literatur Erwähnung fand,[599] sorgte somit für eine Verkleinerung des persönlichen Schutzbereichs des Nicht-Kombattanten. Die Doktrin des militärischen Objekts stellt daher ein Symptom der Erosion der Grenze von Kombattanten und Zivilbevölkerung zugunsten militärischer Vorteilsinteressen dar.[600]

Ferner bedeutete die Befreiung von der Verantwortung aus Art. 2 IX. Konvention eine Form von Freifahrtschein für Kollateralschäden, sofern eine fehlgehende Beschießung nicht beabsichtigt war. Im Rahmen des Art. 25 HLKO war dagegen die unbeabsichtigte Bombardierung eines nicht verteidigten Ziels eine Gefahr, die der Angreifer selbst zu tragen hätte.[601] Somit gelang es, die neue Methode der strategischen Luftkriegsführung im Hinterland zu legitimieren. Die rechtliche Fundierung der

---

598 Hierzu näheres zum ‚Repressalienkreislauf' und den (gewohnheits)rechtlichen Voraussetzungen unter C. I. II.

599 Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 554; vgl. Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 211; hierauf ebenfalls verweisend: Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 199; dies kritisierend: Mérignhac/Lémonon, *Le Droit des Gens et la Guerre de 1914-1918 - Band. I*, Paris: 1921, S. 646-647; Herrmann, *Völkerrechtliche Luftkriegsregeln und einzelstaatliche Luftschutznormen*, in: Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Gas- und Luftschutzes der Zivilbevölkerung (1935), S. 31 f.; Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 50.

600 Der Unterscheidungsgrundsatz fand schon im Lieber Code von 1863 Niederschlag, vgl. Kap. I: A. II. 2.

601 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Doktrin seitens der Völkerrechtswissenschaft diente dabei als ‚Triebfeder' dieser Entwicklung. Der Berufung auf ‚offene', ‚nicht verteidigte' oder ‚befestigte' Städte kam dabei vornehmlich propagandistische Bedeutung zu, gerade wenn Bombenstreuungen zu unvermeidlichen Schäden an nichtmilitärischen Objekten oder Personen führten.[602] In Anbetracht der weiteren Entwicklung der Doktrin – die im Verlauf der Rechtsentwicklung als fester Völkerrechtsgrundsatz anerkannt werden sollte – ist somit zu beachten, dass diese im totalen Krieg herausgebildete Regel ein schrittweises ‚Minus' zum Unterscheidungsprinzip etablierte.[603]

3. Art. 26 HLKO

Hinzu trat die Ansicht, dass die in Art. 26 HLKO kodifizierte Warnungspflicht in Bezug auf das Luftbombardement keine Geltung entfalte. Art. 26 HLKO sollte Gelegenheit dazu geben, zum einen etwaige Zivilpersonen vor einer Beschießung in Sicherheit zu bringen und zum anderen durch Kapitulation eine ebensolche von vornherein abzuwenden.[604] Wie in Art. 25 und Art. 27 HLKO kommt somit auch in Art. 26 HLKO das Unterscheidungsgebot zum Ausdruck. Als Argument gegen die Geltung für Luftbombardements wurde von Seiten der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft angeführt, dass die Warnungspflicht mit dem besonderen militärischen Vorteil eines Luftangriffs nicht zu vereinbaren wäre. Dieser bestünde gerade darin, den Gegner durch einen Überraschungsangriff empfindlich zu treffen und entspräche auch der Praxis der im Krieg beteiligten Staaten, die eine Ankündigung ihrer Luftangriffe in der Regel vermieden.[605] Auch der deutsche Jurist Werner von Grünau begründete in seiner *„Aufzeichnung über die Zulässigkeit der Beschießung Londons durch*

602 Vgl. Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 42, allerdings konnte dies nicht immer eindeutig von Äußerungen einer Rechtsüberzeugung abgegrenzt werden.

603 Dies retrospektiv ebenso bedauernd: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. ix, x.

604 Hierzu schon unter B. II. 1., Art. 26 HLKO ist ‚Nachfolger' des Art. 16 des Brüsseler Entwurfs von 1874.

605 Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 72-73; Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 471.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Luftstreitkräfte" den Warnverzicht mit der besonderen Natur des Luftkrieges und der militärischen Praxis im Ersten Weltkrieg.[606]

Nach Georg Schwarzenberger seien dagegen Sturmangriffe von der Pflicht nach Art. 26 HLKO ausgenommen, doch stünde dem grundsätzlich nicht entgegen, die Regel auf das Luftbombardement anzuwenden.[607] Auch liefe es Sinn und Zweck des *ius in bello* zuwider, die Geltung einer Norm von der militärischen Effektivität des eingesetzten Kriegsmittels abhängig zu machen. Im Übrigen änderte das Fehlen des Zusatzes „*mit welchen Mitteln es auch sei*" nichts an der Anwendbarkeit auf den Luftkrieg, wie sich aus der systematischen Konnektivität zwischen Art. 26 und Artikel 25 ergibt.[608] Selbst bei der Anwendung von seekriegsrechtlichen Vorschriften wäre Art. 6 der IX. Konvention betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten zu beachten gewesen, wonach der Angreifer *„vor Eröffnung der Beschießung alles, was an ihm liegt tun [muss], um die Behörden zu benachrichtigen.*"[609]

Von der Anwendbarkeit des Art. 26 HLKO auf das Luftbombardement ging zumindest das Deutsch-Griechische Gemischte Schiedsgerichts in einem Urteil vom 1. Dezember 1927 betreffend die Zerstörung eines salonikischen Kaffeelagers durch das Luftbombardement eines deutschen Zeppelins aus.[610] Zusätzlich auf Art. 6 der IX. Konvention berief sich das Schiedsgericht in einem Urteil von 1930, das sich mit einer Bombenexplosion während eines deutschen Luftangriffs auf Bukarest im Jahre 1916 befasste.[611] In Abweichung von der herrschenden Meinung, die eine Warnpflicht aufgrund der Natur des Luftbombardements ablehnte, ging das Gericht in beiden Fällen von der Geltung der Art. 25 bis 27 HLKO

606 *Aufzeichnung über die Zulässigkeit der Beschießung Londons durch Luftstreitkräfte*, No. 2349, 26.11.1914, AA/PA, R22384, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 227.

607 So auch Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249.

608 Castrén, *The Present Law of War and Neutrality*, Helsiniki 1954, S. 406; kritisch dazu: Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 249.

609 Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 275.

610 Abgedruckt in: *Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les Traités de Paix*, Paris 1928 (Tome VII), S. 100 ff.; Schiedsurteil ausführlich besprochen in: Erdelbrock, *Das Luftbombardement,* Bonn 1929.

611 *Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les Traités de Paix*, Tome X, Paris 1931, S. 10 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

aus.[612] In Übereinstimmung damit hält Schwarzenberger rückblickend fest, dass „*beide Entscheidungen Anerkennung als einsame Versuche [verdienen], den Zivilisationsstandard gegen die extremste und am meisten destruktive Form der Souveränität aufrecht zu erhalten.*“[613]

III. Sonstiges luftkriegsrelevantes Völkerrecht

Das sonstige beachtenswerte Völkerrecht restringierte nicht die Methode, sondern die Mittel des Luftbombardements.

Neben den luftkriegsrelevanten Normen des Haager Rechts kam zunächst die St. Petersburger Erklärung von 1868 in Betracht, die als erstes multilateralrechtliches Dokument nicht nur grundlegende humanitär-völkerrechtliche Prinzipien festhielt, sondern zudem das Verbot des „*Gebrauch[s] von Geschossen aller Art von weniger als 400 Gramm, welche explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind*“ etablierte.[614] Die Relevanz dieser Erklärung verdeutlichten auch die Haager Erklärungen zum Verbot von erstickenden Gas- und ‚Dum-Dum-Geschossen‘, die in den Präambeln auf die St. Petersburger Erklärung verwiesen.[615] Unabhängig von der Allbeteiligungsklausel war die Anwendbarkeit der St. Petersburger Erklärung auf den Luftkrieg zunächst umstritten.[616] Bis Kriegsende waren die von der St. Petersburger oder den Haager Erklärungen verbotenen Geschosse jedenfalls Bestandteil der Rüstungen beider Allianzen als Mittel für und gegen Luftfahrzeuge. Dies wurde damit gerechtfertigt, dass

> „*obgleich sie als Kriegsführungsregeln allgemeiner Art an sich auf die Luftfahrt übertragbar wären, [dürften sie] wegen der Eigenart der Luftwaffe auf*

612 Dagegen etwa: Kriege, *Die völkerrechtliche Beurteilung des Luftkriegs im Weltkriege (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Band IV*, Berlin 1927, S. 99.

613 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*, in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 250.

614 Ausführlich zur St. Petersburger Erklärung von 1868 vgl. Kap. I: A. II. 3. a.

615 Abgedruckt: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 105, 109 ff.

616 Dafür: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 169, der von gegenseitiger Anerkennung ausgeht; dagegen: Castrén, *The Present Law of War and Neutrality*, Helsiniki 1954, S. 401; Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1935, S. 199, 200.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *Kampfhandlungen von Luftfahrzeugen und gegen Luftfahrzeuge nicht für anwendbar zu erklären sein*."[617]

Die Legitimierung des Einsatzes dieser verbotenen Kriegsmittel folgte damit einem vergleichbaren Argumentationsmuster wie zu Art. 26 HLKO. Um solche Verbote zu umgehen, dementierten die Staaten ihre Anwendbarkeit oder bedienten sich anderer Legitimationsstrategien, die im Anschluss an das Zwischenergebnis in Abschnitt (C.) zu betrachten sind.

IV. Zwischenergebnis

Rückblickend kommt der österreichische Völkerrechtsprofessor Alexander Hold-Ferneck zu dem Schluss, dass es „*kaum eigene Vorschriften für das Verhalten für Flugzeuge im Krieg*" gegeben habe.[618] Vorschriften existierten zwar grundsätzlich, nur zeigte sich, dass sowohl Praxis als auch Wissenschaft das ursprünglich für den Luftkrieg anerkannte Recht zunehmend missachten, um den militärischen Vorteil des modernen Kriegsführungsmittels auszunutzen.

Ausgangspunkt bildete die Aberkennung der Geltungskraft des Moratoriums, das eigentlich Luftbombardements *per se* verbieten sollte, sodass allein die Regulierung bzw. das begrenzte Verbot nach Art. 25 HLKO blieb. Damit ging eine implizite Legitimierung des Luftkrieges einher. Um sich zusätzlich dem einschränkenden Verteidigungskriterium dieses Artikels zu entledigen und den strategischen Voraussetzungen des unabhängigen Luftkrieges nachzukommen, resultierte die analoge Anwendung seekriegsrechtlicher Vorschriften in der Doktrin vom militärischen Objekt. Diese Entwicklung führte zu einer stückweisen Erosion rechtlicher Hürden und lief dem Schutz ziviler Personen und Objekte entgegen, die der anerkannte Unterscheidungsgrundsatz gewähren sollte.

Zudem verdeutlichen die Meinungsverschiedenheiten über die Anwendungs- und Tatbestandsvoraussetzungen der Regelungen, dass es eines

---

617 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Berlin 1935, S. 199-200; welche Seite sich im Übrigen zuerst mit den verbotenen Geschossen ausstattete, wird nicht einheitlich beantwortet; zur „*incendiary bullett of 1916*" siehe Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 178, dagegen zur rechtswidrigen Ausstattung deutscher Streitkräfte aus französischer Sicht: Minstére des Affaires Étrangères (Hrsg.), *Les violations des lois de la guerre par l'Allemagne*, Paris 1915, S. 151 ff.

618 Hold-Ferneck, *Lehrbuch des Völkerrechts - Zweiter Teil*, Leipzig 1932, S. 272.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gesonderten Regimes des Luftkriegsrechts bedurft hätte, um den speziellen Anforderungen der Luftkriegsführung gerecht zu werden. Stattdessen führte das Fehlen eines speziellen Luftkriegsregimes zu rechtlichen Unklarheiten und einem diversen Rechtsverständnis, das im Zweifel militärischen Vorteilsinteressen Vorschub leistete. Nachdem Teile der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur noch vor Kriegsbeginn für eine analoge Anwendung des Rechts plädiert hatten, traten sie nach Kriegsende daher zunehmend für ein spezielles Regime des Luftkriegsrechts ein,[619] hätte doch eine spezielle Regulierung des Luftkriegs den Kontroversen möglicherweise Einhalt gebieten können. So hält Georg Herrmann bezeichnend fest:

> *„[D]ie Heranziehung analoger Bestimmungen anderer Rechtsordnungen spricht für die Ungewissheit, die auf dem fraglichen Gebiet herrscht, und die dadurch noch gesteigert wird, das manchen Begriffen eine Auslegung widerfährt, nach der so ungefähr alles erlaubt ist, was man für zweckmäßig hält. Das Fehlen eines speziellen Luftkriegsrechts hat somit nicht nur einen hohen Grad von Unsicherheit über das Schicksal der Zivilbevölkerung zur Folge, sondern bewirkt sogar, dass diese faktisch im Ernstfall […] vogelfrei ist.*“[620]

Angesichts des militärischen Vorteils, der aus der strategischen Luftkriegsführung hervorging, wurde das bestehende Recht im Ergebnis als abbedungen qualifiziert: Das Moratorium zum Verbot von Luftbombardements von 1907 blieb bedeutungslos; Luftangriffe auf militärische Objekte wurden unabhängig von ihrer Verortung im gegnerischen Gebiet als zulässig angesehen; die Warnungsobliegenheit vor einer Beschießung sowie die Petersburger Erklärung wurden im Luftkrieg als unanwendbar deklariert. Unterschiedslose und gezielte Bombardierungen gegen zivile Personen und Objekte blieben dabei im Grundsatz völkerrechtswidrig, doch gaben den Konfliktparteien letztlich nur einen Anlassgrund, um Repressalien durchzuführen.

---

619 So z.B. Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 31 ff.

620 Herrmann, *Völkerrechtliche Luftkriegsregeln und einzelstaatliche Luftschutznormen*, in: Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Gas- und Luftschutzes der Zivilbevölkerung, Nr. 2 (1935), S. 30, 31.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

C. Die Missachtung rechtlicher Grundsätze und ihre Legitimierung

Dem Völkerrecht wurde dennoch im kriegspolitischen Diskurs zur Luftkriegsführung Bedeutung zugemessen. Im nachfolgenden Abschnitt ist zu untersuchen, wie die Zeitgenossen den militärischen Einsatz von Luftfahrzeugen völkerrechtlich würdigten (I.) und die Missachtung rechtlicher Grundsätze durch die Luftkriegspraxis legitimierten (II.).

I. Zeitgenössische völkerrechtliche Würdigung der Luftangriffe

Rückblickend sind sowohl die Umstände als auch die Wirkung der wechselseitigen Luftangriffe aufgrund der widersprüchlichen Quellenlage nicht lückenlos und eindeutig nachzuvollziehen. Die Militärmächte wie auch die Völkerrechtsliteratur tendierten in der Kriegs- und Nachkriegszeit jedenfalls dazu, das eigene Kriegsverhalten als völkerrechtskonform und das des Gegners als völkerrechtswidrig darzustellen – gerade, wenn es um die Beeinträchtigung ziviler Personen und Objekte ging. Dies lag nicht nur in den divergenten Rechtsüberzeugungen, sondern auch in den propagandistischen Motiven der Kriegsparteien begründet. Denn wer sich selbst auf die ‚gute Seite' stellte, konnte nicht nur auf die Unterstützung der eigenen Bevölkerung hoffen, sondern auch mit der Solidarisierung derjenigen Staaten rechnen, die (noch) außerhalb des Kriegsgeschehens standen.[621]

Repräsentativ für die Entente schrieb der Franzose Louis Rolland in seiner ausführlichen Aufarbeitung zum zeitgenössischen Völkerrecht in der Revue Générale de Droit International Public:

> „*Les Autrichiens et les Allemands n'ont en pratique aucun souci de ménager la population civile […] Les Français, les Anglais, les Italiens et les Russes s'efforcent au contraire de réduire les inévitables dommages que peuvent causer aux non-combattants les bombardements aériens.*"[622]

---

621 Die Nutzung und der Einfluss der Massenmedien spielte daher für den Verlauf des Ersten Weltkrieges eine nicht zu unterschätzende Rolle, vgl. Schlemmer, *Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und „Kriegsnotwendigkeit". Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 28.

622 Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 537; siehe daneben auch: Minstére des Affaires Étrangères, *Les violations des lois de la guerre par l'Allemagne - Tome I*, Paris/Nancy 1915.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vertretend für die Mittelmächte resümierte der deutsche Jurist Johannes Kriege in seinem Gutachten zur völkerrechtlichen Beurteilung des deutschen Luftkriegs vor dem o.g. parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

> *„Zusammenfassend läßt sich sagen, daß auf deutscher Seite die oberste Kriegsleitung den Luftkrieg lediglich im Rahmen des geltenden Völkerrechts zu führen beabsichtigte, und daß dieser Absicht auch die Ausführung, abgesehen von unvermeidlichen Fehlschüssen, entsprach. Dagegen hat auf feindlicher Seite […] die Ausführung des Luftkriegs in zahlreichen Fällen gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßen.*“[623]

Aufgrund dieser gegenseitigen Denunziationen und widersprüchlichen Faktendarlegung war eine objektive Beurteilung der Rechtsverstöße zur (Nach-)Kriegszeit nur bedingt möglich. Anhand der oben aufgeführten Rechtsüberzeugung sowie der Richtlinien der Militärmächte lässt sich die Beachtung der rechtlichen Restriktionen zumindest in zwei Phasen der Luftkriegspraxis einteilen, die weitestgehend unumstritten sind:[624]

In der ersten Phase war der Luftkrieg hauptsächlich auf Ziele von militärischer Bedeutung gerichtet; Verfehlungen zulasten nicht-militärischer Personen und Objekte stellten die Parteien als ‚unvermeidbare‘ oder ‚unabsichtliche‘ Fehlgänge dar. In der zweiten Phase wurden Luftangriffe gezielt gegen zivile Objekte und Personen vorgenommen und dabei als Vergel-

---

623 Abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 105, 106; vgl. auch die Aussage von Oberst Herrmann Thomsen, ehemaliger Chef des Generalstabs der deutschen Luftstreitkräfte im Untersuchungsausschuss: *„Aber während auf uns, die wir in unserer Luftkriegführung die Gebote der Menschlichkeit übten, die volle Schale der Entrüstung und Empörung über unsere angeblich grausamen und brutalen Methoden von fast dem gesamten Auslande ausgegossen wurde, rührte sich keine Zunge und wagte sich kein hervor gegen unsere Feinde, die ohne Scheu und Scham in Worten und in Taten einen jedes Völkerrecht mißachtenden und jeder Menschlichkeit baren Luftkrieg gegen unsere friedlichen und unverteidigten Städte und Dörfer, gegen die nichtkämpfende Bevölkerung, gegen deutsche Frauen und Kinder führten!*“, ebenda, S. 64.

624 Dabei sind allein Völkerrechtsverstöße im Zusammenhang mit Luftbombardements in den Blick zu nehmen, anderweitige Rechtsbrüche bleiben ausgeklammert; zu den deutschen Verstößen gegen das Kriegsvölkerrecht siehe etwa: Schlemmer, *Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und „Kriegsnotwendigkeit“. Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 25 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tungsschläge gegen das durch den Gegner verübte Unrecht qualifiziert,[625] wobei „*jede Partei nur den Gegner als den allein Schuldigen bezeichnet[e]*".[626] Ziel war es, die Moral und den Widerstandswillen des Volkes zu schwächen.[627] Im Sinne des Topos, der typischerweise erst mit dem Zweiten Weltkrieg in Verbindung gebracht wird, ist dieses Vorgehen als frühe Form des „*morale bombings*"[628] zu interpretieren. Dieser Entwicklung lagen folgende Geschehnisse zugrunde:

Zu Beginn flog das Deutsche Reich Luftangriffe auf belgische und französische Städte, um den Vormarsch an der Westfront gemäß des ‚Schlieffen-Plans' zu realisieren. Dabei hielten die Deutschen ihr Vorgehen für völkerrechtskonform, da sich die Städte im unmittelbaren Operationsgebiet der Streitkräfte befanden.[629] Die Beeinträchtigungen schützenswerter Objekte und Personen galten als unvermeidliche Kollateralschäden.[630] Dagegen qualifizierte die Entente dieselben Offensiven als gezielte Angriffe auf ‚offene' bzw. ‚nicht verteidigte' Städte.[631] Dies diente als Grundlage für französische Luftoffensiven gegen süddeutsche Städte, die sie als militärisch wichtige Knotenpunkte der deutschen Streitmacht darstellten. Im

---

625 Ausführlich zu den Rechtsverstößen und ihrer Rechtfertigungsstrategien siehe unter C. I. und II.

626 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 147.

627 „*Civil victims become less and less collateral*", Germain, *Out of Sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield*", in: IRRC, Vol. 97 Issue 900 (2016), S. 1071.

628 Hierzu: Meilinger, *Trenchard and "Morale Bombing": The Evolution of Royal Air Force Doctrine Before World War II*, in: The Journal of Military History, Vol. 60 No. 2 (1996), S. 243-270.

629 Deutsches Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 14, 15; von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21.

630 „*Das Wesen des Luftkrieges bringt es unvermeidlich mit sich, daß die aus der Luft geworfenen Bomben Nichtkämpfende ebenso treffen wie Kämpfende, und Kirchen ebensosehr wie Batterien*", in: Deutsches Kriegsministerium/OHL (Hrsg.), *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin 1919, S. 16; von Hoeppner, *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 57: „*daß bei der Eigenart des Luftbombenangriffs nicht nur militärische Ziele getroffen wurden, war unseren Gegnern so gut wie uns bekannt*".

631 Siehe unter Kap. II: A. I. eine Aufzählung der belgischen und französischen Städte, basierend auf Times-Berichten in: Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 539.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

selben Zuge flogen die Briten Luftangriffe gegen kriegsindustrielle Ziele im westdeutschen Gebiet.[632]

Mit Ausnahme einzelner Offensiven blieb die Luftkriegsführung bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1915 zum großen Teil im Rahmen zeitgenössisch anerkannter Grundsätze, indem sich diese gegen ‚verteidigte' Ortschaften (in Übereinstimmung mit Art. 25 HLKO) oder gegen ‚militärische Objekte' (in Übereinstimmung mit der ‚neuen' Doktrin vom militärischen Objekt) richtete. Ausnahmen waren wohl überwiegend Fehlwürfen, Streuungen, unterentwickelten Abwurf- und Zielvorrichtungen, schlechten Wetterbedingungen sowie der Höhe und Geschwindigkeit der Luftfahrzeuge geschuldet.[633]

Einen Wendepunkt in der Luftkriegsführung brachte die deutsche Offensive gegen England. Zwar ist den Zielvorgaben der deutschen Befehlshaber zu entnehmen, dass die „*Luftangriffe nur gegen militärwichtige Ziele*" gerichtet sein durften und

> „*da, wo bei diesen Angriffen eine Gefährdung der nicht kämpfenden Bevölkerung und ihrer Wohnstätten möglich oder nicht zu vermeiden war, alle nur denkbaren Maßnahmen zu treffen [sind], um eine solche Gefährdung möglichst einzuschränken und abzuschwächen.*"[634]

Nach internen Vorgaben durfte ein Luftangriff zudem

> „*nur erfolgen, wenn das befohlene Angriffsziel zweifelsfrei erkannt und als das richtige festgestellt ist. Andere wie die befohlenen dürfen nicht angegriffen werden. Selbstwahl ist verboten. Kann aus irgendwelchen Gründen das befohlene Ziel nicht erreicht werden (Witterung, Einwirkung des Gegners,*

---

632 Siehe insbesondere die Luftangriffe gegen deutsche Zeppelinhallen, unter Kap. II: A. II.

633 Vgl. Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 168; die Genauigkeit der Luftangriffe, Verbesserung der Zielvorrichtungen und Ausbildung der Piloten betonend: Thomsen in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV.*, Berlin 1927, S. 58 f.

634 Kommentar zu der Befehlssammlung für den deutschen Luftkrieg, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, (Dritte Reihe im Werk des Untersuchungsausschusses), Berlin 1927, S. 75; dies ist ebenfalls den Leitsätzen des Admiralstabchefs von Pohl zu entnehmen, abgedruckt in: Groos, *Der Krieg in der Nordsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*, in: Ders., *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin 1923, S. 267.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Havarie des Luftfahrzeuges), so hat das Luftfahrzeug mit seinen Bomben zurückzukehren."[635]

Diese Richtlinien sollen sowohl für die Zeppelin- als auch die Bomberoffensive gegolten haben. Obwohl es den internen Richtlinien widersprach, waren Zivilpersonen größtenteils unter den Leidtragenden der deutschen Luftangriffe. In Anlehnung an Art. 25 HLKO beharrte die deutschen Führung jedoch darauf, die in Angriff genommenen Städte, insbesondere London, als ‚Festungen' bzw. als ‚verteidigt' zu bezeichnen.[636] Allerdings offenbarten nicht nur die hohen Opferzahlen und Sachschäden, sondern schon die Ausführung der Luftbombardements, dass es in der Realität nicht auf Zielgenauigkeit oder Umsetzung der internen Vorgaben ankam.[637]

Nichts anderes galt für die Bombenangriffe der Entente, die in einer Höhe von über 3.600 Metern vorgenommen wurden, weshalb sich die Frage aufdrängte: „*What chance was there of any given objectives being hit from such an altitude?*"[638] Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die militärischen Objekte inmitten bevölkerter Ortschaften befanden, waren sich die Piloten zum Teil selbst darüber im Klaren, dass eine unterscheidende Bombardierung utopisch war.[639] Im Fall einer Repressalie war dies auch nicht gewollt. Namentlich die Offensive gegen London setzte einen solchen Kreislauf aus Repressalien und Gegenrepressalien in Gang,[640] der mit der Gotha-Offensive im Jahre 1917 seinen Höhepunkt

---

635 So die Aussage von Oberst Thomsen vom 03.01.1924 entnommen, abgedruckt in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, (Dritte Reihe im Werk des Untersuchungsausschusses), Berlin 1927, S. 59.

636 Thomsen, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 51, 59 f.: „*London: Eine Festung!*"; auch Kriege, *Die völkerrechtliche Beurteilung des Luftkriegs im Weltkriege (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*, ebendort, S. 102 f.: „*Was die Luftangriffe gegen London betrifft […] zu bemerken, daß London ein verteidigter Platz ist*"; dies sei der Fall, „*da sich im Norden und Süde der Stadt Landbefestigungen befinden, die aus Forts und Redouten bestehen und bis auf 12 Kilometer an die Stadt herantreten, über dies in London selbst Abwehr- und Angriffsmaßnahmen gegen feindliche Luftstreitkräfte durch Aufstellung von Geschützen […] sowie durch Bereitstellung bewaffneter Luftfahrzeuge.*"

637 So auch Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 17 ff.

638 Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 222.

639 Vgl. Mortane, *Histoire illustrée de la guerre aérienne - Tome II*, Paris 1920, S. 39: „*In the war reports there always passages which make one smile, such as the dropping of ten bombs of 2000 metres upon ‚military establishments'.*"

640 Zum Rechtsinstitut der Repressalie, den Voraussetzungen und der Bewertung seines Gebrauchs siehe C. II. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

erreichte, indem die Kriegsparteien zunehmend Bombardements unter dem Prätext der Repressalie als Reaktion auf unterschiedslose Angriffe der Gegenseite flogen. Als Selbsthilfemittel gegen ein völkerrechtswidriges Verhalten stellte die Repressalie eigens einen Rechtsbruch dar, um den Gegner zu völkerrechtskonformen Verhalten zu bewegen.[641] Das britische War Cabinet zögerte zunächst, Repressalien solcher Art durchzuführen. Sie hielten eine derartige Luftkriegsführung für völkerrechtswidrig, doch stellten schließlich fest: „*[T]he enemy's persistent and reckless indulgence in this practice forces us under protest to act on their view of what is legitimate*."[642] Zugleich bot dies einen Vorwand, um mittels der Luftbombardements die erhoffte moralische Wirkung auf die gegnerische Zivilbevölkerung zu realisieren[643] und zugleich auf die Vergeltungsforderungen seitens der eigenen Bevölkerung zu reagieren. Im Ergebnis nahm James Garner eine treffende Würdigung der zeitgenössischen Praxis vor:

> „*It is impossible to verify all the charges and countercharges made by each belligerent against his adversaries, but there is enough uncontroverted evidence, however, to establish the fact that in numerous instances open and undefended cities, towns and villages were bombarded by air craft; that bombs were indiscriminately dropped in the streets, on the public squares, on churches, private houses, hospitals, orphanages, schoolhouses, and historic monuments in both defended and undefended places, and that large numbers of civilians, men, women, and children, lost their lives in consequence of this method of warfare. It is also clear that in the great majority of cases no military damage was done, or the damage was incidental or negligible and not in proportion to the injury inflicted upon the non-combatant population and upon private property.*"[644]

---

641 Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 30 ff.; zur Repressalie im Luftkrieg: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 142 ff.

642 Committee of Imperial Defence, *Air Raids on Open Towns*, 12.03.1918, G.T. 3883, CAB 24/44 (Memorandum im Auftrag des britischen War Cabinet); zit. in: Kuropka, *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 10.

643 Siehe hierzu auch das Memorandum von Marschall Foch, 13.09.1918 zum Ziel der gemeinsamen Offensive: „*To carry the war into Germany by attacking her industry (Munition work) commerce (Economic crisis) population (Demoralization) These bombing raids on the German population do not properly speaking reprisals – this like poison gas is a means of warfare which was first used by the enemy and which we are therefore forced to use in return*", zit. in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 28; vgl. Kap. II: A. I., II.

644 Garner, *International Law and the World War - Vol. I*, London 1920, S. 465.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Daneben war bereits oben die Missachtung der Warnungsobliegenheit aus Art. 26 HLKO bzw. Art. 6 IX. Konvention gemäß den aufgeführten Gerichtsentscheidungen[645] und der Verstoß gegen die Erklärungen von St. Petersburg und Den Haag durch den beiderseitigen Einsatz von Brand- und Explosivgeschossen festgestellt worden.[646]

II. Legitimierung der Rechtsverstöße

Die rechtsmissachtende Luftkriegsführung wurde von Seiten der Kriegsparteien keineswegs als Rechtsbruch dargestellt. Vielmehr entwickelten sie argumentative Strategien zur Rechtfertigung ihres Vorgehens. Dies legitimierte die ‚schleichende' Abbedingung rechtlicher Grundsätze und führte zu einer Instrumentalisierung des völkerrechtlicher Regimes. Dabei zeigte sich, dass die Entente ihr Verhalten vorzugsweise mit der Durchsetzung des Völkerrechts und die Mittelmächte mit der Gefährdung der nationalen Existenz legitimieren.[647] In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern das Deutsche Reich grundsätzlich als ‚Verächter' und die Entente als ‚Bewahrer' des Völkerrechts gelten durften.[648]

---

645 Zu den Entscheidungen des deutsch-griechischen gemischten Schiedsgerichts siehe Kap. II: B. II. 3.

646 Die verbotenen Geschosse wurden insbesondere gegen Zeppeline eingesetzt und erwiesen sich bald als unverzichtbare Flugabwehrgeschosse, vgl. Kap. II: A. I., II; zu dem Gebrauch verbotener Geschosse und weitere Verletzungen im Weltkrieg geltenden *ius in bello*, etwa durch den Gebrauch von Gas, siehe Ministére des Affaires Étrangères, *Les violations des lois de la guerre par l'Allemagne - Tome I*, Paris/Nancy 1915, S. 151 ff.

647 Vgl. auch von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 236, mit Bezug auf das *ius ad bellum*-Regime.

648 Hiefür plädierend: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014; in Bezug auf Frankreich und den strategischen Luftkrieg siehe auch: Barros, *Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War', 1915-1918*, in: The Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 413 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. Die Repressalie

Der Erste Weltkrieg war geprägt von Repressalien und Gegenrepressalien, namentlich im Zusammenhang mit dem Gebrauch verbotener Kriegsmittel und -methoden:[649]

> „*What both the Allies and Germany had in common in this context was the ultimately destructive use of the notion of reprisals to legally justify prima facie violations of recognized rules as measures to enforce rules that had allegedly been violated by the enemy*."[650]

Dies galt nicht weniger für den Luftkrieg, im Rahmen dessen die Kriegsparteien einen Großteil der gegenseitigen Bombardements im Wege von Repressalien vornahmen. Vorwiegend dienten sie der Entente als Grundlage, um strategische Luftoffensiven gegen deutsche Städte zu legitimieren – genannt seien etwa die französischen und britischen Luftschläge gegen süddeutsche Städte wie Freiburg i. Br., Karlsruhe oder Stuttgart. Die Kriegsrepressalie stellte zum Zeitpunkt des Weltkrieges ein gewohnheitsrechtliches Institut zur Durchsetzung des *ius in bello*.[651] Trotz der grundsätzlichen Anerkennung fehlte es an einer multilateralen Kodifizierung der Repressalie. Während sie im Lieber Code von 1863 noch als „*retaliation*" Niederschlag fand,[652] scheiterte die russische Initiative an einer Kodifizierung der Repressalie im Rahmen der Brüsseler Konferenz von 1874.[653] Auch in den Haager Konferenzen fehlte es an einer Auseinandersetzung mit der Repressalie; einzig im Kontext der Kollektivbestrafung in

---

649 Hierzu gehörten Repressalien gegen Kriegsgefangene, vgl. Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 278 ff.; die Entente flog auch Luftschläge in Reaktion auf den deutschen Gebrauch von erstickenden Gasgeschossen in der Schlacht von Artois: *Germain, Out of Sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield*, in: IRRC, Vol. 97, Issue 900 (2016), S. 1076.

650 Von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 256.

651 In Abgrenzung zu den anderen Gegenmaßnahmen war die Repressalie ein *per se* völkerrechtswidriges Verhalten, hierzu Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leyden 1971, S. 362 ff.; teilweise werden die Begriffe uneinheitlich verwendet, etwa in: Westlake, *International Law. Part II: War*, Cambridge: 1907, S. 6-8, 69-70.

652 Art. 28, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 6.

653 Vgl. Best, *Humanity in Warfare: The Modern History of the International Law of Armed Conflicts*, London 1983, S. 171.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

besetztem Gebiet (Art. 50 HLKO) fand sie Erwähnung.[654] Die mangelnde Kodifizierung ihrer Voraussetzungen ließ Raum für Kontroversen.[655] Umstritten in der Vorkriegsliteratur war, ob sie in Proportionalität zu der ursprünglichen Völkerrechtsverletzung stehen[656] oder gar humanitären Erwägungen genügen musste.[657] Außer jedem Verhältnis zum erzielten militärischen Erfolg stehende Beeinträchtigungen ziviler Objekte und Personen wurden tendenziell als völkerrechtswidrig angesehen.[658] Daneben stellte sich die Frage, ob ihr eine *„fruchtlose Aufforderung zur Beendigung der Rechtsverletzung"*[659] vorausgehen musste, womit sie als *ultima ratio* zu qualifizieren gewesen wäre. In Anbetracht dieser differenten Rechtsansichten war ein einheitlicher Umgang mit dem ungeschriebenen Rechtsinstitut nahezu ausgeschlossen.[660]

Einhergehend damit offenbarte die Luftkriegspraxis das Missbrauchspotential dieses Selbsthilfemittels. Dies äußerte sich darin, dass Staaten die propagandistische Wirkung der Repressalie ausnutzten, um sich die Unter-

---

654 So sei Art. 50 „*without prejudice of the question of reprisals*", vgl. Edmonds/Oppenheim, *Land Warfare: An Exposition of the Laws and Usages of War on Land for the Guidance of Officers of His Majesty's Army*, London 1913, para. 452, fn. e).

655 Überblickartig dargestellt in: Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 33 f.; Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1935, S. 227 ff.; mit historischer Aufarbeitung: Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leyden 1971, S. 45 ff.

656 Dafür etwa das ‚Oxford Manual' von 1880 in Art. 84 bis 86, in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 47-48; das Britische War Manual: Edmonds/Oppenheim, *Land Warfare: An Exposition of the Laws and Usages of War on Land for the Guidance of Officers of His Majesty's Army*, London 1913, para. 459; dagegen etwa: Hatschek, *Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte*, Leipzig 1923, S. 405.

657 Dies entspräche der Martens'schen Klausel in der Präambel der HLKO; dagegen unter die ‚Kriegsraison' stelltend: Lueder, *Das Landkriegsrecht im Besonderen*, in: von Holtzendorff (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts - Bd. IV: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung*, Hamburg 1889, S. 392, 437.

658 Ähnlich auch Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 176; vgl. oben die Ausführungen zum geltenden Recht, Kap. II: B.

659 Die Androhung und Ankündigung einer Repressalie als materielle Voraussetzung der Repressalie bezeichnend: Kriege, *Die völkerrechtliche Beurteilung deutschen Unterseebootkrieges (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 170.

660 Dies galt auch schon für die luftkriegsrelevanten Regelungen, Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 171 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stützung der vergeltungsfordernden Öffentlichkeit zu sichern.[661] Im Zuge der deutschen Gotha-Offensive gegen England kamen die Forderungen der Tagespresse und der Zivilbevölkerung etwa darin zum Ausdruck, dass die *Daily Mail* am 15. Juni 1917 eine „*Reprisal Map*" veröffentlichte, die eine Auflistung von deutschen Städte enthielt, die als potentielle Ziele von „*Reprisalraids*" dienen könnten.[662]

Der Erste Weltkrieg war im Übrigen von einer exzessiven und oftmals willkürlichen Verwendung des Repressalienbegriffs gekennzeichnet. Aus zeitgenössischer Sicht fehlte es dabei oftmals an einem tauglichen Anlass oder einer geeigneten Repressalienhandlung.[663] Die Repressalie war eher Mittel zum Zweck, um die strategischen Interessen der Militärmächte durchzusetzen:

> „*[A] chain of misunderstandings, reprisals and counter-reprisals that leasted throughout the war. Since each side viewed its own raids as lawful, the enemy's claim of ‚reprisal' were regarded as mere propaganda. Each side was also certain that the raids on its cities were so indiscriminate that the enemy must have intended his bombs to fall on civilians; therefore each side launched further reprisals of its own.*"[664]

Ebenfalls unvereinbar mit dem anerkannten Sinn und Zweck der Repressalie waren solche Luftoffensiven, die ausschließlich gegen die Zivilbevölkerung gerichtet waren, um diese zu demoralisieren. So wird aus den Äußerungen des britischen Generalstabs deutlich, dass die Bombenoffensiven der Entente als reine Vergeltungsschläge ausgerichtet waren, sei es doch „*indesirable in the interests of future peace that the civilian population of Germany should be the one population among the belligerents to enjoy immunity*."[665] Der Sinn und Zweck der Repressalie als Rechtsschutzmittel wird damit verfehlt: statt zur Rechtsdurchsetzung dient sie der Pönalisierung bzw.

---

661 Zur Bedeutung der „*Heimatfront*": Schlemmer, *Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und ‚Kriegsnotwendigkeit'. Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 28.

662 *Daily Mail* vom 15.06.1917, vgl. Powers, *Strategy without slide-rule: British air strategy, 1914-1939*, London 1976, S. 55.

663 Hierzu Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 46.

664 Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 53, mit Verweis auf: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 40 ff.

665 Zit. in: Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard, (Hrsg.), *Restraints on War*, Oxford 1979, S. 63.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dem ‚punishment' des Gegners.[666] Dennoch interpretierten Teile der Völkerrechtsliteratur das unterschiedslose Luftbombardement als anerkanntes völkerrechtsgemäßes Verhalten.[667] Hierdurch verkam die Repressalie zu einem „*powerful instrument for undermining or changing the law of war*".[668] Sie barg nicht nur die Gefahr, Unschuldige im Kriegsgeschehen zu treffen, die an der vorausgehenden Kriegsrechtsverletzung nicht beteiligt waren, sondern schuf darüber hinaus eine Möglichkeit zur Instrumentalisierung und ‚Durchlöcherung' des Rechts.[669]

2. Notwehr und Notwendigkeit

Während die Entente eher auf die Repressalie setzte, tendierten die Mittelmächte verstärkt dazu, ihr völkerrechtswidriges Vorgehen mit den Grundsätzen der Notwehr und der Notwendigkeit zu legitimieren.[670] Der Notwehr liegt der Gedanke der Selbsterhaltung zugrunde, womit das Deutsche Reich schon die Verletzung der belgischen Neutralität gerechtfertig hatte. So äußerte Kaiser Wilhelm II. vor dem Einmarsch am 4. August 1914:

> „*Meine Herren, wir sind jetzt in der Notwehr […] und Not kennt kein Gebot! […] Meine Herren, das widerspricht den Geboten des Völkerrechts […] das Unrecht, das wir tun, werden wir gutzumachen suchen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist*."[671]

---

666 Im Gegensatz dazu hält Greenspan fest: „*Reprisals are illegitimate acts of warfare, not for the purpose of indicating abandonment of the laws of war, but on the contrary, to force compliance to those laws*", Ders., *The Modern Law of Land Warfare*, Berkeley 1959, S. 407, 408.

667 Etwa Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 240 f.

668 So auch Stone, *Legal Controls of International Conflict. A Treatise on the Dynamics of Disputes- and War-Law*, London 1954, S. 355; ebenfalls kritisch und ausführlich hierzu: Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leiden 1971, S. 367 f.

669 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 147.

670 Huber differenzierte zwischen verschiedenen Unterfällen der ‚Kriegsraison': der Staatsnotwendigkeit, der Kriegsnotwendigkeit, der militärischen Notwendigkeit und dem Notstand, zitiert und kommentiert in: Nippold, *Die Grundsätze der Deutschen Kriegsführung - I. Teil*, Zürich 1920, S. 61 ff.

671 Zum Teil in: Müller-Meiningen, *Der Weltkrieg 1914-1917 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts"*, 4. Auflage, Berlin 1917, S. 28, 29; vollständig in: Fenske (Hrsg.), *Unter Wilhelm II. 1890-1918*, Darmstadt 1982, S. 367.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ein solches Notwehrrecht zur Erhaltung der staatlichen Existenz wurde im Grundsatz akzeptiert, im Zusammenhang mit dem Luftkrieg jedoch seltener vorgebracht.

Eine größere Rolle spielte der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit.[672] Die Notwendigkeit fungierte dabei nicht als Kompromiss zum Gebot der Menschlichkeit, wie es in der St. Petersburger Erklärung kodifiziert worden war,[673] sondern als gesonderte Rechtfertigungsgrundlage. Nicht nur Italien und das Deutsche Reich (sog. Spätkommer-Nationen),[674] auch der britische Generalstab berief sich auf den Grundsatz in seinem Memorandum zur völkerrechtlichen Bewertung des Luftbombardements: „*The fundamental criterion of the legitimacy of belligerent operations is – Do they manifestly subserve military interests, and are they justifiable on the grounds of military necessity*."[675] Aus dieser ontologisch geprägten Sicht durften aus Gründen der Notwendigkeit die Regeln des *ius in bello* außer Acht gelassen werden – dem Grundsatz folgend: Der Zweck heiligt die Mittel.[676] Das Verhältnis von Notwendigkeit und *ius in bello* war nach der US-Amerikanischen Historikerin Isabel Hull wie folgt zu beschreiben: „*Military Necessity and the Laws of War are on opposite ends of a seesaw – the more power you grant to military necessity, the less the law applies or is obligatory*".[677] Die militärische Notwendigkeit kam in den kodifizierten

---

672 Meurer, *Die Haager Friedenskonferenz - II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München 1907, S. 12 f.; hierzu Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Berlin 1935, S. 224 f.

673 So schon die Präambel der St. Petersburger Erklärung: „*[…] wo die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Menschlichkeit haltmachen müssen*", eigene Übersetzung aus der englischen Fassung, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 103; näher hierzu: Kap. I: A. II. 3. a.

674 Vgl. in Abgrenzung zu „*order-related justifications*": von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 236 ff.; zur militärischen Notwendigkeit und deren Dimensionen siehe unter Kap. I: A. II. 2.

675 *The Legal Aspects of Bombardment from the Air*, PRO, G.T. 3883, CAB 24/44; zit. in: Kuropka, *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 11.

676 Siehe Schlemmer, *Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und ‚Kriegsnotwendigkeit'. Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*, in: Löhnig/Preisner/Schlemmer (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 46.

677 Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Normen des Haager Regimes explizit[678] oder implizit[679] als ‚Ausnahme zur Regel' zum Ausdruck. Die Notwendigkeit diente ferner dazu, die Nichtbeachtung derjenigen Normen zu rechtfertigen, deren Befolgung eine Durchführung militärischer Operationen zur Erreichung des militärischen Zieles unmöglich machen würde.[680] Diese Argumentation führte auch der deutsche General Heinrich Schëuch zur Legitimierung des Gebrauchs verbotener Geschosse an: „*Eine solche Kriegsführung ist eine militärische Notwendigkeit und kann als solche keine Verletzung des Völkerrechts darstellen*".[681]

Entgegen Sinn und Zweck des *ius in bello* wurde somit die Geltung rechtlicher Vorschriften unter den Vorbehalt militärischer Nutzinteressen gestellt. Jeder Rechtssatz konnte somit unter Berufung auf die militärische Notwendigkeit außer Kraft gesetzt werden.[682] Dabei war jedoch der militärische Vorteil nicht immer eindeutig gegeben, blieb doch z.B. die tatsächliche Wirkung der Luftangriffe auf die Moral der feindlichen Bevölkerung im Ersten Weltkrieg umstritten.[683]

3. Utilitaristische Argumentation zugunsten eines destruktiveren Vorgehens

Daneben zeigten sich utilitaristische Ansätze an vielen Stellen des kriegspolitischen und rechtlichen Diskurses, die ein rechtsmissachtendes Vorgehen legitimieren sollten. Diesen Ansätzen zufolge war der kürzeste Krieg der ‚humanste' und deshalb jedes Vorgehen zu billigen, das durch ein besonders destruktives Vorgehen eine Verkürzung des Krieges begünstig-

678 Etwa in Art. 23 g) HLKO: „*[…] es sei denn, dass die Notwendigkeiten des Krieges dies dringend erheischen*."

679 Art. 26 HLKO, wonach die Warnung zu Gunsten eines „*Sturmangriffs*" ausbleiben darf.

680 So etwa Ebers, *Der Wirtschaftskrieg*, in: Bell (Hrsg.), *Völkerrecht im Weltkriege - Bd. IV*, Berlin 1927, S. 403 f.

681 Schëuch an von Bethmann, GHQ, 18.10.1914, Nr. 1870, „Geheim", AA/PA R 22383; auch wäre ein Verstoß gegen Art. 23 e) HLKO durch ein Notwehrrecht gerechtfertigt: „*[E]ine Waffe, die an sich eine Verletzung des Völkerrechts darstellt, würde diesen Charakter verlieren, wenn sie nur im Augenblick der größten Gefahr eingesetzt würde*", zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 230.

682 So auch Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Berlin 1935, S. 226 f.

683 Hierbei spielte insbesondere auch der propagandistische Effekt eine Rolle, hierzu Kap. II: A.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

te. Mit dieser Argumentation wurde sich schon gegen das Verbot des Luftbombardements im Rahmen der Haager Konferenzen gewandt, wonach solche Kriegsmittel erlaubt bleiben sollten, die für eine militärisch effektivere Kriegsführung sorgen könnten.[684] Der britische Admiral Lord Fisher hatte sogar kurz vor dem Weltkrieg geäußert: „*Es ist Dummheit, wenn man es unterläßt, den Krieg für die gesamte feindliche Zivilbevölkerung so abscheulich wie möglich zu machen. Kommt ein Krieg, so ist das Recht dort, wo die Macht ist […]*".[685] Ausgehend von diesem utilitaristischen Gedanken begründete auch der Franzose Colonel Barrés gegenüber dem britischen Admiralstab seine Strategie, Luftschläge gegen die deutsche Zivilbevölkerung vorzunehmen: „*[T]he end of the war would be brought about by the effective bombing of open towns*".[686] Geprägt vom militaristischen Denken hielt auch die deutsche Seite den kürzeren Krieg für den ‚humaneren'. Schëuch verwendete etwa dieses Argument, um den Gebrauch verbotener Waffen und Geschosse als völkerrechtskonform darzustellen, wäre umgekehrt doch der Verzicht auf solche Waffen inhuman gegenüber den eigenen Streitkräften.[687]

Somit fand der utilitaristische Ansatz zur ‚Humanisierung' der Kriegsführung nicht nur zugunsten der Luftrüstung, sondern auch zur Legitimierung der Missachtung geltenden Rechts Anwendung, womit er sich als bedeutende Legitimationsstrategie endgültig im zeitgenössischen Diskurs etablierte.

4. Die ‚besondere Natur' des Luftkrieges

Eine weitere Legitimationsstrategie, die sich im Krieg zur Begründung völkerrechtswidriger Luftkriegspraxis herausbildete, speiste ihre Argumen-

---

684 Siehe Argumentation des US-Amerikaners Croziers in Kap. I: B. II. 1.; auch Renault in Kap. I: B. III. 2.

685 Zit. Übersetzung nach: Veale, *Der Barbarei entgegen, wie der Rückfall in die Barbarei durch Kriegführung und Kriegsverbrecherprozesse unsere Zukunft bedroht*, Hamburg 1954, S. 125; Lord Fisher soll zudem den Satz geprägt haben: „*Schlag zuerst, schlag hart zu und schlag überall hin*", zit. ebenda, S. 125.

686 Memorandum, *Minutes of a meeting with Colonel Barrés, held at the Admiralty*, 22. Oktober 1916, PRO AIR 1/515, zit. und ausführlich hierzu in: Jones N., *The Origins of Strategic Bombing*, London 1973, S. 90 ff., siehe auch unter A. II.

687 Schëuch an von Bethmann, GHQ, 18.10.1914, Nr. 1870, „Geheim", AA/PA R 22383, zit. in: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 230.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tation aus der ‚besonderen Natur' des strategischen Luftkrieges,[688] die mit dem Phänomen der ‚Totalisierung' des Krieges einherging:

> „*If one defines the totalization of warfare as the integration of political, economic, social and military forces for the purpose of fighting, the air raids […] can serve as a case in point, for they extended the battlefield to the country as a whole.*"[689]

Das strategische Luftbombardement als zentrales Element eines ‚totalisierten' Krieges war logisches Resultat der industriellen und technologischen Entwicklungen, da die Rüstungsindustrie und andere militärisch wichtige Energiequellen im Hinterland statt in der unmittelbaren Kampfzone verortet waren. Somit waren zwangsläufig nicht-militärische Objekte und Zivilpersonen betroffen, die entweder selbst in den Anlagen beschäftigt waren oder sich im unmittelbaren Umfeld aufhielten. Aufgrund dieser neuartigen Kriegsführungsform gerieten die Regeln des bestehenden *ius in bello* aus zeitgenössischer Sicht ‚ins Wanken', wobei die speziellen Anforderungen des strategischen Luftkrieges eine Abkehr vom Verbot bestimmter Geschosse, der Warnungspflicht oder dem Unterscheidungsgrundsatz provozierten. Gerade das letztgenannte Prinzip schien mit dem neuen Kriegsbild nicht vereinbar, so führte das britische Committee of Imperial Defence in einer Schrift zur Rechtmäßigkeit von „*Air Raids on Open Towns*" aus:

> „*The present war is essentially a war of nations, and almost the whole population is engaged in work of military value, it is no longer logically possible to draw the same distinction as in former wars between combatants and non-combatants*".[690]

Ein Recht zur uneingeschränkten Bombardierung von Nicht-Kombattanten leiteten die Akteure in Analogie zu landkriegsrechtlichen Regeln her: Wenn etwa eine Ortschaft im Zuge eines Belagerungskrieges bombar-

---

688 Siehe auch in ähnlicher Weise anmerkend: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithacaty 2014, S. 227: „*The belief that aerial war had a ‚nature' that might shape law*".

689 Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Washington 2000, S. 223 f.

690 Committee of Imperial Defence, *Air Raids on Open Towns*, 12.03.1918, PRO, G.T. 3883, CAB 24/44, Memorandum im Auftrag des britischen War Cabinet; zitiert in: Kuropka, *Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

diert werden dürfe, um sie zur Kapitulation zu bringen, sei analog die Bombardierung einer ganzen Nation rechtmäßig, um sie zur Aufgabe zu zwingen.[691] Die Erosion des Unterscheidungsgebots äußerte sich nicht nur in der Bombardierung von solchen Zivilpersonen, die als sog. Quasikombattanten für die physisch-materiellen Kräfte des Gegners sorgten, sondern auch im gezielten Angriff auf die psychisch-moralischen Kräfte der Gesamtbevölkerung. Denn für die Mobilisierung von Streitkräften und Ressourcen, die für die Kriegführung an der Front nötig waren, war die Mobilisierung der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der eigenen Regierung notwendig.[692] Unter der Annahme, dass jedes Glied der Bevölkerung einen Beitrag zur militärischen Stärke der kriegsführenden Nation leistet, waren alle Staatsbürger gewissermaßen als Kombattanten zu betrachten, weshalb sie zunehmend das Ziel von Bombardierungen darstellen.[693] Im strategischen Luftkrieg des Ersten Weltkrieges wurde somit das theoretische Fundament der Doktrin des *morale bombings* gelegt und sogleich praktiziert.

III. Fazit zu Verstoß und Rechtfertigung

Die Untersuchung der Rechtfertigungsstrategien hat gezeigt, dass sich die Staaten im kriegspolitischen Diskurs völkerrechtlicher Grundsätze bedienten und damit dem *ius in bello*-Regime grundsätzlich Bedeutung zumaßen. Allerdings missbrauchten sie das Recht zugleich als Vokabular bzw. Instrument des Rechtsverstoßes.[694] Hierzu wurden anerkannte Rechtsinstitute entgegen ihren rechtlichen Voraussetzungen oder in Widerspruch zu ihrem Sinn und Zweck eingesetzt, um das völkerrechtswidrige Vorgehen im Rahmen des Luftkrieges zu legitimieren, wie sich insbesondere in der

691 Dies aus der Literatur von „*pre world-war II air strategists*" herleitend etwa: Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 50.

692 Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Washington 2000, S. 224.

693 Hierzu kritisch: Herrmann, *Völkerrechtliche Luftkriegsregeln und einzelstaatliche Luftschutznormen*, in: Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Gas- und Luftschutzes der Zivilbevölkerung, Nr. 2 (1935), S. 30-31, mit Verweis auf: Felicetti, *Il bombardamento aereo nel diritto di guerra*, in: Rivista Aeronautica, Nr. 2 (1934), S. 243.

694 In diesem Sinne auch: Kennedy, *Of War and Law*, Princeton 2006, S. 39; hierauf ebenfalls hinweisend: Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, S. 231.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

exzessiven Verwendung der Repressalie zeigte. Der Bezug zum Prinzip der militärischen Notwendigkeit offenbarte, dass elastische völkerrechtliche Grundsätze und Begriffe eher zugunsten eines militärisch-vorteilhaften Vorgehens und zulasten humanitärer Erwägungen ausgelegt wurden. Auch die Reproduktion utilitaristischer Argumentationsstrategien und der Topos der ‚besonderen Natur' des (strategischen) Luftkrieges begünstigte eine Luftkriegsführung, die in Wirklichkeit dem zeitgenössisch anerkannten Völkerrecht widersprach. In Anbetracht der beidseitigen Rechtsmissachtung, die auf teils übereinstimmenden, teils divergierenden Legitimierungsstrategien beruhte, ist der anfangs aufgeworfenen Frage, ob die Entente grundsätzlich ‚Bewahrer' des Völkerrechts und das Deutsche Reich als dessen ‚Verächter' zu qualifizieren sei, zumindest in Bezug auf die Luftkriegsführung nicht zuzustimmen.[695] Auch wenn die Franzosen womöglich gewisse Restriktionen in ihrer Luftkriegsdoktrin erkennen ließen[696] und sich die Briten angesichts ihrer detaillierten War Manuals in höherem Maße mit dem Völkerrecht *per se* identifizierten, kann die Last des ‚Rechtsbrechers' nicht ausschließlich einer Allianz auferlegt werden.[697] Denn zur diskursiven Legitimation der Einsätze ihrer Luftwaffen verwendeten die Mittelmächte und die Entente dieselben diskursiven Topoi, um die Missachtung des Völkerrechts zu ‚verschleiern'.[698]

D. Ergebnis zum Ersten Weltkrieg

Anhand der vorausgehenden Untersuchungen soll im Ergebnis dazu Stellung bezogen werden, inwieweit sich der Luftkrieg in einer Art (völker-)rechtsfreiem Raum bewegte und inwieweit der Weltkrieg als Öffnung

---

695 Zum näheren Hintergrund, warum Deutschland als „*Verächter des Völkerrechts*" galt: Payk, *Frieden durch Recht? der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem ersten Weltkrieg*, Berlin 2018, S. 82 ff.

696 Barros, *Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War' 1915-1918*, in: The Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 413 ff.

697 Siehe auch von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018): „*[I]t was in the direct political and military interest of the UK and France not to lose the advantage of being regarded as generally defending and upholding international law*."

698 Auch würde dies die rechtlich ungehemmten und asymmetrischen Luftschläge der Briten gegen ihre Kolonialvölker missachten, vgl. hierzu A. II; auch schon unter Kap. I: C. III.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer ‚Büchse der Pandora' für den diskursiven und rechtspraktischen Umgang mit der Luftkriegsführung gedeutet werden kann.

Der Gedanke eines rechtsfreien Raumes drängt sich in Anbetracht der Missachtung völkerrechtlich anerkannter Regeln und des humanitären Leids im Zuge des Ersten Weltkrieges auf. Dass der Weltkrieg dennoch von völkerrechtlichen Prinzipien beeinflusst war, wird in der Literatur nur unzureichend dargestellt. Gerade im militärpolitischen Diskurs um den Luftkrieg maßen die Staaten dem Völkerrecht grundsätzlich Bedeutung zu, indem sie Bezug auf völkerrechtliche Grundsätze zur Legitimierung ihrer Bombardements nahmen und Gutachten über die rechtliche Vereinbarkeit ihres Vorgehens erstellten. Allerdings wurde das im Rahmen der Haager Friedenskonferenzen kodifizierte Recht mit der Entwicklung der Luftkriegspraxis zunehmend abbedungen oder durch neue Regeln ersetzt. Insbesondere das Verbot von Art. 25 HLKO, das nach seiner *ratio legis* dem Schutz ziviler Personen und Objekte dienen sollte, fand aus Sicht vieler Protagonisten auf den strategischen Luftkrieg keine Anwendung – stattdessen rückte die militärische Bedeutung des anvisierten Objekts in den Vordergrund. Im Vergleich zu Art. 25 HLKO ergab sich hieraus ein Defizit im rechtlichen Schutz von zivilen Objekten, die unabhängig von ihrem Standort und militärischer Verteidigung bombardiert werden durften. Mit diesem objektbezogenen Schutzdefizit ging zugleich ein personenbezogenes Defizit durch die Einführung der Kategorie des ‚Quasi-Kombattanten' einher, die den Schutzbereich des Nicht-Kombattanten verkleinerte. Mit dieser diskursiven Rechtsanpassung konnten die Militärmächte und die Völkerrechtwissenschaft der Erosion der Grenze von ‚Front und Heimat' und der Regression der Differenzierung von Kombattanten und Zivilisten durch das Phänomen des strategischen Luftkrieges gerecht werden.

Im Grundsatz bestand dennoch weitläufig Einigkeit darüber, dass unterschiedslose Luftbombardements rechtlich unzulässig waren. Zur Rechtfertigung der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverstöße führten die staatlichen Akteure zum einen ungeschriebene Rechtsinstitute wie die Repressalie oder teils kodifizierte Grundsätze wie die militärische Notwendigkeit an; zum anderen bedienten sich die staatlichen Vertreter diskursiver Topoi zur Legitimierung ihres Vorgehens, wie dem ‚humaneren Krieg' oder der ‚besonderen Natur' des Luftkrieges. Dabei zeigte sich, dass existierende Rechtsgrundsätze durch die analoge Anwendung auf den Luftkrieg in die militärisch erforderliche Richtung ‚gedreht' werden, womit militärische Interessen im Ergebnis humanitären Erwägungen überwiegen und das Recht als Argumentationspraktik zur Legitimierung eines restriktionslosen Vorgehens verkommt.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Ergebnis darf die verhältnismäßig geringe Opferzahl, für die der Luftkrieg verantwortlich war, somit nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Erste Weltkrieg als Öffnung einer ‚Büchse der Pandora' für jene Theorien und Praktiken anzusehen ist, die den Luftkrieg im Zweiten Weltkrieg prägten.[699] Die militärtechnologischen Grundlagen für die Luftkriegspraxis wurden zwar schon im 19. Jahrhundert gelegt und auch der Topos des ‚humaneren Krieges' war bereits aus rechts- und rüstungspolitischen Diskursen der Vorkriegszeit bekannt. Der Erste Weltkrieg brachte allerdings mit den Anfängen einer Totalisierung des Krieges fundamentale Grundlagen für die Entwicklung einer strategischen Luftkriegspraxis hervor, womit sich sowohl eine Luftkriegsdoktrin als auch eine damit einhergehende Rechtsüberzeugung festigten, die langfristig dem anerkannten Unterscheidungsprinzip zuwiderliefen.

Inwiefern die staatlichen und nicht-staatlichen Akteure auf den Krieg, speziell die Praxis des Luftbombardements, reagierten und inwiefern neue Rechtsbildungsprozesse zur Einhegung desselben von Erfolg geprägt waren, wird im nachfolgenden Kapitel untersucht.

699 So auch Geinitz, *The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*, in: Chickering/Förster (Hrsg.), *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Cambridge 2000, S. 207; ähnlich Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 27.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kapitel III: Die Zwischenkriegszeit

Der Erste Weltkrieg war ein neuartiger Konflikt auf globaler Ebene, dessen Zerstörungskraft dazu Anlass geben sollte, über die rechtliche Eingrenzung des Krieges sowie die Mittel und Methoden seiner Führung nachzudenken. Dementsprechend fanden sich in der Zwischenkriegszeit – die am 11. November 1918 mit dem Waffenstillstand von Compiègne begann und am 1. September 1939 mit dem deutschen Einmarsch in Polen endete – zahlreiche Versuche, den Krieg *per se* und speziell den Luftkrieg durch multilaterale Abkommen einzuhegen. Diesen Bemühungen, die einerseits der Abrüstung und Abschaffung des (Luft-)Krieges durch den im Jahre 1919 gegründeten Völkerbund (A.) und andererseits Entwürfen zur Regulierung bzw. Fortbildung des Luftkriegsrechts gewidmet waren (B.), wird im Folgenden auf den Grund gegangen. Begleitend dazu wird der Beitrag der Völkerrechtswissenschaft in der Zwischenkriegszeit nachgezeichnet und der Einfluss von Luftkriegstheorie und Luftkriegspraxis auf die Rechtsfortbildung untersucht (C.).

Geleitet ist das Kapitel von der Frage, welche Entwicklungen einer angemessenen Fortbildung des Luftkriegsrechts entgegenstanden und inwieweit hierdurch entscheidende Weichen für die scheinbar maßlose Bombardierungspraxis im Zweiten Weltkrieg gestellt wurden.

A. Bemühungen zur Abrüstung und Abschaffung des Luftkrieges

Der Beginn der Zwischenkriegszeit war von den humanitären und wirtschaftlichen Kosten des Ersten Weltkrieges gezeichnet. Die internationale Öffentlichkeit leitete der Wunsch, die Wiederholung eines solchen Krieges auf alle Zeit zu unterbinden.[700] Die Siegermächte sahen die übermäßigen Rüstungen als Hauptursache für den Krieg an; so hielt der britische Außenminister Sir Edward Grey in seinen Memoiren bezeichnenderweise fest: „*The enormous growth of armament in Europe, the sense of insecurity of fear caused by them – it was these that made the war inevitable*."[701]

---

700 Dies suggerierte schon der Topos „*War to end all wars*", vgl. oben.

701 Grey of Fallodon, *Twenty-Five Years, 1892-1916, Vol. 1*, London 1925, S. 92.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zur dauerhaften Bewahrung des Friedens war daher die Abrüstung[702] das primäre Ziel zwischenstaatlicher Bemühungen. Dies sollte durch den Versailler Vertrag von 1919 (I.) sowie die Abrüstungskommissionen und -konferenzen des Völkerbundes vom Ende der 1920er bis Mitte der 1930er Jahre (II.) erreicht werden. Ein zentraler Aspekt betraf die Abschaffung von Luftwaffen und das Verbot des Luftbombardements. Zu klären ist, ob die Friedenssicherungs- und Abrüstungsbestrebungen der Zwischenkriegszeit in diesem Bereich tatsächlich als

> „*process of being somehow utopian and unfocused, an attempt to achieve impossibly grandiose goals pursued by idealistic negotiators who had their heads in the clouds and possessed no understanding of the realities*"[703]

zu verstehen ist und welche Entwicklungen einer völkerrechtlichen Abschaffung des Luftkrieges entgegenliefen.

I. Unilaterale Abrüstung: Der Versailler Vertrag von 1919

Als Ergebnis der Pariser Friedenskonferenz beendete der Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 den Ersten Weltkrieg auf völkerrechtlicher Ebene und zielte zugleich auf eine unilaterale Abrüstung des Deutschen Reiches ab, um – wie es in der Präambel zu Kapitel V des Vertrages heißt – den „*Anfang einer allgemeinen Beschränkung der Rüstungen aller Nationen zu ermöglichen*".[704] Damit sollte die neu gegründete Weimarer Republik nicht nur mit Gebietsabtretungen[705], hohen Reparationszahlungen[706] und

---

702 Zum zeitgenössischen Abrüstungsbegriff: Kutscher, *Abrüstung und Völkerbund*, Göttingen 1932, S. 17, der zwischen „*Limitation*" (Rüstungsbegrenzung) und „*Réduction*" (Reduktion existenter Rüstung) differenziert.

703 Webster, *Piercing Together the Interwar Disarmament Puzzle-Trends and Possibilities*, in: International Journal, Vol. 59 No. 1 (2003), S. 189, der dieser Frage aus einem nicht auf Luftwaffen beschränkten Blickwinkel nachgeht.

704 Versailler Vertrag vollständig abgedruckt in: *Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen*, Berlin 1925, zum Kapitel V siehe S. 90 ff.; zum Verhältnis von Deutschland und dem Völkerbund: Wintzer, *Deutschland und der Völkerbund 1918-1926*, Paderborn 2006.

705 Hierzu gehörte u.a. Elsaß-Lothringen und Westpreußen, aber auch der Entzug von Kolonien wie Neukamerun.

706 Später angesetzt auf 269 Milliarden Reichsmark, die in 42 Jahresraten ausgezahlt werden sollten.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Zuweisung der alleinigen Kriegsschuld[707] belastet werden, sondern darüber hinaus einer Vielzahl entmilitarisierender Maßnahmen unterliegen.

Hierzu gehörten sowohl militärische Restriktionen für die deutschen Land- und Seestreitkräfte als auch eine vollständige Abrüstung der deutschen Luftwaffe, die in Art. 198 bis 202 des Vertrags u.a. die Aufrechterhaltung von Luftstreitkräften sowie die Herstellung und Einfuhr von Flugzeugen für eine Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages untersagten und zur Auslieferung respektive Zerstörung sämtlichen Luftfahrtmaterials innerhalb von drei Monaten verpflichteten.[708] Der Versailler Vertrag sollte damit die deutsche Rüstung zur Luft nicht nur rechtlich verbieten, sondern auch praktisch unmöglich machen. Die Deutschen fassten diese militärischen Restriktionen – wie auch den Versailler Vertrag insgesamt – als ‚Schanddiktat' auf, das schon manche Zeitgenossen als Grundlage eines neuen Weltkriegs interpretierten.[709] Zuvor hatte noch die Hoffnung bestanden, nur solchen luftfahrtechnischen Beschränkungen unterworfen zu werden, die für sämtliche Vertragsmitglieder galten.[710]

Nachdem sich die Siegermächte diesem Vorschlag widersetzten und der Versailler Vertrag am 10. Januar 1920 in Kraft trat, hielt sich die deutsche Reichswehr einerseits an die aufgetragenen Verpflichtungen, indem sie 15.000 Flugzeuge, 28.000. Flugmotoren und 16 Luftschiffe zerstörte oder an die Entente-Mächte auslieferte.[711] Andererseits unterließ sie es nicht, die Abrüstungsbestimmungen im Bereich der Militärluftfahrt zu umgehen – trotz der Interalliierten Kontroll-Kommission (*Inter-Allied Aeronautical Commission of Control*), die der Versailler Vertrag zur Überwachung der

---

707 Art. 231: „*[…] Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen […] erlitten haben*".

708 *Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen*, Berlin 1925, S. 104 ff; eine Ausnahmeregelung in Art. 198, die bis 1. Oktober 1919 gelten sollte, erlaubte die Unterhaltung von einhundert Seeflugzeugen oder Flugbooten, um Unterseeminen aufzusuchen.

709 So soll der Franzose Marschall Foch zum Vertragsschluss geäußert haben: „*Das ist kein Vertragsschluss. Das ist ein zwanzigjähriger Waffenstillstand*", zit. in: Churchill, *Der Zweite Weltkrieg*, Bern 1995, Sonderausgabe, S. 17.

710 Hierzu: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 23 f.

711 Zu den Daten siehe: Homze, *Arming the Luftwaffe: The Reich Air Ministry and the German Aircraft Industry, 1919-39*, Lincoln 1976, S. 2, hinzu kamen 1.000.000 Quadratmeter an abgebauter Hangarfläche.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Umsetzung der Abrüstungsmaßnahmen eingerichtet hatte.[712] Dies führte dazu, dass die Fristen aus dem Vertrag verlängert wurden, nachdem die Siegermächte die fehlende Umsetzung der Vorgaben durch die Reichswehr konstatierten.[713]

Förderlich für die Umgehungsaktionen war die begrenzte Gewährung einer Zivilluftfahrt, die in Art. 313 bis 320 des Versailler Vertrags festgehalten war. Infolge der Abgrenzung zwischen (legaler) ziviler und (illegaler) militärischer Luftfahrtnutzung formte sich zudem ein „*legalistic chess match in which the Allies attempted to contain Germany's air potential through legal restraints that Germany assiduously tried to avoid*“,[714] das am 14. April 1922 in einer Bestimmung seitens der Alliierten mündete, die den Begriff des Zivilflugzeugs an technische Leistungsgrenzen knüpfte.[715] Am 5. Mai desselben Jahres folgte die formelle Aufhebung des Herstellungs- und Einfuhrverbots unter Ersetzung der Interalliierten Kontroll-Kommission durch ein Luftfahrt-Garantie-Komitee (*Aviation Guarantee Committee*).[716] Unterdessen hatten deutsche Flugzeugfirmen Zweigstellen im Ausland errichtet und die deutsche Reichswehr einen geheimen Vertrag (sog. Vertrag von Rappalo) mit der sowjetischen Armee geschlossen, um neu beschaffte Militärluftfahrzeuge zu lagern, eine Erprobungsstätte zu errichten und die Ausbildung deutscher Kampfpiloten zu ermöglichen.[717] Diese Maßnahmen folgten den Plänen des deutschen Generalmajor Hans von Seeckt, der als Vertreter der preußischen Militärschule und Leiter des Truppenamtes[718] die ‚Wehrhaftmachung' einer mobilen und mechanisierten Armee

712 Siehe Art. 203 bis Art. 210, in: *Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen*, Berlin 1925, S. 106 ff.

713 Vgl. Schwipps, *Kleine Geschichte der deutschen Luftfahrt*, Berlin 1968, S. 82-83.

714 Homze, *Arming the Luftwaffe: the Reich Air Ministry and the German Aicraft Industry, 1919-39*, Lincoln 1976, S. 3.

715 Die Flugzeuge durften eine Geschwindigkeit von 170 km/h, eine Reichweite von 300 km, eine Gipfelhöhe von 4.000 Metern und eine Flugzeit von 2,5 h nicht übersteigen und blieben damit weit unter dem ausländischen Leistungsstandard, vgl. Mason, H. M., *The Rise of the Luftwaffe 1918 - 1940*, London 1975, S. 113 (in Meilen/Fuß); zum Begriff des Militärluftfahrzeugs: Riesch, *Der Begriff „Militärluftfahrzeug" im Luftrecht*, Berlin 1934.

716 Homze, *Arming the Luftwaffe: The Reich Air Ministry and the German Aircraft Industry, 1919-39*, Lincoln 1976, S. 3.

717 Mason, H. M., *The rise of the Luftwaffe 1918 - 1940*, London 1975, S. 103-105, 135 ff.; weiterführend auch Homze, *Arming the Luftwaffe: The Reich Air Ministry and the German aircraft industry, 1919-39*, Lincoln 1976, S. 7 ff.

718 Der Ersatz für den Großen Generalstab, der durch Art. 160 des Versailler Vertrags von 1919 verboten wurde.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

anstrebte, die in enger Koordination mit Militärflugzeugen den künftigen Krieg dominieren sollte.[719]

In Anbetracht der technischen und personellen Wiederaufrüstung der deutschen Reichswehr gelang es den Alliierten daher langfristig nicht, die einseitigen Abrüstungsbestimmungen aus dem Versailler Vertrag durchzusetzen. Spaight bewertete das fehlende Einschreiten seitens der Alliierten retrospektiv als eine Hauptursache für den Zweiten Weltkrieg:

> „*[T]he failure to prevent the re-armament of Germany was the most tragic […] instance of a curious tendency that was in evidence between the wars to turn a blind eye to problems thrown up by the impact of air power upon war*."[720]

Auch Winston Churchill schrieb hierzu, dass allein die „*entschlossene Durchführung der Abrüstungsbestimmungen des Friedensvertrages*" einen dauerhaften Frieden hätte bringen können.[721] Dieses Versäumnis war u.a. auf die divergenten Durchsetzungsinteressen der Alliiertenmächte zurückzuführen: Während die Briten die Überschreitungen als geringfügig bewerteten und eine gewaltsame Durchsetzung der vertraglichen Pflichten zugunsten der Friedenssicherung vermeiden wollten, blieben die Franzosen diejenigen, die gegen die aufgedeckten Missachtungen des Versailler Vertrages in Sorge um ein Wiedererstarken des deutschen Militärs protestierten, ohne jedoch unilateral gegen die Deutschen vorzugehen.[722] Die Bedeutung der ‚Entwaffnung' Deutschlands und der defensiv-präventiven Ausrichtung des Völkerbundes hob schon der Franzose Ferdinand Foch, ehemals Oberbefehlshaber der Armeen an der Westfront, hervor:

> „*L'Allemagne reste […] une menace redoutable pour la civilisation […] la plus élémentaire prudence impose aux Nations alliées embryon de la Société des Nations, la nécessité de prendre, vis-à-vis d'elle, un ensemble de mesures*

---

719 Seine Grundsätze waren u.a. niedergelegt in der Schrift mit dem Titel: „*Grundlegenden Gedanken für den Widerauf bau unserer Wehrmacht*" von 1921, vgl. von Rabenau, *Hans von Seeckt: Aus meinem Leben*, Leipzig 1940, S. 474 f.

720 So in seiner Auflage nach WK II: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 41-42.

721 Churchill, *Der Zweite Weltkrieg*, Bern 1995, Sonderausgabe, S. 25.

722 Vgl. Webster, *Piercing Together the Interwar Disarmament Puzzle - Trends and Possibilities*, in: International Journal, Vol. 59 No. 1 (2003), S. 191; vgl. auch Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 168; Wintzer, *Deutschland und der Völkerbund 1918-1926*, Paderborn 2006, S. 113, weist daraufhin, dass Frankreich eine Kontrolle der Abrüstungsbestimmungen durch ständige Völkerbundorgane im Rheinland befürwortete.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

purement défensives et de précautions de premier plan […] le but recherché: la Paix, et de mettre l'Allemagne dans l'impossibilité de recommencer une guerre de conquêtes, de reprendre son programme de domination par les armes."[723]

Ohne konsequente Durchsetzung der Abrüstungsauflagen schienen die einseitigen Abrüstungsbestrebungen der deutschen Luftstreitmacht durch den „*highly-legalistic Allied approach*"[724] des Versailler Vertrages zum Scheitern verurteilt.[725]

Gleiches galt für die Friedensverträge, die zwischen 1919 und 1920 mit den anderen Verlierermächten geschlossen wurden (sog. ‚Pariser Vorortverträge'): der Vertrag von Saint Germain mit Österreich, der Vertrag von Neuilly-sur-Seine mit Bulgarien, der Vertrag von Trianon mit Ungarn und der Vertrag von Sèvres mit dem Osmanischen Reich, in denen die Art. 198 ff. und 313 ff. des Versailler Vertrages wiederkehrten.[726]

II. Multilaterale Abrüstung: Der Völkerbund

Neben dem Versuch der einseitigen Abrüstung im Bereich der Militärluftfahrt postulierte der Völkerbund eine multilaterale Abrüstung als Ziel. Der

---

723 „*Deutschland bleibt [...] eine gewaltige Bedrohung der Zivilisation [...] die elementarste Vorsicht erlegt den alliierten Nationen, dem Embryo des Völkerbundes, die Notwendigkeit auf, ihm gegenüber eine Reihe von rein defensiven Maßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen erster Ordnung zu ergreifen [...] das angestrebte Ziel: Frieden, und es Deutschland unmöglich zu machen, einen Eroberungskrieg wieder zu beginnen, sein Programm der Herrschaft durch Waffen wieder aufzunehmen*" (eigene Übersetzung), *Note remise par le Maréchal Commandant, en chef les armés alliées qux plénipotentiaires des puissances, 10.01.1919*, abgedruckt als Nr. 1 in: Ministère des Affaires étrangères (Hrsg.), *Documents Diplomatiques. Documents relatifs aux négociations concernant les garanties de sé-curité contre une agression de l'Allemagne (10 Janvier 1919 – 7 Decembre 1923)*, Paris 1924, S. 10.

724 Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 24.

725 Hanke kritisiert die Versäumung seitens der Siegermächte „*aus ihrer Position der Stärke heraus eine allgemeine Revision des Kriegsvölkerrechts durchzusetzen*" in: Ders., *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 56.

726 Für Österreich Art. 144-148, Art. 276-283; für Ungarn Art. 128-132, Art. 260-267; für Bulgarien Art. 89-93, Art. 204-211; der Vertrag mit dem Osmanischen Reich ist nie in Kraft getreten, hierzu Manchot, *Die Entwicklung der völkerrechtlichen Regelung der Luftfahrt und des Luftkrieges*, Ochsenfurt 1930, S. 22.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Krieg als Form der zwischenstaatlichen Konfliktlösung sollte abgeschafft und bestimmte Kriegsmittel darüber hinaus verboten werden.[727]

1. Entstehung des Völkerbundes und Wege zur Abrüstung

Nach Ende des Ersten Weltkrieges sollte der Völkerbund als zentrale Institution der Friedenssicherung dienen und ein Instrumentarium für die internationale Konfliktregulierung bereitstellen. Aus Sicht der Siegermächte war die allgemeine Rüstungsbeschränkung notwendige Bedingung für die Gewährung nationaler und individueller Sicherheit und zugleich eine adäquate Antwort auf die „*No More War!*"-Bewegung der kriegsmüden Öffentlichkeit, die ebenso von einer friedensstiftenden Wirkung der Abrüstung überzeugt war.[728]

Dieses Ziel war in Art. 8 der Völkerbundsatzung niedergelegt, die im Jahre 1919 als Gründungsakte des Völkerbundes in den Versailler Vertrag aufgenommen wurde. Demnach erkannten die Mitgliedstaaten an, dass

> *„die Aufrechterhaltung des Friedens es nötig macht, die nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß herabzusetzen, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der durch ein gemeinsames Handeln auferlegten internationalen Verpflichtungen vereinbar ist.*"[729]

Gemäß der geographischen Lage und den besonderen Umständen der einzelnen Mitgliedstaaten sollte der Völkerbundrat die Grenzen der mitgliedstaatlichen Rüstungen bestimmen, die neben den Land- und Seestreitkräften auch die nationalen Luftflottenprogramme betrafen. Die Formulierung von Art. 8 war ein Kompromiss der scharfen Gegensätze zwischen den militärpolitischen Lagern des Völkerbundes:[730]

Auf der einen Seite setzte sich der US-Amerikanische Präsident Thomas Woodrow Wilson mit den Briten für ein Maximum an nationalen Rüs-

---

727 Als „*post-war legal utopianism*" bezeichnet von Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 83, Fn. 157.

728 Zum pazifistischen Diskurs: Eitz/Engelhardt, *Diskursgeschichte der Weimarer Republik*, 2015, S. 203 ff.

729 Auszug aus: *Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll*, vgl. oben, Berlin 1925, S. 18-19.

730 Vgl. Kutscher, *Abrüstung und Völkerbund*, Göttingen 1932, S. 22 ff.; zu den Gegensätzen zwischen den politischen Lagern im Völkerbund: Cartier, *Vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg: 1918 - 1939*, München 1982, S. 46 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tungsbeschränkungen ein. In seinem 14-Punkte-Plan hatte Wilson im Januar 1918 die Gründung eines allgemeinen Nationenverbands sowie eine multilaterale Abrüstung als Bedingungen für die Sicherung eines dauernden Frieden vorgesehen.[731] Doch nicht alle waren von der Vorstellung einer solchen Friedensordnung überzeugt, wie etwa der französische Ministerpräsident Georges Clemenceau, der im Gegensatz zu Wilson für ein Minimum an eigenen Rüstungsbeschränkungen und eine größtmögliche Schwächung Deutschlands eintrat.[732] Diese Divergenz war auf die ambivalente Interpretation des Verhältnisses von Sicherheit und Abrüstung zurückzuführen: Während sich für die Amerikaner und die Briten die nationale Sicherheit als Konsequenz der Abrüstung darstellte (Sicherheit durch Abrüstung),[733] war aus Sicht der Franzosen eine Abrüstung möglich, sobald sie sich in einer gefestigten Position der Sicherheit befanden (Abrüstung durch Sicherheit).[734] Dieses Verhältnis von Sicherheit und Abrüstung blieb dauernder Streitpunkt in den Abrüstungsverhandlungen des Völkerbundes. Mit Art. 8 hatte der Völkerbund letztlich eine kollektive Obliegenheit zur Rüstungsherabsetzung geschaffen,[735] die trotz „*Bindung*

731 In Originalversion als *President Wilson's Fourteen Points* abrufbar im World War I Document Archive unter: https://wwi.lib.byu.edu/index.php/President_Wilson's_Fourteen_Points: Rede vor US-Kongress, 08.01.1918, (zuletzt abgerufen: 01.12.2021); außerdem forderte Wilson die Sicherung der politischen Unabhängigkeit und territorialen Unverletzlichkeit der Mitgliedstaaten als Vorläufer eines Systems kollektiver Sicherheit; zu Wilson in den Pariser Konferenzen: Baker, *Woodrow Wilson and the world settlement - Vol. 1*, New York 1923.

732 Zum französischen Sicherheitsbedürfnis und die hieran anknüpfende Rheinlandpolitik: Payk, *Frieden durch Recht? der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem ersten Weltkrieg*, Berlin 2018, S. 561 ff.; Churchill schreibt zur französischen Nachkriegsverfassung: „*Tiefe Furcht vor Deutschland bedrückte die französische Nation schon am ersten Tag nach ihrem überwältigenden Erfolg*", in: *Der Zweite Weltkrieg*, Bern 1995, Sonderausgabe, S. 21.

733 „*[A]rmaments provoked fear and suspicion, and so were themselves a cause of war. Nations should first disarm, and security would then ensure*", Jordan, *Great Britain, France, and the German problem, 1918-1939*, London/New York 1943, S. 154.

734 Hierzu auch Blessing, *Der mögliche Frieden: die Modernisierung der Aussenpolitik und die deutsch-französischen Beziehungen 1923-1929*, München 2008, S. 285-287; Webster, *Piercing Together the Interwar Disarmament Puzzle - Trends and Possibilities*, in: International Journal, Vol. 59 No. 1 (2003), S. 196-197.

735 Vgl. zur Interpretation von Art. 8: Kutscher, *Abrüstung und Völkerbund*, Göttingen 1932, S. 25 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

geringsten Gehalts“[736] die Bestrebungen des Völkerbundes zugunsten einer Abrüstung durch positivrechtliche Norm abbilden sollte.[737]

Ergänzend dazu sah Art. 9 der Völkerbundsatzung die Einrichtung einer ständigen technischen Kommission vor, die dem Rat des Völkerbundes Gutachten über die Ausführung der Bestimmungen erstatten sollte (*Commission permanente consultative pour les questions militaires, navales et aériennes*).[738] Zusätzlich rief der Völkerbundrat infolge der ersten Bundesversammlung am 14. Dezember 1920 die *Commission temporaire mixte pour la réduction des armements* als nicht ständiges Organ ins Leben, die – zusammengesetzt aus politischen, soziologischen und ökonomischen Sachverständigen – Studien und Vorschläge zur Abrüstungsfrage ausarbeiten sollte.[739] Ein erster Bericht dieser Kommission vom 6. September 1922 gab u.a. Auskunft über die Rüstungsausgaben der Mitgliedstaaten und die spezifischen Schwierigkeiten ihrer nationalen Verteidigung.[740] Hieran knüpfte der Entschluss der dritten Völkerbundversammlung an, wonach eine Abrüstung nur nach Begründung von Sicherheitsgarantien erfolgen könne:

> „*[D]ans l'état actuel du monde, un grand nombre de Gouvernements ne pourraient assumer la responsabilité d'une sérieuse réduction des armements, à moins de recevoir un échange une garantie suffisante pour la sécurité de leurs pays.*“[741]

---

736 Zu dieser Auslegung von Art. 8 der Völkerbundsatzung: Bilfinger, *Betrachtungen über politisches Recht. Ein Beitrag zum Völkerrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht.*, in: ZaöRV (1929), S. 73-76.

737 Auch Kutscher bezeichnet Art. 8 in Anlehnung an Bilfinger, *Betrachtungen über politisches Recht*, ZaöRV (1929), als „*politische Rechtsnorm*“ in: Kutscher, *Abrüstung und Völkerbund*, Göttingen 1932, S. 8.

738 Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf (Publications de la Société des Nations) 1936, S. 9.

739 Hierzu Schücking/Wehberg: *Die Satzung des Völkerbundes*, 2. Auflage, Berlin 1924, S. 446 f.

740 Siehe Auszug aus Bericht der Kommission mit dazugehörigen Statistiken, abgedruckt als Anhang 7 zu Nr. 44 in: Ministère des Affaires étrangères (Hrsg.), *Documents Diplomatiques. Documents relatifs aux négociations concernant les garanties de sécurité contre une agression de l'Allemagne (10 Janvier 1919 – 7 Décembre 1923)*, Paris 1924, S. 170.

741 „*Im gegenwärtigen Zustand der Welt könnte eine große Anzahl von Regierungen die Verantwortung für eine ernsthafte Reduzierung der Rüstung nicht übernehmen, wenn sie nicht im Gegenzug eine ausreichende Garantie für die Sicherheit ihrer Länder erhielten*“ (eigene Übersetzung), Auszug aus Resolution XIV der 3. Versammlung vom 27.09.1922, Anhang 8 zu Nr. 44 in: Ministère des Affaires étrangères

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vorschläge waren etwa die feste Etablierung eines Schiedsgerichts oder eine Erweiterung der Verpflichtungen aus Art. 16 der Völkerbundsatzung.[742] Damit sollte sich die Völkerbundpolitik vorerst der französischen Abrüstungsdoktrin annähern.[743]

Trotz der wirtschaftlich instabilen Lage der Nachkriegszeit und der Zielsetzungen, die Militärausgaben für die folgenden Jahre einzufrieren,[744] trieben die Militärmächte ihre Rüstungsproduktion in den folgenden Jahren voran, vergrößerten ihre Armeen und modernisierten sowohl ihre militärische Ausbildung als auch ihre Bewaffnung, insbesondere im Bereich der Luftrüstung.[745] Denn Konsens war, dass völkerrechtliche Vorschriften und politische Zielsetzungen keinen ‚absoluten Schutz' gewähren könnten, da sie nicht in der Lage wären, technische Schutzmaßnahmen wie die Aufrüstung von ‚Defensivmitteln' zu ersetzen.[746] Dies betonte auch die *Commission temporaire mixte*: „*Le véritable danger – danger de mort – pour une nation serait de s'endormir, confiante en des conventions internationales pour se réveiller sans protection contre une arme nouvelle*."[747]

(Hrsg.), *Documents Diplomatiques. Documents relatifs aux négociations concernant les garanties de sé-curité contre une agression de l'Allemagne (10 Janvier 1919 – 7 Décembre 1923)*, Paris 1924, S. 170-171.

742 Art. 16 der Völkerbundsatzung enthielt die Solidaritätsklausel, wonach der Kriegseintritt eines Bundesmitglieds so behandelt wird, „*als hätte es eine kriegerische Handlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen*" und hieran gewisse Pflichten knüpft, abgedruckt in: *Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen*, Berlin 1925, vgl. oben, Berlin 1925, S. 22.

743 Vgl. Blessing, *Der mögliche Frieden: Die Modernisierung der Aussenpolitik und die deutsch-französischen Beziehungen 1923-1929*, München 2008, S. 286.

744 Siehe schon den vœu der ersten Bundesversammlung vom 14.12.1920, abgedruckt als Anhang 2 zu Nr. 44 in: Ministère des Affaires étrangères (Hrsg.), *Documents Diplomatiques. Documents relatifs aux négociations concernant les garanties de sé-curité contre une agression de l'Allemagne (10 Janvier 1919 – 7 Décembre 1923)*, Paris 1924, S. 157.

745 Zu den technischen Einzelheiten und ihrer Beeinflussung durch die Luftkriegsdoktrinen siehe C. I.

746 „*Ein gegenteiliger Standpunkt würde den Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe stark beeinträchtigen, da auch der völkerrechtliche Schutz infolge der Übertretbarkeit der Rechtsnormen kein absoluter sein kann*", so Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe – Das geltende Kriegsrecht*, Berlin 1935, S. 33.

747 „*Die wirkliche Gefahr - eine lebensbedrohliche Gefahr - für eine Nation wäre es, im Vertrauen auf internationale Konventionen einzuschlafen, nur um dann ungeschützt gegen eine neue Waffe aufzuwachen*" (eigene Übersetzung), Gutachten der *Commission temporaire mixte* vom 30.07.1924, zit. nach Meyer, *Völkerrechtlicher*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Die vorbereitende Abrüstungskommission

Bevor sich der Völkerbund wieder vertieft der Abrüstung widmete, versuchten die Mitglieder zunächst das Bedürfnis nach internationalen Sicherheitsgarantien umzusetzen. Nach Scheitern des französischen Entwurfs eines kollektiven Sicherheitssystems mittels des ‚Genfer Protokolls für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten' von 1924[748] gelang es mit den ‚Verträgen von Locarno' im Oktober 1925 die Ruhrkrise zu überwinden, ein Prinzip der friedlichen Streitschlichtung zu etablieren und Deutschland als Völkerbundmitglied zu gewinnen.[749] Damit konnte das Thema der Abrüstung wieder in den Fokus der diplomatischen Bemühungen rücken.[750]

Nachdem der Völkerbund bis zur Hälfte des Jahres 1925 mit der Waffenhandelskonferenz[751] und dem Genfer Protokoll zum Verbot chemischer und biologischer Waffen bereits erste Erfolge zu verzeichnen hatte,[752] rief die sechste Völkerbundversammlung den Rat dazu auf, „*vorbereitende Studien für die Organisation einer Konferenz zur Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen in Angriff zu nehmen*".[753] Daraufhin setzte der Völkerbundrat am 12. Dezember 1925 eine Abrüstungskommission ein, die der Vorbereitung für die nachfolgende Abrüstungskonferenz dienen

---

Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht, Königsberg/Berlin 1935, S. 33.

748 Vgl. McKercher, *The League of Nations and the Problem of Collective Security 1919-1939*, in: United Nations Library (Hrsg.), *The League of Nations, 1920-1946: organization and accomplishments: a retrospective of the first organization for the establishment of world peace*, New York 1996, S. 71; optimistisch noch aus zeitgenössischer Perspektive: Wehberg, *Das Genfer Friedensprotokoll*, in: Die Friedens-Warte, Vol. 24 No. 10/11 (1924), S. 253 ff.

749 Vgl. Churchill, *Der Zweite Weltkrieg*, Bern 1995, Sonderausgabe, S. 31 ff.

750 Ausführlich zur Vorgeschichte der Genfer Abrüstungskonferenzen siehe jüngst: Webster, *Strange Allies: Britain, France and the dilemmas of disarmament and security, 1929-1933*, New York 2020.

751 Vgl. Wintzer, *Deutschland und der Völkerbund 1918-1926*, Paderborn 2006, S. 490 ff.

752 *Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare*, vom 17.06.1925, abgedruckt als Nr. 13 in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 115 ff.

753 Zit. nach Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Berlin 1935, S. 8, Fn. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sollte (*Commission préparatoire de la Conférence du désarmement*).[754] Diese Kommission umfasste sämtliche Mitglieder des Völkerbundes und weitere Staaten wie Russland und die USA als Nichtmitglieder – denn aus Sicht der Völkerbundversammlung war die „*Zusammenarbeit mit den anderen großen Militärstaaten, die bisher außerhalb des Bundes geblieben sind*", notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Abrüstung.[755]

Die vorbereitende Abrüstungskommission diente dazu, die divergenten Positionen der Militärmächte vor der Abrüstungskonferenz anzunähern und somit eine erfolgversprechende Diskussionsgrundlage zu schaffen. Im Rahmen eines Fragebogens nahmen die teilnehmenden Staaten vorab Stellung zum Rüstungsbegriff, zu Abrüstungsumfang und Abrüstungsmethoden, zu Standards zum Vergleich des Rüstungsverhältnisses, zur Notwendigkeit einer internationalen Rüstungsüberwachung sowie zur Abgrenzung von offensiver und defensiver Rüstung, militärischer und ziviler Rüstung wie auch allgemeiner und regionaler Rüstung.[756] Auf Grundlage der mitgliedstaatlichen Stellungnahmen sollte die vorbereitende Kommission einen Konventionsentwurf zur Begrenzung und Verringerung der Rüstungen erarbeiten.

Hierzu kamen die Delegierten zwischen Mai 1926 und Dezember 1930 auf sechs Tagungen zusammen. Nachdem die ersten beiden Treffen ergebnislos verliefen, waren die Delegierten auf ihrer dritten Tagung „*concerned*

---

754 Vgl. McKercher,*The League of Nations and the Problem of Collective Security 1919-1939*, in: United Nations Library (Hrsg.), *The League of Nations, 1920-1946: organization and accomplishments: a retrospective of the first organization for the establishment of world peace*, New York 1996, S. 71; Blessing, *Der mögliche Frieden: die Modernisierung der Aussenpolitik und die deutsch-französischen Beziehungen*, München 2008, S. 287.

755 „*[C]ollaboration des autres grands Etats militaires, qui jusqu'ici, sont restés en dehors de la Société*", Auszug aus der Resolution der ersten Bundesversammlung vom 14.12.1920, abgedruckt als Anhang 1 zu Nr. 44 in: Ministère des Affaires étrangères (Hrsg.), *Documents Diplomatiques. Documents relatifs aux négociations concernant les garanties de sé-curité contre une agression de l'Allemagne (10 Janvier 1919 – 7 Decembre 1923)*, Paris 1924, S. 157.

756 Fragen aufgelistet in: *Report by the Commission*, *09.12.1930*, abgedruckt als Anhang 19 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 562 ff.; hierzu aus zeitgenössischer Sicht: Schwertfeger, *Abrüstung*, in: Zeitwende: Kultur, Geschichte, Zeitgeschehen (1932), S. 86 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

about growing public dissatisfaction at their lack of progress".[757] Hierdurch sahen sich die britischen und französischen Delegationen zur Erstellung eigener Konventionsentwürfe veranlasst, die als erstes Ergebnis in einem gemeinsamen Dokument präsentiert werden konnten, doch im selben Zuge die rüstungspolitischen Gegensätze der Militärmächte vor Augen führten.[758] Umstritten waren bereits die Formulierung der Präambel wie auch die Beschränkungsform der Seerüstung oder das Erfordernis einer internationalen Überwachung der Abrüstung.[759] ‚Neuen Wind' brachte das vierte Treffen der Kommission, an dem die Sowjetunion erstmalig teilnahm und sogleich – unter Hervorhebung der eigenen Friedensbemühungen und Bemängelung der bisherigen Kommissionsarbeiten – eine absolute und umgehende Abrüstung forderte.[760] Während andere Delegierte diesen Auftritt als reinen ‚publicity stunt' werteten, stieß er innerhalb der Friedensbewegung und Abrüstungskampagnen auf regen Zuspruch, sodass das Sekretariat des Völkerbundes erstmalig Resolutionsentwürfe von Seiten nichtstaatlicher Organisationen erhielt.[761] In der fünften Tagung der Konferenz im März 1928 zitierte der sowjetische Delegierte Maxim Litvinoff eine Deklaration von 34 nationalen und 4 internationalen Organisatio-

757 Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 74.

758 Untergliederung in Kapiteln zu: *Effectives*, *Material*, *Budgetary Expenditure*, *Chemical Warfare* und *Miscellanoeus Provisions*, siehe League of Nations (Hrsg.), *Text of the Draft Convention drawn up in the course of the Third Session*, abgedruckt als Anhang 1 in: *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 427 ff.

759 League of Nations (Hrsg.), *Text of the Draft Convention drawn up in the course of the Third Session*, abgedruckt als Anhang 1 in: *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 426 ff.

760 Erklärung des Leiters der sowjetischen Delegation Livinoff auf der ersten Sitzung der vierten Tagung der Kommission, abgedruckt in: Klein/Institut für Internationale Politik und Wirtschaft der DDR (Hrsg.), *Dokumente zur Abrüstung 1917 - 1976*, Frankfurt a. M. 1978, S. 84-91; hierzu: Wheeler-Bennett, *Disarmament and Security since Locarno, 1925-1931*, New York 1932, S. 234 ff.

761 Zum Beispiel von der International-Cooperative Women's Guild, vgl. Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 77, 78.

https://doi.org/10.5771/9783746928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen zur Unterstützung der eigenen Position.[762] Der Antrag stieß jedoch auf allgemeine Ablehnung. Kommissionpräsident Johnkheer Loudon aus den Niederlanden forderte die sowjetische Delegation im Anschluss auf „*to attend our next and any ensuing meetings in a constructive spirit and not with the idea of destroying the work we have already done*".[763] Bis zur sechsten und letzten Tagung im April 1929 hatte sich der öffentliche Druck nach Unterzeichnung des Briand-Kellogg-Pakts im September 1928 und den Aufstieg nationaler Abrüstungskampagnen sowie pazifistischer Bewegungen stetig erhöht.[764] Erneut richtete Loudon zu Beginn mahnende Worte an die Kommission:

> „*Public opinion is growing impatient, and rightly so. I have had striking proof of this in the very large number of letters which, as President of this Commission, I have received during the last few weeks […] They express the opinion that the Preparatory Commission should complete its work as soon as possible, in order that a General Convention may be concluded, thus fulfilling the solemn promises of disarmament made to all the nations of the world […]. I venture to hope that […] it will bring increasing pressure upon governments, whose action in this filed more than in any other depends on the will of the people*."[765]

Die Delegierten der Siegermächte versuchten hierauf mit gegenseitigen Zugeständnissen zu reagieren. Während etwa die Franzosen das von den britischen und amerikanischen Delegierten geforderte Prinzip der Materialkostenbeschränkung für die Landrüstung akzeptierten, ließen sich diese auf die französische Forderung ein, bestehende Rüstungs- und Truppenreserven aus den Restriktionsbestimmungen des Konventionsentwurfs auszunehmen und eine internationale Abrüstungsüberwachung einzurich-

---

762 Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 78.

763 Zit. in: Wheeler-Bennett, *Disarmament and Security since Locarno, 1925-1931*, New York 1932, S. 238.

764 Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 79 f.

765 *Documents of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments – Series VIII*, Genf 1931, S. 7, zit. in: Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 80 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ten.[766] Dies vermittelte jedoch den Eindruck, dass die Kommission eher auf ein schnelles Ergebnis als eine effektive Abrüstungsregelung zielte:

> „*[T]he members of the Preparatory Commission reacted to activist pressure in 1929 by moving towards agreement, but not towards disarmament: each party simply showed willingness not to press for disarmament measures that any of the other might refuse to accept.*“[767]

Unterstützt von der deutschen Delegation, schlug die Sowjetunion eine partielle Abrüstung unter prozentualer Reduktion existierender Rüstungsbestände vor.[768] Die Kommission sicherte zu, diesen sowjetischen Entwurf als Anhang zur Konvention beizufügen.[769]

Als neues Mitglied des Völkerbundes hatte die deutsche Delegation unter Verhandlungsführung des Diplomaten Johann Heinrich Graf von Bernstorff eine gleichgestellte Position in den Abrüstungsbestimmungen beansprucht und versucht, sich von den unilateralen Auflagen des Versailler Vertrages loszusagen. Alternativ sollten sämtliche Mitglieder denselben militärischen Restriktionen unterliegen.[770] Dabei sind die deutschen

---

766 Vgl. hierzu die *Draft Convention*, *09.12.1930*, abgedruckt als Anhang 20 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 597 ff.: Art. 10, Art. 30, Art. 48.

767 Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, 2007, S. 81; Walters, *A History of the League of Nations - Vol. I*, London 1952, S. 374: „*In general, a good deal of progress was being made, not indeed towards any specific reduction of existing armaments, but at least towards the conclusion of Convention*.“

768 Vgl. zu den Verhandlungen der Kommission: Bourquin/Cobían, *Draft Report, 04.12.1930,* abgedruckt als Anhang 13 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 532 ff.

769 Vgl. *Report by the Commission*, *09.12.1930*, abgedruckt als Anhang 19 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 565.

770 Dies war von Seiten des Weimarer Parlaments eindringlich gefordert worden, vgl. zum Diskurs um Ab- bzw. Aufrüstung: Eitz/Engelhardt, *Diskursgeschichte der Weimarer Republik*, Hildesheim 2015, S. 220 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Abrüstungsforderungen im Bereich der Militärluftfahrt hervorzuheben, die auch im Konventionsentwurf der Sowjetunion Niederschlag fanden.[771] Von Beginn an projizierte von Bernstorff die Beschränkungen des Versailler Vertrages auf die multilaterale Ebene und forderte ein Verbot der Militärluftfahrt respektive der Unterhaltung von Luftstreitkräften.[772] In der sechsten Tagung der Kommission beantragte er zusätzlich das Verbot jeder Form des Luftbombardements, den Einsatz ferngelenkter Luftfahrzeuge als Gas-, Explosiv- und Brandstoffträger sowie die Vorbereitung solcher Kriegsführung.[773] Wie die Anträge zur allgemeinen Rüstungsbegrenzung stießen auch diese Vorschläge der deutschen Delegation auf Ablehnung. Von Bernstorff argumentierte, dass ein solcher Waffeneinsatz mit der vom Völkerbund postulierten ‚Verteidigungsrüstung' unvereinbar wäre und gerade das Luftbombardements die Zivilbevölkerung besonders bedrohe.[774] Zu berücksichtigen ist dabei, dass das Deutsche Reich zu dieser Zeit besonders im Bereich der Militärluftfahrt rüstungstechnisch ‚hinterherhing' und dies wohl der Grund für Abrüstungsforderungen in diesem Bereich war.[775]

In dem abschließenden Konventionsentwurf vom 9. Dezember 1930 fanden sich Regelungen zur Luftrüstung in den Artikeln 25 bis 28, die u.a. eine Begrenzung der Zahl und Motorenstärke von Militärflugzeugen und

771 Artikel 20 bis 24 aus dem sowjetischen Entwurf einer Konvention über die Reduzierung der Rüstungen vom 23.03.1928, abgedruckt: Klein (Hrsg.), *Dokumente zur Abrüstung 1917 - 1976*, Frankfurt a. M. 1978, S. 92 ff., 98 f.

772 So bereits im Jahre 1926, vgl.: Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin 1935, S. 193, Fn. 8.

773 Kommentar zur Draft Convention in: *Report by the Commission*, *09.12.1930*, abgedruckt als Anhang 19 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 580, para. 167; vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 157.

774 Vgl. Kommentar zur Draft Convention in: *Report by the Commission*, *09.12.1930*, abgedruckt als Anhang 19 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 580, para. 168; die den Antrag ablehnten, betonten, dass sie damit nicht zugleich das Bombardement der Zivilbevölkerung guthießen.

775 Wie oben zur Vorkriegszeit in Bezug auf die Haager Konferenzen festgestellt, Kap. I: D.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Luftschiffen vorsahen und militärische Konstruktionscharakteristika für den Bau ziviler Flugzeuge verboten.[776] Der britische Antrag auf Beschränkung der jährlichen Ausgaben für die Luftrüstung wurde abgelehnt – trotz des Arguments, dass die bloße Beschränkung der Zahl und Motorenstärke eine wirksame Kontrolle nicht erlaube.[777] Art. 36 und 37 schrieben die Publizität dieser Angaben vor. Die Rüstungsvolumina in den ausfüllungsbedürftigen Tabellen des Entwurfs waren erst durch die Abrüstungskonferenz zu bestimmen.[778]

Hatte nun die vorbereitende Kommission damit eine akzeptable Grundlage für die nachfolgende Abrüstungskonferenz in Hinblick auf die Einhegung der Luftrüstung geschaffen? Weder erteilte der Konventionsentwurf der allgemeinen Luftrüstung eine Absage, noch berührten die Restriktionen die im Besitz befindlichen Flugzeuge, Motoren sowie das gelagerte Material, womit der Wettlauf im Ausbau des bestehenden Rüstungsstandes weiterhin möglich war. Auch Wehrpflichtarmeen und Reservetruppen ließ der Entwurf zu, womit ein Ausbau auf personeller Ebene für die Militärmächte realisierbar blieb. Nicht nur in diesem Bereich zementierte der Konventionsentwurf damit den militärischen *status quo* und legitimierte je nach Rüstungsstand sogar eine Aufrüstung.[779] Die deutsche Delegation legte aufgrund dieser Mängel bezüglich der *Air Armament*-Artikel einen Vorbehalt ein. Dabei verwies sie darauf, dass diese Auflagen die Signatarmächte nicht daran hindern, ihre Bestände nach Belieben weiterzuentwickeln, ohne die durch die Konvention festgelegten Grenzen zu über-

---

776 Vgl. *Draft Convention, 09.12.1930*, abgedruckt als Anhang 20 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, Art. 25 bis 28 zur Luftrüstung, S. 597 ff.

777 Siehe Kommentar zur Draft Convention in: *Report by the Commission, 09.12.1930*, abgedruckt als Anhang 19 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 580, para. 166.

778 Siehe zur Beurteilung der Ergebnisse: Quidde, *Das Ergebnis der Vorbereitenden Abrüstungskommission*, in: Die Friedens-Warte, Vol. 31 Nr. 4 (1931), S. 104-114, speziell zur Luftrüstung ebenda, S. 109-110.

779 So auch der Enkel des Führers der deutschen Delegation Rudolf Nadolny: Sten Nadolny, *Abrüstungsdiplomatie 1932/33: Deutschland auf der Genfer Konferenz im Übergang von Weimar zu Hitler*, München 1978, S. 86.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schreiten.[780] Die deutsche Delegation lehnte daher die Unterzeichnung des Konventionsentwurfs ab, zum einen aufgrund der dargelegten Lücken, zum anderen (und hauptsächlich) wegen Art. 53, wonach der Versailler Vertrag für Deutschland maßgeblich blieb. Hierin kam die Absicht Frankreichs zum Ausdruck, Deutschland in den ‚Fesseln' des Vertrages zu halten und die Rüstungsüberlegenheit auf europäischem Boden zu sichern. Art. 53 hätte aus deutscher Sicht zum vertraglich „*verschärften Zustand der Rüstungsungleichheit*" geführt,[781] weshalb die Hoffnung blieb, die Gleichstellung durch die nachfolgende Abrüstungskonferenz zu erreichen.[782]

3. Die Genfer Abrüstungskonferenz von 1932 bis 1934

Im Folgenden soll die Genfer Abrüstungskonferenz von 1932 bis 1934 mit besonderem Blick auf die Abrüstungsbemühungen im Bereich der Luftrüstung untersucht werden. Hierzu sind Ausgangslage, Verhandlungen, Kontroversen und Ergebnisse der Konferenz zu beleuchten.

a. Ausgangssituation der Konferenz

Die Genfer Konferenz bildete den Höhepunkt der Bemühungen des Völkerbundes, den Frieden durch Rüstungsrestriktionen auf multilateraler

780 Siehe Kommentar zur Draft Convention in: *Report by the Commission*, *09.12.1930*, abgedruckt als Anhang 19 in: League of Nations (Hrsg.), *Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X* (Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments), Genf 1931, S. 577, para. 147.

781 Schwertfeger, *Abrüstung*, in: Zeitwende: Kultur, Geschichte, Zeitgeschehen (1932), S. 93; trotz offener Formulierung: „*Der vorliegende Vertrag berührt die Abmachungen früherer Verträge nicht, auf Grund derer gewisse hohe vertragschließende Teile eine Beschränkung ihrer Rüstungen zu Lande, zur See und in der Luft auf sich genommen und damit wechselseitig ihre Pflichten und Rechte auf diesem Gebiet festgelegt haben*", Grund für die unterlassene Gleichberechtigung war u.a. Deutschlands ‚potentiel de guerre', die dank verhältnismäßig großer Menschenzahl (23 Millionen mehr als Frankreich) und leistungsfähiger Industrie zur Aufstellung militärischer Kräfte verhelfen konnte, ebenda, S. 87.

782 Mit insgesamt positivem Fazit zu der vorbereitenden Kommission: Webster, *Strange Allies: Britain, France and the dilemmas of disarmament and security, 1929-1933*, New York 2020, S. 199 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ebene zu sichern. Trotz anhaltender politischer Kontroversen, Verfestigung nationalistischer Interessen und verbreiteter Verschuldung durch die Weltwirtschaftskrise ebnete der Völkerbund den Weg „*towards the conference table and towards the idea of collaboration and argument rather than isolation and conflict*."[783] Von Einfluss für die Initiierung dieser Zusammenkunft war die internationale Mobilisierung der Zivilgesellschaft, die sich in Organisationen und Ausschüssen für Demonstrationen, Kampagnen und Petitionen engagierte, um für eine frühestmögliche Terminierung zu plädieren und mit eigenen Konventions- und Resolutionsentwürfen einen Beitrag für einen erfolgreichen Ausgang der Konferenz zu leisten. Die Petition zur Abrüstungskonferenz war mit sechs Millionen Signaturen – im Verhältnis zur damaligen Weltbevölkerung – die bis dato größte Unterschriftensammlung der Welt.[784] Die Staaten kamen daher nicht umhin, sich mit der aktivistischen Zivilgesellschaft und ihren Forderungen auseinanderzusetzen sowie die Konferenz für Repräsentanten der Presse und der betreffenden Organisationen zugänglich zu machen.[785] Die Interaktion zwischen staatlichen Vertretern und der zivilgesellschaftlichen Bewegung gipfelte darin, dass die britische und amerikanische Regierung jeweils eine Vertreterin der Weltfrauenliga als Delegierte bestellte.[786]

Doch bedeutete dies den Beginn einer neuen Ära in der internationalen Herrschaftsordnung? Der britische Politologe Thomas Davies, der sich ausführlich mit dem Einfluss dieses transnationalen Aktivismus auseinandersetzt, kommt im Kontext der Genfer Abrüstungskonferenz zu dem Schluss:

---

783 Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard (Hrsg.), *Restraints on War*, Oxford 1979, S. 67.

784 Vgl. Noel-Baker, *The First World Disarmament Conference, 1932-1933 and why it failed*, Oxford 1979, S. 68: „*The whole world was conscious of the problem; aware that the Conference was soon to meet; concerned, anxious, that it should not fail*"; Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 87, 160; zur pazifistischen Bewegung in Deutschland: Holl/Wette (Hrsg.), *Pazifismus in der Weimarer Republik*, Paderborn 1981; in England: Ceadel, *Pacifism in Britain, 1914-1945*, Oxford 1980.

785 „*Dans la mesure où cela fut possible, la Conférence adopte le système consistant à tenir ses séances en public, de façon que l'opinion mondiale pût suivre de près ses travaux*", Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 13.

786 Vertreterinnen der Internationalen Frauenliga waren für Großbritannien die Aktivistin Margery Ashby, für die USA Mary Woolley, hierzu: Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 107 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *„Although it helped to prevent postponement of the World Disarmament Conference and although it contributed towards the decision to appoint activists to national delegations, activism failed to persuade any major government to make substantial policy concessions to facilitate agreement at the opening*."[787]

Auch der britische Generalsekretär und Präsident der Konferenz Arthur Henderson vermerkte, dass es trotz des globalen Aktivismus zwischen der letzten Sitzung der vorbereitenden Kommission und der Abrüstungskonferenz nicht gelang, sicherheits- und rüstungspolitische Differenzen zwischen den Staaten im Vorhinein beizulegen.[788] Vielmehr gestaltete sich die Konferenz als *„occasion where four to five separate policies met and clashed"*.[789] Denn aus Sicht der Militärmächte bedeutete eine Beschränkung der Rüstungen zwar eine Entlastung des (von der Wirtschaftskrise gezeichneten) Haushalts, gleichzeitig blieb jedoch die Sorge vor dem nächsten Krieg bestehen. Diese Spannungslage beeinflusste die jeweiligen Sicherheitsagenden der Staaten, die nicht miteinander zu vereinbaren schienen:[790] Frankreich blieb als höchst gerüstete Macht der Sicherung des militärischen *status quo* verhaftet und forderte – wie schon während den Versailler Verhandlungen – eine internationale Armee unter Kontrolle des Völkerbundes, um die Sicherheit zu garantieren, die eine Abrüstung erst ermöglichen könnte.[791] Die Briten hielten am Konzept ‚Sicherheit durch Abrüstung' fest und beabsichtigten, einen neuen Rüstungswettlauf zu verhindern, um an ihren verhältnismäßig geringen Rüstungsausgaben, gerade im Bereich der Luftrüstung, festzuhalten.[792] Zudem wollten die Briten nach

---

787 Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 108.

788 Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 11.

789 Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard (Hrsg.), *Restraints on War*, Oxford 1979, S. 67.

790 So auch Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 327: *„These various security agendas seemed mutually exclusive*".

791 *„If the nations […] agree to achieve a form of mutual assistance represented by a coalition of their united strength against all aggressors, we should be the first to accept a reduction of our military forces […] But if this indispensable guarantee is not offered […] then we have reached the extreme limit of disarmament*", so der französische Kriegsminister André Maginot im Juli 1931, zit. nach: Wheeler-Bennett, *Disarmament and Security since Locarno, 1925-1931*, New York 1932, S. 354.

792 So vereinnahmten die britischen Verteidigungslasten zwischen 1930 und 1934 rund 15 Prozent des Staatshaushalts, im Vergleich dazu waren es in Frank-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dem bereits umstrittenen Eintritt in den Ersten Weltkrieg eine kollektive Verpflichtung zu militärischen Interventionen vermeiden, weshalb sie sich gegen die Idee einer internationalen Armee stellten.[793] Das primäre Ziel der Deutschen blieb die Befreiung von den Versailler Restriktionen sowie die Anerkennung als gleichberechtigte Nation.[794] Der Sowjetunion war an der Verhinderung einer antisozialistischen Koalition in Europa und ihrer öffentlichen Darstellung als staatlicher Repräsentant der Friedensbewegung gelegen.[795] Die USA sahen sich gemeinsam mit Großbritannien als Vermittler zwischen Frankreich und Deutschland und schienen an der Bestätigung der eigenen Führungskraft interessiert. Zugleich tendierten sie dazu, an ihrer isolierten Position festzuhalten und eine tiefgehende Einmischung in europäische Angelegenheiten zu vermeiden.[796]

Zu diesen zwischenstaatlichen Kontroversen traten interne Unstimmigkeiten und Neuwahlen innerhalb der Regierungen sowie die japanische Invasion in der Mandschurei,[797] weshalb in vielerlei Hinsicht von einer ungünstigen Ausgangslage für die Genfer Abrüstungskonferenz zu sprechen war. Um eine Eskalation vor der Konferenz zu verhindern und die deutsche Teilnahme zu sichern, einigte sich der Völkerbund unterdessen auf einen einjährigen allgemeinen Rüstungsstillstand ab 1. November 1931.[798]

---

reich 34 bis 35 Prozent, Statistiken nach: Rautenberg, *Deutsche Rüstungspolitik vom Beginn der Abrüstungskonferenz bis zu Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht 1932-1938*, Bonn 1973, S. 168 ff.; zur britischen Haltung gegen einen Rüstungswettlauf: Deist, *Internationale und nationale Aspekte der Abrüstungsfrage*, in: Rössler (Hrsg.), *Locarno und die Weltpolitik 1924-1932*, Göttingen 1969, S. 70.

793 Vgl. hierzu und zu den rüstungspolitischen Haltungen insgesamt: Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 328.

794 Nadolny, *Abrüstungsdiplomatie 1932/33: Deutschland auf der Genfer Konferenz im Übergang von Weimar zu Hitler*, S. 87.

795 Vgl. Watt, *Restraints on War in the Air before 1945*, in: Howard (Hrsg.), *Restraints on war*, Oxford 1979, S. 68.

796 Dies lag in der sog. ‚Monroe-Doktrin' begründet; zum Konflikt mit Wilsons politischen Aktionismus zur Gründung des Völkerbundes: Baker, *Woodrow Wilson and the World Settlement - Vol. 1*, New York 1923, S. 323 ff.

797 Weiterführend zu der Luftkriegspraxis im Rahmen des japanisch-chinesischen Krieges siehe unten C. III. 2.

798 Abgedruckt als Anhang 2 in: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 146-147.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b. Verhandlungen und Kontroversen zur Luftrüstung

Den Resolutionen der Völkerbundversammlung von Mai und Juni 1931 entsprechend lud der Rat 64 Staaten zur Teilnahme an der *Conférence pour la réduction et limitation des armements*, die am 2. Februar 1932 zum ersten Mal in Genf zusammentraf. Mit Eröffnung der Konferenz wurden sogleich weitreichende Ziele[799] wie die ausnahmslose Verringerung aller nationalen Rüstungen formuliert und fünf Kommissionen zu unterschiedlichen Rüstungsbereichen, mitunter eine *Commission Aérienne*, designiert.

In den Plenarsitzungen zwischen dem 2. und 24. Februar 1932 stellten die Delegierten zahlreiche Anträge zu Luftrüstungsbestimmungen, durch die ein Luftkrieg praktisch bzw. technisch unmöglich gemacht werden sollte. Solche Vorschläge – die zum Teil einer deontischen Logik folgten – waren:[800] die Abschaffung aller Militärflugzeuge, Militärluftschiffe oder der Militärluftfahrt insgesamt;[801] die Abschaffung des Bombenflugzeugs oder des Luftbombardements;[802] die quantitative und qualitative Reduzierung von Luftwaffen;[803] die Aufstellung einer internationalen Luftwaffe unter Verfügbarkeit des Völkerbundes[804] oder die Internationalisierung

---

799 „*La tâche de la Conférence était triple: a) aboutir à un accord collectif quant à un programme effectif de propositions pratiques qui assurera rapidement une réduction sensible et une limitation de tous les armements nationaux; b) Décider qu'aucun armement ne pourra être soustrait à la portée du traité par lequel toutes les nations représentées doivent se fixer comme but commun la réalisation du désarmement universel; c) Assurer la continuité du progrès vers ce but ultime et, sans renoncer en aucune manière au plus complet succès des efforts immédiats, décider de tenir des conférences analogues à des intervalles raisonnablement rapprochés*", Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 14.

800 Zusammengefasst und abgedruckt in: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 82.

801 Zum ersten: Deutschland, Dänemark, Schweden, Hedschas; zum zweiten: UdSSR; zum dritten: Spanien.

802 Zum ersten: Österreich, Belgien, China, Ungarn, Italien, Portugal, Schweiz; zum zweiten: Niederlande.

803 Zum ersten: Türkei zugunsten einer Reduzierung der Luftwaffen auf bestimmtes Limit innerhalb von 10 Jahren; zum zweiten: UdSSR zugunsten einer verhältnismäßigen Reduzierung in Bezug auf die Materialqualität.

804 Frankreich, der Linie ihrer Forderungen nach einer internationalen Armee des Völkerbundes folgend.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

oder Publizität der zivilen Luftfahrt.[805] Ein beträchtlicher Teil der Staaten war sich somit darüber einig, dass eine Einhegung des Luftkrieges nur durch ein Verbot der Herstellung und des Besitzes von Militärflugzeugen realisierbar wäre. Dabei sei auch die zivile Luftfahrt zu internationalisieren oder zumindest einer internationalen Kontrolle zu unterlegen – könnten doch Zivilflugzeuge mit geringem Aufwand militärisch nutzbar gemacht werden.[806] Diese Vorschläge übertrugen die unilateralen Abrüstungsbestimmungen, die Deutschland durch den Versailler Vertrag auferlegt worden waren, auf eine multilaterale Ebene und zeigten, dass sich die Staaten des *dual use*-Charakters von Luftfahrzeugen bewusst waren. Eine Einigung über einen der Abrüstungsanträge blieb jedoch zunächst aus und schien in Hinblick darauf, dass sie tiefgreifende Restriktionen für die Rüstungsbestände der großen Militärmächte bedeutet hätten, nicht ohne weitere Zugeständnisse realisierbar. Dies führte zu einer ersten Blockade („*deadlock*") der Verhandlungen,[807] dem ebenso wenig der vorausgehende Entwurf der vorbereitenden Abrüstungskommission Abhilfe schaffen konnte.

Die Resolution der *Commission Générale* vom 22. April 1932 sah vor, Kriterien für eine quantitative Abrüstung zu bestimmen und zugleich eine Auseinandersetzung mit einer qualitativen Abrüstung in die Wege zu leiten. Dies sollte politische Konfrontationen im Rahmen der Verhandlungen vermeiden und sie stattdessen auf einer Abrüstungsebene voranbringen. Aufgabe der verschiedenen Kommissionen, darunter die *Commission Aérienne*, war es, zu bestimmen, welche Kriegsmittel von offensiver, welche von defensiver Natur waren, und welche die Zivilbevölkerung am ehesten bedrohen.[808] In Abhängigkeit von den militärischen und geographischen Eigenheiten der jeweiligen Staaten waren die Delegation hierzu

---

805 Internationalisierung der zivilen Luftfahrt: Belgien, Spanien; Internationalisierung oder Kontrolle: Dänemark, Schweden; Internationale Kontrolle: Schweiz, Deutschland, UdSSR; Publizität: UdSSR.

806 Die französische Delegation war sogar der Ansicht: „*[A]ucune réglementation de l'aviation civile ne pourrait efficacement empêcher son utilisation pour des fins militaires*", weshalb sie allein die Internationalisierung der Luftfahrt als adäquate Einhegungsmaßnahme sah, siehe: *Projet de Réglementation de l'Aéronautique Civile élaboré par le Sous-Comité de la Commission Aérienne, 18 Juillet 1932*, Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 86.

807 Begriff in diesem Zusammenhang geprägt von: Wheeler-Bennett, *The Disarmament Deadlock*, New York 1935.

808 Auf Vorschlag des britischen Außenministers, Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 83.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unterschiedlicher Meinung – die verschiedenen Kommissionsberichte waren dementsprechend „*indecisive and disappointing*".[809] Im Bericht der *Commission Aérienne* vom 8. Juni 1932 hieß es:

> „*[L]a Commission aérienne déclarait que le caractère offensif des armements aériens, leur efficacité contre la défense nationale et la menace qu'ils comportent pour les populations civiles varient nécessairement d'une façon très considérable en raison des situations géographiques fort différentes des divers pays, de l'emplacement de leurs centres vitaux et de leur état de défense antiaérienne*."[810]

Dies führte auf rüstungstechnischer Ebene zu einer erneuten Blockade in den Verhandlungen.[811] Denn gleichlaufend zu anderen Rüstungsberei-

---

809 So der militärische Berater Großbritanniens: Temperley, *The Whispering Gallery of Europe*, London 1938, S. 196.

810 „*Die Luftkommission stellte fest, dass der offensive Charakter von Luftwaffen, ihre Wirksamkeit gegen die Landesverteidigung und die Bedrohung, die sie für die Zivilbevölkerung darstellen, aufgrund der sehr unterschiedlichen geographischen Lage der verschiedenen Länder, der Lage ihrer lebenswichtigen Zentren und ihres Standes der Luftabwehr notwendigerweise sehr unterschiedlich sind*" (eigene Übersetzung), *Rapport de la Commission aérienne, 8. Juin 1932*, in: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 83.

811 Dies sah bereits Winston Churchill in seiner „*disarmament fable*" vom 25.10.1928 voraus: „*Once upon a time all the animals in the Zoo decided that they would disarm, and they arranged to have a conference to arrange the matter. So the Rhinoceros said when he opened the proceedings that the use of teeth was barbarous and horrible and ought to be strictly prohibited by general consent. Horns, which were mainly defensive weapons, would, of course, have to be allowed. The Buffalo, the Stag, the Porcupine and even the little Hedgehog all said they would vote for the Rhino but the Lion and the Tiger took a different view. They defended teeth and even claws, which they described as honourable weapons of immemorial antiquity. The Panther, the Leopard, the Puma, and the whole tribe of small cats all supported the Lion and the Tiger. Then the Bear spoke. He proposed that both teeth and horns should be banned and never used again for fighting by any animal. It would be quite enough if animals were allowed to give each other a good hug when they quarrelled. No one could object to that. It was so fraternal, and that would be a great step towards peace. However, all the other animals were very offended with the Bear, and the Turkey fell into a perfect panic. The discussion got so hot and angry, and all those animals began thinking so much about horns and teeth and hugging when they argued about the peaceful intentions that had brought them together that they began to look at another in a very nasty way. Luckily the keepers were able to calm them down and persuade them to go back quietly to their cages, and they began to feel quite friendly with one another again*", abgedruckt in: Thomas, *Churchill: the Member for Woodford*, Ilford/Portland 1995, S. 44-45.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chen wurden bestimmte Mittel der Luftkriegsführung nicht als eindeutig offensiv oder defensiv bewertet. Die Briten qualifizierten etwa das Flugzeug als Defensivwaffe, während es die Deutschen als Offensivmittel bezeichneten.[812] Dies schien von den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges, speziell des deutschen Luftkriegs gegen England, beeinflusst zu sein. Daneben hielten die USA Flugzeugträger für defensive Mittel, während sie Italien und Japan als Offensivmittel qualifizierten.[813] Einigkeit herrschte allein darüber, dass das Luftbombardement grundsätzlich eine Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellte.[814] Dies nahm auch US-Präsident Herbert Hoover in seinen Vorschlägen vom 22. Juni 1932 auf, in denen er neben der Drittelung des bestehenden Rüstungsstandes und der Abrüstung von Panzern die vollständige Abschaffung des Bombenflugzeugs und das Verbot des Luftbombardements forderte.[815] Die Vorschläge blieben jedoch nichts weiter als eine Diskussionsgrundlage für die weiteren Verhandlungen.[816]

Eine Resolution der *Commission Générale* folgte am 23. Juli 1932 auf Vorschlag des tschechischen Delegierten Edvard Beneš, die das Verbot jedes Luftangriffs gegen die Zivilbevölkerung erklärte und die Parteien verpflichtete, auf das Luftbombardement generell zu verzichten, sofern

---

812 *Records of the Conference for the Reduction and limitation of armaments. Series D - Vol.3: Minutes of the Air Commission, February 27th - June 24th, 1932*, Genf: League of Nations Publications 1936, S 11 ff.; die deutsche Meinung teilten: Russland, China, Österreich, Ungarn, Bulgarien, Türkei, hierüber berichtet der deutsche Delegierte zur Abrüstungskonferenz von Rheinbaben in: Ders. *Genfer Abrüstungskonferenz - und was nun? Der deutsche Kampf um Abrüstung und Gleichberechtigung*, Berlin 1932, S. 39-40; vgl. Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 313, mit Hinweis auf das deutsche Argument, dass Angriffswaffen diejenigen seien, die gemäß des Versailler Vertrages verboten waren.

813 Zu den Diskussionen: *Records of the Conference for the Reduction and limitation of armaments. Series D - Vol.3: Minutes of the Air Commission, February 27th - June 24th, 1932*, Genf 1936, S. 11 ff.; Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 313.

814 Vgl. Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 85.

815 Der ‚Hoover-Plan' ist in deutscher Übersetzung abgedruckt in: von Rheinbaben, *Genfer Abrüstungskonferenz - und was nun? Der deutsche Kampf um Abrüstung und Gleichberechtigung*, Berlin 1932, S. 43 ff.

816 Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 17.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eine zahlenmäßige und kategorisierte Restriktion von Flugzeugen erfolgt und die Zivilluftfahrt einer Reglementierung sowie eines internationalen Kontrollregimes unterlegt worden sei.[817] Auch wenn das Übereinkommen an Bedingungen geknüpft war, stellt die von der Kommission mit 40 Stimmen angenommene Resolution doch ein vorerst bemerkenswertes Ergebnis für die rechtliche Einhegung der Luftkriegsführung dar, das den Erfahrungen des Weltkrieges und den eingangs formulierten Zielsetzungen erstmals Rechnung zu tragen schien.[818] In der Völkerrechtswissenschaft der Zwischenkriegszeit wurde sie dennoch negativ bewertet; sie sei *„infolge der vielen Klauseln und der praktischen Undurchführbarkeit der geforderten Ueberprüfung nahezu wertlos.*"[819]

Die Verhandlungen kamen kurzzeitig zum Stillstand, als die deutsche Delegation am 14. September 1932 bekannt gab, dass sie sich von der Konferenz zurückziehe, solange ihr nicht eine gleichberechtigte Rechtsposition zugesichert werde. Zugleich erklärte die Sowjetunion den Abzug ihrer Delegation von der technischen Kommission, da diese keine erfolgsversprechenden Abrüstungsergebnisse vorzuweisen habe.[820] Trotz dieser Rückschläge unterbreiteten die französischen und britischen Delegationen im November 1932 weitere Vorschläge zur Einhegung des Luftkrieges. Die Franzosen beantragten neben der Institutionalisierung einer Exekutivgewalt des Völkerbundes eine ‚European Air Transport Union', die u.a. für die Kontrolle der öffentlichen Luftfahrt zuständig sein sollte.[821] Die Briten legten einen Antrag vor, der mitunter die Abrüstung von Luftwaf-

817 Des Weiteren verbot die Resolution u.a. den Gebrauch von chemischen, bakteriologischen und Brandgeschossen; die gesamte Resolution ist abgedruckt als Anhang 4 in: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 148 ff.; in deutscher Übersetzung abgedruckt in: von Rheinbaben, *Genfer Abrüstungskonferenz - und was nun? Der deutsche Kampf um Abrüstung und Gleichberechtigung*, Berlin 1932, S. 48 ff.

818 Gegen die Annahme der Resolution stimmten: Deutschland und die UdSSR; Enthaltungen von: Afghanistan, Albanien, Bulgarien, China, Italien, Österreich, Türkei, Ungarn.

819 So etwa Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 65; Spaight schreibt hierzu nachträglich: *„It proved to be insoluble. The result was that neither of the proposals came to anything*", in: Ders., *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 248.

820 Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 18.

821 Vgl. Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 245-246.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fen auf ein Drittel des Rüstungsstandes von Frankreich vorsah,[822] generelle Restriktionsvorschläge für die Luftrüstung enthielt und eine qualitative Gleichberechtigung Deutschlands anerkannte.[823] Zu einer Rückkehr der deutschen Delegation kam es allerdings erst durch die ‚Erklärung der fünf Mächte' vom 11. Dezember 1932, die den Grundsatz einer allgemeinen Gleichberechtigung im Rahmen eines sicherheitsgarantierenden Systems des Völkerbundes aufstellte, auch wenn deren Anwendungsmodalitäten weiterhin Diskussionsgegenstand der Konferenz blieben.[824]

Basierend auf den bisherigen Diskussionen und Beschlüssen brachte Großbritannien im März 1933 einen Konventionsentwurf ein, der als Grundlage für die weiteren Verhandlungen der Konferenz diente.[825] Der Entwurf aus der Feder von Ramsay MacDonald formulierte ein grundsätzliches Verbot des Luftbombardements und sah die Einrichtung einer *Commission Permanente du Désarmement* vor, die sich u.a. um die Reduzierung von Militärflugzeugen und die Kontrolle der Zivilluftfahrt kümmern sollte.[826] Weiterhin benannte der Entwurf eine quantitative Begrenzung von Militärflugzeugen, die eine Anzahl von maximal 500 Flugzeugen nicht überschreiten durfte.[827] Bislang hatten sich die Briten in Bezug auf die Abschaffung der Militärluftfahrt zurückgehalten. Dies lag in den internen Differenzen zwischen dem pazifistisch geprägten Foreign Office einerseits sowie dem Air Ministry und der Royal Air Force andererseits begründet. In einer Rede vor dem britischen Unterhaus beschrieb Sir Philip Sasson, Unterstaatssekretär für Luftfahrt, diese Differenzen wie folgt:

---

822 Dies bekräftigt Meilingers Aussage: „*[W]hen the world spoke of disarmament at Geneva, they were really talking about France, for it was she who had the most potent military forces*", *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 327.

823 *Propositions soumises par la délégations du Royaume Uni, 17 Novembre* 1932, siehe Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 19.

824 *Egalité de Droits. Déclaration des cinq Puissances du 12 décembre 1932*, abgedruckt: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 19.

825 Eingereicht am 16.03.1933, angenommen als Verhandlungsgrundlage am 27.03.1933, abgedruckt als Appendix II in: Wheeler-Bennett, *The Disarmament Deadlock*, New York 1935, S. 267-292.

826 Siehe hierzu die Art. 34 bis 41 des britischen Entwurfs: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 88.

827 Die Zahl von 500 galt für Frankreich, USA, Italien, Japan, GB, UdSSR, siehe: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 88, Fn. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *„Auf der einen Seite stehen die, die in der Luftwaffe eine unmittelbare, nahe Gefahr für das Weiterbestehen unserer heutigen Zivilisation sehen und denen es am liebsten wäre, wenn überhaupt alle Militärflugzeuge verschwinden würden. Auf der anderen Seite stehen die, die die Vorsorge, die Seiner Majestät Regierung für die Luftverteidigung dieser Insel getroffen hat, völlig unzureichend finden und die eine sofortige starke Vermehrung unserer Militärflugzeuge wünschen […].*"[828]

Zu jener Zeit wurde eine „*fear of bombing*" unter der britischen Bevölkerung mittels bedrohlicher Zukunftsszenarien geschürt.[829] Gerade englische Städte wie London galten als besonders gefährdet, da unter ihrer Zerstörung die Infrastruktur der gesamten Nation leiden würde – dies galt umso mehr in Anbetracht der steigenden Höhe, Kapazität und Reichweite von Bomberflugzeugen.[830] Diese psychische Beeinflussung nutzen die Vertreter der Royal Air Force wiederum dazu, den Ausbau der Luftrüstung zu legitimieren, sei doch die Befähigung zum eigenen Luftangriff im gegebenen Fall die effektivste Form der Verteidigung.[831] Dementsprechend positionierte sich das Air Ministry und die Royal Air Force gegen ein Bombardierungsverbot oder gar einer Abschaffung der Militärluftfahrt („*One cannot fly from flying*"),[832] hätte eine Entscheidung in diesem Sinne schließlich ihre Auflösung legitimiert. Im Gegensatz dazu waren Anhänger des britischen Foreign Office an einer allgemeinen Abrüstung und der Abschaffung von Militärflugzeugen interessiert;[833] das Verbot des Luftbom-

---

828 *Erklärung des britischen Unterstaatssekretärs für die Luftfahrt Sir Philip Sassoon im Unterhaus, 8. März 1934*, abgedruckt als Nr. 15 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 38.

829 Hierzu mit weiteren Nachweisen: Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 41 ff.

830 Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 69, u.a. zur Entwicklung des schweren Bombers zwischen 1918 und 1939: Höchstgeschwindigkeit: von 125 km/h auf 440 km/h, Gipfelhöhe: von 4000 m auf 8000 m, normale Bombenlast: von 600 kg bis 1200 kg, maximale Reichweite bei normaler Bombenlast: von 800 km auf 3600 km.

831 Diese britische Doktrin des strategischen Luftkrieges geht auf Hugh Trenchard zurück, vgl. Kap. II: A. II.

832 Charlton, *War from the Air: Past, Present, Future*, London 1935, S. 173; dazu gehörte auch Winston Churchill mit Blick auf die deutsche (Wieder-)Aufrüstung, Ders., *Der Zweite Weltkrieg*, Bern 1995, Sonderausgabe, S. 75-77.

833 Auch der bereits zitierte Delegierte Temperley war zeitgenössischer Anhänger dieser Lösung: *„[…] to abolish the air entirely […] would be decisive, for the existence of a single aeroplane would be evidence of bad faith, for which severe sanc-*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bardement sei „*both desirable and possible*“.[834] Letztlich setzten sich die der (Luft-)Abrüstung zugeneigten Delegierten unter der Führung von MacDonald durch, woran auch folgende Warnung des britischen Staatssekretärs für Luftfahrt Lord Londonderry nichts ändern konnte:

> „*[W]hen a war broke out and a country's survival was at stake, there was no possible justification for assuming that prior promises of restraint regarding a prohibition on bombing would be observed. Such promises gave merely an ‚illusion' of security; it was a ‚paper act'.*“[835]

Zu diesem fehlenden Vertrauen in die Geltungskraft völkerrechtlicher Vereinbarungen trat die mangelnde Zuversicht in das Zustandekommen einer universellen Vereinbarung. Dies lag nach Londonderry in den divergenten Positionen der großen Militärmächte begründet, etwa in Bezug auf das Verbot des Luftbombardements: „*The question of the prohibition of aerial bombing […] remains a stumbling block to universal agreement.*“[836]

Der Gegenwind der Militärs führte allerdings dazu, dass das Verbot des Luftbombardements in Art. 34 von MacDonalds Entwurf eine Ausnahme „*für polizeiliche Zwecke in bestimmten außerhalb gelegener Regionen*“ formulierte.[837] Diese Klausel diente dazu, die britischen Kolonialvölker durch Luftangriffe ‚befrieden' zu können und die Bindung völkerrechtlicher Vor-

---

tions could be provided. There is, however, a rooted objection to hampering progress or 'putting the clock back.' I have never seen the force of this argument. The world was a very good place before aeroplanes and we got on well enough without them […] There is no other means of gaining absolute security“, Temperley, *The Whispering Gallery of Europe*, London 1938, S. 271.

834 *Cabinet Meeting Extract*, 12 July 1932, AIR 8/134, zit. nach: Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 315.

835 *Memorandum by Londonderry to Cabinet*, CP 272 (32), 30 July 1932, AIR 8/138, zit. nach: Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3, S. 329. Siehe auch Temperley: „[…] *when a nation's back its to the wall, treaties are likely to become* scraps of paper“, in: Ders., *The Whispering Gallery of Europe*, London 1938, S. 274 (Hervorhebung nur hier).

836 *Memorandumsentwurf des britischen Staatssekretärs für Luftfahrt, 18.8.1932, Auszug, S. 2* (PRO AIR 8/151), abgedruckt als Anhang B, Nr. 9d in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 274.

837 „*The High Contracting Parties accept the complete abolition of bombing from air (except for police purposes in certain outlying regions)*“, in: Wheeler-Bennett, *The Disarmament Deadlock*, New York 1935, S. 278.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schriften allein gegenüber ‚zivilisierten' Völkern festzuschreiben.[838] Die bewusste Negierung der Völkerrechtsgeltung gegenüber ‚nichtzivilisierten' Völkern wird im Zusammenhang mit den Einsätzen der britischen Luftstreitkräfte im Nordwesten Indiens deutlich, die gegen muslimische Rebellen zeitgleich zur Genfer Abrüstungskonferenz vorgenommen wurden.[839] In einem Telegramm vom 29. Juli 1932 nahm der Staatssekretär für Indien Samuel Hoare auf die Beneš-Resolution Bezug und betonte die fehlende Bedeutung der Genfer Entscheidungen für die dortigen Operationen:

> „*I have discussed with Secretaries of State for Foreign Affairs and Air the question as to whether the Geneva resolution ties our hands on the North West Frontier. We are agreed that it does not. You will, therefore, act as you think fit. We wish in no way to tie your hands. You can judge better than we can as to the possibility of the Moslems raising an outcry that within a few days of agreeing to a general resolution at Geneva we are bombing Moslem villages, and of such an outcry reacting badly on the communal decision*."[840]

Diese ‚Messen mit zweierlei Maß' hatten die Briten bereits im Zusammenhang mit den ‚Dum-Dum-Geschossen' in den Haager Konferenzen vollzogen.[841] Die Klausel sollte in der ersten Lesung des Entwurfs für anhaltende Diskussion und „*raised eyebrows*"[842] sorgen. Aus deutscher Sicht galt dieser Vorbehalt als „*Sabotage des Verbots des Luftbombardments*",[843] zumal die Briten somit allen Staaten ohne Kolonialgebiete ein absolutes Verbot

---

838 Zu der partikulären Geltung völkerrechtlicher Vorschriften im Kontext des Haager Rechts, Kap. I: B. IV.

839 Hierzu Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 96 ff.

840 *Telegramm des Staatssekretärs für Indien an die indische Regierung*, (PRO AIR 8/145), abgedruckt in Anhang B, Nr. 10a: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, abgedruckt in Anhang B, Nr. 10b, S. 276; der RAF-Kommandeur in Indien war hierüber erstaunt, so hieß es in seinem Folgeschreiben an den Chief of Air Staff Sir John Salmon vom 08.08.1932: „*Every Member of Council, however, expressed surprise that Secretary of State for India did not consider that what was done at Geneva affected us out here, because from the wording of the declaration at Geneva, it would appear that it certainly did affect us out here […]*", PRO AIR 8/145, abgedruckt in Anhang B, Nr. 10b: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 277.

841 Siehe die Argumentation der britischen Delegation in der Ersten Haager Friedenskonferenz, Kap. I: B. II. 1.

842 Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 323.

843 Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

auflegten, das für sie selbst wiederum nicht gelten sollte. Die britische Delegation begründete diese Ausnahmeklausel wie folgt:

> „*La délégation du Royaume-Uni expliqua qu'en prévoyant l'exception contenue à l'article 34, elle n'avait en vue que le maintien de l'ordre dans des régions inaccessibles, et elle fit valoir que la seule autre méthode possible était l'emploi de forces expéditionnaires, ce qui risquait d'entraîner de lourdes pertes et qui constituerait, en fin de compte,* un moyen moins humain *de régler la situation*."[844]

Wie bereits in den Haager Konferenzen wird die Luftwaffe in diesem Kontext als ein ‚humanisierendes' Kriegsmittel hervorgehoben, um ein Argument für die Nutzung derselben zu etablieren.[845]

Die Delegationen der Kleinstaaten[846] forderten ein totales Verbot des Luftbombardement und eine vollständige Abrüstung zur Luft.[847] Im Übrigen blieb umstritten, ob die zivile Luftfahrt internationalisiert werden sollte, wofür etwa Frankreich und Spanien plädierten, oder ob sie lediglich einem Kontrollregime unterliegen sollte, wie es u.a. die Briten in ihrem Entwurf forderten.[848] Innerhalb der britischen Führung galt die Verhinderung der Nutzbarmachung von zivilen Luftfahrzeugen für militärische

---

844 „*Die Delegation des Vereinigten Königreichs erläuterte, dass sie bei der in Artikel 34 enthaltenen Ausnahmeregelung nur an die Aufrechterhaltung der Ordnung in unzugänglichen Gebieten gedacht habe, und argumentierte, dass die einzige andere mögliche Methode der Einsatz von Expeditionskräften sei, was zu schweren Opfern führen könnte und letztlich eine weniger humane Art der Bewältigung der Situation wäre*" (eigene Übersetzung), in: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 89 (Hevorhebung nur hier).

845 Vgl. oben im Rahmen der Haager Konferenzen: Kap. I: B. II. sowie im Ersten Weltkrieg: Kap. II: C. II. 3.

846 Hierzu gehörten etwa die deutsche, amerikanische, sowjetische, niederländische, spanische, schwedische, norwegische, tschechoslowakische, dänische und belgische Delegationen, weitere Erwiderungen auf Art. 34 des britischen Entwurfs siehe: Erklärungen einzelner Delegation als Dok.-Nr. 6, 7, 9, 10, 11 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.) *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 50.

847 Zu den Stellungahmen und Diskussionen: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 89.

848 Siehe Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 89 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zwecke als „*incapable of fulfilment*".[849] Ohne eine endgültige Einigung über den britischen Entwurf zu erzielen, nahm die Kommission den Entwurf dennoch als Grundlage für weitere Diskussionen an. Mit Ausnahme des Verbots des Luftbombardements schienen die Standpunkte zur Rüstungsbegrenzung unveränderbar.

Selbst die erneute Mobilisierung der Zivilgesellschaft im Sommer des Jahres 1933 konnte den Kooperationswillen der Konferenzteilnehmer nicht in die von der Öffentlichkeit gewünschte Bahn lenken.[850] Auch MacDonalds Versuch, gegenseitige Zugeständnisse im rüstungs- und sicherheitspolitischen Bereich zu erzielen, war vergebens. Sein Entwurf schrieb u.a. Verhandlungen infolge eines Verstoßes gegen den Brian-Kellogg Pakt vor, etablierte eine Überwachungskommission zur Einhaltung der Rüstungsrestriktionen, limitierte die nationale Armeestärke auf 200.000 Soldaten und gewährte den Deutschen das Recht, ihren Rüstungsrückstand innerhalb von fünf Jahren aufzuholen.[851] Dies galt aus britischer Sicht als „*honest attempt to translate into practical terms the Agreement of 11th December, both in regard to German equality and also to French security*".[852] Für Frankreich hätten die Vereinbarungen den verhältnismäßig größten Einschnitt im Rüstungsetat bedeutet, weshalb die französische Delegation im Juni 1933 ihre Zustimmung für die Abrüstungsbestimmungen an eine vierjährige ‚Bewährungsprobe' des Überwachungsregimes knüpfte.[853]

Durch die britische und amerikanische Annahme dieses Kompromisses fühlte sich das Deutsche Reich erneut in der fehlenden Gleichstellung bestätigt, worauf sich die deutsche Delegation zum 14. Oktober 1933 von der Genfer Abrüstungskonferenz zurückzog und wenig später offizi-

---

849 *Memorandumsentwurf des britischen Staatssekretärs für Luftfahrt, 18.8.1932, Auszug, S. 2*, (PRO AIR 8/151), abgedruckt in Anhang B, Nr. 9d in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 274.

850 Auf den Aktivismus im Sommer 1933 eingehend und als „*Actvism's Last Stand*" bezeichnend: Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S 145 ff.

851 MacDonalds Entwurf in: Wheeler-Bennett, *The Disarmament Deadlock*, New York 1935, S. 267 ff.

852 Wheeler-Bennett, *The Disarmament Deadlock*, New York 1935, S. 108.

853 „*In June 1933, 'effective' supervision officially became the sole prior security commitment that the French government demanded in exchange for agreement to disarm, and by 'effective' was meant a four-year trial period*", Davies, *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S 144; dies diente dazu, die deutsche Wiederaufrüstung mit dem französischen Sicherheitsbedürfnis vereinbaren zu können.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ell aus dem Völkerbund austrat.[854] Im Anschluss folgten zwar weitere Verhandlungen zur Einhegung der Luftkriegsführung, doch fanden diese außerhalb des offiziellen Rahmens des Völkerbundes statt. Lediglich ein *Special Rapporteur* blieb mit den Delegationen zum weiteren Austausch in Kontakt. Mit Ausnahme eines neuen Entwurfs im November 1933, der die vollständige Abschaffung des Luftbombardements vorsah (doch erneut das Problem des Umgangs mit der Zivilluftfahrt nicht klären konnte) brachte die *Commission Aérienne* bis zur unbestimmten Vertagung der Konferenz im Juni 1934 keine weiteren Ergebnisse.[855] Präsident Henderson stellte in seinem Bericht zu den Abrüstungsverhandlungen abschließend fest:

> „*Les résultats des conversations parallèles et complémentaires entre gouvernements en matière d'armements aériens […] ces négociations n'avaient pas réussi à éliminer des divergences essentielles […] il n'y a rien de nouveau à signaliser en cette matière et la situation en ce qui concerne les débats de la Conférence*".[856]

Nachfolgend sah die *Commission Générale* Studienausschüsse für die Klärung von Grundfragen und unabhängige Sonderabkommen vor, die ebenfalls ohne Ergebnis blieben.

c. Gründe des Scheiterns

Unweigerlich stellt sich die Frage, woran die Abrüstungskonferenz letztendlich gescheitert war. Im Fazit des britischen Delegierten Arthur Temperley heißt es: „*So far as the chief causes of the failure of the Conference are concerned, they can be put in a sentence. It was the impossibility of reconciling French demands for security with the German demand for equality of rights*."[857]

---

854 Austrittserklärung von Minister von Neurath in: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 24.

855 Siehe *Résumé des Evénements et Conclusions*, in: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 91 ff.

856 „*Die Ergebnisse der parallelen und ergänzenden Gespräche zwischen den Regierungen über die Luftrüstung [...] diesen Verhandlungen ist es nicht gelungen, die wesentlichen Differenzen zu beseitigen [...] es gibt in dieser Angelegenheit nichts Neues zu berichten und der Stand der Beratungen auf der Konferenz*" (eigene Übersetzung), Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 93.

857 Temperley, *The Whispering Gallery of Europe*, London 1938, S. 277.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dabei wird den Franzosen wegen der Positionierung gegen eine deutsche Gleichberechtigung und der zuletzt geforderten ‚Bewährungsprobe' oftmals die alleinige Verantwortung für das Versagen der Konferenz zugeschoben.[858] Zwar hielten die Franzosen an ihrem Konzept ‚Sicherheit vor Abrüstung' im Grundsatz fest, allerdings zeigten sie auch Bereitschaft für Zugeständnisse, indem sie von der ursprünglich geforderten Bindung der Deutschen an den Versailler Vertrag Abstand nahmen und MacDonalds Entwurf dem Grunde nach zustimmten, der für sie die verhältnismäßig größte qualitative sowie quantitative Reduktion des Rüstungsbestandes bedeutet hätte.[859] Frankreichs Zugeständnisse waren damit umfänglicher als die der britischen oder amerikanischen Delegationen,[860] wenn auch Letzteren der Verdienst zukommt, die Initiierung der Konferenz überhaupt erst in die Wege geleitet und eine wichtige ‚Vermittlerposition' zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich eingenommen zu haben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass den Verhandlungen dieselben Differenzen inhärent waren, die schon im Ausgangspunkt der Konferenz existierten und im weiteren Verlauf wegen unzureichender Kompromisse erhalten blieben. Für ein multilateral verbindliches Abkommen zu den Themen Abrüstung und Sicherheit, die für die Staaten von existenzieller Bedeutung waren, fehlte es somit an einer ausreichenden Grundlage. Dennoch war den Staaten daran gelegen, die Konferenz trotz wiederkehrender Blockaden weiterzuführen: „*No government wished to be blamed for disarmament's failure, and so the process marched inexorably onward despite the consistent inability to achieve meaningful progress toward a realistic agreement*."[861] Dabei zeigte sich das Dilemma, dass die Verhandlungen die scheinbar unlösbaren politischen Kontroversen außenvor ließen, um sich stattdessen

858 Siehe Wheeler-Bennett, *The Disarmament Deadlock*, New York 1935, S. 176, hiernach war die Bewährungsprobe der Franzosen „*destined to wreck the Conference*"; Temperley, *The Whispering Gallery of Europe*, London 1938, S. 147, hiernach war das französische Memorandum zu Beginn der Konferenz „*of no hope in any sort*".

859 Siehe zu den Zugeständnissen Frankreichs gerade zur Hälfte des Jahres 1933: Davies, *France and the World Disarmament Conference of 1932-34*, in: Diplomacy & Statecraft, Vol. 15 No. 4 (2004), S. 765-780.

860 Zu dieser Sichtweise: Richardson/Kitching, *Britain and the World Disarmament Conference*, in: Catterall/Morris (Hrsg.), *Britain and the Threat to Stability in Europe, 1918-1945*, Leicester 1993, S. 52-53: „*The reality is that Britain must bear a much larger responsibility for the failure of the Disarmament Conference than has hitherto been assumed*".

861 Webster, *Piercing Together the Interwar Disarmament Puzzle*, in: International Journal, Vol. 59 No. 1 (2003), S. 196.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den technischen Einzelheiten der Abrüstungsmodalitäten zu widmen; diese offenbarten wiederum Differenzen, die mit den grundlegenden politischen Gegensätzen zusammenhingen. Hinzu kamen die zahlreichen nationalen Regierungswechsel, weshalb die Verhandlungen nicht selten ‚von vorne' beginnen mussten.[862]

In Anbetracht der Differenzen und des fehlenden Vertrauens in die Durchsetzungskraft des Völkerbundes blieben die ‚hochgesteckten' Ziele der Abrüstungskonferenz letztlich „*too big and too ambitious*".[863] Beispielhaft lassen sich in diesem Zusammenhang die Kontroversen aufzeigen, die einer Einigung im Bereich der Luftrüstung entgegenstanden:

Zur Diskussion stand vorrangig die Abschaffung des Militärflugzeugs unter der Voraussetzung der Internationalisierung der Zivilluftfahrt, was bis zum Ende der „*main stumbling-block to an agreement on the abolition of aerial bombing*" geblieben war.[864] Dem Streit über diese Bedingung lag ein Konflikt zwischen dem traditionell-souveränen Konzept nationaler Kontrolle und dem internationalistischen Gedanken einer internationalen Völkerbundarmee zugrunde.[865] Während sich etwa Frankreich und Belgien durch diese Internationalisierung eine Sicherheitsgarantie vor einer neuen deutschen Aggression erhofften, sahen sich andere Staaten einem militärischen ‚Interventionszwang' unterworfen, womit der Verlust über die Verwendungsfreiheit ihrer Flugzeuge einhergegangen wäre.[866] Ohne den Konsens über den Umgang mit der Zivilluftfahrt scheiterte zugleich das Abrüstungsvorhaben der Militärluftfahrt. Im Ergebnis kamen die Staaten allein in dem Verbotserfordernis des Luftbombardements unter Anerkennung der Schutzbedürftigkeit der Zivilbevölkerung überein – wenn

862 Dies betraf nicht nur Deutschland mit der Machterlangung Hitlers im Januar 1933, sondern auch die Regierungen in den USA, Frankreich und Italien, vgl. Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 325.

863 Webster, *Piercing Together the Interwar Disarmament Puzzle*, in: International Journal, Vol. 59 No. 1 (2003), S. 196.

864 Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 320.

865 Webster, *Piercing Together the Interwar Disarmament Puzzle*, in: International Journal, Vol. 59 No. 1 (2003), S. 196.

866 Dies betraf u.a. Deutschland, die etwa mit der Lufthansa der Aufrüstung ihrer Luftwaffe erreichen wollte und die USA, die wirtschaftlich von der Zivilluftfahrt enorm profitierten und bis August 1935 mit 9.037 mehr zugelassene Zivilflugzeugen als Frankreich (2.186), Deutschland (1.809), England (1.758) und Italien (385) gemeinsam hatte, siehe Statistik nach: Kens/Nowarra, *Die deutschen Flugzeuge 1933-1945*, 4. Auflage, München 1972, S. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dies auch als Zeichen einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*) gedeutet werden könnte, blieb die Einigung ohne vertragliche Kodifikation.

Die Ergebnislosigkeit der Abrüstungskonferenz wirft die Frage auf, ob ein (vielseitig angezweifelter)[867] Abrüstungswille – insbesondere im Bereich der Luftabrüstung – überhaupt existierte und inwiefern das fehlende Vertrauen in die Geltungskraft eines etwaigen Abrüstungsabkommens berechtigt war. Nach der zeitgenössischen Literatur war das Scheitern der Genfer Konferenz mit der „*atmosphere of idealism and unreality*"[868] zu erklären, wie Spaight bezeichnenderweise festhielt. Doch schien zugleich die wirtschaftliche Situation zu Beginn der 1930er Jahre und die öffentliche Sorge vor einem zweiten Weltkrieg für einen Abrüstungswillen zu sprechen. Gerade der „*fear of bombing*"[869] hätten die Staaten durch Abrüstung der Militärluftfahrt oder das Verbot des Luftbombardements zuvorkommen können. Dabei brachten die Delegationen zahlreiche Anträge in die *Commission Aérienne* ein, die zu den betreffenden Punkten zur Restriktion der Luftkriegsführung auf einen beachtenswerten Konsens stießen. Zugleich waren Differenzen innerhalb der Staatsführung – wie zwischen dem britischen Foreign Office und dem Air Ministry – ein Zeichen dafür, dass die Anträge ernst genommen wurden und eine gewisse Achtung vor den Entscheidungen der Konferenz sowie einer etwaigen multilateralen Bindung bestand.[870] Hinzu kam, dass den rüstungstechnisch ‚hinterhängenden' Staaten an einer Parität der Rüstungsbestände gelegen war – auch wenn dies dazu führte, dass nicht die allgemeine Abrüstung, sondern eine

867 Bspw. als Parodie zur Arbeit der *Commission Aérienne* und der fehlenden Zuversicht: Webster, *The Disentchantment Conference: Frustration and Humor at the World Disarmament Conference, 1932*, in: Diplomacy & Statecraft, Vol. 11 No. 3 (2000), S. 72 ff.; Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 246 ff.

868 Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 258.

869 Zur öffentlich Verbreitung der „*fear of bombing*": Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 41 ff.; Parks attestiert eine „*bombing phobia*" mit einem viergliedrigen Effekt: „*Fear of being bombed (a) led to public pressure for a prohibition or regulation of bombing (b) which could not be accomplished unilaterally or in any way that was dependent upon trust in a 'piece of paper (c) this same fear produced a counterargument for bombing as a war deterrent (d) should deterrence fail, it provided justification for the use of bombing to attack the will (morale) of the nation in order to exploit the obvious fear, the fear of being bombed*", in: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 23.

870 Siehe hierzu den internen Machtkampf zwischen dem britischen Foreign Office, Air Ministry und RAF.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rüstungsbegrenzung hochgerüsteter Staaten wie insbesondere Frankreich zur Diskussion stand.

Gleichwohl sind Entwicklungen hervorzuheben, die mit den ‚hochgesteckten' Zielen der Konferenz nur schwer vereinbar waren und einem Vertrauen in die Respektierung völkerrechtlicher Vorgaben im Bereich der Luftkriegsführung zuwiderliefen. Dies betraf zum einen die (zur Konferenz simultane) militärische Praxis der anwesenden Militärmächte, namentlich die britische Luftkriegspraxis in den Kolonialgebieten und die japanischen Bombardements in der Mandschurei.[871] Zum anderen bestand Sorge um die heimliche Wiederaufrüstung des Deutschen Reichs entgegen den Auflagen des Versailler Vertrages, die sich allmählich den Siegermächten offenbart hatte.[872] Die Wiederaufrüstung erklärte auch die deutsche Zurückhaltung gegenüber dem Vorschlag der totalen Abschaffung der Luftfahrt und der Internationalisierung der Zivilluftfahrt, denn beginnend mit dem ‚1.000-Flugzeuge-Programm' sollten die industriellen Kapazitäten für einen beschleunigten Ausbau ihrer Luftrüstung in Aussicht stehen.[873] Selbst wenn die einen Staaten ernstgemeinte Anträge vorbrachten, stellte es sich für die anderen Staaten dar, als wenn sie „*mit einem Seitenblick auf die Weltöffentlichkeit allein aus optischen Gründen in der sicheren Erwartung gemacht worden waren, daß sie doch nicht angenommen werden würden.*"[874] Dies verdeutlichen Berichte, wonach der sowjetische Antrag auf eine absolute Abrüstung für Gelächter in der Verhandlungsrunde gesorgt haben soll.[875] Zudem schien eine universelle Geltung völkerrechtlicher Vereinba-

871 Siehe Einzelheiten zu der Luftkriegspraxis in der Zwischenkriegszeit unter Kap. III: C. II.

872 Siehe auch Churchill in einer Rede im britischen Parlament von 1934: „*[…] daß Deutschland entgegen dem Friedensvertrag bereits eine militärische Luftwaffe geschaffen hat, deren Stärke jetzt nahezu zwei Drittel unserer gegenwärtigen Luftwehr beträgt*." in: Ders., *Der Zweite Weltkrieg*, Bern 1995, Sonderauflage, S. 77.

873 Homze, *Arming the Luftwaffe: the Reich Air Ministry and the German Aircraft Industry, 1919-39*, Lincoln 1976, S. 73 ff.

874 Der Vorgabe folgend: „*Zustimmen falls Ablehnung gesichert*", Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 162, Fn. 45; mit Bezug auf den transnationalen Aktivismus betonte Davies „*[T]he impression of governmental support for activist objectives*", in: Ders., *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden 2007, S. 152.

875 So berichtet der britische Delegierter Temperley in: Ders., *The Whispering Gallery of Europe*, London 1938, S. 188.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rungen nicht gewollt, wie etwa die Haltung der Royal Air Force hinsichtlich der Luftwaffeneinsätze in Indien offenbarte.[876]

Vielmehr war von einem bedingten Abrüstungswillen zu sprechen, soweit solche Restriktionen mit den eigenen militärischen Interessen und Vorteilen vereinbar waren. Auch wenn die Verhandlungen Zugeständnisse offenbarten, die grundsätzlich den Verzicht auf die Luftkriegsführung unter Preisgabe eines Rüstungsvorsprungs bedeutet hätten, schien dies für ein verbindliches Abkommen nicht auszureichen.

4. Weitere Einhegungsversuche bis 1939

Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges folgten weitere Bemühungen um eine Abschaffung bzw. ein Verbot des Luftbombardements. Zu erwähnen sind die Vorschläge von Seiten der nationalsozialistischen Regierung, die Reichskanzler Adolf Hitler in einer Rede im Reichstag[877] und am 1. April 1936 an die britische Regierung adressierte:

> „*Die Deutsche Reichsregierung schlägt daher vor die spätere Einberufung von Konferenzen mit jeweils nur einer, aber klar umrissenen Aufgabe. Sie sieht es als die zunächst wichtigste Aufgabe an, den Luftkrieg in die moralische und menschliche Atmosphäre der seinerseits durch die Genfer Konvention dem Nichtkriegsteilnehmer oder dem Verwundeten zugebilligten Schonung zu bringen […] Die Deutsche Regierung schlägt daher für diese Konferenzen zunächst als praktische Aufgaben vor: 1. Verbot des Abwurfes von Gas-, Gift- und Brandbomben. 2. Verbot des Abwurfes von Bomben jeglicher Art auf offene Ortschaften, die sich außerhalb der Reichweite der mittleren schweren Artillerie der kämpfenden Front befinden […].*“[878]

---

876 Vgl. das oben zitierte Telegramm des Luftwaffenchefs der RAF in Indien im Jahre 1932. In einer Diskussion im britischen Unterhaus im Februar 1938 erwiderte Vizeadmiral Taylor auf die Frage, ob es – abgesehen von einem internationalen Abkommen – möglich sein würde, sich der Bombardierung der Eingeborenen im nordwestlichen Teil Indiens zu enthalten: „*Ist dies nicht eine notwendige militärische Maßnahme zum Schutz britischen Lebens*?“, Auszug der Diskussion abgedruckt als Nr. 26 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 50.

877 Rede abgedruckt: Domarus, *Hitler - Reden und Proklamationen 1932-1945*, Bd. 1/2, Wiesbaden 1973, S. 511 ff.

878 Auszug aus dem Memorandum der Reichsregierung vom 31.03.1936, das am 01.04.1936 dem britischen Außenminister Eden übergeben wurde, abgedruckt

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diese Initiative schien zur parallelen Wiederaufrüstung der deutschen Luftwaffe und ihrem ersten Einsatz im Spanischen Bürgerkrieg in Widerspruch zu stehen.[879] Allerdings legte die Reichswehr ihren Fokus auf den taktischen Luftkrieg bzw. auf die Strategie der ‚Kriegsführung mit verbundenen Waffen', die sich gerade für die Praxis des Blitzkriegs als unverzichtbar erweisen sollte.[880] Somit war das Deutsche Reich nicht auf den strategischen bzw. selbstständigen Luftkrieg außerhalb des unmittelbaren Operationsgebiets angewiesen, auf den sich Großbritannien wiederum verstärkt konzentrierte.[881] Allerdings hatten sich diesem Vorschlag eine Gruppe von Kleinstaaten, u.a. die Benelux-Staaten, schon während der Abrüstungskonferenz entgegengesetzt. Sie befürchteten, im Falle eines Krieges besetzt zu werden und infolgedessen als legitimes Operationsgebiet zu dienen.[882] Der Vorschlag schien allein das Deutsche Reich zu bevorteilen und lief ohne weitere Auseinandersetzung ‚ins Leere'.

Kurz zuvor war der Versuch, eine Erweiterung der sog. Locarno-Verträge um eine gegenseitige Beistandsgarantie für den Fall eines nicht provozierten Luftangriffs zu erreichen, fehlgeschlagen. Über diese Form der kollektiven Luftsicherheit hinaus sollte eine Einigung über die Limitierung von Luftwaffen erzielt werden.[883] Dieser multilaterale Ansatz scheiterte jedoch erneut an den deutsch-französischen Diskrepanzen, welche die territoriale Reichweite des deutschen Grenzgebiet betrafen.[884] Hierauf

---

als Nr. 25 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 49; siehe auch: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 248, 349; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 160 f.

879 Zum Vorgehen der Deutschen Luftwaffe zu Francos Gunsten, insbesondere in Guernica, siehe C. II.

880 Dieser bestand aus „*air-and-armor-operations*" bzw. einer „*joint-service task force*" zur Nutzung der militärischen Vorteile einzelner Dimensionen, vgl. Dupuy, *The Evolution of Weapons and Warfare*, New York 1990, S. 225 ff.

881 Siehe Einzelheiten zur Entwicklung der Luftkriegsdoktrin in der Zwischenkriegszeit unter Kap. III: C. I.

882 Siehe die kollektive Erklärung vom 21. Juli 1932 von den Delegationen aus Belgien, Dänemark, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei zur vollständigen Abschaffung des Luftbombardements, vgl. Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 19473, S. 249 f.

883 „*[F]acilitate the early limitation of the air forces of the world by general international agreement*", zit. aus der offiziellen Ankündigung des entworfenen Vertrages: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1947, 3. Auflage, S. 248.

884 Die Vereinbarung sollte neben der westdeutschen Grenze die ostdeutsche Grenze nach dem ‚Locarno-Modell' sichern, hierzu Hürten, *Friedenssicherung und Abrüstung: Erfahrungen aus der Geschichte*, Graz 1983, S. 158.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kündigte Hitler im März 1935 die Aufrüstung der Wehrmacht an, womit zugleich die ‚Enttarnung der Luftwaffe' einherging. In Sorge um einen deutschen Kriegsbeginn löste dies einen beschleunigten Rüstungswettlauf aus, der das Budget für den Ausbau der Luftwaffen nahezu exponentiell erhöhte.[885]

Als letzten Vorstoß verkündete der Völkerbund in einer Resolution von September 1938 das von der britischen ‚Appeasment-Politik' getragene Vorhaben, die Arbeiten der Abrüstungskonferenzbüros wieder aufzunehmen.[886] Die Bemühungen des Völkerbundes zur Abrüstung und zur Abschaffung des (Luft-)Krieges blieben jedoch vergebens.

III. Fazit zu den gescheiterten Bemühungen

Trotz des Scheiterns der Abrüstungsbemühungen ist dem eingangs erwähnten Zitat zur ‚Weltfremdheit' der beteiligten Staaten nicht uneingeschränkt zu folgen.[887] Hinsichtlich der Bemühungen um die Einhegung des Luftkrieges trifft es dafür Meilinger auf den Punkt:

> „*Although it is easy to look back in hindsight and believe that the arms race leading up to the Second World War was inevitable, it certainly did not seem so at the time. There were several instances during the conference when consensus indeed appeared to be coalescing around proposals to outlaw military aircraft, or at least all aerial bombardment.*"[888]

---

885 So etwa die Investitionen in die deutsche Luftfahrtindustrie, gestiegen von 84 Millionen Reichsmark zwischen 1927 und 1931 auf 980 Millionen Reichsmark im Jahre 1936, Statistik in: Kens/Nowarra, *Die deutschen Flugzeuge 1933-1945*, 4. Auflage, München 1972, S. 16 f.; oder die Steigung des Etats der britischen Royal Air Force von 17,5 Millionen Pfund im Jahre 1934 bis 73,5 Millionen Pfund im Jahre 1938, siehe: Deighton, *Luftschlacht über England: Tatsachenbericht*, München 1980, S. 50; Diagramme zu diesen Statistiken in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, Anhang A, Diagramm 6 u. 7, S. 239, 240.

886 Resolution abgedruckt in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, als Nr. 25, S. 221 f.; hierzu Kap. III: B. IV. 1.

887 „*[P]rocess of being somehow utopian and unfocused, an attempt to achieve impossibly grandiose goals pursued by idealistic negotiators who had their heads in the clouds and possessed no understanding of the realities*", vgl. oben.

888 Meilinger, *Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*, in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999), S. 329; auch Ruser in: UN Library (Hrsg.), *The League of Nations, 1920-1946: organization and accomplishments: a retrospective of the first organization for the*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Militärhistoriker wie der Brite Liddell Hart waren davon überzeugt, dass die Art und Weise der Führung des Zweiten Weltkrieges, insbesondere der deutsche Blitzkrieg von 1939 bis 1940, nicht möglich gewesen wäre, wenn sich die Anträge zur Abschaffung des Panzers und des Bomberflugzeugs durchgesetzt hätten.[889] Für den mangelnden ‚output' der Genfer Konferenz waren mitunter die Verwendung von diskursiven Legitimationsstrategien und die Reproduktion von Topoi verantwortlich, die der Abschaffung des Luftkrieges entgegenliefen. Zunächst sorgte das fehlende Vertrauen in die Geltungskraft des Völkerrechts dafür, dass sich Staaten in der Vereinbarung von völkerrechtlichen Verpflichtungen zurückhielten. So wurde in Warnungen innerhalb der Regierungen vorgebracht, dass solche Verbindlichkeiten für einen (die staatliche Existenz bedrohenden) Rüstungsrückstand sorgen könnten. Solche ontologischen Begründungen zeigen sich beispielhaft in der Schrift des deutschen Generals Erich Ludendorff: „*Alle Abrüstungskonferenzen verstoßen gegen heilige Gesetze völkischer Selbsterhaltungspflicht und müssen ergebnislos bleiben*".[890] Diese Argumentation verstärkte die in der Zwischenkriegszeit vorherrschende Sorge vor einem neuen Krieg, die aus Sicht der Militärs nicht *für*, sondern vielmehr *gegen* eine Abrüstung sprach.[891] Eine weiterer Topos war die Impraktikabilität des Verbots der Militärluftfahrt aufgrund des *dual-use*-Charakters des Flugzeugs. Da Zivilflugzeuge mit verhältnismäßig geringem Aufwand militärisch nutzbar gemacht werden konnten, bedurfte es ihrer Einhegung und Kontrolle gleichermaßen. Die damit zusammenhängenden Kontroversen waren Hauptgrund für die Blockade in den Verhandlungen zur Abrüstung der Militärluftfahrt. Der Vorschlag des totalen Luftfahrtverbots wurde – wie schon zur Vorkriegszeit, als Flugzeuge nur Prototypen waren – mit der fehlenden Durchsetzbarkeit desselben abgewehrt, obwohl dies die konsequenteste Lösung für das selbstgesetzte Ziel der Abschaffung des Luftkrieges dargestellt hätte. Im Übrigen ist der utilitaristische Topos hervorzuheben, der die Luftwaffe als ein den Krieg ‚humanisierendes' Mittel

---

establishment of world peace, New York 1996, S. 2: „*[I]n spite of their best efforts, the founders and members of the League were unable to live up to their own ideals*."

889 Hart, *Deterrent or Defense: a Fresh Look at the West's Military Position*, Chicago 1961, S. 250.

890 Ludendorff, *Der totale Krieg*, München 1935, S. 6, Fn. 1.

891 Die Differenz zwischen Militärs und Pazifisten beschreibt der Assistent des Konferenzpräsidenten Noel-Baker als Gegensatz von „*Hawks versus Doves*", wobei nach seiner Ansicht die „*Hawks*" für das Scheitern der Konferenz verantwortlich seien, Noel-Baker, *The First World Disarmament Conference, 1932-1933 and why it failed*, Oxford 1979, S. 8 f., 135 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bezeichnete – so betonten die Briten im Zusammenhang mit dem Verbots des Luftbombardements

> *„welche riesigen Möglichkeiten die Luftmacht, obgleich sie eine der schrecklichsten Kriegswaffen ist, auch als Werkzeug des Friedens bietet […] Gerade die Menschlichkeit fordert, daß wir, wenn das neue Werkzeug sich zehn Jahre lang als wirksam und human erwiesen hat, es nicht leichtfertig fortzuwerfen*."[892]

Inwiefern die Verhandlungen und Entwürfe zur Fortbildung des Luftkriegsrechts von Erfolg geprägt waren, wird im nachfolgenden Abschnitt untersucht.

B. Regulierung statt Verbot: Entwürfe zur Fortbildung des Luftkriegsrechts

> *„[T]he increase in the number of aircraft and in the size of bombs already developed makes it certain that in the next big war the destruction of whole towns by aerial bombardment […] will be allowed by any rules of war that are likely to gain acceptance. Such destruction will make the life of the civilian population of a belligerent state very much what the life of the soldier in the trenches has been in the last five years […] it may well be doubted whether any rules which could at present be devised would really be adequate to the conduct of the next war. The whole nature of war alters with the progress of invention, and in accordance with that change of nature the law must change too.*"[893]

Dieser Kommentar im British Yearbook of International Law kurz nach dem Ersten Weltkrieg sieht das Kriegsbild des Zweiten Weltkrieges und Leiden der Zivilbevölkerung unter den Luftbombardements in beachtlicher Weise voraus. Die Frage stellt sich, ob diese Voraussicht auch auf die Entwicklung der rechtlichen Regelungen zur Einhegung des Luftkrieges zutraf. In der Zwischenkriegszeit widmeten sich verschiedene Foren der Fortbildung des Luftkriegsrechts, seien es Staatenvertreter im Rahmen der sog. Haager Luftkriegsregeln von 1923 (II.), oder die Wissenschaft in Form von Beiträgen seitens internationaler Vereinigungen und der Völkerrechts-

892 *Erklärung im britischen Unterhaus, 8. März 1934*, Auszug abgedruckt als Nr. 15 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin *1943*, S. 38-39.

893 *The League of Nations and the Laws of War*, in: BYIL, Vol. 1 (1920), S. 112 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

literatur (III.) Der Fortbildung des *ius in bello* stand dabei eine radikale pazifistische Strömung entgegen, auf die vorab näher einzugehen ist (I.).

I. Das Desinteresse für das ius in bello

In der Zwischenkriegszeit dominierte der Wunsch nach Friedenssicherung, der mittels Abrüstung und Kriegsächtung durch multilaterale Vereinbarungen erreicht werden sollte. Internationaler Aktivismus wie auch staatliche Bemühungen widmeten sich diesem Ziel, welches mit einer bloßen Regulierung des Krieges nicht zu vereinbaren schien. Der Pazifismus teilte sich in zwei ambivalente Strömungen:

Während die ‚radikalen' Pazifisten für eine vollständige Abrüstung und ein *ius contra bellum* zur Abschaffung des Krieges eintraten, widmeten sich die ‚gemäßigten' Pazifisten der Fortbildung des im Krieg anwendbaren Rechts, dem *ius in bello*. Angesichts dieser Gegensätze verwundert es nicht, dass ausgerechnet in der Zwischenkriegszeit die dualistische Konzeption und terminologische Differenzierung von *ius ad bellum* und *ius in bello* gebräuchlich wurde.[894] Das Interesse, dem Krieg Regeln zu unterstellen bzw. die bestehenden Regeln auszubauen, war jedenfalls mit den Bemühungen um eine Abschaffung des Krieges im Zeichen der „*No More War!*"-Bewegung nicht in Einklang zu bringen. Aus Sicht der ‚radikalen' Strömung war eine Regulierung der Kriegsführung als Normierung des Unrechts bzw. „*traffic with evil*"[895] weder moralisch noch politisch erstrebenswert, vielmehr verhelfe die ‚Humanisierung' des Krieges dazu, dass Staaten sich dem Krieg erst recht zur Durchsetzung ihrer Interessen bedienen würden. Umgekehrt bewirke der Verzicht auf eine Regulierung des Kriegs, dass

894 Als einer der ersten wies Kunz auf diese dualistische Konzeption und terminologische Differenzierung hin, siehe: Kunz, *Plus de Lois de la Guerre?*, in: RGDIP, Paris 1934 (Tome XLI), S. 22, hier noch mit der Differenzierung zwischen „*Lois à la guerre*" (*ius ad bellum*) und „*Lois de la guerre*" (*ius in bello*); Ders., *The Changing Law of Nations: Essays on International Law*, Ohio 1968, S. 59 ff.; hierzu auch: Iverson, in: Stahn/Easterday/Iverson (Hrsg.), *Jus Post Bellum: Mapping the Normative Foundations*, Oxford 2014, S. 98 f.; Kolb, *Origin of the twin terms jus ad bellum/jus in bello*, in: IRRC, Vol. 37 No. 320 (1997), S. 553-562; im 19. Jahrhundert wurde in der deutschen Völkerrechtsliteratur terminologisch zwischen „*objectiven*" und „*subjectiven*" Kriegsrecht differenziert, z.B. Resch, *Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt europäischer Gesittung*, Leipzig 1890, § 249; Martens, *Völkerrecht - Das internationale Recht der civilisierten Staaten*, *Bd. 2*, Berlin 1886, S. 478.

895 Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 244.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

man vor seiner ‚Entfesselung' eher zurückschrecke.[896] Hinzu kam, dass wenig Vertrauen in die Geltungskraft völkerrechtlicher Regeln angesichts der Rechtsbrüche im Ersten Weltkrieg bestand. Einzig logische Konsequenz war es, den Krieg sowohl theoretisch als auch praktisch unmöglich zu machen. Hierzu sollten Schiedsverträge und -gerichtsbarkeiten eingerichtet sowie eine multilaterale Abrüstung angestrebt werden.

Dagegen traten die Anhänger des ‚gemäßigten' Pazifismus dafür ein, den Krieg – gerade in Anbetracht der Rüstungswettläufe – als Faktum in den internationalen Beziehungen zu akzeptieren und sich der Fortbildung des *ius in bello* anzunehmen. Allerdings befanden sich jene ‚Verfechter' des *ius in bello* in der Minderheit.[897] Dieses Desinteresse wurde wiederholt vom österreichischen Völkerrechtler Josef Kunz kritisiert: „*[J]usqu'en 1920 le droit de la guerre occupait une large place dans le droit des gens, en pratique et en théorie ; depuis 1920 il est presque complètement négligé, tant par la pratique des États que par la science juridique.*"[898] Dem Richter des Ständigen Internationalen Gerichtshofs John Basset Moore zufolge, beruhte diese Missachtung des *ius in bello* auf der Illusion,

> „*that rules are made only to be broken, and that, as they will not be observed, it is scarcely worth while to make them at all […] a general disrespect for law, and especially for international law, is created […] thus constitute an evident menace to the future*."[899]

Doch nicht nur aus zeitgenössischer Sicht, auch retrospektiv wird diese einseitige Betrachtung des Kriegsvölkerrechts verurteilt.[900]

---

896 „*The view was held in some quarters that it was better not to try to humanise war, since the more terrible it was, the less inclined would nations be to resort to it*", Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 244.

897 Hierzu gehören neben den sogleich zitierten Kunz und Moore auch De La Pradelle, *Les bombardement aériens et la population civile*, in: Revue des Deux Mondes, Tome 46 (1938), S. 522; Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1934, S. 109-111.

898 „*Bis 1920 nahm das Recht des Krieges sowohl in der Praxis als auch in der Theorie einen großen Platz im Völkerrecht ein; seit 1920 wurde es sowohl von der Staatspraxis als auch von der Rechtswissenschaft fast völlig vernachlässigt*" (eigene Übersetzung), Kunz, *Plus de Lois de la Guerre?*, in: RGDIP, Paris 1934 (Tome XLI), S. 22.

899 Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 4.

900 Etwa Berber, *Lehrbuch des Völkerrechts. Zweiter Band: Kriegsrecht*, 2. Auflage, München 1969, S. 57 f.; auch erneut: Kunz, *The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for Their Revision*, in: AJIL, Vol. 45 No. 1 (1951), S. 37: „*The neglect is the outcome of different and often contradictory ideologies: indifference, apathy, over-optimistic wishful thinking, political wishes to keep one's hands*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auf jene Regulierungsentwürfe der Zwischenkriegszeit, die dieser Tendenz der Vernachlässigung des *ius in bello* speziell im Bereich des Luftkriegsrechts entgegenwirkten, ist im Folgenden einzugehen.

II. Die Haager Luftkriegsregeln von 1923

Die Haager Luftkriegsregeln bildeten jenen Kodifikationsentwurf der Zwischenkriegszeit, dem langfristig die größte Bedeutung zukommen sollte. Er war das Verhandlungsergebnis einer aus Staatenvertretern gebildeten Juristenkommission, die im Auftrag der Washingtoner Konferenz vom 11. Dezember 1922 bis 6. Februar 1923 in Den Haag tagte.

1. Initiierung durch die Washingtoner Konferenz

Die von den Vereinigten Staaten initiierte Konferenz, die in Washington vom 12. November 1921 bis 6. Februar 1922 zusammentraf, befasste sich zum einen mit der multilateralen Begrenzung von Rüstungen und zum anderen mit Fragen zur Situation im Pazifik und Fernen Osten. Die Initiierung der Konferenz sollte u.a. den amerikanisch-japanischen Spannungen um die Kontrolle der pazifischen Inseln entgegenwirken und zugleich ein friedensgefährdendes Wettrüsten zur See verhindern. Während die Teilnahme an der Abrüstungskommission den fünf großen Militärmächten bzw. „*Principal Allied and Associated Powers*“[901] – Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan und den USA – vorbehalten blieb, waren zur Teilnahme an den Diskussionen um die „*Pacific and Far Eastern Problems*“[902]

---

free in the next war, and pessimistic fatalism“; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 53-56, wonach das Schiedssystem in Bezug auf politische Streitfragen funktionieren könne, allerdings aufgrund von Gebietsansprüchen zur Befriedigung imperialistischer Absichten dem Krieg gegenüber machtlos sei; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 154 f., der diese Entwicklung ebenfalls bedauert, wonach feste Regeln ein stärkeres Bindungsgefühl im Weltkrieg hätten schaffen können.

901 Hughes et. al., *Conference on the Limitation of Armament - Report of the American Delegation, February 9, 1922*, in: AJIL, Vol. 16 No. 2 (1922), S. 159.

902 *Text of the Formal Invitation of the President, Sent by the Secretary of State, August 11, 1921, to the Governments of Great Britain, France, Italy and Japan, to participate in a Conference on the Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 4 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ebenfalls Vertreter aus Belgien, China, den Niederlanden und Portugal geladen.

Wenn auch die Rüstungsregulierung zur See eine hervorgehobene Rolle spielte, sollte sich die Konferenz der generellen Regulierung von modernen Kriegsmittel widmen, wie US-Präsident Warren Harding in seiner Einladung vom 11. August 1921 betonte: „*It may also be found advisable to formulate proposals by which, in the interest of humanity, the use of new agencies of warfare may be suitable controlled*".[903] Dies betraf namentlich den Einsatz von Gaswaffen und Militärflugzeugen sowie eine entsprechende Revision des *ius in bello*.

Den Vorsätzen entsprechend setzte die Konferenz eine technische Unterkommission zur Restriktion von Anzahl, Charakter und Einsatz der Flugzeuge ein,[904] kam jedoch zu dem Ergebnis, dass es bereits an einer praktikablen Methode zur Reduzierung von Flugzeugen fehle:[905]

> „*It was found be impracticable to adopt rules for the limitation of aircraft in number, size, or character, in view of the fact that such rules would be of little or no value unless the production of commercial aircraft were similarly restricted. It was deemed to be inadvisable thus to hamper the development of a facility which could not fail to be important in the progress of civilization*."[906]

---

903 *Text of the Formal Invitation of the President, Sent by the Secretary of State, August 11, 1921, to the Governments of Great Britain, France, Italy and Japan, to participate in a Conference on the Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 4 ff.

904 Vgl. *Minutes of the Committe on Program and Procedure with respect to Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 414.

905 „*[T]he Subcommittee of Experts had come to the conclusion that there was no practical method for limiting military and naval aviation*", *Minutes of the Committe on Limitation of Armament*, in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 792; siehe den vollständigen Bericht der technischen Kommission: US Naval War College (Hrsg.), *International Law Documents - Conference on the Limitation of Armaments with Notes and Index 1921*, Washington 1923, S. 203 ff., die im Übrigen zwischen „*lighter-than-air craft*" und „*heavier-than-air craft*" differenzierte und dabei verschiedene Reduzierungsmöglichkeiten vorstellte.

906 Hughes et. al., *Conference on the Limitation of Armament - Report of the American Delegation, February 9, 1922*, in: AJIL, Vol. 16 No. 2 (1922), S. 190.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die italienische Delegation blieb die einzige, die einen Antrag zur Einhegung der Militärluftfahrt durch Reduzierung der Piloten einbrachte.[907] Der Vorschlag, die Flugzeuge qualitativ auf „*lighter-than-air craft*" oder auf eine bestimmte Größe der Flugzeuge zu begrenzen, fand ebenso wenig Resonanz.[908]

Obwohl die Kommission die Gefahren erkannte, die vom Luftkrieg für die Zivilbevölkerung ausgingen, betonte der französische Delegierte Albert Sarraut, dass er mit Sorge diejenigen Entscheidungen betrachte, die einem Fortschritt der Luftfahrt entgegenliefen: „*[S]i elle a produit de terribles engins de guerre, elle peut être pour la paix un instrument de premier ordre*".[909] Dabei bezog er sich auf die Nutzung der Flugzeuge in den französischen Kolonialgebieten, denen eine wichtige Funktion in der Truppenversorgung in den entlegenen Gebiete zukam und damit von ‚humanisierender' Wirkung sei.[910] Das Flugzeug als Sinnbild für den Fortschritt der Menschheit blieb dahingehend von entscheidender Bedeutung für die mangelnde Abrüstungsbereitschaft der Konferenzteilnehmer.

Erneuter Diskussionsbedarf bestand aufgrund des Resolutionsentwurfs des italienische Delegierten Carlo Schanzer zur Regulierung des Luftkrieges, wonach das Verbot der Bombardierung unverteidigter Städte als international verbindliches Recht anerkannt werden sollte.[911] In den Diskussionen wurde darauf hingewiesen, dass Unsicherheiten im Zusammen-

---

907 Hierzu: *Minutes of the Committe on Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 792.

908 „*No one desired to discuss the matter*", in: *Minutes of the Committee on Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 798.

909 „*[I]ndem sie schreckliche Kriegsmaschinen hervorgebracht hat, kann sie ein erstklassiges Instrument des Friedens sein*" (eigene Übersetzung), in: *Minutes of the Committee on Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 795.

910 Zur französischen Luftkriegspraxis in ihren Mandats- bzw. Kolonialgebieten, insb. in Marokko, siehe C. II.

911 „*The Signatory Powers, desiring to ensure the enforcement of the rules of international law tending to the prohibition of the bombardment of undefended towns, villages, dwellings and buildings by aircraft, declare that they consider the said prohibition to be part of existing international law, and agree to be bound thereby as between themselves and to invite all other civilized nations to adhere thereto*", *Minutes of the Committee on Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 802.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hang mit der Anwendbarkeit dieser Regelung auf den Luftkrieg bestehen würden.[912] Schanzer erwiderte, dass die italienische Delegation nur eine Auseinandersetzung mit den geltenden rechtlichen Regeln anregen wollte. Daneben hatten die amerikanische und britische Delegationen Kodifikationsentwürfe vorgelegt, die sich mit der Regulierung des Luftkrieges beschäftigten, letztlich jedoch unbesprochen blieben.[913] Wie die italienische Delegation hielten die USA in Art. 33 ihres Entwurfs am Verteidigungstest fest, doch zählten (der Weltkriegspraxis entsprechend) eine Reihe militärischer Objekte auf, die unabhängig von ihrem Standort bombardierbar seien.[914] Die Briten kritisierten die amerikanische Verwendung des Verteidigungskriteriums und wiesen auf die Unzulänglichkeit und Kontroversität desselben hin, wie sich im Luftwaffeneinsatz des Ersten Weltkriegs gezeigt hätte.[915] Dementsprechend stellte der britische Entwurf das militärische Objekt als einzigen Rechtmäßigkeitsmaßstab für das Luftbombardement auf, ergänzt durch eine beispielhafte Aufzählung solcher Objekte. Die umfangreiche Liste ließ allerdings an einem wirklichen Einhegungswillen des Luftkrieges zweifeln. Wie Hanke treffend bemerkt, ließen die Briten hierunter die *„nahezu gesamte Administration und Industrie des Gegners, ohne Unterscheidung, ob sie ziviler oder militärischer Natur waren*" fallen.[916] Darüber hinaus waren Getreidefelder, Bewässerungsdämme, Kornspeicher

912 Vgl. *Minutes of the Committe on Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 804.

913 Siehe *Amerikanischer Entwurf für ein Luftkriegsrecht vom 8.12.1921, vorgelegt bei der Abrüstungskonferenz in Washington, Art. 33-36 (PRO AIR 5/568 12C)*, *zuzüglich Anmerkungen des britischen Air Ministry*, abgedruckt als Dok. 1, Anhang B in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 248-249; *Britischer Entwurf eines Luftkriegsrechts vom 3.8.1922, ausgearbeitet vom Committee of Imperial Defence, Art. 35-37 mit Kommenar (PRO AIR 5/568 45A)*, abgedruckt als Dok. 2, Anhang B, ebenda, S. 250-256; zur Luftkriegspraxis im Ersten Weltkrieg, siehe Kap. II: A.

914 Dazu gehörten Kommunikationszentren und -linien, Anlagen des Heeres oder der Marine, Waffenlager, Werkstätten und Fabrikanlagen zur Fertigung von Kriegsmaterial, Art. 34 des Amerikanischen Entwurfs, abgedruckt als Dok. 1, Anhang B; in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 248.

915 Kommentar des britischen Air Ministry zu Art. 33 des amerikanischen Entwurfs, abgedruckt als Dok. 1, Anhang B; in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 248.

916 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 61.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und Viehherden zur Berücksichtigung der ‚Befriedung' von Kolonialgebieten enthalten.[917]

Die Kommission stimmte darüber ein, das *ius in bello* in einer nachfolgenden Konferenz einer Revision zu unterziehen, wonach die Luftkriegsführung nur im Rahmen dieser etablierten Regeln operieren sollte.[918] Den Ergebnissen der Kommissionen folgend erging eine Resolution:

> „*[T]he Committee is of the opinion that it is not at present practicable to impose any effective limitations upon the numbers or characteristics of aircraft, either commercial or military […]*
> *the Committee is of the opinion that the use of aircraft in war should be covered by the rules of warfare as adapted to aircraft by a further conference which should be held at a later date*".[919]

Indirekt relevant für den Luftkrieg blieben die Regeln zur Gewichts- und Bewaffnungsbegrenzung von Flugzeugträgern, die in Artikel 7 bis 10 des Seerüstungsvertrags aufgeführt waren.[920] Sonstige greifbare Ergebnisse waren das Verbot des U-Boot-Einsatzes gegen Handelsschiffe sowie die Verwendung von Giftgasen und anderen ähnlich wirkenden Stoffen.

Von Relevanz für das Luftkriegsrecht blieb die abschließende Fünf-Mächte-Resolution vom 4. Februar 1922, die den Arbeitsauftrag der Kommission festlegte:

> „*The United States of America, the British Empire, France, Italy and Japan have agreed […] that a Commission composed of not more than two members representing each of the above-mentioned Powers shall be constituted to consider the following questions:*

---

917 Zur britischen Luftkriegspraxis ihrer RAF in den Mandats- bzw. Kolonialgebieten siehe C. II. 1.

918 Als Begründung wird angeführt: „*It was quite apparent, however, that the late war had revealed the imperative necessity for the adoption of new rules of warfare, and that these new rules of warfare should be framed so as to take into account the development of the science of aeronautics and its application to war*", *Minutes of the Committe on Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921-February 6, 1922*, Washington 1922, S. 800.

919 Resolutionen vom 9. Januar 1922, zit. in: Buell, *The Washington Conference*, New York 1922, S. 210.

920 *A Treaty between the United States of America, the British Empire, France, Italy and Japan, limiting Naval Armament*, abgedruckt in: Buell, *The Washington Conference*, New York 1922, S. 372 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(a) *Do existing rules of International Law adequately cover new methods of attack or defense resulting from the introduction or development, since the Hague Conference of 1907, of new agencies of warfare?*
(b) *If not so, what changes in the existing rules ought to be adopted in consequence thereof as a part of the law of nations? […]*"[921]

Mit Blick auf die seerüstungstechnischen Begrenzungen wird die Washingtoner Konferenz als Erfolg angesehen, war es doch die erste Konferenz überhaupt, die zu einem multilateral-verbindlichen Abrüstungsergebnis gelangte.[922] Als erste Nachkriegskonferenz zur Regulierung des Luftkrieges war sie jedoch weniger von Bedeutung. Die Einhegung der Militärluftfahrt schien in Anbetracht der Bedeutung der Zivilluftfahrt für den menschlichen Fortschritt sowohl impraktikabel als auch inakzeptabel: „*[T]he question, therefore, reduced itself not to one of limitation of armament, but to a limitation of civil progress*."[923] Denn wenn Zivilflugzeuge legal blieben, wäre die Basis für eine militärische Nutzung von Flugzeugen vorhanden. Der Konferenz kam daher nur insofern Bedeutung zu, als dass sie die Haager Juristenkommission auf Vorschlag Frankreichs ‚ins Leben rief' – auch wenn die Zusammensetzung aus den fünf Delegationen der in Washington anwesenden Militärmächte von fragwürdiger Exklusivität war.[924]

2. Verhandlungen der Haager Juristenkommission

Auf erneute Initiative der Vereinigten Staaten tagte die Juristenkommission im Haager Friedenspalast vom 11. Dezember 1922 bis 6. Februar

921 *Resolution for a Commission of Jurists to Consider Amendment of Laws of War*, abgedruckt in: Buell, *The Washington Conference*, New York 1922, S. 417.

922 Als Modell einer erfolgreichen Abrüstungskonferenz herausstellend: Kaufman, *Arms control during the pre-nuclear era: the United States and naval limitation between the two world wars*, New York 1990.

923 *Minutes of the Committe on Limitation of Armament*, abgedruckt in: *Conference on the Limitation of Armament, Washington, November 12, 1921 - February 6, 1922*, Washington 1922, S. 796.

924 *Resolution for a Commission of Jurists to consider amendment of Laws of War*: „*Those Powers shall thereupon confer as to the acceptance of the report and the course to be followed to secure the consideration of its recommendation by the other civilized Powers*", abgedruckt in: Buell, *The Washington Conference*, New York 1922, S. 417; die Berücksichtigung der Entwürfe durch andere ‚zivilisierte Mächte' sollte Gegenstand einer Folge-Konferenz sein.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1923.[925] In vorausgehender Korrespondenz kamen die fünf Mächte darüber ein, auf personeller Ebene eine niederländische Delegation zu laden und auf sachlicher Ebene die Arbeit der Kommission auf die Bereiche ‚Aircraft and Radio' zu begrenzen. Zuvor hatten die Konferenzstaaten in Washington beschlossen, Regelungen zur Kriegsführung mit U-Boot und Giftgas als Verhandlungsthemen außen vor zu lassen.[926] Der Begrenzung des Kommissionsmandats auf Luftfahrt und Rundfunk auf Vorschlag des US State Department lag die Auffassung zugrunde, dass diese Bereiche – aufgrund ihres Innovationsgehalts für das Kriegswesen – die einzigen seien, die einer regulatorischen Revision bedürften. Andere Erfindungen würden bestehende Angriffs- und Verteidigungsmethoden nur erweitern oder intensivieren und seien durch das bestehende *ius in bello*-Regime zufriedenstellend gedeckt.[927] Luftfahrt und Rundfunk standen aufgrund neuer Herausforderungen und zunehmendem öffentlichen Interesse „*on a somewhat different footing*", wie der US-Amerikanische Delegierte William Rodgers formulierte.[928] Dennoch bestanden in den Augen der Militärs und technischen Berater Zweifel, ob eine Revision des *ius in bello* in diesen Bereichen tatsächlich erforderlich sei; vielmehr würde dies allein die Auffassung der (pazifistisch geprägten) Öffentlichkeit widerspiegeln. Der Skepsis gegenüber dem Vorhaben und dem *ius in bello* zum Trotz wies der niederländische Außenminister Herman van Karnebeek in seiner Eröffnungsrede auf die Bedeutung der Kommissionssitzung für das Völkerrecht hin:

> „*[A]t this period in the world's history, so soon after the great war, some sceptics may feel inclined to doubt the usefulness of your work; others, may who will accept none but ideal and final solutions of the existing difficulties, may hesitate to acknowledge its importance. They are wrong. In the mindset of the passions which agitate mankind, law is irresistibly moving forward throughout history and extending its empire in every direction. To doubt its usefulness and its power to educate the human mind means to despair of*

925 Die Delegierten setzten sich aus Juristen, Militärs, Diplomaten und Ministerialbeamten zusammen, Auflistung der Staatenvertreter ist abgedruckt in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 182f.

926 *Resolution limiting Jurisdiction of Commission of Jurists provided in Resolution 1*, abgedruckt in: Buell, *The Washington Conference*, New York 1922, S. 417.

927 Rodgers, *Laws of War Concerning Aviation and Radio*, in: AJIL, Vol. 17 No. 4 (1923), S. 629-630.

928 Rodgers, *Laws of War Concerning Aviation and Radio*, in: AJIL, Vol. 17 No. 4 (1923), S. 629-630.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *progress and not to believe in the promptings of the international conscience. Whatever future may lie in store for us, the work you are undertaking, Gentlemen, is necessary; it is a striking realisation of the wish that the work for the development of International Law shall be resumed*."[929]

Die Bedeutung der Kommission betonte auch der zum Vorsitzenden gewählte US-Amerikaner John Moore. Ihre Kompetenz umfasse zwar nicht den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages, doch biete eine Grundlage für künftige zwischenstaatliche Verhandlungen:

> „*[I]t is true that the Commission is not, in a proper sense, to be considered as a diplomatic body by which international agreements are to be formally concluded. Its function is rather that of a committee by which certain subjects are to be examined in order that definite conclusions may be arrived at and reported*."[930]

Das erklärte Ziel, eine Vorlage für einen völkerrechtlichen Vertrag zu schaffen, sollte durch Beratungen in getrennten Unterkommissionen erreicht werden. Als Diskussionsgrundlage für die Revision des Luftkriegsrechts reichten die britische und amerikanische Delegationen erneut Regelungsentwürfe ein.

Diese Entwürfe spiegelten das Ergebnis intensiver Vorbereitungstätigkeiten und den Kompromiss interner Differenzen wider, insbesondere was die Regulierung des Luftbombardements betraf. Während das britische Foreign Office die Gefahr einer sofortigen Ablehnung ihres Entwurfs vermeiden wollte, präferierten die Militärs und Anhänger der Royal Air Force ein Reglement, das mit den britischen Strategien wie Trenchards Doktrin der strategischen Luftkriegsführung zu vereinbaren war[931] – demgemäß hieß es in einem Memorandum des britischen Air Ministry:

> „*It is important that, if possible, this country should be the first in the field with an official, considered and comprehensive draft. Otherwise there is danger that proposals may be put forward which will be found to be irreconcilable with British ideas and interests*."[932]

---

929 Zit. aus: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 187.

930 Zit. in der Monographie desselben: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 188.

931 Siehe zu Trenchards Doktrin im Ersten Weltkrieg unter Kap. II: A. II., sowie unter C. I.

932 PRO AIR 5/568, 40 A, zit. in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt 1991, S. 63, Fn. 25.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der britische Entwurf hielt am Kriterium des militärischen Objekts zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Luftbombardements fest, doch entfernte sich von der katalogisierenden Aufzählung solcher militärischen Objekte. Dies wäre laut Foreign Office einer potentiellen *„de facto Legalisierung des unterschiedslosen Bombardements"*[933] gleichgekommen und hätte England im Fall eines Luftkrieges selbst gefährdet. Der Entwurf vermied daher eine enumerative Definition des Kriteriums.[934] Ähnliche interne Diskrepanzen bestanden zwischen dem US Navy und War Department.[935] Der restriktivere Ansatz der Navy, der Parallelen zum britischen Entwurf aufwies, indem er sich z.B. vom Verteidigungskriterium löste, setzte letztendlich sich durch.[936]

Zu Beginn der Verhandlungen vereinbarte die Kommission, den amerikanischen Entwurf als Vorlage zu wählen und den britischen im Fall von Gegensätzen zu berücksichtigen. Trotz der augenscheinlichen Übereinstimmungen der Entwürfe vermerkte Moore:

> *„[F]rom the beginning of the sessions of the Commission of Jurists, it was generally felt that perhaps the severest test of the possibility of a general agreement would be found in the efforts of the Commission to regulate the subject of bombardment from the air."*[937]

Über das grundsätzliche Einhegungserfordernis des Luftbombardements waren sich die Konferenzteilnehmer einig. Auch stimmten sie über die Redundanz des Verteidigungskriteriums überein,[938] da es für die Bewertung der Legitimität eines Luftangriffs unangemessen und unzureichend

---

933 Zit. nach: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 63.

934 Siehe Art. 35 bis 36 des britischen Kodifikationsentwurfs, ausgearbeitet für die Vorlage bei der Tagung der Haager Juristenkommission, (PRO AIR 5/568) abgedruckt im Anhang B als Dokument 5 in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 257.

935 Hierzu: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 25 ff.

936 Siehe den amerikanischen Kodifikationsentwurf, vorgelegt bei der Tagung der Haager Juristenkommission, Art. 32 bis 36, Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 155, abgedruckt im Anhang B als Dokument 4 in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 257 f.

937 Zit. in der Monographie desselben: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 194.

938 Zur stückweisen Redundanz des Kriteriums aus zeitgenössischer Sicht siehe die Entwicklung der herrschenden völkerrechtswissenschaftlichen Meinung und Luftkriegspraxis im Ersten Weltkrieg, Kap. II: B. II.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sei.[939] Da die Luftwaffe im Vergleich zu den Landstreitkräften eher zu distinktiveren Angriffen fähig wäre, sei stattdessen das Kriterium des militärischen Objekts heranzuziehen. Hierbei waren zwei Aspekte besonders umstritten:

Zum einen die Abhängigkeit der Rechtmäßigkeit eines Luftbombardements von der Situierung des Angriffsziels, das entweder innerhalb oder außerhalb des militärischen Operationsgebiets liegen könnte.[940] Den restriktivsten Ansatz vertraten die japanische und die niederländische Delegationen, die ein Luftbombardement außerhalb des Gebietes militärischer Operationen grundsätzlich verbieten wollten, unabhängig von der Kategorie des potentiellen Angriffsobjekts.[941] Grund war, dass Zielobjekte derart situiert sein könnten, dass sich eine Bombardierung nicht realisieren ließe, ohne das Leben von Nicht-Kombattanten oder zivilen Objekten zu gefährden.[942] Die Differenzierung zwischen ‚combat areas' und ‚aeras outside of combat' verfolgte auch die amerikanische Delegation. Während im Operationsgebiet alle (nicht privilegierten) Objekte als Angriffsobjekte dienen könnten, sei das Luftbombardement außerhalb dieses Gebiets grundsätzlich zu verbieten. Unabhängig vom Standort sollte allerdings die Bombardierung von „*enemy forces, lines of communication and transportation, military or naval establishments, depots of arms or war material, and workshops, plants and factories used for the manufacture of war materiel*" erlaubt bleiben.[943] Der italienische Entwurf stellte die Bombardierung von militärischen Objekten in der Nachbarschaft von „*towns, villages, or civil habitations*" unter die Bedingung hinreichender militärischer Konzentrati-

---

939 „*[T]he fact of being ‚defended' […] was altogether inappropriate and insufficient as a test of liability to bombardment by air forces*", Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 194.

940 „*[D]ifficult was the determination of the conditions under which the bombardment of objects, intrinsically liable to attack, was to be forbidden, when they were found in centers of population*", Moore, *International Law and some current illusions*, S. 197.

941 Vgl. Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 195.

942 Mit dieser Erklärung: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924 S. 195.

943 Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924 S. 199; siehe auch Art. 34, Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 155, abgedruckt im Anhang B als Dokument 4 in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 258.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

on und Schonung der Zivilbevölkerung.[944] Dagegen verzichtete der britische Entwurf vollständig auf eine Differenzierung gemäß der Situierung des militärischen Ziels;[945] eine solche Unterscheidung würde dem Verteidigungskriterium des Art. 25 HLKO gleichkommen, das auf militärischen Widerstand abstellte und die Briten seit jeher ablehnten.[946]

Zum anderen bestanden Differenzen bezüglich des Begriffs des ‚militärischen Objekts' und der Art und Weise seiner Begriffsbestimmung. Während die Briten zu Beginn eine Definition vermieden und sich für das Kriterium *per se* als Rechtmäßigkeitsmaßstab einsetzten, brachten sie in den Verhandlungen eine abstrakte Definition des militärischen Objektes ein, der ebenso die amerikanische Delegation folgte: „*Aerial bombardment is legitimate only when directed at a military object, that is to say, an object which the destruction or injury would constitute a distinct military advantage to the belligerent*."[947] Dagegen hielten die Italiener an der beispielhaften Aufzählung von militärischen Objekten ohne eine abstrakte Definition derselben fest.[948]

Nachdem die gegensätzlichen Meinungen zu diesen zwei Aspekten zu stetigen Änderungsvorschlägen und neuen Anträgen geführt hatten, scheiterte die betreffende Unterkommission daran, der Hauptkommission einen einheitlichen Entwurf zu präsentieren. Der Vorsitzende MOORE versuchte die scheinbar ausweglose Situation am 12. Februar 1923 aufzulösen, indem er an den Unterscheidungsgrundsatz als primäre Ausgangsgrundlage erinnerte:

> „*Among the elementary principles which the development of modern rules of warfare, running through several centuries, has been designed to establish and confirm, the principle most fundamental in character, the observance*

944 Entwurf Italiens abgedruckt in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 198.

945 Vgl. ursprünglicher britischer Kodifikationsentwurf (PRO AIR 5/568) abgedruckt im Anhang B als Dokument 5 in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 257.

946 Zur Auslegung des Begriffs „*defended*" im Sinne der Regel des Art. 25 HLKO siehe Kap. III: B. II. 1. b.

947 US-Entwurf abgedruckt in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 197-198.

948 Entwurf Italiens abgedruckt in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 198; die aufgezählten Objekten stimmten dabei in weiten Teilen mit dem Inhalt anderer Kataloge überein; eine Ausnahme bildeten Bahnstationen, die ausschließlich in Italiens Entwurf enthalten waren, Moore spricht diesem Beispiel jegliche militärische Bedeutsamkeit ab: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 199.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

of which the detailed regulations have largely been designed to ensure, is the distinction between combatants and non-combatants, and the protection of non-combatants against injuries not incidental to military operations against combatants […] especially as affected by aerial bombardment, loom larger in the public mind than any other question before the Commission […] The Commission is now face to face with the question of preserving this great principle, for the benefit of the present generation and of future generations […] The moral effect of such a result will be incalculable."[949]

Der nachfolgende Entwurf der amerikanischen Delegation sollte die bisherigen Vorschläge und Divergenzen, namentlich zum italienischen Entwurf, auf die Grundlage eines abschließenden Konsenses stellen. Hierzu folgte eine mehrstündige Diskussion, die in der einstimmigen Annahme eines Reglements zum Luftbombardement mündete.[950] Die übrigen Regeln zum Luftkriegsrecht waren weniger kontrovers.[951]

3. Das Ergebnis unter besonderer Betrachtung des Bombardierungsreglements

a. Der Kodifikationsentwurf im Allgemeinen

Das Ergebnis der Haager Kommission war ein aus 62 Artikeln bestehender Kodifikationsentwurf.[952] Diese Haager Luftkriegsregeln (LKR) vom 19. Februar 1923 waren in acht Kapitel unterteilt, betreffend den Anwendungs-

---

949 Zit. aus seiner Monographie: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 200-201.

950 Vgl. Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 120-122.

951 Mit Ausnahme der Frage zur Anhaltung und Durchsuchung von neutralen Schiffen durch Flugzeuge, die bis zum Ende nicht einstimmig geklärt wurde; siehe hierzu Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 138 ff.; Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 202 ff.

952 Auf englisch abgedruckt als Nr. 24 in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 207 ff.; auf französisch in: Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 242 ff.; in deutscher Übersetzung als Nr. 15 in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bereich (Kapitel I: Artikel 1 bis 10), die allgemeinen Grundsätze (Kapitel II: Artikel 11 bis 12), die Kriegführenden (Kapitel III: Artikel 13 bis 17), Feindseligkeiten im Allgemeinen und zu Bombardierung wie Spionage im Besonderen (Kapitel IV: Artikel 18 bis 26), militärische Gewalt über feindliche und neutrale Luftfahrzeuge und die Personen an Bord (Kapitel V: Artikel 30 bis 38), Pflichten der Kriegführenden gegenüber neutralen Staaten und Pflichten der Neutralen gegenüber den kriegführenden Staaten (Kapitel VI: Artikel 39 bis 48), Durchsuchung, Wegnahme und Einziehung von Luftfahrzeugen (Kapitel VII: Artikel 49 bis 60) und Begriffsfestlegungen (Kapitel VIII: Artikel 61 bis 62). Diese Regeln galten nicht als unveränderbar, vielmehr hieß es im *General Report*, dass es für den Fall der verbindlichen Kodifizierung zweckmäßig sein wird, nach kurzer Zeit eine Überprüfung dieser Regeln vorzunehmen.[953]

Vorliegend ist das Reglement zum Luftbombardement von Relevanz, das Gegenstand anhaltender Kontroversen in den Verhandlungen war. Dies begründete Rodgers wie folgt: „*As to bombardment, it was felt by all from the first that the degree of success or failure in the chapter on bombardment would be the basis of measurement by the world as to whole work of the Commission*".[954] Im Übrigen widerspräche das Reglement etablierten Land- und Seekriegsgrundsätzen nicht, da das *ius in bello* auf alle Kriegsarten einheitlich anwendbar sei.[955]

b. Inhalt, Auslegung und Beurteilung des Reglements zum Luftbombardement

In Anbetracht dessen, dass die Haager Luftkriegsregeln das erste Reglement zum Luftkrieg auf Grundlage eines von Staatenvertretern erarbeiteten Dokuments darstellen, ist eine nähere Begutachtung desselben ange-

---

- *Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 85 ff.

953 Englische Version des *General Report* abgedruckt in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924 S. 210 ff.; französische Version abgedruckt in: Surie, *Commission de Juristes - Revision des Lois de la Guerre*, in: La Grotius Annuaire International (1924), S. 43-95.

954 Rodgers, *Laws of War concerning Aviation and Radio*, in: AJIL, Vol. 17 No. 4 (1923), S. 635.

955 „*The rules for bombardment from the air as agreed upon by the Commission violate none of these hitherto accepted principles*", Rodgers, *Laws of War concerning Aviation and Radio*, in: AJIL, Vol. 17 No. 4 (1923), S. 636.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zeigt. Hierbei sind die Lücken zu offenbaren, die dem Einhegungspotential des Kodifizierungsentwurfs entgegenstehen und der Kritik durch die zeitgenössische Völkerrechtsliteratur auf den Grund zu gehen. Artikel 22 bis 26 betreffen die Methode des Luftbombardements, während sich Artikel 18 auf dessen Mittel bezieht.

Artikel 22

„Aerial bombardment for the purpose of terrorizing the civilian population, of destroying or damaging private property not of a military character, or of injuring non-combatants is prohibited.“[956]

Art. 22 LKR betraf das Verbot des Luftbombardements zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung und zur Zerstörung oder Beschädigung von Privateigentum und Verletzung von Nichtkombattanten. Dem *General Report* zufolge blieben die Verhandlungen über die Verbotsregelungen des Art. 22 ohne Kontroversen.[957] Dies erklärt sich daraus, dass die Rechtswidrigkeit des gezielten Angriffs auf Privateigentum und Nicht-Kombattanten bereits vor und während des Ersten Weltkriegs weitläufig anerkannt war.[958] Art. 22 stellte damit eine bloße Konkretisierung des anerkannten Unterscheidungsgrundsatzes dar.

Auch das Verbot des Terrorbombardements war bereits von weiten Teilen der Völkerrechtswissenschaft verurteilt worden.[959] Dessen Aufnahme in den Regelungsentwurf gab eine Antwort auf die schon im Ersten Welt-

956 *„Das Luftbombardement zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung und Zerstörung oder Beschädigung von Privateigentum nichtmilitärischen Charakters oder zur Verletzung von Nichtkombattanten ist verboten*“, in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 90-91.

957 *General Report*, abgedruckt in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 241.

958 Siehe zu den herrschenden zeitgenössischen Rechtsansichten während des Ersten Weltkrieges, Kap. II: B.

959 Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 63; Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 67; Manisty, *Aerial Warfare and the Laws of War*, in: Transactions of the Grotius Society, Vol. 7 (1921), S. 33; siehe auch den Report des *Aviation Law Committe* der ILA aus dem Jahre 1922, in: International Law Association (Hrsg.), *Report of the 31st Conference held at the Palace of Justice, Buenos Aires. 24th - 30th August, 1922. Vol. 1*, London 1923, S. 211 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

krieg verfolgte Strategie, den gegnerischen Widerstand durch den gezielten Angriff auf die Zivilbevölkerung zu schwächen. Auch James Garner qualifizierte diese Vorschrift als formelle Verurteilung der Luftkriegspraxis des Ersten Weltkrieges. Der Luftkrieg könnte durch diese Regeln – sofern sie bindend und in künftigen Kriegen gewissenhaft befolgt würden – viel von seinem furchteinflößenden Charakter verlieren.[960] Art. 22 bot indes eine Reaktion auf den Einbezug des Terrorbombardements in die Doktrinen der Luftkriegsführung, die auf den Strategien des Italieners Giulio Douhet und seiner Monographie „*Luftherrschaft*" beruhten.[961] Denn auch wenn ein Großteil der Völkerrechtswissenschaftler eine Terrorisierung der Zivilbevölkerung durch den Luftkrieg verurteilte,[962] traten zunehmend Gegenansichten von militaristischer Seite hinzu, die sich einer solch stringenten Einhegung des Luftbombardements entgegenstellten. So hatte Lieutenant George MacDonogh mit Blick auf die Instruktionen im Weltkrieg bemerkt:[963]

> „*The main object of war is the imposition of the will of the one party upon the other, and probably there is no more effective means of so doing than the destruction of the moral of the opposing party […]. It seems improbable that so long as war is looked upon as lawful, the most effective means of breaking the enemy's will to resist will be declared illegal*."[964]

Ausdruck dieser Tendenz war auch die Denkschrift des britischen Air Ministry über die Kriegsführung in den Kolonialgebieten, in der bestimmte Mittel zur Terrorisierung bzw. ‚Befriedung' aufständischer Rebellen aufge-

---

960 Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 67-68.

961 Näheres zu den Luftkriegsdoktrinen Douhets, seiner Facetten und negativen Einflüsse, unter Kap. III: C. I.

962 Z.B. Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 68, Fn. 28.

963 So etwa die französischen Instruktionen vom März 1918: „*As regards both day and night bombardment, the moral effect produced and the tactical results obtained are almost always more important than the actual damage done*", zit. nach: MacDonogh, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 64-65.

964 MacDonogh, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 64-65.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

führt wurden.[965] Für Morton William Royse spiegelte Art. 22 nur „*an expression of a general desire*" statt eine akzeptierte Staatenpraxis wider.[966] Ferner kritisierte er, dass weder die Formulierung „*not of a military character*"[967] noch der Terrorisierungszweck definiert worden sei.[968]

Abseits davon konnte der Mangel an Kontroversen in den Verhandlungen zu Art. 22 als Zeichen für eine übereinstimmende Rechtsüberzeugung der Anwesenden gewertet werden, wie die Völkerrechtsliteratur rückblickend bestätigte.[969]

Artikel 23

„*Aerial bombardment for the purpose of enforcing compliance with requisitions in kind or payment of contributions in money is prohibited*." [970]

Art. 23 betraf das Verbot des Luftbombardements mit dem Zweck, eine Sachrequisition oder eine Geldkontribution zu erzwingen. Die Vorschrift lehnte sich an die IX. Haager Konvention zum Seebombardement an, wonach die Beschießung ‚unverteidigter' Ortschaften für den Fall von nicht überlieferten Naturalrequisitionen erlaubt (Art. 3, Absatz 1), doch in Hin-

965 Hierzu ausführlich im Rahmen der britischen Luftkriegspraxis gegen ihre Kolonialvölker unter C. II. 1.

966 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 221.

967 So Royse, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 103-104.

968 Nach Hanke sei in subjektiver Hinsicht kein „*Terrorisierungsvorsatz*" notwendig; dem Angreifer müsse es nur auf die Verletzung der Zivilisten ankommen, Ders. *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 77.

969 „*It is clear that admission of a right to resort to the creation of terror among the civilian population as being a legitimate object per se would inevitably mean the actual and formal end of the law of warfare. For that reason, so long as the assumption is allowed to subsist that there is a law of war, the prohibition of the weapon of terror not incidental to lawful operations must be regarded as an absolute rule of law*", in: Lauterpacht, *The Problem of the Revision of the Law of War*, in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 369.

970 „*Das Luftbombardement zu dem Zweck, die Durchführung einer Sachrequisition oder die Zahlung einer Geldkontribution zu erzwingen, ist verboten*." in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 91.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

blick auf Geldkontributionen verboten war (Art. 4).[971] Kriegsschiffe sollten berechtigt sein, sich durch die Erzwingung von Naturalleistungen ihrer Kampfkraft zu erhalten.[972] Obwohl der *General Report* keine Begründung dafür gab, warum das Luftbombardement in diesem Fall rechtswidrig sein sollte,[973] war für die Normgeber wohl ersichtlich, dass Luftfahrzeuge weder auf Naturalleistungen angewiesen noch dazu fähig waren, irgendeine Form von Kontributionen einzutreiben.[974]

Artikel 24, Absatz 1 und 2

„*(1) Aerial bombardment is legitimate only when directed at a military objective, that is to say, an object of which the destruction or injury would constitute a distinct military advantage to the belligerent*.[975]
(2) Such bombardment is legitimate only when directed exclusively at the following objectives: military forces; military works; military establishments or depots; factories constituting important and well-known centres engaged in the manufacture of arms, ammunition, or distinctively military supplies; lines of communication or transportation used for military purposes."[976]

---

971 Haager Konvention von 1907 zum Seekrieg abgedruckt in deutscher Übersetzung in: RGBl. 1910, S. 275.

972 Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 179; diese Regelung geht auf den US Naval War Code zurück, vgl. Ritter-Döring, *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf: die Entwicklung des Seekriegsrechts, 1856 - 1914*, Baden-Baden 2014, S. 240.

973 Siehe *General Report* zu Art. 23, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 242.

974 Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 68; die Erzwingung von Naturalrestitutionen wäre nur im Fall einer „*joint-task-force*" denkbar, die erst im Zweiten Weltkrieg aufkam.

975 „*Das Luftbombardement ist nur dann rechtmäßig, wenn es gegen ein militärisches Ziel gerichtet ist, d.h. ein Ziel, dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung für den Kriegführenden einen klaren militärischen Vorteil darstellen würde*", in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 91; Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 181.

976 „*Ein solches Bombardement ist nur dann rechtmäßig, wenn es ausschließlich gegen folgende Ziele gerichtet ist: militärische Streitkräfte, militärische Anlagen, Gebäude oder Magazine, Fabriken, die wichtige und wohlbekannte Werke zur Herstellung von Waffen, Munition oder gekennzeichnete militärische Bedarfsgegenstände sind, Verkehrs- oder Transportlinien, die für militärische Zwecke benutzt werden*." in:

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In Art. 24 findet sich der Grundsatz, dass nur die Bombardierung eines militärischen Ziels rechtmäßig ist. Art. 24 Abs. 1 verschriftlichte die zuvor dargestellte Entwicklung vom Verteidigungstest zur Doktrin des militärischen Objekts.[977] Im *General Report* hieß es hierzu eindeutig: „*It will be noticed that for aerial bombardment the test adopted in article 25 of the Land Warfare Regulations, that of the town, etc., being defended, is abandoned. The nature of the objective or the use to which it is being put now becomes the test*."[978] Zur Bestimmung des militärischen Ziels diente Art. 24 sowohl mit einer abstrakten Definition in Abs. 1 als auch einer enumerativen Definition in Form einer limitativen Aufzählung solcher Objekte in Abs. 2. Damit deckte die Regelung beide Alternativen der Begriffsbestimmung ab und führte zugleich die divergenten Positionen der Verhandlungspartner, die auch in der Wissenschaft existierten,[979] in einem Kompromiss zusammen.

Aus einer Metaperspektive lässt sich zugunsten der abstrakten Definition des militärischen Objekts anführen, dass sie den Vorteil der Elastizität mit sich bringt, indem sie eine Klassifizierung zukünftig auftretender Objekte erlaubt und damit ein zeitloses Regulierungsinstrument bietet. Jedoch ist diese Elastizität zugleich ihr Nachteil, denn sie ermöglicht einen weiten, wenn nicht gar uferlosen Auslegungsspielraum seitens der kriegführenden Parteien, wie sich etwa im Begriff der Konterbande im Seekriegsrecht zur Zeit des Ersten Weltkrieges gezeigt hatte.[980] Mit einer limitativen Aufzählung lässt sich dagegen der Einzelfall distinktiv bestimmen und eindeutigere Grenzen ziehen, um eine maßlose Ausweitung des

---

Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 91.

977 Zu der Entwicklung dieser herrschenden Rechtsansicht und ihrer Nachteile siehe Kap. II: B. II. 2.

978 Siehe *General Report* zu Art. 24, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 243.

979 Für eine abstrakte Definition: Simons, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 198; Züblin, *Consultations Juridiques*, ebenda, S. 239; Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg 1935, S. 82; für eine enumerative Definition: Bouruet-Aubertot, *Les Bombardements Aériens*, Paris 1923, S. 53; Hammarskjöld, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 48.

980 Vgl. Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 37; Vanselow, *Völkerrecht* , Berlin 1931, S. 294.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Begriffs zu verhindern. Allerdings stellte sich den Zeitgenossen die Frage, inwiefern eine solche katalogisierte Aufzählung in Anbetracht wirtschaftlicher und technischer Entwicklungen jemals zeitgemäß und erschöpfend sein konnte.[981] Ohne periodische Revision des Katalogs bestand die Gefahr, dass neuartige Objekte unberücksichtigt bleiben und das Recht von solchen Innovationen überholt wird.

Inwieweit Art. 24 einen geeigneten Ausweg aus diesem Dilemma der Definitionsformen bot, war in der zwischenkriegszeitlichen Völkerrechtsliteratur umstritten. Abs. 1 definiert das Objekt nach dem Grad der militärischen Bedeutung, die seine Beeinträchtigung für den Angreifer aufwies. Entscheidend war, dass die Bombardierung einen „*deutlichen militärischen Vorteil*" aus Sicht der kriegführenden Partei brachte.[982] Die einen sahen in dieser Formulierung ein grenzenloses Auslegungspotential und damit eine versäumte Restriktion des Luftbombardements.[983] Andere begrüßten die Regelung[984] und betonten, dass Abs. 1 mit der Formulierung des „*deutlichen militärischen Vorteils*" einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Objekt und dem Erfolg der Kriegshandlung, d.h. ein ‚reines' bzw. ‚echtes' militärisches Objekt, verlange. Davon seien solche Objekte ausgenommen, die nur mittelbar von militärischer Relevanz seien.[985] Diese Interpretation spiegelte sich im Katalog von Abs. 2 wider, der ‚typische' militärische Objekte aufzählte und damit der ursprünglich engen Begriffsdeutung entsprach, die aus der seekriegsrechtlichen Vorschrift des Art. 2 IX. Konvention von 1907 hervorging.[986] Dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 2

---

981 „*Man kann aber diese Ziele auch nicht im voraus aufzählen, weil die Entwicklung der Technik und der Wirtschaft in Krieg und Frieden die Verhältnisse stets von neuem verändert*", Simons, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 198.

982 Colby wies darauf hin, dass Bomben nicht ausschließlich militärische Objekte treffen müssen, sondern nur gegen diese zu richten sind, Ders., *Aerial Law and War Targets*, in: AJIL, Vol. 19 (1925), S. 714; Hanke fügt rückblickend hinzu, dass sich der Zerstörungsvorsatz ausschließlich auf das militärische Objekt beziehen dürfte, Ders., *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 72.

983 Etwa: Hammarskjöld, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 48.

984 Grundsätzlich beipflichtend: Bouruet-Aubertot, *Les Bombardements Aériens*, Paris 1923, S. 53.

985 Hierzu und insgesamt ausführlich: Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 38-39.

986 Art. 2 der IX. Haager Konvention nennt als militärische Objekte „*militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmate-*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

folgend wurde die Liste unbestritten als erschöpfende Konkretisierung verstanden.[987] Der *General Report* nahm allein eine Definition von „*military depots*“[988] und „*distinctively military supplies*“[989] vor und hielt die übrigen Termini für nicht erklärungsbedürftig.

In der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur rief Art. 24 Abs. 2 verschiedene Reaktionen hervor. Während einzelne die Aufzählung von militärischen Zielen für grundsätzlich geeignet hielten,[990] kritisierten andere den Mangel an Klarheit, Präzision, Restriktion[991] oder Limitation der aufgezählten Objekte.[992] Der britische Delegierte und führender Luftkriegsrechtler James Molony Spaight kritisierte, dass bombardierbare Personen auf „*military forces*“ begrenzt wurden. Dies würde Fabrikarbeiter unberücksichtigt lassen, die nicht die Immunität der Zivilbevölkerung genießen könnten, wenn sie gleichermaßen wie Kombattanten an der Kampfkraft

---

rial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe“, deutsche Übersetzung in: RGBl. 1910, S. 273, 274; die Aufzählung deckt sich weitgehend mit dem Vorschlag von: Fauchille, *Le bombardemen árien*, in: Ders. (Hrsg.), RGDIP, Paris 1917 (Tome XIV), S. 70.

987 Spaight, *Air Power and War Rights*, 1. Auflage, London 1924, S. 226; Hammarskjöld, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 47; Sibert, *Consultations Juridiques*, ebenda, S. 155; Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1935, S. 56.

988 „*[I]ntended to cover all collections of supplies for military use which have passed into the possession of the military authorities and are ready for delivery to the forces*“, Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 242.

989 „*[I]ntended to cover those which by their nature show that they are certainly manufactured for military purposes*“, *General Report* zu Art. 24, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 242.

990 So etwa Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 69.

991 „*En fait elles manquent trop de clarté*“, Hammarskjöld, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 47; Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 224, spricht von „*non-restrictive nature*“.

992 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 223 ff.; retrospektiv kritisch auch Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 33, „*The limited nature of the list of military objectives contained in article 23(2) was inconsistent with the practice of nations as well as military thinking*.“

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

des Kriegsführenden beitragen.[993] Daneben wurden die mangelnde Konkretisierung von „*important and well-known centers*“ und „*distinctively military supplies*“[994] sowie die Formulierung „*lines of communication or transportation used for military purposes*“[995] wegen ihrer Vieldeutigkeit kritisiert. Dennoch korrigierte Art. 24 Absatz 2 mit seiner tendenziell engen Auslegung die bisherige Luftkriegspraxis, indem zahlreiche Objekte exkludiert wurden, die noch im Ersten Weltkrieg als militärisch legitimes Ziel qualifiziert worden waren.[996] So wurden z.B. Fabriken für die Rohstoffproduktion (wie z.B. Stahl-, Eisen- und Kohlewerke) oder Werke der Grundstoffindustrie und Energieversorgung von Absatz 2 ausgeschlossen, erlangten die Produkte ihren militärischen Charakter doch erst durch weitere Verarbeitung.[997]

Trotz der offenen Fragen war Art. 24 Absatz 2 ein gewisses Reaktionsbewusstsein auf die vergangene Praxis nicht abzusprechen. Kontroversen wären möglicherweise durch eine beispielhafte statt limitative Aufzählung vermieden worden.[998] Den Forderungen nach einer Extension des sachlichen Anwendungsbereichs zur Legitimation des totalisierten Krieges konnte entgegengehalten werden,[999] dass sie eine utilitaristische Kategori-

---

993 Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 211; Ders., *Air Power and the Cities*, London 1930, S. 219; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 18.

994 Vgl. Williams, *Legitimate Targets in Aerial Bombardment*, in: AJIL, Vol. 23 No. 3 (1929), S. 576.

995 „*This last provision is so generally and so inclusive in its nature as to permit, practically, general bombardment*“, Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 224-225.

996 Eine ausführliche Liste zu den im Ersten Weltkrieg beschossenen Objekten, die nach Art. 24 Abs. 2 LKR verboten gewesen wären findet sich in: Spaight, *Air Power and War Rights*, 1. Auflage, London 1924, S. 233 ff.

997 Vgl. Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935, S. 57; dies kritisierend: Spaight, *Air Power and the Cities*, London 1948, S. 212 f.

998 In diese Richtung Simons, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 198; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 179, der die ‚Verwandtschaft‘ des „*militärischen Vorteils*“ mit der Maßstab militärischer Notwendigkeit aufzeigt; Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 182.

999 So forderte Williams den Einschluss von Fabriken zur Fertigung von Kriegsmaterial, Ders., *Legitimate Targets in Aerial Bombardment*, in: AJIL, Vol. 23 No. 3 (1929), S. 579; Colby inkludierte die Textilindustrie und Lebensmittellager, Ders., *Aerial Law and War Targets*, in: AJIL, Vol. 19 (1925), S. 714; Züblin

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sierung legitimer Bombardierungsziele unter zunehmender Regression des Unterscheidungsgrundsatzes förderte.[1000]

Artikel 24, Absatz 3

„*(3) The bombardment of cities, towns, villages, dwellings, or buildings not in the immediate neighbourhood of the operations of land forces is prohibited. In cases where the objectives specified in paragraph 2 are so situated, that they cannot be bombarded without the indiscriminate bombardment of the civilian population, the aircraft must abstain from bombardment.*"[1001]

Nach Art. 24 Abs. 3 LKR war das Bombardement von Städten, Dörfern, Wohnhäusern und Gebäuden, die sich nicht in der unmittelbaren Nähe eines Operationsgebiets von Landstreitkräften befinden, und von den in Absatz 2 genannten Objekten verboten, sofern es nicht ohne ein unterschiedsloses Bombardement der Zivilbevölkerung möglich wäre. Abs. 3 und 4 des Art. 24 LKR waren Ausdruck der Zweiteilung von Frontgebiet und Hinterland, womit die Rechtmäßigkeit des Luftbombardements an die militärisch-geographische Lage des Zielobjekts geknüpft wurde. Art. 24 Abs. 3 LKR bot somit nicht den absoluten Schutz von Art. 25 HLKO, wonach die Bombardierung von unverteidigten Städten, Dörfern, Wohnstätten und Gebäuden unabhängig von ihrer Situierung verboten war.

Die Regelung war das Ergebnis langer Diskussionen[1002] und stellte eine Absage an die restriktive Ansicht der niederländischen und japanischen Delegationen dar, die das Luftbombardement im Hinterland ohne die

---

wollte auch ‚gemischte Objekte' umfasst wissen, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 239 f.

1000 Hierauf eingehend: Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 223.

1001 „*Die Bombardierung von Städten, Dörfern, Wohnhäusern und Gebäuden, die sich nicht in unmittelbarer Nähe der Landstreitkräfte befinden, ist verboten. Falls die im Absatz 2 aufgeführten Ziele so gelegen sind, dass sie nicht bombardiert werden können, ohne dass dadurch eine unterschiedslose Bombardierung der Zivilbevölkerung eintritt, müssen die Luftfahrzeuge von der Bombardierung absehen.*" Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 91.

1002 Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 197: „*[D]ifficult was the determination of the conditions under which the bombardment of objects, intrinsically liable to attack, was to be forbidden, when they were found in centers of population*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ausnahme von Abs. 3 Satz 2 verbieten wollten.[1003] Offizielle Definitionen zu den ausschlaggebenden Formulierungen „*indiscriminate bombardment*" und „*immediate neighbourhood of the operations of land forces*" sind weder den Protokollen zu den Kommissionsverhandlungen noch dem *General Report* zu entnehmen. Dies führte unweigerlich zu Kontroversen und unterschiedlichen Auslegungen seitens der Völkerrechtswissenschaft. Spaight stellte in seiner Auslegung des „*indiscriminate bombing*" auf eine objektive Ergebnisbetrachtung ab: „*[T]he provision makes the legitimacy of a bombardment dependent upon its results*."[1004] Für die Legalität des Bombardements wäre demnach die Intention des Bombardierenden weniger relevant als der Effekt aus Sicht der Bombardierten.[1005] Für andere Autoren war dagegen die subjektive Intention des Angreifers entscheidend. Dem entsprachen die Entwürfe der Kommissionsstaaten, die auf die bloße Zielrichtung des Bombardements gegen das militärische Objekt abstellten.[1006] Danach sei nur die vermeidbare bzw. unverhältnismäßige Streuung des über das militärische Objekt hinausgehenden Bombardements verboten,[1007] womit auch die Abgrenzung zu Art. 22 LKR gelingen könnte: Während es dem Angreifer im Rahmen des Terrorbombardements i.S.d. Art. 22 auf die Schädigung der Zivilbevölkerung ankommt, gilt der Angriff im Sinne des Art. 24 Abs. 3 grundsätzlich dem militärischen Objekt; die Zivilbevölkerung wird aus reiner Gleichgültigkeit in Mitleidenschaft gezogen.[1008] Aus Sicht von Royse war die mittelbare bzw. zufällige Beeinträchtigung der Zivilbevölkerung nicht durch Absatz 3 verboten, lägen doch die

---

1003 Vgl. Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 195; „*Regret was expressed by some delegations that a more far-reaching prohibition did not meet with unanimous acceptance*", siehe *General Report* zu Art. 24, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 242.

1004 Spaight, *Air Power and War Rights*, 1. Auflage, London 1924, S. 217.

1005 „*It is the bombed, not the bombers, who will be the judges*", ebenda, S. 217.

1006 US-Amerikanischer Vorschlag vom 12.02.1923: „*Il ne doit pas comprendre le bombardement sans distinction de la population civil, mais* doit être dirigé *uniquement contre les objectifs militaires ci-dessus désignées*", abgedruckt in: Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 121 (Hervorhebung nur hier).

1007 Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 185; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 77.

1008 Ausführlich hierzu: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 77.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

meisten militärischen Objekte in dicht besiedelten Gebieten, womit ein Luftbombardement – in Anbetracht der mangelhaften technischen Präzisierbarkeit[1009] – durchweg illegal wäre.[1010] Wiederum andere lehnten die situierungsbezogene Beschränkung des Luftbombardements grundsätzlich ab: „*[T]he bombardment of military objectives […] should be allowed wherever they may be found.*"[1011]

Im Übrigen war in den Kommissionverhandlungen ein terminologischer Übergang von der Bezeichnung „*area of combat*" zu „*immediate neighborhood of the operations of land forces*" zu verzeichnen.[1012] Dieser Wandel könnte darauf hindeuten, dass der Begriff nicht nur das tatsächliche Kampfgebiet, sondern auch die hinter der Front liegenden Räume betreffen sollte; eine einheitliche Definition von „*immediate neighbourhood of the operations of land forces*" existierte allerdings nicht. Rückblickend stellt Hanke in Anlehnung an Art. 25 HLKO auf das Gebiet ab, in welchem dem Vormarsch der Landstreitkräfte eine direkte Form von militärischem Widerstand entgegengesetzt wird.[1013] Die Formulierung erinnert dabei an das Kriterium des „*engeren Kriegsschauplatzes*", das von den Deutschen im Rahmen des Ersten Weltkrieges zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit des Luftbombardements verwendet worden war.[1014] Später nutzte Hitler

---

1009 Siehe hierzu Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 230 f.

1010 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 232-233: „*To interpret 'indiscriminate bombardment' as laid down in paragraph 3 of Article 24, on the basis of incidental damage to non-combatant populations, would thus, in effect, eliminate aerial bombardment*", in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 105; kritisch hierzu auch: Colby, *Aerial Law and War Targets*, in: AJIL, Vol. 19 No. 4 (1925), S. 714.

1011 Williams, *Legitimate Targets in Aerial Bombardment*, in: AJIL, Vol. 23 No. 3 (1929), S. 578.

1012 Etwa der amerikanische Kodifikationsentwurf, vorgelegt bei der Haager Kommission 1922, abgedruckt in: Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris 1930, S. 155, Art. 33: „*théâtre des combats*."

1013 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 60-61.

1014 So betonte der Befehlshaber der deutschen Luftstreitkräfte von Hoeppner, dass die Luftwaffe „*nur gegen Festungen sowie gegen militärisch wichtige Orte des engeren Kriegsschauplatzes, d.h. des Raumes, in dem die Heere kämpften, angewendet werden durften*", in: Ders., *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig 1921, S. 21; vgl. auch Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einen ähnlichen, wenn auch weiteren Begriff, als er gegenüber Großbritannien das Verbot des Luftbombardements *„außerhalb der Reichweite der mittleren schweren Artillerie der kämpfenden Front*“ vorschlug.[1015] Rückblickend scheint allerdings der Bezug zur Situierung von Landstreitkräften für eine Regulierung, die auch den selbstständigen Luftkrieg betreffen sollte, zu eng.

Artikel 24, Absatz 4

„In the immediate neighborhood of the operations of land forces, the bombardment of cities, towns, villages, dwellings, or buildings is legitimate provided that there exists a reasonable presumption that the military concentration is sufficiently important to justify such bombardment, having regard to the danger thus caused to the civilian population.“[1016]

Nach Art. 24 Abs. 4 ist die Bombardierung von Orten in der unmittelbaren Nähe eines Operationsgebiets der Landstreitkräfte legitim, sofern die Bedeutung der militärischen Ansammlungen die Gefährdung der Zivilbevölkerung rechtfertigt. Diese Regelung stellte eine Einschränkung der zur Vorkriegszeit vertretenen Legitimität des unbegrenzten Bombardements in verteidigten Ortschaften dar.[1017] Zugleich etablierte sie eine Proportionalitätsprüfung zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit eines Luftbombardements, wonach eine Abwägung zwischen der militärischen Bedeutung des Ziels und den humanitären Schutzinteressen zu erfolgen hat. Der Legitimierung dieser Form des Bombardements lag die Annahme zugrunde,

---

den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten, Bonn 1960, S. 160.

1015 Auszug aus dem Memorandum der Reichsregierung vom 31.03.1936, das am 01.04.1936 dem britischen Außenminister Eden übergeben wurde, abgedruckt als Nr. 25 in Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 49; hierzu schon oben unter A. II.

1016 *„In der unmittelbaren Umgebung der Landstreitkräfte ist die Bombardierung der Städte, Dörfer, Ansiedlungen und Gebäuden berechtigt, vorausgesetzt, dass eine begründete Vermutung besteht, dass die militärischen Ansammlungen dort belangreich genug sind, um das Bombardement in Hinblick auf die der Zivilbevölkerung daraus erwachsenden Gefahr zu rechtfertigen*“, in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 91.

1017 Wobei jedoch u.a. Art. 26 und Art. 27 HLKO zu beachten waren, vgl. Kap. II: B. II. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dass in der Nähe des Operationsgebietes der Landstreitkräfte oft sämtliche Gebäude militärischen Zwecken dienten und die Zivilbevölkerung zuvor evakuiert worden waren.[1018] Daher seien an Bombardements in der unmittelbaren Umgebung von Operationen geringere Anforderungen an den Schutz ziviler Objekte und Personen zu stellen. Dies ließ jedoch den Grundsatz aus Art. 24 Abs. 1 nicht unbeachtet, wonach Luftangriffe ausschließlich gegen militärische Objekte zu richten waren.[1019]

Zum unbestimmten Begriff der „*military concentration*", der weder im Rahmen der Verhandlungen noch im *General Report* definiert wurde, vermerkte Spaight: „'C*oncentration' may mean anything. The term must be fairly and reasonably interpreted.*"[1020] Solche rechtlichen Präzisierungsmängel, tatbestandlichen Unklarheiten und Auslegungsbedürfnisse waren von vornherein prädestiniert dafür, Probleme und Kontroversen in der praktischen Umsetzung zu bergen.

Artikel 24, Absatz 5

„*A belligerent State is liable to pay compensation for injuries to person or to property caused by the violation by any of its officers or forces of the provisions of this article*."[1021]

Art. 24 Abs. 5 LKR statuierte eine Kompensations- bzw. Entschädigungspflicht für Schäden an Personen oder Objekten, die durch die Verletzung der Vorschrift des Art. 24 hervorgegangen sind. Der *General Report* verwies darauf, dass die Vorschrift im Falle der Kodifizierung des Regulierungsentwurfs einen geeigneteren Platz im Reglement finden sollte.[1022] Mit Art. 24 Abs. 5 stellt die Kommission eine Analogie zu Art. 3 der HLKO von 1907 her, welcher die Kompensationspflicht für Verstöße gegen die Normen

1018 Vgl. Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 73; Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 73-74.

1019 Spaight, *Air Power and War Rights*, 1. Auflage, London 1924, S. 214.

1020 Spaight, *Air Power and War Rights*, 1. Auflage, London 1924, S. 215.

1021 „*Der kriegführende Staat ist zum geldlichen Ersatz der Schäden verpflichtet, die Personen oder Sachen durch Verletzung der Bestimmungen des bevorstehenden Artikels durch irgendeinen seiner Vertreter oder irgendeiner seiner Streitkräfte zugefügt sind*", in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 91.

1022 Siehe *General Report* zu Art. 24, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 242.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der HLKO festschrieb.[1023] Der Antrag, darüber hinaus eine persönliche Verantwortlichkeit des Piloten zu begründen, um ihm eines Kriegsverbrechens beschuldigen zu können, blieb ohne Erfolg.[1024]

Artikel 25

„In bombardment by aircraft all necessary steps must be taken by the commander to spare as far as possible buildings dedicated to public worship, art, science, or charitable purposes, historic monuments, hospital ships, hospitals, and other places where the sick and wounded are collected, provided such buildings, objects or places are not at the time used for military purposes. Such buildings, objects and places must by day be indicated by marks visible to aircraft. The use of marks to indicate other buildings, objects or places than those specified above is to be deemed an act of perfidy. The marks used as aforesaid shall be in the case of buildings protected under the Geneva Convention the red cross on a white ground, and in the case of other protected buildings a large rectangular panel divided diagonally into two pointed triangular portions, one black and the other white. A belligerent who desires to secure by night the protection for the hospitals and other privileged buildings above mentioned must take the necessary measures to render the special signs referred to sufficiently visible."[1025]

1023 *„Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden*", Deutsche Übersetzung abgedruckt in: RGBl. 1910, S. 125.

1024 Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 74, Fn. 46.

1025 *„Bei Luftbombardements müssen durch den Befehlshaber alle nötigen Maßnahmen ergriffen werden, um soweit als möglich die religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen und wohltätigen Zwecken dienenden Gebäude, geschichtlichen Denkmäler, Lazarettschiffe, Lazarette und andere Sammelstellen der Kranken und Verwundeten zu schonen, vorausgesetzt, dass diese Gebäude, Gegenstände und Plätze nicht gleichzeitig militärischen Zwecken dienen. Diese Denkmäler, Gegenstände und Örtlichkeiten müssen bei Tage den Luftfahrzeugen durch sichtbare Zeichen kenntlich gemacht werden. Die Verwendung dieser Zeichen zur Kenntlichmachung anderer Gebäude, Gegenstände und Örtlichkeiten als der oben angeführten wird als betrügerische Handlung betrachtet. Die Zeichen, von denen – wie oben angegeben – Gebrauch gemacht wird, sind bei den durch die Genfer Konvention geschützten Gebäuden das rote Kreuz auf weißem Grund und bei den anderen geschützten Gebäuden ein großes rechteckiges Feld, das durch eine Diagonale in zwei Rechtecke, ein weißes und ein schwarzes, geteilt wird. Ein Kriegführender, der den Schutz der Lazarette und anderer, oben erwähnter bevorrechtigter Gebäude nachts sicherstellen will, muss die nötigen Maßnahmen ergreifen, um deren oben erwähnte besondere Bezeichnungen*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Art. 25 LKR zählte privilegierte Gebäude auf, die vom Angreifer zu schonen sind, sofern sie keinen militärischen Zweck verfolgen. Diese Privilegierung bestätigte die Anwendbarkeit der in Art. 27 HLKO und Art. 5 des IX. Haager Abkommens zum Ausdruck kommenden Grundsätze für den Luftkrieg. Der Schutz von Kulturgütern und Krankenhäusern sowie anderen privilegierten Gebäuden war dahingehend schon anerkannt und blieb ohne Kontroversen in den Verhandlungen. Die privilegierten Gebäude sollten mit einer speziellen Markierung versehen werden,[1026] um für Luftfahrzeuge identifizierbar zu sein. Außerdem dürften sie laut *General Report* bei Nacht beleuchtet werden; hierfür bestünde jedoch keine Pflicht, da sie feindlichen Luftfahrzeugen zur Orientierung dienen könnten.[1027]

Artikel 26

„*The following special rules are adopted for the purpose of enabling States to obtain more efficient protection for important historic monuments situated within their territory, provided that they are willing to refrain from the use of such monuments and a surrounding zone for military purposes, and to accept a special regime for their inspection. (1) A State shall be entitled, if it sees fit, to establish a zone of protection round such monuments situated in its territory. Such zones shall in time of war enjoy immunity from bombardment. (2) The monuments round which a zone is established shall be notified to other Powers in peace time through the diplomatic channel; the notification shall also indicate the limits of the zones. The notification may not be withdrawn in time of war. (3) The zone of protection may include, in addition to the area actually occupied by the monument or group of monuments, an outer zone, not exceeding 500 meters in width, measured from the circumference of the said area. (4) Marks clearly visible from aircraft either by day or by night will be employed for the purpose of ensuring the identification by belligerent airmen of the limits of the zones.*

---

hinlänglich sichtbar zu machen", Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 91-92.

1026 Dies war ein durch eine diagonale Linie in zwei Dreiecke (ein schwarzes und ein weißes) geteiltes Viereck.

1027 *General Report* zu Art. 25, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 244.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

(5) The marks on the monuments themselves will be those defined in Article 25. The marks employed for indicating the surrounding zones will be fixed by each State adopting the provisions of this article, and will be notified to other Powers at the same time as the monuments and zones are notified. (6) Any abusive use of the marks indicating the zones referred to in paragraph 5 will be regarded as an act of perfidy. (7) A State adopting the provisions of this article must abstain from using the monument and the surrounding zone for military purposes, or for the benefit in any way whatever of its military organization, or from committing within such monument or zone any act with a military purpose in view. (8) An inspection committee consisting of three neutral representatives accredited to the State adopting the provisions of this article, or their delegates, shall be appointed for the purpose of ensuring that no violation is committed of the provisions of paragraph 7. One of the members of the committee of inspection shall be the representative (or his delegate) of the State to which has been entrusted the interests of the opposing belligerent."[1028]

1028 „*Die nachfolgenden besonderen Grundsätze werden vereinbart, um es Staaten zu ermöglichen, einen wirksameren Schutz für die auf ihrem Gebiet liegenden Denkmäler von großem geschichtlichem Wert zu erreichen, vorausgesetzt, dass sie bereit sind, davon abzusehen, diese Gebäude und das sie umgebende Gebiet für militärische Zwecke zu benutzen, und eine Sonderregelung für ihre Kontrolle anzunehmen. 1) Ein Staat hat die Möglichkeit, wenn er es für angebracht hält, eine Schutzzone, um die auf seinem Gebiet liegenden Denkmäler dieser Art zu schaffen. In Kriegszeiten sollen diese Zonen vor Bombardements geschützt zu sein. 2) Die Denkmäler, um die eine Zone geschaffen werden soll, sind schon in Friedenszeiten den anderen Mächten auf diplomatischem Wege zur Kenntnis zu bringen. Die Notifizierung hat gleichfalls die Grenze dieser Zone anzugeben. Diese Notifizierung kann in Kriegszeiten nicht widerrufen werden. 3) Die Schutzzone kann außer dem durch das Denkmal oder die Gruppe von Denkmälern eingenommenen Raum eine anschließende Zone umfassen, deren Breite 500 m von dem Umfang des genannten Raums nicht überschreiten darf. 4) Zur sicheren Erkennung der Schutzzonengrenze durch kriegführende Luftfahrzeuge sind tags wie nachts Bezeichnungen zu verwenden, die für Luftfahrzeuge gut sichtbar sind. 5) Die an den Denkmälern selbst anzubringenden Kennzeichen sind die im Artikel 25 angegebenen. Die zur Bezeichnung der Schutzzonen verwendeten Zeichen werden durch jenen Staat festgesetzt, der diesen Artikel annimmt und den anderen Mächten gleichzeitig mit der Notifizierung der Liste der Denkmäler und der Schutzräume notifiziert. 6) Jede missbräuchliche Verwendung der im Absatz 5 vorgesehenen Kennzeichen wird als eine Betrugshandlung angesehen. 7) Ein Staat, der die Abmachungen dieses Artikels annimmt, muss davon absehen, sich dieser historischen Denkmäler und der umgebenden Zone für militärische Zwecke oder irgendeine Art zum Nutzen seiner militärischen Organisation zu bedienen, und muss auch davon Abstand nehmen, innerhalb des Denkmales oder dieser Zone irgendeine Handlung mit militärischer Zielsetzung vorzunehmen. 8) Ein Überwachungsausschuss, der aus drei neutralen diplomatischen Vertretern, die bei dem Staat akkreditiert sind, der die*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ein Novum bildete Art. 26 LKR, der das Recht auf eine Schutzzone in einem Radius von 500 Metern um historische Denkmäler etablierte. Der betreffenden Partei blieb die Wahl, eine immune Zone auszurufen oder auf den bereits durch Art. 25 LKR gegebenen Schutz zu vertrauen. Das Schutzrecht ging auf die Initiative der italienischen Delegation zurück, die aufgrund ihrer hohen Zahl an geschichtsträchtigen Bauten, gepaart mit den Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg, ein besonderes Interesse an der Immunisierung ihrer Denkmäler hatte[1029] – der *General Report* vermerkt hierzu: „*During the recent war it was not found that the articles in the Land Warfare Regulations and the Naval Bombardment Convention were sufficient to prevent historic monuments from being bombarded*."[1030] Nach Absatz 2 oblag dem Staat die Pflicht zur Notifikation in Friedenszeiten, wobei die Grenze der jeweiligen Zone anzugeben war, die im Kriegsfall unverändert bleiben musste. Die Maximalbreite von 500 Metern wurde aufgrund des potentiell weiten Bombardierungsradius und der nur bedingten Präzisierbarkeit gewählt. Dabei war den Kommissionsmitgliedern eine etwaige ‚Überlappung' mehrerer Zonen im Fall einer monumentreichen Stadt wie z.B. Venedig oder Florenz bewusst. Das Recht auf diese Schutzzone stand unter der Bedingung, dass kein Objekt innerhalb dieser Zone für militärische Zwecke genutzt wird. Für die Überwachung dieser Pflichten war ein Kontrollausschuss, zusammengesetzt aus drei unabhängigen Staatenvertretern, vorgesehen.[1031]

Abmachungen des vorstehenden Artikels angenommen hat, oder aus ihren Vertretern besteht, ist zu ernennen, um sicherzustellen, dass keinerlei Verletzung der Bestimmungen des Absatz 7 stattfindet. Eines der Mitglieder dieses Überwachungsausschusses soll der diplomatische Vertreter oder dessen Stellvertreter desjenigen Staates sein, dem die Wahrnehmung der Interessen der anderen kriegführenden Macht anvertraut ist." in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, 2016, S. 92-93.

1029 Vgl. Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre, *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, S. 50; Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 235: „*Italy has not forgotten the raids upon her treasured cities*."

1030 *General Report* zu Art. 26, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 245.

1031 Art. 26 kam auch im Haager Abkommen zum Kulturgüterschutz im bewaffneten Konflikt (1954) zum Ausdruck.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Artikel 18

„*The use of tracer, incendiary or explosive projectiles by or against aircraft is not prohibited. This provision applies equally to States which are parties to the Declaration of St. Petersburg, 1868, and to those which are not*."[1032]

Für die Mittel des Luftbombardements war der in Art. 18 LKR legalisierte Gebrauch von zündenden oder explosiven Spurgeschossen gegen oder durch ein Luftfahrzeug relevant – unabhängig davon, ob der betreffende Staat der St. Petersburger Erklärung von 1868 beigetreten war oder nicht. Damit hob die Kommission das im Jahre 1868 etablierte Verbot des Einsatzes von Geschossen „*aller Art von weniger als 400 Gramm, welche explodierende Kraft besitzen oder mit Spreng- oder Zündstoffen gefüllt sind*" für den Luftkrieg auf, das alle Kommissionsstaaten mit Ausnahme der USA ratifiziert hatten.[1033] Der *General Report* begründete die Aufhebung dieses Verbots wie folgt:[1034] Spurengeschosse seien im Einsatz durch und gegen Flugzeuge von Bedeutung, da der Angreifer oder Verteidiger durch sie die Flugbahn und Präzision seines Geschosses nachverfolgen könnte. Zudem sei es Piloten nicht zuzutrauen, unterschiedliche Geschossarten bei sich zu führen, weswegen „*the most satisfactory solution of the problem*" die Erlaubnis der aufgeführten Geschossarten sei. Brandgeschosse waren bereits im Ersten Weltkrieg von Bedeutung, weil sie ein effektives Verteidigungsmittel gegen die entzündlichen Luftschiffe boten. Die Aufhebung des Verbots wurde dahingehend mit der besonderen Natur und der militärischen Effizienz des offensiven und defensiven Luftkrieges begründet.[1035] *Ratio legis* der St. Petersburger Erklärung war es, gegen den Gebrauch von Kriegsmitteln vorzugehen, die unnötiges Leid verursachen. Aus Sicht der Kommission schien dieser humanitäre Schutzgedanke, der in der Prä-

1032 „*Der Gebrauch von zündenden oder explosiven Spurgeschossen durch oder gegen ein Luftfahrzeug ist nicht verboten. Diese Bestimmung gilt in gleicher Weise für die Staaten, die Unterzeichner der Erklärung von St. Petersburg von 1868, und für diejenigen, die es nicht sind*", in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 90.

1033 St. Petersburger Erklärung von 1868, abgedruckt: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 103; vgl. hierzu Kap. I: A. II. 3. a.

1034 *General Report* zu Art. 18, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 238 f.

1035 Vgl. oben zu den Rechtfertigungsstrategien der kriegführenden Staaten im Ersten Weltkrieg, Kap. II: C. II.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ambel der St. Petersburger Erklärung niedergelegt war, den militärischen Vorteilen, die aus dem Gebrauch solcher Geschosse im Zuge des Luftkrieges hervorgehen, zu unterliegen.

c. Fazit zu den Haager Luftkriegsregeln

Inwieweit stellten die Luftkriegsregeln als *„first, last and only effort at regulation of bombardment before World War II"*[1036] einen adäquaten Entwurf zur rechtlichen Einhegung des Luftkrieges dar?

Der Haager Kommission blieb zunächst zugute zu halten, die unterschiedlichen Ansätze zu einem Kompromiss zusammengeführt und einen ersten Vertragsentwurf für die Regulierung des Luftkriegsrechts vorgelegt zu haben, der trotz ausbleibender Ratifikation nachwirkende Bedeutung entfalten sollte.[1037] Zeitgenössische Völkerrechtler wie James Garner betonten, dass der Entwurf in Ermangelung einer vergleichbar praktikablen Lösung eine dringende und ernsthafte Berücksichtigung durch die betreffenden Regierungen verdiene.[1038] Andere blieben angesichts der fortwährenden Rüstungswettläufe, dem gegenseitigen Misstrauen und den Erfahrungen des Ersten Weltkriegs skeptisch.[1039] Wieder andere betonten die regulatorischen Mängel des Reglements.[1040] So enthielten Art. 22 bis 24 unbestimmte Rechtsbegriffe und tatbestandliche Lücken, die einen komplexen Auslegungsvorgang erforderten, der letztendlich den Luftstreitkräften aufgebürdet würde:

> *„The rules proposed by the commission undoubtedly leave a large discretionary power to aviators. To a much larger degree than in land and naval*

1036 Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 35.

1037 Siehe zu dieser Nachwirkung im Rahmen des Beitrags der Völkerrechtswissenschaft unter B. III.

1038 Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 81: *„[A]ll will agree that solemnly ratified rules which the parties admit to be binding, whatever […] defects, are better than no rules at all, and that there is at least a chance that they may serve to deter belligerents from illegal conduct, which in the absence of rules would be permissible"*.

1039 So etwa Sherman, *Air Warfare*, New York 1926, S. 213, mit Blick auf die besondere militärische Bedeutung des Bombers; Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 223.

1040 Vgl. oben die kritischen Stimmen zu den aufgeführten LKR-Artikeln zum Luftbombardement.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *warfare they are made the judges of the legitimacy of their attacks. They must determine in each case and with little opportunity for investigation and verification whether a particular object falls within the category of ‚military objectives', and if so, whether it is situated outside the immediate zone of land operations, and if so, whether it can be bombarded without ‚indiscriminate' bombardment of the civilian population; and finally, whether in the case of a city, town or building situated within the zone of land operations there exists the ‚reasonable presumption' of military importance required by the rule. Manifestly the most scrupulous aviator will commit errors of judgment under these circumstances if he resorts to bombardment at all.*"[1041]

Die von Garner erwähnten „*errors of judgment*" gingen im Zweifel zu Lasten der Zivilbevölkerung – gerade im Fall von Auslegungsregeln wie in Art. 24 Absatz 4, die eine Abwägungsobliegenheit zwischen militärischem Interesse („*military concentration*") und humanitären Schutz („*dangers thus caused to the civilian population*") etablierte. Zudem hätte Art. 25 HLKO zumindest die Bombardierung von militärischen Objekten in Ortschaften außerhalb von Verteidigungsstellungen ausnahmslos verboten und insoweit für einen absoluten Schutz ziviler Objekte und Personen gesorgt.[1042] Dieser wurde in Form von Art. 24 Absatz 3 durch einen relativen Schutz, begrenzt auf das Verbot des unterschiedslosen Bombardements, ersetzt.[1043] Auch die zweigeteilte Begriffsbestimmung des militärischen Objekts schien in der Folgezeit – trotz der Verbindung von sowohl abstrakter als auch enumerativer Definition – eher Fragen aufzuwerfen als zu beantworten.[1044] Die auslegungsbedürftigen Normen verdeutlichten den Nachteil eines kompromissorientierten Regelungskatalogs, der die Auslegungsgewalt im Zweifel den luftkriegsführenden Staaten überlässt.

1041 Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 74.

1042 Andere halten den Luftkriegsregeln gerade zugute, dass sie sich des Verteidigungstests entledigten, namentlich Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 81: „*abandoning the illogical distinction between 'defended' and 'undefended'*", zu dieser Haltung im Ersten Weltkrieg vgl. Kap. II: B. II. 1.

1043 Dem absoluten Schutz widersetzte sich auch der britische Delegierte Spaight: „*[T]o ask air power to refrain from the ‚direct action' of which it is capable is to demand of it a self-denial to which there is no parallel in history*", in: Ders., *The Doctrine of Air-Force Necessity*, in: BYIL, Vol. 6 (1925), S. 4-5.

1044 Hierzu ausführlich m.w.N.: Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 36 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Grund hierfür waren die zugrundeliegenden politischen Interessen, wie der US-Delegierte Rodgers vermerkte:

> „*In the formulation of the rules of war […] each nation seemed chiefly guided by the principle of promoting its own national policies and its position in the world […] each national delegation was a unit in standing for a code which should favour its national situation*."[1045]

Die niederländische Delegation, die zusammen mit der japanischen Delegation für den restriktivsten Regelungsansatz eintrat, setzte sich – wie schon in den Haager Friedenskonferenzen – vergeblich für die größtmögliche Einhegung des Luftwaffeneinsatzes ein.[1046] Die Niederlande war daran interessiert, die offene Lage ihrer Städte und unzureichenden Mittel zur Abwehr einer Luftinvasion auszugleichen.[1047] Auch die japanische Delegation sah einer konstanten Bedrohung durch China entgegen und war sich der Vulnerabilität ihrer wenigen, wenn auch wichtigen ‚Nervenzentren' bewusst, die für die Chinesen in erreichbarer Weite lagen.[1048] Die restriktiven Ansätze der beiden Delegationen konnten sich nur zum Teil, etwa in Gestalt von Art. 22 LKR, durchsetzen.

Gleiches galt für die britische Delegation, deren Entwurf sich hinsichtlich des Kriteriums des militärischen Objekts zwar behauptete, doch entgegen ihres ursprünglichen Vorschlags von der militärgeographischen Situierung abhängig war.[1049] Die Briten hatten ihr Verteidigungssystem wie auch die ‚Polizeiaktionen' gegen ihre Kolonialvölker auf den Luftkrieg ausgerichtet, weswegen ihnen wenig an einer Restriktion des Luftwaffeneinsatzes gelegen war.[1050] Dies galt auch für Frankreich und die Vereinigten Staaten, die sich zunehmend den strategischen Luftkriegsdoktrinen zuwenden sollten.[1051]

1045 Rodgers, *Laws of War concerning Aviation and Radio*, in: AJIL, Vol. 17 No. 4 (1923), S. 633.

1046 Vgl. oben zu den Beiträgen der Niederlande zu den Haager Friedenskonferenzen, Kap. I: B. II. 1.

1047 Vgl. Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 223.

1048 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 223.

1049 Vgl. oben zu dem zitierten britischen Kodifikationsentwurf vom 07.12.1922.

1050 So zumindest Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 223.

1051 Zu den Luftkriegstheorien von Frankreich und den Vereinigten Staaten siehe C. I. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Einerseits versuchten die großen Militärmächte durch eigene Beiträge ihre militärpolitischen Interessen durchzusetzen – was der italienischen Delegation am ehesten zu gelingen schien, da ihr Entwurf als maßgebliche Grundlage für die Bombardierungsregeln diente[1052] – andererseits war den Staaten daran gelegen, möglichst ‚freie' Hand über die Strategie der Luftkriegsführung zu behalten und nicht von vornherein an Restriktionen in ihrer Kriegsführung gebunden zu sein.[1053] Die erfolglose Suche nach eindeutigen Abgrenzungen und Definitionen als notwendige Grundlage einer jeden Rechtmäßigkeitsprüfung)führte zu offenen und ausfüllungsbedürftigen Formulierungen, die in erster Linie ein Ergebnis sichern sollten, statt eine konsequente Einhegung des Luftbombardements zu begünstigen. Im Übrigen wurde in Art. 18 LKR deutlich, dass militärische Interessen in der Nutzung bestimmter Bombardierungsmittel über vormals anerkannte Menschlichkeitserwägungen gestellt wurden, womit der Artikel eine vormals rechtswidrige Kriegsführung ‚legalisierte'. Im Ergebnis waren die Luftkriegsregeln daher, besonders in Hinblick auf das Luftbombardement, von einem lückenhaften Schutzgehalt für die Zivilbevölkerung geprägt.

4. Gründe für die fehlende Kodifizierung

Trotz vordergründiger Bereitschaft von Japan und den USA wurde der Haager Entwurf letztlich von keinem Staat als Grundlage für die Regulierung des Luftkrieges angenommen – selbst nicht von denjenigen, die Teil der Haager Kommissionssitzungen waren. Ebenso fehlte es an einer multilateralen Konferenz zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Reglement.

Für dieses Versäumnis werden von Seiten der Völkerrechtsliteratur verschiedene Gründe aufgeführt. Für viele war der Entwurf selbst die Ursache für die fehlende Kodifizierung: Während ihn die einen für fortschrittlich

---

1052 Siehe *General Report* zu Art. 24, in: Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. 242.

1053 Dies stellt auch ILA in ihrer Konferenz im folgenden Jahr fest: „*[T]he Military Departments of every country […] are rather inclined to want a free hand with regard to aerial warfare; they do not know quite how far it is going to develop, and they do not want to be tied down at all*", siehe International Law Association (Hrsg.), *Report of the 33rd Conference held at The Riddarhuset and at The Riksdaghuset, Stockholm, September 8th to 13th 1924*, London 1925, S. 134.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hielten,[1054] bewerteten ihn andere als idealistisch.[1055] In dieselbe Richtung gingen solche, die den Zeitpunkt des Entwurfs als zu früh einstuften,[1056] wogegen ihn andere als veraltet qualifizierten, da sie die weitere Luftkriegsentwicklung nur ungenügend berücksichtigt hätten.[1057] Autoren aus jüngerer Zeit zufolge war das Reglement aufgrund seines Inhalts von vornherein zum Scheitern verurteilt: „*The 1923 Hague Air Rules suffered an ignominious death, doomed from the outset by language that established rules for black-and-white situations in a combat environment permeated by shades of grey*."[1058] Als Grund für diese Inadäquanz der Regeln wird angeführt, dass es den Juristen der Kommission an einer angemessenen Einschätzung der politischen, wirtschaftliche und militärischen Realitäten gemangelt hätte.[1059] Aufgrund der fehlenden technischen Autorität der Berater seien impraktikable Restriktionen für die Luftkriegsführung errichtet worden.[1060] Dieser Aspekt könnte die luftkriegsorientierten Militärmächte durchaus beeinflusst haben und Grund für die fehlende Kodifikation gewesen sein. Ein ähnlicher Ansatz setzte am fehlenden Vertrauen in die Bestandskraft

---

1054 So etwa Garner, *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924), S. 81; Ders., *International Regulation of Air Warfare*, in: Air Law Review, Vol. 3 No. 2 (1932), S. 119.

1055 „*Le projet est resté un corps inerte. Peut-être trop d'idéal, trop d'aspirations généreuses ont-ils paralysé le résultat: le seul qui compte: la signature et la ratification […]*", Sibert, in: Comité International de la Croix Rouge, *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 147.

1056 So rückblickend etwa: Wilhelm, *Les Conventions de Genève et la Guerre Aérienne*, in: Revue International du Croix-Rouge, Vol. 24 Issue 397 (1952), S. 21: „*Peut-être faut-il voir la cause de cet échec dans le fait qu'il était prématuré de vouloir codifier l'emploi d'une arme […] qui n'était alors, en 1923, qu'au début de son développement*."

1057 Kritisch zu dieser Aufassung: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 157, Fn. 19.

1058 Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 35.

1059 Rodgers, *Laws of War concerning Aviation and Radio*, in: AJIL, Vol. 17 No. 4 (1923), S. 633: „*[T]he majority of commissioners had little or no technical acquaintance with the art and practices of war*"; auf ihn verweisend auch: Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 84.

1060 So betonen etwa Jochnick und Normand, dass gemäß Art. 24 LKR eine Partei ihre militärischen Einrichtungen durch gezielte Situierung von Zivilisten immunisieren könnte, in: Dies., *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 84, Fn. 161.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

von völkerrechtlichen Regeln im Kriegsfall an; exemplarisch schrieb der US-Amerikaner Elbridge Colby:

> „*We cannot put too much trust on rules. Not that these are so likely to be disregarded in the heat of action, but rather more that the rules are too frequently inapplicable to changed situations which arise when ‚the next war' really comes*."[1061]

Für wiederum andere lag die fehlende Kodifizierung in der Rüstungsdynamik begründet, weshalb eine rechtliche Restriktion seitens der Militärmächte von vornherein abwegig war – denn mit Steigerung der militärtechnischen Fähigkeiten der Luftkriegsführung hätten sich schließlich auch die nationalen Sicherheitsanforderungen erhöht.[1062] Dies äußerte sich in Verteidigungskonzepten, die für die Staaten von existenzieller Bedeutung waren und daher mit der Einhegung militärtechnischer Innovation nicht zu vereinbaren schienen, wie auch Royse bemerkte:

> „*National defense policies continue to play the prime role in questions of regulating warfare, as long as governments persist in the possession and employment of effective weapons it hardly seems likely that ratification will soon follow*."[1063]

Dies führt zum wohl bedeutendsten Aspekt, der einer weiteren staatlichen Auseinandersetzung und Kodifizierung der Haager Luftkriegsregeln zuwiderlief: Die Fokussierung der Friedenssicherung von Seiten der Staaten, der öffentlichen Meinung oder der Völkerrechtswissenschaft, aufgrund derer das Hauptaugenmerk auf das *ius contra bellum* gelegt und die Fortentwicklung des *ius in bello* grundsätzlich missachtet wurde. Diese Entwicklung bedauerte auch Spaight, der im Übrigen den Franzosen die Schuld für die fehlende Kodifizierung des Entwurfs zuschrieb. Angeblich hätten sie ein solches Luftkriegsreglement für nicht notwendig erachtet,

---

1061 Colby, *Aerial Law and War Targets*, in: AJIL, Vol. 19 No. 4 (1925), S. 715; exemplarisch für die fehlende Geltungskraft des Rechts im Krieg siehe: Rodgers, *Laws of War concerning Aviation and Radio*, in: AJIL, Vol. 17 No. 4 (1923), S. 633: „*Some seemed inclined to believe that the course of war, even when great national emotions were aroused, might be guided by the phrases of a code of rules previously agreed upon*."

1062 Hierzu etwa auch retrospektiv: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 35: „*As aircraft capabilities grew, national security concerns increased*".

1063 Royse, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 111.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sondern im Land- und Seekriegsrecht eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Luftkrieg gesehen.[1064] Dies scheint in Widerspruch zu der Tatsache zu stehen, dass die französische Delegation selbst den Vorschlag für eine Kommission zur Revision des Luftkriegsrechts im Rahmen der Washingtoner Konferenz eingebracht hatte. Die Motivation für diesen Sinneswandel lag womöglich darin, dass Frankreich rechtliche Freiheiten in Voraussicht einer wiederkehrenden deutschen Aggression erhalten wollte.[1065]

Insgesamt rückte das *ius in bello* somit auf zwischenstaatlicher Ebene in den Hintergrund und blieb ohne die notwendige Unterstützung seitens der Wissenschaft oder Öffentlichkeit. Mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Internationalen Vereinigungen mobilisierte sich die Zivilgesellschaft in Friedensbewegungen, die in erster Linie den Krieg abschaffen wollten, statt ihn durch ein Rechtsregime zu ‚humanisieren'.[1066] Erdelbrock stellte zusätzlich darauf ab, dass den LKR unter der Ägide des Völkerbundes und dessen öffentlichkeitswirksamer Arbeit *„ein besseres Schicksal"* hätte ereilen können.[1067]

Trotz der ausbleibenden Kodifizierung werden die Haager Luftkriegsregeln jedoch von den Autoren der älteren und jüngeren Nachkriegszeit als *„deklaratorische Kodifikation des geltenden Rechts"*[1068] bzw. *„Ausdruck des damals herrschenden Gewohnheitsrechts"*[1069] hochgehalten, die auch ohne Übernahme in einen völkerrechtliches Vertrag Geltung beanspruchen könnten.

1064 Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 244-245.

1065 Zur französischen Außenpolitik im Rahmen des Völkerbundes siehe Kap. III: A. I., II. 3.

1066 Vgl. etwa Kunz, *The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for Their Revision*, in: AJIL, Vol. 45 No. 1 (1951), S. 39, der die fehlende Auseinandersetzung mit den Luftkriegsregeln ebenfalls auf diese Tendenz zurückführt: *„Two opposite tendencies are responsible for this new, unreal, and unsound trend: the ideology of extreme pacifists, well intentioned, good, but utterly utopian and the thinking of hard and shrewd people, who did not, like the first group, believe that war has been "abolished," but who wanted to keep their hands free as to the conduct of the next war."*

1067 Erdelbrock, *Das Luftbombardement*, Bonn 1929, S. 58; vgl. auch Kunz, *The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for Their Revision*", in: AJIL, Vol. 45 No. 1 (1951), S. 39.

1068 Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 187; ähnlich auch: Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin 1935, S. 8, Fn. 15.

1069 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 156.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

III. Der Beitrag der Völkerrechtswissenschaft

Die Haager Luftkriegsregeln stellten nicht das einzige Projekt zur Regulierung des Luftkrieges dar. Im Folgenden ist nachzuzeichnen, inwieweit die LKR in anderen Entwürfen Berücksichtigung fanden oder sich von diesen unterschieden. Diese Entwürfe kamen in der Zwischenkriegszeit zwar nicht von amtlicher Seite, jedoch von Seiten internationaler Vereinigungen und bedeutender Völkerrechtswissenschaftler zustande.

1. Kodifikationsentwürfe seitens Internationaler Vereinigungen

a. International Law Association

Bereits kurz nach dem Ersten Weltkrieg befasste sich die ILA im Rahmen ihrer 31. Konferenz (vom 24. bis 30. August 1922 in Buenos Aires) mit der rechtlichen Einhegung des Luftkrieges. Hierzu hatte das *Aviation Law Committee* einen Bericht zu den „*Laws of War to be observed in Aerial Warfare*" verfasst, welcher nachfolgend Diskussionsgegenstand der Konferenz war.[1070] Zunächst betonte das Komitee, dass es der Resolution des Institut de Droit International aus dem Jahre 1911 folge, wonach die Zivilbevölkerung durch die Luftkriegsführung keinen größeren Gefahren als durch die Land- oder Seekriegsführung ausgesetzt sein dürfe und daher denselben Regeln zu unterstellen sei.[1071] Darüber hinaus betonte sie:

> „*[T]he conduct of aerial warfare should be to prevent and make unlawful the bombardment, by aircraft, of towns or places inhabited by civilians, for the purpose of terrorising the civil population and thereby weakening the* morale *of the whole community*".[1072]

Im Übrigen knüpfte der Entwurf an das Kriterium des militärischen Objektes an (Art. 2) und fügte eine beispielhafte Aufzählung solcher Zielob-

---

1070 Zum Report des *Aviation Law Committee* siehe: ILA, *Report of the 31st Conference held at the Palace of Justice, Buenos Aires. 24th - 30th August, 1922. Vol. 1*, London 1923, S. 211 ff.

1071 Siehe *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 346, hierzu Kap. I: C. II. 1.

1072 Report des *Aviation Law Committee* siehe: ILA, *Report of the 31st Conference held at the Palace of Justice, Buenos Aires. 24th - 30th August, 1922. Vol. 1*, London 1923, S. 212.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

jekte hinzu (Art. 3).[1073] Diese Aufzählung – die sich an den *British War Office Regulations* orientierte[1074] – stieß in den Diskussionen auf Kritik, da sie einen besonders umfangreichen Anwendungsspielraum ließ. In Art. 7 fand sich zudem die Erlaubnis, eine Ortschaft zu bombardieren, falls sich der Gegner einer Eroberung durch die Landstreitkräfte entgegenstellte.[1075] Während die einen empfahlen, diesen an Art. 25 HLKO angelehnten Verteidigungstest aufzugeben und den Luftangriff ohne Einschränkung zu verbieten,[1076] betonten andere das mangelnde Einhegungspotential solcher „*paper barriers*".[1077] Angesichts dieser Differenzen kam eine Einigung über den Entwurf nicht zustande. Hervorzuheben ist allerdings, dass er bereits Übereinstimmungen zu den Normen der (vier Monate später entworfenen) Haager Luftkriegsregeln bezüglich des Verbots des Terrorbombardements und der Aufzählung militärischer Objekte enthielt.[1078]

Im Rahmen der 33. Konferenz vom 8. September bis 13. September 1924 setzte sich die ILA erneut mit einem Entwurf des *Aerial Law Com-*

1073 „*[I]ncludes naval and military centres and depôts, naval and military works, workshops, plant, ammunition, and all war stores and depôts, railways and railway bridges and stations if used for naval purposes, and places specifically used for war purposes.*"

1074 So in den Diskussionen erwähnt vom Briten Bellot: ILA, *Report of the 31st Conference held at the Palace of Justice, Buenos Aires. 24th - 30th August, 1922. Vol. 1*, London 1923, S. 225.

1075 Art. 7: „*If a town, village or place is attacked by the land forces of a belligerent State, and the attack is resisted by the enemy, it is lawful for the attacking force to employ and use aircraft in aid of the attack.*"

1076 So Graham Bower mit Blick auf die letzten Jahren: „*[T]he law vanishes and the exception takes its place*", ILA, *Report of the 31st Conference held at the Palace of Justice, Buenos Aires. 24th - 30th August, 1922. Vol. 1*, London 1923, S. 225.

1077 „*Do not delude yourself by these paper regulations, which are […] of little value in peace and of no value whatever in war; but look facts in the face, and realise that, when the guns go off, there is no hope whatever that you can restrain the fighting men by any appeals to respect the lives of the civil population*", Elliot, in: ILA, *Report of the 31st Conference held at the Palace of Justice, Buenos Aires. 24th - 30th August, 1922. Vol. 1*, London 1923, S. 224-225; hierauf erwiderte Bellott: „*[B]ut if you have public opinion behind them, they become steel barriers […]*".

1078 Der ILA-Entwurf definierte militärische Objekte in Bezug auf die Fabriken weiter und in Bezug auf die Eisenbahn- und Transportlinien enger, unter Kritik stand der Einschluss von „*railways and railway bridges and stations*"; vgl. auch Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg 1935, S. 66.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mittee zum Luftkriegsrecht auseinander.[1079] Dabei glich sie ihren Entwurf dem Kodifizierungsvorschlag der Haager Juristenkommission mit nahezu übereinstimmendem Wortlaut an. Unter Kritik stand das von Art. 24 LKR übernommene Verbot des unterschiedslosen Bombardements, da es die Immunisierung von militärischen Objekten durch deren Situierung in der Nähe von dicht bevölkerten Orten begünstige.[1080] Nach weiteren Diskussionen stellte der Brite Hugh Bellot hierzu klar: „*[W]hat we object to is this indiscriminate bombardment, either at night or at a very great height when it is quite impossible to hit with any reasonable chance.*"[1081] Im Übrigen wurden Zweifel über die Vertretbarkeit der Kosten für etwaige Verlegungen von Fabriken und Arbeiterwohnstätten in entlegene Gebiete geäußert. Diesbezüglich stellte Chairman Stanley Perowne fest: „*I fear we shall always have a difference between military men and jurists in this matter*."[1082] Als gemeinsame Leitlinie zur Einhegung des Luftkrieges wurde hervorgehoben, das Bombardement auf direkte militärische Ziele zu begrenzen und solche zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung auszuschließen.[1083] In Hinblick auf diese Grundprinzipien stimmte die ILA mit dem Entwurf der Haager Luftkriegsregeln überein.

b. Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Das IKRK bemühte sich zur Zwischenkriegszeit in vielseitiger Form um den rechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen des Luftkrieges. Diese Bemühungen äußerten sich in Konferenzen, Reglementvorschlägen, Rundschreiben an den Völkerbund oder in Gutachten in Kooperation mit anderen Organisationen und Völkerrechtswissenschaftlern.

1079 Zum Entwurf des Komitees siehe: ILA, *Report of the 33rd Conference held at The Riddarhuset and at The Riksdaghuset, Stockholm, September 8th to 13th 1924*, London 1925, S. 118 ff.

1080 „*Does it mean that in wartime, if the enemy puts his headquarters in the middle of a big town, one would never be able to bombard the enemy's headquarters?*", ILA, *Report of the 33rd Conference held at The Riddarhuset and at The Riksdaghuset, Stockholm, September 8th to 13th 1924*, London 1925, S. 133.

1081 ILA, *Report of the 33rd Conference held at The Riddarhuset and at The Riksdaghuset, Stockholm, September 8th to 13th 1924*, London 1925, S. 135.

1082 ILA, *Report of the 33rd Conference held at The Riddarhuset and at The Riksdaghuset, Stockholm, September 8th to 13th 1924*, London 1925, S. 135.

1083 ILA, *Report of the 33rd Conference held at The Riddarhuset and at The Riksdaghuset, Stockholm, September 8th to 13th 1924*, London 1925, S. 136.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der erste Vorstoß nach dem Ersten Weltkrieg war ein Schreiben an den Völkerbund vom 22. November 1920, in dem es in Bezug auf den Luftkrieg hieß:

> „*[L]a limitation de la guerre aérienne à des buts exclusivement militaires, tels que combats entre éclaireurs, et l'interdiction du lancement sur les villes de projectiles qui portent la mort au milieu d'une population paisible, de femmes et d'enfants étrangers à la guerre*."[1084]

Infolge der Unstimmigkeiten während des Ersten Weltkrieges forderte das IKRK zudem eine Konkretisierung des Verbots des Bombardements offener bzw. nicht verteidigter Städte und wies auf das Definitionsbedürfnis dieser Begrifflichkeiten im Speziellen sowie die Bedeutung des Unterscheidungsgebots im Allgemeinen hin.[1085]

Zum Ende des Jahres 1929 stellte das Deutsche Rote Kreuz zehn Tausend Reichsmark zur Verfügung, um durch neun unabhängige juristische sowie militärische Sachverständige folgende Frage beantworten zu lassen:

> „*Est-il possible de préciser les règles du droit international protégeant la population civile en dehors de la zone du combat d'artillerie contre les bombardements de toutes sortes ou de donner à ces règles une efficacité plus sûre?*"[1086]

1084 „*Die Beschränkung der Luftkriegsführung auf ausschließlich militärische Zwecke, wie z.B. die Aufklärung, und das Verbot des Abschusses von Geschossen auf Städte, die inmitten einer friedlichen Bevölkerung den Tod von kriegsfremden Frauen und Kindern bringen*" (eigene Übersetzung), Brief vollständig abgedruckt in: Comité International de la Croix Rouge, *Limitation de la Guerre. Lettre du Comité International de la Croix Rouge à l'Assemblée de la Société des Nations*, in: *Revue Internationale de la Croix-Rouge* (1920), S. 1348 f.; vgl. Fauchille, *Traité de Droit International Public. Tome II: Guerre et Neutralité*, Paris 1921, S. 602.

1085 „*Il faut que la population civile soit autant que possible en dehors du combat et de ses conséquences, que la lutte soit uniquement entre des troupes armées et que les habitants du pays aient le moins possible à en souffrir*", Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *Limitation de la Guerre. Lettre du Comité International de la Croix Rouge à l'Assemblée de la Société des Nations*, in: Revue Internationale de la Croix-Rouge (1920), S. 1348; zudem wurde das Verbot des Gebrauchs erstickender Gase sowie das Verbot der Abschiebung der Zivilbevölkerung gefordert, ebenda, S. 1348, 1349.

1086 „*Ist es möglich, die völkerrechtlichen Regeln, die die Zivilbevölkerung außerhalb der Artillerie-Kampfzone vor Bombardierungen aller Art schützen, zu klären oder effektiver zu gestalten?*" (eigene Übersetzung), Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.) *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die auserwählten Gutachter waren: der schwedische Urkundsbeamte am Ständigen Internationalen Gerichtshofs und Diplomat Ake Hammarskjöld, der britische Lieutenant General und Jurist George Macdonogh, der US-amerikanische Völkerrechtsprofessor der Harvard University Morton William Royse, der italienische Senator und Jurist Vittorio Scialoja, der französische Völkerrechtsprofessor der Université de Rennes Marcel Sibert, der ehemalige Präsident des deutschen Reichsgerichts Walter Simons, der niederländische Völkerrechtsprofessor der Universität Leiden Willem van Eysinga sowie der Schweizer Generalstabsoffizier und Jurist Albert Züblin.

Das IKRK veröffentlichte die Gutachten in dem Band „*La protection des civils contre les bombardements*" im Jahre 1930.[1087] Im Ergebnis stimmten die Juristen in ihrer negativen Beantwortung der Frage überein: Das bestehende Vertragsregime zum Schutz der Zivilbevölkerung – das sich aus den Haager Regeln zum Land- und Seebombardement von 1907 und u.a. dem Genfer Giftgasprotokoll von 1925 zusammensetze[1088] – sei zu unbestimmt, nicht adäquat für die Einhegung des Bombardements und selbst eine Konkretisierung verspräche wenig Erfolg.[1089] Bezeichnend für die Gutachten war der Pessimismus, den sie der Einhaltung der bestehenden Regeln in einem künftigen Krieg entgegengebrachten.[1090] Zum großen Teil sahen sie auch den Haager Entwurf zum Luftbombardement von 1923 als unzurei-

---

1087 Hiermit auseinandersetzend: Brown, *La protection de la population civile contre les dangers de la guerre aéro-chimique par des instruments diplomatiques*, in: Revue International du Croix-Rouge, Vol. 13 Issue 153 (1931), S. 692 ff.

1088 *Protocol for the Prohibition of the Use of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and Bacteriological Methods of Warfare,* 17. Juni 1925, abgedruckt in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian La - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, S. 103 ff.

1089 Royse, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 116: „*[E]xistent International Law does not prohibit […] the destruction of military objectives regardless of whether they are located in the midst of civilian communities […]*"; Simons: „*Das Ergebnis meiner Untersuchung ist für jedes menschliche Gefühl in hohem Masse unbefriedigend*", in: Comité International de la Croix Rouge, *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 204.

1090 van Eysinga kommt zu dem Schluss: „*En effet, des conventions sur le droit de la guerre ne semblent actuellement possibles que lorsqu'elles s'inclinent devant la science mise au service de l'art guerrier modern*", in: Comité International de la Croix Rouge, *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 218.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

chend an,[1091] auf dessen Grundlage allerdings einzelne Gutachter eigene Reglements entwarfen.[1092] Dabei betonten sie die Bedeutung der Universalität eines künftigen Reglements und eines effektiven Durchsetzungsmechanismus.[1093] Andere bewarben die Illegalisierung des (Luft-) Krieges als einzige Lösung für den effektiven Schutz der Zivilbevölkerung.[1094]

Zusätzlich trat im Jahre 1929 eine Sachverständigen-Kommission in Rom zusammen, die sich mit den technischen bzw. praktischen Vorkehrungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Gas- und Brandbomben befasste.[1095] Die Sachverständigen kamen zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass nur begrenzte Schutzmöglichkeiten vor besagten Luftkriegsmitteln bestünden. Auf eine Lösung des generellen Problems des Luftbombardements sollten künftige diplomatische Bemühungen gerichtet sein.

Ausgehend davon setzte das IKRK in der XIV. Konferenz im Oktober 1930 einen juristischen Sachverständigenausschuss zur Erörterung des völkerrechtlichen Schutzes der Zivilbevölkerung vor den Gefahren eines Luftgaskrieges ein. Die aus sechzehn Sachverständigen bestehende *Commission international d'experts pour la protection juridique des population civiles contre les dangers de la guerre aéro-chimique* tagte vom 1. bis 5. Dezember 1931 in Genf.[1096] Das Treffen unterstrich erneut die Komplexität der rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Zivilbevölkerung

---

1091 Siehe hierzu die Beurteilungen im Abschnitt zur Auslegung der Haager Luftkriegsregeln, Kap. III: B. II. 3. b.

1092 Etwa der Entwurf von Züblin, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 251 ff.

1093 Hammarskjöld, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930; S. 51; Scialoja, ebenda, S. 127.

1094 MacDonogh, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 69: „*[T]he only effective means of protecting non-combatants from the horrors of war is by abolishing war itself*"; Simons, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 206.

1095 Vgl. Holmes, *The International Review of the Red Cross and the Protection of Civilians, 1919-1939*, in: IRRC, Vol. 100 Issue 907-909 (2018), S. 130.

1096 Zum Bericht und den Ergebnissen der Tagung: Comité International de la Croix Rouge, *Documents relatifs à la guerre chimique et aérienne, présentés aux membres de la conférence pour la réduction et la limitation des armements par le Comité International de la Croix Rouge*, Genf 1932, S. 35 ff.; vgl. Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Berlin 1935, S. 67.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und die Unzulänglichkeiten des rechtlichen *status quo*. Auch wenn der Ausschuss wenig eindeutige Ergebnisse hervorbrachte, trug er doch jene Kernprobleme zusammen, denen in einer künftigen Konventionsverhandlung Abhilfe zu schaffen war.[1097] Die zentralen Vorschläge und Diskussionspunkte betrafen:[1098] die Abschaffung des Krieges und seine Ersetzung durch friedliche Streitentscheidungen; ein Bombenabwurfverbot, das juristisch möglich, doch praktisch kaum durchsetzbar sei; die Definition von Zivilbevölkerung und die Kritik an der Hinzuzählung von Fabrikarbeitern, die zu einer ‚Durchlöcherung' dieses Begriffs führen könnten; die Beurteilung rechtlich legitimer Angriffsziele, wobei auf das militärische Objekt abzustellen sei – eine enumerative Aufzählung solcher Objekte scheiterte jedoch an „*unüberwindlichen Schwierigkeiten*".[1099] Andere Vorschläge betrafen Zufluchtszonen für Zivilpersonen, die sich in der Nähe von militärischen Objekten befinden; das Bombardement zu Terrorisierungszwecken oder der Einsatz terrorisierender Kriegsmittel; der Verzicht auf den Einsatzes chemischer Waffen unabhängig von der Ratifikation des Gas-Protokolls von 1925 sowie die Durchsetzung von Sanktionen im Falle von Rechtverstößen.

c. Sonstige Entwürfe von Internationalen Vereinigungen

(1) Comité Juridique International de l'Aviation

Im Rahmen ihres fünften Kongresses in Prag vom 25. bis 30. September 1922 setzte sich das Comité Juridique International de l'Aviation mit dem

---

1097 Vgl. Holmes, *The IRRC and the Protection of Civilians, c. 1919–1939*, in: IRRC, Vol. 100 Issue 907-909 (2018), S. 130; siehe hierzu auch die Konferenz des IKRK in Tokio 1934.

1098 Zusammenfassend siehe Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 167 f., Fn. 76-78.

1099 Hierzu hieß es: „*Par objectif militaire il faut comprendre l'armée, personnel et matériel. Mais on peut, à la rigueur, imaginer que les voies de communication, les moyens de transport ou certaines usinent soient aussi visés. La commission fait observer que, dans ce cas, ce sont les objets et les choses qui sont les objectifs militaires et non la population civile, qui les occupe*", Comité International de la Croix Rouge, *Documents relatifs à la guerre chimique et aérienne, présentés aux membres de la conférence pour la réduction et la limitation des armements par le Comité International de la Croix Rouge*, Genf 1932, S. 36, III; Kommentar in: Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935, S. 67.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Luftkriegsrecht auseinander, nachdem André Henry-Coüannier zuvor die dringende Regulierungsbedürftigkeit des Luftkrieges gemahnt hatte.[1100] In der Sitzung vom 29. September stellte der Professor Antonín Hobza vier Grundsätze auf:

> „*1) Défense de la population civile ou pacifique contre les aéronefs ;*
> *2) Limitation des moyens de nuire à l'ennemi dans l'intérêts de l'humanité ;*
> *3) Unification de certaines règles du droit de guerre ;*
> *4) Garantie de l'exécution des normes convenues par voie des sanctions efficaces.*"[1101]

Der Schutz der Zivilbevölkerung nach Punkt 1 sollte durch ein allgemeines Verbot des Bombardements auf Städte, Dörfer und Gebäude realisiert werden, mit Ausnahme von Zielen militärischen Charakters. Zu Punkt 2 sah Hobza ein Verbot des Angriffs auf Krankenhäuser oder Lazarettschiffe sowie der Verwendung von Kriegsmitteln, die unnötige Leiden verursachen, vor. Zu Punkt 3 und 4 forderte er eine eindeutige Definition von feindlichen und neutralen Flugzeugen und hielt es für erforderlich, Rechtsverstöße als Verbrechen der Luftkriegsführung durch einen internationalen Strafgerichtshof verurteilen lassen zu können.[1102]

Der Kongress gab im Anschluss dem *Comité Directeur* den Auftrag, eine Spezialkommission zu benennen, um einen Vorentwurf zum Luftkriegsrecht auszuarbeiten. Diesen verfasste Professor Louis Rolland im Mai 1923, der an die Haager Luftkriegsregeln angelehnt war.[1103] Die De-

---

1100 Mit Bezug auf Art. 38 der Pariser Luftrechtskonvention vermerkte Henry-Coüannier: „*[A]près la guerre qui a demontré que l'utilisation des aéronefs faisait courir les plus grand risques, non seulement aux combattants, mais à la population civile la plus éloignée du champ de bataille, les Etats signataires viennent dire formellement, qu'ils ne prennent aucun engagement concernant la guerre aérienne, ce qui fait redouter qu'elle se développe avec toutes les horreurs dont elle est susceptible en cas d'un nouveau conflit*", Comité Juridique International de l'aviation, *Quatrième Congrès International de Législation Aérienne tenu à Monaco du 19 au 22 Décembre 1921*, Paris 1922, S. 29.

1101 Comité Juridique International de l'aviation, *Cinquième Congrès International de Législation Aérienne tenu à Prague du 25 au 30 Septembre*, Paris 1922, S. 224; in deutscher Übersetzung bei: Heil, *Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Bottrop 1935, S. 62.

1102 Comité Juridique International de l'aviation, *Cinquième Congrès International de Législation Aérienne tenu à Prague du 25 au 30 Septembre*, Paris 1922, S. 225.

1103 Comité Juridique International de l'aviation, *Revue Juridique International de la Locomotion Aérienne*, Paris 1923, S. 274-276, 371 ff.; vgl. Manchot, *Die*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

finition des militärischen Objekts war jedoch enger gefasst: „*alle Formationen, Anlagen oder Einrichtungen, die aufgrund ihrer Existenz oder ihres Einsatzes direkt mit militärischen Rüstungsgütern oder Operationen zusammenarbeiten*."[1104] Die darauffolgende Zusammenkunft im Jahre 1934 blieb ohne Beschluss.[1105]

(2) Congrès International de Médicine et de Pharmacie Militaire

Unter dem Leitsatz „*L'humanisation de la guerre*" fand im Februar 1934 auf Einladung des Fürsten von Monaco eine Zusammenkunft von Juristen und Medizinern zur Erarbeitung eines „*Vorentwurfs eines Abkommens über den Schutz des menschlichen Lebens im Kriege*" statt.[1106] Der Entwurf bot erstmals eine konkretisierte Formulierung von Schutzzonen zur Immunisierung der Zivilbevölkerung unter besonderer Betonung des Unterscheidungsgrundsatzes. Die Regelungen orientierten sich an den Haager Luftkriegsregeln zu den Schutzzonen für historische Kulturstätten, insbesondere in Hinblick auf die Notifikationsobliegenheit in Friedenszeiten (Art. 3), die fehlende Verwendbarkeit für militärischen Zwecke (Art. 2) und die Überwachung der Vorschriften durch einen Kontrollausschuss (Art. 5 f.). Auch in Hinblick auf die rechtliche Einhegung des Luftbombardements waren wenig Differenzen zu den Regeln der LKR zu verzeichnen, so knüpfte der Entwurf die Rechtmäßigkeit in Art. 4 des IV. Abschnitts an das militärische Ziel, das durch eine enumerative Aufzählung definiert wurde. Eine Neuerung fand sich in Art. 4, der einen Radius von 500 Metern um das militärische Ziel als Begrenzung der Angriffswirkung vorsah.[1107] Eine Ausnahme bildete die Anerkennung von Schutz- und Sani-

---

Entwicklung der völkerrechtlichen Regelung der Luftfahrt und des Luftkrieges, Ochsenfurt 1930, S. 61 f.

1104 Comité Juridique International de l'aviation, *Sixième Congrès International de Legislation Aérienne tenu à Rome du 22 au 26 Avril 1924*, Paris 1924, S. 92.

1105 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935, S. 11 f.

1106 Vollständig abgedruckt in: La pradelle/Voncken/Dehousse, *La reconstruction du droit de la guerre: analyses, documents, projets*, Paris 1936, S. 61 ff.; als Auszug: Dok. 8 in Anhang B in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 262 ff.; zum Hintergrund: Clémens, *Le Projet de Monaco - le Droit de la Guerre*, Paris 1937.

1107 „*Dans les agglomérations où se trouvent des objectifs militaires, les moyens d'attaque des objectifs militaires situés au contact immédiat de la population devront être choisis et employées de telle manière qu'ils ne puissent étendre leurs effets au-delà d'un rayon*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tätsstädten als immune Zonen, sofern in diesen kein militärisches Objekt vorhanden war.[1108]

Auf Anregung des *Comité permanent des congrès internationaux de médicine et de pharmacie militaires* sollte dieser Entwurf als Verhandlungsgrundlage für eine zwischenstaatliche Konferenz in Brüssel im Jahre 1935 dienen. Doch blieb auch dieser „*Ansatz im Stadium des Versuchs stecken*."[1109] Stattdessen wurde das Problem um die Schutzzonen für die Zivilbevölkerung dem IKRK übertragen, der sich bis zum Zweiten Weltkrieg vergeblich um ein solches Staatenabkommen bemühen sollte.[1110]

2. Die Völkerrechtsliteratur zum Luftkriegsrecht

Auch die Völkerrechtsliteratur der Zwischenkriegszeit widmete sich dem Entwurf eines Luftkriegsreglements. Zahlreiche zeitgenössische Autoren sind bereits in den vorausgehenden Untersuchungen genannt und zitiert worden,[1111] von denen Einzelne besondere Hervorhebung verdienen:

Allen voran James Molony Spaight, der sich nicht nur vor dem Ersten Weltkrieg,[1112] sondern auch zur Zwischenkriegszeit mit den rechtlichen Regeln der Luftkriegsführung in zahlreichen Schriften auseinandersetzte, die ihn in diesem Bereich zum produktivsten Autor der ersten Jahrhunderthälfte werden ließen. In seinen Monographien, insbesondere dem dreimal aufgelegten zeitgenössischen Standardwerk „*Air Power and War Rights*",[1113] beschäftigte sich der britische Jurist mit den rechtlichen Aspekten des Luftbombardements, wobei er besonderen Wert auf historische Hintergründe, tatsächliche Kriegspraktiken und Regeln nationaler Mili-

---

de 500 mètres calculés à partir de la limite extérieure de ces objectifs", abgedruckt als Dok. 8 in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 264.

1108 Siehe Art. 6 im Abschnitt „*De la Protection de la population civile*", hierin ohne Umfangsbeschränkung.

1109 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 170.

1110 Hierzu gehörte schon der IKRK-Entwurf von Tokio zum Schutz der Zivilbevölkerung von 1934.

1111 Vgl. insbesondere die Ausführungen zur Auslegung der Haager Luftkriegsregeln.

1112 Siehe seine Monographie: Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, Ausführungen hierzu in Kap. I: C. II. 2.

1113 Spaight, *Air Power and War Rights*, 1. Auflage, London 1924; Ders., *Air Power and War Rights*, 2. Auflage, London 1933; Ders., *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947; siehe auch Ders., *Air Power and the Cities*, London 1930; Ders., *Air Bombardment*, in: BYIL, Vol. 21 (1923).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tärhandbücher legte. Spaight war nach einem kurzen Militärdienst in Südafrika Teil des britischen Air Ministry von 1918 bis 1937 und u.a. Delegierter bei der Juristenkommission zu den Haager Luftkriegsregeln im Jahre 1923. Seine Schriften und theoretischen Überlegungen waren davon geprägt, das Recht in realistischer Form an die Entwicklung der Kriegsführung bzw. die Bedürfnisse der militärischen Praxis anzupassen. So schlug Spaight ein extensives Verständnis für das militärische Objekt vor[1114] und trat als einer der ersten dafür ein, den Fabrikarbeiter als rechtmäßige Zielperson anzuerkennen.[1115] Im Laufe des Zweiten Weltkrieges sollte sich seine Ansicht zum unterschiedslosen Bombardement zunehmend radikalisieren,[1116] um eine Legitimationsgrundlage für die britische Luftkriegspraxis zu bieten.[1117]

Als US-amerikanischer Vertreter der Völkerrechtsliteratur ist Morton William Royse zu nennen, der mit seiner vielzitierten Schrift „*Aerial Bombardment and the International Regulation of Warfare*" aus dem Jahre 1928 und seinen Gutachten für das IKRK zur wissenschaftlichen Aufarbeitung des Luftkriegsrechts beitrug.[1118] Royse diente im Ersten Weltkrieg im *United States Marine Corps*, erlangte seinen Doktorgrad in International Relations an der Columbia University und lehrte in der Zwischenkriegszeit als Völkerrechtsprofessor in Harvard.[1119] In seinen Ausführungen nahm Royse eine (verhältnismäßig) objektivere Entwicklungsbetrachtung der Bombardierungsregeln vor. In Ermangelung zwischenstaatlicher Vereinbarungen kam er zu dem ernüchternden Ergebnis: „*There are thus no conventional rules in actual force which directly affect aerial bombardment […]*

1114 Hierzu Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1924, S. 195 ff.; in: *Air Power and the Cities*, London 1930, S. 205, stellt er auf die „*lethal quality*" ab, die eine Person oder Sache aufweisen muss, um militärisch zu sein.

1115 Bezug nahm er dabei auf: Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 554.

1116 So zählte er später Arbeiter aller Industriezweige, Transportarbeiter und Anhänger des Zivilschutzes zu den Quasi-Kombattanten, Spaight, *Legitimate Objectives in Air Warfare*, in: BYIL, Vol. 21 (1944), S. 162.

1117 Die Tendenz der Völkerrechtsliteratur, militärische Praxis durch Anpassung rechtlicher Regeln zu legitimieren, wurde schon im Ersten Weltkrieg im Kontext der ‚Doktrin des militärischen Objekts' aufgezeigt, Kap. II: B. II. 2.

1118 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928; Ders., in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.) *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, S. 73 ff.

1119 Vgl. Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 40, Fn. 155.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

the only restrictions […] are those general and rather vague limitations known as the customary practices of war."[1120] Dabei betonte er den unzureichenden rechtlichen Schutz für die Zivilbevölkerung, ohne jedoch einen eigenen Regulierungsentwurf vorzuschlagen. Wie auch die Schriften des amerikanischen Politikwissenschaftlers und Historikers James Wilford Garner[1121] fanden seine Untersuchungen in nahezu jeder luftkriegsrechtlichen Publikation Erwähnung.

Die deutsche Völkerrechtsliteratur prägte Alex Meyer u.a. mit seiner Schrift „*Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*" aus dem Jahre 1935.[1122] Meyer war Oberregierungsrat, Vorsitzender der Rechtskommission der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt, stellvertretender Vorsitzender der Landesgruppe des *Comité juridique international de l'aviation* und nach dem Zweiten Weltkrieg Hochschullehrer für Luftfahrtrecht in Köln.[1123] Popularität erlangte er durch seine Definition von ‚friedlich' bzw. ‚nicht-militärisch', die sich anderen Völkerrechtswissenschaftlern zufolge durch „*ein Höchstmaß an Deutlichkeit und Verständlichkeit*" auszeichnete.[1124] Letztlich lief diese abstrakte Definition auf einen ähnlich weiten Anwendungsbereich wie die enumerative Aufzählung von Spaight hinaus. Es seien

> „*als friedlich alle diejenigen Personen und Sachen zu bezeichnen, welche zu dem Erfolg der Kampfhandlungen entweder überhaupt in keinem ur-*

1120 Royse, *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 238.

1121 Garner, *La Réglementation de la Guerre Aérienne*, in: Fauchille (Hrsg.), RGDIP, Paris 1923 (Tome XXX), S. 372-401; Ders., *Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*, in: AJIL, Vol. 18 No. 1 (1924); Ders., *International Regulation of Air Warfare*, in: Air Law Review, Vol. 3 No. 2 (1932), S. 103-126; Ders., *The Outlook for the Law of War and of Neutrality*, in: Transactions Grotius Society, Vol. 22 (1936), S. 1-12.

1122 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935; Ders., *Das Neutralitätsrecht im Luftkriege*, Berlin 1931; schon vor dem Ersten Weltkrieg: Ders., *Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Beleuchtung*, Frankfurt a. M. 1909.

1123 Siehe hierzu die eigenen Angaben in: Meyer, *Das Neutralitätsrecht im Luftkriege*, Berlin 1931.

1124 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 144; Röhrig, *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin 1938, S. 82; Czesany, *Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung*, Graz 1964, S. 49, bezeichnet sie als „*verwendungsfähigste Definition*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *sächlichen Zusammenhang oder aber in keinem adaequaten ursächlichen Zusammenhang stehen.*“[1125]

Die pazifistischen Gelehrten, waren – wenn sie sich überhaupt dem *ius in bello* und nicht allein dem *ius contra bellum* widmeten – restriktiveren Ansätzen im Zusammenhang mit dem Luftkriegsrecht zugeneigt und kamen eher im Rahmen von Verhandlungen in internationalen Organisationen als in selbstständigen Publikationen zu Wort.[1126]

IV. Letzte Initiativen vor Kriegsbeginn

1. Britische Bemühungen und die Resolution des Völkerbundes von 1938

Die Luftkriegspraxis in der Zwischenkriegszeit – insbesondere im Spanischen Bürgerkrieg und im japanisch-chinesischen Krieg – war regelmäßig Gegenstand von Diskussionen im Britischen Parlament.[1127] Damit verbunden waren Kontroversen um die völkerrechtlichen Grundsätze zur Regulierung des Luftkrieges. Der britische Premierminister Neville Chamberlain äußerte sich zu dem fortwährenden Mangel an zwischenstaatlichen Abkommen zum Luftkriegsrecht in einer Rede vor dem britischen Unterhaus am 21. Juni 1938:

> „*[T]here are at any rate, three rules of international law or three principles of international which are as applicable to warfare from the air as they are to war at sea or on land. In the first place, it is against international law to bomb civilians as such and to make deliberate attacks upon civilian populations. That is undoubtedly a violation of international law. In the second place, targets which are aimed at from the air must be legitimate military objectives and must be capable of identification. In the third place, reasonable care must be taken in attacking these military objectives so that by carelessness a civilian population in the neighbourhood is not bombed*.“[1128]

1125 Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Königsberg/Berlin 1935, S. 82.

1126 Vgl. die Stimmen der gemäßigten Pazifisten etwa im Rahmen der ILA oder des IKRK.

1127 Vgl. Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 257; zur Luftkriegspraxis siehe C. II.

1128 House of Commons Debates, Vol. 337, Col. 938, zit.: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1947, S. 257.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Dabei unterstrich Chamberlain die Schwierigkeiten der praktischen Anwendung dieser Prinzipien in Ermangelung eines einheitlichen Verständnisses darüber, was unter „*military objective*" und „*civilians*" zu verstehen war. Zudem betonte er, dass die Bombardierung zur Demoralisierung der Zivilbevölkerung „*absolutely contrary to international law*" sei.[1129] Besonders problematisch sei, dass jeder Angreifer den Vorwurf des unterschiedslosen Angriffs mit der Behauptung zurückweisen könnte, auf militärische Objekte gezielt zu haben. Zudem wäre es schwer, herauszufinden, ob eine Beeinträchtigung von Zivilpersonen in der Nähe von militärischen Objekten auf unvermeidbarer Streuung oder Nachlässigkeit beruhe.[1130] Im März desselben Jahres hatte Chamberlain indes im Unterhaus geäußert, die Tätigkeit der Luftstreitkräfte nicht ohne internationale Abmachung begrenzen zu wollen.[1131] Um einen eigenen Entwurf eines solches Abkommens zur ‚Humanisierung der Luftkriegsführung' hatte sich ein Subkomitee des Committee of Imperial Defence erfolglos bemüht. Der Konvention sollte ein bilaterales Abkommen mit dem Deutschen Reich vorausgehen, dessen weitere Verfolgung jedoch am fehlenden Vertrauen in die Respektierung einer solchen Vereinbarung scheiterte.[1132] Daneben blieben Vorschläge zu internen Richtlinien für die Luftkriegsführung erfolglos, z.B. der Report von Sir William Malkin vom 7. Juli 1933, Rechtsberater im britischen Foreign Office. Seine restriktiven Ansätze, etwa das Luftbombardement zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu verbieten, waren jedoch nicht mit den von Trenchard geprägten RAF-Strategiekonzepten zu vereinbaren.[1133]

1129 House of Commons Debates, Vol. 337, Col. 938; zit.: Spaight, *Air Power and War Rights*, London 1947, S. 257.

1130 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 219 f.

1131 *Erklärung des Britischen Premierministers Chamberlain im Unterhaus, 14. Februar 1938*, abgedruckt als Nr. 26 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 50: „*Seiner Majestät Regierung ist nicht bereit, die Tätigkeit ihrer Luftstreitkräfte zu begrenzen, ausgenommen als Teil einer internationalen Abmachung. Wenn eine solche Abmachung möglich sein sollte […] würde die Regierung völlig bereit sein […] angeregte Versicherung zu geben.*"

1132 Ausführlich zu der gescheiterten Vereinbarung: Bialer, *‚Humanization' of Air Warfare in British Foreign Policy on the Eve of the Second World War*, in: Journal of Contemporary History, Vol. 13 (1978), S. 79-96; zur „*fear of air attack*": Ders., *The Shadow of the Bomber: the Fear of Air Attack and British Politics, 1932-1939*, London 1980.

1133 Hierzu Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 43 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Getragen von der britischen ‚Appeasment-Politik' regten die Briten stattdessen die Auseinandersetzung mit den Regeln des Luftbombardements durch den Völkerbund an. Daraufhin erging am 30. September 1938 eine Resolution der Völkerbundversammlung (ohne Gegenstimme) zu folgenden Prinzipien:

> „*(1) The intentional bombing of civilian populations is illegal.*
> *(2) Objectives aimed at from the air must be legitimate military objectives and must be identifiable.*
> *(3) Any attack on legitimate military objectives must be carried out in such a way that civilian populations in the neighbourhood are not bombed through negligence.*"[1134]

Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch die vermeintlich adressierten Militärmächte, das Deutsche Reich (angesichts der Luftkriegspraxis im Spanischen Bürgerkrieg) und Japan (angesichts der Luftkriegspraxis in China), nicht mehr Teil des Völkerbundes, Die Resolution war somit als Ausdruck einer zeitgenössischen Rechtsauffassung von zweifelhaftem Wert – bezeichnend vermerkte Spaight: „*The questions was considered in the wrong atmosphere, against a wrong background*"[1135] – wenngleich ihre Prinzipien die Grundgedanken der Haager Luftkriegsregeln widerspiegelten. Eine Ausnahme bildete der dritte Punkt, wonach der Schutz der benachbarten Zivilbevölkerung sichergestellt werden musste. Zudem sollte die Resolution im Gegensatz zum Verbot des unterschiedslosen Bombardements nach Art. 24 Abs. 3 LKR auch Angriffe aus Fahrlässigkeit zu erfassen.[1136]

Die Initiation dieser Völkerbundresolution verdeutlichte die ambivalente Rolle, die die Briten in der rechtlichen Einhegung des Luftkrieges einnahmen: Einerseits schienen sie um eine völkerrechtliche Regulierung des Luftkrieges bemüht, indem sie sich dem Entwurf bestimmter Richtlinien widmeten, die sie auf das ‚internationale Parkett' tragen konnten. Andererseits standen die strategischen Konzeptionen von Trenchard wie auch die britische Luftkriegspraxis der Zwischenkriegszeit diesen Bemühungen entgegen, wobei sie sowohl in theoretischer als auch praktischer Hinsicht auf eine gezielte Bombardierung der Zivilbevölkerung setzten.[1137]

1134 Abgedruckt in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 221 f.

1135 Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 258.

1136 So zumindest: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 101.

1137 Zur britischen Luftkriegsdoktrin und Luftkriegspraxis siehe unter C. I. 2. und C. II. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Der Entwurf zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen neue Kriegsmittel von 1938

Abschließend ist der Entwurf der International Law Association zur „*Protection of Civilian Populations against New Engines of War*" aus dem Jahre 1938 zu betrachten.[1138] Dieser Entwurf war trotz der ausbleibenden Übertragung in eine zwischenstaatliche Konvention in vielerlei Hinsicht beachtenswert: Zum einen wies der Entwurf als einer der einzigen Regulierungsvorschläge der Zwischenkriegszeit relevante Abweichungen von den ‚Haager Luftkriegsregeln' auf, wie etwa den Rückgang zum Verteidigungstest, die Etablierung von Schutzzonen für die Zivilbevölkerung oder die Integration eines Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismus. Zum anderen offenbarten die Diskussionen der ILA die für die Zwischenkriegszeit maßgeblich divergenten Ansichten zur Regulierung des Luftkrieges, womit sie als Darstellung der Argumente und Hintergründe der stagnierenden Rechtsentwicklung in diesem Bereich bezeichnend ist.

Art. 1 stellte zunächst fest, dass die Zivilbevölkerung nicht Ziel eines Kriegsaktes sein dürfe. Unter der Zivilbevölkerung seien solche Personen zu verstehen, die weder im Kombattantendienst stünden noch in „*belligerent establishments*" beschäftigt seien. Hiernach fand sich in den Art. 2 und 3 eine terminologische Unterscheidung zwischen „*undefended*" und „*defended towns*". ‚Unverteidigt' seien Orte, in denen sich weder Streitkräfte noch bestimmte militärische Anlagen befänden (Art. 2). Selbst das Bombardement verteidigter Städte sei verboten, solange militärische Objekte nicht eindeutig identifizierbar seien (Art. 3). Die nachfolgenden Artikel wiederholten die aus den Haager LKR bekannten Verbote des Terrorbombardements (Art. 4), des unterschiedslosen Bombardements (Art. 5) und des Einsatzes von chemischen (und bakteriologischen) Waffen (Art. 6). Im Gegensatz zu den LKR wurden zudem Brandwaffen verboten, auch wenn bestimmte Munitionstypen hiervon nicht betroffen sein sollten (Art. 8). Im Anschluss folgten Regelungen zu angriffsimmunen Zonen für die Zivilbevölkerung und der Etablierung eines Kontrollausschusses, die sich an den Entwurf von Monaco von 1934 anlehnten. Eine Neuerung war, dass es im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften nicht rechtmäßig

---

1138 *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, abgedruckt zzgl. Protokoll in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 1938*, 1939, S. 37 ff.; Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 223 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sein sollte, der Zivilbevölkerung durch Repressalien Schaden zuzufügen (Art. 21). Die Art. 22 bis 30 entwarfen ein kollektives Durchsetzungs- und Sanktionssystems für das Reglement, das eine Zusammenarbeit mit dem Ständigen IGH vorsah.

Unter Vorlage dieses Entwurfs leitete der Niederländer Jansma die Diskussionsrunde ein. Er betonte die Gefahr, die für die Zivilbevölkerung angesichts der militärtechnischen Entwicklungen und Luftkriegspraktiken bei zugleich fehlender Kodifikation von völkerrechtlichen Regeln bestünde. Er bezeichnete daher die Aufstellung von „*minimum rules of conduct which should be followed in any war*" als zentrale Aufgabe der ILA, wozu auch Regelungen zu Schutzzonen und Durchsetzungsmechanismen gehörten.[1139] Die Debatten lassen zwei von vornherein diskrepante Strömungen erkennen:

Die einen lehnten eine Regelungsbedürftigkeit des *ius in bello* als „*legalising illegalities*" ab,[1140] während die anderen die Humanisierung des Krieges für eine „*nécessité absolue*"[1141] hielten.[1142] Zu ersteren zählten etwa Macdonogh, Schwarzenberger, Govare und Morgan, die sich für die Abschaffung des Krieges *per se* aussprachen: „*War […] is not a legal thing at all, and it is useless for an international law association to attempt to define the legal and illegal uses of certain instruments of war*."[1143] Die Erfolglosigkeit des *ius in bello* hätte sich nicht zuletzt in den Kriegen in Spanien und China gezeigt. Die genannten Mitglieder entzogen sich daher größtenteils den Diskussionen um den Regelungsgehalt des Entwurfs. Die Anhänger der entgegengesetzten Auffassung beriefen sich auf die Deklaration der japanischen Regierung, wonach diese im Krieg gegen China die Haager Luftkriegsregeln – namentlich Art. 23 und Art. 24 – befolgen wollte, als „*restrictions ajoutées pour la protection de la population civile en dehors d'obli-*

1139 *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, abgedruckt in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939, S. 55.

1140 So Bewes, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939, S. 70.

1141 Asquini, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939, S. 61.

1142 Die Wortmeldungen sind in den Sprachen abgedruckt, in den sie laut Protokoll vorgetragen wurden.

1143 Rabagliati, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939, S. 73.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gations strictes".[1144] Ihre Diskussionen befassten sich hauptsächlich mit den Regelungen zu Schutzzonen und zum Luftbombardement. Zu Art. 12 des Entwurfs wurde Kritik geäußert, da er die Schutzgewährung vom Alter des jeweiligen Zivilisten abhängig machte.[1145] An anderer Stelle wurde die ‚Humanität' von Schutzzonen *per se* in Frage gestellt.[1146] Zum Luftbombardement fanden sich Stimmen, die ausschließlich am Kriterium des militärischen Objekts festhielten,[1147] das Verbot jeder Form des Bombardements forderten[1148] oder die Zivilbevölkerung eindeutiger definieren wollten.[1149]

Letztlich wurde der Entwurf nicht im Detail angenommen; die Konferenz kam jedoch darüber ein, die Studien über die als grundlegend geäußerten Prinzipien weiterzuführen:

> „*That this Conference, without committing itself to any detailed provisions of the draft convention presented by the Committee for the protection of civilian populations against modern engines of war, approves of the idea in general principle and requests the Committee to remain in office […] to*

1144 „*Restriktionen, die zum Schutz der Zivilbevölkerung außerhalb der strengen Verpflichtungen hinzugefügt wurden*", Ray, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939, S. 59.

1145 Danach waren nur über 60 u. unter 15 Jährige sowie geistig oder psychisch Beeinträchtigte schutzbedürftig, Ray, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939, S. 60.

1146 So etwa Musch: „J'*ai vécu le bombardement de Liège en 1914 et je vous assure que c'est moin cruel d'être exposé ensemble à un danger que de devoir se séparer de ses enfants et d'ignorer quel est leur sort*", *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 1938*, 1939, S. 73.

1147 Lopez, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939S. 63.

1148 MacMillan, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939, S. 72.

1149 MacDonogh, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, 1939, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *continue its studies of the many questions involved in the draft convention, having regard to the opinions expressed at the Amsterdam Conference.*"[1150]

Diese *Draft Convention* zum ‚Schutz der Zivilbevölkerung gegen neue Kriegsmittel' stellte den womöglich fortschrittlichsten Regulierungsvorschlag der Zwischenkriegszeit dar, war doch ein Großteil der Vorschriften tendenziell zulasten militärischer Freiheiten und zugunsten des humanitären Schutzes konzipiert. Eine Ausnahme bildete die Altersbeschränkung für die Inanspruchnahme der Zivilschutzzonen wie auch die Integration von Fabrikarbeitern als legitime Angriffsziele.[1151] Dass es bis zum Jahre 1938 für einen solchen Entwurf zu neuen Luftkriegsregeln brauchte, könnte u.a. auf den fortlaufenden Rüstungswettlauf und die Luftkriegspraxis der Zwischenkriegszeit zurückzuführen sein.[1152] Der Erörterung von Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung widmeten sich im Jahr 1938 im Übrigen auch weitere internationale Vereinigungen.[1153]

1150 *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, abgedruckt in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 1938*, 1939, S. 86.

1151 Dies gilt nach Art. 1, 2 allerdings nur für solche Arbeiter, die sich zu dem Angriffszeitpunkt innerhalb (und nicht außerhalb) der militärischen Anlagen und Fabriken befanden, vgl. oben zu Art. 24 Abs. 2 LKR.

1152 Siehe ausführlich zu Luftkriegsdoktrin und Luftkriegspraxis in den Betrachtungen unter C. I. II.

1153 Siehe etwa die Resolution Nr. IX des IKRK (London 1938) mit der Aufforderung an die Staaten, Luftbombardements zur Sicherheit von Frauen, Kindern und Alten einzuschränken, zit. in: Charpentier, *L'Humanisation de la Guerre Aérienne*, Paris 1938, S. 51 oder die Gründung des *Comité international d'information et d'action pour la protection de la population civile en temps de guerre* durch die International Law Commission im Jahre 1938.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

V. Fazit zur Entwicklung luftkriegsrechtlicher Grundsätze

> „*The fact of the matter is the law of war was – and it is even more so now – in a some what chaotic state, and when the next great war comes, if unhappily it does come – it will have to be carried on in large measure without rules that have been agreed upon, or with rules which have not been settled and as to the meaning of which there has been no argument. As to air warfare I think we can say there is practically no conventional International Law dealing with it*."[1154]

Ähnlich wie Lauterpacht das *ius in bello* nach dem Zweiten Weltkrieg als „*vanishing point of international law*" bezeichnete,[1155] attestierte Garner schon im Jahre 1936 einen chaotischen Rechtszustand, wonach in Bezug auf die Luftkriegsführung „*praktisch kein konventionelles Völkerrecht*" existiere.[1156] Die Untersuchungen haben jedenfalls gezeigt, dass ein völkerrechtlicher Vertrag zur Einhegung des Luftkrieges in der Zwischenkriegszeit nicht zustande kam. Die Völkerbundresolution von 1938 erkannte bestimmte Prinzipien lediglich als „*necessary basis for any subsequent regulations*" an.[1157] Eine Ursache für die erfolglose multilaterale Auseinandersetzung mit dem Luftkriegsrecht war, dass der Fokus der zwischenstaatlichen Bemühungen und der Mobilisierungsprozesse der kritischen Öffentlichkeit auf die Abschaffung des Krieges gerichtet war. Die Haager Luftkriegsregeln, die im Rahmen einer Kommission von Staatenvertretern im Jahre 1923 ausgearbeitet wurden, blieben lediglich ein Entwurf. Wie aus den Entwürfen der anderen Vereinigungen ersichtlich wurde, war dennoch der Einfluss der Haager Luftkriegsregeln auf die Völkerrechtswissenschaft unverkennbar.[1158]

1154 Garner, *The Outlook for the Law of War and of Neutrality*, in: Transactions of Grotius Society, Vol. 22 (1936), S. 5.

1155 „*[I]f international law is, in some ways, at the vanishing point of law, the law of war is, perhaps even more conspicuously, at the vanishing point of international law*", Lauterpacht, *The Problem of the Revision of the Law of War*, in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 382; vgl. auch Kunz, *The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for Their Revision*, in: AJIL, Vol. 45 No. 1 (1951), S. 37-61.

1156 Garner, *The Outlook for the Law of War and of Neutrality*, in: Transactions of Grotius Society, Vol. 22 (1936), S. 5.

1157 Resolution abgedruckt in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, als Nr. 25, S. 222; vgl. schon unter IV.

1158 Vgl. auch Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 102 ff.; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 172 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hanke zufolge hatten sich bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs bestimmte Grundsätze als Form eines allgemeinen Gewohnheitsrechts herauskristallisiert. Auf Grundlage der Art. 22 bis Art. 26 LKR habe sich eine *communis opinio* der Völkerrechtslehre herausgebildet, die sich mit der Zeit zu einer *opinio iuris* entwickelt und in der politischen Praxis Bestätigung gefunden habe.[1159] Dieser These stehen allerdings die Ergebnisse der führenden zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaftler entgegen, wie insbesondere die Untersuchungen der IKRK-Gutachten aus dem Jahre 1930 ergeben haben.[1160] Zwar herrschte aus Sicht der zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaft kein rechtsfreier Raum, wenn es um die Luftkriegsführung ging – vielmehr waren gewisse Grundsätze, wie das Verbot des Terrorbombardements, das Verbot des unterschiedslosen Angriffs[1161] oder das Kriterium des militärischen Objekts als Rechtmäßigkeitsmaßstab dem Grunde nach anerkannt.

Doch einhergehend mit dem Mangel eines völkerrechtlichen Vertrages existierten erhebliche Kontroversen in Bezug auf die maßgeblichen inhaltlichen Aspekte dieser Grundsätze. Gerade zu den Begriffen der ‚Unterschiedslosigkeit', der ‚Zivilbevölkerung' oder des ‚militärischen Objekts' war eine einheitliche Auslegungslinie nicht festzustellen: So blieb im Zusammenhang mit dem Begriff der ‚Unterschiedslosigkeit' ungeklärt, ob Fahrlässigkeit eine Rolle spielte; bezüglich des Begriffs der ‚Zivilbevölkerung' war die Reichweite der Einbeziehung von ‚Quasi-Kombattanten' umstritten; das ‚militärische Objekt' wurde weder in abstrakter noch in enumerativer Form einheitlich definiert. Auch bezüglich der Zweiteilung des Kampfgebiets oder der endgültigen Redundanz des Verteidigungstests fehlte es an einem Konsens. Im Gegenteil zeigten die Diskussionen zum ILA Entwurf zur „*Protection of Civilian Populations against New Engines of War*" aus dem Jahre 1938 bezeichnenderweise, dass noch große Differenzen in Hinblick auf die rechtliche Einhegung des Luftbombardements

---

1159 Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 105 ff., zu seinen Thesen ebenda, S. 212.

1160 Zu Hammarskjöld et. al., in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, Genf 1930, vgl. oben.

1161 „*There ought, therefore, to be no doubt that International Law protects noncombatants form indiscriminate bombardment from the air, and that recourse to such bombardment constitutes a war crime*", Lauterpacht, in: Oppenheim/Lauterpacht, *International Law: A Treatise, Vol. 2: Disputes, War and Neutrality*, London 1935, para. 214.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

existierten.[1162] Im Rahmen der zwischenkriegszeitlichen Konferenzen ist dabei zu beobachten, dass die Schlüsselbegriffe in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Luftbombardements absichtlich offen bzw. auslegungsbedürftig formuliert waren, damit die Verhandlungen nicht an den hierdurch hervorgerufenen Meinungsverschiedenheiten scheiterten.[1163] Diese mangelnde Konkretisierung zum einen und die Integration von Abwägungen zum anderen liefen einer effektiven Einhegung zum Schutz der Zivilbevölkerung – sowohl in völkerrechtstheoretischer als auch in -praktischer Hinsicht – entgegen.

C. Luftkriegsdoktrin und Luftkriegspraxis

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern rechtliche Grundsätze in Luftkriegsdoktrin und Luftkriegspraxis der Zwischenkriegszeit eine Rolle spielten. Die Aufarbeitung der Einflüsse der Doktrinen und ihrer praktischen Umsetzung soll einen Beitrag dazu leisten, der lückenhaften völkervertragsrechtlichen Einhegung des Luftkrieges auf den Grund zu gehen.

I. Die Luftkriegsdoktrin und ihre Facetten

Infolge der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges setzten sich viele Militärs mit den Konzepten eines Zukunftskrieges auseinander, die ein Erstarren der Fronten in einem Stellungskrieg vermeiden sollten. Eine besondere Rolle spielte die Militärluftfahrt, die eine neue Sphäre der Kriegsführung eröffnet hatte und damit Raum für neue militärische Doktrinen bot.

1. Der ‚Douhetismus'

Ein Pionier der militärischen Luftkriegstheorie, der die künftige Bedeutung der Luftwaffe früh prophezeite und mit seiner Monographie „*Il dominio dell'aria*" aus dem Jahre 1921 eine neue Doktrin der ‚Luftherrschaft' aufstellte, war der italienische General Giulio Douhet. Ausgebildet als

1162 Zu diesem Entwurf unter der Ägide der International Law Association vgl. B. IV. 2.

1163 Siehe hierzu auch schon die Kritik zu den Haager Luftkriegsregeln unter B. II. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Artillerieoffizier, war Douhet vor dem Ersten Weltkrieg zunächst Kommandant einer italienischen Luftschiffereinheit, der *Battaglione Aviatori*; mit Kriegseintritt im Mai 1915 übernahm er die Stellung des Stabchefs der Mailänder Division. Aufgrund seiner Kritik an der italienischen Kriegsstrategie wurde er im Jahre 1916 unehrenhaft aus der Armee entlassen, vor das Kriegsgericht der Obersten Heeresleitung gestellt und zu einer einjährigen Gefängnisstrafe verurteilt. Nachdem die von ihm kritisierten Faktoren zur italienischen Niederlage in der ‚Schlacht von Caporetto' geführt hatten, folgte seine Rehabilitation, im Jahre 1918 die Ernennung zum Leiter des Generalkommissariats für Luftfahrt und im Jahre 1921 die Beförderung zum Generalmajor.[1164] Bereits vor 1914 hatte Douhet die künftige Bedeutung der selbstständigen Luftwaffe erkannt – eine Vorahnung,[1165] die sich im Ersten Weltkrieg verifizierte und in seiner Publikation „*Il dominio dell'aria*" zu einer Musterdoktrin der Luftkriegstheorie herausbildete. Die Monographie enthielt „*revolutionierende Ideen über die Einsatzform der Luftwaffe und der Kriegsführung im Allgemeinen*",[1166] welche „*die militärischen Kreise Italiens, Europas und der ganzen übrigen Welt in einen gewaltigen Meinungsstreit hineinzogen*":[1167] Während ihn seine Befürworter als „*Clausewitz des XX. Jahrhunderts*" oder als den „*Schlieffen der Luft*" feierten, kritisierten ihn andere als „*verhängnisvoll und einseitig.*"[1168]

Die fortan als ‚Douhetismus' bezeichnete Theorie beruhte auf der Hypothese, dass der zukünftige Krieg ein ‚totaler Krieg' sei:[1169] Die Erschließung des Luftraums als Kriegssphäre führe dazu, dass „*der Krieg seine Wirkung nunmehr fast unbeschränkt über das gesamte feindliche Gebiet*" hinaustrage und „*keine begrenzte Kampfzone mehr*" existiere.[1170] Aufgrund der mangeln-

---

1164 Vgl. zum Lebenslauf Douhets: von Bülow, *Vorwort*, in: Douhet, *Luftherrschaft (Im Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, (Original von 1921) S. 6; Hippler, *Bombing the people: Giulio Douhet and the foundations of air-power strategy, 1884-1939*, Cambridge 2013, S. 29 ff.; Stahel, *Luftverteidigung: Strategie und Wirklichkeit*, Zürich 1993 S. 27 f.

1165 „*Ich habe die unbedingte Gewißheit, daß die Zukunft mich nicht Lügen strafen wird, daß der Krieg in der Luft das Wesen des Zukunftskrieges werden wird*", Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 26.

1166 Vauthier, *Die Kriegslehre des Generals Douhet (Original: La Doctrine de Guerre du Générale Douhet)*, Berlin 1935, S. 5.

1167 von Bülow, in: Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 7.

1168 Vgl. von Bülow, in: Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 7.

1169 Siehe auch Ludendorff, *Der totale Krieg*, München 1935.

1170 Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Abhängigkeit von der Erdoberfläche, der überlegenen Geschwindigkeit und des unbegrenzten Aktionsradius sei das Flugzeug in diesem Krieg die ideale Angriffswaffe,[1171] die für sich allein den Krieg siegreich beenden könnte. Hierfür müssten bestimmte Bedingungen erfüllt sein, die zeitlich aufeinanderfolgen: In einem ersten Schritt sei sich im Rahmen der Kriegsvorbereitung auf den Ausbau einer aus „*Bombeneinheiten*" und „*Kampfeinheiten*" bestehenden strategischen „*Luftflotte*" zu konzentrieren.[1172] Dagegen sei das Heer und die Marine auf ein erforderliches Mindestmaß an Defensivaufgaben zu begrenzen. Im Fall des Kriegsausbruchs sei in einem zweiten Schritt die sofortige Erringung der „*absoluten Luftherrschaft*" für den Sieg unabdingbar. Luftherrschaft als „*das einzig wirksame Mittel, um Luftangriffe abzuwehren*" bedeute „*den Gegner am Fliegen zu hindern und sich selbst diese Fähigkeit zu bewahren*."[1173] Der Krieg sei daher mit einem Überfall auf den Gegner durch schnellstmögliche Vernichtung der feindlichen Luftstreitkräfte sowie ihrer Stützpunkte, Produktions- und Versorgungsstätten auf dem Boden einzuleiten.[1174] Sei in einem dritten Schritt die Luftherrschaft gesichert, soll sich die Angriffstätigkeit der Luftwaffe auf die „*Nervenzentren*" fokussieren – die Industrie-, Verwaltungs-, Verkehrs- und Bevölkerungszentren – um den materiellen wie auch moralischen Widerstand des Gegners zu ‚brechen'.[1175] Auf Letzteres legte Douhet besonderen Wert:

> „*Wie könnte unter der dauernden Bedrohung einer baldigen und restlosen Vernichtung die Zivilbevölkerung eines Landes die staatliche und wirtschaftliche Ordnung aufrechterhalten und den ungebeugten Willen zum Durchhalten besitzen?*"[1176]

Der Bombenabwurf solle das Ziel beim ersten Anflug vollständig zerstören, um einen Wiederholungsangriff zu vermeiden. Primäres Mittel hierfür sei ein großer und schwer bewaffneter Bomber, der in Formation mit

---

1171 Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 19.
1172 Vgl. Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 35; Douhet, *Luftherrschaft*, Berlin 1935, S. 26.
1173 Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 73.
1174 Vgl. Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 35; hierin kommt der Gedanke des sog. ‚Enthauptungsschlags' zum Ausdruck: Angerer, *Der konventionelle Enthauptungsschlag im Kontext moderner Kriege*, Zürich 2010, S. 69.
1175 Siehe auch die Darstellung bei: Stahel, *Luftverteidigung: Strategie und Wirklichkeit*, Zürich 1993, S. 28 f.; Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 22 f.
1176 Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 23 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hunderten weiteren Flugzeugen ein unbesiegbares Mittel darstelle. Gerade der „*schlagartige, schnelle, konzentrierte und terrorisierende Angriff, der sich gegen die lebenswichtigen und verwundbarsten Objekte des Gegners richtet*“ sei die Angriffsart, die „*den Krieg mit einem Mindestmaß an Inhumanität entscheidet*.“[1177] Dabei käme speziell dem Luftgaskrieg entscheidende Bedeutung zu:[1178]

> „*[D]ie Luft-Gaswaffe, die eine so enorme materielle und moralische Wirkung gegen lebenswichtige Objekte hat, ist die humanste Waffe, weil der Endzweck des Krieges […] mit einem Kraftminimum und Verlustminimum erreicht werden kann*.“[1179]

Internationale Abkommen, gegen die eine solche Offensive verstoßen könnte, bezeichnete Douhet als „*wertlose Papierfetzen*“.[1180] Er begründete sein fehlendes Vertrauen in die Geltungskraft rechtlicher Vereinbarungen auf ontologische Weise:

> „*Es wäre töricht, sich falsche Hoffnungen zu machen. Alle Einschränkungen, alle internationalen Vereinbarungen, die in Friedenszeiten getroffen werden mögen, werden vom Sturm des Krieges wie welkes Laub hinweggefegt. Die Einteilung der Kriegsmittel in menschliche und unmenschliche hat bereits im Weltkrieg ihre Bedeutung verloren. Der Krieg wird stets unmenschlich sein […]. Wer auf Leben und Tod kämpft – und anders kann man heutzutage nicht mehr kämpfen – hat das heilige Recht, alle vorhandenen Mittel zu benutzen, um nicht selbst zugrunde zu gehen. Sich in den Untergang des eigenen Volkes zu schicken, um nicht gegen irgendwelche papierenen Konventionen zu verstoßen, wäre Wahnsinn. Die Einschränkungen, welche scheinbar mit Bezug auf sogenannte barbarische und verbrecherische Kriegs-*

1177 Zit. in: Vauthier, *Die Kriegslehre des Generals Douhet (Orig.: La Doctrine de Guerre du Générale Douhet)*, 1935, 97.

1178 Hierbei bezieht er sich auf den Franzosen Marschall Foch: „*Das Flugzeug bedeutet die Möglichkeit, große Mengen Giftwaffen zu verbreiten und ganze Gegenden unbewohnbar zu machen. Der chemische Krieg findet im Flugzeug das ideale Mittel, seine verheerende Wirkung in ausgedehnten Gebieten durchzuführen*“, Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)* Berlin 1935, S. 67-68; zum rechtlichen Umgang mit dem Gaskrieg: Messerschmidt, *Kriegstechnologie und humanitäres Völkerrecht in der Zeit der Weltkriege*, in: MGM, Bd. 41/Heft 1 (1987), S. 76 ff.

1179 Zit. in: Vauthier, *Die Kriegslehre des Generals Douhet (La Doctrine de Guerre du Générale Douhet)*, Berlin 1935, S. 97.

1180 Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 72.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mittel gemacht werden, sind nur eine Lüge internationalen Charakters […]".[1181]

Dieser ‚Douhetismus' stieß in Anbetracht seiner Kompromisslosigkeit auf Zuspruch wie auf Ablehnung. Die rein strategisch ausgelegte Luftkriegstheorie steht bezeichnend für das utilitaristische Denken,[1182] welchem sich internationale Bemühungen um eine rechtliche Einhegung des Luftkrieges entgegenstellten. Gerade im Entwurf der LKR kam die Sorge um eine Realisierung des douhetschen Konzepts zum Ausdruck, der die Haager Kommission vorzubeugen suchte.[1183]

2. Die Konzeptionen der Militärmächte

Die Frage stellt sich, welche nationalen Luftkriegsdoktrinen der Zwischenkriegszeit sich an den Theorien von Douhet orientierten und welche Konzeptionen auf eine strategische, taktische oder zweiseitige Luftkriegsführung ausgelegt waren.[1184] Damit wurde womöglich eine weitere Weiche für die Luftkriegspraxis im Zweiten Weltkrieg gestellt.

Am stärksten auf die strategische Luftkriegsführung ausgerichtet war Großbritannien. Dies hatte sich schon in der Aufstellung einer selbstständigen Luftwaffe nach Trenchards Vorstellung im Ersten Weltkrieg gezeigt.[1185] Wie Douhet hatte sich auch Trenchard für eine schlagkräftige (Langstrecken-) Bomberflotte für Angriffe gegen Rüstungs-, Logistik- und Bevölkerungszentren des Gegners eingesetzt – auch während der Nacht,

---

1181 Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 67.

1182 Dies wird in einem ihm zugeschriebenen Zitat deutlich, wobei er das Leben des Soldaten über den Zivilsten stellt: „*People weep to hear of a few women and children killed in an air raid but unmoved to hear of thousands of soldiers killed in action. All human lives are equally valuable; but […] a soldier, a robust young man should be considered to have maximum individual value in the general economy of humanity*", Douhet, *The Command of the Air*, Tuscaloosa 1942, S. 195; den Utilitarismus prägte auch der britische Militärtheoretiker Fuller, *The Reformation of War*, London 1923, S. 150.

1183 Dies betrifft sämtliche Artikel zur Bombardierung (Art. 22 bis 26) der Haager Luftkriegsregeln, vgl. oben.

1184 Der strategische Luftkrieg wird auch - je nach Ausrichtung - ‚extremer' o. ‚gemäßigter Douhetismus' genannt.

1185 Vgl. Kap. III: A. II., sowie ein britisches Memorandum, das Befehle für direkte Angriffe gegen die deutsche Bevölkerung anordnete (PRO AIR 5/192), in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

um die nötige moralische Wirkung zu erzielen.[1186] Zugleich vernachlässigte er die Kooperation mit Land- und Seestreitkräften und wollte Jagdflugzeuge zur Verteidigung auf ein Minimum reduzieren, galt doch: „*The bomber will always get through!*".[1187] Auch wenn die Royal Air Force unter Etat-Kürzungen litt,[1188] sollte sich in den Einsätzen in den Kolonialgebieten eine zusätzliche Gelegenheit ergeben, Trenchards Konzepte praktisch umzusetzen und die Royal Air Force als unverzichtbaren Bestandteil der britischen Militärorganisation zu etablieren.[1189] Die Briten fokussierten sich dabei – beschleunigt wegen der deutschen Wiederaufrüstung in den 1930er Jahren – auf den Bau von schweren Langstreckenbomber wie der ‚Whitley', ‚Hampden' oder ‚Wellington' und von Kampfflugzeugen wie der ‚Spitfire'.[1190]

Die US-Amerikanische Luftkriegsdoktrin lehnte sich zum großen Teil an die britische Doktrin an. Eine der bedeutendsten Persönlichkeiten war William Mitchell, der im Ersten Weltkrieg die Interalliierte Luftflotte kommandierte und sich wie Douhet und Trenchard auf die strategische Bombardierung der Industrie im gegnerischen Hinterland konzentrierte.[1191] Nach seiner Theorie des ‚industrial web' galt es, neuralgische Punkte im Industriesystem des Gegners zu zerstören. Im Gegensatz zur britischen

---

1186 Siehe hierzu Trenchards *Memorandum by the Chief of the Air Staff, May 1928*, abgedruckt in: Webster/Frankland: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV*, London 1961, S. 71 ff., exemplarisch für die interne Kritik dieser Strategie siehe das Memorandum von George Milne, *Note by the Chief of the Imperial General Staff for the Chiefs of Staff Sub-Committee on the memorandum by the Chief of Air Staff, 16th May 1928*, ebendort, S. 76 ff., 81: „*[I]t is cleary to our national disadvantage to subscribe to the policy he [Trenchard] advocates*."

1187 Diese Floskel wird Baldwin zugeschrieben, der sie in der Rede vor dem Unterhaus „*A Fear to the Future*" verwendete, abrufbar unter: https://api.parliament.uk/historic-hansard/commons/1932/nov/10/international-affairs#S5CV0270P0_19321110_HOC_284 (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1188 Vgl. hierzu Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 40 ff.

1189 In den britischen Reihen wird Trenchard daher auch als „*Vater ihrer im Zweiten Weltkrieg siegreichen RAF*" betitelt, vgl. hierzu Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 90.

1190 Siehe ausführlich zum Stand britischer Luftrüstung: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 88 ff.; die Bomber waren dem *Bomber Command* unterstellt, die Kampfflugzeuge dem *Fighter Command*.

1191 So schrieb Mitchell: „*It is now realized that the hostile main army in the field is a false objective and the real objectives are the vital centres*", Douhet, Trenchard und Mitchell werden als Pioniere der Luftkriegstheorie auch „*the great triumvirate*" genannt, vgl. Powers, *Strategy without slide-rule: British air strategy, 1914-1939*, London 1976, S. 176.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Doktrin legte die Luftkriegskonzeption der Vereinigten Staaten das Hauptaugenmerk auf das Präzisionsbombardement bei Tage, das „*High Altitude Precision Daylight Bombardment (HAPDB)*“, das sie dem Flächenbombardements bei Nacht vorzogen.[1192] Im Jahr 1935 ließ die USA sodann von Boeing einen viermotorigen Langstreckenbomber ‚B-17‘ konstruieren und mit dem ‚Norden-Zielgerät‘, der zu dieser Zeit präzisesten Zieloptik, ausstatten.[1193] Im Unterschied zu den selbstständigen Luftwaffen anderer Militärmächte blieb die amerikanische Luftwaffe dabei offiziell dem Heer und der Marine unterstellt.[1194]

In Frankreich stieß die Doktrin von Douhet zunächst auf Ablehnung. Erst nachdem sich französische Militärs mit seiner Schrift weiter auseinandersetzten, war eine Annäherung an seine strategische Luftkriegstheorien zu erkennen.[1195] Wie schon zu Zeiten des Ersten Weltkrieges nahm Frankreich dabei das gegnerische ‚potentiel de guerre‘, namentlich im deutschen Ruhrgebiet, in den Blick. Im Jahr 1934 ging die strategisch ausgelegte *Armée de l'Air* als eigenständige Streitkraft aus der *Aéronautique Militaire* hervor. In der Zeit bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges sollte jedoch die Leistungsfähigkeit der französischen Luftwaffe trotz ihrer quantitativen Überlegenheit unter den Reorganisationsmaßnahmen der Luftfahrtindustrie sowie innerpolitischen Kompetenzstreitigkeiten leiden.[1196]

In Italien stellte Benito Mussolini im Jahre 1923 eine selbstständige Luftstreitmacht auf: die *Regia Aeronautica*. Als Inspirationsquelle für die italienische Luftkriegsdoktrin diente Landsmann Douhet, wie Mussolini kurz vor Kriegsausbruch konstatierte: „*The vision of Douhet was that of precursor. War from the air must be conducted in such a way as to destroy enemy concentrations, to dominate the sky, and to break the morale of the population.*“[1197] Bis zum Zweiten Weltkrieg konnte eine mit leistungsfähigen

---

1192 Vgl. Faber, *The Development of US Strategic Bombing Doctrine in the Interwar Years: Moral and Legal*, in: United States Air Force Academy Journal of Legal Studies, Vol. 7 (1996), S. 111 ff.

1193 Vgl. hierzu: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 183.

1194 Von U.S. Army Air Services von 1918 bis 1926, zum U.S. Army Air Corps bis 1941 und U.S. Army Air Forces bis 1947, erst ab 1947 wurde die U.S. Air Force offiziell als eigene Streitkraft organisiert.

1195 Vgl. Vauthier, *Die Kriegslehre des Generals Douhet (Orig.: La Doctrine de Guerre du Générale Douhet)*, Berlin 1935, S. 5.

1196 Vgl. Robineau, *Die französische Luftpolitik zwischen den beiden Weltkriegen und die Führung des Luftkrieges gegen Deutschland (September 1939 bis Juni 1940)*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg*, Herford 1993, S. 732 ff.

1197 Zit. nach: Steiner, *Italian War and Neutrality Legislation*, in: AJIL, Vol. 33 No. 1 (1939), S. 153-154.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bombern ausgestatteten Flotte jedoch aufgrund wirtschaftlicher Probleme sowie beschränkter Produktionskapazitäten nicht realisiert werden.[1198]

Das Deutsche Reich war durch die Auflagen des Versailler Vertrages zunächst im Ausbau der Luftrüstung restringiert. Dies hielt die Reichsführung jedoch nicht davon ab, im Geheimen die Entwicklung und Produktion von Militärflugzeugen in den 1920er Jahren voranzutreiben und parallel an den Grundlagen für eine deutsche Luftkriegskonzeption zu arbeiten.[1199] Nach dem Vorbild des Chefs der Heeresleitung Hans von Seeckt legten die Deutschen den Schwerpunkt auf den operativen Luftkrieg, d.h. die Kooperation mit den Landstreitkräften, auch wenn der Einsatz von strategischen Bombern ein laufendes Gesprächsthema blieb.[1200] Die Machtübernahme Hitlers im Jahre 1933 hatte die Gründung des Reichsluftfahrtministeriums unter der Leitung von Hermann Göring und die Berufung von Walther Wever zum Generalstabschef der Luftwaffe zur Folge. Die Geheimhaltung nahm sodann mit der öffentlichkeitswirksamen ‚Enttarnung der Luftwaffe' im Jahre 1935 ein Ende.[1201] Anknüpfend an Douhet richtete Wever die deutsche Luftkriegskonzeption auf einen sowohl taktischen als auch strategischen Luftkrieg aus. Dabei sollte der Kampf um die Luftherrschaft im Vordergrund stehen, wofür die Zerstörung der wichtigsten Rüstungszentren durch viermotorige Langstreckenbomber dienen sollte. Nach Wevers Tod[1202] kehrte die Luftkriegskonzeption wieder zur taktischen Luftkriegsführung als unverzichtbares Element für die deutsche Blitzkrieg-Strategie zurück.[1203] Dies lag zum einen im Rückstand der Flugmotorenproduktion für Langstreckenbombern be-

---

1198 Vgl. Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 174; auch hier stimmten wohl offizielle und reale Zahlen nicht überein, siehe Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 84 ff.

1199 Vgl. hierzu den ‚Vertrag von Rappalo' mit der Sowjetunion sowie die weiteren Ausführungen unter A. I.

1200 Denn auch Prototypen schwermotoriger Bomber wurden erprobt und etwa in den „*Richtlinien für die Durchführung operativer Luftaktionen*" aus dem Jahre 1926 an die Zerstörung der gegnerischen Moral durch eine Initiativschlag gegen die städtischen und industriellen Zentren gedacht, BA-MA, Freiburg i.Br., Lw 106/11, zit. in: Maier, *Total War and German Air Doctrine before the Second World War*, in: Deist (Hrsg.), *The German Military in the Age of Total War*, Dover 1985, S. 211; Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 123 ff.

1201 So mit Ausführungen zu den Tarnmaßnamen bezeichnet etwa von: Völker, *Die Deutsche Luftwaffe 1933-1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie*, Stuttgart 1967, S. 28.

1202 Walther Wever starb durch ein Flugzeugunglück in seiner ‚Heinkel He 70' am 3. Juni 1936.

1203 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 227.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gründet, weshalb aus deutscher Sicht der quantitativ ergiebigere Bau von leichten bis mittelschweren Schnell- und Sturzkampfbombern (‚Heinkel He', ‚Junkers Ju', ‚Stuka' oder ‚Dornier Do') lohnenswerter schien.[1204] Zum anderen waren die deutschen Pläne nicht auf Bomberflüge von mehr als 500 Kilometern,[1205] sondern auf kurze und schlagkräftige Angriffe ausgerichtet. Hinsichtlich der moralischen Wirkung der Bombardements war die deutsche Haltung ambivalent: Einerseits lehnten sie das Terrorbombardement gegen die Zivilbevölkerung vordergründig ab,[1206] andererseits sprachen interne Dokumente für die Berücksichtigung der moralischen Wirkung von Luftbombardements,[1207] wie sich in der Luftkriegspraxis im Spanischen Bürgerkrieg zeigen sollte.[1208]

Die russische Kriegsführung setzte auf den taktischen Luftkrieg zur Unterstützung ihrer Roten Armee. Auch wenn ein selbstständiger Fernflugverband geplant und eine gewisse Zahl an schweren Bomberflugzeugen vorhanden war, traten ebensolche nie zweckgemäß zum Vorschein.[1209] Japans Luftkriegskonzeption fokussierte sich aufgrund der geographischen Lage auf die Unterstützung der Marine und war daher tendenziell taktisch statt strategisch ausgelegt.[1210] Dies galt auch für ‚kleinere' Militärmächte

---

1204 Vgl. Maier, *Total War and German Air Doctrine before the Second World War*, in: Deist (Hrsg.), *The German Military in the Age of Total War*, Dover 1985, S. 211; Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 213 ff.

1205 Hierzu und zu näheren Einzelheiten der deutschen Luftwaffe: Völker, *Die Deutsche Luftwaffe 1933-1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie*, Stuttgart 1967, S. 200.

1206 „*Die Deutsche Reichsregierung […] sieht es zunächst als die wichtigste Aufgabe an, den Luftkrieg in die moralische und menschliche Atmosphäre der seinerseits […] zugebilligten Schonung zu bringen*", Auszug aus dem Memorandum der Reichsregierung vom 31. März 1936, abgedruckt als Nr. 25 in Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 49, vgl. A. II. 4.

1207 Bezeichnend hierfür ist die geheime Denkschrift von Robert Knauss „D*ie deutsche Luftflotte*" von Mai 1933, in der der Kommandeur das Terrorbombardement befürwortet, vgl. Messerschmidt, *Kriegstechnologie und humanitäres Völkerrecht in der Zeit der Weltkriege*, in: MGM, Bd. 41/Heft 1 (1987), S. 83.

1208 Siehe die Beteiligung der deutschen Luftwaffe im spanischen Bürgerkrieg (insb. Guernica), unter C. II. 2. c.

1209 Hierzu und näher zu Russlands Luftwaffe: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 123 ff.

1210 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 229.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wie Polen, Belgien, die Niederlande oder Norwegen, die sich auf die Kooperation mit Land- und Seestreitkräften ausrichteten.[1211]

Gemäß diesen Konzeptionen gestaltete sich auch die jeweilige Entwicklung der nationalen Rüstung. Bis zum Zweiten Weltkrieg ist insoweit ein technischer Aufschwung von Militärflugzeugen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verzeichnen: Dies betraf Motorenstärke, Gipfelhöhe, Munitionskapazität sowie die Etablierung von einziehbaren Fahrwerken oder internen Waffenschächten.[1212] In diesem Zusammenhang wird zurecht kritisiert, dass die technischen Fortschritte in der Präzisionstechnik von der gesteigerten Destruktivität aufgehoben wurde.[1213]

Im Übrigen gingen mit der Aufrüstung der Offensive auch beschleunigte Verteidigungsvorkehrungen in Form des aktiven sowie passiven Luftschutzes einher.[1214] Douhets Skepsis folgend[1215] setzten die Militärmächte auf Abschreckung, statt auf die Einhaltung rechtlicher Grundsätze in einem künftigen Krieg zu vertrauen.[1216] Symbolträchtig war die Lagerung chemischer Giftstoffe, die zahlreiche Staaten einsatzbereit hielten, falls sie der potentielle Gegner zur Anwendung bringen sollte.[1217] Die Orientierung der Militärmächte am strategischen Luftkrieg gegen das gegnerische Hinterland stellte eine Gefährdung für die Bestandskraft von luftkriegsrelevanten Grundsätzen, insbesondere des Unterscheidungsprinzips, dar. Insofern schienen sich die militärischen Strategen auf einen künftigen Luftkrieg gegen die Zivilbevölkerung einzustellen.[1218]

1211 Ausführlich zum technischen Stand der Kleinstaaten Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 73 ff.

1212 Vgl. hierzu Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 184, 185; zu den Statistiken bezüglich der Leistungssteigerung: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 68.

1213 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 214.

1214 Siehe etwa das Fliegerfrühwarnsystem als fester Bestandteil des britischen *Air Defence*-Systems.

1215 Vgl. oben, Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 67.

1216 Vgl. Meyer, *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe*, Berlin 1935, S. 114.

1217 Dabei ist anzumerken, dass das Genfer Gasprotokoll von 1925 weder ein Gasherstellungsverbot noch ein diesbezügliches Kontrollverfahren eingerichtet hatte, vgl. Randermann, *Das Verbot technischer Waffen*, Bonn 1954, S. 112; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 106.

1218 Vgl. zu dieser Tendenz in der Zwischenkriegszeit jüngst auch: Alexander, „*The ‚Good War': Preparations for a War against Civilians*, in: Law, Culture and the Humanities, Vol. 15 No. 1 (2019), S. 227–252.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

3. Der Einfluss der Doktrinen auf die Völkerrechtspolitik

Ausgehend von den Luftkriegskonzeptionen traten auf den zwischenstaatlichen Konferenzen unterschiedliche Ausrichtungen der Militärmächte zutage, die einem einheitlichen Kodex des Luftkriegsrechts entgegenliefen: *„Attempts to limit air war by international agreement failed, because the conflicting national interests and divergent concepts of the use of air power could not be reconciled*."[1219] Die Luftkriegsdoktrinen beeinflussten die Völkerrechtspolitik der Zwischenkriegszeit, indem die Großmächte völkerrechtliche Restriktionen einerseits ablehnten, um ihre Luftkriegskonzepte unbeschränkt in der Praxis umsetzen zu könnten und andererseits versuchten, durch neue Verträge die eigene Vorreiterstellung im jeweiligen Rüstungsbereich zu sichern.

Zu erstgenanntem Aspekt lässt sich beispielhaft die britische Haltung zum Verteidigungskriterium i.S.d. Art. 25 HLKO anführen. Schon seit dem Ersten Weltkrieg betonte Großbritannien die fehlende Eignung dieses Kriteriums im Vergleich zur Doktrin des militärischen Objekts, weshalb es sämtliche Entwürfe zur Fortbildung des Luftkriegsrechts hiernach ausrichtete.[1220] Gleichzeitig übten die Briten Zurückhaltung in der Einhegung des Luftkrieges[1221] – denn nicht nur für die Umsetzung ihrer strategischen Doktrin, sondern auch für ‚Befriedungs-' und ‚Polizeiaktionen' in den Kolonialgebieten war die Royal Air Force von unverzichtbarer Bedeutung.[1222]

Zur zweitgenannten Strategie lassen sich die deutschen Vorschläge zur rechtlichen Einhegung des Luftkrieges in den 1930er Jahren anführen. Das Deutsche Reich wollte mit der Zurschaustellung ihrer Luftwaffe den Ruf der Unbesiegbarkeit propagieren und seine Stellung als weltweite Militärmacht etablieren. Zugleich versuchte Hitler, sich mit Hilfe des vorgeschlagenen Verbots des Luftbombardements (außerhalb der Artillerie-Kampfzone) als Verfechter einer restriktiv-humanen Position vor der Öffentlichkeit zu präsentieren. Damit hätte er nicht nur die strategische Ausrichtung der anderen Großmächte zunichte gemacht, sondern die

---

1219 Maier, *Total War and German Air Doctrine before the Second World War*, in: Deist (Hrsg.), *The German Military in the Age of Total War*, Dover 1985, S. 211.

1220 Siehe zur britischen Ablehnung des Verteidigungskriteriums im Ersten Weltkrieg in Kap. II B. II. 2 und die britischen Entwürfe für die Washingtoner Konferenz und die Haager Juristenkommission unter B. II. 1. und 2.

1221 Zu den Ausführungen zur Genfer Abrüstungskonferenz in den Jahren 1932 bis 1933, vgl. oben A. II. 3.

1222 Siehe sogleich die Ausführungen zum britischen Luftwaffeneinsatz in den Kolonialgebieten.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Blitzkriegsstrategie weiterhin umsetzen können und sich zugleich einen rüstungstechnischen Vorsprung für die (potentiell einzig legale) taktische Luftkriegsführung gesichert. Überdies konnte Hitler die ablehnende Haltung der Briten zu deren Stigmatisierung und zur Propaganda nutzen.[1223]

II. Luftkriegspraxis bis zum Zweiten Weltkrieg

Die Zeit zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg war von praktischen Einsätzen derjenigen Militärmächte geprägt, die sich im selben Zeitraum der rechtlichen Einhegung des Luftkrieges widmeten. Die Frage stellt sich, ob sie der eigenen Luftkriegspraxis Grenzen setzten oder Luftbombardements ohne Rücksicht auf rechtliche Grundsätze vornahmen und somit einen ‚Vorgeschmack' auf die Luftkriegsführung im Zweiten Weltkrieg gaben.

1. Der britische Luftwaffeneinsatz in den Kolonialgebieten

Nachdem das Britische Empire mit Unterzeichnung des Versailler Vertrages von 1919 seine bis dahin größte territoriale Ausdehnung erreicht hatte,[1224] galt es angesichts der wirtschaftlichen Kriegslasten ein kostenschonendes Mittel zur „*incorporation*" und „*pacification*" der Kolonialgebiete zu suchen, das schließlich in der Luftwaffe gefunden wurde.[1225] Mit der modernen Militärtechnik sollte es gerade in den nordöstlichen Regionen Afrikas über den mittleren Osten bis in den Nordwesten Indiens gelingen, den ‚imperialen Frieden' zu erhalten, indem Unruhen unterdrückt, Aufstände niedergeschlagen und Kolonialvölker ‚befriedet' bzw. ‚zivilisiert' wurden. Oftmals waren die unwegsamen Gebiete sowohl von Wüsten als auch von Gebirgsketten durchzogen und somit für britische Soldaten nur unter erheblichem Aufwand zu kontrollieren. Die ‚Polizeiaktionen' übernahm daher die Royal Air Force (in Form des sog. „*Air policing*"),

---

1223 Siehe hierzu den Dokumentenkatalog: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, in der diese Bemühungen festgehalten sind.

1224 Das Empire wuchs um über 4.000 Millionen Quadratkilometer und über 13 Millionen ‚Untergebene', vgl.: Ferguson, *Empire: the rise and demise of the British world order and the lessons for global power*, New York 2004, S. 315.

1225 Omissi, *Air Power and Colonial Control: The Royal Air Force, 1919-1939*, Manchester 1990, S. VIII, IX.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die bis zum Jahre 1926 mit der Hälfte ihrer Streitkräfte über das Empire verteilt war.[1226]

Nachdem sie schon zur Zeit des Ersten Weltkrieges erste Luftangriffe gegen Aufständische im Nordwesten Indiens und in Ägypten als Testläufe geflogen hatte, folgten in den Jahren 1919 bis 1920 Bomberoffensiven gegen Rebellen in Afghanistan, Irak, Iran und Wasiristan in Form der „*control without occupation*", wobei sie auch gezielt zivile Objekte und Personen unter Beschuss nahm.[1227] Namentlich Wasiristan war Schauplatz anhaltender Kämpfe zwischen muslimischer Mahsuds-Rebellen und der britischen Kolonialherren.[1228] Dabei schien jedes Mittel zur Einschüchterung recht, wie dem offiziellen Bericht zu entnehmen war: „*[T]he moral effect of the air raid was considerably greater than the material, while the fact that the aeroplanes used incendiary bombs created a considerable sensation among the tribesmen*."[1229] Aufgrund der Resistenz der Mahsuds gegen direkte Angriffe auf ihre Dörfer gestaltete sich ihre ‚Befriedung' als besonders herausfordernd: „*[A]lthough considerable moral effect and a certain amount of damage to personnel and property had been obtained against the Mahsuds it had not been sufficient to bring them to terms*."[1230] In den folgenden Jahren richtete sich die RAF daher zunehmend auf Mittel und Methoden zur Terrorisierung der Kolonialvölker aus. Diese Form der Kriegsführung hielt das Air Ministry in einer Denkschrift unter dem Titel „*Forms of ‚frightfulness'*" fest: Hierzu zählte der Gebrauch von „*long delay action bombs*", „*phosphorus bombs*", „*war rockets*", „*cal trops or crow-feet*", „*aerial darts*", „*stink cartridges, throwdowns*", „*liquid fire*" oder „*crude oil*".[1231] Auf die Frage nach der Anwendbarkeit völkerrechtlicher Regeln („*What are the laws in this kind of cricket?*") antwortete das Air Force Headquarter in Indien „*that international does not apply against savage tribes who do not conform to codes of civilized warfare*."[1232]

1226 Omissi, *Air Power and Colonial Control: The Royal Air Force, 1919-1939*, Manchester 1990, S. IX.

1227 Siehe hierzu Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 102.

1228 Vgl. General Staff Army Headquarters India (Hrsg.), *Operations in Waziristan 1919-1920*, Calcutta 1921.

1229 General Staff Army Headquarters India (Hrsg.), *Operations in Waziristan 1919-1920*, Calcutta 1921, S. 83.

1230 General Staff Army Headquarters India (Hrsg.), *Operations in Waziristan 1919-1920*, Calcutta 1921, S. 95.

1231 *Denkschrift des Air Ministry über die Führung des Terrorkrieges gegen Eingeborene in den Kolonien, 1922* (PRO AIR 5/264), zit. im Anhang B, Dok. 12: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 280 ff.

1232 Zit. nach: Omissi, *Air Power and Colonial Control: The Royal Air Force, 1919-1939*, Manchester 1990, S. 170.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Aus britischer Sicht war somit die Anwendung brutalerer Methoden gegen die ‚unzivilisierten' Völker vertretbar. Air Marshall Edward Ellington begründete dies bezeichnenderweise damit, dass die unmenschliche Kriegsführung gegen Eingeborene nicht unmenschlich sei.[1233] Diese Haltung blieb jedoch nicht unumstritten – gerade wenn es um die Bombardierungen in den Kolonialgebieten ging, waren Unstimmigkeiten zwischen den britischen Militärs erkennbar. Beispielhaft lassen sich die unterschiedlichen Ansichten von Lionel Charlton und Arthur Harris anführen: Während Charlton als ‚Chief Staff Officer at the Headquarters of the RAF's Iraq Command' das unterschiedslose Bombardement zur Terrorisierung der baghdadschen Bevölkerung offen verurteilte,[1234] schlug Harris – der im Zweiten Weltkrieg als ‚Bomber Harris' berüchtigte Oberbefehlshaber des RAF *Bomber Command* – als Führer einer Lufttransportstaffel die Ausstattung der Transportflugzeuge mit Bombenträgern vor, um den einheimischen Widerstand zu brechen; dabei käme es „*nicht auf Präzisionsangriffe an, sondern auf eine möglichst flächendeckende Terrorisierung der Bevölkerung*."[1235] Die praktische Umsetzung dessen zeigte sich in den andauernden Angriffen gegen Rebellen im Nordwesten Indiens und im Nahen Osten zu Beginn der 1930er Jahre.[1236] Harris war in der Niederschlagung der dortigen Aufstände beteiligt und rechtfertigte dies damit, dass die ‚Araber' nur die ‚Politik der harten Hand' verstünden.[1237]

In der Kriegsführung gegen Kolonialvölker setzte sich diese militaristische Ansicht bis zum Zweiten Weltkrieg innerhalb des *Air Ministry* durch. Diese Luftwaffeneinsätze in den Kolonien werden als Wegbereiter für die britische Bombardierungspraxis im Zweiten Weltkrieg angesehen:

> „*[I]ndiscriminate bombing was frequently conducted outside Europe by Western imperial nations in the 1920s and 1930s […] it became tactically accepted as a most effective strategy with which to terrorize enemy civilians*

1233 Zit. in: Kurowski, *Der Luftkrieg über Deutschland*, Klagenfurt 1993, S. 15: „*Im Kolonialkrieg gegen Eingeborene sollten brutalere Methoden erlaubt sein. Eine unmenschliche Kriegsführung gegen Eingeborene ist nicht unmenschlich*".

1234 Schrift vom 12.02.1924, PRO AIR 5/338 24 B, zit. in: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 112.

1235 Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, Berlin 2004, S. 24 f., in Übersetzung von: Harris, *Bomber Offensive*, S. 22 f.

1236 Siehe hierzu schon die Ausführungen zur Genfer Abrüstungskonferenz, Kap. III: A. II. 3.

1237 Zit. nach: Corum/Johnson, *Airpower in small wars: fighting insurgents and terrorists*, Kansas 2003, S. 65: „*The only thing the Arab understands is the heavy hand, and sooner or later it will have to be applied*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

[…] Yet this practice of indiscriminate bombing of ‚uncivilized people' clearly trailblazed the advent of ‚strategic bombing' among ‚civilized nations' during World War II."[1238]

Die Royal Air Force nutzte die Kolonialgebiete als ‚lebendiges Testfeld', um die Unverzichtbarkeit der Luftwaffe als propagandistisches, psychologisches und destruktives Kriegsmittel unter Beweis zu stellten. Somit konnte die RAF ihre selbstständige Bedeutung im Rahmen des britischen Militärs behaupten, die von anderen Militärzweigen angezweifelt worden war.[1239]

In der britischen Luftkriegspraxis zeigte sich somit eine Negierung der Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Regeln und ein besonderer Einfluss auf die Entwicklung des Luftkriegsrechts. Dabei sind insbesondere die Entwürfe der britischen Delegation in den luftkriegsrechtlichen Konferenzen hervorzuheben, mit denen sie versuchten, ihre Bombardierungspraxis in den „*peripheries*"[1240] zu legitimieren, indem sie z.B. „*granaries, cold-storage and other food supply depots, corn and other harvested or stand crops, water reservoirs, irrigation dams*" in der Washingtoner Konferenz 1921/1922 als militärische Objekte qualifizierten[1241] oder eine Ausnahme des Luftkriegsverbots „*für polizeiliche Zwecke in bestimmten außerhalb gelegener Regionen*" in der Genfer Abrüstungskonferenz im Jahre 1932 beantragten.[1242] Letztere Ausnahmeklausel wird als eine Ursache für das Scheitern der Abrüstungskonferenz angesehen.[1243] Noch bezeichnender in diesem Zusammenhang war der Kommentar des damaligen britische Premierminister David

1238 So etwa Tanaka, *British ‚Humane Bombing' in Iraq during the Interwar Era*, in: Young/Tanaka (Hrsg.), *Bombing civilians: a twentieth-century history*, New York 2010, S. 29; näher zu den Kontinuitäten der strategischen Praxis der Royal Air Force: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 20 ff.

1239 Zum Konkurrenzkampf innerhalb des britischen Militärs siehe die Ausführungen zur Abrüstungskonferenz unter A. II. 3. b.

1240 Zum Begriff der „*Peripheries*" im Kontext des *ius ad bellum*: von Bernstorff, *The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*, in: EJIL, Vol. 29 No. 1 (2018), S. 233-260.

1241 *Article 36 c., Britischer Entwurf eines Luftkriegsrechts vom 03.08.1922, ausgearbeitet vom Committee of Imperial Defence,* (PRO AIR 5/568 45A), abgedruckt in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 251.

1242 Siehe hierzu Artikel 34 des britischen Entwurfs und den Verhandlungen: Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 88.

1243 So Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 97.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lloyd George (1916 bis 1922): „*[W]e insisted on reserving the right to bomb niggers*."[1244]

2. Die Luftkriegspraxis anderer Militärmächte

a. Luftkriege in Marokko und Syrien

Doch war Großbritannien nicht die einzige Militärmacht, die vor dem Zweiten Weltkrieg weitere Erfahrungen in der Luftkriegspraxis verzeichnen konnte.

Hierzu zählten zunächst die Bombereinsätze Spaniens und Frankreichs gegen rebellische Berber-Stämme in den marokkanischen Protektoraten von 1924 bis 1926.[1245] Dabei kam den Flugzeugen einerseits eine taktische Aufgabe zu, indem sie die Bodentruppen im schwer zugänglichen Rif-Gebirge unterstützten. Andererseits wurden Bombenangriffe zur Demoralisierung und Desorganisation der Abd El Krim angehörigen Bevölkerung geflogen und dabei auf den Einsatz von Gasbomben gesetzt, wobei sie u.a. deutsche Luftunterstützung erhielten.[1246] Als Frankreich in den spanischen Konflikt einstieg, folgte aus Sicht von Walter Harris „*the most cruel, the most wanton and the most unjustifiable act of the whole war […] the bombing of the undefended town of Sheshuan in 1925*",[1247] wonach es infolge der aerochemischen Bombardierungen zur Zerstörung und Verseuchung etlicher Rif-Dörfer kam.[1248]

Von noch destruktiverem Ausmaß waren die französischen Bombardements auf Damaskus am 18. Oktober 1925 im Zuge der Syrischen Revolution, wobei bis zu 1.000 Zivilisten starben.[1249] Während Syrien von der Anwendbarkeit des *ius in bello* überzeugt war und unter Betonung des

---

1244 Zit. nach Kiernan, *European empires from conquest to collapse, 1815-1960*, Leicester 1982, S. 200.

1245 Zu Hintergrund u. Kriegsablauf: Cartier, *Vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg: 1918-1939*, München 1982, S. 190 ff.

1246 Vgl. Kunz/Müller: *Giftgas gegen Abd el Krim: Deutschland, Spanien und der Gaskrieg in Spanisch-Marokko 1922-1927*, Freiburg i. Br. 1990, S. 122 ff.; zur taktischen Nutzung: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 41.

1247 Harris, *France, Spain and the Rif*, London 1927, S. 300; siehe hierzu auch: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 119.

1248 Harris, *France, Spain and the Rif*, London 1927, S. 299, 300: „*The Rif had been devastated by war, by sickness and by famine […] The French and spanish dropped hundreds of tons of high explosive bombs upon the villages*."

1249 Wright, *The Bombardment of Damascus*, in: AJIL, Vol. 20 No. 2 (1926), S. 264.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Verbots der Bombardierung unverteidigter Städte protestierte,[1250] schien für Frankreich die Befriedung solcher Aufstände eine Form von „*police measures outside of international law*" darzustellen.[1251] Der zeitgenössische Völkerrechtler Quincy Wright führt hierzu die zwei französischen Legitimationsstrategien an, die bereits in den Untersuchungen zur Vorkriegszeit Beachtung fanden:[1252] Entweder befände sich Syrien (wie andere nicht-europäische Völker) außerhalb des Völkerrechtssystems, oder französische Militäraktionen galten gegenüber Syrien als „*domestic, not of an international character*."[1253] Unter syrischen Protesten setzte Frankreich die Bombardements bis April 1926 unter den Augen des Völkerbundes fort.[1254]

b. Der Abessinienkrieg

Zwischen den Jahren 1935 und 1936 herrschte der Eroberungskrieg des faschistischen Italiens über das ostafrikanische Kaiserreich Abessinien, das heutige Äthiopien. Dabei kam es seitens der italienischen Luftwaffe neben ihrem taktischen Einsatz[1255] zu flächendeckenden Bombardements[1256] unter dem Einsatz von Spreng-, Brand- und Gasbomben, die für einen großen Teil der hunderttausenden Opfer verantwortlich waren.[1257] Die

---

1250 Zu diesem Zeitpunkt war geltendes Völkervertragsrecht nach wie vor Art. 25 HLKO von 1907.

1251 Wright, *The Bombardment of Damascus*, in: AJIL, Vol. 20 No. 2 (1926), S. 264.

1252 Siehe zur partikulären Geltung des Haager Regimes, insb. die britische Haltung zu Dum-Dums, Kap. I: B. IV.

1253 Wright, *The Bombardment of Damascus*, in: AJIL, Vol. 20 No. 2 (1926), S. 268.

1254 Sie endeten mit der Kapitulation Ab del Krims, vgl. Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 123; Wright schreibt hierzu: „*[The Arabs] are astonished that the League of Nations, which was organized to prevent war […] have done nothing while this more serious war was going on in territory under its special supervision*", in: Ders., *The Bombardment of Damascus*, in: AJIL, Vol. 20 No. 2 (1926), S. 265.

1255 Die taktische Luftkriegsführung der Italiener und ihre militärischen Lehren hervorhebend: Ritter/von Xylander, *Die Eroberung Abessiniens 1935/36. Militärische Erfahrungen und Lehren aus dem ersten neuzeitlichen Vernichtungskrieg auf kolonialem Boden*, Berlin 1937, S. 66 ff.; Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 41 f.

1256 500 Flugzeuge sollen in den sieben Kriegsmonate 7.500 Angriffe geflogen haben, wobei sie ein Bombengewicht von 85 Tonnen abwarfen, Groehler, *Geschichte des Luftkriegs: 1910 bis 1980*, Berlin 1981, S. 189.

1257 Die Angaben der Opferzahlen schwanken zwischen 500.000 bis zu einer Million abessinischen Opfern.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Besonderheit des Krieges lag aus völkerrechtlicher Perspektive darin, dass Abessinien zwar zu diesem Zeitpunkt unabhängiges Mitglied des Völkerbundes, Vertragspartei der Haager Landkriegsordnung von 1907 und des Genfer Gasprotokolls von 1925 war – die Italiener unter Führung von Mussolini jedoch einen Vernichtungskrieg führten, dessen Maßlosigkeit die fehlende Anerkennung der abessinischen Souveränität offenbarte.[1258] Während die abessinische Regierung vor dem Völkerbund gegen die Bombardements von ‚unverteidigten' Städte unter dem Einsatz von Giftgasen protestierte, wies Italien die Vorwürfe zurück, betonte die Zielrichtung auf „*objectif[s] militaire[s]*" und rechtfertigte ihre Angriffe als Repressalien gegen die Verwendung von Dum-Dum-Geschossen und die Folterung von italienischen Gefangenen.[1259] Dabei verwiesen die Italiener darauf, dass das Genfer Giftgasprotokoll von 1925 die Nutzung der verbotenen Mittel im Wege einer Repressalie nicht ausschließe.[1260] Im Übrigen sei der Unterscheidungsgrundsatz nicht zu respektieren, „*da sich der abessinische Krieger auch während des Kampfes von seiner Sippe nicht zu trennen pflege*."[1261]

Italien schien mit ihrem Luftkrieg gegen Abessinien die Lehren Douhets in die Tat umsetzen zu wollen.[1262] Zahlreiche Völkerbundstaaten reagierten darauf mit (wenig wirksamen) wirtschaftlichen Sanktionen gegen Italien.[1263] Da weitere Schritte gegen das italienische Vorgehen und der Rechtsverletzungen ausblieben, steht der Abessinienkrieg sinnbildlich für das Scheitern des Völkerbundes in seinem erklärten Primärziel der Friedenssicherung.[1264]

1258 Demgemäß soll Benito Mussolini in einer Ansprache am 06.07.1935 zu seinen Soldaten gesagt haben: „*Wir pfeifen auf alle Neger der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft und deren eventuelle Verteidiger*."

1259 Hierzu: von Nostitz-Wallwitz, *Das Kriegsrecht im italienisch-abessinischen Krieg*, in: ZaöRV (1936), S. 703 ff.; Rousseau, *Le conflit italo-éthiopien devant le droit international*, Paris 1938, S. 163 ff.

1260 „*Le Protocole ne contient aucune disposition excluant l'exercice du droit de représailles par dérogation aux principes généraux […]*", zit. nach: von Nostitz-Wallwitz, *Das Kriegsrecht im italienisch-abessinischen Krieg*, in: ZaöRV (1936), S. 717.

1261 Zit. nach von Nostitz-Wallwitz, *Das Kriegsrecht im italienisch-abessinischen Krieg*, in: ZaöRV (1936), S. 705.

1262 Auch wenn Douhets vorgegebene Phasen, die eine ‚symmetrische' Rüstung des Gegners voraussetzen, ausgeblieben waren.

1263 Hierzu Cartier, *Vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg: 1918 - 1939*, München 1982, S. 375 ff.

1264 Hierauf eingehend: Hardie, *The Abyssinian crisis*, London 1974, S. 220 ff.: „*The total, or well-nigh total, Italian victory in the war transformed the situation not only of Abssysina but also of the League*.".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

c. Der Spanische Bürgerkrieg

Im Spanischen Bürgerkrieg zwischen den Jahren 1936 bis 1938 waren italienische Luftstreitkräfte ebenso wie die deutsche Luftwaffe zur Unterstützung Francos im Einsatz. Dabei traten Kriegsparteien aufeinander, die im Gegensatz zu den bisher geschilderten Konflikten der Zwischenkriegszeit luft- und flakgerüstet, d.h. rüstungstechnisch gleichgestellt waren. Passiv unterstützt durch die Nichteinmischungspolitik der Briten und Franzosen erwies sich der Bürgerkrieg gerade für die deutsche Legion Condor als willkommenes Testgelände.[1265] Tragischer Höhepunkt dieser Luftkriegspraxis war das Bombardement gegen Guernica vom 26. April 1937, das international für großes Aufsehen sorgte als „*the most gruesome episode in the history of modern warfare*."[1266] Etwa 30 deutsche und drei italienische Flugzeuge warfen in drei Stunden ein Bombengewicht von über 30 Tonnen auf die baskische Stadt. Die Luftangriffe zerstörten 75 Prozent aller Gebäude und töteten mehrere hundert Zivilisten.[1267] Der Stabschef der *Legion Condor* Wolfram von Richthofen schrieb hierzu:

> „*Guernica, Stadt von 5000 Einwohnern, buchstäblich dem Erdboden gleichgemacht. Angriff erfolgte mit 250-kg- und Brandbomben, letztere etwa 1/3. Als die 1. Jus kamen war überall schon Qualm […] keiner konnte mehr Straßen-, Brücken- und Vorstadtziel erkennen und warf nun mitten hinein. Die 250er warfen eine Anzahl Häuser um und zerstörten die Wasserleitung. Die Brandbomben hatten nun Zeit, sich zu entfalten und zu wirken. Die Bauart der Häuser: Ziegeldächer, Holzgalerie und Holzfachwerkhäuser, führte zur völligen Vernichtung […] Bombenlöcher auf Straßen noch zu sehen, einfach toll […] es war die geschaffene Voraussetzung für einen großen Erfolg […].*"[1268]

1265 So äußerte Luftwaffenkommandeur Göring während den Nürnberger Prozessen im März 1946: „*Mir gab Spanien die Gelegenheit, meine junge Luftwaffe zu erproben […] und den Leuten, Erfahrungen zu sammeln*", zit. nach: Thomas/Morgan-Witts, *Der Tag an dem Guernica starb. Eine Tragödie der europäischen Geschichte*, 1978, S. 7.

1266 So Stockholms Tageszeitung *Dagens Nyheter*, zit. nach: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 158; dem Luftangriff widmete auch Pablo Picasso sein berühmtes Gemälde „*Guernica*".

1267 Statistik nach: Maier, *Die Zerstörung Gernikas am 26. April 1937*, in: Militärgeschichte, Heft 1/2007, S. 18.

1268 Tagebucheintrag vom 30.04.1937 des Stabschef der Legion Condor Wolfram Freiherr von Richthofen, zit. in: Maier, *Guernica, 26.4.1937: die deutsche Intervention in Spanien und der „Fall Guernica"*, Freiburg i. Br. 1975, S. 109.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ziel war nach von Richthofens Angaben, die gegnerische Rückzugsroute über die Hauptstraße Guernicas und die Rentariabrücke zu sperren, um die feindlichen Truppen zwischen Marcquina und Guernica einzuschließen.[1269] Guernica war allerdings weder von Militärposten verteidigt, noch waren die einzigen als solche qualifizierbaren militärischen Ziele – die Rentariabrücke und die Waffenfabrik Unceta – von den Bombardements betroffen.[1270] Die Piloten waren anschließend instruiert worden, jegliche Vorwürfe über die Vorkommnisse des Luftangriffs zu dementieren.[1271]

Nachdem die Geschehnisse in Guernica und in weiteren spanischen Städten vorerst nur in Verurteilungen durch den Völkerbund und andere Regierungen gemündet hatten,[1272] schalteten die Briten zum August des Jahres 1938 – nach andauernden Protesten der Republikaner gegen Luftangriffe auf „*offene Städte*"[1273] – eine Kommission zur Untersuchung der Bombardierungsfälle mit amerikanischer, norwegischer und schwedischer Unterstützung ein. Diese *fact-finding commission* stellte auf Grundlage der Fallhöhe der Bomben und Opferstatistiken fest, dass ein Großteil der Angriffe (41 von 46) absichtlich gegen ziviles Gebiet verübt wurde.[1274] Da Franco weitere Untersuchungen in seinen beanspruchten Gebieten verweigerte,[1275] blieb die Kommission ohne weitere Erkenntnisse.

1269 Tagebucheintrag vom 30.04.1937 des Stabschef der Legion Condor Wolfram Freiherr von Richthofen, zit. in: Maier, *Guernica, 26.4.1937: die deutsche Intervention in Spanien und der „Fall Guernica"*, Freiburg i. Br. 1975, S. 103 f.

1270 Vgl. Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 141 ff.; zu den völkerrechtlichen Implikationen des Spanischen Bürgerkriegs wie der Anwendbarkeit des *ius in bello* siehe aus zeitgenössischer Perspektive: Garner, *Questions of International Law in the Spanish Civil War*, in: AJIL, Vol. 31 No. 1 (1937), S. 66-73; Padelford, *International Law and the Spanish Civil War*, in: AJIL, Vol. 31 No. 2 (1937), S. 226-243.

1271 Vgl. Maier, *Guernica, 26.4.1937: die deutsche Intervention in Spanien und der „Fall Guernica"*, Freiburg i. Br. 1975, S. 59.

1272 Hierzu Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 214 f.

1273 Siehe *Protestnote der republikanischen Regierung Spaniens vom 28.5.1938 gegen Bombardement durch die nationalistische Luftwaffe*, abgedruckt als Dok. 13 in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 283 f.

1274 Vgl. Le Goff, *Les Bombardements Aériens dans la Guerre Civile Espagnole*, in: Sibert (Hrsg.), RGDIP, Tome XII (1938), S. 596 ff.

1275 Franco trat i.Ü. dadurch in Erscheinung, dass er in Madrid und anderen Städten zivile Schutzzonen errichtete.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

d. Der Japanisch-Chinesische Krieg

Obwohl der Japanisch-Chinesische Konflikt erst im Juli 1937 offiziell in einen Krieg ausgeartet war, übte sich die japanische Luftmacht schon Anfang der 30er Jahre im Zuge der Besetzung der Mandschurei in der taktischen Luftkriegsführung sowie in unterschiedslosen Bombardements gegen chinesische Städte.[1276] Dabei sind die Luftangriffe gegen Chinchou im Jahre 1931 oder Shanghai Anfang des Jahre 1932 hervorzuheben, wobei tausende Zivilisten ihr Leben verloren.[1277] Für internationale Aufmerksamkeit sorgte der Konflikt erst, als im Zuge der Bombardierung Nantaos der britische Botschafter Sir Hughe Knatchball-Huggesson, verletzt wurde. In Reaktion hierauf hieß es in einer Protestschrift der britischen Regierung:

> „*Such events are unseparable from the practice, illegal as it is inhuman, of failing to draw that clear distinction between combatants and non-combatants in the conduct of hostilities, which International Law, no less than the conscience of mankind, has always enjoined*."[1278]

Es folgten weitere für internationales Aufsehen sorgende Luftangriffe gegen chinesische Städte, wovon insbesondere Nanking und Guangzhou betroffen waren. In Reaktion auf die Vorwürfe, einen unterschiedslosen und damit völkerrechtswidrigen Bombenkrieg zu führen, betonte Japan, dass es sich sowohl in Vergangenheit als auch in Zukunft an die Haager Luftkriegsregeln gebunden sehe.[1279] Zusätzlich veröffentlichte die japanische Marine einen Stadtplan Guangzhous mit eingezeichneten Angriffszielen, die sie als militärisch bedeutsam und damit als rechtmäßig bombardierbar qualifizierte.[1280] Auch richteten Japan eine zivile Schutzzone in Nantao ein, um ihre Bemühungen um eine ‚Humanisierung' des Luftkriegs zu

---

1276 Mit alleinigem Bezug auf die taktische Luftkriegsführung: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 45.

1277 Vgl. hierzu Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 152.

1278 *Extract fom Note of Protest from the British Government against the wounding of the British Ambassador to China, Sir Hughe Knatchball-Huggesson*, abgedruckt in: The Federation of Chinese Cultural Associations (Hrsg.), *The Indiscriminate Aerial Bombing of Non-Combatants in China by Japanese*, Shanghai 1937, S. 5.

1279 Dies war auch Thema der ILA Diskussionen zum Entwurf „*Protection of Civilian Populations against New Engines of War*"1938: Ray, *Report of the Committee on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*, in: ILA, *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 2, 1938*, S. 59.

1280 Vgl. Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 136.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unterstreichen.[1281] Zu den im Dezember 1937 beginnenden Massaker von Nanking, in denen japanische Besatzer nach Schätzungen bis zu 300.000 chinesische Zivilisten ermordeten,[1282] scheinen diese Bemühungen zum Schutz der Zivilbevölkerung allerdings in Widerspruch zu stehen. Eher wurde das Völkerrecht in diesem Kontext missbraucht, um den Schein der Legitimität des eigenen Handelns zu wahren.

III. Fazit zur Rolle des Rechts

Die Ausführungen zu Luftkriegsdoktrin und -praxis in der Zwischenkriegszeit offenbartn die untergeordnete Rolle, die rechtliche Grundsätze in der Luftkriegsführung einnahmen.

Die besonders von Douhet geprägten Luftkriegsdoktrinen waren von einem utilitaristischen Denken geprägt, das die militärische Effektivität über rechtliche oder humanitäre Grundsätze stellte.[1283] Die „*prophets of strategic bombing*" begründeten die Legitimität dieses Vorgehens mit dem Phänomen des totalen Krieges selbst. In diesem war jedes Mittel zur Niederschlagung des Gegners recht,[1284] wozu auch die gezielte Bombardierung der Zivilbevölkerung zur Terrorisierung derselben gehörte. Gerade hierin „*öffnete sich eine Schwere zwischen Doktrin und Völkerrecht*",[1285] denn: „*[T]he same ‚totality' which according to the lawyer made total war to a crime, in the eyes of the general gave it moral justification*."[1286] Das utilitaristische Denken schlug sich zum Teil in strategischen Luftkriegskonzeptionen der Militärmächte nieder, woran sich wiederum die rüstungstechnischen Entwicklungen ausrichten sollten.

1281 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 67.

1282 Zahlen und näheres hierzu: MacDonald, *'Kill All, Burn All, Loot All': The Nanking Massacre of December 1937 and Japanese Policy in China*, in: Levene/Roberts (Hrsg.), *The Massacre in History*, New York 1999, S. 223; Mitter, *China's War with Japan, 1937-1945: The Struggle for Survival*, London 2013, S. 134-135.

1283 Siehe hierzu Douhets Zitat zur Redundanz rechtlicher Vereinbarungen, wozu Lindqvist kritisch festhält: „*The prophets of strategic bombing were advocating war crimes*", in: Ders., *A History of Bombing*, New York 2011, para. 105.

1284 Ludendorff spricht etwa von „*tief sittlicher Berechtigung, wie es der totale Krieg um die Lebenserhaltung des Volkes ist*", in: Ders., *Der totale Krieg*, München 1935, S. 6.

1285 So Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 179, der im Übrigen betont, dass sich an der Geltung völkergewohnheitsrechtlicher Grundsätze nichts ändere.

1286 Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 145.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In der Praxis wurde mit dem *ius in bello* auf unterschiedliche Weise umgegangen: In der Luftkriegsführung gegen die Kolonialvölker negierten sowohl die Briten als auch die Franzosen von vornherein die Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vereinbarungen. In anderen Kriegen wie im Abessinien-Krieg oder Spanischen Bürgerkrieg wurde gegen diese Vorschriften durch einen restriktionslos geführten Luftkrieg verstoßen, wobei die Militärmächte das feindliche Gebiet als Testgelände für die praktische Umsetzung ihrer Bombardierungsstrategien nutzten. Ein weiteres Beispiel war der japanisch-chinesische Krieg, in dem Japan die Haager Luftkriegsregeln instrumentalisierte, um kriegsverbrecherische Taten unter einem öffentlichkeitswirksamen Schein der Legitimität ihrer Luftkriegsführung zu verdecken.

Das unterschiedslose Bombardement zu Lasten ziviler Personen und Objekte war dabei in allen untersuchten Kriegen Teil der militärischen Praxis. Die vermeintliche Machtlosigkeit des Rechts in der Einhegung des Luftkrieges wurde somit schon vor dem Zweiten Weltkrieg von zeitgenössischen Völkerrechtswissenschaftlern prophezeit:

> „*The extensive use of airplanes in bombing cities and noncombatants is not likely to be controlled by pre-war agreements. In former times centers of industry and accumulations of supplies were small, and being scattered in many places, most of them were inaccessible to the enemy. Now they are larger and more concentrated and everywhere accessible to airplane attack. In many cases they will be worth attacking and will suffer because their destruction will tend to end the war. The incidental presence of property and noncombatants will confer no immunity on property capable of aiding the national resistance*."[1287]

D. Ergebnis zur Zwischenkriegszeit

Abschließend stellt sich die Frage, inwieweit und aufgrund welcher Aspekte die Zwischenkriegszeit den Weg für den nachfolgenden ‚Bombenkrieg' ebnete. Nach den luftkriegspraktischen Erfahrungen und rüstungstechnischen Entwicklungen seit dem Ersten Weltkrieg wäre eine verständigungs- und regelungsbereite Atmosphäre erforderlich gewesen, um eine rechtliche Einhegung des Luftbombardements durch ein völkerrechtlich

1287 Rodgers, *Future International Laws of War*, in: AJIL, Vol. 33 No. 3 (1939), S. 450.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

verbindliches Reglement zu erzielen – sei es durch eine Abrüstung von Militärflugzeugen, ein multilaterales Verbot des Luftkrieges oder einer Regulierung durch Begrenzung der luftkriegsrelevanten Mittel und Methoden. Deontischen Ansätze zum Trotz, die absoluten Lösungen zur Abschaffung des Luftkrieges gewidmet waren, blieb die Zwischenkriegszeit allerdings von gegenseitigem Misstrauen und divergierenden Interessen bestimmt, die aufgrund der Korrelation von militär- und rechtspolitischer Praxis, strategischer Konzepte und rüstungstechnischer Aufrüstung nicht die erforderliche Verhandlungsgrundlage boten. Die Abrüstung der Militärluftfahrt scheiterte trotz vielversprechender Versuche an der nötigen Vertrauensbasis sowie der Sorge vor einem neuen Krieg, der die Staaten davon abhielt, eine potentielle Rüstungsasymmetrie zu riskieren. Das Verbot des Luftkrieges und der Unterhaltung von Militärflugzeugen wurde ohne Abschaffung oder Kontrolle von Zivilflugzeugen aufgrund des *dual-use*-Problems als impraktikabel angesehen. Denn die Luftfahrt galt *per se* als Fortschritt der Zivilisation, dem man sich in der Zukunft nicht abwenden wollte. Einem Luftkriegsvertrag stand zudem die Priorisierung des *ius contra bellum* von staatlicher, wissenschaftlicher sowie öffentlicher Seite entgegen – mit Ausnahme von wenigen internationalen Organisationen, die sich in ihren Konferenzen mit der Fortbildung des Luftkriegsrechts auseinandersetzten. Die Haager Luftkriegsregeln blieben der einzige multilaterale Regulierungsversuch, der trotz Einflussnahme auf die theoretischen Entwürfe der Völkerrechtswissenschaft nie in einen rechtlich verbindlichen Vertrag übernommen wurde. Einzelne Grundsätze, wie das Verbot des Terrorbombardements, das Verbot des unterschiedslosen Bombardements oder auch das Kriterium des militärischen Objekts waren dem Grunde nach anerkannt, doch fanden in der Luftkriegspraxis der Zwischenkriegszeit wenig Beachtung und blieben hinsichtlich Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich in der Theorie umstritten. Darüber hinaus waren wiederkehrende Legitimationsstrategien von negativem Einfluss für den völkerrechtspolitischen Diskurs. Besonders Militärs verwendeten zur Durchsetzung ihrer Luftkriegsdoktrinen ontologisch oder utilitaristisch geprägte Argumentationsmuster, sei es durch Herausstellung der Luftwaffe als ‚humanisierendes' Kriegsmittel oder durch Betonung des Selbsterhaltungsrechts, das zur Wahl jedweden Mittels legitimiere. Dabei sprachen sie dem Völkerrecht die Geltungskraft im Krieg ab und stellten im Gegenzug die Bedeutung eines destruktiven Vorgehens heraus.

In Anbetracht der erfolglosen zwischenstaatlichen Auseinandersetzung mit der Einhegung des Luftkrieges, der totalitären Luftkriegsdoktrinen, der rechtlich ungebremsten Rüstungsdynamik sowie der rechtsmissachten-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Luftkriegspraxis ist somit – allen Bemühungen in der Zwischenkriegszeit zum Trotz – der Weg für die Bombardierungspraxis im Zweiten Weltkrieg geebnet worden.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kapitel IV: Der Zweite Weltkrieg

Der Zweite Weltkrieg – der am 1. September 1939 mit dem deutschen Überfall auf Polen begann und am 2. September 1945 mit der Kapitulation Japans endete – ist angesichts der destruktiven Luftbombardements als ‚Bombenkrieg' in die Weltgeschichte eingegangen. Die Zahl der globalen Kriegsopfer beläuft sich nach Schätzungen auf bis zu 70 Millionen, über die Hälfte davon waren Zivilisten. Dabei sorgten Luftbombardements für mehr als eine Million zivile Oper.[1288]

Auch wenn es an Literatur zum Bombenkrieg nicht mangelt,[1289] fand die Rolle des Luftkriegsrechts in Anbetracht des vermeintlich ‚rechtsfreien Raums', in dem sich der Krieg bewegte, bislang wenig Beachtung.[1290] Umso mehr ist die Frage von Relevanz, welche luftkriegsrelevanten Völkerrechtssätze bei Ausbruch des Krieges anerkannt waren (A.), wie sich die Bombardierungspraxis der Militärmächte trotz dieser Rechtsüberzeugung entwickelte (B.) und welche diskursiven Strategien zur Legitimierung dieser Praxis gebraucht wurden (C.).

1288 Die meisten Todesopfer durch Luftbombardements hatte das Deutsche Reich zu verzeichnen. Eine eindeutige bzw. unumstrittene Opferzahl existiert bis heute nicht. Die Angaben schwanken zwischen 300.000 und 600.000, Grayling spricht von 800.000 unter Hinzuzählung japanischer Opfer: Ders., *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007 (Im Original: *Among the Dead Cities. Was the Allied Bombing of Civilians in WW II a Necessity or a Crime?*, London 2006), S. 18; kritisch zu den Statistiken das neue Standwerk von Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 689, von 353.000 Opfern ausgehend.

1289 Böhm spricht von Publikationen zum Bombenkrieg im vierstelligen Bereich: Ders., *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 9; im Gegensatz dazu die Forschung zum Luftkriegsrecht, siehe Einleitung.

1290 Best, *World War Two and the Law of War*, in: Review of International Studies, Vol. 7 No. 2 (1981), S. 73: „*[O]ur knowledge of the legal side of World War Two is thrown out of balance by the brightness of the searchlight thrown onto the loser*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

A. Die Rechtsüberzeugung bei Ausbruch des Krieges

I. Luftkriegsrelevante Völkerrechtsgrundsätze

In Ermangelung völkerrechtlich-verbindlicher Vereinbarungen in der Zwischenkriegszeit galten bei Ausbruch des Zweiten Weltkrieges formal dieselben vertraglichen Regelungen für die Methode des Luftbombardements, wie zu Zeiten des Ersten Weltkrieges. Voraussetzung für die formale Geltung der Haager Landkriegsordnung war zunächst deren formale Anwendbarkeit zwischen den Alliierten und den Achsenmächten.[1291]

Nach Art. 2 fanden die Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Krieges „*nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind*." Falls eine Kriegspartei nicht Vertragspartei der HLKO von 1907 war, wie im Fall von Italien, galt nach Art. 4 die HLKO von 1899 fort, solange sie nicht die Übereinkunft derselben Konvention gekündigt hatte.[1292] Die vertraglichen Regelungen der HLKO fanden im Zweiten Weltkrieg daher grundsätzlich Anwendung, worauf auch die zeitgenössische Völkerrechtsliteratur und die staatlichen Proklamationen verwiesen.[1293] Für die Methode des (taktischen) Luftbombardements waren Art. 25 bis Art. 27 der HLKO von 1899 von Bedeutung, die schon im Zuge des Ersten Weltkriegs die vertragsrechtliche Grundlage für die Einhegung des Luftkrieges bildeten.[1294] Die Mittel des Luftbombardements betreffend untersagte das Genfer Gasprotokoll von 1925 den Gebrauch von „*asphyxiating, poisonous or other gases, and of all analogous liquids materials or devices*".[1295] Von den Großmächten zur Zeit des Zweiten Weltkrieges waren weder Japan noch die

---

1291 Zu den Alliierten gehörten u.a. das Vereinigtes Königreich, die USA, Sowjetunion, Frankreich und China; zu den Achsenmächten das Deutsche Reich, Italien (bis 1943) und Japan (‚Achse Berlin-Rom-Tokio').

1292 Eine solche Kündigung wäre nach Art. 5 HLKO (1899) ein Jahr nach Erklärung gegenüber der Regierung der Niederlande sowie der Benachrichtigung aller anderen Vertragsparteien wirksam geworden, wenn sie erklärt worden wäre.

1293 Siehe etwa: Rey, *Violations du Droit International commises par les Allemands en France dans la Guerre de 1939*, in: Sibert (Hrsg.), RGDIP, Paris 1941-1945 (Tome XLX) Vol. II, 1946, S. 8 ff.

1294 Nach h.M. allein auf den taktischen Luftkrieg bezogen, siehe zum Ersten Weltkriegs, Kap. III: B. II. 1.

1295 *Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare*, *Signed at Geneva, 17 June 1925*, abgedruckt als Nr. 13 in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 115 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Vereinigten Staaten Vertragsparteien des Protokolls. Jedoch blieben die in Art. 23 HLKO sowie den Erklärungen der Haager Konferenz von 1899 verbotenen Mittel zu beachten, die Ausdruck des Grundsatzes waren, eine Kriegsführung zu vermeiden, die unnötige Leiden verursacht.[1296]

Die Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der ungeschriebenen luftkriegsrechtlichen Grundsätze waren zu Kriegsbeginn noch derart präsent, dass zeitgenössische Völkerrechtswissenschaftler zu dem Ergebnis kamen: „*It [the Law of Bombardment] is indeed in a state of baffling chaos and confusion which makes it almost impossible to say what in any given situation the rule really is*."[1297] Trotz dieser Rechtsunsicherheit waren bestimmte Regeln zur Restriktion des (strategischen) Luftkrieges dem Grunde nach anerkannt.[1298] Zu nennen sind solche, die insbesondere in den Haager Luftkriegsregeln des Jahres 1923 zum Ausdruck kamen: das militärisches Ziel als Legalitätskriterium des (strategischen) Luftbombardements,[1299] das Verbot des unterschiedslosen Luftangriffs und des direkten Angriffs auf die Zivilbevölkerung (als Ausdruck des Unterscheidungsgrundsatzes) sowie das Verbot des Terrorbombardements.

1296 Hierunter fiel der Einsatz von vergifteten Waffen, Dum-Dum- oder Gasgeschossen, vgl. Kap. I: B. II. 1. c.

1297 Spaight, *The Chaotic State of the Law Governing Bombardment*, in: Royal Air Force Quarterly, Vol. 9 (1938), S. 25; siehe auch aus nachkriegszeitlicher Perspektive: Garrett, *Air Power and Non-Combatant Immuny: The Road to Dresden*, in: Primoratz et. al. (Hrsg.), *Civilian Immunity in War*, New York 2010, S. 167: „*There was no convention that was legally binding on Great Britain, forbidding her from indiscriminate air attacks on German cities*."

1298 Hierauf weist Kalshoven ebenfalls hin: „*[T]he fact that the rules of warfare […] had never since been adapted to the development of the air arm into a branch of these armed forces capable of operating independently of the other branches and of penetrating deeply into the enemy air space, resulted in uncertainty as to the law in respect of air warfare and especially aerial bombardment. But it could not be denied that there were certain rules and principles governing air warfare and that these were valid irrespective of the willingness of belligerents*", Ders., *Belligerent Reprisals*, Leiden 1971, S. 169; vgl. Hanke, *Die Bombardierung Dresdens und die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts*, in: Schmidt-Recla (Hrsg.), *Sachsen im Spiegel des Rechts: ius commune propriumque*, Köln 2001, S. 283; Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 187.

1299 Spaight hebt dies wiefolgt hervor: „*The rule of the military objective was accepted, expressly or by implication, as the kernel of the international law on the subject*", in: Ders., *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 259; ursprünglich herausgebildet als Analogie zu Art. 2 der Haager Seekriegskonvention, vgl. Kap. II: B. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Darüber hinaus stellten die Staaten beider Allianzen zu Kriegsbeginn bestimmte Grundsätze in gegenseitigen Appellen, Weisungen und Militärhandbüchern als Restriktionen für den Einsatz von Luftbombardements auf, die im Folgenden nähere Beachtung verdienen, um die Rechtsanschauung der Protagonisten zu Kriegsbeginn aufzuzeigen.

II. Restriktionen seitens der Militärmächte

1. Luftkriegsrelevante Erklärungen bei Kriegsausbruch

Am Tag des Überfalls auf Polen am 1. September 1939 richtete US-Präsident Franklin D. Roosevelt folgenden Appell an die Regierungen von Deutschland, Frankreich, England, Italien und Polen:

> „*The ruthless bombing from the air of civilians in unfortified centers of population during the course of the hostilities which have raged in various quarters of the earth during the past few years, which has resulted in the maiming and in the death of thousands of defenseless men, women and children […] and has profoundly shocked the conscience of humanity. If resort is had to this form of inhuman barbarism during the period of the tragic conflagration with which the world is now confronted, hundreds of thousands of innocent human beings […] will lose their lives. I am therefore addressing this urgent appeal to every government which may be engaged in hostilities publicly to affirm its determination that* its armed forces shall in no event, and under no circumstances, undertake the bombardment from the air of civilian populations or of unfortified cities, upon the understanding that these same rules of warfare will be scrupulously observed by all their opponents *[…]*."[1300]

Hitler übermittelte noch am 1. September eine Antwort, worin er zugleich auf seine Reichstagsrede vom selben Tag Bezug nahm:

> „*Die in der Botschaft des Präsidenten Roosevelt vertretene Auffassung, daß es ein Gebot der Menschlichkeit ist, bei militärischen Aktionen unter allen Umständen den Abwurf von Bomben auf nichtmilitärische Objekte zu unterlassen, entspricht durchaus meinem eigenen Standpunkt und ist von mir von jeher vertreten worden. Ich stimme daher dem Vorschlag, daß die an*

1300 Abgedruckt in: US Department of State (Hrsg.), *United States and Italy 1936-1946*, Washington 1946, S. 6 (Hervorhebung nur hier).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *den jetzt im Gange befindlichen Feindseligkeiten beteiligten Regierungen öffentlich eine entsprechende Erklärung abgeben, bedingungslos zu. Meinerseits habe ich bereits in meiner heutigen Reichstagsrede öffentlich bekannt gegeben,* daß die deutschen Luftstreitkräfte den Befehl erhalten haben, sich bei ihren Kampfhandlungen auf militärische Objekte zu beschränken. *Es ist eine selbstverständliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieses Befehls, daß sich die gegnerischen Luftstreitkräfte an die gleiche Regel halten*."[1301]

In der Reichstagsrede hatte Hitler den Überfall auf Polen als Akt der Notwehr verteidigt und die Einhaltung kriegsrechtlicher Regeln unter den Vorbehalt der Gegenseitigkeit gestellt.[1302]

So auch die gemeinsame britisch-französische Erklärung, die am 2. September (noch vor der Kriegserklärung an das Deutsche Reich) als Reaktion auf Roosevelts Appell erging:

> „*The Governments of the United Kingdom and France solemnly and publicly affirm their intention, should a war be forced upon them, to conduct hostilities with a firm desire to spare the civilian population and to preserve in every way possible those monuments of human achievement which are treasured in all civilised countries. In this spirit they have welcomed with deep satisfaction President Roosevelt's appeal on the subject of bombing from the air. Fully sympathising with the humanitarian sentiments by which the appeal was inspired they have replied to it in similar terms. They had indeed some time ago sent explicit instructions to the commanders of their armed forces* prohibiting the bombardment, whether from the air or the sea, or by artillery on land, of any except strictly military objectives in the narrowest sense of the word. Bombardment by artillery on land will exclude objectives which have no strictly defined military importance, in particular large urban areas situated outside the battle zone *[…]*

1301 Abgedruckt in: Domarus, *Hitler - Reden und Proklamationen 1932-1945*, Bd. 2/2, Wiesbaden 1973, S. 1323 (Hervorhebung nur hier); auf englisch in: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 260.

1302 „*Polen hat heute Nacht zum ersten Mal auf unserem eigenen Territorium auch mit bereits regulären Soldaten geschossen. Seit 5:45 Uhr wird jetzt zurückgeschossen! Und von jetzt ab wird Bombe mit Bombe vergolten! Wer mit Gift kämpft, wird mit Giftgas bekämpft. Wer selbst sich von den Regeln der humanen Kriegsführung entfernt, kann von uns nichts anderes erwarten, als dass wir den gleichen Schritt tun*", *Reichstagsprotokoll, 3. Sitzung, Freitag, den 1. September 1939*, Rede abrufbar unter: www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_n4_bsb00000613_00046.html, S. 45 B ff. (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *Finally, the two Allied Governments re-affirm their intention to abide the terms of the Geneva Protocol of 1925 […] An enquiry will be addressed to the German Government as to whether they are prepared to give an assurance to the same effect. It will of course be understood that in the event of the not observing any of the restrictions […] reserve the right to take all such action as they may consider appropriate.*"[1303]

Roosevelts Verwendung des Begriffs der ‚unbefestigten' Stadt, der terminologisch an Art. 15 des Brüsseler Entwurfs von 1874 erinnerte, sollte womöglich an ‚unverteidigt' i.S.d. Art. 25 HLKO anknüpfen. Auffällig war jedenfalls die fehlende Bezugnahme auf das Kriterium des ‚militärischen Objekts'. Selbst Hitler betonte die allgemeine Restriktion der Luftangriffe auf militärische Objekte; die britisch-französische Erklärung sprach sogar von „*einwandfrei militärischen Zielen im engsten Sinne des Wortes*". Eine Kombination bot das Treffen der *Foreign Ministers of the American Republics* vom 3. Oktober 1939. In ihrem Appell an die europäischen Mächte forderten diese „*that they abstain from […] Bombarding open cities, objects and places without military value, whether from land, sea or air*".[1304] Während Roosevelts Formulierung als „*Ungenauigkeit, die seinen Wert beeinträchtigt*" in der Literatur kritisiert wurde,[1305] bestätigten die drei unterschiedlichen Formulierungen der Militärmächte die eingeschränkte Definierbarkeit der gemeinsamen Rechtsüberzeugung zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs.[1306] Während sich die Vereinigten Staaten an den vertraglichen Regelungen (Art. 25 HLKO) ausrichteten, waren die Europäer eher der ungeschriebenen Doktrin des militärischen Objekts verhaftet.[1307]

Für zusätzliche Kontroversen sorgte die britisch-französische Erklärung, indem sie das Verbot der Bombardierung von Stadtgebieten außerhalb der Kampfzone ausschließlich auf die Landartillerie bezog. Dass Luftstreitkräfte nicht explizit Teil dieser Kategorisierung waren, wird in der Literatur

---

1303 Zit. nach: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 259-260 (Hervorhebung nur hier).

1304 Siehe: Consultive Meeting of Foreign Ministers of the American Republics, *Final Act - Humanization of War (VI.)*, in: AJIL, Vol. 34, Suppl. No. 1 (1940), S. 12 f.

1305 So Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 231.

1306 Dahin aber: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 212; Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1964 S. 187.

1307 Spaight hebt dies wiefolgt hervor: „*The rule of the military objective was accepted, expressly or by implication, as the kernel of the international law on the subject*", in: Ders., *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 259.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unterschiedlich bewertet: Nach KUNZMANN sei damit das Luftbombardement gegen militärische Objekte in Wohngebieten aus britisch-französischer Sicht zulässig gewesen;[1308] dies war auch mit der von TRENCHARD geprägten Doktrin des strategischen Luftbombardements zu vereinbaren.[1309] Aufgrund des restriktiven Wortlauts interpretiert HANKE dagegen die Erklärung („*strictly military objectives in the narrowest sense of the word*") dahin, dass sie auch das Luftbombardement von Städten außerhalb des Kampfgebiets einschließt.[1310] Für diese teleologische Extension sprach die britische Denkschrift zur Bombardierung der deutschen Industrie vom 15. September 1939, wonach selbst die Zerstörung von Ölraffinerien und ihren Anlagen mit der britisch-französischen Erklärung unvereinbar war.[1311] Im Übrigen wurden die Erklärungen aufgrund des Vorbehalts der Reziprozität als unbedeutend hingestellt. Pessimistisch vermerkte etwa SPAIGHT: „*[I]n any case it was a wholly artificial situation which was bound to be shattered by the blast of war*."[1312] Papst PIUS XII. reagierte dagegen in einer Ansprache vom 15. September 1939 mit Optimismus und äußerte die Hoffnung, dass der Krieg durch die Erklärungen der Militärmächte humanisiert werde.[1313]

Insgesamt wird anhand der Appelle und Erklärungen deutlich, dass die kriegführenden Staaten zumindest vordergründig Zurückhaltung übten und sich der Restriktionsbedürftigkeit des Luftkrieges bewusst waren. Inwieweit die Protagonisten ihren Erklärungen verbindliche Bedeutung zumaßen, lässt sich anhand der nationalen militärstrategischen Dokumente und Weisungen an die Luftstreitkräfte beurteilen.

1308 KUNZMANN, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 192, mit Kritik zu: SPAIGHT, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, 1947, S. 260.

1309 Zur britischen Doktrin der strategischen Luftkriegsführung, vgl. Kap. III: C. I. 2.

1310 So auch HANKE, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 191.

1311 *Denkschrift des Chief of Air Staff, Plans for attack on German War Industry in Relation to (i) President Roosevelt's appeal, (ii) The Anglo-French Declaration of 3rd September, (iii) International Law as represented by the basic principles of war and the Draft Hague Rules of Air Warfare*, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 17 in Anhang B, in: HANKE, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 290 ff.

1312 Zu dieser „*artifical situation*": SPAIGHT, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 261.

1313 Vgl. SPETZLER, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 233.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Militärstrategische Dokumente und Weisungen an die Luftstreitkräfte

a. Interne Vorgaben der Alliierten

Bereits im August 1939 erließ das britische Air Ministry die „*Instructions governing naval and air bombardment in the opening stages of the war*".[1314] Auch wenn die Instruktionen zunächst restriktiver als der Entwurf der ‚Haager Luftkriegsregeln' schienen, behielt sich das Air Ministry eine Modifizierung derselben in Abhängigkeit zum gegnerischen Verhalten vor, wie das Begleitschreiben betonte.[1315] Die Zurückhaltung im Bereich des Luftbombardements stimmte mit der allgemeinen britisch-französischen ‚wait-and-see-policy' zu Kriegsbeginn überein. Auch aufgrund der rückständigen Position im Bereich der Luftrüstung waren die restriktiven Vorgaben an die Luftstreitkräfte willkommen, um die Entfachung des Luftkrieges in einer Zeit mangelnder Rüstungsparität zu vermeiden.[1316] Die britisch-französischen Instruktionen für das See- und Luftbombardement stützten sich dabei auf eine gemeinsame Linie, die im April desselben Jahres beschlossen wurde und mit der oben aufgeführten Erklärung übereinstimmte:

> „*The Allies would not initiate air action against any but purely ‚military' objectives in the narrowest sense of the word, i.e. Naval, Army and Air forces and establishments, and as far as possible would confine it to objectives on which attack would not involve loss of civilian life.*"[1317]

Im Rahmen der Instruktionen wurde der Begriff des militärischen Ziels nicht abstrakt, sondern durch einen enumerativen Katalog definiert, hierzu gehörten u.a. Seestreitkräfte, Armeeeinheiten, Truppentransportwege

---

1314 Auszüge (Art. 1 bis 11) inklusive Begleitschreiben, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 303 ff.

1315 „*It will be observed that they [these instructions] impose restrictions more severe than would be required under a reasonable interpretation of the Draft Hague Rules of Air Warfare*" siehe Begleitschreiben, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 303.

1316 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 134.

1317 Para. 1 der Instruktionen, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 305.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und Waffenvorratskammern.[1318] Fabriken und Kraftstoffanlagen ausdrücklich ausgeschlossen, womit das militärische Ziel sogar noch restriktiver als in den Haager LKR definiert wurde.[1319] Des Weiteren zählten die Instruktionen Chamberlains Prinzipien von 1938 auf,[1320] womit der offizielle rechtliche Standpunkt nach außen mit den inoffiziellen Instruktionen an die Streitkräfte zu diesem Zeitpunkt übereinstimmte. Darüber hinaus wurde die Bombardierung eines besiedelten Gebietes in der Annahme, dort ein militärisches Objekt treffen zu können, als illegal qualifiziert und das Verhältnismäßigkeitsgebot im Rahmen eines Angriffs außerhalb des Operationsgebiets betont: „*Justification for bombardment even of unquestionably military objectives must therefore depend upon circumstances and must be decided by Commanders acting in the spirit of these instructions*."[1321]

Allerdings schien es der britischen Militärführung bezüglich des Bestandes dieser Vorgaben an Zuversicht zu fehlen. So betonte der CAS Cyril Newall in Weiterleitung der Instruktionen: „*I feel sure that this instruction will not last very long, but we obviously cannot be the first to ‚take the gloves off.'*"[1322] Zudem wurden die Instruktionen eher als Richtlinien denn Verpflichtungen verstanden, wie Parks rückblickend festhält: „*These limitations clearly were taken for policy reasons and not because they were considered to represent the current state of the laws of war*".[1323] Im Übrigen schlug die britische Führung den Rückgriff auf den Haager Entwurf von 1923 im Fall

---

1318 Para. 8 (a) bis (f) der Instruktionen, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 307 f.

1319 Art. 23 (2) LKR: „*Such bombardment is legitimate only when directed exclusively at the following objectives: military forces; military works; military establishments or depots; factories constituting important and well-known centres engaged in the manufacture of arms, ammunition, or distinctively military supplies; lines of communication or transportation used for military purposes*".

1320 „*(a) The intentional bombardment of civil population is illegal. (b) It must be possible to distinguish and identify the objective in question. (c) Bombardment must be carried out in such a way that there is a reasonable expectation that damage will be confined to the objective and that civilian populations in the neighbourhood are not bombarded through negligence*", siehe Kap. III: B. IV. 1.

1321 Para. 10 der Instruktionen, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 309.

1322 Spaight, *International Law of the Air 1939-1945*, PRO AIR 41/5, London 1945, D-8, zit. nach: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 45.

1323 Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer „*modification of [german bombing] policy*“ vor,[1324] ohne diese Regeln jedoch explizit als geltendes Völkerrecht zu bezeichnen.[1325] Stattdessen betonte sie erneut den Vorbehalt der Gegenseitigkeit: „*If, however, the enemy proceeds at once to unrestricted […] air warfare, the instructions attached […] may have to be cancelled and replaced by the authorization of a considerably wider scope of operations*.“[1326]

Zwei Wochen nach dem Überfall auf Polen durch das Deutsche Reich zeigte diese Vorbehaltsklausel – die auch Teil der oben aufgeführten Erklärungen war – ihre erste Anwendung; so hieß es in einer Schrift des CAS zu den Plänen der Luftkriegsführung gegen das Deutsche Reich vom 15. September 1939:

> „*[W]e have been released by the German actions in Poland from the instructions under both the above heads [President Roosevelt's appeal; the joint Anglo-French Declaration of 3rd September], in view of the conditional clause contained in each.*“[1327]

Auch der Kommandeur der RAF Advanced Air Striking Force sah sich „*no longer bound by restrictions under the instructions governing naval and air bombardment*“. Der CAS merkte an, dass Luftangriffe in Reaktion auf deutsche Überflüge nur durchgeführt werden dürften, wenn zuvor ein Angriff durch das Deutsche Reich auf alliiertes Gebiet erfolgt sei.[1328] Daraufhin sollte gegen die Industriezentren im Ruhrgebiet vorgegangen werden[1329]

1324 Punkt 5 des Begleitschreibens zu den genannten Instruktionen, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 304.

1325 Hiervon ausgehend: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 201 f.

1326 Punkt 5 des Begleitschreibens zu den genannten Instruktionen, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 304.

1327 *Denkschrift des Chief of Air Staff, Plans for attack on German War Industry in Relation to (i) President Roosevelt's appeal, (ii) The Anglo-French Declaration of 3rd September, (iii) International Law as represented by the basic principles of war and the Draft Hague Rules of Air Warfare*, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 17 in Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 290 ff.

1328 „*[B]ut we should first establish publicly Germany's guilt*“, zit. in: Spaight, *International Law of the Air 1939-1945*, PRO AIR 41/5, London 1945, zit. in: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 137.

1329 So ein Memorandum der British Chiefs of Staff vom 21.10.1939: „*[F]or the present, the initiative is with Germany; our action must be conditioned by her action. It follows that, so far as enemy actions permits, we should conserve and develop our*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– vorausgesetzt, der *Bomber Command* wies hierzu die rüstungstechnische Bereitschaft auf.[1330] Erneut wurde betont, in der Öffentlichkeit nicht als solche gelten zu dürfen, die zuerst die ‚Samthandschuhe ausziehen':

> „*We should not be the first to ‚take the gloves off'. From that if follows that until and unless Germany, by killing large numbers of civilians, either by indiscriminate air attack on France or Great Britain, or in the course of a violation, gives the necessary justification, there could be no question of attacking the Ruhr, or anything than strictly military objectives.*"[1331]

Bis auf ein paar erste verlustreiche Luftangriffe gegen deutsche Kriegsschiffe an der Nordseeküste[1332] setzte sich die britisch-französische ‚wait-and-see-policy' zunächst fort. Den bilateralen Vereinbarungen folgend waren die Anweisungen an die französischen Luftstreitkräfte an die der Briten angepasst.[1333] Frankreich wollte vermeiden, durch eine strategische Initiative einen deutschen Luftangriff auf sich zu ziehen und drängte die Briten daher von vornherein zur Zurückhaltung.[1334] Dies lag im französischen Rückstand in der Luftrüstung und der Verwundbarkeit im Fall von deutschen Gegenangriffen begründet.[1335]

---

resources until the gap in numerical strength is narrowed", solange bis der „*lull before the strom*" anhielt, zit. in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 136.

1330 Der Mangel an Langstreckenbombern sowie veralteten Navigations- und Zielsystemen sollen effektive Luftangriffe verhindert haben, Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 204; vgl. Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 137.

1331 Spaight, *International Law of the Air 1939-1945*, PRO AIR 41/5, London 1945, D-18, zit. nach: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 45.

1332 Die Luftangriffe seien am 05.09.1939 auf Cuxhaven und Wilhelmshaven geflogen worden, so zumindest: *Bericht des Oberkommandos der Wehrmacht*, Auszug abgedruckt als Nr. 15 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 38.

1333 Speziell zur Thematik der französischen Luftkriegspolitik und Luftkriegspraxis siehe: Robineau, *Die französische Luftpolitik zwischen den beiden Weltkriegen und die Führung des Luftkrieges gegen Deutschland (September 1939 bis Juni 1940)*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 732 ff.

1334 Solange die Deutschen Luftherrschaft hätten, Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 343;

1335 Vgl. Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 137.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Furcht vor deutschen Vergeltungsschlägen lag auch den polnischen Reglements zugrunde, die jedes Luftbombardement außerhalb der eigenen Staatsgrenzen verboten.[1336] Die USA hatte vor Kriegseintritt im Dezember 1941 allein die „*Rules of Landwarfare*" aus dem „*U.S. War Department Field Manual*" vorzuweisen,[1337] in denen sie – Roosevelts Appell entsprechend – an Art. 25 HLKO von 1907 festhielten, das Kriterium von „*defended place*" definierten[1338] und daher zunächst abweichenden Restriktionen als die Alliierten unterlagen.[1339]

b. Interne Vorgaben der Achsenmächte

Die Dokumente zu den Weisungen und offiziellen Vorgaben des Deutschen Reichs wiesen schon zu Beginn des Krieges eine beachtliche Ambivalenz auf. Auf der einen Seite zeigten sie Zurückhaltung, sowohl in den Weisungen für die Westfront, wonach „*die Eröffnung der Feindseligkeiten dem Gegner zu überlassen*" und „*die Eröffnung des Luftkrieges nicht durch die deutschen Maßnahmen hervorzurufen*" sei,[1340] als auch in den Vorgaben für den Überfall auf Polen („*Fall Weiß*"), die im April 1939 ergingen:

> „*Die Luftwaffe ist, unter Belassung der notwendigen Kräfte im Westen, überfallartig gegen Polen einzusetzen. Für die Luftwaffe stehen, neben der Vernichtung der polnischen Luftwaffe in kürzester Frist, folgende Aufgaben im Vordergrund: 1) Störung der polnischen Mobilmachung und Verhinde-*

1336 Rotocki, *Polish directives of 1939 Concerning Aerial Bombardment in the Light of International Rules of Air Warfare*, in: Polish Yearbook of International Law, Vol. III (1970), S. 164.

1337 Dies hing damit zusammen, dass die US Air Force erst im Jahre 1947 eine selbstständige Militäreinheit wurde.

1338 Genannt werden in Art. 47: „*a. A fort or fortified place. b. A town surrounded by detached forts, which is considered jointly with such forts as an indivisible whole. c. A place that is occupied by a combatant military force or through which such force is passing. The occupation of such a place by sanitary troops alone is not sufficient to make it a defended place*", U.S. War Department (Hrsg.), *Field Manual, Rules of Land Warfare*, Washington 1940, S. 12, abrufbar unter: https://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/pdf/rules_warfare-1940.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1339 U.S. War Department (Hrsg.), *Field Manual, Rules of Land Warfare*, Washington 1940, Art. 45-48, S. 12, abrufbar unter: https://www.loc.gov/rr/frd/Military_Law/pdf/rules_warfare-1940.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1340 Hitler, *Weisung Nr. 2 für die Kriegführung, 3.9.1939*, abgedruckt als Dok. 1b in: Hubatsch, *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rung eines planmäßigen polnischen Heeresaufmarsches. 2) Unmittelbare Unterstützung des Heeres, vor allem der zuerst vorgehenden Teile, schon vom Überschreiten der Grenze an.“[1341]

Diese Weisungen verdeutlichten zwar die Einflüsse von Douhets Luftkriegsdoktrin, doch stellten zugleich den taktischen Einsatz der Luftwaffe als entscheidendes Element der Blitzkriegsstrategie in den Vordergrund der Operation. Ferner sei den deutschen Luftstreitkräften kurz vor Beginn des Polenfeldzuges „*jede kriegsrechtlich nicht zulässige Waffenwirkung gegen zivile Wohnsiedlungen nochmals ausdrücklich untersagt*“ worden,[1342] worauf Spetzler in Ansehung eigener Erlebnisse hinweist. Auch der Oberbefehlshaber der deutschen Luftwaffe Herrmann Göring hatte auf die Achtung völkerrechtlicher Vorschriften in seiner Rede vom 9. September 1939 erinnert.[1343] Solche restriktiven Ansätze zeigten sich zudem in der Planstudie „*Aufmarsch- und Kampfanweisung für die deutsche Luftwaffe*“ vom 20. Juli 1939, worin in Form von 31 Thesen die „*Anweisung für die Führung des Luftkrieges*“ erläutert wurde.[1344] Laut Begleitschreiben stellten diese Thesen „*von Deutschland festgesetzte Regeln für die Luftkriegsführung*“ unter Berücksichtigung der „*allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze, die für den Luftkrieg Geltung haben*“, dar; diese seien „*notwendig, um das Verhalten der Luftwaffe dem Feinde und Neutralen gegenüber grundsätzlich zu regeln*“. Dabei gäben sie allerdings nur vorläufige „*Richtlinien*“ wieder und schränken „*das Vorgehen der Truppenführer nur in dem durch das Kriegsinteresse gebotene Maß ein*“.[1345]

1341 Raeder (Oberbefehlshaber der Kriegsmarine), *Weisung „Fall Weiß“*, abgedruckt als Dok. 1a, in: Hubatsch, *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 18.

1342 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 221.

1343 Siehe *Rede des Oberbefehlshabers der Luftwaffe Generalfeldmarschall Göring vom 9. September 1939: „Ich erinnere daran, es ist der Befehl des Führers gewesen, keine offenen Städte mit Bomben anzugreifen. Ich habe sogar militärische Objekte von höchster dringlicher Wichtigkeit in Polen nicht angegriffen, weil sie zu nahe an der Stadt gelegen sind“*, abgedruckt in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 83.

1344 Siehe Obdl, *Anweisung zur Führung des Luftkrieges, 20.07.1939* (BA/MA RW 5/v.336), abgedruckt als Dok. Nr. 18 in Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 297 ff.

1345 Obdl, *Anweisung zur Führung des Luftkrieges, 20.07.1939* (BA/MA RW 5/v.336), abgedruckt als Dok. Nr. 18 in Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 297-298.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auffällig ist, dass die Thesen eng an Art. 22 bis 26 der Haager Luftkriegsregeln von 1923 angelehnt waren, auch wenn das Dokument hierauf nicht explizit hinwies.[1346] So wurde die Zulässigkeit des Luftangriffs auf *„militärisch wichtige Ziele"* beschränkt. Verboten wurden solche, die darauf ausgerichtet waren, *„die Zivilbevölkerung zu terrorisieren, Nichtkombattanten zu verletzen oder Güter ohne militärische Bedeutung zu zerstören"*.[1347] In Abweichung zu den Haager Luftkriegsregeln wurde allerdings eine enumerative Aufzählung militärischer Ziele und das Verbot des Bombardements von Ortschaften außerhalb des Operationsgebietes der Landstreitkräfte ausgelassen. In Übereinstimmung mit Art. 18 LKR wurde der Gebrauch von Spur-, Brand- und Sprenggeschossen durch und gegen Luftfahrzeuge in These 19 ausdrücklich gestattet. In These 25 fanden die Grundsätze von Art. 27 HLKO und Art. 25 LKR zum Schutz bestimmter Gebäude Niederschlag.[1348] Dagegen nahm die Dienstvorschrift *„Kriegsvölkerrecht"* vom 1. Oktober 1939 auf Art. 25 HLKO von 1907 sowie auf die LKR expliziten Bezug. Letztere seien zwar *„rechtlich nicht verbindlich, aber praktisch als richtungsgebender Hinweis für die Entwicklung künftigen Luftkriegsrechts von Bedeutung"*.[1349]

Neben diesen Weisungen, die eine Bereitschaft zur Eingrenzung militärischer Handlungen und ein gewisses Rechtsbewusstsein im Zusammenhang mit dem Luftkrieg aufzeigten, offenbaren andere Äußerungen der deutschen Wehrmacht die Missachtung von völkerrechtlichen Restriktionen. So wurde in der *„Anweisung für die Führung des Luftkriegs"* in einem Kommentar vermerkt, dass Terrorbombardements durchaus erforderlich

---

1346 Zu den Art. 22 bis 26 LKR und ihrer Auslegung siehe oben Kap. IV: B. 3. c.

1347 These 20 und 22, *Anweisung zur Führung des Luftkrieges, 20.07.1939* (BA/MA RW 5/v.336), abgedruckt als Dok. Nr. 18 in Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 299, 300.

1348 *„Beim Luftangriff müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, Zivilkrankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sowie extraterritoriale Gebäude Neutraler so weit wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht für militärische Zwecke genutzt werden […]"*, *Anweisung zur Führung des Luftkrieges, 20.07.1939* (BA/MA RW 5/v.336), abgedruckt als Dok. Nr. 18 in Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 300.

1349 *Kriegsvölkerrecht. Sammlung zwischenstaatlicher Abkommen von Bedeutung für die höhere Führung, vom 1. Oktober 1939*, H. Dv. 231 II, Berlin 1940, S. 99 (siehe Einleitung), zit. in: Messerschmidt, *Strategischer Luftkrieg und Völkerrecht*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 354; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 221.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sein könnten,[1350] womit im Ernstfall die militärische Notwendigkeit vor etwaige rechtliche Grundsätze gestellt war. Dass das Recht im Zweifel den Erfordernissen des Krieges weichen müsste, hatte die faschistische Führung bereits im Mai 1939 in Hinblick auf den Überfalls auf Polen festgehalten: „*Anzustreben bleibt, dem Gegner zu Beginn einen oder den vernichtenden Schlag beizubringen. Hierbei spielen Recht und Unrecht oder Verträge keine Rolle*."[1351] Zudem hatte Hitler in einer Konferenz im Oktober 1939 angekündigt, er werde

> „*der Welt bekannt geben, daß er sich im Rahmen der internationalen Bestimmungen hielte und keine verbotenen Kampfstoffe und Waffen gebrauchen würde. In Wahrheit aber denke er nicht daran, noch irgendwelche Rücksichten zu nehmen. Er werde demgemäß auch offene Städte angreifen*."[1352]

Im November 1939 wies die Rechtsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht darauf hin, dass zwar grundsätzlich versucht werden sollte, eine Kriegsentscheidung im Rahmen völkerrechtlicher Normen herbeizuführen, jedoch gegen das Völkerrecht zu verstoßen sei,

> „*wenn mit Gewißheit zu erwarten ist, daß die Überschreitung des völkerrechtlich Erlaubten uns in so kurzer Zeit den Endsieg bringen wird, daß wir [die Wehrmacht] auf die Proteste der Neutralen keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchen*."[1353]

Diese Ambivalenz im Verhältnis zu völkerrechtlichen Regelungen und der „*Wechsel der Richtungen und Rücksichtslosigkeit hinsichtlich der Wahl der*

1350 Kommentar zu These 22, *Anweisung zur Führung des Luftkrieges, 20.07.1939* (BA/MA RW 5/v. 336), abgedruckt als Dok. Nr. 18 in Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 301; so auch Alfred Jodl in seiner Denkschrift vom 30. Juni 1940, vgl. Messerschmidt, *Strategischer Luftkrieg und Völkerrecht*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 356.

1351 Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. 37: Verhandlungsniederschriften 14. November 1945 - 1. Oktober 1946,* 1947, S. 553; zit. in: Stenzel, *Die Kriegführung des deutschen Imperialismus und das Völkerrecht*, Berlin 1973, S. 159.

1352 Abgedruckt in: Groscurth (Hrsg.), *Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938-1940 : mit weiteren Dokumenten zur Militäropposition gegen Hitler*, Stuttgart 1970, S. 385; siehe hierzu auch: Stenzel, *Die Kriegführung des deutschen Imperialismus und das Völkerrecht*, Berlin 1973, S. 160.

1353 Zit. in: Stenzel, *Die Kriegführung des deutschen Imperialismus und das Völkerrecht*, Berlin 1973, S. 158.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Mittel“[1354] waren typische Merkmale von Hitlers Führung und seines Wehrmachtstabes.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Bündnispartner Italien. Das erste ‚War Manual‘ Italiens erging bereits im Juli 1938, worin es hieß:

> „*[B]ombardement of ‚enemy objectives‘ is permitted when their total or partial destruction may benefit military operations […] bombardment of cities and other inhabited areas is permitted when there exists a ‚reasonable presumption‘ that they harbor military preparations or supplies ‚such as to justify bombardment‘ […] but bombardment ‚for the sole purpose of punishing civil populations or of destroying or damaging properties of non-military importance, is in every case prohibited.*“[1355]

Diese internen Restriktionen des Luftbombardements reflektierten teils die LKR, teils spiegelten sie die Ausrichtung an den Theorien von Douhet wider, weshalb eine rechtsgemäße Luftkriegspraxis von vornherein nicht zu erwarten war: „*The almost universal affection of Italian airmen for the theory of Douhet makes it unlikely that […] [these articles] will be observed in a strict sense*“.[1356]

III. Zwischenfazit zur Rechtsüberzeugung

Zu Beginn des Krieges übten die im Jahre 1939 beteiligten Kriegsparteien diplomatische Zurückhaltung unter Verweis auf die anerkannten rechtlichen Grundsätze zum Schutz der Zivilbevölkerung, die sich größtenteils an die Haager Landkriegsordnung sowie den Entwurf der Haager Luftkriegsregeln anlehnten. Dem entsprachen auch die Weisungen der militärischen Führungsstäbe an ihre Luftstreitkräfte. Zugleich verdeutlichten inoffizielle Quellen, dass beide Seiten Vorbereitungen für eine Eskalation des Konflikts trafen und die zu Kriegsbeginn geäußerten Restriktionen im gegebenen Fall missachten würden; dies wurde durch die Metapher des ‚Ausziehens der Samthandschuhe‘ seitens der britischen Führung oder durch Hitlers radikale Aussagen innerhalb der Reichsführung vermittelt.

1354 Hubatsch, *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 13.

1355 Zitate nach: Steiner, *Italian War and Neutrality Legislation*, in: AJIL, Vol. 33 No. 1 (1939), S. 153.

1356 Steiner, *Italian War and Neutrality Legislation*, in: AJIL, Vol. 33 No. 1 (1939), S. 153.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Demgemäß sollen im weiteren Verlauf des Krieges etwaige rechtliche Grundsätze keine Rolle mehr gespielt haben, wie z.B. Julius Stone in Bezug auf die LKR rückblickend vermerkt: „*[I]t [can't] really be said that these Draft Rules […] have seriously influenced belligerent practice in any critical matter.*"[1357] Inwiefern dies im Zuge des Luftkriegs tatsächlich der Fall war, wird im folgenden Abschnitt geklärt.

B. Rechtsmissachtende Bomberoffensiven in Weisung und Praxis

Im Vergleich zur allgemeinen Literatur zum Zweiten Weltkrieg hält sich die historische Forschung zum Einfluss rechtlicher Grundsätze auf die Luftkriegsführung bzw. zur Rolle des Rechts im Bombenkrieg in Grenzen.[1358] Unter Berücksichtigung dieser Forschungslücke sind im Folgenden jene Wendepunkte herauszuarbeiten, in denen das Recht ‚versagte', d.h. vormals anerkannte Grundsätze zu Gunsten militärstrategischer Interessen und zu Lasten der Zivilbevölkerung missachtet wurden. Erforderlich hierfür ist eine Darstellung der Bomberoffensiven und der strategischen Weisungen, die dazu führten, dass sowohl die Achsenmächte (I.) als auch die Alliierten (II.) zunehmend unterschiedslose Luftbombardements vornahmen.

I. Der Bombenkrieg der Achsenmächte

Zunächst wird der Bombenkrieg der Achsenmächte unter Fokussierung der deutschen Offensiven betrachtet. An der Ost- und Westfront stand zunächst die taktische Luftkriegsführung im Vordergrund der Wehrmachtsstrategie. Ändern sollte sich dies mit der Bombardierung Londons und Coventrys im Jahre 1940 (dem sog. ‚Blitz'), womit der strategische Einsatz der deutschen Luftwaffe in Reaktion auf britische Gegenschläge dominier-

---

1357 Stone, *Legal Controls of International Conflict: a Treatise on the Dynamics of Disputes and War-Law*, London 1954, S. 609.

1358 Ausnahmen hierzu sind u.a.: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 259 ff.; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 223 ff.; Hanke, *Die Bombardierung Dresdens und die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts*, in: Schmidt-Recla (Hrsg.), *Sachsen im Spiegel des Rechts: ius commune propriumque*, Köln 2001, S. 273-292; Messerschmidt, *Strategischer Luftkrieg und Völkerrecht*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 351 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

te. Wiederum andere Dimensionen zeigten sich im Vernichtungskrieg gegen polnische und sowjetische Städte sowie in der italienischen und japanischen Bombardierungspraxis.

1. Die Offensiven der deutschen Luftwaffe

Bis zum Überfall auf Polen hatte das Deutsche Reich die Luftwaffe unter Leitung von Hermann Göring sowohl quantitativ als auch qualitativ massiv ausgebaut.[1359] Gemäß der Unterlagen des Generalstabs der Luftwaffe waren bei Kriegsbeginn 4039 Flugzeuge im Bestand, hiervon 3646 einsatzbereit.[1360] Diese Zahlen zum Flugzeugbestand wie auch die Angaben zur Produktionsstärke des Reiches[1361] sind nach derzeitigem Erkenntnisstand überschätzt worden[1362] und gehen auch in nachkriegszeitlichen Historiographien auseinander.[1363]

Die Diskrepanz zwischen vorgegebener und tatsächlicher Rüstungsstärke lief dabei den Interessen der deutschen Staatsführung nicht entgegen – im Gegenteil: Die Luftwaffe konnte als politisches Machtinstrument fungieren, indem der Ruf der ‚Unbesiegbarkeit' in der internationalen Öffentlichkeit propagiert wurde.[1364] Dabei war das Deutsche Reich in Umset-

---

1359 Zur Entwicklung der Luftwaffe siehe: Völker, *Die Deutsche Luftwaffe 1933-1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie*, Stuttgart 1967; Mason, *The Rise of the Luftwaffe 1918 - 1940*, London 1975; Homze, *Arming the Luftwaffe: the Reich Air Ministry and the German aircraft industry, 1919-39*, Lincoln 1976; siehe im Übrigen die Ausführungen zur Zwischenkriegszeit in Kap. III: C. I. 2.

1360 Errechnet von der 6. Abt. am 02.09.1939, Aufführung der Daten in: Völker, *Die Deutsche Luftwaffe 1933-1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie*, Stuttgart 1967, S. 189.

1361 Zu den Statistiken: Morrow, *Die deutsche Flugzeugindustrie im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Ein Vergleich*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 51 ff.

1362 Hiermit schon früh auseinandersetzend: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 122 ff.

1363 Die unterschiedlichen Angaben zur Rüstungsstärke sind jedoch nur eins von vielen Beispielen an Divergenzen, die sämtliche Statistiken des Zweiten Weltkrieges durchziehen. In den nachfolgenden Betrachtungen wird sich stets auf die aktuellen Erkenntnisse seitens der historiographischen Literatur gestützt.

1364 „*The Luftwaffe, especially, was intended to be a means of terrorization and perhaps more than any other single weapon at Hitler's command was responsible for the Munich capitulation of Britain and France*", Earle, *Hitler. The Nazi Concept of War*, in: Ders. (Hrsg.), *Makers of modern strategy: from Machiavelli to the nuclear age*,

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zung der Blitzkriegsstrategie hauptsächlich für die taktische Kriegsführung gerüstet[1365] und weniger auf einen strategischen Luftkrieg mit Langstreckenbombern eingestellt.[1366] Für den Blitzkrieg als ‚Gefecht verbundener Waffen' bzw. ‚air and armour operations' – der in jedem der deutschen Feldzüge der ersten beiden Kriegsjahren geführt wurde – bedurfte es eines erhöhten Grades der Motorisierung sowie einer besondere Koordinationsfähigkeit,[1367] wofür die deutsche Wehrmacht seit Jahren die notwendigen Grundlagen geschaffen hatte.

a. Der Überfall auf Polen

Der 1. September 1939 steht nicht nur für den Beginn des Zweiten Weltkrieges, sondern auch bezeichnend für den modernen Einsatz der Luftwaffe. Diese widmete sich zunächst der Behinderung der polnischen Mobilmachung, wie es die Weisungen des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) vorsahen.[1368] Dies gelang durch einen ersten überraschenden Großangriff auf die Stützpunkte der polnischen Luftstreitkräfte[1369]

Princeton, 1941, S. 514; Homze, *Arming the Luftwaffe: the Reich Air Ministry and the German aircraft industry, 1919-39*, Lincoln 1976, S. 240; in der Münchener Konferenz ging es um die tschechische Abtretung des Sudetenlandes an das Deutsche Reich.

1365 257 Fernaufklärungsflugzeuge, 356 Nahaufklärungsflugzeuge, 366 Sturzkampfflugzeuge (‚Stukas'), 1176 Kampfflugzeuge (‚Bomber'), 40 Schlachtflugzeuge, 552 Transportflugzeuge, 408 Zerstörerflugzeuge, 771 Tagjagd- und Nachtjagdflugzeuge, 167 Seeflugzeuge, Daten nach: Völker, *Die Deutsche Luftwaffe 1933-1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie*, Stuttgart 1967, S. 189.

1366 Dies zeigte sich an der durchschnittlich geringen Quantität und Qualität an mehrmotorigen Bomberflugzeugen.

1367 Hierzu Dupuy, *The Evolution of Weapons and Warfare*, New York 1990, S. 225, 230 ff.; Creveld, *Technology and War: from 2000 b.c. to the present*, New York 2014, S. 179 ff.; Boot, *War Made New: Weapons, Warriors, and the Making of the Modern World*, New York 2014, S. 14 ff., der darauf abstellt, dass das Deutsche Reich aufgrund der Auflagen des Versailler Vertrags lernen musste, die ihnen verfügbaren Kriegsmittel effizienter einzusetzen.

1368 Siehe oben die internen Vorgaben zum ‚Fall Weiß', abgedruckt als Dok. 1a, in: Hubatsch, *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 18.

1369 *Die Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht 1939-1945, Band 1: 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940*, München 1983, führt für Freitag, den 1. September 1939, die Flugplätze in Rahmel, Putzig, Graudenz, Posen, Plock, Lodz,

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und nachfolgende Luftschläge gegen polnische Transport- und Verbindungslinien.[1370] Realisierte dieser Einsatz innerhalb von 24 Stunden noch Douhets Maxime der ‚absoluten Luftherrschaft', verschrieben sich die deutschen Luftstreitkräfte im Anschluss der Unterstützung des sich im Vormarsch befindlichen Heeres, wie es zumeist in den Berichten hierzu heißt.[1371] Dem deutschen Historiker Rolf-Dieter Müller zufolge stand die Bombardierung militärischer Ziele im Vordergrund, die einen schnellen Zusammenbruch des polnischen Widerstands bewirken sollten. Für die Zerstörung wichtiger Infrastruktur und Industrie habe kein Anlass bestanden, schließlich sollte das Land besetzt, ausgebeutet und zur weiteren Verstärkung der eigenen Kampfkraft genutzt werden.[1372]

Allerdings lässt Müller dabei unberücksichtigt, dass am Tag des Überfalls auch erste Bomberoffensiven gegen Städte erfolgten: Betroffen war etwa die Kleinstadt Wielún nahe der deutsch-polnischen Grenze, die bereits am frühen Morgen einem Luftangriff durch deutsche Sturzkampf-Geschwader zum Opfer fiel.[1373] Die Bombardements töteten im Laufe des Tages über 1.000 Zivilisten[1374] und zerstörten einen Großteil der Stadt, darunter den historischen Ortskern sowie das städtische Krankenhaus.[1375]

Tomaszow, Radom, Ruda, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Brest und Terespol beispielhaft auf, ebenda, S. 11.

1370 Siehe etwa die Auszüge aus dem Kriegstagebuch des Luftflottenkommandos, abgedruckt in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 69 ff.

1371 Vgl. hierzu Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 53; zu Douhets Luftkriegstheorie siehe die Ausführungen im Zuge der Zwischenkriegszeit, Kap. III: C. I. 1.

1372 So jedenfalls in: Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 53.

1373 Umstritten ist hierbei, ob der Angriff schon vor offiziellem Kriegsbeginn (04:40 Uhr), wie Zeitzeugen berichten, erfolgt, oder erst um 05:40 Uhr, wie die Einsatzbücher eines Piloten der Luftflotte verlauten lassen, hiermit kritisch auseinandersetzend und letzteres vertretend: Volkmann, *Wolfram von Richthofen, die Zerstörung Wielúns und das Kriegsvölkerrecht*, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, Vol. 70 (2011), S. 288 f.

1374 Die Angaben zu den Todesopfern schwanken, zum Teil ist auch nur von mehreren Hundert die Rede: Böhler, *Die Zerstörung der Nachbarschaft. Die Anfänge des Vernichtungskrieges in Polen 1939*, in: Schmeitzner/Stoklosa (Hrsg.), *Partner oder Kontrahenten? deutsch-polnische Nachbarschaft im Jahrhundert der Diktaturen*, Berlin 2008, S. 82 ff.

1375 Im einem NS-Bericht heißt es: *„Am hellen Tage können wir die ganze Wirkung der Bomben erkennen. Die Innenstadt ist vollkommen zerstört. Hier sind die Häuser abgebrannt und zusammengestürzt, von Bomben zerschmettert und fortgeblasen. Wie Fischgräten ragen hier und da die Dachsparren in die Luft. […] Bombentrichter*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zum Teil wird hierin der „*Beginn des totalen Bombenterrors*“ und eines der ersten Kriegsverbrechen des Zweiten Weltkriegs gesehen.[1376] Anderen Autoren zufolge hatte die Fliegertruppe eine polnische Division identifiziert und die eigentlichen Ziele allein wegen des Bodennebels verfehlt.[1377] Wiederum andere betonen, dass das polnische Militär zum Angriffszeitpunkt längst abgezogen war und es Wielún grundsätzlich an militärisch relevanten Objekten wie auch Verteidigungseinrichtungen gemangelt hätte.[1378] Hierfür ließ sich der Eintrag eines deutschen Piloten anführen, der nach dem ersten Flug „*keine besondere Feindbeobachtung*“ vermerkte.[1379]

Der Zerstörungsgrad der Stadt lässt jedenfalls eher auf die Statuierung eines Exempels statt auf eine versehentliche Beeinträchtigung ziviler Personen und Objekte schließen. Dies bestätigt auch die Aussage von Admiral von Pohl, ein Pilot der deutschen Luftwaffe:

> „*Da hatte ich auf einmal unter mir eine polnische Stadt. Da habe ich noch die Bomben drüber geworfen. Da wollte ich alle 32 Bomben auf die Stadt abwerfen. Sie gingen nicht mehr, doch vier Bomben fielen in die Stadt. Das war alles zerschossen da unten. Damals war ich in so einer Wut, man stelle sich vor, was das heißt, 32 Bomben auf eine* offene Stadt *zu werfen. Es wäre mir damals gar nicht darauf angekommen. Da hätte ich bestimmt von 32 Bomben 100 Menschenleben auf dem Gewissen gehabt.*“[1380]

---

haben die Straßen und Plätze aufgerissen, die Grundstücke aufgewühlt, große und kleine Blindgänger liegen auf den Straßen […] Hier müssen noch Leichen unter den Steinen liegen [...] Welun hatte 16 000 Einwohner gehabt. Sie sind alle bis auf 200 geflohen“, abgedruckt in: von Natzmer, *Vom Chaos zur Ordnung*, in: NSDAP Kreisleitung (Hrsg.), *Ein Jahr Aufbau des Kreises Welun*, Stuttgart 1941, S. 24-25.

1376 Trenkner, *Ziel vernichtet*, in: *DIE ZEIT*, 06.02.2003: „*Wielun, 1. September 1939. Mit der Zerstörung des polnischen Städtchens durch die deutsche Luftwaffe begann der totale Bombenterror des Zweiten Weltkriegs*“; Volkmann, *Wolfram von Richthofen, die Zerstörung Wielúns und das Kriegsvölkerrecht*, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, Vol. 70 (2011), S. 326.

1377 So z. B.: Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 53-54.

1378 „*Die Bombardierung hunderter polnischer Städte im September 1939, in denen kein polnisches Militär stationiert war - darunter als erste im Morgengrauen des 1. September die Kleinstadt Wielún - harrt nach wie vor der Aufarbeitung in Form einer Monographie*“, Böhler, *Auftakt zum Vernichtungskrieg: die Wehrmacht in Polen 1939*, Bonn 2006, S. 241, Fn. 1104.

1379 Meldung über ersten Einsatz des Stuka-Geschwaders am 01.09.1939, zit. in: Volkmann, *Wolfram von Richthofen, die Zerstörung Wielúns und das Kriegsvölkerrecht*, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, Vol. 70 (2011), S. 302.

1380 Zit. in: Neitzel/Welzer, *Soldaten: Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben*, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 2011, S. 85.

https://doi.org/10.5771/9783746928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Der Angriff auf Wielún wies auffällige Ähnlichkeiten zur Bombardierung Guernicas durch die deutsche *Legion Condor* auf und wird dahingehend auch als „*das polnische Guernica*" bezeichnet.[1381] Nicht zuletzt unterlagen beide Offensiven dem eigenverantwortlichen Befehl von Richthofens, der seine Erfahrungen aus dem Spanischen Bürgerkrieg in Polen zur Geltung bringen wollte, indem er Wielún in Abkehr zum ursprünglichen Operationsplan als weiteres ‚Übungsziel' der Luftwaffe sah.[1382]

Die Divergenz zwischen offiziellen Befehlen und tatsächlicher Wirkung der deutschen Bombenangriffe zeigte sich auch in anderen Offensiven. So sollte ursprünglich auch Warschau am 1. September 1939 einem Großangriff der Luftwaffe zum Opfer fallen – den Weisungen zufolge auf die militärischen, industriellen und versorgungsrelevanten Ziele gerichtet.[1383] Aufgrund der Witterungsverhältnisse verschob Göring jedoch die Offensive und befahl die Zerstörung der umliegenden Flugplätze, Eisenbahnknoten, Militärdepots und Rundfunksender zur Unterstützung des Vormarsches der motorisierten Heerestruppen.[1384] Es folgten vereinzelte Flotteneinsätze gegen Warschaus Vororte und äußere Stadteile, wobei der Angriff am 10. September auf den Vorort Praga als Beispiel eines „*systematischen Bombenterrors*" qualifiziert wird,[1385] den man von deutscher Seite als „*Vergeltung der an deutschen Soldaten verübten Verbrechen*" legitimierte.[1386]

1381 Olejnik, *Wieluń: polska Guernica (Wieluń: das polnische Guernica)*, 2. Auflage, Wielún 2004.

1382 Mit Verweis auf die Tagebucheinträge von Richtofens siehe: Volkmann, *Wolfram von Richthofen, die Zerstörung Wielúns und das Kriegsvölkerrecht*", in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, Vol. 70 (2011), S. 300, 301, 315.

1383 Vgl. Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 449, mit Verweis auf Fliegergeneral Speidel.

1384 Rohde in: Maier et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.) *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 130 f.

1385 Böhler, *Die Zerstörung der Nachbarschaft. Die Anfänge des Vernichtungskrieges in Polen 1939*, in: Schmeitzner/ Stoklosa (Hrsg.), *Partner oder Kontrahenten? Deutsch-Polnische Nachbarschaft im Jahrhundert der Diktaturen*, Berlin 2008, S. 84, der deutsche Historiker Jochen Böhler ist einer der führenden Forscher in diesem Gebiet.

1386 Hintergrund war möglicherweise der Einsatz von Senfgasgranaten durch polnische Truppen am 09.09.1939 zur Sprengung einer Brücke bei Jaslo, vgl. Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 54.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Am 14. September war die Einkreisung der Hauptstadt samt der Zurückdrängung des polnischen Heers durch die Wehrmacht vollbracht.[1387] In Hoffnung auf eine Rettung durch die alliierten Bündnispartner verweigerte die polnische Regierung die Kapitulation und rief stattdessen die Bevölkerung zum Widerstand auf.[1388] Die deutsche Heeresführung teilte der Bevölkerung daraufhin über Flugblätter mit, dass sie die „*Stadt zum Kriegsgebiet gemacht und des Charakters einer offenen Stadt entkleidet*" habe. 12 Stunden stünden ihnen zur Verfügung, um die Stadt zu verlassen, ansonsten würde „*das gesamte Stadtgebiet Warschau als Kampfgebiet mit allen sich daraus ergebenden Folgen behandelt*."[1389] Hatten sich die Luftstreitkräfte noch zu Beginn auf polnische Truppenansammlungen konzentriert, breiteten sich die Artillerie- und Luftbombardements nach Ablauf der Frist zunehmend auf das gesamte Stadtgebiet aus, um eine beschleunigte Kapitulation zu erzwingen.[1390] Zwar hatte die deutsche Regierung beteuert, „*den vom Führer verkündeten Grundsätzen ritterlicher und humaner Kriegführung treu zu bleiben*"[1391] und von Richthofens Gesuch abgelehnt, Brand- und Terrorangriffe zur „*völlige[n] Tilgung Warschaus*" durchzuführen[1392] – dennoch war den nachfolgenden Bomberoffensiven die unterschiedslose bzw. terrorisierende Wirkung nicht abzusprechen.[1393] Höhepunkt war

---

1387 *Die Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht 1939-1945, Band 1: 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940*, München 1983, zu: *14. September 1939*, S. 22: „*Der Ring um die polnische Hauptstadt wurde auch im Osten geschlossen*".

1388 Vgl. Aufruf des polnischen Rundfundsenders Warschau vom 08.09.1939, als Dok. Nr. 44 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 82.

1389 Flugblatt abgedruckt in amtlicher Verlautbarung vom 16.09.1939, als Dok. Nr. 49 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 89-90.

1390 Hierauf eingehend auch: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 104; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 235.

1391 *Telegramm des Auswärtigen Amtes an die Deutsche Gesandtschaft in Stockholm*, als Dok. Nr. 49 in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 87.

1392 Zit. in: Böhler, *Die Zerstörung der Nachbarschaft. Die Anfänge des Vernichtungskrieges in Polen 1939*, in: Schmeitzner/Stoklosa (Hrsg.), *Partner oder Kontrahenten? Deutsch-Polnische Nachbarschaft im Jahrhundert der Diktaturen*, Berlin 2008, S. 85.

1393 Hierauf eingehend: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 105; siehe ebenfalls in diese Richtung: Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 449; gegen eine Terrorisierungsabsicht spricht allerdings der Eintrag des Generalstabschefs Halder in: Ders., *Kriegstagebuch. Band I: Vom Polenfeldzug bis zum Ende der Westoffensive*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eine dreitätige Dauerbombardierung vom 24. bis 26. September, wobei allein am 25. September 560 Tonnen Spreng- und 72 Tonnen Brandbomben über Warschau abgeworfen wurden.[1394] Erst nachdem die Schlacht um Warschau in der Zivilbevölkerung mehrere zehntausend Todesopfer gefordert hatte,[1395] erfolgte am Morgen des 27. September die bedingungslose Kapitulation, womit der Polenfeldzug ein Ende fand.

Aus völkerrechtlicher Perspektive wird die Schlacht um Warschau – als erste Bomberoffensive gegen eine europäische Großstadt – unterschiedlich beurteilt. Die deutsche Führung betonte während und nach dem Polenfeldzug stets das völkerrechtsgemäße Vorgehen.[1396] Dem schloss sich die deutsche Völkerrechtsliteratur an:[1397] Aufgrund der Belagerungssituation habe es sich um einen klassischen Fall der taktischen Luftkriegsführung gehandelt, somit sei die Bombardierung Warschaus als ‚verteidigte Stadt' i.S.d. Art. 25 HLKO nicht verboten gewesen. Auch Art. 26 HLKO sei in Anbetracht der wiederholten Aufforderung zur Übergabe eingehalten worden. Dies gelte ebenso für Art. 27 HLKO, habe die deutsche Flotte doch ihre Angriffe keinesfalls auf schützenswerte Gebäude gerichtet. Im Übrigen sei die Zivilbevölkerung geschont worden;[1398] Bezug wird dabei auf den Bericht des französischen Luftattachés Armengaud genommen:

(14.8.1939 - 30.6.1940), Stuttgart 1962, S. 51: „*Der Terrorangriff auf Warschau unterblieb*"; allerdings bringt dieser Eintrag zugleich zum Ausdruckt, dass ein Terrorangriff grundsätzlich eine Option war.

1394 Vgl. Böhler, *Die Zerstörung der Nachbarschaft. Die Anfänge des Vernichtungskrieges in Polen 1939*, in: Schmeitzner/Stoklosa (Hrsg.), *Partner oder Kontrahenten? Deutsch-Polnische Nachbarschaft im Jahrhundert der Diktaturen*, Berlin 2008, S. 84.

1395 Die Zahlen gehen auch hier auseinander; sie schwanken zwischen mehreren zehntausend und mehreren hundert, von ungefähr 2.500 spricht Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 106, Stenzel, in: Ders., *Die Kriegführung des deutschen Imperialismus und das Völkerrecht*, Berlin 1973, S. 160, spricht von 20.000.

1396 Vgl. Führerrede vom 19.09. im Artushof in Danzig: „*Ich habe der deutschen Luftwaffen den Auftrag gegeben, daß sie diesen Krieg human führt, das heißt, daß sie ihn nur gegen kämpfende Truppen führt […]*", abgedruckt in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 894; siehe auch die Rede vom 08.11.1942, in der Hitler behauptete, nur das gemacht zu haben, was nach den Regeln des Krieges erlaubt gewesen sei, vgl. Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 265.

1397 Siehe etwa Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 235 ff.; auf ihn verweisend: Czesany, *Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung*, Graz 1964, S. 66 ff.; zu Warschau: Frankland, *The Bombing Offensive against Germany. Outlines and Perspectives*, London 1965, S. 112 f.

1398 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 237.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *„Ich muss unterstreichen, daß die deutsche Luftwaffe nach den Kriegsgesetzen gehandelt hat; sie hat nur militärische Ziele angegriffen, und wenn oft Zivilpersonen getötet und verwundet worden sind, so deswegen, weil sie sich neben diesen militärischen Zielen befanden. Es ist wichtig, daß man das in Frankreich und England erfährt, damit keine Repressalien unternommen werden, wo kein Anlaß zu Repressalien ist, und damit nicht von uns aus ein totaler Luftkrieg entfesselt wird.*“[1399]

Unter Verweis auf Hitlers Erklärung zu Beginn des Krieges hielt Spaight dem entgegen, dass es auf den ‚Verteidigungstest‘ nicht ankäme – allein das Kriterium des ‚militärischen Ziels‘ sei zur Bestimmung der Legitimität eines Luftangriffs von Relevanz gewesen. Zu den Geschehnissen in Warschau schrieb er:

> *„Warsaw was bombed savagely in September 1939. The attack was not confined to military objectives. The city as a whole was bombarded both from land and from the air. Widespread destruction was caused. The two beautiful and historic streets of the city […] with a number of fine old buildings, were reduced to a mass of debris. Elsewhere in the city, churches and hospitals were destroyed […] The Germans set a precedent for the second world war of the indiscriminate bombing of cities.*“[1400]

Diese Differenzen in der völkerrechtlichen Bewertung zeigen eindrücklich, dass das Recht entweder zu Gunsten der eigenen oder zu Lasten der gegnerischen Position verwendet wurde. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die deutsche Luftwaffe u.a. Transportflugzeuge einsetzte, mit denen ein präziser Angriff nur schwer realisierbar war.[1401] Gleiches gilt für den Einsatz von Brandbomben, die infolge der Streuung eine unvorhersehbare Wirkung am Boden erzielten. Sie sollten schwer zu erreichende punktuelle Ziele durch Flächenbrände ausschalten,[1402] doch führten am Ende sogar

---

1399 *Auszug aus dem Bericht des Französischen Luftattachés in Warschau, Bukarest, den 14. September 1939*, in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 84; siehe hierzu und zu den Restriktionen der Luftwaffe auch: Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 449.

1400 Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 264-265.

1401 Andere Bomberverbände waren verlegt worden, Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, Berlin 2004, S. 55.

1402 Rohde in: Maier et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.) *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 131.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dazu, dass eigene Truppen durch die Luftangriffe zu Schaden kamen.[1403] Die Beeinträchtigung nicht-militärischer Objekte und Personen wurde dabei als unvermeidbare Folge der Bombardierung militärische Ziele gerechtfertigt.[1404] Auch wenn die Völkerrechtmäßigkeit der Luftangriffe in der Schlacht um Warschau umstritten blieb, waren unterschiedslose Offensiven, wie jener auf Wielún, keine Einzelfälle.[1405]

Insgesamt fielen über 150 polnische Städte sowie zehntausende polnische Zivilisten der deutschen Luftwaffe zum Opfer, wobei gerade zu Beginn des Krieges etliche Städte ‚dem Erdboden gleichgemacht' wurden. Dabei dienten Wirkungsbilder dazu, die Zerstörungskraft der noch jungen Luftwaffe zu veranschaulichen.[1406] Zudem sollen deutsche Kampfpiloten die Beschießung von polnischen Flüchtlingskolonnen als „*Vorfrühstücksvergnügen*" betrieben haben, wie Aufzeichnungen von Aussagen deutscher Kriegsgefangener beweisen.[1407] Zu Propagandazwecken diente der Dokumentarfilm „*Feuertaufe*", welcher der internationalen Öffentlichkeit die ‚Unbesiegbarkeit' der Luftwaffe präsentieren sollte.[1408] Für das rück-

---

1403 Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, Berlin 2004, S. 55; zwei Flugzeugfabriken wurde nicht getroffen, obwohl sie als vernichtet gemeldet waren, Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 106-107.

1404 „*Mittelbare Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, im Krieg immer unvermeidlich, wurden so weit wie möglich vermieden*", so beispielhaft: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 234; hierzu auch kritisch: Legro, *Cooperation under fire: Anglo-German restraint during World War II*, Ithaca 1995, S. 115.

1405 Dagegen: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 238: „*Insgesamt kann objektiv nicht bestritten werden, daß der Polenfeldzug von deutscher Seite ritterlich und menschlich geführt wurde, und daß auch die Luftwaffe nachhaltig und erfolgreich bemüht war, das geltende Kriegsrecht und die Grundsätze der Haager LKR […] einzuhalten*".

1406 Böhler, *Die Zerstörung der Nachbarschaft. Die Anfänge des Vernichtungskrieges in Polen 1939*, in: Schmeitzner/Stoklosa (Hrsg.), *Partner oder Kontrahenten? Deutsch-Polnische Nachbarschaft im Jahrhundert der Diktaturen*, Berlin 2008, S. 83.

1407 Vgl. Neitzel/Welzer, *Soldaten: Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben*, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 2011, S. 84 f., ein Gespräch zwischen zwei Piloten der Luftwaffe zitierend: „*Am zweiten Tage des Polenkrieges musste ich auf einen Bahnhof von Posen Bomben werfen. Acht von den 16 Bomben fielen in die Stadt, mitten in die Häuser rein. Da hatte ich keine Freude daran. Am dritten Tage war es mir gleichgültig und am vierten Tage hatte ich meine Lust daran. Es war unser Vorfrühstücksvergnügen, einzelne Soldaten mit Maschinengewehren durch die Felder zu jagen und sie dort mit ein paar Kugeln im Kreuz liegen zu lassen. – Aber immer gegen Soldaten? – Auch Leute. Wir haben in den Straßen die Kolonnen angegriffen*."

1408 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 106-107; der Film ist abrufbar unter: https://www.youtube.com/watch?v=WA87ksQexbQ&list=PLsIzySAbOGx949gEeuzg6kyYto8b_my7p (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sichtslose Vorgehen sprachen im Übrigen auch Hitlers militärstrategische Gedanken hinter dem Polenfeldzug, denn primär sollte Polen (wie die Sowjetunion) vernichtet und entvölkert werden:

> „*Ich habe den Befehl gegeben […] daß das Kriegsziel nicht im Erreichen von bestimmten Linien, sondern in der physischen Vernichtung des Gegners besteht. So habe ich, einstweilen nur im Osten, meine Totenkopfverbände bereitgestellt und mit dem Befehl, unbarmherzig und mitleidslos Mann, Weib und Kind polnischer Abstammung und Sprache in den Tod zu schicken. Nur so gewinnen wir den Lebensraum, den wir brauchen […] Polen wird entvölkert und mit Deutschen besiedelt […] Für Sie, meine Herren, winken Ruhm und Ehre wie seit Jahrhunderten nicht mehr. Seien Sie hart, seien Sie schonungslos, handeln Sie schneller und brutaler als die andern. Die Bürger Westeuropas müssen vor Entsetzen beben. Das ist die humanste Kriegsführung. Denn es schreckt sie ab*."[1409]

Diese Ansprache offenbarte nicht nur Hitlers utilitaristisches Denken, sondern auch seine rassistische Ideologie, wonach Polen außerhalb des für den Westen geltenden Rechtsrahmens stand. Dies verdeutlichte Hitlers Weisung nach Ende des Polenfeldzugs, die Hans Frank als neu ernannter Generalgouverneur Polens am 3. Oktober 1939 erhielt: „*Polen soll wie eine Kolonie behandelt werden. Die Polen werden die Sklaven des Großdeutschen Reiches werden*."[1410] Die rücksichtslose Expansionspolitik, die die Imperialmächte in Afrika und Asien über die vergangenen hundert Jahre hinweg betrieben hatten, wollte Hitler nach Europa bringen und in noch brutalerer Form anwenden.[1411] Denn wie im Rahmen des ‚Air Policing' durch britische und französische Streitkräfte in den Mandatsgebieten praktiziert,[1412] sollten im Zuge der Besetzung Polens Terrormaßnahmen als

---

1409 Ansprache Hitlers am 22. August 1939, abgedruckt als Zusatz zu Dok. 193 in: *Die Letzten Wochen vor Kriegsausbruch, 9. August bis 3. September 1939*, in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Akten zur Auswärtigen Politik 1918-1945 aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes. Serie D (1937-1945) Band VII*, Baden-Baden 1956, S. 171 f.

1410 Zit. in: Orłowski, *„Polnische Wirtschaft": zum deutschen Polendiskurs der Neuzeit*, Wiesbaden 1996, S. 352 f.

1411 Näher hierauf eingehend: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 180.

1412 Siehe hierzu die Luftkriegspraxis der Zwischenkriegszeit, Kap. III: C. II., besonders durch die Royal Air Force.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„*[a]ußerordentliche Befriedungsaktion[en]*“ eingesetzt werden.[1413] Die noch dürftige wissenschaftliche wie auch gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Vernichtungskrieg gegen die polnische Zivilbevölkerung steht als „*Leerstelle deutscher Erinnerung*“ bis heute in der Kritik.[1414]

b. Der Nord- und Westfeldzug

Bevor das Deutsche Reich den Westfeldzug antrat, begann am 9. April 1940 die ‚Operation Weserübung‘: der Überfall auf die neutralen Staaten Dänemark und Norwegen. Aus strategischer Sicht sollten hierdurch „*englische Übergriffe nach Skandinavien und der Ostsee vorgebeugt, unsere [die deutsche] Erzbasis in Schweden gesichert und für Kriegsmarine und Luftwaffe die Ausgangsstellung gegen England erweitert werden*.“[1415] Dazu war die Besetzung aller bedeutenden norwegischen Flugplätze und Seehäfen erforderlich, wobei die Luftwaffe nach Hitlers Weisung (Nr. 10) die Unternehmung vor dem Eingreifen englischer See- und Luftstreitkräfte sichern sollte.[1416]

Die Operation gilt als „*first major ‘join operation‘ carried out in the history of the world*“.[1417] Während Dänemark am ersten Tag der Invasion kapitulierte, leistete Norwegen bis 8. Juni 1940 vergeblich Widerstand. Gegen die erfolgreiche Umsetzung der Operation waren selbst die englisch-französischen Unterstützungskräfte machtlos, auch wenn sie der deutschen Kriegsflotte hohe Verluste beibringen konnten.[1418] Der taktische Einsatz der Luftstreitkräfte stand dabei im Vordergrund, dennoch kam es zeitgenössischen Quellen zufolge auch zu strategischen Bombardements gegen

---

1413 Böhler, *Traumatische Erinnerungen hier - vergessene Taten dort. Überfall und Besatzung in Polen 1939-1945*, in: Bingen/Lengemann, (Hrsg.) *Deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939-1945: eine Leerstelle deutscher Erinnerung?*, Bonn 2019, S. 24.

1414 Bingen/Lengemann, *Deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939-1945: eine Leerstelle deutscher Erinnerung?*, Bonn 2019.

1415 „*Weisung für ‚Fall Weserübung‘*“, abgedruckt als Weisung Nr. 10a in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 47.

1416 Vgl. zu den strategischen Hintergründen auch: Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 62 ff.

1417 Greene/Massignani, *Hitler Strikes North: The Nazi Invasion of Norway and Denmark, 9 April 1940*, Barnsley 2013, S. 1.

1418 Hierauf näher eingehend: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 131 ff.; siehe insgesamt mit Fokus auf die Gefechte der Seestreitkräfte: Haarr, *The German Invasion of Norway*, Havertown 2011.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

norwegische Städte. So wandte sich der norwegische König Haakon VII. kurz nach dem Überfall mit folgenden Worten an sein Volk:[1419]

> „*Norway has been the victim of a blitz-attack from a nation with which we have always had friendly relations. The powerful opponent has not hesitated to bomb the peaceful civilian population in towns and country districts. Women and children are exposed to death and inhuman suffering […] High explosives, incendiary bombs and machine guns were directed against the civilian population and ourselves in the most unscrupulous and callous way*."[1420]

Spaight hob die Bombardierung von Kristiansand und Elverum als deutsche Initiation eines „*ruthless bombing of undefended towns*" hervor.[1421] Ihm entgegneten deutsche Nachkriegsautoren, dass die Zerstörung von Wohnvierteln bei Angriffen auf militärische Ziele unvermeidlich war und – wie vom Operationsbefehl vorgegeben – eine „*vermeidbare Beeinträchtigung der Zivilbevölkerung außerhalb der Erdoperationen unterblieb*".[1422] Auch wäre der schnelle Erfolg der Invasion nicht eingetreten, wenn die Luftwaffe ihre wertvollen Flugminuten und Munitionen derartig verschwendet hätte.[1423] Insgesamt habe sich die Luftkriegsführung im völkerrechtlichen Rahmen bewegt.[1424] Dem stehen allerdings die aufgeführten Aussagen entgegen,

---

1419 Siehe auch den zeitgenössischen norwegischen Politiker und Journalist Hambro in: Ders., *I saw it happen in Norway*, London 1941, S. 42: „*Germany had made Norway the victim of one of those ugly acts of violent aggression of which too many are known to history. The Germans have invaded the country with bombing and every other means of destruction. Grossly and recklessly Germany has violated every right of a small nation wishing only to live at peace*."

1420 König Haakon am 13. April 1940, zit. in: Hambro, *I saw it happen in Norway*, London 1941, S. 45-46.

1421 Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 265, in Kristiansand sei nicht ein einziges Haus stehen geblieben und in Elverum nur die Kirche und ein Hospital stehen gelassen worden; siehe auch: Stone, *Legal Controls of International Conflict: a Treatise on the Dynamics of Disputes and War-Law*, London 1954, S. 626.

1422 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 243.

1423 Czesany, *Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung*, Graz 1964, S. 71 f., mit Hinweis darauf, dass Kristiansand einen Flugplatz besaß, der ein zu besetzender Schlüsselpunkt gewesen sei und die Holzbauweise sowie die ständigen Seewinde die Ausdehnung von Bränden begünstigt hätte; zur Lage vorort: Hubatsch, *Die deutsche Besetzung von Dänemark und Norwegen 1940: nach amtlichen Unterlagen*, Göttingen 1952, S. 192.

1424 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 243.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

weshalb die Geschehnisse im Nordfeldzug einen ambivalenten Eindruck zur Rolle des Rechts hinterlassen.

Währenddessen kam es zu Beginn der deutschen Westoffensive im deutsch-französischen Grenzraum (entlang der Maginot-Linie) lediglich zu beidseitigen Aufklärungsflügen sowie zu horizontalen Luftkämpfen zwischen deutschen und französischen Jagdflugzeugen.[1425] Dieser „*Lull before the Storm*“[1426] wurde aufgrund des gegenseitigen ‚Aussitzens‘ als „*Sitzkrieg*“[1427] oder verächtlich auch als „*drôle de guerre*“[1428] oder „*phoney war*“[1429] bezeichnet. Nach acht Monaten fand diese Phase jedoch ein Ende und ging in den deutschen Westfeldzug über. Der Angriff auf die Niederlande, Belgien, Luxemburg und Nordfrankreich (‚Fall Gelb‘) diente nach Hitlers Weisung Nr. 6 dazu, „*Raum als Basis für eine aussichtsreiche Luft- und Seekriegführung gegen England als weites Vorfeld des lebenswichtigen Ruhrgebietes zu gewinnen*.“[1430] Ziel war nicht nur, die niederländischen, belgischen und luxemburgischen Gebiete zu besetzen, sondern auch „*möglichst starke Teile des französischen Heeres und seiner Verbündeten auf sich zu ziehen […] zu schlagen und dadurch die Voraussetzung für einen raschen und entscheidenden Sieg über das französisch-englische Heer zu schaffen*.“[1431]

Am 10. Mai 1940 begann der Überraschungsangriff auf die Niederlande durch einen koordinierten Vorstoß deutscher Fallschirmjäger, Luft- und Bodenstreitkräfte, wobei das vorrangige Ziel die Besetzung von Flug-

---

1425 Siehe hierzu: *Die Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht: 1939-1945. Bd. 1: 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940*, München 1983, S. 39 ff.; als Richtlinie für die Luftwaffe galt, gegenüber Frankreich die Eröffnung des Luftkrieges nicht durch deutsche Maßnahmen hervorzurufen, und gegenüber England nur Angriffshandlungen freizugeben, wenn entsprechende englische Angriffe erfolgt waren, siehe Weisung Nr. 2 in: Hubatsch, (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 23.

1426 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 134.

1427 Beispielsweise in: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs. Entwicklung und Zukunft*, Bonn 1954, S. 133.

1428 So etwa in: Churchill, *Der Zweite Weltkrieg*, Sonderausgabe, Bern 1995, S. 191.

1429 Etwa hierauf auch Bezug nehmend: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 264.

1430 Weisung Nr. 6 in der Fassung vom 9. Oktober 1939, abgedruckt in: Hubatsch, (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 32.

1431 Zu ‚Fall Gelb‘ in der Fassung vom 30. Januar 1940, Weisung Nr. 10, abgedruckt in: Hubatsch, (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 46.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

plätzen und anderer infrastruktureller Knotenpunkte war. Wichtigster „*Schlüsselpunkt der Landesverteidigung*“[1432] in der „*Festung Holland*“[1433] bildete Rotterdam, das gleich zu Beginn unter dem Beschuss deutscher Truppen stand. Die Übergabeverhandlungen führten zur Kapitulation Rotterdams am 14. Mai 1940, nachdem von deutscher Seite die Zerstörung des Stadtzentrums angedroht wurde. Trotz des Befehls, den Angriff abzubrechen,[1434] warfen 57 der 100 geplanten Bombenflugzeuge ihre Sprenggeschosse über das historische Stadtgebiet ab, wobei 7,5 Quadratkilometer der Stadt zerstört und schätzungsweise über 800 Zivilpersonen getötet wurden.[1435] Der Aufmerksamkeit erregende Vorfall wurde erneut als Beweis der unaufhaltsamen deutschen Luftwaffe propagandistisch genutzt und dazu u.a. die Zahl von 30.000 Todesopfern verbreitet.[1436] Wie Warschau wurde Rotterdam von der Wehrmacht und der deutschen Völkerrechtsliteratur als ‚verteidigte‘ bzw. ‚nicht offene‘ Stadt[1437] bezeichnet, die infolge der Übergabeforderung einem legitimen Angriff in Übereinstimmung mit den Art. 25 bis 27 HLKO zum Opfer gefallen sei,[1438] auch wenn

---

1432 Auszug der von der niederländischen Wehrmacht gefertigten Übersicht über den Verlauf des Krieges auf niederländischem Gebiet, Beschluss des Oberbefehlshabers am 11.05.1940, abgedruckt in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 126.

1433 Diese niederländische Verteidigungslinie umfasste Leiden, Den Haag, Rotterdam, Dordrecht und Utrecht.

1434 Nach Flottengeneral Kesselring wurde die rote Leuchtmunition, die als Abbruchsignal abgeschossen wurde, von den Streitkräften nicht gesehen, in: Ders., *Soldat bis zum letzten Tag*, Frankfurt a. M. 1953, S. 75-77; so auch in den Nürnberger Prozessen: Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band IX: Verhandlungsniederschriften 8. März 1946 - 23. März 1946*, Nürnberg 1947, S. 202.

1435 Daten nach: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 108.

1436 Vgl. Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 73, schreibt dies der „*deutschen Terrorpropaganda*“ zu; Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 60, dagegen der britischen Propaganda.

1437 So etwa aus dem Kriegstagebuch eines Generalkommandos zu entnehmen, in dem es heißt: „*Die Befestigungen der Stadt waren so, daß Rotterdam nicht mehr als offene Stadt zu bezeichnen war*“, abgedruckt in: Auswärtiges Amt (Hrsg.), *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943, S. 128.

1438 Von Waldau spricht von einer „*Radikallösung*“, die „*Süd-Rotterdam zu einem Schutthaufen*“ verwandelt habe, „*die jeden Vergleich mit Warschau aushielt*“, BA-MA Lw 107/22, 79, zit. nach Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungs-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Verwüstung mit der von Warschau vergleichbar war.[1439] Der Angriff auf Rotterdam trotz der vorherigen Kapitulation wurde mit einem ‚tief bedauerlichen' Versehen, die Unterschiedslosigkeit der Bombardierung des Altstadtzentrums mit der Unvermeidbarkeit solcher Auswirkungen gerechtfertigt.[1440]

Die Invasion Belgiens am 10. Mai 1940 initiierte eine Luftoffensive gegen die feindlichen Flugplätze und Verbindungslinien unter Erringung der Luftüberlegenheit und Besetzung der strategisch bedeutsamen Orte.[1441] Das deutlich unterlegene Luxemburg wurde bereits im Laufe des ersten Tages vollständig besetzt. Britische Zeitungen berichteten über gezielte Angriffe auf flüchtenden Zivilisten: „*[T]he German pilots were carrying out their orders faithfully, raking the refugees with gun-fire in the Belgian Ardennes and Luxemburg*"[1442] – diese Geschehnisse werden wiederum von deutscher Seite mit Hinweis auf Hitlers entgegenstehende Weisung als alliierte Propaganda dementiert. Hierin es hieß entgegen der Berichte: „*Angriffe, die in hohem Maße die Zivilbevölkerung gefährden können, sind im belgisch-holländisch-luxemburgischen Raum verboten*."[1443]

Im Rahmen des parallel beginnenden Frankreichfeldzuges war die deutsche Luftwaffe einerseits unverzichtbarer Bestandteil der Blitzkriegsstrategie, indem sie der taktischen Unterstützung des Heeresvormarschs diente, andererseits widmete sie sich (wie im Polenfeldzug) der strategischen Aus-

---

amt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 340.

1439 Boog in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/55*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 324; Frankland, *The Bombing Offensive against Germany*, London 1965, S. 112.

1440 Kesselring, *Soldat bis zum letzten Tag*, Frankfurt a. M. 1953, S. 106-107; Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 450; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 248.

1441 „*A number of Belgian towns was brutally bombed*", Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 265.

1442 *The Times*, 15. Mai 1940, zit. in: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 118.

1443 Hitlers Weisung Nr. 7 vom 18.10.1939 abgedruckt in: Hubatsch, (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des OKW*, Utting 2000, S. 34-35; siehe auch Spetzler mit dem Hinweis, dass Göring Angriffe auf feindliche Kolonnen verboten habe, sofern sie nicht einwandfrei als militärisch zu identifizieren seien, in: Ders., *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 250-251.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schaltung der gegnerischen Luftstreitkräfte und der Beschädigung von Eisenbahnstrecken zur Unterbindung der Transport-, Versorgungs- und Nachschublinien. Dabei fielen auch französische Städte sowie nicht-militärische Objekte und Personen selbstständigen deutschen Bomberoffensiven zum Opfer. Beispielhaft sind die Angriffe auf Dünkirchen, Marseille und die Pariser Vororte zwischen Mai und Juni 1940 anzuführen. In Dünkirchen befand sich der letzte Evakuierungshafen der britischen Flotte, den die deutsche Luftwaffe im Zuge eines selbstständigen Angriffs zum Ziel nehmen sollte. Jedoch führte ‚Operation Dynamo' zu ihrer ersten Niederlage, weil sie – aufgrund fehlender Unterstützung zu Land und zu See[1444] – die Flucht von über 300.000 alliierten Soldaten nicht verhindern konnte.[1445] Begünstigt durch die Kessellage von Dünkirchen, konnte zudem „*wie in jedem Großkampfgebiet eine Beeinträchtigung der Zivilbevölkerung nicht ausbleiben*".[1446] Anfang Juni trafen selbstständige Offensiven den Hafen von Marseille, um die Versorgung aus Nordafrika zu unterbinden.[1447] Weitere Offensiven zielten auf die Vernichtung der französischen Luftverteidigung in Paris, auf Flugplätze und Anlagen der französischen *Armée de l'Air* sowie Flugzeug- und Motorenfabriken in den Pariser Vororten,[1448] wie der Citroën-Werke in Billancourt. Zwar blieb das Stadtzentrum selbst von den Luftbombardements verschont, doch soll eine indirekte moralische Wirkung durch die Angriffe beabsichtigt gewesen sein. So heißt es in den Tagebüchern des Generals Hoffmann von Waldau, die Angriffe auf Paris wären ein „*mit Liebe ausgearbeiteter Schlag*" gewesen, dem die Absicht zugrunde gelegen habe, „*eine erwünsche Ausstrahlung moralischer Art auf die*

1444 Dies lag an Adolf Hitlers berüchtigtem ‚Halt-Befehl', der die Panzerdivision nicht vorrücken ließ. In der Militärgeschichte gilt dies als einer der historisch schwersten strategischen Fehler des Zweiten Weltkrieges.

1445 Vgl. Frieser, *Blitzkrieg-Legende: der Westfeldzug 1940*, München 1995, S. 376 ff.; Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs. Entwicklung und Zukunft*, Bonn 1954, S. 142 ff.; Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 82 ff.

1446 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 249.

1447 Weitere trafen Stützpunkte an der Rhône, Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 110 f.

1448 Siehe die OKW-Berichte ab dem 4. Juni 1940 (insbesondere die Sondermeldungen), abgedruckt in: *Die Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht: 1939-1945. Band. 1: 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940*, München 1983, S. 168 ff.; hierbei nicht als Terrorangriffe wertend: Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 450; vgl. zu weiteren Zielpunkten: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 110-111.

https://doi.org/10.5771/9783746928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hauptstadt zu erreichen."[1449] Hitler resümierte die Aufgabe der Luftwaffe in seiner Rede vom 19. Juli 1940 wie folgt:

> „*1. Die feindliche Luftwaffe zu vernichten bzw. vom Firmament zu entfernen,*
> *2. Die kämpfende Truppe direkt und indirekt durch ununterbrochene Angriffe zu unterstützen,*
> *3. Dem Feinde die Elemente der Führung und der Bewegung zu zerstören,*
> *4. Die* feindliche Moral und Widerstandskraft *zu zermürben und zu brechen, und*
> *5. Fallschirmtruppen als Vorausabteilungen zu landen.*"[1450]

Tatsächlich trieben die deutschen Luftangriffe etliche Pariser in die Flucht, was zum einen die Rüstungsproduktion behinderte und zum anderen Panik in der übrigen Bevölkerung auslöste,[1451] so berichtete der französische General Maxime Weygand: „*German planes […] bomb and gun down both military personnel and civilian evacuees indiscriminately. Such bomb attacks are considerably aggravating the sense of panic in the population.*"[1452] Schließlich wurde Paris (wie zuvor Brüssel) zur offenen Stadt erklärt, die Regierung zur beschleunigten Kapitulation bewogen, und der Westfeldzug mit dem Waffenstillstand von Compiègne, der am 25. Juni 1940 in Kraft trat, beendet.

Die Völkerrechtsliteratur der Nachkriegszeit war vom rechtmäßigen Vorgehen der deutschen Luftwaffe im Westfeldzug überzeugt.[1453] Auch wenn die taktische Luftkriegsführung im Fokus der Operation stand, wurden auch Luftbombardements gegen die militärische Infrastruktur und unterschiedslose Angriffe zum Nachteil von zivilen Personen und Objekten vorgenommen. Dabei gehörten auch indirekte Angriffe auf die Moral

---

1449 Waldau, 25.05.40, BA-MA Lw 107/22, 79, zit. in: Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 450.

1450 Dies war Teil einer Rede vor den Abgeordneten das Reichstags am 19.07.1940, in: Domarus, *Hitler - Reden und Proklamationen 1932-1945*, Bd. 2/2 Wiesbaden 1973, S. 1540 ff., S. 1549-1550 (Hervorhebung nur hier).

1451 Hierzu und insgesamt zur Pariser Fluchtbewegung: Diamond, *Fleeing Hitler: France 1940*, Oxford 2008, S. 40.

1452 Zit. nach Diamond, *Fleeing Hitler: France 1940*, Oxford 2008, S. 40.

1453 Siehe nur Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 250: „*Insgesamt ist nicht ernsthaft zu leugnen, daß die* deutsche Luftwaffe *im Westfeldzug im Einklang mit dem geltenden Kriegsrecht geführt und eingesetzt wurde*", die Beeinträchtigung der Zivilbevölkerung habe sich nach Spetzler im Übrigen „*in engen Grenzen*" gehalten.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der feindlichen Staatsführung und der Zivilbevölkerung zur deutschen Strategie. Selbstständige Einsätze an der Westfront bildeten dennoch Einzelfälle und lieferten mit Blick auf die weitere Entwicklung des Luftkriegs lediglich einen ‚Vorgeschmack' auf das, was folgen sollte.

c. Der Luftkrieg gegen England

Nach Frankreichs Kapitulation war die kontinentaleuropäische Hegemonie aus Sicht des Deutschen Reiches hergestellt.[1454] Noch immer war Hitler der Hoffnung, einen Krieg gegen die Briten vermeiden zu können. Stattdessen sollte das Königreich frühstmöglich zur Kapitulation gedrängt und als wertvoller Bündnispartner gewonnen werden.[1455] Dies hätte u.a. den Vorteil geboten, wertvolle Ressourcen für den Feldzug gegen die Sowjetunion zu sparen – so war etwa die Zahl der einsatzbereiten Flugzeuge der Luftwaffe nach dem Westfeldzug auf unter 1.000 gesunken.[1456]

Schon zuvor sah sich Hitler gezwungen, auf ‚nadelstichartige' britische Luftangriffe auf deutsche Industriestandorte im Ruhrgebiet zu reagieren. Diese strategischen Offensiven führte die Royal Air Force seit Beginn des Westfeldzugs und der Ernennung Churchills zum britischen Premierminister am 10. Mai 1940 durch.[1457] In Hitlers Weisung an die Luftwaffe vom 24. Mai hieß es in Reaktion hierauf: „*[D]ie Kampfführung gegen das englische Mutterland [wird] in vollem Umfang freigegeben. Sie ist mit einem vernichtenden Vergeltungsangriff für die englischen Angriffe auf das Ruhrgebiet einzuleiten.*"[1458] Auch wenn dies bereits nach der Freigebung eines Terror-

---

1454 Hierzu Maier et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, Stuttgart 1979, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, *Bd. 2*, S. 235 ff.

1455 So heißt es in Hitlers Reichstagsrede vom 19.07.1940: „*Seit es ein nationalsozialistisches Regime gibt, standen in seinem außenpolitischen Programm zwei Ziele: 1. Die Herbeiführung einer wahren Verständigung und Freundschaft mit Italien und 2. Die Herbeiführung des gleichen Verhältnisses zu England*", abgedruckt in: Domarus, *Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945*, *Bd. 2*/2, Wiesbaden 1973, S. 1553; Hitler wollte somit auch einen Zweifrontenkrieg vermeiden.

1456 Hierzu mit detaillierten Angaben: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 112.

1457 Zu dem Bombenkrieg der Alliierten zu dieser Zeit siehe vertiefend die Ausführungen unten in Kap. IV: B. II. 1.

1458 Hitlers Weisung Nr. 13 vom 24.05.1940, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 53-55.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

angriffs klang, verwies er hinsichtlich der Angriffsziele auf die „*Richtlinien für die Kriegführung gegen die feindliche Wirtschaft*“, wonach das vorderste Ziel sei, „*die englische Wirtschaft durch Störung an entscheidenden Punkten lahmzulegen*.“[1459] Gemeinsam mit der Marine seien die englischen Hauptumschlaghäfen, der Tonnageraum, die gegnerische Flotte, Vorratszentren für Öl- und Lebensmittel, Truppen- und Versorgungstransporte sowie bedeutende Rüstungsindustrieanlagen zu zerstören.[1460] Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) ergänzte hierzu, dass vordringliche Aufgabe die Zerschlagung der englischen Luftrüstungsindustrie sei, „*um damit der englischen Luftwaffe als letzte unmittelbar gegen uns [das Reich] wirksame Waffe ihre Lebensgrundlage zu nehmen*.“[1461] Die Umsetzung dieser Weisungen realisierte sich am 20. Juni 1940 in Form von vereinzelten strategischen Bombardements entlang der britischen Küste, wie gegen die Stickstoffwerke in Billingham oder die Tanklager in Hull.[1462]

Doch vor Entfesselung des Luftkriegs gegen England sollte zunächst auf militärisch-strategischer Ebene eine günstige Ausgangsposition gesichert werden.[1463] Auf politischer Ebene richtete Hitler einen letzten ‚Appel an die Vernunft‘ in Form eines Friedensangebots an das Vereinigte Königreich. In einer Rede vor dem Reichstag am 19. Juli 1940 betonte Hitler in Bezug auf Churchill:

1459 Hitlers Weisung Nr. 9 vom 29.11.1939, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 40-43.

1460 Gemäß den Richtlinien befänden sich die wichtigsten Umschlaghäfen für die Lebensmittel-, Holz- und Öleinfuhr und Verarbeitung in London, Liverpool und Manchester, für die Kohlenausfuhr in Newcastle, Blyth, Sunderland, Swansea, Cardiff und Barry, zu den weiteren Ausweichhäfen siehe: Hitlers Weisung Nr. 9 vom 29.11.1939, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 41-42.

1461 Siehe Keitels Ergänzung zu Weisung Nr. 9, abgedruckt als Dok. Nr. 9a in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 44-45.

1462 Siehe den Bericht des Oberkommandos der Wehrmacht vom 20.06.1940: „*Die deutsche Luftwaffe hat nunmehr mit der Vergeltung gegen* England *begonnen*“, ansonsten werden Gefechte zur See genannt, in: *Die Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht: 1939-1945. Band I: 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940*, München 1983, S. 192.

1463 Dabei war lange die exakte Vorgehensweise und der Zeitpunkt des Beginns der Operation nicht festgelegt.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> „*Er hat nun vor etwa sechs Wochen mit dem Krieg in dem Raum begonnen, in dem er anscheinend glaubt, wohl besonders stark zu sein, nämlich im Luftkrieg gegen die Zivilbevölkerung, allerdings unter dem vorgeschobenen Motto gegen sogenannte kriegswichtige Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind seit Freiburg offene Städte, Marktflecken und Bauerndörfer, Wohnhäuser, Lazarette, Schulen, Kindergärten und was sonst noch alles getroffen wird. Ich habe bisher darauf kaum antworten lassen*."[1464]

Nach Ausbleiben der britischen Verständigungsbereitschaft war für die deutsche Führung die Zeit für die Umsetzung des Unternehmens ‚Seelöwe' gekommen. Gemäß Hitlers Weisung (Nr. 16) zielte diese Operation auf die ‚Niederringung' Englands durch eine Invasion deutscher Truppen ab, um „*die Fortführung des Krieges gegen Deutschland auszuschalten, und wenn es erforderlich werden sollte, in vollem Umfang zu besetzen.*"[1465] Neben strategischen Einsätzen zur Zerstörung von Küstenbefestigungen, Verteidigungsanlagen, Transportstraßen und Versorgungslinien, sollten im Anschluss taktische Einsätze der Luftwaffe in Zusammenarbeit mit den See- und Landstreitkräften geflogen werden, um diesen als Artillerieschutzschirm zu dienen.[1466] Davor war die Luftüberlegenheit zu sichern, sodass die englische Luftwaffe „*moralisch und tatsächlich so weit niedergekämpft*" sei, „*daß sie keine nennenswerte Angriffskraft dem deutschen Übergang gegenüber mehr zeigt*."[1467] In der Weisung (Nr. 17) für die „*Führung des Luft- und Seekriegs gegen England*" vom 1. August 1940 hieß es, die Angriffe

---

1464 Siehe: Domarus, *Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945*, *Bd. 2/2*, 1973, S. 1558; der erwähnte Angriff auf Freiburg, durch den 57 Zivilisten starben, kam von der eigenen deutschen Luftwaffe, die eigentlich die französische Stadt Dôle-Tavaux ansteuern wollte. Im Nachhinein wurde der Zwischenfall vertuscht und stattdessen zur Propaganda gegen die Alliierten genutzt, Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 58 f; zur wissenschaftlichen Aufklärung: Ueberschär/Wette: *Bomben und Legenden: die schrittweise Aufklärung des Luftangriffs auf Freiburg am 10. Mai 1940: ein dokumentarischer Bericht*, Freiburg i. Br. 1981.

1465 Weisung Nr. 16 vom 16.07.1940, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 61-65.

1466 Weisung Nr. 13 vom 24.05.1940, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 53-55; hiermit näher auseinandersetzend auch: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 119.

1467 Weisung Nr. 16 vom 16.07.1940, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 61-65.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hätten sich hierzu „*in erster Linie gegen die fliegenden Einheiten, ihre Bodenorganisation und Nachschubeinrichtungen, ferner gegen die Luftrüstungsindustrie einschließlich der Industrie zur Herstellung von Flakgeräten zu richten*."[1468] Als „*Verschärfung des Luftkrieges*" sollten die Angriffe im Anschluss „*gegen die Häfen, hierbei insbesondere gegen die Einrichtungen der Lebensmittelbevorratung*" fortgeführt werden, um somit auch die Zivilbevölkerung mittelbar zu bekämpfen. Direkte „*Terrorangriffe als Vergeltung*" behielt sich Hitler jedoch ausdrücklich vor.[1469]

Dieser Strategie entsprechend eröffnete die deutsche Luftwaffe am sog. ‚Adlertag', dem 8. August 1940,[1470] die berüchtigte „*Luftschlacht um England*" („*Battle of Britain*").[1471] Das ursprüngliche Ziel der Invasion des englischen ‚Mutterlandes' scheiterte schon in der ersten Phase der Operation: Trotz zahlenmäßiger Überlegenheit gelang es den deutschen ‚Junkers' und ‚Messerschmidts' nicht, die britischen ‚Spitfires' und ‚Bristols' außer Gefecht zu setzen.[1472] Selbst die zusätzlichen Störangriffe gegen militärisch wichtige Einzelziele wie das Fliegeralarmsystem entlang der britischen

1468 Weisung Nr. 17 vom 01.08.1940, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 65-67.

1469 Siehe Punkt 5 von Hitlers Weisung Nr. 17 vom 01.08.1940, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 66, von anderen Teilen der Führung wurde diese oftmals vorgeschlagen, so vom Chef des Wehrmachtführungsamtes Jodl, vgl. Umbreit, in: Maier, *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.) *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 369.

1470 Zum Teil wird auch der 10.07.1940 angegeben, da ab diesem Tag schon vereinzelt Luftkämpfe im Ärmelkanal ausgetragen wurden, vgl. Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs. Entwicklung und Zukunft*, Bonn 1954, S. 153.

1471 Diese Bezeichnung geht auf eine Rede Churchills im House of Commons vom 18.06.1940 zurück, in der es hieß: „*What General Weygand called the Battle of France is over. I expect that the Battle of Britain is about to begin*", zit. in: Simpson, *A History of the Battle of Britain Fighter Association. Commemorating the Few*, Barnsley 2015, S. 1.

1472 Hierzu Maier in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.) *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 382 ff.; Deighton, *Luftschlacht über England: Tatsachenbericht*, 2. Auflage, München 1985, S. 92 ff..

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Küste oder gegen Flugplätze und Flugzeugwerke in Südostengland konnten daran nichts ändern.[1473]

Die Luftangriffe auf Hafen- und Industrieanlagen weiteten sich zunehmend in das Landesinnere aus,[1474] bis schließlich am 24. August 1940 – wohl aufgrund eines Navigationsfehlers[1475] – Bomben auf Londoner Vororte und das Stadtzentrum fielen,[1476] obwohl ein solcher Angriff der Weisung des Führers vorbehalten war.[1477] Ein Gegenangriff von Seiten der Briten ließ nicht lange auf sich warten, als das RAF *Bomber Command* in den Nächten vom 25. und 29. mit Luftangriffen gegen Berlin zurückschlug. Diese richteten zwar nur überschaubare Schäden an,[1478] doch trafen neben den Rüstungsbetrieben der Siemensstadt auch ein Wohnviertel am Görlitzer Bahnhof.[1479] Größere Wirkung entfaltete der Angriff auf die deutsche Führung, hatte doch Göring versichert, er wolle ‚Meier' heißen,

---

1473 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 130 f., hiernach kam es allein im August insgesamt zu vier größeren und zu über 1.000 kleineren über das Landinnere verteilte Bombardements.

1474 So zählte die Nacht vom 19. auf den 20.08.1940 mehr als sechzig kleine Angriffe auf britische Hafen- und Industrieanlagen, wobei Portsmouth, Liverpool, Bristol und Birmingham schweren Bombardements zum Opfer fielen, hierzu m.w.N.: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 134.

1475 Nach Weisung vom 07.08.1940 sollten sich die Angriffe „*gegen die Umgebung von London richten, ohne London selbst zu berühren*", Klee (Hrsg.), *Dokumente zum Unternehmen „Seelöwe": die geplante deutsche Landung in England 1940*, Göttingen 1959, S. 26; dass die Bomben auf das Stadtzentrum ein Versehen war, soll auch Churchill bekannt gewesen sein, vgl. Legro, *Cooperation under fire: Anglo-German restraint during World War II*, Ithaca 1995, S. 139.

1476 Neben der Londoner City waren die Vororte Bethnal Green, East Ham, Stepney und Finsbury von den 76 „*incidents*" betroffen, vgl. Mason, *Battle over Britain: a history of the German air assaults on Great Britain, 1917 - 18 and July - December 1940, and of the development of Britain's air defences between the World Wars*, Aston 1990, S. 297 f.

1477 In einem Schreiben Görings soll es nach den Erinnerungen des Majors Knobel geheißen haben: „*Es ist unverzüglich zu melden, welche Besatzungen Bomben in den Sperrraum London geworfen haben. Der Ob. d. L. behält sich vor, die betreffenden Kommandanten selbst zu bestrafen und zur Infanterie zu versetzen*", zit. in: Bekker, *Angriffshöhe 4000. Ein Kriegstagebuch der deutschen Luftwaffe*, 8. Auflage, München 1976, S. 180.

1478 Vgl. Maier in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.) *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 386.

1479 Zum Nachteil deutscher Zivilisten, vgl. Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 66 f.

https://doi.org/10.5771/9783746928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wenn feindliche Bomber jemals über Berlin erschienen.[1480] Am 4. September 1940 kündigte Hitler in einer Rede im Berliner Sportpalast an:

> „*Und wenn die britische Luftwaffe zwei- oder drei- oder viertausend Kilogramm Bomben wirft, dann werfen wir jetzt in einer Nacht 150.000, 180.000, 230.000, 300.000, 400.000, eine Million Kilogramm. Wenn sie erklären, sie werden unsere Städte in großem Ausmaß angreifen – wir werden ihre Städte ausradieren!*“[1481]

So begann am 6. September 1940 die deutsche Vergeltungsoffensive gegen London, die eine neue Phase des Luftkrieges gegen England einläutete und als sog. ‚Blitz‘ in die Kriegsgeschichte einging.[1482] Grundlage der Angriffe war die „*Weisung des Führers für Störangriffe auf Bevölkerung und Luftverteidigung größerer engl[ischer] Städte einschl[ießlich] London bei Nacht und am Tage*“ vom 5. September 1940.[1483] Selbst wenn der Wortlaut der Rede und der Titel der Weisung eine direkte Anvisierung der Zivilbevölkerung vermuten ließen, blieb „*die Vernichtung der Hafenanlagen, der Versorgungs- und Kraftquellen der Stadt*“ neben der Luftrüstungsindustrie das Hauptziel.[1484] Hitler hatte zuvor den Vorschlag des Generalstabchefs der Luftwaffe Hans Jeschonnek abgelehnt, durch Bombardierung englischer Wohnviertel eine Massenpanik unter der Zivilbevölkerung auszulösen:[1485] „*[D]er Angriff auf kriegswichtige Teile ist immer das Wichtigste, weil er Werte*

1480 Vgl. Bekker, *Angriffshöhe 4000. Ein Kriegstagebuch der deutschen Luftwaffe*, 8. Auflage, München 1976, S. 222.

1481 Rede vom 04.09.1940, abgedruckt in: Domarus, *Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945, Bd. 2/2*, Wiesbaden 1973, S. 1580.

1482 Neilland, *The Bomber War. Arthur Harris and the Allied Bomber Offensive 1939-1945*, London 2001, S. 34 ff.

1483 BA-MA RL 2/V. 3021, Genst. Lw. 8. Abt., Luftkrieg g. Engl., Gefechtskalender, Weisungen, 09.1940, zit. in: Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 386.

1484 Vgl. Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 387.

1485 Hierzu Boog, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/55*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 325.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zerstört, die nicht zu ersetzen sind. Solange man noch ein kriegswichtiges Ziel hat, muß man auf diesem bleiben".[1486] Hitlers Befehl lautete daher:

> „*Luftangriffe gegen London unter Erweiterung der bisherigen Angriffsräume nach wie vor in erster Linie gegen kriegswichtige und für die Großstadt lebenswichtige Ziele einschließlich Bahnhöfe zu richten. Terrorangriffe gegen reine Wohnviertel sollen als letztes Druckmittel vorbehalten bleiben und daher jetzt noch nicht zur Anwendung kommen*."[1487]

Die indirekte Terrorisierung bzw. ‚Zermürbung' der Moral blieb jedoch eine gewünschte Nebenwirkung der Offensiven.[1488] Dies legten zum einen die nächtlichen ‚Störangriffe' nahe, die gegen London geflogen wurden, um „*die Bevölkerung nicht zur Ruhe kommen zu lassen*."[1489] Zum anderen ließ Hitler trotz mangelnder Luftüberlegenheit die Umsetzungsabsicht der Unternehmung ‚Seelöwe' nach außen aufrechterhalten, um durch die „*Angst vor der Landung*" gezielt „*hysterische Massenerscheinungen auftreten*" zu lassen.[1490] Zusätzlich zu diesem psychologischen Mittel hoffte Hitler durch diskreditierende Flugblätter den Widerstands- und Unterstützungs-

---

1486 Ihn zitierend der deutsche Heeresoffizier Franz Halder in: Ders., *Kriegstagebuch Band II: Von der geplanten Landung in England bis zum Beginn des Ostfeldzuges (1.7.1940 - 21.6.1941)*, Stuttgart 1963, S. 100.

1487 Zit. aus dem Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, 14.09.1940, abgedruckt in: Klee (Hrsg.), *Dokumente zum Unternehmen „Seelöwe": die geplante deutsche Landung in England 1940*, Berlin 1959, S. 53.

1488 Vgl. Boog, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 326.

1489 Zit. in: Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 454; insgesamt wurden allein im September 421 Störangriffe und 22 Großangriffe geflogen, vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 150 ff.

1490 Zit. in: Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 389; siehe auch Generalfeldmarschall Keitel vom 12.10.1949: „*Der Führer hat beschlossen, daß ab heute bis zum Frühjahr die Vorbereitungen für Seelöwe (Landung in England) lediglich zum Zweck fortgeführt werden sollen, um England politisch und militärische weiterhin unter Druck zu setzen. Sollte die Landeoperationen im Frühjahr oder im Frühsommer 1941 wieder in Erwägung erzogen werden, ergehen weitere Befehle*", abgedruckt: Anger, *Das Dritte Reich in Dokumenten*, Stuttgart 1957, S. 138.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

willen der britischen Bevölkerung zu brechen.[1491] Doch ist neben dieser mittelbaren Beeinträchtigung gleichwohl das unmittelbare Leid der Zivilbevölkerung hervorzuheben: Hatte schon die erste Offensive gegen die Londoner Hafenregion für hohe Opferzahlen unter den Zivilisten gesorgt,[1492] führte der Übergang von Tages- auf Nachtangriffe sowie die massive Bombenlast zu einer weiteren Steigerung des Leids der britischen Zivilisten.[1493] Im Bericht des OKW vom 8. September 1940 hieß es dazu:

> *„[I]n ununterbrochener Folge fielen bis jetzt über eine Millionen Kilogramm Bomben aller Kaliber auf das Hafen- und Industriegebiet der Themse. Kaianlagen, Handelsschiffe, Docks und Speicher, Kraft-, Wasser- und Gaswerke sowie Arsenale, Fabriken und Verkehrseinrichtungen wurden getroffen und zum Teil durch schwere Explosionen vernichtet.*“[1494]

Im Schwerpunkt war der Luftkrieg gegen England als Wirtschafts- und Zermürbungskrieg ausgerichtet, der im Sinne einer Blockade darauf zielte, den Gegner durch Erschöpfung der Ressourcen und seiner Widerstandsfähigkeit zur Kapitulation zu zwingen.[1495] Im OKW-Bericht wurden die hohen Opferzahlen nicht genannt, die aufgrund der nächtlichen Massenangriffe auf die englischen Rüstungs- und Wirtschaftsstandorte in den Großstädten zustande kamen. Allein im September 1940 war eine Bom-

---

1491 Auf einem Flugblatt wird der RAF vorgeworfen, unverteidigte Städte bombardiert zu haben. Der Rückschlag der deutschen Luftwaffe und das damit zusammenhängende Leid sei Churchill zuzuschreiben. Auf einem weiteren Flugblatt heißt es zur unterschiedslosen Kriegsführung: „*This absolutely criminal form of warfare which is forbidden by the Hague Convention will be punished according to military law. Save at least your families from the horrors of war!*“, abgedruckt in: Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 389-401.

1492 306 Tote und 1337 Verletzte in der Hauptstadt selbst sowie weitere 142 Tote in den Vororten Londons, Daten nach: Mason, *Battle over Britain: a history of the German air assaults on Great Britain, 1917 - 18 and July - December 1940, and of the development of Britain's air defences between the World Wars*, 2. Auflage, Aston 1990, S. 364.

1493 Hierzu und zu den Statistiken: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 150 ff.

1494 Siehe diesen sowie weitere Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht in: *Die Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht: 1939-1945. Bd. 1.: 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940*, München 1983, S. 264.

1495 Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 396.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

benlast von 7260 Tonnen[1496] für nahezu 7.000 Opfer unter der britischen Zivilbevölkerung verantwortlich.[1497] Die hohe Opferzahl wurde damit gerechtfertigt, dass „*eine Unterscheidung der militärischen und industriellen Ziele von zielen Wohngebieten […] selbst in hellen Nächten und trotz Funk- und Koppelnavigation nur sehr begrenzt oder kaum möglich*" war.[1498] Dabei verursachte der Einsatz von Spreng- und Brandbomben Großbrände, die regelmäßig die zivilen Wohngebiete in Mitleidenschaft zogen.[1499] Nach Luftwaffenoffizier Kesselring waren diese Begleiterscheinungen mit jedem Brandbombenangriff verbunden:

> „*[D]urch Brände und Rauchwolken ist kein einwandfreies Zielen und Abkommen mehr möglich; die mit jedem Bombenabwurf verbundene Streuung verbreitet sich ganz erheblich und zieht Gebiete in Mitleidenschaft, die keinesfalls Ziel des Angriffs sein sollten*."[1500]

Ergänzend schrieb Kampfpilot Werner Baumbach: „*Die Westwetterlagen mit Nebeln und anderen Navigationsschwierigkeiten ließen den Bombenkrieg gegen England im Winter 1940/41 nur gegen große Flächenziele wirksam werden*."[1501] Auch wenn es die offiziellen Weisungen nicht hergaben, nahm die deutsche Führung die unterschiedslose Wirkung der Luftangriffe damit bewusst in Kauf – auch um die Arbeitsleistung der Fabrikarbeiter zu mindern und somit die Rüstungsbetriebe lahmzulegen.[1502] Der ‚England-Ausschuss' des Auswärtigen Amtes war zwischenzeitlich der Ansicht, dass

---

1496 Die Briten im Vergleich nur 390 Tonnen, Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 75.

1497 Statistik nach: Mason, *Battle over Britain: a history of the German air assaults on Great Britain, 1917 - 18 and July - December 1940, and of the development of Britain's air defences between the World Wars*, 2. Auflage, Aston 1990, S. 364; zit. in: Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 405.

1498 Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 454, dabei tritt er für die Völkerrechtmäßigkeit der Einsätze ein.

1499 In den OKW-Berichten ist die Rede von „*ausgedehnte[n] Brände[n]*", z.B. am 19.09.1940: *Die Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht: 1939-1945. Bd. 1. 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940*, München 1983, S. 271 ff.

1500 Kesselring, *Soldat bis zum letzten Tag*, Frankfurt a. M. 1953, S. 106-107.

1501 Baumbach, *Zu spät? Aufstieg und Untergang der deutschen Luftwaffe*, München 1949, S. 118.

1502 Vgl. mit Verweis auf die Feindnachrichtenabteilung in ihrem Resümee zur Bekämpfung der Luftkriegsindustrie: Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches

https://doi.org/10.5771/9783746928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„propagandistische Bedenken gegen Terrorangriffe auf die englische Zivilbevölkerung nicht mehr bestehen." Daher sollten die Londoner Arbeitervierteil gezielt bombardiert werden, um die Arbeiter aus „*tatsächlicher Not*" in die Wohngebiete der Reichen zu treiben, „*wodurch der Bruch in der sozialen Linie deutlich wird*".[1503] Allerdings lehnte der Luftwaffenführungsstab diesen Vorschlag mit der Begründung ab, dass der Verlust von Zivilisten nicht allein für einen solchen revolutionären Sturz der Regierung sorgen könnte; zielführender wäre ein legitimer Regierungswechsel nach Zusammenbruch der Versorgungsbetriebe und der Rüstungswirtschaft.[1504]

Neben der systematischen Bombardierung der Hauptstadt London, die vom 7. September bis 31. Oktober 57 Nächte in Folge angegriffen wurde,[1505] weitete die deutsche Luftwaffe trotz zunehmender Personal- und Materialverluste ihre strategischen Offensiven auf das mittelenglische Industriegebiet aus. Hiervon waren die Städte Coventry und Birmingham in den Nächten vom 15. und 20. November 1940 besonders betroffen.

Coventry war das ‚Herz' der britischen Luftrüstung. Es verfügte über 17 Rüstungsfabriken, die im Zentrum der Stadt verteilt waren, weshalb es in den Karten der deutschen Luftwaffe als „*Klein-Essen*" bezeichnet wurde.[1506] Im Unternehmen ‚Mondscheinsonate' warf die Luftwaffe eine Bombenlast von über 500 Tonnen auf Coventry ab, die neben 12 Luftrüstungsbetrieben auch tausende Wohnungen und die Kathedrale zerstörten sowie mehrere hundert Zivilisten töteten.[1507] Dies entsprach dem Einsatzbefehl, in dem es hieß: „*Es kommt darauf an, durch Zerstörung der dichtbesiedelten*

Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 392.

1503 Zit. in: Maier, in: Ders., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 392.

1504 Vgl. Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 393.

1505 Zu dieser Statistik: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 151.

1506 Kesselring, *Soldat bis zum letzten Tag*, Frankfurt a. M. 1953, S. 106; siehe auch: Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 78; Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 151 f.

1507 Boog: 554 Tote und 865 Verletzte, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 326; Maier: 380 Tote, in: *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 396.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Wohngebiete die Produktionsfähigkeit der Industrie nachhaltig zu lähmen."[1508] Bedingt durch die Nähe zwischen Fabriken und Wohnvierteln kam die Bombardierung Coventrys einem Flächenbombardement gleich, das für die britische und amerikanische Presse als Sinnbild der deutschen Terrorkriegsführung diente.[1509] Die deutsche Führung beurteilte die Offensive gegen Coventry als „*große[n] Erfolg*"[1510] und gebrauchten danach das Wort ‚coventrieren', wenn sie von der größtmöglichen Zerstörung feindlicher Städte sprach.[1511] Die nachfolgende Bombardierung Birminghams durch 440 deutsche Bomber zog mehr als die Hälfte der Rüstungsproduktion[1512] sowie einen Großteil der städtischen Gebäude[1513] in Mitleidenschaft und tötete ca. 450 Zivilsten.[1514]

Trotz der weitläufigen Zerstörungen im englischen Gebiet und den fast 20.000 zivilen Opfern zwischen September und November 1940 sollte die entscheidende Lähmung der britische Rüstungsindustrie und psychisch-moralische Beeinträchtigung des britischen Volkes ausbleiben. Dies wurde auch in Hitlers „*Richtlinien für die Kriegführung gegen die englische Wehrwirtschaft*" vom 6. Februar 1941 deutlich.[1515] Hiernach sei im Vergleich zur Zerstörung der feindlichen Handelsschifffahrt „*[d]ie Auswirkung der Luftangriffe unmittelbar gegen die englische Rüstungsindustrie […] schwerer abzuschätzen.*" Des Weiteren hieß es:

1508 Fernschriftlich eingegangener Zusatzbefehl, der die Wohnviertel als Ziel ausweist, vom 14.11.1940, BA/MA RL 10/45, zit. nach: Hanke, *Die Bombardierung Dresdens und die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts*, in: Schmidt-Recla (Hrsg.), *Sachsen im Spiegel des Rechts: ius commune propriumque*, Köln 2001, S. 285, Fn. 40.

1509 Hierzu Taylor, *Coventry. Der Luftangriff vom 14. November 1940: Wendepunkt im Zweiten Weltkrieg*, 2015, S. 325 ff.

1510 So der damalige General der Luftwaffe Kesselring, *Soldat bis zum letzten Tag*, Frankfurt a. M. 1953, S. 106.

1511 Vgl. Baumbach, *Zu spät? Aufstieg und Untergang der deutschen Luftwaffe*, München 1949, S. 118.

1512 Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 152.

1513 Longmate, *Air Raid: the Bombing of Coventry, 1940*, London 1976, S. 184, spricht von 60.000 beschädigten oder zerstörten von insgesamt 75.000 in Coventry existierenden Gebäuden.

1514 Taylor, *Coventry. Der Luftangriff vom 14. November 1940: Wendepunkt im Zweiten Weltkrieg*, München 2015, S. 302; nach Longmate, *Air Raid: the Bombing of Coventry, 1940*, London 1976, S. 190, waren es 568 Tote, 863 Verletzte.

1515 Weisung Nr. 23, Richtlinien für die Kriegführung gegen die englische Wirtschaft, abgedruckt: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 100 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *„Am wenigsten ist bisher die Wirkung gegen die Moral und die Widerstandskraft des englischen Volkes von außen erkennbar […] Von planmäßigen Terrorangriffen auf Wohnviertel und von Angriffen gegen Befestigungsanlagen an den Küsten ist […] kein kriegsentscheidender Erfolg zu erwarten*."[1516]

Außerdem war der Umfang der Luftangriffe gegen das englische Festland nicht aufrechtzuerhalten, da die geschwächte Luftwaffe für den Feldzug gegen die Sowjetunion geschont werden musste.[1517] Dementsprechend führte das Reich die Bomberoffensiven bis Mai 1941 in Form von nächtlichen Vergeltungsangriffen in Reaktion auf britische Luftbombardements fort, insbesondere gegen London, Liverpool und Birmingham;[1518] allerdings gingen sie in quantitativer Hinsicht deutlich zurück.[1519] Insgesamt kamen durch deutsche Bomben in den Jahren 1940 und 1941 ungefähr 44.000 Briten zu Tode, hinzu kamen zwei Millionen beschädigte Wohneinheiten.[1520]

Die völkerrechtliche Zulässigkeit des Luftkriegs gegen England wird in der Literatur unterschiedlich bewertet. Spetzler kam zu dem Schluss: *„[D]ie Luftkriegsführung stand an sich im krassen Widerspruch zum Kriegsrecht, da sie das grundlegende Prinzip der Unterscheidung friedlicher und militärischer Objekte nicht wahrte*".[1521] Boog betont dagegen die Völkerrechtmäßigkeit

---

1516 Weisung Nr. 23, Richtlinien für die Kriegführung gegen die englische Wirtschaft, abgedruckt: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 101 f.

1517 Zu den Personal- und Gesamtflugzeugverlusten der deutschen Luftwaffe von August 1940 bis März 1941 siehe Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 408.

1518 Nach Zahl der Angriffe und Bombenlast zwischen 12. August 1940 und 26. Juni 1941 sind des Weiteren Bristol, Plymouth, Portsmouth, Southampton, Glasgow, Manchester, Sheffield, Hull, Swansea, Cardiff und Belfast zu nennen, BA-MA, RL 2 IV/27, zit. in: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 152.

1519 Dies lässt sich an der Reduktion an abgeworfener Bombenlast und Opfer der englischen Zivilbevölkerung erkennen: Maier, in: Ders. et. al., *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart 1979, S. 405.

1520 Hierzu m.w.N.: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 177.

1521 Allerdings sei die Luftkriegsführung als Repressalie gerechtfertigt, so Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 265.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Einsätze:[1522] Die Bombardements wären vornehmlich auf die militärischen, rüstungswirtschaftlichen und verkehrsrelevanten Ziele gerichtet gewesen und selbst, wenn sich solche Ziele innerhalb von Bevölkerungszentren befunden hätten, seien „*Bombenangriffe auf derartig gelagerte Ziele unter Beachtung der nötigen Restriktionen, die allerdings in der Praxis nie ganz eingehalten werden konnten, nicht unstatthaft*".[1523] Zur Begründung dient ein Verweis auf Parks, wonach die traditionelle Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zur Zeit des Zweiten Weltkrieges bereits veraltet gewesen sei und der Schutz der Zivilbevölkerung ohnehin in der Hauptverantwortung des Verteidigers gelegen hätte.[1524] Dem steht die Rechtsüberzeugung zu Beginn des Krieges entgegen, die sich in den offiziellen Erklärungen und internen Weisungen seitens der kriegsführenden Staaten äußerte.[1525] Wie in den Konferenzen zur Zwischenkriegszeit wird hierin gerade dem Unterscheidungsgrundsatz Bedeutung zugemessen.[1526] Auch die deutsche Luftwaffe verstieß durch ihr unterschiedsloses Vorgehen gegen die von der Führung aufgestellten Vorgaben.[1527] Die Beeinträchtigung nicht-militärischer Personen und Objekte wurde sogar bewusst in Kauf genommen, wie die Untersuchungen zum Luftkrieg gegen England bis Mai 1941 gezeigt haben.

Waren Terrorangriffe gegen die Zivilbevölkerung bis dahin noch nicht ausdrücklich freigegeben, änderte sich dies nach den britischen Brandbombenangriffen auf Lübeck und Rostock,[1528] woraufhin Hitler am 14. April 1942 befahl,

---

1522 So auch: Longmate, *The Bombers: the RAF offensive against Germany, 1939-1945*, London 1983, S. 94.

1523 Boog in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 326.

1524 Parks, *Luftkrieg und Kriegsvölkerrecht*, in: Boog, *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg*, Herford 1993, S. 412, 413.

1525 Namentlich die amerikanischen, deutschen und britisch-französischen Erklärungen von September 1939, vgl. oben.

1526 Dies wird gerade in den in Art. 22 bis 28 LKR aus dem Jahre 1923 sowie im Rahmen des Beitrags der Völkerrechtswissenschaft deutlich, vgl. oben Kap. III: B. II., III.

1527 Siehe oben die Ausführungen zur Dienstvorschrift: Oberkommando der Kriegsmarine (Hrsg.), *Kriegsvölkerrecht. Sammlung zwischenstaatlicher Abkommen von Bedeutung für die höhere Führung vom 1. Oktober 1939*, Berlin 1940.

1528 Siehe zu den alliierten Luftangriffen auf Lübeck und Rostock sowie anderer deutscher Städte, siehe unten B. II.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„daß der Luftkrieg gegen England in erhöhtem Maße angriffsweise zu führen ist. Hierbei sollen solche Ziele im Vordergrund stehen, deren Bekämpfung möglichst empfindliche Rückwirkungen für das öffentliche Leben mit sich bringt. Neben der Bekämpfung von Hafen- und Industrieanlagen sind hierzu auch im Rahmen der Vergeltung Terrorangriffe gegen Städte außer London durchzuführen.“[1529]

Die anschließenden ‚Baedeker-Angriffe‘ gegen kleinere, historisch bedeutsame englische Städte nahmen einen *„klägliche[n], durchaus unbefriedigende[n] Verlauf*“,[1530] da die deutsche Luftwaffe die britische Luftabwehr wie schon in der gescheiterten Luftschlacht um England unterschätzte.[1531] Hinzu kam, dass sie gehörige personelle sowie materielle Einbußen zu verzeichnen hatte und hauptsächlich im Osten stationiert war. Die Völkerrechtswidrigkeit des Vorgehens zeigte sich sowohl in der ausdrücklichen Ausrichtung der Offensiven als Terrorangriffe[1532] als auch in der Bezeichnung als Repressalien, die für sich schon als Rechtsverstöße zu qualifizieren waren.[1533]

Weiteres Element der zunehmenden Radikalisierung des Luftkrieges zu Beginn des Jahres 1942 war Hitlers Freigabe von Waffen zur flächendeckenden Bekämpfung: die sog. ‚(V)ergeltungs-Waffen‘ (wie die ‚Fieseler Fi 103‘).[1534] Diese unterschiedslos wirkenden Langstreckenraketen waren

---

1529 Zit. nach Boog in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 330.

1530 Boog in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 330.

1531 Zu Gründen der deutschen Niederlage im Luftkrieg: Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs*, Bonn 1954, S. 171 ff.

1532 Zu Göring und Milch soll Hitler am 23.07.1943 gesagt haben: „*Terror bricht man durch Terror*“, in: Irving, *Die Tragödie der deutschen Luftwaffe. Aus den Akten und Erinnerungen von Feldmarschall Erhard Milch*, Frankfurt a. M. 1970, S. 298; Feldmarschall Milch hatte schon zuvor ‚reine Terrorangriffe‘ gefordert, ebenda, S. 280.

1533 Vgl. hierzu Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 265 ff., der die deutschen Luftangriffe dahingehend als völkerrechtlich gerechtfertigt qualifiziert.

1534 Boog in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 330.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zunächst Teil nationalsozialistischer Terrorpropaganda,[1535] bevor sie als Antwort auf den D-Day im Sommer 1944, insbesondere gegen englische Städte wie London, hundertfach am Tag zum Einsatz kamen und über 10.000 Zivilisten töteten.[1536] Doch trotz der hervorgerufenen Zerstörungen, Evakuierungen und Opferzahlen, die dieser zweite ‚Blitz' hervorrief, blieb Hitlers propagierter Endsieg mittels dieser ‚Wunderwaffen' aus.[1537]

d. Der Ostfeldzug durch den Balkan und die Sowjetunion

Weitere Betrachtung verdienen die Bomberoffensiven der deutschen Luftwaffe im Zusammenhang mit dem Ostfeldzug. Bereits am 18. Dezember 1940 erteilte Hitler die Weisung (Nr. 21) für den ‚Fall Barbarossa', um „*Sowjetrußland in einem schnellen Feldzug niederzuwerfen*".[1538] Aufgrund des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspakts (dem sog. ‚Hitler-Stalin-Pakt') vom 24. August 1939 wurde der Feldzug als Präventionskrieg mit der Behauptung getarnt, die Sowjetrussen hätten einen Angriff auf das Deutsche Reich vorbereitet.[1539] Ziel des Feldzuges war es, Lebensraum für die „*arische Herrenrasse*" zu gewinnen und zugleich das jüdisch-bolschewistische Volk als Verkörperung der „*Untermenschen*" samt der „*kommunistischen Intelligenz*" auszulöschen.[1540] Vernichtung und Ausrottung waren die Leitmotive eines radikalen Expansionskrieges, den Hitler ausdrücklich in

---

1535 Dies sollte der Schwächung der gegnerischen Moral dienen und die Moral der eigenen Bevölkerung steigern.

1536 Hierzu und zu weiteren Statistiken sowie den anderen V-Waffentypen: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 278 ff.; Hölsken, *Die V-Waffen: Entstehung, Propaganda, Kriegseinsatz*, Stuttgart 1984, S. 126 ff., wobei auf weitere Einsätze auf Städte in Frankreich, Niederlande und Luxemburg eingegangen wird.

1537 Siehe zur Geschichte der V-Waffen: Hölsken, *Die V-Waffen: Entstehung, Propaganda, Kriegseinsatz*, Stuttgart 1984; King/Kutta, *Impact: the history of Germany's V-weapons in World War II*, Cambridge, 2003.

1538 Weisung (Nr. 21) für den ‚Fall Barbarossa' abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 84-88.

1539 Zur Legende des Präventivkriegs und zur Widerlegung dieser These durch die historische Forschung: Bezymenskiĭ/Pietrow-Ennker (Hrsg.), *Präventivkrieg? Der deutsche Angriff auf die Sowjetunion*, Frankfurt a. M. 2000.

1540 „*Der Untermensch*" war eine rassistische Broschüre, die von Himmler mit Einfall in die Sowjetunion in Umlauf gebracht wurde, um seitens der Bevölkerung der Truppen Hass gegen die sowjetische Völker zu schüren.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer Besprechung am 30. März 1941 ankündigte, wie Franz Halder, Chef des Generalstabs des Heeres, in seinem Tagebuch festhielt:

> „*Kommunismus ungeheure Gefahr für die Zukunft. Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameradentums abrücken. Der Kommunist ist vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad. Es handelt sich um einen Vernichtungskampf. Wenn wir es nicht so auffassen, dann werden wir zwar den Feind schlagen, aber in 30 Jahren wird uns wieder der kommunistische Feind gegenüberstehen. Wir führen nicht Krieg, um den Feind zu konservieren […] Kampf gegen Rußland: Vernichtung der bolschewistischen Kommissare und der kommunistischen Intelligenz. Die neuen Staaten müssen sozialistische Staaten sein, aber ohne eigene Intelligenz. Es muß verhindert werden, daß eine neue Intelligenz sich bildet […] Der Kampf wird sich sehr unterscheiden vom Kampf im Westen. Im Osten ist Härte mild für die Zukunft.*“[1541]

Auf dieser Grundlage schloss die faschistische Führung die Geltung von völkerrechtlichen Grundsätzen gegenüber den Sowjetrussen schrittweise aus. Zu nennen ist zunächst der „*Erlass über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet Barbarossa*“ vom 13. Mai 1941, der die Wehrmacht von völkerrechtlichen Verbindlichkeiten und der Verfolgung aufgrund von Straftaten gegen die sowjetische Zivilbevölkerung entband.[1542] Danach folgten die „*Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland*“ vom 19. Mai 1941, die den Bolschewismus zum „*Todfeind des nationalsozialistischen deutschen Volkes*“ erklärten und ein „*rücksichtsloses und energisches Durchgreifen gegenüber bolschewistischen Hetzer, Freischäler, Saboteuren, Juden und restlose Beseitigung jedes aktiven und passiven Widerstandes*“ forderten.[1543]

1541 Siehe den Tagebucheintrag zum 30.03.1931 in: Halder, *Kriegstagebuch Band II: Von der geplanten Landung in England bis zum Beginn des Ostfeldzuges (1.7.1940 - 21.6.1941)*, Stuttgart 1963, S. 336-337.

1542 *Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im „Fall Barbarossa“ und über besondere Maßnahmen der Truppe*, 13.05.1941, Original, BA-MA RW 4/577, S. 72-75; abgedruckt als „*Erlaß Hitlers über Gewaltmaßnahmen gegen die sowjetische Bevölkerung und über die Einschränkung der Bestrafung von Wehrmachtsangehörigen für Kriegsverbrechen in der Sowjetunion (Kriegsgerichtsbarkeitsbefehl), 13. Mai 1941*, Dok. 97, in: Moritz (Hrsg.). *Fall Barbarossa. Dokumente zur Vorbereitung der faschistischen Wehrmacht auf die Aggression gegen die Sowjetunion (1940/41)*, Berlin 1970, S. 316 ff.

1543 Abgedruckt in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), *'Unternehmen Barbarossa': der deutsche Überfall auf die Sowjetunion, 1941: Berichte, Analysen, Dokumente*, Paderborn 1984, S. 258; auch als „*Richtlinien Chefs des OKW für das Verhalten der deutschen Truppen in der Sowjetunion, 19. Mai 1941*“, Dok. 98, in: Moritz (Hrsg.),*Fall*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die „*Richtlinie für die Behandlung der Kommissare*“ (der sog. ‚Kommissarbefehl‘) vom 6. Juni 1941 lehnte die „*völkerrechtliche Rücksichtnahme*“ gegenüber politischen Kommissaren der Roten Armee ab und gab stattdessen vor, sie „*sofort mit der Waffe zu erledigen*.“[1544] Dieses Vorgehen versuchte die deutsche Führung auf formaler Ebene zu legitimieren, indem sie darauf verwies, dass die Sowjetunion weder die HLKO noch die Genfer Kriegsgefangenenkonvention von 1929 unterzeichnet hatte – obwohl die darin enthaltenen Grundsätze zu diesem Zeitpunkt als Gewohnheitsrecht anerkannt waren.[1545] Die Vernichtungsabsichten äußerten sich u.a. in den Bomberoffensiven im Rahmen des Ostfeldzuges, wobei in den Jahren von 1941 bis 1945 über 50.000 Zivilisten getötet und über 130.000 verletzt wurden.[1546] Umso erwähnenswerter ist, dass diese Konfrontation bis heute „*eines der am wenigsten erforschten Gebiete des europäischen Bombenkrieges*“ geblieben ist.[1547]

Die Luftwaffe kehrte nach den strategischen Operationen im Krieg gegen England planmäßig zur gewohnten Rolle im ‚Gefecht mit verbundenen Waffen‘ zurück, wie der Weisung (Nr. 21) zum ‚Fall Barbarossa‘ zu entnehmen war. Daneben nahm sie auch selbstständige Angriffe gegen Städte vor, die auf der Vormarschroute des Heeres gelegen waren.[1548] Schon im Balkanfeldzug gab die Weigerung Belgrads, den deutschen Trup-

---

Barbarossa. Dokumente zur Vorbereitung der faschistischen Wehrmacht auf die Aggression gegen die Sowjetunion (1940/41), Berlin 1970, S. 318 f.

1544 *Rundschreiben des OKW mit Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare*, 06.06.1941, BA-MA RW 4/578, S. 42, in: Römer, *Der Kommissarbefehl: Wehrmacht und NS-Verbrechen an der Ostfront 1941/42*, Paderborn 2008, S. 75.

1545 Stenzel, *Die Kriegführung des deutschen Imperialismus und das Völkerrecht*, Berlin 1973, S. 167; Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band XXII: Verhandlungsniederschriften 18. April 1946 - 2. Mai 1946*, Nürnberg 1947, S. 565; ein sowjetischer Gesuch, die HLKO auch formal gelten zu lassen, blieb von deutscher Seite unbeantwortet, in: Ulrich, *Stalingrad*, München 2016, S. 27.

1546 Statistiken: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 325, mit Verweis auf Angaben der Luftschutzzentrale, *Verluste durch Bombenangriffe feindlicher Flugzeuge auf Bevölkerungszentren der UdSSR*, 20.06.1945.

1547 Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 287, der diesem Umstand Abhilfe schafft.

1548 Hiernach sei ihre Aufgabe: „*für den Ostfeldzug so starke Kräfte zur Unterstützung des Heeres freizumachen, daß mit einem raschen Ablauf der Erdoperationen gerechnet werden kann und die Schädigung des ostdeutschen Raumes durch feindliche Luftangriffe so gering wie möglich bleibt*“, Weisung Nr. 21 für den ‚Fall Barbarossa‘ abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 84.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

pen Durchmarsch zu gewähren, vorzeitig Anlass, ein Exempel zu statuieren und die jugoslawische Stadt am 6. April 1941 *„durch fortgesetzte Tag- und Nachangriffe durch die Luftwaffe“* dem ‚Erdboden gleich zu machen‘. Dieses Vorgehen (‚Unternehmen Strafgericht‘)[1549] fußte auf Hitlers Weisung (Nr. 25) vom 27. März 1941, wonach Jugoslawien *„als Feind betrachtet und daher so rasch als möglich zerschlagen werden“* sollte.[1550] Belgrads Status einer ‚offenen Stadt‘ zum Trotz[1551] zerstörte die deutsche Luftwaffe mit Unterstützung italienischer und ungarischer Streitkräfte nahezu die Hälfte aller städtischen Gebäude und tötete mehrere tausend Zivilisten.[1552] Die durch den Einsatz von Brandbomben verursachten Großbrände führten zur weitläufigen und flächenartigen Zerstörung der historischen Innenstadt.[1553] Nach Verhinderung der jugoslawischen Mobilmachung wurde gemäß den strategischen Vorgaben von Oberbefehlshaber Alexander Löhr das militärische, administrative und logistische Zentrum Belgrads im Sinne eines ‚Enthauptungsschlages‘ vernichtet und am 12. April die Einnahme der Stadt ermöglicht.[1554]

1549 Siehe ausführlich zum ‚Unternehmen Strafgericht‘ und speziell der Bombardierung Belgrads: Manoschek, *„Serbien ist judenfrei“: Militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42*, München 1993, S. 15 ff.

1550 Hintergrund der veränderten Lage war der Militärputsch, Weisung Nr. 25, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 106-108; hierzu auch Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 86 f.

1551 Vgl. Manoschek, *„Serbien ist judenfrei“: militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42*, S. 18 f.

1552 Die Zahl schwankt zwischen 1.500 und 30.000, Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2014, S. 86; nach Schaeffer liegt die Zahl mittig bei 17.000: Ders., *The Bombing Campaigns in World War II: The European Theater*, in: Young/Tanaka (Hrsg.), *Bombing Civilians: A Twentieth-Century History*, New York 2010, S. 34.

1553 Manoschek, *„Serbien ist judenfrei“: militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42*, München 1993, S. 19, verweist auf Löhr, wonach 9.000 von 20.000 Belgrader Gebäude beschädigt oder zerstört wurden.

1554 Zur Luftkriegsstrategie von Alexander Löhr, der für die Vorgänge in Belgrad nach Ende des Zweiten Weltkrieges zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde: Pitsch, *Alexander Löhr, Band I: Der Schöpfer der Österreichischen Luftstreitkräfte, Band II: Der Luftflottenchef, Band III: Der Heerführer am Balkan*, Salzburg 2004/2006/2009; er fokussierte die Vernichtung des Staatsführung durch einen ‚Enthauptungsschlag‘: *„Aber der Staatsorganismus hat, gleich dem Körper eines Lebewesens, Stellen, an denen eine verhältnismäßig kleine Verletzung außerordentliche Wirkung hervorruft, und zwar umso mehr, je höher Lebewesen, bzw. Staaten organisiert sind“*, ebenda, S. 117.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im ‚Barbarossa'-Feldzugs folgten auf strategische Bombardements zur Erringung der Luftüberlegenheit erste Fernbomberangriffe gegen die Hauptstadt Moskau, die vom 21. Juli bis zum 6. April 1942 andauern sollten. Diese Offensiven waren nach Hitlers Weisung vom 19. Juli als „*Vergeltung für die sowjetrussischen Angriffe gegen Bukarest und Helsinki*" zu führen.[1555] Zugleich setzte der Angriff auf Moskau (wie schon der Angriff auf London) ein politisches Zeichen und stellte den Auftakt zum Vernichtungskrieg dar. Ziel war, „*das gesamte Staats-, Rüstungs- und Verkehrszentrum[,] um Moskau dem Gegner vor Eintritt des Winters zu entziehen*."[1556]

Von Juli bis April 1942 flog die deutsche Luftwaffe insgesamt 59 Angriffe auf Moskau, die bei einer Bombenlast von mehr als tausend Tonnen über 1.000 Zivilisten töteten, u.a. das Moskauer Regierungsviertel in Brand legten, doch im Übrigen verhältnismäßig geringe Schäden anrichteten.[1557] In der Zuversicht, Moskau zu einem späteren Zeitpunkt überwältigen zu können, konzentrierte die Luftwaffe – von regelmäßigem Verschleiß, hohen Unfallraten und langsamen Reparaturarbeiten geschwächt[1558] – stattdessen ihre Kräfte auf die Vernichtung eines anderen Zentrums des urbanen Lebens: Leningrad. Von 8. September 1941 bis 27. Januar 1944 ereignete sich die 872-tägige Belagerung, die infolge der Artilleriebeschüsse, Luftbombardements und Hungerkrise schätzungsweise über eine Million Menschen das Leben kostete.[1559] In der Offensive gegen Leningrad schien sich Hitlers Wunsch nach der Ausrottung des jüdisch-bolschewistischen Volkes auf dramatische Weise zu realisieren. Leningrad galt als Zentrum der sowjetischen Rüstungsindustrie und symbolisch als Wiege

---

1555 Weisung Nr. 33 für die Fortführung des Krieges im Osten, abgedruckt in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 141.

1556 Ergänzung zu Weisung Nr. 34 vom 12. August 1941, abgedruckt als Nr. 34 a in: Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 149.

1557 Siehe etwa den Erfahrungsbericht von Kesselring in: Ders., *Soldat bis zum letzten Tag*, Frankfurt a. M. 1953, S. 128: „*Die Wirkung entsprach nicht ganz meinen Erwartungen*"; nach Groehler, *Geschichte des Luftkriegs: 1910 bis 1980*, Berlin 1981, S. 322, sind nur drei Prozent der deutschen Flieger überhaupt ins Stadtinnere vorgedrungen.

1558 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 295 f.

1559 Auf über 1,1 Millionen Opfer geschätzt: Ganzenmüller, *Das belagerte Leningrad 1941-1944: die Stadt in den Strategien von Angreifern und Verteidigern*, 2. Auflage, Paderborn 2007, S. 254; 1,2 Millionen nach: Friedrich, *Das Gesetz des Krieges: das deutsche Heer in Russland, 1941 bis 1945: der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht*, München 1993, S. 388; hierzu: Salisbury, *900 Tage: die Belagerung von Leningrad*, Frankfurt a. M. 1970, S. 504 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Oktoberrevolution von 1917, weshalb Hitler ein besonderes Interesse am Untergang der einstigen Hauptstadt des Zarenreichs hegte. Im September 1941 hatte er dahingehend betont, dass weder eine Eroberung noch die Annahme etwaiger Kapitulationsangebote gewollt sei: *„Es soll hier ein Exempel statuiert werden und die Stadt wird vollkommen vom Erdboden verschwinden […] Die Stadt wird nur eingeschlossen, mit Artillerie zerschossen und ausgehungert.*“[1560] Die Luftwaffe richtete sich zunächst gegen Fronttruppen und rüstungsrelevante Objekte wie Fabrikanlagen, Werften oder Treibstofflager,[1561] bevor sie das zivile Leben sowohl unmittelbar als auch mittelbar zum Ziel nahm. In Realisierung des Vernichtungsgedankens äußerte sich dies einerseits in der direkten Bombardierung ziviler Einrichtungen und Personen, andererseits in der Anvisierung von Transportlinien, Versorgungsgütern und Lebensmittellagern, womit die Zivilbevölkerung durch die ausgelöste Hungerkrise indirekt in Mitleidenschaft gezogen wurde.[1562] Dennoch beschwerte sich Obergruppenführer Reinhard Heydrich zwischenzeitlich über die mangelnde Effizienz der Bombardements; die Weisungen könnten nicht in die Tat umgesetzt werden, *„wenn nicht von vornherein brutal durchgegriffen*“ werde. Stattdessen müsste im Fall von Moskau und Leningrad *„massenhaft mit Brand- und Sprengbomben gearbeitet werden*“, ansonsten könnten *„die beiden Städte kaum ausgelöscht werden*“.[1563] Die geschätzte Gesamtzahl der zivilen Opfer infolge des Abwurfs von mehr als 100.000 Spreng- oder Brandbomben belief sich auf mindestens 16.000 Tote und 33.000 Verletzte.[1564] Die völkerrechtliche Wertung der Belagerung Leningrads fiel dennoch unterschiedlich aus: Während sie einerseits als kriegsübliche Maßnahme tituliert wird,[1565] die (wie im Fall

---

1560 Zit. in: Ulrich, *Stalingrad* München 2016, S. 30, ein ähnliches Schicksal sollte ursprünglich auch Moskau erleiden.

1561 Vgl. Ganzenmüller, *Das belagerte Leningrad 1941-1944*, 2. Auflage, Paderborn 2007, S. 66.

1562 Hierzu ausführlich: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 295 ff.

1563 *Schreiben Heydrichs an Himmler über die Zerstörung der Städte Leningrad und Moskau vom 20. Oktober 1941*, abgedruckt in: Müller, *Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik*, Frankfurt a. M. 1991, S. 161.

1564 Ganzenmüller, *Das belagerte Leningrad 1941 - 1944*, 2. Auflage, Paderborn 2007, S. 66.

1565 *„So tragisch die Vorgänge auch sind […] immer noch gehörte die Belagerung und Beschießung einer verteidigten Stadt und Festung zu den gebräuchlichen und unbestrittenen Methoden der Kriegführung*“, Hoffmann in: Boog et. al., *Der Angriff auf die Sowjetunion*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, *Bd. 4*, Stuttgart 1983, S. 741.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Seeblockade) eine Beeinträchtigung der Zivilbevölkerung naturgemäß mit sich bringe, wird sie andererseits als „*the greatest act of genocide in Europe during the Second World War*“ abseits des Holocausts bezeichnet.[1566] Zu berücksichtigen ist, dass die Belagerung nicht getrennt von Hitlers rassistisch motivierter Vernichtungsstrategie gesehen werden darf, die ausdrücklich auf die Ausrottung der Leningrader Bevölkerung zielte. Eine kriegsübliche Belagerung wäre darauf ausgerichtet gewesen, die betreffende Stadt zur Aufgabe zu zwingen – eine Eroberung hatte Hitler jedoch von vornherein ausgeschlossen.

Im Zuge des weiteren Vormarschs in den Kaukasus (‚Fall Blau‘)[1567] folgten ab Juni bzw. September 1942 die Schlachten um Sewastopol und Stalingrad. Das als ‚Seefestung‘ bezeichnete Sewastopol auf der Insel Krim stand unter einmonatigen Artillerie- und Luftbeschuss auf von Richthofens Befehl. Ziele des Angriffs waren die Verteidigungsstellungen und wichtigen Infrastrukturanlagen, aber auch die Zerstörung der Stadt, die längere Zeit in Anspruch nahm als geplant. Am Ende musste Sewastopol „*mit Bomben buchstäblich umgepflügt werden*“,[1568] sodass nur elf Gebäude unbeschädigt blieben. Im Übrigen blieb die Zivilbevölkerung weder in physischer noch psychischer Hinsicht unbeschadet, so richtete sich die Luftwaffe gegen tausende Flüchtlinge, die über das Schwarze Meer evakuiert werden sollten oder verteilte zynische Flugblätter, bedruckt mit der Frage „*Wie geht's?*“.[1569]

Das nächste Ziel war Stalingrad: Zum einen weil es einer der größten industriellen Handels- und Nachschubzentren war, zum anderen hätte ein militärischer Erfolg einen symbolträchtigen Sieg über Stalin bedeutet.[1570] Am 23. August 1942 begann die Luftwaffe erste Offensiven, um den Über-

---

1566 Bidlack/Lomagin, *The Leningrad blockade, 1941-1944: a new documentary history from the Soviet archives*, Yale 2012, S. 1; auch Ganzenmüller spricht von einer genozidalen Logik, in: Ders., *Das belagerte Leningrad 1941 - 1944: die Stadt in den Strategien von Angreifern und Verteidigern*, 2. Auflage, Paderborn 2007, S. 16.

1567 Weisung Nr. 41 vom 05.04.1942 zu weiteren Plänen und Strategien im Ostfeldzug, Hubatsch (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 183 ff.

1568 Wegner, in: Boog, et. al., *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990, S. 849.

1569 Hierzu und weiterführend: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 301.

1570 Vgl. Ulrich, *Stalingrad*, München 2016, S. 53; Müller, *Der letzte deutsche Krieg*, Stuttgart 2005, S. 166 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fall durch das (später hinzustoßende) Heer vorzubereiten:[1571] 600 Bomber flogen 1600 Einsätze mit Spreng- und Brandbomben, welche einerseits auf militärische Einrichtungen, Industrieanlagen, Öltanks und Versorgungssysteme gerichtet waren und andererseits die Stadt selbst in ein Trümmerfeld verwandelten, indem 95 Prozent der Gebäude beschädigt oder zerstört und nach Schätzungen bis zu 40.000 Zivilisten getötet wurden.[1572] Gemäß Hitlers Befehl sollte „*beim Eindringen die gesamte männliche Bevölkerung vernichtet werden […] da Stalingrad mit seiner eine Million zählenden, durchweg kommunistischen Einwohnerschaft besonders gefährlich sei*."[1573] Infolge der ersten Bombardements dezimierten sich die Kapazitäten der Luftwaffe und des deutschen Heeres zunehmend, wofür hauptsächlich die schlechten Wetter- und Nachschubbedingungen verantwortlich waren. Die letztliche Niederlage der von Friedrich Paulus geführten deutschen Armee am 2. Februar 1943 wird als entscheidender Wendepunkt im Zweiten Weltkrieg angesehen.

Der von Hitler geforderte Langstreckenbomber (sog. ‚Uralbomber) – als letztes Mittel, den Sieg über die Sowjetunion herbeizuführen – ging über den Bau eines Prototypen nicht hinaus.[1574] Grund dafür war u. a. die Fokussierung der Rüstungsindustrie auf den Bau von Kurz- und Mittelstreckenbombern für die priorisierte taktische Luftkriegsführung.

e. Zwischenfazit zur deutschen Praxis

Die Beachtung (völker-)rechtlicher Grundsätze im Rahmen der deutschen Luftkriegspraxis war in der Regel davon abhängig, gegen wen die Angriffe der Luftwaffe gerichtet waren.

1571 Zur sowjetischen Gegenwehr: Hardesty, *Red phoenix: The Rise of Soviet Air Power, 1941-1945*, Washington 1982, S. 91 ff.

1572 Die Zahlen schwanken zwischen 1.000 und 40.000, siehe Groehler, *Geschichte des Luftkriegs: 1910 bis 1980*, Berlin 1981, S. 350, der von 1017 Todesopfern ausgeht; vgl. Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, Berlin 2004, S. 131; kritisch: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 305.

1573 Zit. in: Wegner, in: Boog, et. al., *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt(Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990, S. 967 ff.

1574 Zum Schicksal des Uralbombers bis 1944: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 326 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Den Feldzug gegen Polen und die Sowjetunion an der Ostfront dominierte von vornherein der Vernichtungs- und Entvölkerungsgedanke. Die rassistisch ideologisierte Missachtung der „*Untermenschen*" resultierte in der Exklusion der Anwendung luftkriegsrelevanter Grundsätze.

Dagegen war der Luftkrieg gegen England und andere westliche Staaten zunächst auf militärische Objekte begrenzt, bevor die Zivilbevölkerung zunehmend auf direktem (durch Bombardierung von Stadtzentren und Wohnvierteln) oder indirektem Wege (durch Bombardierung wirtschafts- und versorgungsrelevanter Zentren) in den Fokus der Angriffe rückten. Dabei zielten die Bomberoffensiven auf die Demoralisierung der Zivilbevölkerung sowie die Beeinträchtigung des zivilen Lebens ab. Das Recht im Luftkrieg spielte fortan eine regressive Rolle. Auslöser waren zumeist Gegenangriffe des englischen *Bomber Command* auf deutsche Städte. Besondere Wendepunkte waren der ‚Blitz' gegen London in Reaktion auf die ersten englischen Offensiven gegen Berlin und die Luftschläge zur Terrorisierung der englischen Bevölkerung als Antwort auf die Luftbombardements gegen norddeutsche Städte.

Gerechtfertigt wurden die Bombardements als Repressalien oder mit dem Argument der technischen Unvermeidbarkeit der Streuung. Die Ausuferung der Bombardierungspraxis und die regressive Relevanz des Rechts lässt sich den extensivierenden Weisungen, der zunehmend destruktiveren Luftkriegspraxis wie auch den Aussagen der Wehrmachtsangehörigen entnehmen: „*Es ist mir ein Bedürfnis geworden, Bomben zu werfen. Das prickelt einem ordentlich, das ist ein feines Gefühl. Das ist ebenso schön wie einen abzuschießen*."[1575] In Hinsicht auf solche Zitate lässt sich das Narrativ der ‚sauberen Wehrmacht' – dem gerade deutsche Nachkriegsautoren Vorschub leisteten[1576] – auch für die deutschen Luftstreitkräfte nicht aufrechterhalten.[1577]

1575 Oberleutnant der Luftwaffe, 17.07.1944, in: Neitzel/Welzer, *Soldaten*, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 2011, S. 83.

1576 Bezeichnend die Ausführungen des Veteranen Spetzler, worauf schon in der Einleitung hingewiesen wurde.

1577 Dieses in den Nürnberger Prozessen und der Nachkriegszeit aufkommende Narrativ entwarf das Bild einer moralisch und rechtlich schuldlosen Wehrmacht, die von Hitlers NS-Staat und seiner Ideologie abzugrenzen sei. Hierzu trugen Publikationen ehemaliger Offiziere (z.B. von Halder), auch von Angehörigen der Luftwaffe, bei, die die Vereinbarkeit ihrer Handlungen mit dem damaligen Kriegsvölkerrecht betonten. Mittlerweile wurde dieses Narrativ widerlegt, etwa von Neitzel/Welzer, die Gesprächen zwischen deutschen Kriegsgefangenen auswerteten, in: *Soldaten: Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben*, 4. Auflage, Frankfurt a. M. 2011; Ueberschär, *Die Legende von der*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Die Luftkriegspraxis von Italien und Japan

Italiens Bombenkrieg begann mit Mussolinis Kriegserklärung an die Alliierten am 10. Juni 1940. Bis zum 8. September 1943 war das faschistische Italien mit dem Deutschen Reich verbündet und flog mit ihrer *Regio Aeronatica* Luftangriffe u.a. gegen Südfrankreich, England und Nordafrika, wozu auch Langstreckeneinsätze zählten.[1578] Diese Offensiven waren allerdings weder in ihrer militärischen Effizienz noch in ihrer Quantität mit den Einsätzen der anderen Luftwaffen zu vergleichen – dies widersprach dem hohen wenngleich illusionären Ansehen, das die italienische Luftwaffe vor dem Zweiten Weltkrieg genoss: Die *Regio Aeronautica* war nicht nur eine der ersten eigenständigen Luftwaffen überhaupt, sondern hatte bis dato auch die höchste Zahl an Einsätzen (z.B. im Abessinien-Krieg und Spanischen Bürgerkrieg) und eine Vielzahl von Flugrekorden zu verzeichnen. Nicht zuletzt kam der führende Luftkriegstheoretiker der Zwischenkriegszeit, Guilio Douhet, aus ihren Reihen.[1579] An Letzteren richtete die italienische Luftwaffe ihre Luftkriegsstrategie aus, die bestens mit Mussolinis totalitärem Kriegskonzept harmonierte,[1580] indem es den Terror als ihr wirksamstes Kriegsmittel qualifizierte.[1581] Jedoch stellte sich für die *Regio Aeronautica* zunehmend die Notwendigkeit, eine engere Zusammenarbeit mit den übrigen Teilstreitkräften anzustreben.[1582] Denn gerade in technischer Hinsicht blieb sie ihren verbündeten und gegnerischen Allianzen unterlegen, wofür u.a. die mangelhaften Flugzeugmotoren und Flugzeug-

---

sauberen Wehrmacht, in: Benz/Graml/Weiss (Hrsg.), *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, Stuttgart 1997, S. 110 f.; Wette, *Die Wehrmacht: Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden*, Frankfurt a. M. 2005.

1578 Die italienische Luftwaffe zählte von Juni 1940 bis September 1942 insgesamt 165 Langstreckeneinsätze, siehe hierzu die tabellarische Darstellung in: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 715.

1579 Hierzu und weiterführend zur italienischen Luftrüstung: Ceva/Curami, *Luftstreitkräfte und Luftfahrtindustrie in Italien, 1936-1943*", in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg*, Herford 1993, S. 113 ff.

1580 Vgl. hierzu schon Mussolinis Zitat zu Douhet als Italiens „*pecursor*", Kap. III: C. I. 2.

1581 So etwa der Stabschef der italienischen Luftwaffe Francesco Pricolo im Jahr 1938 während des spanischen Bürgerkrieges, vgl. Ceva, *Spagne 1936-1939: politica e guerra civile*, Milano 2010, S. 334.

1582 Zum italienischen „*Abschied von Douhet*": Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 704 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zellen verantwortlich waren.[1583] Die mangelnde Durchschlagskraft zeigt sich etwa daran, dass sie selbst einen militärisch unterlegenen Stützpunkt wie Malta – bis Kriegsende der *„meist bombardierteste Ort der Welt"*[1584] – auch nach zwei Jahre dauernder Luftangriffe nicht einnehmen konnte.[1585] Im Übrigen war der italienische Beitrag von marginaler Bedeutung für den Kriegsverlauf.

Eine ähnlich unbedeutende Rolle für den strategischen Luftkrieg spielte Japan. Eine Ausnahme bildete der Angriff auf Pearl Harbour am 7. Dezember 1941, im Zuge dessen die japanische Marineluftwaffe einen Großteil der amerikanischen Flugzeuge und Kriegsschiffe zerstörte.[1586] Dies war eine Konsequenz des vorausgehenden Wirtschaftskrieges[1587] und der militärischen Unterschätzung der Japaner, galten diese doch aus Sicht der USA als *„kurzsichtig, nachtblind, und unter Gleichgewichtsstörungen leidend"*.[1588] Der Überfall auf Pearl Harbour initiierte sodann den amerikanischen Kriegseintritt, worauf die Kriegserklärung des Deutschen Reichs den zuvor europäischen Krieg zu einem Weltkrieg werden ließ.[1589] Strategische Bombardements über den amerikanischen oder kontinentaleuropäischen Kontinent blieben von Seiten der Japaner aus; stattdessen waren die japanischen Luftstreitkräfte hauptsächlich in Eroberungen auf dem asiatischen

---

1583 Ceva/Curami, *Luftstreitkräfte und Luftfahrtindustrie in Italien, 1936-1943*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg*, Herford 1993, S. 122.

1584 Nach Overy wurde Malta über 3000-mal bombardiert, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, 2014, S. 717.

1585 Durch die Unterstützung der deutschen Luftwaffe wurden tausende Gebäude zerstört und Malteser getötet, vgl. Canwell/Sutherland, *Air War Malta: June 1940 to November 1942*, Barnsley 2008, S. 153 ff.

1586 Krebs, *Die japanischen Luftstreitkräfte*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 270.

1587 Im Zuge des Wirtschaftskrieges verhängten die Vereinigten Staaten Embargos und Handelsblockaden gegen Japan und froren Gelder in Reaktion auf die japanische Expansion im asiatischen Kontinent ein.

1588 Krebs, *Die japanischen Luftstreitkräfte*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 270.

1589 Nach der hoch umstrittenen These von Stinnett hatten die USA unter Roosevelt den japanischen Angriff provoziert, um einen Kriegseintrittsgrund gegenüber der isolationistisch-pazifistischen Bevölkerung zu beschwören. So sollen die Amerikaner durch Dekodierung des japanischen Funks von dem Angriff auf Pearl Harbor gewusst haben, womit sie die dortige Besatzung bewusst geopfert hätten, Stinnett, *Pearl Harbor: wie die amerikanische Regierung den Angriff provozierte und 2476 ihrer Bürger sterben ließ (Original: Day of Deceit. The Truth about FDR and Pearl Harbor)*, Frankfurt a. M. 2003.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kontinent beteiligt.[1590] Die Niederlage in der Pazifikschlacht manifestierte zugleich die Unterlegenheit Japans im (horizontalen) Luftkrieg gegen die USA. Hauptgrund dafür war der Mangel an Soldaten, Rohstoffen und industriellen Kapazitäten, den auch die Methode der Kamikaze-Flieger (‚Shimpū Tokkōtai') nicht wettmachen konnten.[1591]

In Hinblick auf Ausmaß und Intensität des Bombenkrieges zum Nachteil der Zivilbevölkerung waren Japan, Italien und das Deutsche Reich jedoch nicht nur Täter, sondern auch Opfer der schrittweise ausufernden Offensiven der Alliierten, wie nachfolgend dargelegt wird.

II. Der Bombenkrieg der Alliierten

Der Bombenkrieg der Alliierten, der insbesondere vom Vereinigten Königreich und den USA geführt wurde, lässt sich in bestimmte Phasen des Wandels von strategischen Weisungen und korrelativer Luftkriegspraxis einteilen.[1592] In einer ersten Phase zwischen September 1939 und Mai 1940 begrenzte sich die Luftkriegsführung auf einzelne Bombenangriffe gegen Küstenziele und Hafenanlagen der deutschen Nordseeküste. Die zweite Phase bis Anfang des Jahres 1942 steht sinnbildlich für das ‚Ausziehen der Samthandschuhe', als die Royal Air Force den Luftkrieg gegen deutsche Industriestädte eröffnete und von Tages- zu Nachflügen sowie von Präzisionsbombardements zu ersten Flächenangriffen überging. In einer dritten Phase wurde das Flächenbombardement von der Ausnahme zur Regel, wobei erste Großangriffe gegen deutsche Städte mit dem Hauptziel der Demoralisierung der Zivilbevölkerung geflogen wurden. Am Ende der letzten Phase, der ‚Combined Bomber Offensive' britischer und amerikanischer Luftstreitkräfte, mündete die entfesselte Luftkriegspraxis im Jahre

---

1590 Hierzu gehörte u.a. auch die Eroberung von Philippinen, Malaysia und Singapur, siehe: Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 152 ff., S. 158 ff.

1591 Zu den weiteren Gründen der japanischen Niederlage: Coox, *The Rise and Fall of the Imperial Japanese Air Forces*, in: Hurley/Ehrhart (Hrsg.), *Air Power and Warfare: the Proceedings of the 8th Military History Symposium, United States Air Force Academy, 18-20 October 1978*, Washington 1979, S. 93 ff.; Krebs, *Die japanischen Luftstreitkräfte*, in: Boog (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 273.

1592 Vgl. zur alternativen Einteilung der Phasen zum Verlauf des Luftkrieges: Hampe, *Der Zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg. Dokumentation und Erfahrungsgerichte über Aufbau und Einsatz*, Frankfurt a. M. 1963, S. 95.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1945 in die Bomberoffensiven gegen Dresden und den Atombombenabwürfen auf Hiroshima und Nagasaki.

1. ‚Phoney War': 1939 – 1940

Mit der britisch-französischen Kriegserklärung am 3. September 1939 infolge des deutschen Überfalls auf Polen flog das *Coastal Command* der Royal Air Force erste Nah- und Fernaufklärungsflüge über deutsches Reichsgebiet sowie einzelne Luftschläge gegen maritime Ziele an der Nordseeküste, wie Wilhelmshaven, Cuxhaven, Helgoland oder Sylt.[1593] Wie die dargestellten Instruktionen zu Kriegsbeginn zeigen, wollte die britische Führung unter allen Umständen vermeiden, vor der internationalen Öffentlichkeit (insbesondere vor den USA) als derjenige demokratische Staat dazustehen, der sich über die anfangs postulierte Ächtung der Bombardierung von Zivilisten hinwegsetzt.[1594] Zuvor galt es, die Schuld für die Eskalation des (Luft-)Krieges dem Deutschen Reich aufzuerlegen. Es sollte daher zunächst auf einen deutschen Luftangriff mit einer beträchtlichen Zahl britischer oder französischer Zivilopfer gewartet werden, bevor das *Bomber Command* die ‚Samthandschuhe auszieht'.[1595]

Das im Jahre 1936 gegründete *Bomber Command* bildete das Oberkommando der Bomberflotte der Royal Air Force und war sowohl für die Planung als auch die Führung strategischer Bomberangriffe zuständig.[1596]

1593 Siehe zu den anfänglichen Einsätzen des *Coastal Command*, wozu auch der Abwurf von Flugblättern gehörte: Kurowski, *Der Luftkrieg über Deutschland*, Klagenfurt 1993, S. 71 ff. ; Feuchter, *Geschichte des Luftkriegs. Entwicklung und Zukunft*, Bonn 1954, S. 133 ff.; Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 348 f.

1594 Churchill hierzu in einer Rede in Manchester am 27.01.1940: „*I am quite clear that our policy has been right. In this peaceful country, governed by public opinion, democracy and Parliament, we were not as thoroughly prepared at the outbreak of war as was a dictator State whose whole thought was bent on the preparation of war. We know from what they did in Poland that there is not brutality or bestial massacre of civilians by air bombing which they would not readily commit if the thought it was for their advantage*", zit. in: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 266; hierzu auch: *Mr. Churchill's Speech of January 27*, in: Bulletin of International News, Vol. 17 No. 3 (Feb. 10, 1940), S. 156-158.

1595 Vgl. die oben zitierte Aussage des CAS, Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 45; hierzu auch: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2016, S. 136 ff.

1596 Weiterführend zur Geschichte des *Bomber Command*: Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 37 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In der ersten Phase des britischen Luftkrieges bis April 1940 war Edgar Ludlow-Hewitt ihr Oberbefehlshaber. Wie sich zeigen wird, wandelte sich im Zuge des Zweiten Weltkrieges mit den Oberbefehlshabern des *Bomber Command* auch die strategische Ausrichtung der Bomberoffensiven. Vorerst war das *Bomber Command* trotz jahrelanger theoretischer und praktischer Vorbereitung an ein restriktives Vorgehen gebunden. Neben politischen Gründen waren hierfür die rüstungs-, flug- und navigationstechnischen Mängel verantwortlich, die sich durch häufige Fehlwürfe und Abschüsse durch die deutsche Luftabwehr offenbarten.[1597]

Das sich im Aufbau befindliche *Bomber Command* hielt sich daher in den ersten Kriegsmonaten gezwungenermaßen an die Restriktionen und passte seine Luftangriffe an die der deutschen Luftstreitkräfte an.[1598] Auch die Äußerungen des CAS Cyril Newall und des Kommandeurs der *Advanced Air Striking Force* Arthur Barrett, die sich von jeglichen Vereinbarungen befreit sahen, die zu Kriegsbeginn getroffen wurden, vermochten den Luftkrieg nicht zu entfesseln;[1599] ebenso wenig die Forderung der polnischen Regierung, als Zeichen des Beistands mit der Bombardierung des Deutschen Reiches zu beginnen.[1600] Diesem „*phoney war*" schloss sich auch Hitler an, der die Initiation eines Luftkrieges gegen die Briten vermeiden wollte.[1601] In Reaktion auf den Vorschlag, die postulierten Prinzipien zum Schutz der Zivilbevölkerung aufzugeben, versicherte Premierminister Chamberlain: „*[W]hatever be the length to which others may go, his Majesty's Government will never resort to the deliberate attack on women and children, and other civilians for purposes of mere terrorism.*"[1602] Doch bedeutete die praktische Zurückhaltung nicht, dass strategisch-theoretische Vorbereitungen für Bomberoffensiven gegen deutsches Gebiet unterlassen

---

1597 Vgl. Neillands, *The Bomber War. Arthur Harris and the Allied Bomber Offensive 1939-1945*, London 2001, S. 36 f.; Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 192.

1598 „*Our actions must be conditioned by her [Germany] action*", Spaight, *International Law of the Air 1939-1945*, PRO AIR 41/5, London 1945, zit. in: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, 2016, S. 137.

1599 Siehe die „*Instructions governing naval and air bombardment in the opening stages of the war*", unter A. II. 1. a.

1600 Vgl. hierzu: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 343.

1601 Siehe hierzu Hitlers Weisung (Nr. 2) vom 03.09.1939, abgedruckt in: Hubatsch, (Hrsg.), *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939-1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting 2000, S. 22 ff.; vgl. B. I. 1. c.

1602 House of Commons, Vol. 37, 06.02.1940, abrufbar unter: https://hansard.parliament.uk/Commons/1940-02-06/debates/b33adb9d-dbcf-485c-b102-44abd743ab14/BombingOfCivilPopulations (zuletzt am 01.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wurden. Unter Charles Portal, dem neuen Oberbefehlshaber des *Bomber Command*, planten die britischen Luftstreitkräfte im April 1940 eine nächtliche Bombardierung des Rhein-Ruhr-Gebiets, sofern Hitler in Belgien oder den Niederlanden einmarschieren oder die Autorisierung zur unbegrenzten Luftkriegsführung geben sollte.[1603]

Am 10. Mai 1940, dem Tag der deutschen Invasion Belgiens, folgte der Amtsantritt des neuen Premierministers Churchill; am selben Tage verkündete das Foreign Office, dass die Royal Air Force weiterhin der Weisung unterliege, Luftbombardements auf militärische Ziele zu begrenzen – allerdings hieß es weiter:

> „*His Majesty's Government now publicly proclaim that they reserve to themselves the right to take any action which they consider appropriate in the event of bombing the enemy of civil populations, whether in the United Kingdom, France or in countries assisted by the United Kingdom*."[1604]

Spaight sah dieses Statement als „*equivalent to an announcement that British Government regarded itself freed from the restriction which it had imposed on itself when the war began*."[1605] Churchill war berüchtigt dafür, den Einsatz des strategischen Bomberflugzeugs als Kriegsmittel zu priorisieren[1606] und gegen Hitler als einzig effektives Mittel zu sehen:

> „*[T]here is one thing that will bring him […] down and that is an absolutely devastating exterminating attack by very heavy bombers from this*

1603 Als priorisierte Ziele sollten Öl-Raffinerien, Elektrizitätswerke, Kokereien, Gaswerke sowie Truppenkonzentrationen dienen: *Directives to the Air Officer Commanding-in-Chief, Bomber Command, 13th April 1940, Air Commodore J. C. Slessor (Director Plans to Air Marshal C. F. A. Portal*, als Appendix 8 abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 109 ff.

1604 Zit. in: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 266.

1605 Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 266; ihm zustimmend: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 256 f.; so auch Kurowski, *Der Luftkrieg über Deutschland*, Klagenfurt 1993, S. 192: „*Damit hatte England seine Verpflichtung vom 02.09.1939 offiziell aufgekündigt*."

1606 So war Chuchill als Minister of Munitions im Frühling 1918 überzeugt, dass der Sieg demjenigen zuteil werde, der die Macht besäße „*to drop not five but five hundred tons of bombs each night on the cities and manufacturing establishments of its opponentents*", zit. in: Ruane, *Churchill and the Bomb in War and Cold War*, London 2016, S. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

country upon the Nazi homeland. We must be able to overwhelm them by this means, without which I do not see a way through."[1607]

Vor diesem Hintergrund gab das neue War Cabinet nach anfänglicher Zurückhaltung[1608] unter Führung von Churchill den strategischen Bombenkrieg gegen das deutsche Festland frei.[1609] Dies bildete das Ende des zehnmonatigen „*phoney war*" und den ersten entscheidenden Kurswechsel in der britischen Luftkriegsführung des Zweiten Weltkriegs.

2. ‚Taking the gloves off': 1940 – 1941

Die strategischen Offensiven des *Bomber Command* gegen das deutsche Festland begannen am 11. Mai 1940, noch vor den Angriffen der deutschen Luftwaffe auf britisches Gebiet. Churchill wird deshalb als Initiator des strategischen Bombenkrieges angesehen, worauf selbst Spaight als damaliger Principal Assistant Secretary des Air Ministry hinwies:[1610] Die

---

1607 Zit. in: Messenger, „*Bomber" Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 27.

1608 In der Sitzung des War Cabinets vom 10.05.1940 hieß es: „*The War Cabinet (i) authorised the Air Staff to carry out air attacks on military targets west of the Rhine that night with a portion of the heavy bomber force. (ii) Agreed that other squadrons of the heavy bomber force should be made ready to attack mashalling yards, oil refineries and coke ovens in the Ruhr that night, but that these operations should not begin without a further decision by the War Cabinet, to be taken in the light of information received during the day as to the action of the German Air Forces in France and the Low Countries*", *War Cabinet Nr. 117 (40),* abgedruckt in: The British War Cabinet, *War Cabinet Minutes. May and June 1940*, London 1940, S. 76-77.

1609 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, 1961, S. 144.

1610 Spaight, *Bombing Vindicated*, Glasgow 1944, S. 18: „*We began to bomb objectives on the German mainland before the Germans began to bomb objectives on the British mainland. That is a historical fact which has been publicly admitted*" abrufbar: www.jrbooksonline.com/PDF_Books/Bombing_Vindicated.pdf (zuletzt im 01.12.2021); zu Spaight: Veale, *Der Barbarei entgegen*, *wie der Rückfall in die Barbarei durch Kriegführung und Kriegsverbrecherprozesse unsere Zukunft bedroht*, Hamburg 1954, S. 142 ff.; Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 260: „*So blieb die Lage bis 10. Mai, als Churchill Premierminister wurde und sogleich das strategische Bomben einsetzte*."; Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 179: „*Bombing war was a defeat for international law. Churchill not only sacrificed London and other British cities, he also sacrificed those conventions for the protection of civilians that it had taken Europe 250 years to evolve*."

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

britische Führung habe sich allein aus Sorge vor propagandistischer Stigmatisierung dagegen entschieden, die Initiation des Bombenkrieges öffentlich zu verkünden.[1611] Für das britische War Cabinet stellte der Bomber das einzig effektive Mittel im Krieg gegen das Deutsche Reich dar.[1612] Auf die Einsätze der deutschen Luftwaffe gegen westeuropäische Städte reagierte das *Bomber Command* mit ‚Nadelstichen' gegen die deutsche Rüstungsschmiede im Ruhrgebiet, die als industrieller Knotenpunkt ein besonders verwundbares Ziel darstellte. Demgemäß hieß es in einer Sitzung des War Cabinet vom 10. Mai 1940: „*The psychological effect of an immediate blow at the enemy's most vulnerable spot would be very great throughout the world*".[1613] Am Tag darauf folgten erste Bombenabwürfe gegen die Ölindustrie und Verkehrsinfrastruktur der westlichen Rheinseite, wovon das Gebiet um Mönchengladbach besonders betroffen war.[1614] In Reaktion auf die kritische Lage in Frankreich und die deutsche Bombardierung Rotterdams flog das *Bomber Command* in der Nacht vom 15. auf den 16. Mai 1940 erste Großangriffe mit 99 mittelschweren Bombern gegen das östliche Rheingebiet, u.a. in Gelsenkirchen, Essen und Dortmund.[1615] Dabei sollten sich die Luftstreitkräfte ausschließlich mit Präzisionsbombardements gegen „*suitable military objectives*" wie Rüstungsfabriken, Kommunikations- und Transportlinien richten.[1616] Mit dem fortschreitenden deutschen Siegeszug an der Westfront wurden die zu Kriegsbeginn festgelegten Restriktionen stückweise abgebaut. Bereits im Mai 1940 hatte sich das *Bomber Command*

1611 Spaight, *Bombing Vindicated*, 1944, S. 20: „*[W]e were doubtful about the psychological effect of propagandist distortion of the truth that it was we who started the strategic offensive, we have shrunk from giving our great decision of May, 1940, the publicity which it deserved. That, surely, was a mistake. […] It was as heroic, as self-sacrificing, as Russia's decision, to adopt her policy of 'scorched earth'*", abrufbar: www.jrbooksonline.com/PDF_Books/Bombing_Vindicated.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1612 „*[T]he bombers provided the only means of offensive action against Germany*", Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare: the evolution of British and American ideas about strategic bombing, 1914-1945*, Princeton 2002, S. 188.

1613 *War Cabinet No. 119/40* in: British War Cabinet, *War Cabinet Minutes. May and June 1940*, London 1940, S. 92.

1614 Hauptsächlich Straßen, Nachrichtenanlagen und Bahnstrecken, siehe Kurowski, *Der Luftkrieg über Deutschland*, Klagenfurt 1993, S. 102.

1615 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 144; Auflistung der Bombenangriffe gegen das Deutsche Reich mit Opferzahlen und RAF-Verlusten in: Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 341 ff.

1616 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 353.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

– den technischen Problemen mit Navigations- und Zielgeräten zum Trotz – infolge der verlustreichen Tageseinsätze auf Luftangriffe bei Nacht konzentriert.[1617] Zusätzlich hatte Churchill betont „*that we were no longer bound by our previously held scruples as to initiating 'unrestricted' air warfare. The enemy had already given us sample justification for retaliation on his country*."[1618]

Nach der Invasion Norwegens und der Besetzung der Benelux-Länder im Sommer 1940 begann somit die Revidierung der ursprünglichen Instruktionen des Air Ministry von August 1939,[1619] worauf eine regelrechte ‚Flut' an Direktiven folgte, „*each overtaking the last with bewildering speed*."[1620] Laut den erneuerten „*Bombing Instructions*" von Anfang Juni 1940 waren nun Angriffe gegen die militärische Infrastruktur zur „*continuous interruption and dislocation of German war industry*" zu führen:[1621] Zu den Primärzielen zählten Ölressourcen, die Flugzeugindustrie und andere Objekte der militärisch relevanten Infrastruktur, wozu in Übereinstimmung mit der Trenchard-Doktrin auch Wohnstätten der Fabrikarbeiter gehörten.[1622] Durfte die Zivilbevölkerung zuvor selbst aus Fahrlässigkeit nicht zu Schaden kommen,[1623] waren nun zivile Opfer in Kauf zu nehmen, solange dies nicht vorsätzlich geschah: „*In no circumstances*

1617 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 190.

1618 Zit. in: Gilbert, *Winston S. Churchill. Volume VI: Finest Hour 1939-1941*, London 1983, S. 329.

1619 Hierauf eingehend: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 352 f.; Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, 2016, S. 140; siehe zu den *Instructions governing naval and air bombardment in the opening stages of the war*, PRO AIR 8/283, Auszüge und Begleitschreiben abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 303 ff.; zu internen Vorgaben siehe: A. II. 2. a.

1620 Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 94; die Direktiven sind abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 109 ff.

1621 Direktive vom 04.06.1940, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 112 ff.; vgl. Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 94.

1622 Wie schon von Rolland zur Zeit des Ersten Weltkrieges und von Spaight zur Zwischenkriegszeit vertreten, wurden die Arbeiter der Fabriken außerhalb ihrer Arbeitsstätte zum autorisierten Bombardierungsziel.

1623 Siehe die *Instructions governing naval and air bombardment in the opening stages of the war*, Art. 1 bis 11, inklusive Begleitschreiben, PRO AIR 8/283, abgedruckt als Dok. Nr. 19 im Anhang B, in: Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 308: „*that civilian population […] are not bombarded through negligence*."

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

should night bombing be allowed to degenerate into mere indiscriminate action, which is contrary to the policy of His Majesty's Government."[1624] Diese Instruktionen zogen Angriffe auf Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M. und das Ruhrgebiet nach sich.[1625] Um nach der Besetzung Frankreichs auf die zunehmenden deutschen Bombardements entlang der britischen Küste zu reagieren,[1626] folgte Ende Juni 1940 die Anweisung, solche Ziele anzuvisieren, deren Zerstörung die unmittelbaren Reduzierung dieser Angriffe zur Folge hätte.[1627] Zudem seien die Angriffe auf eine vollständige Zerstörung der Zielobjekte statt auf ein bloßes „*harassment*" auszurichten.[1628] Portal merkte hierzu an, dass ein hoher Anteil der Bomber bei Nachtflügen das Ziel ‚unvermeidlich' verfehlen würden. Daher seien großflächige Angriffe auf deutsches Gebiet zu bevorzugen: „*[I]t largely increases the moral effect of our operations by the alarm and disturbance created over the wider area*",[1629] worin bereits die Idee des *morale bombings* verankert war.[1630]

Nach den britischen Bomberflügen gegen Berlin und den darauf folgenden Vergeltungsschlägen der deutschen Luftwaffe auf London erließ das Air Ministry am 21. September 1940 – zum Höhepunkt des ‚Battle of Britain' – eine neue Direktive zur Abwehr einer potentiellen Invasion.[1631] Hierin schien das Air Ministry Portals wiederholten Forderungen nach-

---

1624 Air-Vice Marshal Douglas an Air Mashal Portal vom 04.06.1940, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 113.

1625 Wie in der Direktive vom 04.06.1940 angewiesen, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 113.

1626 Siehe zu den Offensiven der deutschen Luftwaffe gegen britische Ziele entlang der Küste unter B. I. 1. c.

1627 „*[W]hich will have the most immediate effect on reducing the scale of the attack on this country*", Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 147; Dies., *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 115 ff.

1628 Direktive vom 13.07.1940, abgedruckt: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 120; vgl. Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 94.

1629 Portals Anmerkung zur Direktive vom 13.07.1940 zit. in: Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 94; Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, 1961, S. 150.

1630 Hierauf hinweisend auch: Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 94: „*[I]n July 1940, the idea had taken root*."

1631 Air Vice-Marshal Douglas an Air Mashal Portal, 21.09.1940, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 113 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zugeben, indem es Angriffe auf Berlin anordnete, die nicht allein auf industrielle Ziele, sondern auch auf die Zivilbevölkerung ausgerichtet waren:

> „*Although there are no objectives in the Berlin area of importance to our major plans, it is the intention that attacks on the city and its environs should be continued from time to time […] The primary aim of these attacks will be to cause the greatest possible disturbance and dislocation both to the industrial activities and to the civil population generally in the area […]*"[1632]

Diese Weisung initiierte den strategischen Wandel „*of diverting the attack from the enemy's means to fight to the ‚will of the German people to continue the war'*."[1633]

Im Oktober 1940 wurde Richard Peirse neuer Befehlshaber des *Bomber Command* und Charles Portal übernahm den Posten von Edgar Ludlow-Hewitt als neuer CAS. Portal war der Überzeugung, dass die Beeinträchtigung von zivilen Objekten und Personen nicht mehr allein „*by-product*" der Anvisierung militärische Ziele, sondern „*end-product*" des strategischen Vorgehens sein sollte. Aus seiner Sicht war nach den deutschen Offensiven gegen britische Städte die Zeit gekommen, die ‚Samthandschuhe auszuziehen' und direkte Angriffe auf die deutsche Bevölkerung zu fliegen.[1634] Jeder unterschiedslose Angriff auf eine britische Stadt sollte mit einem britischen Vergeltungsschlag beantwortet werden.[1635] Dieser Strategie war auch Churchill alles andere als abgeneigt, wie er während einer Sitzung des *War Cabinets* erklärte: „*[W]hilst we should adhere to the rule that our objectives should be military targets, at the same time the civilian population around the target areas must be made to feel the weight of the war*."[1636] Diese Entwicklungen in den strategischen Überzeugungen prägten die Direktive

---

1632 Air Vice-Marshal Douglas an Air Mashal Portal, 21.09.1940, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 113.

1633 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 154.

1634 „*[J]ustified by previous German action and […] as a strategy in the outcome*", Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 154.

1635 Messenger, „*Bomber*" *Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 40.

1636 Doch sei dies weniger Wendepunkt in der bisherigen ‚Bombing Poliy', sondern eine weiterführende Interpretation, zit. nach: Messenger, „*Bomber*" *Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 40.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

vom 30. Oktober 1940, die ausdrücklich auf eine Änderung der ‚Bombing Policy' hinwies und die Anstrengungen des *Bomber Command* zweifach ausrichtete: bei mondhellen Nächten auf die Öl- und Flugzeugindustrie, bei dunkleren Nächten auf die gegnerische Moral durch Angriffe auf Berlin sowie west- und zentraldeutsche Städte:[1637]

> „*[R]egular concentrated attacks should be made on objectives in large towns and centres of industry, with the primary aim of causing very heavy material destruction which will demonstrate to the enemy the power and severity of air bombardment and the hardship and dislocation which will result from it*."[1638]

Gemäß der Direktive waren die Städte u.a. nach Größe und Relevanz der enthaltenen Objekte auszuwählen. Die Luftstreitkräfte sollten zunächst mit Brand-, Explosions- und Verzögerungsbomben das bestimmte Objekt in Brand stecken, wonach Folgeattacken darauf gerichtet sein sollten, „*to preventing the fire fighting services from dealing with them and giving the fires every opportunity to spread.*"[1639] Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass auch Ziele anvisiert werden durften, die inmitten des Stadtzentrums und in anderen dicht bevölkerten Gebieten situiert sind. Zudem war im Air Ministry entschieden worden, dass Bomben von den Luftstreitkräften entgegen vormaliger Anordnung nicht mehr zurückgebracht werden müssen:

> „*We should not tell our pilots to bring any bombs back, if they cannot find their primary, secondary or last resort targets, then they should release their bombs […] in the vicinity of the targets – but not scatter them […] in open country*."[1640]

In der Direktive vom 30. Oktober 1940 wurde die Entfernung von der einstigen Restriktion der Luftbombardements auf militärische Objekte besonders deutlich, wofür bereits im Mai mit dem Amtsantritt von Chur-

---

1637 Die unbeschränkten Gebietsbombardements bei schlechten Wetterverhältnissen waren während des Vietnamkrieges als „*free fire zones*" bekannt, hierzu: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, 181.

1638 Air Vice-Marshal Douglas an Air Marshal Pierse vom 30.10.1940, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 129.

1639 Air Vice-Marshal Douglas an Air Marshal Pierse vom 30.10.1940, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 129.

1640 Air Ministry, *Operations Record Book Appendices, Directorate of Plans, Notes on Bombing Policy, 24.09.1940*, AIR 9/448, zit. in: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 141.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

CHILL der Grundstein gelegt worden war. Sie war auf strategischer Ebene Sinnbild für das ‚Ausziehen der Samthandschuhe' und zeigte eine entscheidende Annäherung an die spätere Praxis des Flächenbombardements. Dies bestätigt selbst die offizielle britische Militärgeschichtsschreibung, in der es in Bezug auf die Direktive vom 30. Oktober 1940 heißt: „*Thus, the fiction that the bombers were attacking ‚military objectives' in the towns was officially abandoned. This was the technique which was to become known as area bombing*."[1641]

Der erste Flächenangriff auf deutsches Gebiet erfolgte in der Nacht zum 17. Dezember 1940 gegen Mannheim. Dabei wurde erstmals der kombinierte Einsatz von Spreng- und Brandbomben erprobt und Vergeltung für die deutschen Luftschläge gegen Coventry und Southampton geübt.[1642] Die Offensive war Teil der ‚Operation Abigail', deren strategische Ausarbeitung zuvor im War Cabinet von PORTAL vorgestellt wurde.[1643] Für die „*crash concentration against a single German town*" war eine dichtbebaute Stadt von industrieller Bedeutung zu wählen, wobei neben Mannheim auch Hannover, Frankfurt, Duisburg oder Düsseldorf in Betracht kamen. Zielobjekt der ‚Operation Abigail' war u.a. die gegnerische Moral,[1644] wofür die größtmögliche Konzentration von Bombardements in der kürzest möglichen Zeit zur Erzielung maximaler Zerstörung erforderlich sei.[1645]

1641 WEBSTER/FRANKLAND, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 157.

1642 WEBSTER/FRANKLAND, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 163.

1643 WAR CABINET, *Conclusions*, *305th Meeting*, *12.12.1940*, 46: http://filestore.nationalarchives.gov.uk/pdfs/large/cab-65-16.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021); hierzu: BOOG, in: DERS. et. al., *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: MILITÄRGESCHICHTLICHES FORSCHUNGSAMT (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990, S. 463.

1644 „*Since we aimed at affecting the enemy's morale, we should attempt to destroy the greater part of a particular town*", WAR CABINET, *Conclusions*, *305th Meeting*, *12.12.1940*, S. 45: abrufbar: http://filestore.nationalarchives.gov.uk/pdfs/large/cab-65-16.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1645 So merkte PORTAL an: „*200 tons of bombs dropped on a closely built area in a single night would create more havoc than 20 tons of bombs dropped on 10 separate nights, owing to the cumulative effect of the spreading of a large number of fires*", WAR CABINET, *Conclusions*, *305th Meeting*, *12.12.1940*, S. 48: abrufbar unter: http://filestore.nationalarchives.gov.uk/pdfs/large/cab-65-16.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021); BOOG, in: DERS. et. al., *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: MILITÄRGESCHICHTLICHES

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Offensive gegen Mannheim lieferte ernüchternde Resultate,[1646] doch bewies die Bedeutung von Brandbomben im Rahmen von Eröffnungsangriffen („*initial incendiary attacks*").[1647]

Im Übrigen erstreckten sich die Einsätze des *Bomber Command* in der zweiten Hälfte des Jahres 1940 auf deutsche Industrie- und Hafenstädte, wobei Berlin, Bremen, Hamburg, Kiel, Köln und Essen den meisten Angriffen zum Opfer fielen.[1648] Zugleich ging mit dem ‚Battle of Britain' eine massiv gesteigerte Munitions- und Flugzeugproduktion einher, die durch amerikanische Material-Lieferungen zusätzlich unterstützt wurde.[1649] Bei quantitativ zunehmenden Bomberoffensiven gegen deutsche Industrie- und Hafenstädte blieb die Zielfindung und Treffgenauigkeit ein Problem, weshalb die Trennung zwischen Präzisions- und Flächenbombardements bei wetterbedingten Schwierigkeiten kaum aufrecht zu erhalten war.[1650]

In den Direktiven des Jahres 1941 wurden die Ziele daher so gewählt, dass Bomben, die das eigentliche Zielobjekt nicht trafen, zumindest im Umkreis desselben moralische Wirkung entfalteten.[1651] Beispielhaft hieß es in der Direktive von Januar 1941: „*[The] offensive should be directed towards harassing the enemy's main industrial towns and communications and may include periodically heavy concentrations against the former to maintain the fear of attack*".[1652] In der Direktive von Juli waren die Luftangriffe auf

---

Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990, S. 463.

1646 So sind viele Bomber nicht zum Stadtzentrum vorgedrungen oder ihre Munition wurde ungeplant zerstreut.

1647 Vgl. Boog, in: Ders. et. al., *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990, S. 463.

1648 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 341 ff.

1649 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 284.

1650 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 60 f.

1651 Zu diesen Direktiven auch: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 141 f.

1652 Air Chief Marshal Freeman an Air Marshal Pierse, Direktive vom 15.01.1941, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 132-133; dieser Direktive ging der *Report by the Chiefs of Staff on Air Bombardment Policy* vom 07.01.1941 voraus, in welchem sich Pound, Dill und Portal dafür einsetzten, die Moral der deutschen Zivilbevölkerung als „*main target*" auszurichten, mit dem Argument, dass diese schneller unter direkten Bombardements zusam-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„*German Transportation and Morale*“ ausgerichtet, wobei zum ersten Mal der Begriff des Flächenangriffs explizite Verwendung fand: „*[I]t is only possible to obtain satisfactory results by heavy, concentrated and continuous* area attacks *of large working class and industrial areas in carefully selected towns*. “[1653]

In der Auswertung der Offensiven ist eine Ambivalenz der Angaben zur Treffsicherheit der Luftstreitkräfte festzustellen. In aller Regel behaupteten die Besatzungen, die anvisierten Ziele getroffen zu haben, wovon auch die britische Führung überzeugt war.[1654] Doch stellte sich heraus, „*daß sie oftmals ihre Zielgebiete nicht finden konnten, geschweige denn die angegebenen Angriffsziele getroffen haben*“, weshalb etwa Fuller die Jahre 1940 bis 1942 als eine Phase „*reiner Kraftvergeudung*“ bezeichnet: „*eine Periode unwirtschaftlichen und nicht strategischen Bombens*“.[1655] Kam es zur Beeinträchtigung nicht-militärischer Objekte oder Personen, war dies entweder in Übereinstimmung mit den Direktiven beabsichtigt, wie etwa im Fall der vermehrten Luftbombardements auf Berliner Wohngebiete und Krankenhäuser im Oktober 1940,[1656] oder sie waren unbeabsichtigtes Ergebnis der mangelhaften Flug- und Navigationstechnik, wie sich in der ‚Abigail-Offensive‘ gegen Mannheim gezeigt hatte.[1657] Die britische Führung nutze die positiven Meldungen über die Auswirkungen der Bombardements dazu, den strategischen Bombenkrieg gegen das deutsche Hinterland und die weitere Aufrüstung der RAF zu legitimieren.[1658]

Im Juli 1941 gab Churchill schließlich eine Studie zur Trefferquote von Bombenwürfen in Auftrag. Diese führte War Cabinet-Mitglied Daniel

---

menbrechen würden als die britische, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 188 ff.

1653 *Outline Plan of Attack on German Transportation and Morale*, Anhang A zur Direktive von Air Chief Marshal Freeman an Air Marshal Pierse vom 15.01.1941, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 137 ff. (Hervorhebung nur hier).

1654 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 356.

1655 Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 263; dem beipflichtend: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 284-285.

1656 Konkret ging es um die Beschädigung der Charité, des Robert-Koch- und Virchow-Krankenhauses, wobei es zu 77 zivilen Opfern kam, vgl. Kurowski, *Der Luftkrieg über Deutschland*, Klagenfurt 1993, S. 142-143.

1657 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 163, hiernach hätte die Offensive „*considerable inaccuracy and a failure to concentrate the bombs in the middle of the town*“ gezeigt.

1658 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 356.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

M. Butt mittels des Abgleichs von photographisch festgehaltenen Bombenwirkungen, Besatzungsberichten und Zielbefehlen durch. Der ‚Butt-Report' von August 1941 kam zu dem Ergebnis, dass nur ein Drittel der Flugzeuge das angeflogene Ziel tatsächlich erreichten. Bei Vollmond trafen nur zwei Fünftel der Bomber das anvisierte Zielobjekt, bei Neumond nur einer von fünfzehn. Nicht mehr als ein Drittel der Piloten warf ihre Bomben in einem Radius von weniger als fünf Meilen um den Zielpunkt ab.[1659] Dies widerlegte das Bild der Effektivität britischer Bomberoperationen, das lange Zeit aufrechterhalten worden war, um die Einsätze des *Bomber Command* und dessen Aufrüstung zu rechtfertigen.[1660] Der ‚Butt-Report' führte in Verbindung mit weiteren erfolglosen Bomberoffensiven unter Peirse zu dessen Absetzung Anfang des Jahres 1942.[1661]

Insgesamt war das Jahr 1941 aus Sicht des *Bomber Command* enttäuschend: bei doppelt so viel eigenen Verlusten (1034) wie im Vorjahr (492)[1662] stieg das abgeworfene Bombengewicht von über 13.000 Tonnen im Jahr 1940 auf über 31.000 Tonnen im Jahr 1941.[1663] Auch die Zahl an Todesopfern unter der deutschen Zivilbevölkerung von schätzungsweise 950 im Jahr 1940 und 4.000 im Jahr 1941 hielt sich im Verhältnis zu den nachfolgenden Phasen des alliierten Bombenkrieges sowie den britischen Opfern der deutschen Luftwaffe in Grenzen.

Die Kriegsjahre 1940 und 1941 waren geprägt von ersten militärstrategischen Vorgaben, die Flächenbombardements gegen die Moral bzw. den Kriegswillen der deutschen Zivilbevölkerung autorisierten. Arthur Harris qualifizierte diese Phase retrospektiv als „*halfway stage between area and precision bombing*",[1664] da die genannten Zielrichtungen weitläufig noch an sekundärer und nicht primärer Stelle der Bomberstrategie standen. Dies

1659 Abgedruckt in: Longmate, *The bombers: the RAF offensive against Germany, 1939-1945*, London 1983, S. 121; vgl. Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945*, *Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 157.

1660 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 356.

1661 Zu den Einsätzen des *Bomber Command* in der zweiten Jahreshälfte, wobei ein großer Teil der Bomber verloren ging: Grayling, *Die toten Städte: waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 62-63.

1662 Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 110; siehe hierzu: „*1941 - A Year of Disappointment*", in: Messenger, „*Bomber" Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 45.

1663 Hierzu und weiteren Statistiken zum Zweiten Weltkrieg: Clodfelter, *Twentieth Century 1900-1945,* in: *Warfare and Armed conflicts: a Statistical Encyclopedia of casualty and other figures, 1492-2015*, 4. Auflage, Jefferson 2017, S. 440.

1664 So in seiner Monographie: Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 77-78.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sollte sich mit neuen Direktiven und der Ernennung von Harris zum Befehlshaber des *Bomber Command* im Februar 1942 ändern.

3. Flächenbombardement und morale bombing: 1942 – 1943

Einen neuen und entscheidenden Wendepunkt in der Bombardierungsstrategie der britischen Royal Air Force brachte die „*Area Bombing Directive*" vom 14. Februar 1942. Dieser neuen Direktive ging eine Initiative des Secretary of State for Air Archibald Sinclair voraus, um die Intensivierung der Bomberoffensiven gegen deutsche Städte voranzutreiben.[1665] Infolge des ‚Butt-Reports' hatte Churchill zwischenzeitlich Bedenken geäußert, ob der Bombenkrieg allein den siegentscheidenden Faktor für den Krieg bedeuten könnte.[1666] Auch im House of Commons wurden kritische Stimmen laut, so erklärte Cambridge Professor Archibald Hill: „*Everyone now knows that the idea of bombing a well-defended enemy into submission […] is an illusion […] most of the bombs hit nothing of importance.*"[1667] Wie in der „*Area Bombing Directive*" erkenntlich, sah das War Cabinet allerdings in den ersten Rückschlägen der deutschen Wehrmacht an der Ostfront den geeigneten Zeitpunkt, um zu einem unbegrenzten Luftkrieg überzugehen,[1668] der primär auf die Moral der Zivilbevölkerung gerichtet war:

> „*You are accordingly authorized to employ your effort without restriction, until further notice, in accordance with the following directions […] This is the time of year to get the best effect from concentrated incendiary attacks […] it has been decided that the primary object of your operations should*

1665 Vgl. Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 144.

1666 Vgl. Boog, in: Ders. et. al., *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990, S. 471.

1667 Longmate, *The bombers: the RAF offensive against Germany, 1939-1945*, London 1983, S. 126.

1668 Air Vice-Marshal Bottomley an Air Marshal Baldwin, 14.02.1942, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 143.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

now be focused on the morale of the enemy civil population and in particular, of the industrial workers."[1669]

Im Anhang fand sich eine Auflistung der priorisierten Städte, wozu insbesondere solche des zentralen Ruhrgebiets (Essen, Duisburg, Düsseldorf und Köln) zählten.[1670] Spätestens zu diesem Zeitpunkt standen nicht mehr militärische, sondern zivile Ziele an erster Stelle der britischen Bomberoffensiven. Flächenbombardements als Mittel des *morale bombing* waren nicht mehr Ausnahmen, sondern die Regel, womit Chamberlain Prinzipien von 1938 endgültig missachtet wurden.[1671] Das sog. „*Dehousing*"-Konzept verlangte die planmäßige Zerstörung der Wohngebäude, wobei Bomberflugzeuge zunächst Sprengmunition auf dichtbebaute Stadtgebiete warfen und anschließend Brandbomben „*das Zerstörungswerk vollendet[en].*"[1672] Die Fokussierung des Stadtzentrums betonte Portal explizit in einem Schreiben an Air Vice-Marshal Norman Bottomley: „*[T]he aiming points are to be the built-up areas,* not, *for instance, the dockyards or aircraft factories […].*"[1673]

Die Direktive führte zu Kontroversen innerhalb der politischen Führung und der Wissenschaft. Dabei wurden empirisch erhobene Daten zu den Bombardements von Birmingham und Hull zur Legitimierung des Vorgehens herangezogen. Obwohl der Leiter der ‚Birmingham-Hull-Studie' Solly Zuckerman zu dem Ergebnis kam, dass zwar eine Tonne an Bombengewicht 100 bis 200 Menschen aus ihren Häusern getrieben hatten, dabei jedoch keine Panik ausgebrochen war, legte Frederick Lindemann die Untersuchung zugunsten der „*Area Bombing Directive*" aus. Im „*Dehousing-Paper*" vom 30. März 1942 behauptete er gegenüber Churchill: „*Investigations seems to show that having one's house demolished is most*

1669 Air Vice-Marshal Bottomley an Air Marshal Baldwin, 14.02.1942, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 144.

1670 Als Zielen wurden die Transportrouten und Industrien genannt, Alternativziele waren an der Nordseeküste (Bremen, Wilhelmshaven, Emden), große norddeutsche Städte (Hamburg, Kiel, Lübeck, Rostock), zentraldeutsche Städte (Berlin, Kassel, Hannover) sowie süddeutsche Städte (Frankfurt, Mannheim, Schweinfurt, Stuttgart), Air Vice-Marshal Bottomley an Air Marshal Baldwin, 14.02.1942, abgedruckt: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961S. 146.

1671 Siehe die Rede Chamberlains zur britischen Rechtsüberzeugung im Jahre 1938, unter Kap. III: B. IV. 1.

1672 Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 114.

1673 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 324.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

damaging to morale."[1674] Hiernach wären zehntausend Bomber imstande, ein Drittel der deutschen Stadtbevölkerung obdachlos werden zu lassen – ein Versuch, die Wende zum *morale bombing* statistisch zu rechtfertigen. Während Sinclair und Portal den Kalkulationen von Frederick Lindemann beipflichteten („*simple, clear and convincing*"), hielt sie der Chemiker Henry Tizard für „*much too optimistic*".[1675] Zur Klärung der Kontroverse diente ein Report des High Court Richters Singleton, wonach die Demoralisierung primär durch Angriffe auf das Industriegebiet zu erzielen sei – wirke es sich doch auf die Moral deutschen Truppen aus, wenn diese an der Front realisieren würden, „*that those they have left at home cannot be protected from air attack, as was promised to them*."[1676]

Seit der neuen strategischen Ausrichtung waren in der Zwischenzeit bereits vernichtende Luftangriffe gegen deutsche Städte geflogen worden. Blieben die ersten Angriffe auf das Ruhrgebiet noch erfolglos,[1677] stand schließlich in der Nacht vom 28. März 1942 die erste deutsche Stadt in Flammen, als 234 britische Bomber 144 Tonnen Brand- und 160 Tonnen Bomben auf Lübeck warfen,[1678] die einen Großteil der Innenstadt zerstörten und mehr als 300 Zivilisten töteten.[1679] Rostock war die nächste Hafenstadt („*still in no sense a major industrial city*"),[1680] die dem *Bomber*

1674 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 331.

1675 Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, London 1961, S. 332.

1676 *Report by Mr. Justice Singleton for the Defence Committee on the Bombing of Germany, 20th May 1942*, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 231 ff., 237; vgl. Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 144.

1677 Am 9. und 11.03.1942 richteten sich jeweils mehrere hundert Bomber gegen Essen, wobei trotz neuem GEE-Navigationsgeräten die Bomben nicht die Krupp-Werke trafen, sondern zerstreut in umliegende Ortschaften fielen, vgl. Kurowski, *Der Luftkrieg über Deutschland*, Klagenfurt 1993, S. 186-187; am 14.03. folgte eine effektivere Offensive gegen Köln, vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014 S. 420.

1678 Zitat und Statistiken nach Angaben des Oberbefehlshabers: Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 105; siehe hierzu auch: Longmate, *The Bombers: the RAF Offensive against Germany, 1939-1945*, London 1983, S. 213: „*The real start of the strategic air offensive against Germany's cities came on the night of 28/29 March 1942*".

1679 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 358.

1680 Wie Harris selbst in seinen Memoiren zugibt, siehe: Ders., *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 107.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Command in den Nächten vom 23. und 26. April 1942 zum Opfer fiel und eine über sechzig prozentige Zerstörung des inneren Stadtzentrums sowie den Tod von über 200 Einwohnern verzeichnete.[1681]

Wegen anhaltender Kritik in den inneren Reihen lag Harris wie auch seinem Unterstützter Portal viel daran, dem Eindruck der Erfolglosigkeit des *Bomber Command* zu begegnen. Dies sollte gelingen, indem sie eine industriell bedeutende Stadt ‚ausradierten', um die kriegsentscheidende Relevanz der Bomber unter Beweis zu stellen.[1682] Diese Motivation ebnete den Weg für die sog. ‚Tausend-Bomber-Angriffe', wovon sich der erste am 30. Mai 1942 gegen Köln richtete (‚Operation Millennium').[1683] 1047 Bombern warfen in weniger als eineinhalb Stunden 1455 Tonnen Bomben auf die Stadt, die über zehntausend Gebäude beschädigten oder zerstörten, mehr als 5000 Zivilisten töteten oder verwundeten sowie 60.000 Menschen in die Obdachlosigkeit trieben.[1684] Dies diente als Beweis des Zerstörungspotentials von massiven Luftbombardements, die selbst die stark-gerüstete deutsche Luftverteidigung im Ruhrgebiet überforderten.[1685] Für Harris war diese Offensive von entscheidender Bedeutung:

> „*My own opinion is that we should never have had a real bomber offensive, if it had not been for the 1000 bomber attack on Cologne, an irrefutable demonstration of the power of what was to all intents and purposes a new and untried weapon.*"[1686]

1681 Vgl. Daten nach: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 420.

1682 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 67.

1683 „*'[T]housand bomber raids' on Cologne and Essen mark the final abandonment of attempted precision bombing at night in favour of concentrated area bombing by big forces*", zit. in: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 270.

1684 Daten nach: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 420; ähnliche Zahlen auch Kurowski, *Der Luftkrieg über Deutschland*, Klagenfurt 1993, S. 193; Grayling, *Die toten Städte: waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 359; Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 120; Longmate, *The bombers: the RAF offensive against Germany, 1939-1945*, London 1983, S. 224; die Zahlen werden in der nachkriegszeitlichen Literatur auf 11.000 bis 14.000 geschätzt, Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 268; auf ihn verweisend: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 286.

1685 Vgl. Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 147.

1686 Harris, *Bomber Offensive*, London 1947, S. 113, zudem erwähnte er den „*effect on their [german] whole air strategy*."

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Eine zweite Offensive dieser Art flog das *Bomber Command* mit weit geringeren Auswirkungen in der Nacht vom 2. Juni 1942 gegen Essen, wobei ‚nur' 500 Häuser zerstört und 85 Zivilisten getötet wurden, da sich die meisten Bomben in umliegenden Ortschaften verstreuten. Auch der dritte und letzte ‚Tausend-Bomber-Angriff' auf Bremen in der Nacht vom 26. Juni 1942 war ein Misserfolg, da viele Bomber die Stadt wegen der schlechten Wetterverhältnisse gar nicht erst erreichten.[1687]

Im Anschluss führte das *Bomber Command* zwar die Bomberoffensiven gegen deutsche Städte fort,[1688] doch unterließ dabei Großangriffe, um die Kapazitäten von Personal und Material der im Aufbau befindlichen Bomberflotte nicht zu strapazieren. Für deren Ausgaben musste sich Harris vor den Anhängern des Heeres und der Marine aus dem *War Cabinets* fortwährend rechtfertigen.[1689] Harris wollte einerseits die Moral seines eigenen Volkes nach den schweren deutschen Luftangriffen aufrechterhalten, andererseits die deutsche Bevölkerung unter Druck setzen, um sie schnellstmöglich zur Kapitulation zu treiben. Hierzu dienten auch Flugblätter, die im Herbst 1942 an die Bevölkerung verteilt wurden; in diesen hieß es:

> „*We are bombing Germany, city by city, and even more terribly, in order to make it impossible for you to go on with the war. That is our object. We shall pursue it remorselessly […] Let the Nazis drag you down to disaster with them if you will. That is for you to decide*."[1690]

Das Flugblatt gab Arthur Harris als Autor an, obwohl sich dieser in seinen Memoiren davon distanzierte: „*The fact is that I never made the broadcast at all*", stattdessen sei es von „*enthusiastic amateurs*" mit Unterstützung des Air Ministry verfasst und verbreitet worden.[1691] Letztlich fehlte es an geeigneten Methoden, um herauszufinden, wie sich das Luftbombarde-

---

1687 Vgl. Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 120; Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 420 f., bei den drei Einsätzen dieser Art gingen britische 123 Bomber verloren.

1688 Weitere Angriffe verzeichneten unter anderem auch Stuttgart, Duisburg, Dortmund, Mainz und Oberhausen.

1689 Siehe etwa: *Note by Air Marshal Sir Arthur Harris for the Prime Minister and War Cabinet, and prepared at the request of the Prime Minister, on the Role and Work of Bomber Command, 28th June 1942*, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 239 ff.

1690 Das Flugblatt ist abgedruckt in: Harris, *Bomber Offensive*, London 1947, S. 116 ff.

1691 Siehe hierzu näher in: Harris, *Bomber Offensive*, London 1947, S. 115.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ment tatsächlich auf die gegnerische Rüstungswirtschaft und die Moral der Bevölkerung auswirke.[1692]

Weitere Großeinsätze der britischen Bomberflotten sowie die Ausarbeitung neuer Direktiven verliefen in der zweiten Hälfte des Jahres 1942 ‚im Sande'; stattdessen verschob sich der Fokus in den Herbstmonaten auf andere Kriegsschauplätze: zum einen auf den Kampf gegen italienisch-deutsche Truppen im Norden Afrikas,[1693] zum anderen auf die Flächenbombardierung italienischer Städte wie Genua, Mailand und Turin.[1694]

Die ‚Bombing Policy' blieb nicht nur ein umstrittenes Thema innerhalb der britischen Regierung, auch innerhalb der Zivilgesellschaft prägten unterschiedliche Meinungen zur Restriktion britischer Luftbombardements den öffentlichen Diskurs seit die Royal Air Force ihre Offensiven gegen deutsches Gebiet im Mai 1940 begonnen hatte. Während ‚radikale' Pazifisten das sofortige Ende des (Luft-)Krieges forderten, sahen Anhänger des *Anglican Pacifist Fellowship* im *Bomber Command* ein notwendiges Übel im moralisch vertretbarem Krieg gegen Hitler.[1695] Das im Sommer 1941 gegründete *Committee for the Abolition of Night Bombing* setzte sich speziell gegen das Luftbombardement zu Lasten der Zivilbevölkerung ein, das insbesondere in nächtlichen Offensiven gegen deutsche Städte zu tragen kam. Ihre Anhänger, die sich aus Pazifisten (Corder Catchpool, Veira Brittain), Nicht-Pazifisten (Stanley Jevons, T.C. Foley), Parlamentsmitgliedern (Richard Stokes) und Klerikern (Bischof George Bell) zusammensetzten, richteten ihre Bemühungen darauf, die Regierung zu einer bilateralen Vereinbarung mit dem Deutschen Reich zu bewegen, um die Bombardements auf Tageseinsätze gegen militärische Objekte im engeren Sinne zu beschränken.[1696] Zahlreiche Hindernisse erschwerten die Mobili-

---

1692 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 427.

1693 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 71.

1694 Die Bombardierung dieses sog. italienischen ‚industrial triangle' forderte hunderte zivile Opfer; im Vergleich zum Bombenkrieg gegen das Deutsche Reich waren größtenteils keine ausreichenden Luftschutzmaßnahmen getroffen worden, Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 739.

1695 „*[T]he moral issue involved in the victory of the allies is of greater importance than the harsh fact of fighting by methods that one deplores*", zit. in: Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review, Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 600.

1696 Die Bemühungen des *Bombing Restriction Committees* sind wenig erforscht, Ausnahmen sind: Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review, Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 596-622; Ders., „*'Why We Bomb You'. Liberal war-making and*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sierung des Komitees. Zum einen lehnten es Tageszeitungen ab, Aufsätze des Komitees zu publizieren, weil sie stattdessen massivere Vergeltungsangriffe gegen das Deutsche Reich forderten.[1697] Zum anderen ging das Komitee für viele Friedensanhänger nicht weit genug, weil sie nur die Art und Weise der Bombardierungspraxis ablehnten, anstatt den Krieg *per se* zu ächten.[1698] Die Regierung behauptete stets, das britische Volk unterstütze die Vergeltungsschläge, gleichwohl ergab eine Abstimmung im Herbst 1940, dass ebenso viele Briten gegen wie für die Bombardierung der deutschen Bevölkerung waren.[1699] Unterstützter des Komitees waren sogar tendenziell diejenigen, die am ehesten unter deutschen Bombardements zu leiden hatten. Den Widrigkeiten zum Trotz gelang es dem Komitee im Herbst 1941 der Regierung eine Petition mit 15.000 Unterschriften vorzulegen, die zum Verzicht von Nachtbombardements aufforderte.[1700]

Als das *Bomber Command* im Frühjahr 1942 ihre Bombardierungsstrategie zur „*Area Bombing Directive*" ausweitete und diese in ersten Flächenbombardements in die Tat umsetzte, reaktivierte das Komitee ihre

---

moral relativism in the RAF bomber offensive, 1940-45, in: Cromartie (Hrsg.), *Liberal Wars: Anglo-American Strategy, Ideology, and Practice*, London 2015, S. 25 ff.; Grayling, *Die toten Städte: waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 205 ff.

1697 So hieß es etwa in der *Daily Express* vom 16.11.1940 zwei Tage nach dem deutschen Luftangriff auf Coventry: „*It is time now for our deepest, most inspired anger. The whole of Coventry cries: ‚BOMB BACK, AND BOMB HARD'*", zum gleichnamigen Artikel und den Debatten über Repressalien nach dem ‚Blitz': Holmann, „*'Bomb Back, And Bomb Hard': Debating Reprisals during the Blitz*, in: Australian Journal of Politics and History (2012), S. 394; *News Chronicle*, 21.04.1942: „*The German people must be made to feel in their own bricks and bones the mad meaning of their rulers' creed of cruelty and destruction*", zit. in: Brittain, *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London 1944, S. 19 f.

1698 Wie etwa George Bernard Shaw, vgl. Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 606; auch Kirchenvertreter verweigerten in der Regeln die Mitgliedschaft, zu ihrer Rolle in der Kritik der Bombardierungspraxis: Süss, *Tod aus der Luft: Kriegsgesellschaft und Luftkrieg in Deutschland und England*, München 2011, S. 256 ff.; andere pazifistische Organisation wie die Peace Pledge Union (PPU) druckten dagegen die Artikel des *Bombing Restriction Committees*.

1699 Von 2.000 Befragten waren 46 Prozent dafür, 46 Prozent dagegen, 8 Prozent uneinig, Holmann, „*'Bomb Back, And Bomb Hard': Debating Reprisals during the Blitz*, in: Australian Journal of Politics and History (2012), S. 403.

1700 Vgl. Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 606-607.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bemühungen unter neuem Namen (*Bombing Restriction Committee*). Mittels eigens erhobener Datensammlungen informierte es die Öffentlichkeit über die Entwicklungen der Bomberoffensiven und lieferte zugleich eine Grundlage für gleichgesinnte Abgeordnete, um verschleiernde Aussagen des Air Ministry in Parlamentssitzungen bloßzustellen.[1701] Entgegen ihrer Direktiven spiegelte das Air Ministry nach außen vor, die Bombardements ausschließlich auf „*harbours, industrial centres and military targets*" zu beschränken.[1702] Doch galt dies allenfalls im gegnerischen Besatzungsgebiet und nicht für Luftbombardements gegen die Heimatgebiete der Achsenmächte. Die antagonistische Ausrichtung der „*Area Bombing Directive*" gegenüber Chamberlains Prinzipien zur Restriktion des Luftbombardements stieß daher von Seiten des Komitees auf Kritik. Zu dem Geltungsumfang der Prinzipien wird in einem Memorandum des Air Staff vom 12. Oktober 1942 Stellung bezogen:[1703]

> „*1. The following rules govern our bombardment policy in British, Allied or Neutral territory occupied by the enemy: Bombardment is to confined to military objectives, and must be subject to the following principles:*
> *(1) The intentional bombardment of civilian population, as such, is forbidden.*
> *(2) It must be possible to identify the objective.*
> *(3) The attack must be made with reasonable care to avoid undue loss of civilian life in the vicinity of the target.*
> *2. German, Italian and Japanese territory: Consequent upon the enemy's adoption of a campaign of unrestricted air warfare, the Cabinet have authorized a bombing policy which includes the attack of enemy morale. The foregoing rules do not, therefore, apply to our conduct of air warfare against German, Italian and Japanese territory.*"[1704]

1701 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 207-208.

1702 Siehe zu der Korrespondenz zwischen *BRC* und *Air Ministry*, zit. in: Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 611; vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 217.

1703 Zit. in: Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 170: „*It was circulated to Command and Group AOCc thought the RAF […] It sought to clarify and codify the reality of what had already been taking place over Europe for many months*".

1704 Zit. in: Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 180.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Das Memo bewies, dass sich das Air Ministry den Prinzipien bewusst war, ihre Geltung im Krieg gegen die Achsenmächte jedoch negierte. Dies schien es selbst in internen Dokumenten nicht verlautbaren zu wollen, wie ein Schreiben von Portal im November 1942 zeigte, in dem der Plan für eine anglo-amerikanischen Bomberstreitkraft aufgestellt wurde:[1705]

> „*The paper assumes that an Anglo-American Heavy Bomber Force would be based in the United Kingdom and built up to a first-line strength of 4,000 to 6,000 by 1944 […] Under this plan 1 ¼ million tons of bombs would be dropped on Germany between January 1943 and December 1944 […] Assuming that the results attained per ton of bombs equal those realized during the German attacks of 1940-1941, the results would include:*
> (a)*The destruction of 6 million German dwelling, with a proportional destruction of industrial buildings, sources of power, means of transportation and public utilities;*
> (b)*25 million Germans rendered homeless;*
> (c) *An additional 60 million 'incidents' of bomb damage to houses;*
> (d)*Civilian casualties estimated at about 900,000 and about 1,000,000 seriously injured […]*"[1706]

Hierauf antwortete das *Air Ministry* mit offensichtlicher Sensibilität gegenüber der offengelegten Kalkulierung ziviler Opfer:

> „*It is unnecessary and undesirable in any document about our bombing policy to emphasise the aspect, which is contrary to the principles of international law, such as they are, and also contrary to the statement made some time ago by the PM, that we should not direct our bombing to terrorise the civilian population, even in retaliation.*"[1707]

Statt auf „*centres of industrial population*" oder „*centres of population*" sei auf „*industrial centres*" Bezug zu nehmen,[1708] wohl, um die Kritik des *Bombing*

1705 Vgl. Messenger, „*Bomber*" *Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 97; Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 180; Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 124.

1706 *Note by the Chief of Air Staff for the Chiefs of Staff on an Estimate of the Effects of an Anglo-American Bomber Offensive Against Germany, 3rd November 1942*, abgedruckt als Appendix Nr. 20 in: Webster/Frankland: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 258 ff., S. 263-264.

1707 Messenger, „*Bomber*" *Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 97.

1708 Vgl. Messenger, „*Bomber*" *Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 97.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Restriction Committees und seiner Anhänger nicht zu bestätigen: „*[I]t was, in other words, unnecessary to tell the truth*."[1709]

Im folgenden Abschnitt wird sich zeigen, inwiefern die geschätzten Zahlen zu der anglo-amerikanischen *Combined Bomber Offensive* der Realität entsprachen und die Expansion der alliierten Bomberoffensiven die Mobilisierung des *Bombing Restriction Committees* vorantrieben.

4. Die ‚Combined Bomber Offensive': 1943 – 1945

Nachdem der Einsatz der alliierten Luftstreitkräfte im Winter 1942/1943 hauptsächlich der Atlantikschlacht gegen die Japaner gewidmet war, folgte auf der Alliierten-Konferenz von Casablanca am 21. Januar 1943 der Beschluss zur Einrichtung der britisch-amerikanischen ‚Combined Bomber Offensive'. Langfristiges Ziel war die bedingungslose Kapitulation der Achsenmächte und die Vorbereitung einer kontinentaleuropäischen Invasion durch die Alliierten (‚Operation Overlord').[1710] Zur Flankierung der Absichten wurde folgendes Ziel formuliert:

> „*[T]he progressive destruction and dislocation of the German military, industrial and economic system, and the undermining of the morale of the German people to a point where their capacity for armed resistance is fatally weakened.*"[1711]

Hierzu listete die Direktive folgende Zielobjekte nach Priorität: Deutsche U-Bootwerften, die deutsche Flugzeugindustrie, Transportrouten, Ölraffinieren und sonstige Industriestandorte. Dabei sei jede Gelegenheit zu nutzen, solche Objekte bei Tag zu bombardieren, die für Nachtangriffe ungeeignet waren.[1712] Die strategische Ausrichtung der gemeinsamen Of-

---

1709 So kritisch und in diesem Kontext zutreffend: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 200.

1710 Zu ‚Overlord': Messenger, „*Bomber" Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 154.

1711 Combined Chiefs of Staff, *The Bomber Offensive from the United Kingdom. Directive to the appropriate British and U.S. Air Force Commands in the United Kingdom, 21 January 1943*, *Casablanca Conference. January 1943. Papers and Minutes of Meetings*, abgedruckt in: Joint History Office, *World War II Inter-Allied Conferences*, Washington 2003, S. 88.

1712 Combined Chiefs of Staff, *The Bomber Offensive from the United Kingdom. Directive to the appropriate British and U.S. Air Force Commands in the United Kingdom, 21 January 1943*, *Casablanca Conference. January 1943. Papers and Mi-*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fensive orientierte sich an der amerikanischen Konzeption des „*High Altitude Precision Daylight Bombardment*" gegen Knotenpunkte der gegnerischen Rüstungsindustrie (‚industrial web'),[1713] was zugleich einen ‚Rückschritt' zur Direktive des *Bomber Commands* bedeutete, die seit Februar 1942 auf die Demoralisierung der Bevölkerung durch Flächenbombardements gerichtet war.[1714] Dieser Bombardierungspraxis begegneten die amerikanischen Befehlshaber mit Skepsis. Die Vereinigung der beiden Konzepte bildete deshalb eine fortwährenden Kontroverse zwischen den britischen und amerikanischen Befehlshabern.[1715]

Letztlich resultierten die Diskussionen darin, dass die USA ‚Präzisionsbombardements' bei Tage flogen,[1716] während die Luftstreitkräfte des *Bomber Command* an ihren Flächenangriffen bei Nacht festhielten.[1717] Die Direktive ließ bewusst Raum für Modifikationen der zu priorisierenden

---

nutes of Meetings, abgedruckt in: Joint History Office, *World War II Inter-Allied Conferences*, Washington 2003, S. 89.

1713 Nach der Theorie des ‚industrial web' hatte jede Industrie neuralgische Punkte, die für die Funktion des staatlichen Systems unverzichtbar waren und bei Zerstörung das System zusammenbrechen ließen, hierzu Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 155; zu den Luftkriegsstrategien: Kap. III: C. I. 2.

1714 Air Vice-Marshal Bottomley an Air Marshal Baldwin, 14.02.1942, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 144.

1715 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 441 ff.; Boog, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 3 ff..

1716 Bei den ‚Präzisionsbombardements' soll es sich allerdings nicht um „*Punktzielbombenwürfe*", sondern um „*begrenzte Flächenangriffe um selektive Ziele*" gehandelt haben, so zumindest: Boog, *Anglo-amerikanisches Führungsdenken im strategischen Bombenkrieg 1939-1945 in Abhängigkeit von wechselnden Kriegsbildern*, in: Gross et. al. (Hrsg.), *Führungsdenken in europäischen und nordamerikanischen Streitkräften im 19. und 20. Jahrhundert*, Hamburg 2001, S. 229.

1717 Vgl. Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 148.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zielobjekte,[1718] denn gemäß ihres Urhebers John Slessor war sie eher als Grundsatzerklärung denn als Weisung im engeren Sinn zu verstehen.[1719]

Zwischenzeitlich erließ das britische *Air Staff* am 10. Juni 1943 die neue ‚Pointblank'-Direktive zur Modifizierung der Direktive von Casablanca: Zu priorisieren sei: *„[T]he destruction of German air-frame, engine, and component factories and the ball-bearing industry on which the strength of the German fighter force depend […]"*.[1720] Dies sollte der Vorbereitung der Invasion dienen, die ohne Luftüberlegenheit aus Sicht der Alliierten nicht gelingen konnte.[1721]

Das Jahr 1943 war von drei großen Luftschlachten geprägt, wovon sich die erste, das ‚Battle of the Ruhr', vom 5. März bis 14. Juli ereignete. Dem ersten Großangriff auf das Ruhrgebiet fiel die Stadt Essen in der Nacht vom 5. März zum Opfer. Als Hauptstandort der Krupp-Werke galt es als das ‚Herz' der deutschen Rüstungsindustrie, weshalb Essen nach Berlin das ‚beliebteste' Bombardierungsziel der Alliierten werden sollte.[1722] 75 Prozent der Bomben fielen in einem Radius von fünf Kilometern um das Stadtzentrum, wobei mehr als 5.000 Häuser zerstört oder beschädigt und ungefähr 400 zivile Opfer getötet wurden.[1723] Mit dem Ziel der Zerstörung des deutschen Rüstungszentrums und der Demoralisierung der

---

1718 Zur Interpretation der Casablanca Direktive und Harris' Änderung des Wortlauts von *„the undermining of the morale"* zu *„aimed at the undermining of the morale"*, um die Moral als Ziel beizubehalten, vgl. Webster/Frankland: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. II: Endeavour*, London 1961, S. 10 ff., 14.

1719 Slessor, *The Central Blue*, London 1956, S. 448: *„It was in fact a policy, not an operational directive"*; die Direktive ließ bestimmte Fragen unbeantwortet, wie den Grad der Zusammenarbeit der Bombereinheiten oder die Verantwortung von Portal als Koordinatoren, vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 442.

1720 *10th June 1943. Air Vice Marshal N. H. Bottomley (Assistant Chief of the Air Staff Operations) to Air Chief Marshal Sir Arthur Harris*, abgedruckt als Appendix Nr. 8 in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 158 - 160.

1721 Vgl. Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 148.

1722 Siehe zu den britischen Großangriffen auf Essen von 1942 bis 1945 die tabellarisierte Statistik in: Boog, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 19

1723 Vgl. Boog, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Arbeiterschaft waren nach weiteren Offensiven gegen die großen Städte des Rhein-Ruhrgebiets mehr als 15.000 Todesopfer zu verzeichnen.[1724] Die verlustreichsten Luftangriffe flog die ‚Combined Bomber Offensive' gegen Dortmund, Düsseldorf, Krefeld, Köln, Bochum, Wuppertal und die Möhnetalsperre.[1725] Ein britisches Flugblatt an die Bevölkerung, ausgestellt am 26. Juni 1943 in London, erklärte das rheinisch-westfälische Industriegebiet zum Kriegsschauplatz, wonach die Beeinträchtigung von Zivilisten bewusst in Kauf genommen wurde:

> „*Wir werden diese Angriffe so lange fortsetzen und steigern, bis jede Kriegsproduktion im rheinisch-westfälischen Industriegebiet vollkommen lahmgelegt und ihre Wiederaufnahme unmöglich gemacht worden ist. Solange bis dieses Ziel erreicht ist, stellt das rheinisch-westfälische Industriegebiet einen Kriegsschauplatz dar. Jede Zivilperson, die sich auf diesem Kriegsschauplatz aufhält, läuft selbstverständliche ebenso Gefahr, ihr Leben zu verlieren, wie jede Person, die sich unbefugt auf dem Schlachtfeld aufhält […].*"[1726]

Außerhalb des Ruhrgebiets waren Berlin, Stuttgart, Frankfurt a. M. besonders betroffen.[1727]

Weltkrieg, Bd. 7 Stuttgart 2001, S. 17; Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 157.

1724 Siehe die Statistik zu den Großangriffen des *Bomber Command* in der ‚Ruhrschlacht': Boog, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 17; vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 364 ff.

1725 Dortmund u.a. am 4./5. Mai (693 Tote), Düsseldorf u.a. am 11./12. Juni (1292 Tote), Krefeld u.a. am 21./22. Juni (1056 Tote), Köln u.a. am 28./29. Juni (4377 Tote), Bochum u.a. am 13./14. Mai (302 Tote), Wuppertal am 24./25. Juni (1800 Tote), Möhnetalsperre, 16./17. Mai (1294 Tote), Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 364 ff.

1726 Flugblatt abgedruckt in: Winter, *Die deutschen Jagdflieger: eine Dokumentation*, 3. Auflage, München 2001, S. 131.

1727 Berlin, am 1./2. März, war davon die meist bombardiertete Stadt (709 Tote) und war bereits in der Casablanca-Direktive als Ziel der Demoralisierung: Combined Chiefs of Staff, *The Bomber Offensive from the United Kingdom. Directive to the appropriate British and U.S. Air Force Commands in the United Kingdom, 21 January 1943*, *Casablanca Conference. January 1943. Papers and Minutes of Meetings*, abgedruckt in: Joint History Office (Hrsg.) *World War II Inter-Allied Conferences*, S. 89; Stuttgart u. a. am 14./15. April (619 Tote), Frankfurt u. a. am 10./11. April, vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 364 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die zweite große Luftschlacht war das ‚Battle of Hamburg', das vom 24. Juli bis 3. August 1943 eine Bomberoffensive „*von ungeahnter Wucht und Wirkung*"[1728] hervorbrachte (‚Operation Gomorrha'): der bis dahin „*grauenvolle Höhepunkt des Bombenkrieges in Europa*".[1729] Als wichtige Industriestadt war Hamburg das ideale Ziel für einen Flächenbombardierung. In den fünf nächtlichen Großangriffen warf das *Bomber Command* in 3.000 Einzeleinsätzen 9.000 Tonnen Spreng- und Brandbomben ab.[1730] Dies resultierte in der Bildung von Streubränden, Feuerstürmen, 8 km hohen Rauchwolken und einer Hitze, die sogar die Piloten beim Zielanflug in ihrem Cockpit spürten: „*[I]t was as if I was looking into what I imagined to be an active volcano*."[1731] Zeitzünder in Bomben hinderten den Einsatz von Feuerwehrmännern; Phosphor sorgte dafür, dass die Brände nicht zu löschen waren.[1732] Die amerikanischen Luftstreitkräfte flogen ihre Luftangriffe bei Tage, um die Stadt nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Hamburgs damaliger Polizeipräsident berichtete:

> „*Die Straßen waren mit Hunderten von Leichen bedeckt. Mütter mit ihren Kindern, Männer, Greise, verbrannt, verkohlt, unversehrt und bekleidet, nackend und in wächserner Blässe wie Schaufensterpuppen, lagen sie in jeder Stellung ruhig und friedlich oder verkrampft, den Todeskampf im letzten Ausdruck des Gesichts.*"[1733]

Die Zahl der Todesopfer wird auf über 40.000 geschätzt; 900.000 Menschen wurden obdachlos, mehr als 50.000 Gebäude beschädigt oder zerstört.[1734] Harris setzte sich infolge der Schlacht um Hamburg vergeblich

---

1728 Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 298.

1729 Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 164; als Standardwerk zur ‚Schlacht um Hamburg' gilt: Middlebrook, *The Battle of Hamburg: Allied Bomber Forces Against a German City in 1943*, London 1980.

1730 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 31.

1731 Seargant Hart, zit. in: Middlebrook, *The Battle of Hamburg: Allied Bomber Forces Against a German City in 1943*, London 1980, S. 244. vgl. auch: Middlebrook/Everitt: *The Bomber Command War Diaries: an Operational Reference Book, 1939-1945*, Midland 2011, S. 410 ff.; Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, p. 202.

1732 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 29.

1733 Zit. in: Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, Berlin 2004, S. 164; Caidin, *The Night Hamburg died*, London 1966, S. 9.

1734 Die Schätzungen zu den Todeszahlen gehen in den Quellen auseinander, zuletzt auf 42.600 geschätzt von: Boog, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

dafür ein, „*the obliteration of German cities and their inhabitants as such*" als ausdrückliches Ziel der Bomberoffensive zu formulieren.[1735] Doch galt es, aus Sicht des Air Ministry, vor der Öffentlichkeit und den Kritikern im Parlament den Schein des rechtlich und moralisch vertretbaren Handelns zu wahren.

Bedenken über den eigenen Beitrag zum Bombenkrieg wurden in den Memoiren des Operationsanalysten Freeman Dyson deutlich, der in der ‚Operation Gomorrha' zu den technisch-strategischen Köpfen hinter der Vorgehensweise dieser Luftangriffe gehörte. In seinen Memoiren vergleicht sich Dyson und seine Kollegen mit nationalsozialistischen ‚Schreibtischtätern': „*They had sat in their offices writing memoranda and calculating how to murder people efficiently, just like me. The main difference was that they were sent to jail or hanged as war criminals, while I went free*."[1736]

Im Herbst 1943 folgte die dritte große Luftschlacht, in der Berlin das Hauptziel mehrerer Luftangriffe wurde, die allein vom 22. bis 24 November 3.000 zivile Opfer forderten.[1737] Langfristig gelang es dem *Bomber Command* jedoch nicht, das Macht- und Verwaltungszentrum des Deutschen Reiches niederzustrecken. Dabei hatte Harris – bestärkt durch die steigenden Bomberzahlen und luftfahrttechnische Fortschritte – noch zuvor versprochen: „*[W]e can wreck Berlin from end to end if the US Army Air Forces will come on it. It will cost between 400 and 500 aircraft. It will cost Germany the war.*"[1738] Die Royal Air Force soll sogar einen größeren Schaden durch die deutsche Luftabwehr erlitten haben, als sie der Stadt selbst zufügte.[1739] Mit den verlustreichen Offensiven gegen Schweinfurt und Regensburg hatten die amerikanischen Luftstreitkräfte ähnliche Misserfolge zu verzeichnen.[1740] Neben Berlin standen weitere deutsche Städte

---

1943-1944/45, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 40.

1735 Vgl. Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 205; Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 262.

1736 Dyson, *Weapons and Hope*, New York 1984, S. 120; Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 205.

1737 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 370.

1738 Zit. in: Garrett, *Ethics and Airpower in World War II: the British bombing of German cities*, New York 1997, S. 17.

1739 Vgl. Probert, *Bomber Harris: His Life and Times: the biography of Marshal of the Royal Air Force*, London 2003, S. 266.

1740 Regensburg war Zentrum der Messerschmitt-Werke, Schweinfurt war für seine Kugellagerwerke bekannt, vgl. Neillands, *The Bomber War. Arthur Harris and the Allied Bomber Offensive 1939-1945*, London 2001, S. 248 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wie Kassel, Leipzig und Hannover in den letzten Monaten des Jahre 1943 unter Beschuss, wobei mehr als 10.000 Zivilisten zu Tode kamen.[1741] In anhaltender Überzeugung, allein durch Bomberoffensiven das Deutsche Reich zu Fall bringen zu können, ließ Harris dem Premierminister Churchill am 3. November 1943 eine Statistik zu kommen, worin er 19 deutsche Städte als „*virtually destroyed*", 19 weitere als „*seriously damaged*" und neun weitere als „*damaged*" kategorisierte,[1742] um die weitere Verfolgung der britischen ‚Bombing Policy' zu rechtfertigen.

Bis heute ist umstritten, inwiefern die alliierten Bomberoffensiven tatsächlich von militärisch vorteilhafter Wirkung waren. Boog zufolge soll die deutsche Zivilbevölkerung trotz der abgeworfenen Gesamtbombenlast von 180.000 Tonnen allein im Jahr 1943 weitläufig resilient geblieben sein.[1743] Der Erfolg sei eher darin zu sehen, dass die Wehrmacht ihre militärischen Ressourcen der Verteidigung von Städten zur Verfügung stellen mussten, die ihnen an anderen Kriegsschauplätzen, namentlich an der Ostfront, fehlten.[1744] Andere qualifizierten den zeitweiligen oder vollständigen Produktionsausfall der Rüstungsfabriken als militärischen Vorteil.[1745] Für wieder andere war es der psychologische Aspekt, der aus

---

1741 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 370.

1742 „*[V]irtually destroyed*": Hamburg, Köln, Essen, Dortmund, Düsseldorf, Hannover, Mannheim, Bochum, Mülheim, Köln Deutz, Barmen, Elberfeld, Mönchengladbach/Rheydt, Krefeld, Aachen, Rostock, Remscheid, Kassel, Emden; „*seriously damaged*": Frankfurt, Stuttgart, Duisburg, Bremen, Hagen, München, Nürnberg, Stettin, Kiel, Karlsruhe, Mainz, Wilhelmshaven, Lübeck, Saarbrücken, Osnabrück, Münster, Rüsselsheim, Berlin, Oberhausen; „*damaged*": Brunswick, Darmstadt, Leverkusen, Flensburg, Jena, Augsburg, Leipzig, Friedrichshafen, Wismar, in: Webster/Frankland: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. II: Endeavour*, London 1961, S. 47.

1743 Hierzu: Boog, in: Ders. et. al., *Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart 2001, S. 40; anders dagegen: Müller, wonach die Moral der Deutschen nach der Schlacht um Hamburg kurz vor dem Bruch stand, in: Ders., *Der Bombenkrieg 1939-1945*, Berlin 2004, S. 166; ähnlich in Bezug auf Dresden: Bergander, *Dresden im Luftkrieg: Vorgeschichte, Zerstörung, Folgen*, 2. Auflage, Weimar 1994, S. 312 f.

1744 „*[T]he most important contribution made by the Bomber Command to the war was forcing the Germans to assign so many ressources to the defense of their citites*", Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 206.

1745 Doch erreichte man weniger als erwartet, Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 877.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Wechselwirkung von schlechten Nachrichten von der Front und Hiobsbotschaften aus der Heimat hervorging.[1746]

Indes stand die Bombardierungspraxis des *Bomber Commands* innerhalb des britischen Parlaments und der Öffentlichkeit zunehmend in der Kritik, wobei die drei dargestellten ‚großen Luftschlachten' des Jahres 1943 für neuen ‚Zündstoff' sorgten.[1747] Die Fürsprecher waren u.a. die britischen Zeitungen, die das Vorgehen der britischen Luftstreitkräfte unterstützten und Harris für die Zerstörungskraft seines *Bomber Command* lobten.[1748] Auf Seiten der Kritiker war es Ziel, das öffentliche Bewusstsein für die unterschiedslose Bombardierungspraxis der Royal Air Force samt ihrer verheerenden Auswirkungen zu schärfen. Dies geschah namentlich durch Schriften der Mitglieder des *Bombing Restriction Committees*, wovon Vera Brittains Protestschrift „*Seed of Chaos: What Mass Bombing Really Means*" besonderes Aufsehen erregte.[1749] Hierin kritisierte sie die britischen Bombardements gegen die deutschen Industrie- und Wohngebiete sowie deren Rechtfertigung seitens der Regierung: Diese Praxis verfolge keine Kriegsverkürzung, sondern eine Entmenschlichung des Konflikts, und berge langfristig die Grundlage für einen dritten Weltkrieg mit schweren Folgen für die Integrität der britischen Nation.[1750] In „*Massacre bombing or*

1746 Vgl. Bergander, *Dresden im Luftkrieg. Vorgeschichte, Zerstörung, Folgen*, 2. Auflage, Weimar 1994, S. 294.

1747 Vgl. Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review (2016), S. 596 ff.; Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 205 ff.; Overy, *‚Why We Bomb You' - Liberal war-making and moral relativism in the RAF bomber offensive, 1940-45*, in: Cromartie (Hrsg.), *Liberal wars: Anglo-American strategy, ideology, and practice*, London 2015, S. 22 ff.

1748 Proträtiert wurde Harris in der Presse als „*tiger with no mercy in his heart*", *Daily Telegraph*, zit. in: Brittain, *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London 1944, S. 26; vgl. hierzu mit weiteren Pressestimmen: Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 216 ff., 220.

1749 Brittain, *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London 1944, die Schrift wurde wenig später in den Vereinigten Staaten unter dem Titel „*Massacre by Bombing*" veröffentlicht. In Kritik stand Brittain, weil sie sich angeblich auf Statistiken bezog, die der deutschen Propaganda entnommen waren. Andere Schriften von Brittain sind etwa: „*What Happened in Hamburg*" und „*Stop Massacre Bombing*", hierzu: Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, English Historical Review, No. 550, S. 614 f.

1750 Brittain, *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London 1944, S. 10; hierzu: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 258.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

International Law" ging die britische Pazifistin auf die völkerrechtlichen Grenzen ein, welche die Konfliktparteien zu Kriegsbeginn noch hervorgehoben hatten: „*In stating the case against massacre bombing, we are trying to initiate a recall to those standards of international law which Britain professed and endeavoured to practice in 1939*."[1751] Der Kritik an der Rechtmäßigkeit des militärischen Handels nahm sich auch Bischoff und Unterstützer des *Bombing Restriction Committees* George Bell an, als er sich im Februar 1944 hinsichtlich der Zerstörung deutscher Städte an das House of Lords wandte:

> „*How can the War cabinet fail to see that this progressive devastation of cities is threatening the roots of civilization? The Allies stand for something greater than power. The chief name inscribed on our banner is 'law'. It is of supreme importance that we, who with our allies are the liberators of Europe, should so use power that it is always under the control of law*."[1752]

In „*Seed of Chaos*" kritisierte Brittain die sprachlich-rhetorischen Verschleierungen der britischen Regierung, um die realen Auswirkungen der Bomberoffensiven zu verharmlosen: „*The use of soporific words to soothe or divert the natural human emotions of horror and pity is a characteristic and disturbing feature of this War*".[1753] Damit nahm sie Bezug auf die Dementierung des Strategiewechsels, der sich in den Debatten zwischen Richard Stokes und Chief of Air Staff Sinclair vom 31. März 1943 und 1. Dezember 1943 zeigte: Stokes, ebenfalls in Verbindung zum *Bombing Restriction Committee* stehend, fragte im House of Commons: „*Whether the policy of limiting objectives of Bomber Command to targets of military importance has, or has not, been changed to the bombing of towns and wide areas in which military targets are situated*?"[1754] Dies verneinte Sinclair mit der Behauptung, das *Bomber Command* wäre nur auf militärische Ziele gerichtet.[1755]

1751 Zit. in: Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review, Vol. CXXXI, No. 550 (2016), S. 615.

1752 Zit. in: Longmate, *The Bombers: the RAF offensive against Germany, 1939-1945*, London 1983, S. 376-377, unter Zitierung eines Air Marshals, der hierzu äußerte: „*[W]e shall pull out every town in Germany like teeth*".

1753 Brittain, *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London 1944, S. 8.

1754 House of Commons, Debates, 01121943, vol. 395, cc. 337-339, *Bombing Policy (Mr. Stokes and Sir A. Sinclair)*: https://api.parliament.uk/historic-hansard/commons/1943/dec/01/bombing-policy (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1755 Am 01.03.1943 lautete die Sinclairs Antwort: „*The targets of Bomber Command are always military, but night bombing of military objectives necessarily involves bombing the area in which they are situated*", House of Commons, Debates 31

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gegen die Verharmlosung der Bombardierungspraxis setzte sich ausgerechnet auch Arthur Harris ein, der hierin eine Unterminierung der Erfolge seines *Bomber Command* sah. Außerdem würden die Aussagen zu bedauerlichen Kontroversen führen, sollte der Strategiewandel der britischen Luftkriegsführung publik werden.[1756] Die ‚anti-bombing-lobby' schuf somit Raum für einen oppositionellen Diskurs – jedoch konnte sie trotz aller Mühen nichts gegen das ‚Crescendo' des alliierten Bombenkrieges ausrichten.[1757] Denn ungeachtet der parlamentarischen Debatten um die britische ‚Bombing Policy' schritten die Offensiven ab Beginn des Jahres 1944 in zunehmend destruktiver Form voran.[1758]

Zur Vorbereitung der Invasion Europas, die im Zuge der Konferenz von Teheran am 1. Dezember 1943 von Churchill, Roosevelt und Stalin auf Mai 1944 datiert wurde, waren zunächst Bombardements zur Sicherung der Luftüberlegenheit vorgesehen, „*concentrated upon key installations in the German fighter aircraft industry and ball-bearings industries, and the towns associated with these key installations*."[1759] Zwar nannten die nachfolgenden Direktiven nicht die gegnerische Moral als primären Zweck der Bombardierung, stattdessen aber das „*De-Housing*" von Industriestädten, da eine hohe Opferzahl unter den Fabrikarbeitern einen wertvollen Beitrag

---

Marc 1943, vol. 388, c. 155, *Bombing Targets (Mr. Stoke and Sir A. Sinclair)*: https://api.parliament.uk/historic-hansard/commons/1943/mar/31/bombing-targets (zuletzt abgerufen: im 01.12.2021).

1756 Zur Haltung von Harris: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 261 ff.

1757 Vgl. Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review, Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 619: „*important role for dissent in wartime with which others could identify*"; im Parlament wurde der Einfluss des Komites kleingeredet, so H. Morrison in einer Debatte vom 28.10.1943: „*The scope of their propaganda is very limited and its influence on public opinion is negligible.*": https://api.parliament.uk/historic-hansard/commons/1943/oct/28/bombing-restriction-committee (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1758 Eine Reaktion von Roosevelt auf Brittains Schrift war, die Forderungen nach der Beendigung des Bombenkrieges öffentlich zu verurteilen, da dies ein Hindernis für die Rettung der Zivilisation darstelle, siehe Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review, Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 615.

1759 *28th January 1944. Air Ministry to Bomber Command*, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 162.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

für die Hauptmission leisten würde.[1760] Resultat der neuen Direktiven zu Beginn des Jahres 1944 waren u.a. die Bombardierungen von Berlin, Leipzig, Augsburg, Nürnberg und Frankfurt a. M.,[1761] wobei die US Army Air Force nach wie vor die Tagesbombardements und die Royal Air Force die Nachtbombardements übernahmen.[1762]

Diese Offensiven sollten bis Kriegsende fortgeführt werden, jedoch verlangte die Vorbereitung auf den sog. ‚D-Day' – dem Tag der Landung der Alliierten in der nordfranzösischen Normandie – eine vorzeitige Neuausrichtung der Bomberflotte. Gegen Harris' Plan, die Bombardements gegen deutsche Städte fortzuführen, gingen die amerikanischen sowie britischen Luftstreitkräfte auf die taktische Luftkriegsführung im Invasionsgebiet über. Vor dem ‚D-Day' zerstörten die Luftstreitkräfte die deutschen Transport- und Versorgungslinien; am ‚D-Day' selbst sicherten sie den Landungsbereich und nahmen deutsche Artillerie- und Verteidigungsstellungen unter Beschuss.[1763] Der Erfolg der Alliierten, der u.a. der numerischen Überlegenheit von 14.000 alliierten zu 1.000 deutschen Flugzeugen geschuldet war,[1764] etablierte zugleich die alliierte Luftüberlegenheit auf dem europäischen Festland.

Im weiteren Verlauf des Krieges richtete sich die ‚Combined Bomber Offensive' gegen die „*vital forces of Germany's war economy*".[1765] Nach der

---

1760 *14th January 1944. Air Marshal N. H. to Air Chief Marshal Sir Arthur Harris*, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 172.

1761 Berlin 20. bis 31. Januar (über 1800 Tote), Leipzig am 19./20. Februar (817 Tote), Augsburg am 25./26. August (720 Tote), Frankfurt a. M. zwischen 18. und 23. Mai (fast 1500 Tote und Zerstörung der historischen Altstadt), vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 371 ff.

1762 So wie im Rahmen der *Combined Bomber Offensive*, vgl. Keegan, *The Second World War*, London 1989, S. 425.

1763 Garrett, *Air Power and Non-Combatant Immuny: The Road to Dresden*, in: Primoratz et. al. (Hrsg.), *Civilian Immunity in War*, New York 2010, S. 176; vgl. hierzu Keegan, *The Second World War*, London 1989, S. 416.

1764 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 87.

1765 *25th September 1944. Directive by Air Marshal Sir Norman Bottomley, Deputy Chief of the Air Staff, and General Carl Spaatz, Commanding General, United States Strategic Air Forces in Europe, for the Control of Bomber Forces in Europe*, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 196, S. 172, hierbei wurden ebenfalls „*policing attacks against the German Air Force*" angeordnet – dies erinnert an den Wortlaut, den die Royal Air Force ‚Befriedung' von Kolonialvöl-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Direktive vom 25. September 1944 bildete die deutsche Treibstoffindustrie das neue Primärziel; Ziele von sekundärer Priorität waren u.a. das Bahn- und Transportsystem sowie deutsche Panzerfabriken.[1766] Mit Churchills Unterstützung konzentrierte sich Harris – dessen *Bomber Command* mittlerweile über 1.400 Bomberflugzeuge pro Tag verfügte – allerdings auf die fortlaufende Zerstörung von nord-, west- und süddeutschen Städten.[1767] Die Tatsache, dass 80 Prozent aller abgeworfenen Bomben in den letzten zehn Kriegsmonaten fielen[1768] und für etwa die Hälfte der deutschen Bomberopfer verantwortlich waren,[1769] verdeutlicht die Destruktivität dieser Offensiven. Statistiken offenbaren, dass lediglich sechs Prozent der Bomben tatsächlich gegen Treibstoffziele gerichtet waren.[1770]

In Reaktion auf die Kritik aus den eigenen Reihen und der Direktive vom 1. November 1944, die an die zu priorisierenden Zielobjekte erinnerte, rechtfertigte Harris sein Vorgehen u.a. mit den Witterungsbedingungen und sonstigen äußeren Umständen, die Präzisionsbombardements unmöglich machten – es sei daher „*besser, statt gar nichts, irgendetwas in Deutschland zu bombardieren*."[1771] Des Weiteren habe er bereits 45 der 60 bedeutendsten deutschen Großstädte „*virtually destroyed*", die Zerstörung der 15 bislang unbeschädigten Städte – wozu u.a. Dresden zählte – könnte

---

kern in der Zwischenkriegszeit anwendeten, siehe zu dieser Luftkriegspraxis: Kap. III: C. II. 1.

1766 *25th September 1944. Directive by Air Marshal Sir Norman Bottomley, Deputy Chief of the Air Staff, and General Carl Spaatz, Commanding General, United States Strategic Air Forces in Europe, for the Control of Bomber Forces in Europe*, in: abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 196, S. 172 f.

1767 Die verlustreichsten Einsätze zur zweiten Jahresälfte von 1944 hatten München zwischen 11. und 16. Juli (1.471 Tote), Bremen am 18./19. August (1.300 Tote), Darmstadt am 11./12. September (10.550 Tote), Frankfurt a. M. am 12./13. September (957 Tote) und u.a. Solingen am 5. November (1882 Tote) zu verzeichnen, Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 376 ff.

1768 Addington, *The Patterns of War since the Eighteenth Century*, 2. Auflage, London 1994, S. 224.

1769 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 545.

1770 Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 87.

1771 Zit. in: Probert, *Bomber Harris*, London 2003, S. 308: „*bombing anything in Germany was better than bombing nothing.*"

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

das Kriegsende schneller als die Bodentruppen herbeiführen.[1772] Dies fügte sich in die utilitaristische Argumentation der Fürsprecher der Städtebombardements ein: „*[T]hose who wanted to continue residential bombing answered that if the bombing could shorten the war even by a single day or save a single Allied soldier's life, it was worth it*."[1773] Nach weiteren Schriftwechseln und Kontroversen um die Ausrichtung der Bombardierungsstrategie[1774] blieb Portals Versuch, Harris zur Fokussierung der Treibstoffziele zu bewegen, vergebens. Harris verachtete solche „*panacea targets*", wonach sich die Zerstörung eines einzelnen Zielobjekts als potentiell kriegsentscheidender Faktor erweisen könnte.[1775] Als Harris drohte, seinen Rücktritt der Limitierung seiner Bombardierungsstrategie vorzuziehen, ließ ihm Portal freie Hand, zumindest einige der benannten Städte ‚auszuradieren'.[1776]

Dies ebnete den Weg zu den destruktivsten Einsätze der alliierten Bomberoffensive,[1777] wovon die Zerstörung Dresdens im Februar 1945 bis heute als „*Symbol für Luftkriegsverbrechen*" dient.[1778] Der Beschluss zur Bombardierung Dresdens sowie anderer ostdeutscher Städte ging auf die ‚Operation Thunderclap' zurück, die durch massive anglo-amerikanische Luftschläge gegen Berlin im August 1944 zu einem „*Zustand des Terrors*" führen

---

1772 Vgl. Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 331, weitere Städte auf Harris Liste waren Magdeburg, Halle, Leipzig, Chemnitz, Nürnberg, München, Koblenz, Karlsruhe sowie Teile von Hannover und Berlin.

1773 Siehe hierzu und zur Debatte: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 213.

1774 Zur Debatte: Messenger, „*Bomber" Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London 1984, S. 174 ff.; Neillands, *The Bomber War. Arthur Harris and the Allied Bomber Offensive 1939-1945*, London 2001, S. 344.

1775 Vgl. Longmate, *The Bombers: The RAF Offensive against Germany, 1939-1945*, London 1983, S. 318 ff.

1776 Probert, *Bomber Harris: His Life and Times: The Biography of Marshal of the Royal Air Force*, London 2003, S. 311.

1777 Lindqvist ebenfalls kritisch hierzu: „*Harris was forced to commit crime after crime in pursuit of the one success that would justify every crime that had gone before*", in: Ders., *A History of Bombing*, New York 2011, para. 210.

1778 Ueberschär, *Dresden 1945 - Symbol für Luftkriegsverbrechen*, in: Ueberschär/Wette (Hrsg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 382 ff.; allerdings handele es sich mangels verbindlich akzeptierter Regeln für die Luftkriegsführung nicht *per se* um ein „*völkerrechtswidriges Vorgehen*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sollte.[1779] Dies war eine Reaktion auf die Angriffe durch Hitlers ‚V-Waffen' und sollte das Deutsche Reich endgültig zur Kapitulation treiben.[1780]

Ausgehend von dieser Operation, die allerdings auf unbestimmte Zeit verschoben wurde, planten die Alliierten zu Ende Januar 1945 eine Angriffsserie gegen

> „*Berlin, Dresden, Chemnitz and Leipzig and other cities where severe bombing would not only destroy communications vital to the evacuation from the East but would also hamper the movement of troops from the West*."[1781]

Nach Luftangriffen auf Städte in anderen Teilen des Deutschen Reiches[1782] folgte am 3. Februar die Bombardierung Berlins durch rund 1.000 US-Bomber, die über 2.000 zivile Opfer forderte.[1783] Am 13. Februar folgte die berüchtigte Offensive gegen Dresden, der verschiedene (teils spekulative) Absichten zugrunde lagen. Etwa werden die Erleichterung des sowjetischen Vormarschs oder die Zurschaustellung der Vernichtungskraft der alliierten Luftstreitkräfte als Gründe angeführt.[1784] Auch soll die Verhinderung von deutschen Truppenverschiebungen zwischen der Ost- und Westfront über die Dresdner Eisenbahnlinie sowie die Elbbrücke von Bedeutung gewesen sein.[1785] Für Harris war die bisherige Unversehrtheit

---

1779 So ein Schreiben der Abteilung für Bomberoperationen der Combined Chiefs of Air Staff an das Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEF), das seit 1943 bestehende Hauptquartier der alliierten Streitkräfte, zit. in: Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 562.

1780 Vgl. zu den Diskussionen um die ‚Operation Thunderclap', Webster/Frankland: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. III: Victory*, London 1961, S. 98 ff.

1781 *27th January 1945. Secretary of State for Air Sinclair to Prime Minister Churchill*, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. III: Victory*, London 1961, S. 104

1782 Zu nennen sind etwa die Bombenangriffe auf Nürnberg am 2./3. Januar 1945 (1794 Tote), oder die oftmals unerwähnt bleibende Offensive gege Magdeburg am 16./17. Januar, die schätzungsweise 16.000 Todesopfer forderte, vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 384.

1783 Vgl. Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 214, der auch auf Schätzungen von über 20.000 Opfern hinweist; Groehler, *Geschichte des Luftkriegs: 1910 bis 1980*, Berlin 1981, S. 457.

1784 Vgl. Ueberschär, *Dresden 1945 - Symbol für Luftkriegsverbrechen*, in: Ders./Wette (Hrsg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 386; vgl. Bergander, *Dresden im Luftkrieg*, 2. Auflage, Weimar 1994, S. 294.

1785 Vgl. Connelly, R*eaching for the stars: a new history of Bomber Command in World War II*, London 2001, S. 133.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Stadt entscheidend, die zugleich die Dresdner Bevölkerung und die deutsche Führung im Glauben ließ, aufgrund des historischen sowie architektonischen Wertes der Stadt von Luftangriffen der Alliierten verschont zu bleiben.[1786] Im Übrigen war Dresden überfüllt mit zivilen Flüchtlingen und Verwundeten, was zusätzliches Chaos versprechen durfte.[1787] In der Nacht vom 13. auf den 14. Februar 1945 warfen die Bomberverbände der RAF 2.650 Tonnen Bomben, darunter 650.000 Brandbomben, auf die Stadt.[1788] Dies erzeugte *„großflächige Brände, die sich zu einem vernichtenden Feuersturm vereinigten.*“[1789] Am 14. und 15. Februar folgten weitere 800 Tonnen Bombengewicht durch die Offensiven der amerikanischen Luftstreitkräfte. Rund drei Viertel des Stadtzentrums samt 75.000 Wohnungen wurden zerstört.[1790] Des Weiteren fielen nach gegenwärtigen Forschungsstand bis zu 25.000 Dresdner Zivilisten den Bombenangriffen zum Opfer.[1791] Diese Zahl steht in großem Widerspruch zu der Summe von 250.000 Opfern, die Goebbels im Anschluss an die Offensive verbreitete.[1792] Die Zerstörung Dresdens sorgte in Verbindung mit der breiten Berichterstattung für internationale Entrüstung: *„Dresden finally opened the people's eyes as to what area bombing meant*“.[1793]

Die Bombardierungspraxis der alliierten Luftstreitkräfte wurde infolgedessen wieder Diskussionsthema im House of Commons. Stokes äußerte

---

1786 Vgl. u.a.: Müller, *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 216.

1787 Dabei soll es sich um 200.000 Flüchtlinge gehandelt haben, Ueberschär, *Dresden 1945 - Symbol für Luftkriegsverbrechen*, in: Ders./Wette (Hrsg.), *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 386.

1788 Vgl. Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 90.

1789 Landeshauptstadt Dresden, *Abschlussbericht der Historikerkommission zu den Luftangriffen auf Dresden zwischen dem 13. und 15. Februar 1945*, 2010, S. 16, als aktuelle Studie zu dem Luftangriff auf Dresden, abrufbar unter: www.dresden.de/media/pdf/infoblaetter/Historikerkommission_Dresden1945_Abschlussbericht_V1_14a.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1790 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 569.

1791 Zum aktuellen Forschungsstand: Landeshauptstadt Dresden, *Abschlussbericht der Historikerkommission zu den Luftangriffen auf Dresden zwischen dem 13. und 15. Februar 1945*, Dresden 2010, S. 67, abrufbar: www.dresden.de/media/pdf/infoblaetter/Historikerkommission_Dresden1945_Abschlussbericht_V1_14a.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1792 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 571.

1793 Connelly, R*eaching for the stars: a new history of Bomber Command in World War II*, London 2001, S. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

sich am 6. März 1945 zu den Vorfällen unter Bezugnahme auf einen Artikel des *Manchester Guardian*:[1794]

> „*[W]hether at this period of the war indiscriminate bombing of large centres of population, full of refugees is wise […] Leaving aside strategic bombing, which I question very much, and tactical bombing, with which I agree, if it is done with reasonable measure of accuracy, there is no case whatever under any condition, in my view, for terror bombing.*"[1795]

Hiernach verlas Stokes eine Pressekorrespondenz der Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (SHAEF) vom 17. Februar 1945, die in den USA und Paris – jedoch nicht im Vereinigten Königreich – publiziert und kurze Zeit später zurückgerufen wurde:

> „*Allied Air Chiefs have made the long-awaited decision to adapt deliberate terror bombings of German populated centres as a ruthless expedient to hasten Hitler's doom. More raids such as those carried out recently by heavy bombers of the Anglo-American Air Forces on residential sections […] for the avowed purpose of heaping more confusion on Nazi road and rail traffic and to sap German morale […].*"[1796]

Diesem öffentlichen Zugeständnis, welches das britische *Air Ministry* vehement vermeiden wollte, schloss sich die Frage an: „*Is terror bombing […] now part of our policy?*". Regierungsvertreter Rupert Brabner antwortete formgerecht im Sinne der *Air Ministry*-Policy:

> „*We are not wasting our bombers or time on purely terror tactics. Our job is to destroy the enemy. That is what we are doing, I hope in an ever-increasing*

1794 „*I am going to read what was in the Manchester Guardian of yesterday: 'Ten of thousands who lived in Dresden are now burned under its ruins. Even an attempt at identification of the victims is hopeless. What happened in the evenning of February 15th? There were 1.000.000 people in Dresden, including 600.000 bombed out evacuees and refugees from the East. The raging fires which spread irresistibly in the narrow streets killed a great many from sheer lack of oxygen […]*".

1795 Richard Stokes, House of Commons, Debates, 06.03.1945, *Air Estimates 1945*, vol. 408, c. 1899: https://api.parliament.uk/historic-hansard/commons/1945/mar/06/air-estimates-1945 (abgerufen: 01.12.2021).

1796 Richard Stokes in House of Commons, Debates, 06 March 1945, *Air Estimates 1945*, vol. 408, c. 1901: https://api.parliament.uk/historic-hansard/commons/1945/mar/06/air-estimates-1945 (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *and more efficient way […] we are concentrating on war targets, and we intend to remain concentrated on them until Germany gives up*."[1797]

Zudem säße niemand in einem Raum und denke darüber nach, wie möglichst viele deutsche Frauen und Kinder getötet werden könnten[1798] – obwohl gerade dies der Realität entsprach, wie sich in Dysons Memoiren später zeigen sollte. Sogar Churchill schien die Bombardierungspraxis infrage zu stellen, wie ein Memorandum vom 28. März 1945 an Portal verdeutlicht:

> „*It seems to me that the moment has come when the question of combing of German cities simply for the sake of increasing the terror, though under other pretexts, should be reviewed. Otherwise, we shall come into control of an utterly ruined land […] The destruction of Dresden remains a serious query against the conduct of Allied bombing […] I feel the need for more precise concentration upon military objectives, such as oil and communications behind the immediate battle-zone, rather than on mere acts of terror and wanton destruction, however impressive.*"[1799]

Dass Churchill sich von den Luftangriffen distanzieren wollte, bewies auch seine mit dem Literaturnobelpreis ausgezeichneten Monographie zum Zweiten Weltkrieg, worin er die Zerstörung Dresdens nicht mit einem Wort erwähnte.[1800] Dies führte zu einem Bruch in Churchills Beziehung zu Harris, dem stattdessen die Verantwortung zufiel („*I was left holding the baby*").[1801]

1797 Brabner in House of Commons, Debates, 06 March 1945, *Air Training Corps*, vol. 408, c. 1909, abrufbar unter: https://api.parliament.uk/historic-hansard/commons/1945/mar/06/air-training-corps (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1798 „*It does not do the hon. Member justice to come to this House and try to suggest that there are a lot of Air Marshals or pilots, or anyone else, sitting in a room, trying to think how many German women and children they can kill*", ebenda.

1799 *28th March 1945. Prime Minister to General Ismay (for Chiefs of Staff Committee) and the Chief of the Air Staff*, abgedruckt in: Webster/Frankland: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. III: Victory*, London 1961, S. 112; in einer entschäften Version auf Druck von Portal fehlte der Bezug zum „*terror bombing*", stattdessen: „*[A]rea-bombing of German cities should be reviewed*", vgl. Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 217.

1800 Siehe Churchill, *Der Zweite Weltkrieg*, Sonderausgabe, Bern 1995.

1801 Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 116; hierzu Best, *World War Two and the Law of War*, in: Review of International Studies, Vol. 7 No. 2 (1981), S. 75: „*[T]hose who say that if Nuremberg had been a tribunal of ideal justice, Harris would have hung, it may fairly be replied that Churchill, then, should have been beside him*."

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Trotz vermeintlichen Kurswechsels sollte Dresden nicht die letzte Stadt im Jahre 1945 bleiben, die die kombinierte Offensive unter Beschuss nahm. Weitere verlustreiche Bombardierungen mit vierstelligen zivilen Opferzahlen ereigneten sich u.a. in Pforzheim, Hanau, Hildesheim, Gladbeck, Nordhausen, Halberstadt und Potsdam.[1802]

Infolge des Sturms auf Berlin war mit der Kapitulation der Wehrmacht schließlich die strategische Luftkriegsführung im April 1945 gegen das Deutsche Reich abgeschlossen; in der Direktive hierzu hieß es:

> „*In early April 1945, as a result of the extent to which the destruction and dislocation of the enemy's industrial and economic systems had already been achieved by Allied bomber attacks, and as a result of the advances of the Armies into Germany it was agreed with Supreme Allied Headquarters that the main mission of the strategic air forces had become that of direct assistance to the land campaign*."[1803]

Doch endete damit der alliierte Bombenkrieg lediglich auf europäischem Boden. Der amerikanische Bombenkrieg im Pazifik sollte gerade erst beginnen.

5. Der amerikanische Luftkrieg gegen Japan: 1944 – 1945

Von November 1944 bis August 1945 stand Japan unter regelmäßigen Luftbombardements der US-Army Air Forces (USAAF). Die „*twin objectives*" richteten sich darauf, entweder die japanische Kapitulation ohne Invasion zu erzwingen oder, falls die Kapitulation nicht erfolgen sollte, die Widerstandsfähigkeit Japans gegen eine potentielle Invasion zu schwächen.[1804] Dem Bericht des US Strategic Bombing Survey folgend sollte

---

1802 Pforzheim am 23./24. Februar (bis zu 20.000 Tote), Swinemünde am 12. März (bis zu 23.000 Tote), Hanau am 18./19. März (2000 Tote), Hildesheim am 22. März (1.645 Tote), Gladbeck am 24. März (3.095 Tote), Nordhausen am 3./4. März (8.800 Tote), Halberstadt am 8. April (1.866 Tote) und Potsdam am 14./15. April (5.000 Tote), Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 386 ff.

1803 *5th May 1945, Air Marshal Sir Norman Bottomley (Deputy Chief of the Air Staff) to Air Chief Marshal Sir Arthur Harris*, in: Webster/Frankland: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 183.

1804 *The United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War, Pacific War)*, Alabama 1987, S. 83, vgl. hierzu: Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 94.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der Fokus der Luftangriffe infolge der japanischen Flugzeugfabriken auf der „*basic economic and social fabric*“ des bereits geschwächten Inselstaates liegen;[1805] vorgegebenes Ziel war: „*The disruption of her railroad and transportation system by daylight attacks, coupled with destruction of her cities by night and bad weather attacks*.“[1806]

Zur Initiation der „*urban area attacks*“ gegen die vier größten japanischen Städte – Tokio, Nagoya, Osaka und Kobe (‚Operation Meetinghouse‘) – kam es in der Nacht vom 9. auf den 10. März 1945 durch einen ersten großen Flächenangriffs mit B-29 Fernbomberflugzeugen auf Tokio.[1807] Dem Angriff auf das dicht besiedelte und – aufgrund der Holzbauweise – leicht entflammbare Gebiet fielen durch den Abwurf von 1667 Tonnen Brandbomben (der „*Blankets of Fire*“-Taktik) zwischen 80.000 und 100.000 Menschen zum Opfer.[1808] Des Weiteren wurden 60 Quadratkilometer des Stadtzentrums zerstört und bis zu eine Million Menschen obdachlos.[1809] Dieser erste Luftangriff gegen das nahezu widerstandslose Tokio war zugleich der destruktivste Angriff der Operation. In Reporten zu den Bomberoffensiven wird beteuert „*that the object of these attacks was not to bomb indiscriminately civilian populations. The object was to destroy the industrial and strategic targets concentrated in the urban areas*“.[1810] Die hohe Opferzahl sei dem Umstand geschuldet, dass die Industrie- und Transporteinrichtungen in der Nähe von leicht entflammbaren Abschnitten der

---

1805 Zur „*economic fabric*“, die seit November 1944 in Angriff genommen wurde, gehörte die Bombardierung der Seerouten der Handelsflotten sowie der Ölindustrie, um Japan im Rahmen einer Blockade von wichtigen Ressourcen abzuschneiden. Diese Ressourcen konnte der Inselstaat selbst nicht hervorbringen, was zu einer Hungerkrise führte.

1806 *The United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War, Pacific War)*, Alabama 1987, S. 83.

1807 Hierzu: Crane, *American Airpower Strategy in World War II: Bombs, Cities, Civilians, and Oil*, Lawrence 2016, S. 174 f.

1808 Hierzu: Werrell, *Blankets of Fire. US Bombers over Japan during World War II*, Washington 1996, S. 150 ff.

1809 Die Angaben hierzu schwanken: in *The United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War, Pacific War)*, Alabama 1987, S. 92, ist von 185.000 die Rede; nachfolgend wird dies nach unten korrigiert: von 85.000 Opfern geht Grayling aus, in: *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 95; Müller von 78.000, in: *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin 2004, S. 225; Crane von 90.000 bis 100.000, in: *American Airpower Strategy in World War II: Bombs, Cities, Civilians, and Oil*, Lawrence 2016, S. 175.

1810 Zit. in: Crane, *American Airpower Strategy in World War II: Bombs, Cities, Civilians, and Oil*, Lawrence 2016, S. 174.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Städte lagen. Außerdem sei die Bevölkerung als Teil der Rüstungsproduktion zu verstehen:

> „*We were going after military targets. No point in slaughtering civilians for the mere sake of slaughter […] The entire population got into the act and worked to make those airplanes or munitions of war […] men, women, children. We knew we were going to kill a lot of women and kids when we burned that town. Had to be done*."[1811]

In den Vereinigten Staaten interessierten sich die Regierung und die Presse eher für den militärischen Erfolg der USAAF als „*the most effective mission ever accomplished of area totally damaged per bomb tonnage dropped*"[1812] als für die humanitären Kosten dieser Angriffe, die retrospektiv auch als „*forgotten Holocaust*" betitelt werden.[1813] Denn letztlich stellte der amerikanische Bombenkrieg gegen Japan in seiner Destruktivität den Höhepunkt des konventioneller Luftbombardements im Zweiten Weltkrieg dar.

Die USAAF dehnte nach der Offensive gegen Tokio ihre Flächenangriffe auf die gesamte Insel aus, sodass bereits im Juni 40 Prozent der 66 größten japanischen Städte zerstört wurden.[1814] Allein in den zehn Tagen der ‚Operation Meetinghouse' soll Japan eine halb so große Zerstörung wie das Deutsche Reich im gesamten Krieg erlitten haben.[1815] Das Vorgehen der USAAF hatte sich im Vergleich zum Bombenkrieg gegen das Deutsche Reich jedoch in zweifacher Hinsicht geändert: Zum einen waren die USA von den Präzisionsbombardements („*selective bombing of key industries*") bei Tage zu Flächenangriffen bei Nacht („*low-level night-incendiary urban raids*") auf Initiative von Kommandeur Curtis Le May übergegangen.[1816] Zum anderen erwies sich der regelmäßige Einsatz des Brandstoffs Napalm als besonders destruktive Munition für die Luftangriffe auf japanische

---

1811 LeMay/Kantor, *Mission with LeMay: My Story*, New York 1965, S. 384; falls in Primärquelle nicht findbar: zit. in: Crane, *American airpower strategy in World War II: Bombs, Cities, Civilians, and Oil*, Lawrence 2016, S. 176.

1812 *The US Strategic Bombing Survey*, Vol. X, New York 1976, S. 90; zit. in: Messerschmidt, *Kriegstechnologie und humanitäres Völkerrecht in der Zeit der Weltkriege*, in: MGM, Bd. 41/Heft 1 (1987), S. 91.

1813 Selden, *A Forgotten Holocaust: U.S. Bombing Strategy, the Destruction of Japanese Cities, and the American Way of War from the Pacific War to Iraq*, in: Tanaka/Young (Hrsg.), *Bombing Civilians: Twentieth-Century History*, New York 2010, S. 77 ff.

1814 *The United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War, Pacific War)*, Alabama 1987, S. 86.

1815 Vgl. hierzu Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 228.

1816 Zit. in: Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare*, Princeton 2002, S. 268.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Städte, der auf europäischem Boden bislang nur in experimenteller Form zum Einsatz gekommen war.[1817]

Die Frage stellt sich, welche Hintergründe dieser Änderung des luftkriegsstrategischen Vorgehens zugrunde lagen. Die Idee des Brandbombenangriffs gegen entflammbaren Städte wie Tokio war ursprünglich schon von Luftkriegstheoretiker Mitchell im Jahre 1932 in Betracht gezogen worden: „*These towns, built largely of wood and paper, form the greatest aerial targets the world has ever seen […] Destruction should be total, not selective*."[1818] Zudem zeigte sich in den frühen Diskursen der amerikanischen Militärstrategen, dass sich der Krieg gegen Japan in erster Linie als Vernichtungs- und nicht als Besatzungskrieg anbieten würde, wofür auch Pläne aus der *Air Corps Tactical School* bereit standen.[1819]

Im Übrigen kam den Japanern aus amerikanischer Sicht nicht der selbe menschliche ‚Stellenwert' wie den Europäern zu, weshalb ein besonders rücksichtsloses Vorgehen im Krieg gegen sie legitim erschien. Sinnbildlich äußerte sich General Thomas Blamey in der *New York Times*:

> „*We must exterminate the Japanese […] Fighting Japs is not like fighting normal human beings […] The Jap is a little barbarian […] We are not dealing with humans as we knew them. We are dealing with something primitive. Our troops have the right view of the Japs. They regard them as vermin.*"[1820]

Bezeichnend ist der Vergleich dazu, wie Deutsche in den USA gesehen wurden: „*German atrocities were described as Nazi and were not attributed to the Germans as a people, while Japanese atrocities were imagined as arising from the cultural and genetic inheritance of the Japanese people*."[1821]

1817 Zu den Statistiken: Neer, *Napalm: an American Biography*, Cambridge 2013, S. 61.

1818 Zit. nach: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 222; zu Mitchells Ideen: Sherry, *The Rise of American Air Power: the Creation of Armageddon*, New Haven 1987, S. 30-31.

1819 Vgl. Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare*, Princeton 2002, S. 261; zu dem zeitgenössischen Diskurs: Bywater, *The Great Pacific War: A History of the American-Japanese Campaign of 1931 - 1933*, Bedford 2002.

1820 *New York Times*, 01.09.1943: Dower, *War Without Mercy: Race and Power in the Pacific War*, New York 1993, S. 71.

1821 Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 221; zu dieser „*exterminationists logic*" siehe auch: Sherry, *The Rise of American Air Power: the Creation of Armageddon*, New Haven 1987, S. 242 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nach den zerstörerischen Flächenangriffen gegen japanische Städte – die über 300.000 Tote und 400.000 Verletzte forderten[1822] – ebnete die innere rassistische Haltung der militärischen Führung in Verbindung mit den utilitaristischen Grundgedanken („I*f the war is shortened by a single day the attack will have served its purpose*“)[1823] den Weg für die Atombombenangriffe auf Hiroshima und Nagasaki, die nach Japans Kapitulation das Ende des Weltkrieges flankierten. Mit diesen Angriffen am 6. und 9 August 1945, die weitere 200.000 Todesopfer forderten, hat sich die Forschung bereits an anderer Stelle detailliert auseinandergesetzt.[1824] Vorliegend sei zumindest auf die Rechtfertigungsstrategien hingewiesen, die an die diskursiven Muster im Kontext des konventionellen Luftkriegs erinnern. Nicht nur seien die Atombomben nach Trumans Aussage auf eine „*important Japanese Army base*“ und damit auf ein militärisches Ziel gerichtet worden,[1825] ihr Abwurf hätte dem Krieg darüber hinaus ein schnelleres und folglich humaneres Ende bereitet:[1826]

> „*[A]n invasion would cost at minimum one quarter of a million casualties […] We sent an ultimatum to Japan. It was rejected […] Dropping the bombs ended the war, saved lives, and gave the free nations a chance to face the facts*.“[1827]

Dem sollte allerdings das US Strategic Bombing Survey (USBS) in Hinblick auf die Notwendigkeit der Atombombenangriffe widersprechen:

1822 Zudem hierließen sie bis zu 9.200.000 Obdachlose, zit. in: Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare: the Evolution of british and American Ideas about Strategic Bombing, 1941-1945*, Princeton 2002, S. 269.

1823 So LeMay zum Tokyo-Raid am 9. März 1945, zit. in: *New York Times*, 11.03.1945, Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare: the Evolution of british and American Ideas about Strategic Bombing, 1941-1945*, Princeton 2002, S. 268.

1824 Siehe hierzu u.a.: Lifton/Mitchell, *Hiroshima in America: Fifty Years of Denial*, New York 1995; Takaki, *Hiroshima: Why America dropped the Atomic Bomb*, Boston 1995; Malloy, *Atomic Tragedy*, Ithaca 2008.

1825 Zit. in: Lifton/Mitchell, *Hiroshima in America: Fifty Years of Denial*, New York 1995, S. 4, ursprünglich lautete die Zielempfehlung des Komitees, das zur Nutzung der Atombombe beriet: „*vital war plant employing a large number of workers and closely surrounded by workers homes*“, Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 232.

1826 Daneben sollte die Atombombe auch die Sowjetunion beeindrucken: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 232: „*Germany was defeated, so the atom bomb would end the war with Japan impress Russia*“.

1827 Truman an James Cate, Brief vom 12. Januar 1953, abgedruckt in: Craven/Cate (Hrsg.), *The Army Air Forces in World War II - Vol. 5: The Pacific: Matterhorn to Nagasaki. June 1944 to August 1945*, Washington 1983, S. 714-715.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> „*Based on a detailed investigation of all the facts […] Japan would have surrendered even if the atomic bombs had not been dropped, even if Russia had not entered the war, and even if no invasion had been planned or contemplated.*“[1828]

III. Konklusion zu Weisung und Praxis

Die Weisungen und die begleitende Luftkriegspraxis der alliierten (insbesondere der britischen) Luftstreitkräfte führten zu immer destruktiveren Einsätzen, während die Angriffe der deutschen Luftwaffe mit Ausnahme der Vergeltungsoffensiven und dem Einsatz der V-Waffen regredierten. Dies war jedoch eher auf die operativen und technischen Beschränkungen der Luftwaffe als auf ein humanitäres, rechtliches oder moralisches Bewusstsein zurückzuführen.[1829] In Abkehr zu den Grundsätzen, die die britisch-französische Deklaration in Übereinstimmung mit den amerikanischen und deutschen Erklärungen zu Kriegsbeginn aufstellte, ging mit dem ‚Ausziehen der Samthandschuhe' eine zunehmende Missachtung völkerrechtlicher Grundsätze seitens der Briten einher, wobei die gegnerische Zivilbevölkerung immer mehr in den Fokus der zerstörerischen Bomberoffensiven rückte. Soweit Restriktionen erhalten blieben, verloren diese spätestens mit der „*Area Bombing Directive*“ ihre Bedeutung.[1830] Die vormals aufgestellten Prinzipien galten somit nicht mehr gegenüber den Achsenmächten, da sie aus britischer Sicht selbst einen „*unrestricted air warfare*“ betrieben.[1831] Auslöser der zunehmenden Eskalation waren u.a. die gegenseitigen Vergeltungsschläge, wobei es oftmals nicht möglich war, in (gewollt oder ungewollt) fehlgehenden Bombenwürfen eine „*rein militärische Absicht*“ zu erkennen.[1832] Wenig förderlich war die mangelnde rechtliche

---

1828 *The United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War, Pacific War)*, Alabama 1987, S. 107.

1829 So auch Garrett, *Air Power and Non-Combatant Immuny: The Road to Dresden*, in: Primoratz (Hrsg.), *Civilian Immunity in War*, New York 2010, S. 180.

1830 *Air Vice-Marshal Bottomley an Air Marshal Baldwin, 14.02.1942*, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 144, vgl. oben.

1831 Siehe oben das Memorandum des Air Staff vom 12.02.1943, Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 170.

1832 Boog, *Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*, in: Ders. (Hrsg.), *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford 1993, S. 460-461.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Klarheit darüber, was im industriellen Zeitalter überhaupt als militärisches Ziel zu definieren war.[1833] Im Gegenzug dazu setzten sich die Theorien und Konzepte der Luftkriegstheoretiker aus der Zwischenkriegszeit durch, die eine Missachtung von rechtlichen Schranken von vornherein voraussetzten.[1834] Offensichtliche Widersprüche zwischen Weisungen und rechtlichen Grundsätzen wurden mittels argumentativer Strategien aufgelöst, so legitimierten die kriegführenden Parteien z.B. das Terrorbombardement, indem sie die Moral des Volkes als Ziel der Offensive bezeichneten.[1835] Wenn das Recht eine Rolle spielte, dann um dessen Verletzung durch die gegnerische Kriegspartei hervorzuheben. Ansonsten kam dem Recht im Diskurs der kritischen Opposition Bedeutung zu, der insbesondere durch das *Bombing Restriction Committee* angestoßen wurde.

Auf diese und weitere Strategien, die von den Akteuren zur Legitimierung eines restriktionslosen Luftkrieges gebraucht wurden, wird im folgenden Abschnitt systematisiert eingegangen.

C. Die Legitimierung der Luftkriegspraxis durch die Kriegsparteien

Wie die Untersuchungen zur Luftkriegspraxis offenbarten, war den kriegführenden Parteien im Zweiten Weltkrieg daran gelegen, nicht als Völkerrechtsdelinquent klassifiziert zu werden. Mittels diverser diskursiver Strategien versuchten Regierungen, militärische Führungsebenen und auch Völkerrechtsliteraten die begangenen Rechtsbrüche zu legitimieren. Dabei reproduzierten die Akteure bestimmte Rechtfertigungsstrategien, die bereits im Ersten Weltkrieg Verwendung fanden.

Diese Argumentationsmuster und diskursiven Topoi zur Widerlegung des völkerrechtswidrigen Vorgehens schließen die Anwendbarkeit oder die Existenz völkerrechtlicher Vorschriften aus (I.), beruhen auf ontologischer oder utilitaristischer Begründung (II.) oder missbrauchen das Recht selbst als Legitimationsinstrument (III.). Auch wenn im Folgenden eine differenzierte Betrachtung vorgenommen wird, sind fließende Übergänge in den Argumentationsmustern vorhanden.

1833 Siehe zu den Diskussionen und verschiedenen Definitionen des Begriffs: Kap. II: B. II. 2.

1834 Zur Luftkriegstheorie von General Douhet und anderen Konzepten siehe Kap. III: C. I., II.

1835 Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 87.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

I. Exklusion und Negation völkerrechtlicher Grundsätze

1. Exklusion: der Ausschluss der Rechtsanwendung (‚rechtliche Despezifikation')

Eine diskursive Strategie setzte am Ausschluss der Anwendung des Völkerrechts an. Selbst wenn rechtliche Vorschriften aus Sicht der Protagonisten existierten und im Grundsatz Anerkennung fanden, wurde ihre Geltung gegenüber bestimmten Kriegsparteien ausgeschlossen.

Eine solche Exklusion aus dem geltenden Normregime unter der Herausbildung ‚doppelter Standards' kam bereits in den Konflikten gegen Kolonialvölker vor.[1836] Diese Auseinandersetzungen galten aus Sicht der Regierungen und der herrschenden Völkerrechtslehre als Konflikt gegen „*außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehende Staaten und Völkerschaften*", die nicht nach „*Rechtssätzen des Kriegsrechtes*" zu beurteilen waren.[1837] Dies zeigte sich nicht nur in den ‚Befriedungsaktionen' zum Höhepunkt des imperialistischen Zeitalters, sondern auch in der Luftkriegspraxis der Zwischenkriegszeit.[1838] In dieser Phase war die Exklusion auch Diskussionsgegenstand der Genfer Abrüstungsverhandlungen zum Verbot des Luftbombardements.[1839] Blieb die Exklusion aus dem Völkerrechtsregime zuvor noch dem Verhältnis zwischen den ‚zivilisierten Staaten' und den ‚Ande-

---

1836 Hierzu oben in: Kap. I: B. IV.: „*Savages' do not wage ‚civilized' war, therefore ‚civilized' warfare cannot be waged against them*", Mégret, *From ‚Savages' to ‚Unlawful Combatants': A Postcolonial Look at International Law's ‚Other'*, in: Orford (Hrsg.), *International Law and Its Others*, Cambridge 2005, S. 294.

1837 Siehe oben zur partikulären Geltung der Haager Abkommen: von Liszt, *Das Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin 1913, S. 290, weshalb auch Großbritannien den Einsatz von ‚Dum-Dum'-Geschossen nicht verbieten wollte. Diese Exklusion setzte sich im Übrigen auch in der Atlantik-Charta vom 14.08.1941, dem Gründungsdokument der Vereinten Nationen, durch, worin das Selbstbestimmungsrecht der Völker verankert war; nach Churchill galt dies für „*people suffering under the Nazi yoke and did not alter the imperial commitments of Britian*", zit. in: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 184; die USA hielt das Imperialzeitalter für beendet: Bills, *Empire and Cold War: The Roots of US-Third World Antagonism, 1945-47*, Basingstoke 1990, S. 9.

1838 Insbesondere in der britischen Luftkriegspraxis des ‚Air Policing' u.a. in Nordwestindien und im Irak, Kap. III: C. II. 1., vgl. auch Omissi, *Air Power and Colonial Control: The Royal Air Force, 1919-1939*, Manchester 1990.

1839 Namentlich die britische Delegation unterbreitete den Vorschlag, eine Ausnahme für das Verbot des Luftbombardements „*für polizeiliche Zwecke in bestimmten außerhalb gelegener Regionen*" zu etablieren, Kap. III: A. II. 3. b.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ren‘ vorbehalten,[1840] war im Zuge des Zweiten Weltkrieges festzustellen, dass diese Strategie in das Konfliktverhältnis der Großmächte Einzug fand,[1841] wie zwischen dem Deutschen Reich und Polen (als auch der Sowjetunion), zwischen den Briten und dem Deutschen Reich und zwischen den Vereinigten Staaten und Japan zu sehen war.

Im Zusammenhang mit dem totalen Krieg und dem Kolonialismus bezieht sich der italienische Philosoph Domenico Losurdo auf den Begriff der ‚Despezifikation‘, um die Exklusion des Feindes zu beschreiben, die der Vermeidung von Mitleid und Entfaltung von brutaler Gewalt dient.[1842] Zwischen zwei Arten der ‚Despezifikation‘ sei zu differenzieren: der ‚naturalistischen Despezifikation‘, d.h. dem ethnisch-rassistischen Ausschluss des Feindes aus der Menschengemeinschaft, und der ‚politisch-moralischen Despezifikation‘, d.h. der Exklusion bestimmter Gruppen aus einer sozialen Wertegemeinschaft.[1843] Vorliegend sei als dritte Variante die ‚rechtliche Despezifikation‘ ergänzt, die in den genannten Konflikten als zusätzliche Voraussetzung für die Legitimierung völkerrechtswidriger Gewalt, insbesondere durch Luftangriffe, diente.

Im deutschen Feldzug gegen Polen und die Sowjetunion zeigte sich dabei der Zusammenhang zwischen naturalistischer und rechtlicher ‚Despezifikation‘ besonders eindrücklich. Der deutsche Ostfeldzug stellte aus Sicht der deutschen Führung einen Eroberungs-, Vernichtungs-, und Entvölkerungskrieg dar. Getrieben von ideologischem Fanatismus und sozialdarwinistischen Intentionen wurden Angehöriger des bolschewistisch-jüdischen Volkes als „*Untermenschen*“ degradiert, um ihnen das Menschsein

---

1840 Zu diesen ‚Anderen’ ausführlich: Mégret, *From ‚Savages’ to ‚Unlawful Combatants‘: A Postcolonial Look at Internatioal Law’s ‚Other’*, in: Orford (Hrsg.), *International Law and Its Others*, Cambridge 2005, S. 265 ff.

1841 Dies wird verschiedenen Staaten vorgeworfen, Veale bzgl. UdSSR und USA: „*[J]etzt erlebten die Europäer bei Auseinandersetzungen zum ersten Mal, daß diese Regeln in Europa von Nichteuropäern ignoriert wurden*“, in: Ders., *Der Barbarei entgegen, wie der Rückfall in die Barbarei durch Kriegführung und Kriegsverbrecherprozesse unsere Zukunft bedroht*, Hamburg 1954, S. 150; Lindqvist schreibt dies Hitler zu: *A History of Bombing*, New York 2011, para. 180; im Kontext von WK I: Hull, *Absolute destruction: military culture and the practices of war in Imperial Germany*, Ithaca 2005, S. 226 ff.

1842 Siehe hierzu: Losurdo, *Kampf um die Geschichte: der historische Revisionismus und seine Mythen*, Köln 2007, S. 74 ff.

1843 Losurdo, *Kampf um die Geschichte: der historische Revisionismus und seine Mythen*, Köln 2007, S. 75; zu der Strategie der „*dehumanisation*“ siehe auch: Maynard, *Liberal and Non-Liberal Justifications of Mass Violence Against Civilians*, in: Cromartie (Hrsg.), *Liberal Wars: Anglo-American Strategy, Ideology, and Practice*, London 2015, S. 43 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

per se abzusprechen.[1844] Diese Überzeugung ist Grundlage der rechtlichen Despezifikation, die sich in den zahlreichen völkerrechtsmissachtenden Befehlen, vor allem im berüchtigten ‚Kommissarbefehl', zeigte.[1845] Gerade auch die deutschen Bomberoffensiven gegen polnische und sowjetische Ortschaften veranschaulichen die Missachtung dieser Grundsätze.[1846] Als Vorwand diente der Hinweis, dass die Sowjetunion kein Vertragspartner der HLKO sei, obwohl deren Grundsätze nach allgemeiner Überzeugung gewohnheitsrechtlich galten,[1847] wie später auch das Nürnberger Tribunal betonte.[1848]

Aus Sicht der Briten und Amerikaner galt der Krieg gegen Hitler als Krieg gegen das ‚Böse', was die alliierten Luftreitkräfte zunehmend von der Beachtung rechtlicher Grundsätze freisprach. Für die Vernichtung des Faschismus und den Erhalt der zivilisierten Welt schien die Anwendung jedweder Mittel und Methoden recht, die zum Sieg über die Deutschen führen könnten.[1849] Zudem hätten sich die Achsenmächte, allen voran das

---

1844 Vgl. hierzu auch Traverso: „*Sicherlich stellte Osteuropa den ‚Lebensraum' dar, den man kolonisieren wollte, doch diese Eroberung implizierte die Vernichtung der UdSSR und des Bolschewismus, eines Staates und einer Ideologie, die die Nazis als Produkt einer Verbindung zwischen ‚jüdischer Intelligenz' und slawischem ‚Untermenschentum' ansahen.*" in: Traverso, *Moderne und Gewalt: eine europäische Genealogie des Nazi-Terrors*, Köln 2003, S. 79-80.

1845 *Rundschreiben des OKW mit Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare, 06.06.1941*, BA-MA RW 4/578, S. 42; Römer, *Der Kommissarbefehl: Wehrmacht und NS-Verbrechen an der Ostfront 1941/42*, Paderborn 2005, S. 75.

1846 Die Deutschen rechtfertigten die unterschiedslose Bombardierung Warschaus damit, dass es als ‚Festung' zu qualifizieren war; Coventry sei Schlüsselpunkt der Industrie und damit zulässiges Ziel gewesen, so die Aussage von Bodenschatz in den Nürnberger Prozessen, Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band IX: Verhandlungsniederschriften 8. März 1946 - 23. März 1946 (Amtlicher Text in deutscher Sprache)*, Nürnberg 1947, S. 43 f., hierzu: Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 218-219.

1847 Gleiches gilt für das Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen aus dem Jahre 1929.

1848 „*Im Jahre 1939 waren […] die in der Konvention niedergelegten Regeln von allen zivilisierten Nationen anerkannt und als Zusammenstellung der Kriegsgesetze und -gebräuche betrachtet*", Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band XXII: Verhandlungsniederschriften 18. April 1946 - 2. Mai 1946*, Nürnberg 1947, S. 565; Woetzel, *The Nuremberg Trials in International Law*, London 1960, S. 187.

1849 Vgl. Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 357; siehe auch: „*[W]ir kämpfen für den Erhalt der Zivilisation, und der Feind nicht*", in der

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Deutsche Reich, durch die Initiierung des Angriffskrieges und die unterschiedslose Bombardierung polnischer Städte von selbst in die ‚Rechtlosigkeit' begeben.[1850] Anders als im Verhältnis der Deutschen zu den Polen und Sowjetrussen war die ‚Despezifikation' seitens der Briten nicht naturalistischer, sondern politisch-moralischer Natur, woraus sich wiederum die ‚rechtliche Despezifikation' ergab. Die Begründung ist an die ‚Lehre vom gerechten Krieg' (*bellum iustum*) angelehnt;[1851] so bezog sich etwa Spaight auf den „*proportionate cause*", der in der Beendigung des Völkermordes an die Juden begründet läge und somit das unterschiedslose Flächenbombardement legitimiere.[1852]In Bezug auf das *ius in bello* vollzog die Doktrin des gerechten Krieges von vornherein einen Exklusionsakt; hiernach galt: Führt man selbst einen gerechten Krieg, so führt der Feind einen ungerechten und darf mit allen Mitteln bekämpft werden.[1853] Zugleich ging damit eine Heroisierung des schonungslosen Vorgehens im Luftkrieg gegen den Feind einher: „*What was criminal in Coventry, Rotterdam, Warsaw and London has now become heroic first in Dresden and now in Tokyo*."[1854]

Im Krieg zwischen Japan und den USA war die ‚naturalistische Despezifikation' offenkundig. Öffentlich bezeichneten die Amerikaner die Japaner als „*Ungeziefer*" oder „*gelbe Affen*", die es im Zuge des Krieges auszulöschen

---

Sunday Times, 14.03.1943, zit. in: Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 223-224.

1850 Siehe das oben aufgeführte Zitat von Churchill im Zusammenhang mit dem ‚Ausziehen der Samthandschuhe': „[W]*e were no longer bound by our previously held scruples as to initiating 'unrestricted' air warfare*", zit. in: Gilbert, *Winston S. Churchill. Volume VI: Finest Hour 1939-1941*, London 1983, S. 329; vgl. Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 225.

1851 Zur Lehre des gerechten Krieges und zum *ius in bello* vor den Haager Konventionen siehe Kap. I: A. II. 2.

1852 So in der Nachkriegsauflage seiner Schrift: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 272; Grayling benennt den Zeitpunkt der Befreiung der Konzentrationslager und der Verbreitung der verstörenden Aufnahmen von Verbrechen des Holocausts als Zeitpunkt, in dem „*eine Fortsetzung der Diskussion über die moralische Verantwortung gegenüber deutschen Zivilsten gar nicht mehr zu denken war*", siehe Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 235 f.

1853 Zu diesem Exklusionsakt durch das *bellum iustum*: Arnauld, *Völkerrecht*, 3. Auflage, Heidelberg 2016, Rn. 1151.

1854 Pfarrer Oswald G. Villard, mit weiteren Zitaten hierzu in: Cortesi, *Target: Tokyo*, New York 1983, S. 276; siehe auch: Crane, *American airpower strategy in World War II: bombs, cities, civilians, and oil*, Lawrence 2016, S. 161.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

galt.[1855] Aus dieser rassistischen Grundhaltung heraus ergab sich wiederum eine Exklusion der Anwendung völkerrechtlicher Vorschriften. Diese ‚rechtliche Despezifikation' war einer der entscheidenden Grundlagen für die destruktiven Luftbombardements gegen japanische Städte („*blanket incendiary attacks*"),[1856] die letztlich in die Atombombenangriffe münden sollten.

2. Negation: die fehlende Anerkennung der Existenz rechtlicher Grundsätze

Eine weitere Strategie richtete sich darauf, die Existenz rechtlicher Vorschriften zu negieren, die eine Einhegung des Luftkrieges bedeuten könnten. Dies geschah auf vielseitige Weise: Entweder wurde die Geltung des *ius in bello* grundsätzlich abgelehnt, die Aktualität bestimmter Grundprinzipien negiert oder spezielles Recht zur Restriktion des Luftbombardements als nicht existent bzw. als gewohnheitsrechtlich abbedungen qualifiziert.

Für die grundsätzliche Ablehnung von Regeln zur Einhegung der Kriegsführung setzten sich einerseits die radikalen Pazifisten ein. Die Kontroverse innerhalb der Friedensbewegung offenbarte sich bereits in der Zwischenkriegszeit, als es um die Fortbildung des *ius in bello*, insbesondere um die rechtliche Einhegung des Luftkrieges, ging.[1857] Im Zuge des Zweiten Weltkrieges zeigte sie sich im Diskurs mit den Anhängern des *Bombing Restriction Committees* und war Grund für deren gehemmte Mobilisierung.[1858] Andererseits waren radikale Militärs der Befolgung von eingrenzenden Vorschriften abgeneigt, weshalb sie regelmäßig so verfuhren, als wenn völkerrechtliche Restriktionen nicht existierten. Die Legitimation des zugrundeliegenden Bellizismus – dem insbesondere die deutsche Mili-

---

1855 Vgl. zu diesen Ansichten: Fuller, *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart 1952, S. 176.

1856 Zit. in: Crane, *American Airpower Strategy in World War II: Bombs, Cities, Civilians, and Oil*, Lawrence 2016, S. 174.

1857 Zum Desinteresse für das *ius in bello* in der Zwischenkriegszeit, siehe oben Kap. III: B. I.

1858 „*[I]f war could not be abolished, there was little point in trying to limit some of its ‚gross barbarities'*", Pacifist Labour MP James Maxton, zit. in: Overy, *Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*, in: English Historical Review, Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 608.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

taristen des 19. Jahrhunderts verhaftet waren[1859] – wird aus der ‚irregulierbaren' Natur bzw. der ‚Eigengesetzlichkeit' des Krieges hergeleitet, wie ein Zitat von Generals LeMay, Befehlshaber im amerikanischen Bombenkrieg gegen Japan, verdeutlicht:

> „*From the practical standpoint of the soldiers out in the field it doesn't make any difference how you slay an enemy. Everybody worries about their own losses […] to worry about the morality of what we are doing – Nuts. A soldier has to fight*."[1860]

Air Marshal Robert Saundby, stellvertretender Befehlshaber des *Bomber Command* hinter Arthur Harris, verteidigte auf diese Weise die Offensive gegen Dresden:[1861]

> „*It is not so much this or the other means of making war that is immoral or inhumane. What is immoral is war itself. Once full-scale war has broken out it can never be humanized or civilized, and if one side attempted to do so it would be most likely to be defeated. So long as we resort to war to settle differences between nations, so long will we have to endure the horrors, barbarities and excesses that war brings with it. That, to me, is the lesson of Dresden*."[1862]

Die Negation bestimmter Grundprinzipien war eine weitere Strategie zur Rechtfertigung der rechtswidrigen Luftkriegsführung. Namentlich dem Prinzip der Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Zielen – woraus sich der Grundsatz der Immunität der Zivilbevölkerung herleitet – wurde im Rahmen des totalen Krieges die Geltung abgesprochen. Diese Entwicklung hatte sich bereits in den Diskursen während des Ersten Weltkrieges und der Zwischenkriegszeit abgezeichnet. Die Differenzierung zwischen Front und Heimat regredierte zunehmend, indem die Doktrin des militärischen Objekts ein Legitimationskriterium für das Luftbombardement schuf, das nicht länger an die Situierung des Ziels gebunden war

---

1859 Siehe zur *Kriegsraison*-Doktrin, insbesondere von Lueder und von Moltke vertreten, Kap. I: A. II. 2.

1860 LeMay/Kantor, *Mission with LeMay: My Story*, New York 1965, S. 383.

1861 Zu der von US-General Sherman geprägten ‚War is Hell'-Doktrin: Primoratz, *Can the Bombing be morally justified?*, in: Ders. (Hrsg.), *Terror from the sky: the bombing of German cities in World War II*, New York 2010, S. 117 f.; Dombrowski, *What Does ‚War is Hell' Mean?*, in: International Journal of Applied Philosophy (1983), S. 19-23.

1862 Air Marshal Sir Robert Saundby im Vorwort zu: Irving, *The Destruction of Dresden*, New York 1963, S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und mangels einheitlicher Definition einem kritischen Interpretationsspielraum offenstand.[1863] Zugleich verloren Arbeiter in Rüstungsfabriken ihren zuvor gewährleisteten Schutz, da sie wegen ihres Beitrags zur militärischen Kampfkraft mit Streitkräften gleichgesetzt wurden. Zuvor noch charakterisiert als „*not only as one of the fundamental principles of international law, but as its greatest triumph*“,[1864] schien der Unterscheidungsgrundsatz im Zweiten Weltkrieg zunehmend an theoretischer und praktischer Bedeutung zu verlieren. In der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur wird diese diskursive Entwicklung unterschiedlich bewertet. US-Amerikaner Ellery Stowell bezeichnete die Immunität der Zivilbevölkerung als „*irrational and sentimental popular opinion*“ und die Missachtung des Grundsatzes als Konsequenz der Kriegsentwicklung:

> „*[T]oday the whole nation is in arms and the victory is won by breaking the will of the whole nation to continue the fight. Hence it has become logical to bring pressure to bear on the civilian population in order that they may induce the government to yield […] practically every phase of national activity contributes to the support and success of modern war. When traffic and industrial centers are bombed, it serves a very direct and important military purpose.*“[1865]

Lester Nurick weist dagegen auf seine Bedeutung hin und kritisiert, dass der Unterscheidungsgrundsatz in der Theorie und Praxis derart geschmälert worden sei, dass er „*more apparent than real*“ erschiene:

> „*How then is the noncombatant immune from attack? He is legally subject to almost unrestricted artillery and naval bombardment. If he lives in a besieged locality, he may legally be starved or bombed. If he lives in a country which does not grow enough food to support its population, a blockade can legally starve him to death. If he lives in an important city, he is subject to bomb and robot attack of the most catastrophic nature. True, in many cases, he may not be the intended subject of attack, but under modern methods of waging war that gives him little protection. Where does this leave*

1863 Siehe zur Herausbildung der Doktrin in Analogie zu seekriegsrechtlichen Vorschriften: Kap. II: B. II. 2.

1864 Nurick, *The Distinction between Combatant and Noncombatant in the Laws of War*, in: AJIL, Vol. 39 No. 4 (1945), S. 680, mit Verweis auf: Spaight, *War Rights on Land*, London 1911, S. 37; Moore, *International Law and some current illusions*, New York 1924, S. viii (Introduction).

1865 Stowell, *The Laws of War and the Atomic Bomb*, in: AJIL, Vol. 39 No. 4 (1945), S. 785 f.; hierzu auch: Gehring, *Protection of Civilian Infrastructures*, in: Law and Contemporary Problems, Vol. 42 No. 2 (1978), S. 103.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> *the "fundamental" doctrine that a noncombatant is relatively immune from attack?*"[1866]

Zuletzt ist die Strategie zu betrachten, welche die Existenz von Recht negierte, das speziell das Luftbombardement restringiert bzw. als gewohnheitsrechtlich abbedungen qualifiziert (sog. *desuetudo*). Dies geschah sowohl von Seiten der militärischen Befehlshaber als auch von Seiten der Völkerrechtswissenschaft. So merkte der britische Premierminister Churchill in einem Brief an den britischen General Ismay an, dass man im Ersten Weltkrieg noch die „*Bombardierung ungeschützter Städte*" als verboten angesehen habe, doch: „*jetzt tut jeder, als ob es sich um eine Selbstverständlichkeit handeln würde. Es ist ganz einfach eine Frage der Mode, die hier genauso wechselt wie zwischen langen und kurzen Frauenkleidern*."[1867] Wie schon zur Zwischenkriegszeit[1868] wird diese Negation von rechtlichen Vorschriften auch von der nachkriegszeitlichen Völkerrechtsliteratur getragen:

> „*Air power entered the post-war period free of all limitations save those imposed by its own technology. Maximum reciprocal employment of the most efficient means of devastation was in no way forbidden to belligerents.*"[1869]

Dies spricht allerdings gegen die restriktiven Deklarationen und internen Vorgaben, die zu Kriegsbeginn seitens der Allianzmächte ergangen waren und eindeutigen Bezug zu anerkannten Rechtsgrundsätzen im Kontext der Luftkriegsführung nahmen.

1866 Nurick, *The Distinction between Combatant and Noncombatant in the Laws of War*, in: AJIL, Vol. 39 No. 4 (1945), S. 696.

1867 *Memorandum von Premierminister Churchill an General Ismay, 06. Juli 1944*, abgedruckt als Dok. 52 in: Brauch/Müller (Hrsg.), *Chemische Kriegführung - Chemische Abrüstung: Dokumente und Kommentare*, Berlin 1985, S. 189, 190; eine ebensolche Ansicht teilte der Befehlshaber des *Bomber Command* Arthur Harris: „*International Law can always be argued pro and con, but in this matter of the use of aircraft in war there is, it so happens, no international law at all*", wie in der Einleitung zitiert: Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 177.

1868 Siehe das Zitat von: Garner, *The Outlook for the Law of War and of Neutrality*, in: Transactions of Grotius Society, Vol. 22 (1936), S. 5, in Kap. III: B. V.; aktueller auch Garrett, *Air Power and Non-Combatant Immunity: The Road to Dresden*, in: Primoratz et. al. (Hrsg.), *Civilian Immunity in War*, New York 2010, S. 167: „*There was no convention that was legally binding on Great Britain, forbidding her from indiscriminate air attacks on German cities*."

1869 Phillips, *Air Warfare and Law - An Analysis of the Legal Doctrines, Practices and Policies*, in: The George Washington Law Review, Vol. 21 No. 3 (1953), S. 334.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

II. Ontologische und utilitaristische Rechtfertigungsmuster

Zur Exklusion und Negation völkerrechtlicher Grundsätze treten ontologisch und utilitaristisch begründete Rechtfertigungsmuster, die bereits im Ersten Weltkrieg Anwendung fanden. Diese betreffen die Legitimierung rechtswidriger Gewaltanwendung aufgrund von existenziellem Selbstschutz (1.), der zeitlichen Verkürzung des Krieges (2.) oder der militärischen Notwendigkeit (3.). Dieser dreiteiligen Strategie liegt das verbindende Argument zugrunde, aus Selbstschutz alles Notwendige tun zu dürfen, um den Krieg schnellstmöglich zu beenden.

1. Existenzieller Selbstschutz als Gewaltlegitimationsargument

Als wiederholtes Argument im Zweiten Weltkrieg diente der existenzielle Selbstschutz zur Rechtfertigung militärischer Gewalt.[1870] Dies betraf sämtliche Phasen des Krieges, insbesondere auch das Luftbombardement als destruktivste Form der Kriegsführung.

Bereits dem deutschen Überfall auf Polen am 1. September 1939 lag die Rechtfertigung zugrunde, einer polnischen Invasion des Deutschen Reichs zuvorkommen zu wollen, wie es in Hitlers berüchtigter Rede hieß: „*Polen hat heute Nacht zum ersten Mal auf unserem eigenen Territorium auch mit bereits regulären Soldaten geschossen. Seit 5:45 Uhr wird jetzt zurückgeschossen!*“.[1871] Mit der Notwehrlage rechtfertigte Hitler auch den Feldzug gegen die Sowjetunion, der wie der Krieg gegen Polen als Präventionskrieg getarnt war.[1872]

Gleiches galt für den japanischen Luftangriff auf Pearl Harbour am 7. Dezember 1941, der den Kriegseintritt der USA in die Wege leitete. Dem japanischen Überfall ging ein Wirtschaftskrieg voraus, in welchem die Amerikaner – als Reaktion auf die fortschreitende japanische Expansion im Pazifik – Gelder eingefroren und Embargos verhängt hatten. Die

---

1870 Hierzu auch: Maynard, *Liberal and Non-Liberal Justifications of Mass Violence Against Civilians*, in: Cromartie (Hrsg.), *Liberal Wars: Anglo-American Strategy, Ideology, and Practice*, London 2015, S. 49-52: „*threat construction*“.

1871 Auszug aus Hitlers Rede, abgedruckt in: *Reichstagsprotokoll, 3. Sitzung, Freitag, den 1. September 1939*, abrufbar unter: www.reichstagsprotokolle.de/Blatt2_n4_bsb00000613_00046.html, S. 45 B ff. (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1872 Zur Legende des Präventivkriegs und zur Widerlegung dieser These durch die historische Forschung: Bezymenskiĭ/Pietrow-Ennker (Hrsg.), *Präventivkrieg? Der deutsche Angriff auf die Sowjetunion*, Frankfurt a. M. 2000.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Stationierung amerikanischer Truppen auf Hawaii stellte aus Sicht der Japaner eine militärische Bedrohung dar, der sie durch den Angriff auf Pearl Harbor zuvorkommen wollten.[1873]

Auch die Briten legitimierten ihre Bombardements gegen das Deutsche Reich zum Teil auf ontologischer Grundlage. So würden sie durch Bombenangriffe auf die deutsche Bevölkerung nicht nur das Königreich *per se*, sondern auch das Leben der eigenen Soldaten retten. Dies vertrat vor allem Harris zur Rechtfertigung seiner Bomberoffensiven („*[I]t saved the flower of the youth of this country and of our allies from being mown down by the military in the field*")[1874] und wurde auch von den USA als Rechtfertigung für die Atombombenangriffe gegen Japan angeführt: Die Alternative zur Flächenbombardierung wäre die Invasion mit den Landtruppen gewesen, die zahlreichen amerikanischen Soldaten das Leben gekostet hätte.[1875] Diese Rechtfertigung kritisierte die Aktivistin Brittain in ihrer Schrift „*Seed of Chaos*": Es sei „*moralisch gesehen das Gleiche, als wenn ein Soldat auf dem Schlachtfeld einen Zivilisten als Schutzschild nimmt*."[1876] Im Denkmuster des totalen Krieges galt jedoch dieses (rechtsmissachtende) Vorgehen zum Erhalt der zivilisierten Welt und der Demokratie, die es vor den Achsenmächten zu schützen galt, als moralisch vertretbar.[1877]

1873 Zum Überfall auf Pearl Harbor und dem japanischen Luftkrieg gegen die USA, siehe oben B. I. 2.

1874 Weshalb er zu dem Schluss kam: „*[B]ombing proved a comparatively human method*", Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 176, 177, zusätzlich argumentierte er, dass Kriege immer Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert hätten, wie z.B. die britische Seeblockade im Ersten Weltkrieg mit schätzungsweise 800.000 mittelbaren Opfern.

1875 Vgl. Crane, *American Airpower Strategy in World War II: Bombs, Cities, Civilians, and Oil*, Lawrence 2016, S. 179 ff.

1876 Grayling, *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München 2007, S. 283, mit Verweis auf Brittains Argument in: Brittain, *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London 1944.

1877 Umstritten ist, ab welchem Zeitpunkt die Niederlage des Deutschen Reiches bzw. Japans feststand und die Flächenbombardements somit nicht mehr als selbstschützendes Mittel für die Alliierten gelten konnten. Hierbei wird gerade die Notwendigkeit der Bomberoffensive gegen Dresden in Zweifel gezogen. Zur moralischen Vertretbarkeit: Primoratz, *Can the Bombing be morally justified?*, in: Ders. (Hrsg.), *Terror from the sky: the bombing of German cities in World War II*, New York 2010, S. 121 ff.; im Kontext der *Just-War*-Theorie: Walzer, *Just and unjust wars*, 5. Auflage, New York 2015, S. 253: „*Nazism was an ultimate threat to everything decent in our lives, an ideology and a practice of domination so murderous, so degrading even to those who might survive, that the consequences of its final victory were literally beyond calculation, immeasurably awful […] evil*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Die Verkürzung des Krieges als rechtfertigendes Ziel

Neben der Rechtfertigung aus Gründen des Selbstschutzes wurde das Argument angeführt, dass Luftangriffe den Gegner aufgrund ihrer destruktiven Wirkung früher zur Aufgabe zwingen und somit den Krieg in gerechtfertigter Weise verkürzen würden. Dies folgte dem Grundsatz: ‚Der Zweck heiligt die Mittel',[1878] worauf sich insbesondere die Alliierten zur Legitimierung ihrer Offensiven stützten. Diesen Gedanken formulierte Churchill eindrücklich auf ontologischer Grundlage in seinem Brief an den britischen General Ismay vom 6. Juli 1944. Hierin wird deutlich, dass die Briten den Einsatz von Giftgas als „*additional horror to aerial warfare*"[1879] gegen das Deutsche Reich zum Zweck der Vergeltung bereithielten:[1880]

> „*Ich wünsche, dass Sie sehr ernsthaft über das Problem einer Gasanwendung nachdenken. Ich würde es nicht einsetzen, sofern es nicht nachweisbar ist, a) dass es für uns um Leben oder Tod geht oder b) dass der Krieg hierdurch um ein Jahr verkürzt werden könnte*."[1881]

Dass hierzu die Destruktivität des Kriegsmittels nicht von Bedeutung war, betonte das US-Tribunal im sog. ‚Einsatzgruppenfall' nach Ende des Zweit-

---

objectified in a world […] form so potent and apparent that there could never have been anything to do but fight against it".

1878 Diese Legitimationsstrategie fand bereits zu Zeiten des Ersten Weltkrieges Verwendung, Kap. II: C. II. 3.

1879 So Churchill am 11.05.1942, in: Brown, *Chemical Warfare: A Study in Restraints*, Princeton 1968, S. 210.

1880 Zu einem Ausbruch des gefürchteten Gaskrieges kam es im Zweiten Weltkrieg auf europäischem Boden nicht. Das Verbot des ‚Genfer Gasprotokolls' von 1925 ist damit weitläufig beachtet worden, auch wenn nicht alle Kriegsparteien beigetreten waren (wie etwa die USA oder Japan). Japan setzte als Nichtpartei Chemiewaffen gegen chinesische Städte ein. Die Alliierten und Achsenmächte waren auf den Gaskrieg vorbereitet, um im Fall eines Gasangriffs der Gegenseite zurückschlagen zu können. Entweder wird die Durchsetzungskraft des ‚Genfer Gasprotokolls' oder die Abschreckungswirkung als Grund für die fehlende Nutzung hervorgehoben, vgl. Messerschmidt, *Kriegstechnologie und Humanitäres Völkerrecht in der Zeit der Weltkriege*, in: MGM, Bd. 41/Heft 1 (1987), S. 81 ff.; Morrow, *Order within Anarchy: the Laws of War as an International Institution*, New York 2014, S. 241 ff.

1881 Vgl. oben: *Memorandum von Premierminister Churchill an General Ismay, 6. Juli 1944*, abgedruckt in: Brauch/Müller (Hrsg.), *Chemische Kriegführung - Chemische Abrüstung: Dokumente und Kommentare*, Berlin 1985, S. 189 f.; siehe bereits in einer Erklärung vom 11.05.1942: „*[W]e will use our great and growing air superiority in the west to carry gas warfare on the largest possible scale*", zit. in: Brown, *Chemical Warfare: A Study in Restraints*, Princeton 1968, S. 210 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

en Weltkrieges :„*[A]s grave a military action as is an air bombardment, whether with the usual bombs or by atomic bomb, the one and only purpose of the bombing is to effect the surrender of the bombed nation.*“[1882]

Auch im konventionellen und nuklearen Luftkrieg der USA gegen Japan war diese diskursive Strategie zur Legitimation der destruktiven Kriegsführung dominant: „I*f the war is shortened by a single day the attack will have served its purpose*.“[1883] Andere militaristische Protagonisten wie Harris beriefen sich zur Legitimation der destruktiven Offensiven auf Reaktionen innerhalb der deutschen Führung, so etwa Rüstungsminister Albert Speer in Reaktion auf die Zerstörung Hamburgs: „*a continuation of these attacks might bring about a rapid end to the war*.“[1884]

Dieser Argumentation setzte sich auch Vera Brittain in ihrer o.g. Protestschrift entgegen. Dass Bombenangriffe den Krieg tatsächlich ‚verkürzen‘ würden, sei nicht nachgewiesen; zumal ginge mit der zeitlichen Verkürzung nicht zugleich eine Reduzierung von Zerstörung und Leid einher, im Gegenteil: „*[T]he mass bombing of great centres of population means a speed up of human slaughter, misery and material destruction superimposed on that of the military fighting fronts*.“[1885]

3. Das morale bombing als militärische Notwendigkeit

Das dritte Rechtfertigungsmuster setzte am Grundsatz der militärischen Notwendigkeit an. Gerade zur Legitimierung des *morale bombing* wird in der Logik des totalen Krieges argumentiert, dass es für den Kriegserfolg notwendig sei, mit Luftangriffen nicht nur eine physisch-destruktive, sondern auch eine psychisch-moralische Wirkung zu erzielen, um den Widerstand der feindlichen Zivilbevölkerung zu ‚brechen‘. So wurde fortlaufend als Ziel der alliierten ‚Combined Bomber Offensive‘ formuliert: „*[T]he undermining of the morale of the […] people to a point where their capacity*

1882 *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Vol. IV: „The Einsatzgruppen Case“. Nuernberg October 1946 - April 1949*, Washington 1950, S. 466-467.

1883 So LeMay zum Tokyo-Raid am 9. März 1945, zit. in: *New York Times*, 11.03.1945, Biddle, *Rhetoric and Reality in Air Warfare: the Evolution of british and American Ideas about Strategic Bombing, 1941-1945*, Princeton 2002, S. 268.

1884 Siehe Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 176.

1885 Vgl. Brittain, *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London 1944, S. 8, 9 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

for armed resistance is fatally weakened."[1886] Das Volk sollte auf diesem Wege den Kriegswillen verlieren, sich gegen die eigene Regierung stellen und sie durch den Widerstand zur Aufgabe zwingen. In dieser Strategie zur Legitimation des Bombenkrieges realisierten sich zwei grundlegende Diskursphänomene:

Zum einen die Missachtung der Immunität der Zivilbevölkerung,[1887] wobei deren gezielte Beeinträchtigung mit einem Vergleich zu vergangenen ‚legalen' Kriegsmethoden gerechtfertigt wird. Dies geschah durch den Bezug zur Taktik des Aushungerns bei Belagerungskriegen[1888] oder zur britischen Blockade im Ersten Weltkrieg.[1889] Von Messerschmidt wird dies als Ausfluss des anglo-amerikanischen Kriegsbegriffs interpretiert, wonach im Krieg nicht nur ein Aufeinandertreffen der Staaten, sondern der Völker selbst zu sehen sei:[1890] „*When a nation is at war with another Nation, all the members of the one Nation are the enemies of the other nation.*"[1891]

1886 Combined Chiefs of Staff, *The Bomber Offensive from the United Kingdom. Directive to the appropriate British and U.S. Air Force Commands in the United Kingdom, 21 January 1943*, *Casablanca Conference. January 1943. Papers and Minutes of Meetings,* abgedruckt in*:* Joint History Office (Hrsg.), *World War II Inter-Allied Conferences*, Washington 2003, S. 88; siehe die *Pointblank*-Direktive in der Fassung vom 14.05.1943, abgedruckt in: Webster/Frankland: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 273.

1887 Jochnick/Normand bezeichnen die Direktive der anglo-amerikanischen Luftoffensive dahingehend als „*declaration of war on the German and Japanes populations*", siehe: Dies., *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 88.

1888 Hierauf ebenfalls Bezug nehmend: Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 177; im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg hatte das Nürnberger Tribunal u.a. entschieden, dass die Beschießung von flüchtenden Nichtkombattanten aus einer belagerten Stadt legitim sei, sofern dies vom Kommandeur veranlasst wurde, um Vorräte zu sparen, High Command Trial, *The United States of America vs. Wilhelm von Leeb et. al.*, US Military Tribunal Nuremberg, Judgment of 27 October 1948, para. 562; hierzu: Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 94.

1889 Hierdurch kamen bis zu 800.000 Zivilisten zu Tode, Harris, *Bomber Offensive*, Barnsley 1947, S. 176: „*[N]aturally these were mainly women and children and old people because at all costs the enemy had to keep his fighting men adequately fed.*"

1890 Messerschmidt, *Kriegstechnologie und humanitäres Völkerrecht in der Zeit der Weltkriege*, in: MGM, Bd. 41/Heft 1 (1987), S. 69.

1891 Twiss, *The Law of Nations - Vol. 2: On the Rights and Duties of Nations in Time of War*, Oxford 1863, S. 82.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Zum anderen war eine extensive Interpretation des Notwendigkeitsgrundsatzes Legitimationsgrundlage für das *morale bombing*. Dies zeigte sich insbesondere in den Kriegsverbrecherprozessen bzw. dem sog. *Hostage*-Case: „*Military necessity permits a belligerent, subject to the laws of war, to apply any amount and kind of force to compel the complete submission of the enemy with the least possible expenditure of time, life and money.*“[1892] Dabei war seit jeher umstritten, ob ein derartiges Vorgehen tatsächlich die Moral des gegnerischen Volkes schwächen konnte.[1893] Während die einen der Überzeugung waren, dass Bombenangriffe den Widerstandwillen der Bevölkerung beeinträchtigen, vertraten andere die Auffassung, das destruktive Vorgehen würde die gegnerische Moral stärken und den Krieg sogar verlängern.[1894] Beispielhaft lassen sich die unterschiedlichen Ergebnisse der amerikanischen und britischen Ausarbeitungen über die Auswirkungen des strategischen Bombenkrieges anführen. Auf der einen Seite bestätigte das US Strategic Bombing Survey die Demoralisierung der deutschen Bevölkerung:

> „*[T]hese studies show that the morale of the German people deteriorated under aerial attack. The night raids were feared far more than daily raids. The people lost faith in the prospect of victory, in their leaders and in the promises and propaganda to which they were subjected […] they wanted the war to end*.“[1895]

1892 *Hostage Case*, US Military Tribunal, Nuremberg, Judgment of 19 February 1948, para. 1253, ein Gegenbsp. sei: „*[T]he killing of innocent inhabitants for purposes of revenge or the satisfaction of a lust to kill*“; vgl. auch: Gehring, *Protection of Civilian Infrastructures*, in: Law and Contemporary Problems, Vol. 42 No. 2 (1978), S. 99; zur kritischen Auseinandersetzung mit dieser Auslegung der Notwendigkeit, s. auch Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 93.

1893 Siehe schon die geteilten und von Propaganda beeinflussten Meinungen im Ersten Weltkrieg in Kap. II; dagegen etwa: Carnahan, *The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*, in: Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 50: „*[M]ilitary advantage accruing from such attacks has proven to be either minimal or nonexistent*.“

1894 Vgl. Bindschedler-Robert, *A Reconsideration of the Law of Armed Conflicts*, in: *Report of the Conference on contemporary problems of the law of armed conflicts. Geneva: 15-20 September 1969*, New York 1971, S. 24; DeSaussure/Glasser, *Air Warfare - Christmas 1972*, in: Trooboff (Hrsg.), *Law and responsibility in warfare: the Vietnam experience*, Chapel Hill 1975, S. 125; Overy, *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin 2014, S. 876.

1895 *The United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War)*, Alabama 1987, S. 11; auch in Bezug auf den Bombenkrieg gegen Japan heißt es:

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Auf der anderen Seite hielt die British Bombing Survey Unit den moralischen Effekt der Flächenbombardements für redundant:

> „*[T]he German civilian had to endure increasingly severe hardships during the last two years of the war […] On the other hand, there is no indication that his morale reached breaking-point as a result of air attacks […] In some towns that had been bombed, production even increased after the raid.*“[1896]

Das *morale bombing* ließ sich hiernach nicht mit der militärischen Notwendigkeit rechtfertigen. In den Konferenzen der Zwischenkriegszeit wurde es noch als Bombardement zur Terrorisierung der Zivilbevölkerung umschrieben und u.a. in Art. 22 des Entwurfs zu den Haager LKR verboten.[1897] Es handelte sich dabei um eine bloße terminologische Differenzierung, um den Verstoß gegen den Unterscheidungsgrundsatz zu verschleiern. Beiden Begriffen war die Intention gemein, die Zivilbevölkerung in psychisch-moralischer Hinsicht durch Bombenangriffe zu ‚zermürben'.[1898]

III. Das Recht als Legitimationsinstrument

Des Weiteren sind diskursive Strategien zu identifizieren, die hergebrachte Rechtsinstitute als Legitimationsinstrument missbrauchen und zur Rechtfertigung der Luftkriegspraxis verwendet wurden. Dies betraf zum einen die Repressalie, zum anderen den Bezug zum militärischen Objekt.

„*Progressively lowered morale was characterized by loss of faith in both military and civilian leaders, loss of confidence in Japan's military might and increasing distrust of government news releases and propaganda*“, *The United States Strategic Bombing Survey, Summary Report, (Pacific War)*, 1987, S. 96.

1896 British Bombing Survey Unit, *The Strategist Air War Against Germany 1939-1945*, London 1998, S. 77; hierzu ebenso: Böhm, *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945*, Paderborn 2015, S. 152-153.

1897 „*Aerial bombardment for the purpose of terrorizing the civilian population, of destroying or damaging private property not of a military character, or of injuring non-combatants is prohibited*“, vgl. oben Kap. III: B. II. 3. b.

1898 So auch Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard Journal of International Law, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 87: „*This hollow distinction provided legal cover to air massacres of civilians by all sites during the war.*“; siehe im Kontext des Ersten Weltkrieges: Hull, *Absolute destruction: military culture and the practices of war in Imperial Germany*, Ithaca 2005, S. 226 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. Repressalie, Vergeltung oder punishment?

Der Luftkrieg war von Vergeltungsmaßnahmen geprägt, die als Repressalien bzw. Gegenrepressalien ausgelegt wurden: „*The one's undoubted departures from the strict legal path were justified as necessary responses to the equally undoubted departures of the other.*"[1899] Das nach wie vor nicht-kodifizierte Selbsthilfemittel der Repressalie diente dazu, einen völkerrechtsbrüchigen Staat zur Rückkehr in ein völkerrechtsgemäßes Verhalten zu bewegen.[1900] Wie im Rahmen des Ersten Weltkriegs bewies der Diskurs im Luftkriegsgeschehen erneut das Missbrauchspotential der Repressalie. Dies zeigte sich in den gegenseitigen Bombenangriffen der deutschen Luftwaffe und der Royal Air Force gegen britische bzw. deutsche Städte[1901] und nicht zuletzt in der ‚Combined Bomber Offensive', auf die das Deutsche Reich mit dem Einsatz der V(ergeltungs)-Waffen reagierte.[1902]

Dabei war der Umgang mit der Repressalie im rechtlichen Diskurs different: Die deutsche Führung rechtfertigte die Bombenangriffe gegen England vor der Weltöffentlichkeit ausdrücklich als Repressalie. Dementsprechend befahl Joseph Goebbels in Reaktion auf die britischen Luftangriffe auf Hamburg und Berlin im Herbst 1940:

> „*Die Fliegerangriffe auf Berlin und Hamburg in der Nacht zum Dienstag sollten unter möglichster Aufbauschung aller Einzelheiten so aufgemacht werden, dass sie vor der Welt die Berechtigung unserer Vergeltungsmaßnahmen weiter untermauern*."[1903]

1899 Best, *World War Two and the Law of War*, in: Review of International Studies, Vol. 7 No. 2 (1981), S. 74.

1900 Vgl. Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 144, 145; allgemein: Kunz, *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg 1935, S. 31 f.; ausführlich zu den Merkmalen der Kriegsrepressalie siehe Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leyden 1971, S. 31; zu den Voraussetzungen der Repressalie siehe den Nauliaa-Fall von 1928: *Responsabilité de l'Allemagne à raison des dommages causés dans les colonies portugaises du sud de l'Afrique (Portugal contre Allemagne)*, *31 juillet 1928*, Recueil des Sentences Arbitrales, Vol. II, S. 1011-1033, wonach u.a. eine Aufforderung zur Beendigung des Völkerrechtsbruchs vorausgehen und die Repressalienhandlung verhältnismäßig sein muss.

1901 Zur Luftschlacht um England (‚Battle of Britain') ab 8. August 1941 siehe Kap. IV: B. I. 1. c.

1902 „*They are the reply to the enemy's misuse of humanitarian rules. In future we shall pay in the same kind; a tooth for a tooth an eye for an* eye", *The Times*, *06.10.1944*, zit. in: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 53.

1903 Zit. in: Boelcke, *Kriegspropaganda 1930-1941. Geheime Ministerkonferenz im Reichspropagandaministerium*, Stuttgart 1966, S. 498.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kurz zuvor hatte Goebbels gehofft, dass eine gewaltige Steigerung der Angriffe auf London „*durch einen der englischen Fliegerangriffe möglichst bald gegeben werde*."[1904] Dies offenbarte, dass die deutschen Angriffe gegen London nicht den Zweck verfolgten, die Briten zu völkerrechtsgemäßem Handeln zu bewegen. Vielmehr dienten sie als Anlass, eine destruktive Steigerung der eigenen Offensiven zu legitimieren: „*[A]nnouncement of the bombardment as an act of* Vergeltung *was in reality nothing but a propagandistic abuse of the notion of reprisals*."[1905] Zusätzlich wird angeführt, dass die deutschen Luftangriffe dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprachen.[1906] Während sich die deutsche Führung explizit auf die Repressalie zur Rechtfertigung stützte, erklärte die britische Regierung im April 1941, dass sie gerade keine Repressalien im völkerrechtlichen Sinne durchführe:

> „*Bei den vorangegangenen Luftangriffen gegen Berlin handelt es sich nicht um eine Repressalie, sondern um einen Teil der regulären Verfahrensweisen, wie sie die RAF nach den Instruktionen Seiner Majestät Regierung eingeschlagen hat […] Diese Politik wird bis zur Beendigung des Krieges mit hoffentlich immer stärkeren Mitteln und Kräften auch dann fortgeführt, wenn keine weiteren Angriffe auf England mehr stattfinden sollten*."[1907]

Diese Erklärung verdeutlicht, dass die Gegenangriffe auch abseits dieser Erklärung explizit von den Voraussetzungen einer tauglichen Repressalienhandlung abwichen.[1908] Dies offenbarten auch die Aussagen von Harris:

1904 Zuvor: „*Der Minister unterrichtet darüber, dass der Fliegerangriff der letzten Nacht in Berlin entgegen den Erwartungen nicht die Auswirkungen gehabt hat, die nötig sind, um der Welt gegenüber mit einem Schrei der Empörung eine gewaltige Steigerung unserer Angriffe auf London zu rechtfertigen*", Auszug aus dem Treffen vom 07.09.1940, zit. in: Boelcke (Hrsg.), *Kriegspropaganda 1930-1941. Geheime Ministerkonferenz im Reichspropagandaministerium*, Stuttgart 1966, S. 493.

1905 So Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leiden 1971, S. 174; als Repressalie qualifizierend: Czesany, *Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung*, Graz 1964, S. 95 ff; Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 265 ff.

1906 So u.a. Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leiden 1971, S. 177 f.; vgl. auch Primoratz, *Can the Bombing be morally justified?*, in: Ders. (Hrsg.), *Terror from the sky: the bombing of German cities in World War II*, New York 2010, S. 120.

1907 War Cabinet Defence Committee, Meeting 17, 18.04.1941, D.O. (41), PRO, CAB 120/300, zit. in: Boog, *Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.), *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart 1990, S. 467.

1908 Siehe aber: Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 54: „*The British Government on its side did not claim in any instance that the attacks on*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„*Well, they are sowing the wind, and they will reap the whirlwind*"[1909] und Churchill: „*We will mete out to the Germans the measure, and more than the measure, that they have meted out to us.*"[1910] Es zeigte sich, dass vielmehr der Vergeltungs- und *punishment*-Gedanke in den britischen Reihen dominierte. Dies wird auch anhand der Reaktionen in der britischen Öffentlichkeit deutlich. Die britischen Zeitungen wie der *Sunday Dispatch* titelten im Zuge des Krieges etwa: „*NO PITY! NO MERCY!*" oder „*ALL GERMANS ARE GUILTY!*".[1911] Diese Aussagen sind Ausdruck des britischen Vergeltungsverlangens, dem der *Bomber Command* mittels der Flächenbombardements gegen die deutsche Zivilbevölkerung entgegenkommen sollte. Von Seiten der zeitgenössischen und nachkriegszeitlichen Völkerrechtswissenschaft wurde dies entweder legitimiert oder missbilligt:

> „*[W]ith regard to the most important of the rules of war [such as civilian immunity], the violation of these rules for the sake of law enforcement is ruled out. The doctrine of reprisal […] refers only to the lesser parts of the war convention, where the rights of the innocent are not at stake.*"[1912]

Insgesamt griffen beide Kriegsparteien somit zu Vergeltungsmaßnahmen, die weder in ihrem Anlass, in ihrer Verhältnismäßigkeit noch in ihrer Zielgerichtetheit den ungeschriebenen Voraussetzungen der Repressalie entsprachen.

2. Der Bezug zum militärischen Objekt als ‚Allheilrechtfertigung'

Die Argumentationsstrategie, die in allen Phasen des Krieges Verwendung fand, war der diskursive Bezug zum militärischen Objekt. Sowohl inner-

---

objectives in Germany were in the nature of reprisals, though there would have been as much justification for such a claim as for that made by the Germans."

1909 Zit. in: Garrett, *Ethics and Airpower in World War II: the British bombing of German cities*, New York 1997, S. 192.

1910 Eade, *The War Speeches of Winston S. Churchill, Vol. 2*, London 1952, S. 25; Churchill ging von dieser Antwort der britischen Bevölkerung aus, falls sie dazu befragt werden würde, ob die Regierung mit den Deutschen in Verhandlung treten solle, um Städtebombardierungen zu beenden; tatsächlich soll am Ende jede abgeworfene Tonne Bombengewicht der Deutschen mit 315 Tonnen der Briten vergolten worden sein, vgl. Garrett, *Ethics and Airpower in World War II: The British bombing of German cities*, New York 1997, S. 193.

1911 Zit. in: Garrett, *Ethics and Airpower in World War II: the British bombing of German cities*, New York 1997, S. 103.

1912 Walzer, *Just and Unjust Wars*, New York 1977, S. 215.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

halb der Regierungen als auch vor der Öffentlichkeit diente dieses Kriterium der Rechtfertigung jedes noch so rücksichtslos geführten Luftangriffs.[1913] Die Divergenz zwischen offiziellen Stellungnahmen und realem Kriegsgeschehen wurde dabei insbesondere von Anhängern des *Bombing Restriction Committee* kritisiert.[1914] Besonders problematisch war die zunehmende Extension des sachlichen Geltungsbereichs des Begriffs:

Waren militärische Objekte in den Vorgaben der Militärmächte einst noch enumerativ und tendenziell restriktiv definiert worden,[1915] wurde der Topos im Zuge des Zweiten Weltkrieges weitläufig ausgedehnt. So legten die strategischen Direkten nicht mehr ein einzelnes Objekt als Ziel eines Luftbombardements fest, vielmehr diente ein ganzes Gebiet als Angriffsziel.[1916] Die Folge waren Flächenangriffe ohne Rücksichtnahme auf umliegende nicht-militärische Objekte oder Personen. Auf britischer Seite legitimierte Spaight dies damit, dass solche Gebiete aufgrund der Multiplikation der vorhandenen militärischen Ziele dem Operationsgebiet gleichgestellt seien.[1917] Neben dieser Entwicklung von Präzisions- zum Flächenbombardements wurde auch das einzelne Ziel selbst in seiner militärischen Bedeutung zunehmend extensiver ausgelegt. Bezeichnend hierfür war die Qualifizierung der Wohnstätten von Fabrikarbeiter als militärische Objekte.[1918] Wie sich gerade in den letzten Kriegsjahren zeigte, wurde

---

1913 Siehe jedoch Harris am 23.02.1943: „*Es muss mit Nachdruck gesagt werden, daß, von Essen abgesehen, wir niemals ein besonderes Industriewerk als Ziel gewählt haben. Die Zerstörung von Industrieanlagen erscheint uns stets als eine Art Sonderprämie. Unser eigentliches Ziel war immer die Innenstadt*“, zit. in: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 291.

1914 Siehe insbesondere die Diskussion zwischen Sinclair und Stokes im März und Dezember 1943 zu der Frage, ob die ‚Bombing Policy‘ verändert wurde, vgl. hierzu Hastings, *Bomber Command*, London 1999, S. 171.

1915 Siehe im britischen Entwurf für die Haager Juristenkommission 1922: *Britischer Entwurf eines Luftkriegsrechts vom 3.8.1922, ausgearbeitet vom Committee of Imperial Defence, Art. 35-37 mit Kommenar (PRO AIR 5/568 45A)*, abgedruckt als Dok. 2, Anhang B, Hanke, *Luftkrieg und Zivilbevölkerung*, Frankfurt a. M. 1991, S. 250-256.

1916 Seitens der Alliierten spätestens mit der sog. „*Area Bombing Directive*“ vom 14.02.1942, Air Vice-Marshal Bottomley an Air Marshal Baldwin, 14.02.1942, abgedruckt in: Webster/Frankland, *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. IV: Annexes and Appendices*, London 1961, S. 144, vgl. oben B. II. 3.

1917 Spaight, *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London 1947, S. 254; hierzu kritisch: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 288 ff.

1918 Dies vertrat etwa Spaight bereits in seinen Schriften in der Zwischenkriegszeit, siehe Ders., *Air Power and War Rights*, 1. Auflage, London 1924, S. 195, Bezug

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Legitimierung durch den Bezug zum militärischen Objekt selbst bei offensichtlich unterschiedslosen Bombardements wie den amerikanischen Atombombenangriffen *ad absurdum* geführt.[1919]

Auf deutscher Seite wurden zusätzlich die Kriterien ‚befestigt' oder ‚verteidigt' zur Rechtfertigung der Bombardements genutzt. Dies zeigte sich insbesondere in der Invasion Warschaus, die vor der Einkreisung und polnischen Kapitulation zu Kriegsbeginn als ‚Festung' qualifiziert wurde.[1920] Die vollständige Zerstörung ‚unverteidigter' Städte wie Coventry wurde wiederum mit deren rüstungsindustrieller Bedeutung gerechtfertigt.[1921] Die Nutzung der Kriterien scheint dahingehend nicht stringent, vielmehr wurden die Kriterien der ‚Befestigung' oder ‚Verteidigung' der bombardierten Ortschaft in Abkehr zur Doktrin des militärischen Objekts so genutzt, wie es im Einzelfall vorteilhaft schien.

Insgesamt diente der Bezug zur militärischen Relevanz des beeinträchtigten Ziels als eine Art ‚Allheilrechtfertigung', die mangels einheitlicher Definition einen weiten Interpretationsspielraum zuließ und somit die Legitimierung unterschiedsloser Luftangriffe vereinfachte.

D. Ergebnis zum Zweiten Weltkrieg

Über eine Millionen Menschen fielen den Luftangriffen des Zweiten Weltkrieges zum Opfer. Immer destruktivere Bomberoffensiven sorgten dafür, dass das ‚Hinterland' zunehmend zum Schlachtfeld mutierte. Unter einem humanitär-völkerrechtlichen Blickwinkel stellt sich die Frage nach der Rolle der luftkriegsrechtlichen Grundsätze in Anbetracht des scheinbar rechtsfreien Raums, in dem sich der Bombenkrieg bewegte:

Wenn es nicht schon zur Negierung der Existenz rechtlicher Vorschriften kam, war die Anerkennung ihrer Geltung davon abhängig, gegen wen

---

nahm er auf Rolland, *Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*, in: RGDIP, Paris 1916 (Tome XXIII), S. 554.

1919 Siehe Trumans Aussage, die Atombomben seien auf eine „*important Japanese Army base*" gerichtet worden, zit. in: Lifton/Mitchell, *Hiroshima in America: Fifty Years of Denial*, New York 1995, S. 4, vgl. oben B. II. 5.

1920 Bodenschatz in: Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band IX: Verhandlungsniederschriften 8. März 1946 - 23. März 1946*, Nürnberg 1947, S. 43, 200.

1921 Kesselring, in: Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band IX: Verhandlungsniederschriften 8. März 1946 - 23. März 1946,* Nürnberg 1947, S. 203 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und in welchem Territorium der Luftkrieg geführt wurde. Blieb diese Exklusion aus dem Völkerrechtsregime zuvor dem Verhältnis zwischen den westlichen ‚zivilisierten Staaten' und den ‚Anderen' vorbehalten – hier als ‚rechtliche Despezifikation' bezeichnet – ist im Zuge des Zweiten Weltkrieges festzustellen, dass diese Strategie in das Verhältnis der Großmächte Einzug hielt. Wenn völkerrechtliche Vorschriften grundsätzlich Beachtung fanden, zeigte sich eine deutliche Divergenz zwischen der rechtlichen Rhetorik und der tatsächlichen Luftkriegspraxis.

Darüber hinaus dienten diskursive Strategien dazu, das völkerrechtswidrige Vorgehen zu legitimieren. Der Zweite Weltkrieg brachte dabei keine neuen Topoi hervor, vielmehr reproduzierten die Protagonisten bereits existierende Rechtfertigungsmuster oder missbrauchten ungeschriebene Rechtsinstitute als Legitimationsinstrumente. Die grundsätzlich untergeordnete Rolle des Rechts lag dabei vor allem in den Denkmustern des totalen Krieges begründet. Zum einen wurde dem Unterscheidungsgrundsatz die Geltung abgesprochen, leistete die Zivilbevölkerung doch einen unverzichtbaren Beitrag zum Kriegsführungspotential des Staates, weshalb ihre Beeinträchtigung legitim schien. Zum anderen wurde der Grundsatz der militärischen Notwendigkeit missbraucht, um ein besonders destruktives Vorgehen zu rechtfertigen, das ein schnelleres Kriegsende begünstige und somit insgesamt zu einem ‚humaneren' Krieg führe.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze, die von den ‚Haager Luftkriegsregeln' geprägt und von den luftkriegsführenden Staaten zu Kriegsbeginn anerkannt waren, realisierte sich im Zweiten Weltkrieg gerade ein solches Geschehen, für dessen Vermeidung sich staatliche und nicht-staatliche Akteure in der Zwischenkriegszeit und zu Kriegsbeginn eingesetzt hatten, wie Lindqvist treffend festhält: „*Air warfare had regularly done what it claimed to avoid while failing to do what it claimed to achieve*."[1922]

Epilog: Die Kriegsverbrecherprozesse zwischen Bewältigung und Legitimierung

Nach dem Zweiten Weltkrieg folgte auf Grundlage des Londoner Abkommens vom 8. August 1945 die Einrichtung von zwei Internationalen Militärtribunalen, um die Verantwortlichen der besiegten Achsenmächte für die Völkerrechtsverbrechen zur Rechenschaft zu ziehen:

Das Internationale Militärtribunal (IMT) gegen die 24 deutschen Hauptkriegsverbrecher tagte zwischen dem 20. November 1945 und dem

---

1922 Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 105.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

30. September 1946 in Nürnberg, das Internationale Militärtribunal für den Fernen Osten (IMTFE) gegen die 28 japanischen Angeklagten vom 3. Mai 1946 bis zum 16. April 1948 in Tokio.

Auf Grundlage der *Charter of the International Military Tribunal* (IMT-Charter) und der *Charter of the International Military Tribunal of the Far East* (IMTFE-Charter) umfassten die Anklagen folgende Verbrechen: Verbrechen gegen den Frieden (insbesondere wegen der Führung eines Angriffskrieges), Kriegsverbrechen (namentlich die Verletzungen der Gesetze und Gebräuche des Krieges), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (u.a. Ermordung, Ausrottung, Versklavung, Deportation) sowie die Verschwörung zu diesen Verbrechen (als Führer, Organisatoren, Anstifter oder Mittäter).[1923] Die Tribunale sollten damit die völkerrechtsmissachtende Kriegsführung sanktionieren und erstmals eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit von Regierungs- und Militärangehörigen abseits der Staatenverantwortlichkeit etablieren.[1924] Sie werden dahingehend als „*Geburtsstunde*" des Völkerrechtstrafrechts[1925] und Beginn der Geschichte einer „*law-governed society of nations*" hervorgehoben; so hieß es im Report des US-Chefanklägers Robert Jackson:

1923 Siehe Art. 6 der IMT-Charter, abrufbar unter: www.un.org/en/genocidepreventi on/documents/atrocity-crimes/Doc.2_Charter%20of%20IMT%201945.pdf, oder Art. 5 der IMTFE-Charter, abrufbar unter: www.un.org/en/genocidepreventio n/documents/atrocity-crimes/Doc.3_1946%20Tokyo%20Charter.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

1924 Im Rahmen der Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecherprozesse wurden 24 Repräsentanten der deutschen Reichs- und Militärführung angeklagt, 19 davon verurteilt: 8-mal wegen Verschwörung, 13-mal wegen Verbrechen gegen den Frieden, 16-mal wegen Kriegsverbrechen und 16-mal wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, vgl. Heydecker/Leeb, *Der Nürnberger Prozess*, Köln 2015, S. 719 ff.; in den Nachfolgeprozessen waren insgesamt 185 Personen angeklagt, davon wurden 24 zum Tode verurteilt, 20 zu lebenslanger Haft, 98 zu teilweise langjähriger Freiheitsstrafe, 35 wurden freigesprochen. Durch Begnadigungen in den 1950er Jahren wurden viele der verurteilten NS-Verbrecher vorzeitig aus der Haft entlassen. Von den 24 Todesurteilen wurden 13 vollstreckt, Maser, *Nürnberg: Tribunal der Sieger*, Düsseldorf 1977, S. 612 ff.; in den Tokioter Prozessen waren 28 politische und militärische Führer Japans angeklagt, wovon 25 verurteilt wurden: 24-mal wegen Verschwörung gegen den Weltfrieden wegen Führung eines Angriffskrieges, 10-mal wegen Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, siehe die Übersicht zu den Urteilen in: Brackman, *The Other Nuremberg: The Untold Story of the Tokyo War Crimes Trials*, New York 1987, S. 379, 406 ff.

1925 So zit. in: von Arnauld, *Völkerrecht*, 4. Auflage, Heidelberg 2019, Rn. 1322.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> „*The principles of the charter, no less than its wide acceptance, establish its significance as a step in the evolution of a law-governed society of nations. The charter is something of a landmark, both as a substantive code defining crimes against the international community and also as an instrument establishing a procedure for prosecution and trial of such crimes before an international court.*“[1926]

Dabei haben verschiedene Aspekte schon seinerzeit Anlass zur Kritik an den Militärtribunalen gegeben. Der prominenteste Vorwurf betraf die ‚Siegerjustiz', weil die Tribunale ausschließlich aus Vertretern der Siegermächte besetzt waren und somit als ‚Richter in eigener Sache' agierten.[1927] Ein anderer Einwand bezog sich auf den Verstoß gegen den Grundsatz *nullum crimen sine lege*. So beriefen sich die Verteidiger in den Prozessen darauf, dass die angeklagten Taten nicht gegen Grundsätze verstießen, die bereits Kriegszeiten existierten.[1928] Andere Einwendungen betrafen die Gewährleistung eines fairen Verfahrens, da die mehrfache Bestrafung einer Tat möglich war und damit einen Verstoß gegen den Grundsatz *Ne bis in dem* darstelle.[1929]

Abseits dieses generellen Blicks auf die Internationalen Kriegsverbrecherprozesse stellt sich die Frage, inwieweit die Tribunale hinsichtlich der rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Luftbombardement von Bedeutung waren. Auffällig ist zunächst, dass in den Anklageschriften ein expliziter Bezug zur Luftkriegsführung fehlte. Selbst der Hauptverantwortliche des deutschen Luftkriegs, Hermann Göring, war ausschließlich wegen der Befehlung der Luftwaffe zur Führung eines Angriffskrieges und nicht

---

1926 Jackson, *Report of the United States Representative to the International Conference on Military Trials*, London 1945, S. viii.

1927 Hierzu etwa: Taylor, *Die Nürnberger Prozesse: Kriegsverbrechen und Völkerrecht*, Zürich 1950, S. 117.

1928 Dies betraf etwa das Verbrechen gegen den Frieden, das bislang nur für den Fall der Führung eines Angriffskrieges nach dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928 geächtet worden war, allerdings auf Ebene der Staatenverantwortlichkeit und nicht auf Ebene der individuellen völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit, vgl. von Arnauld, *Völkerrecht*, 4. Auflage, Heidelberg 2019, Rn. 1322; zu den Gegenargumenten ebenda, Rn. 1284; vgl. die Ausführungen des Tribunals in: Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band XXII: Verhandlungsniederschriften 18. April 1946 - 2. Mai 1946*, Nürnberg 1947, S. 524 f.

1929 Hierzu Fuchs/Lattanzi, *International Military Tribunals*, in: Wolfrum/Peters (Hrsg.), MPEPIL 2011, Rn. 67.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

wegen der Luftkriegspraxis *per se* angeklagt.[1930] Zwar listet Art. 6 b der IMT-Charter „*the wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity*" als Kriegsverbrechen, d.h. als Verbrechen gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges auf,[1931] doch fiel die Verletzung des Luftkriegsrechts nicht hierunter. Zudem entstammte Art. 6 b dem russischen Entwurf, der sich primär auf den Landkrieg im Zuge der *occupatio bellica* (wie der Strategie der ‚verbrannten Erde') bezog.[1932] Auch in den Urteilen gegen die Hauptkriegsverbrecher schwiegen die Tribunale bezüglich der deutschen und japanischen Luftkriegsführung.[1933]

Diese Lücke wird in der nachkriegszeitlichen Völkerrechtsliteratur unterschiedlich bewertet. Während die einen hieraus schlossen, dass das unterschiedsloses Bombardement somit grundsätzlich rechtmäßig war,[1934] betonten andere, das Gericht habe die strafrechtliche Würdigung bewusst unterlassen, weil es sich bei den ausgeblendeten Taten um Völkerrechtswidrigkeiten handelte, welche die Siegermächte selbst in gleicher oder

---

1930 Siehe zum Prozess gegen Göring in: Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Vol. I: 14. November 1945 - 1. Oktober 1946*, Nürnberg 1947, S. 314 ff.

1931 Art. 6 b) IMT-Charter sollte folgende Verbrechen miteinschließen: Ermordung und Misshandlung der Bevölkerung von besetzten Gebieten, Deportation von Millionen Menschen aus den besetzten Gebieten zur Sklavenarbeit und für andere Zwecke, Mord und Misshandlung von Kriegsgefangenen; Tötung von Geiseln; Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums und Eintreibung finanzieller Kollektivstrafen.

1932 Vgl. Kunzmann, *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960, S. 216-217.

1933 Dass es zu keiner Verurteilung aufgrund der Luftbombardements kam, ist ein Defizit, das in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Militärtribunalen bislang nicht umfänglich untersucht wurde.

1934 Gemäß Stone sei es „*significant that […] no war crimes charges were brought as to the illegal conduct of air warfare*", *Legal Controls of International Conflict: a Treatise on the Dynamics of Disputes and War-Law*, London 1954, S. 609; das U.S.-Tribunal bezeichnete im ‚Einsatzgruppenprozess' die Bombardierung einer Stadt grundsätzlich als „*act of legitimate warfare*". Im Rahmen der Zerstörung wichtiger Ziele sei ferner die Tötung von Zivilpersonen in Form von Kollateralschäden unvermeidbar. Allerdings dürfe eine Stadt sicher sein, durch den rechtsbeachtenden Kriegführenden nicht bombardiert zu werden, wenn sie zur offenen Stadt erklärt werde. Eine Verurteilung auf Grundlage dessen blieb jedoch aus, *Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Vol. IV: „The Einsatzgruppen Case" (Nuernberg, October 1946 - April 1949)*, Washington 1950, S. 466-467.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schwerwiegender Weise begangen hatten.[1935] Diese *tu-quoque*-Argumentation könnte der Grund für die Zurückhaltung der Richter gewesen sein, was einem Zugeständnis seitens der Alliierten gleichkäme. Für ein implizites Zugeständnis spricht bereits die Begründung von US-Prosecutor Telford Taylor: „*[A]erial bombardment had been used so extensively and ruthlessly on the Allies as well as on the Axis side that neither at Nuremberg nor at Tokyo was the issue made a part of the trials*."[1936] Bereits vor den Prozessen hatte Chief-Prosecutor Robert H. Jackson gegenüber US-Präsident Truman Bedenken geäußert: „*[The Allies] have done or are doing some of the very things we are prosecuting the Germans for.*"[1937] In den Prozessen selbst wurde die Sanktionierung der Luftkriegspraxis vermieden, etwa durch die Negation rechtlich anerkannter Regeln durch gewohnheitsrechtliche Abbedingung, wie es in Taylor's *Final Report* hieß:

> „*Many of the provisions of the Hague Convention regarding unlawful means of combat […] were antiquarian. Others had been observed only partially during the First World War and almost completely disregarded during the Second World War […] the ruins of German and Japanese cities were the results not of reprisal but of deliberate policy, and bore witness that aerial bombardment of cities and factories has become a recognized part of modern warfare as carried on by all nations. The indictment in the first Nuernberg trial, accordingly, contained no charges against the defendants arising out of their conduct of the war in the air.*"[1938]

Eine andere Strategie nahm eine extensive Auslegung der militärischen Notwendigkeit vor. Nach der oben genannten *Hostage*-Formulierung[1939] galt jede militärische Handlung als notwendig und damit völkerrechtsge-

---

1935 Markusen/Kopf, *Was it Genocidal?*, in: Primoratz (Hrsg.), *Terror from the Sky: The Bombing of German Cities in World War II*, New York 2010, S. 167; Selden, *A Forgotten Holocaust: U.S. Bombing Strategy, the Destruction of Japanese Cities, and the American Way of War from the Pacific War to Iraq*, in: Tanaka/Young (Hrsg.), *Bombing Civilians: A Twentieth-Century History*, New York 2010, S. 79; Garrett, *Ethics and Airpower in World War II: The British Bombing of German Cities*, New York 1997, S. 199.

1936 Taylor, *Nuremberg and Vietnam: An American Tragedy*, Chicago 1970, S. 100.

1937 Zit. in: Conot, *Justice at Nuremberg*, New York 1983, S. 68.

1938 Taylor, *Final Report to the Secretary of the Army on the Nuernberg War Crimes Trials under Control Council Law No. 10*, New York 1977, S. 65; vgl. Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 37 f.

1939 „*Military necessity permits a belligerent, subject to the laws of war, to apply any amount and kind of force to compel the complete submission of the enemy with the least possible expenditure of time, life and money*", vgl. oben C. II. 3.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

mäß „*that saves a dollar or a day in the pursuit of military victory.*“[1940] Sie fand im High Command Trial ‚The United States of America vs. Wilhelm von Leeb et. al.‘ Verwendung, in dem es um die Beschießung von Zivilisten ging, die aus dem belagerten Leningrad geflohen waren. Im Ergebnis beurteilte das Tribunal dieses Vorgehen – in offensichtlicher Anlehnung an Art. 18 des Lieber Codes von 1864[1941] – als rechtmäßig:

> „*[I]f the commander of a besieged place expels the noncombatants, in order to lessen the number of those who consume his stock of provisions, it is lawful, though an extreme measure, to drive them back so as to hasten the surrender*.“[1942]

Diese weite Interpretation der militärischen Notwendigkeit folgte im Grunde der Logik der *Kriegsraison*-Doktrin, indem es den militärischen Vorteil vor jeglichen Schutz der Zivilbevölkerung stellte: „*Hostages sells the brand-name ‚military necessity‘ at the cheapest possible price.*“[1943] Dies steht bezeichnend dafür, wie die Kriegsverbrecherprozesse das exzessive militärische Vorgehen zulasten der Zivilbevölkerung legitimierten.

Die These, dass sich die mangelnde Sanktionierung des Luftkrieges als Zugeständnis seitens der Alliierten darstellte, lässt sich mit den Argumenten im Zusammenhang mit dem U-Boot-Krieg bekräftigen. Im Verfahren gegen Großadmiral Karl Dönitz und Marineoffizier Erich Raeder führte der Verteidiger an, dass der U-Boot-Krieg in gleicher Weise von den Alliierten geführt und die relevanten Konventionen in gleicher Weise interpretiert worden seien.[1944] Das Tribunal stellte zwar letztlich ein Verschulden der Angeklagten fest, doch stütze das Urteil nicht auf Verstöße

---

1940 Luban, *Military Necessity and the Cultures of Military Law*, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 26 No. 2 (2013), S. 341-343; mit Verweis auf Kritik von: Walzer, *Just and Unjust Wars*, New York 1977, S. 144.

1941 „*When a commander of a besieged place expels the noncombatants, in order to lessen the number of those who consume his stock of provisions, it is lawful, though an extreme measure, to drive them back, so as to hasten on the surrender*“, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 6 ff., vgl. Kap. I: A. II. 2.

1942 U.S. Military Tribunal Nuremberg: *High Command Trial, The United States of America vs. Wilhelm von Leeb et. al., Judgment of 27 October 1948*, para. 562, zit. in: Hyde, *International Law. Vol. III*, 2. Auflage, Boston 1947, S. 1803.

1943 Luban, *Military Necessity and the Cultures of Military Law*, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 26 No. 2 (2013), S. 343.

1944 Zum Beispiel das Londoner Naval Agreement von 1930 zum Verbot der Bombardierung von Handelsschiffen.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gegen die Bestimmungen des U-Boot-Kriegs, sondern legte den *tu-quoque*-Gedanken explizit zugrunde:[1945]

> „*In Anbetracht dieser Beweise und […] der Beantwortung des Fragebogens durch Admiral Nimitz, daß im Pazifischen Ozean von den Vereinigten Staaten vom ersten Tage des Eintritts dieser Nation in den Krieg der uneingeschränkte U-Boot-Krieg durchgeführt worden ist, ist die Dönitz zuteil werdende Strafe nicht auf seine Verstöße gegen die internationalen Bestimmungen für den U-Boot-Krieg gestützt*."[1946]

Der Luftkrieg war dagegen weder Gegenstand der Anklageschriften noch der Urteile gegen die Hauptkriegsverbrecher.[1947] Ausnahmen bildeten die Untersuchungen einzelner Geschehnisse unter dem allgemeinen Anklagepunkt der Kriegsverbrechen, namentlich die Erörterungen der Bombardierungen von Warschau, Coventry und Rotterdam.[1948] Indem die Internationalen Militärtribunale in Nürnberg und Tokio eine Sanktionierung des Luftkriegs systematisch aus den Prozessen gegen die Kriegsverbrecher exkludierten, verliehen sie nicht nur der militärischen Bombardierungspraxis der Achsenmächte, sondern auch der eigenen Luftkriegsführung rückwirkend Legitimität – unter (Wieder-)Verwendung diskursiver Strategien zur Rechtfertigung des völkerrechtsmissachtenden Vorgehens.[1949]

1945 Yee bezeichnet es sogar als „*[T]he most important official treatment of tu quoque is that of the International Military Tribunal at Nuremberg in its decision on Admirals Donitz and Raeder*", Yee, *The Quoque-Argument as a Defence to International Crimes, Prosecution or Punishment*", in: Chinese Journal of International Law, Vol. 3 (2004), S. 88, Fn. 2; vgl. auch zum *tu-quoque*-Argument in diesem Zusammenhang: Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leiden 1971, S. 364 f.

1946 *Das Urteil von Nürnberg. Grundlage eines neuen Völkerrechts. Vollständiger Text*, Baden-Baden 1946, S. 155.

1947 Siehe zum mannigfaltigen Einfluss der *tu-quoque*-Argumentation auch Röling, *The Law of War and the National Jurisdiction since 1945*, in: Academie de Droit Inernational (Hrsg.), *Recueil des Cours*, S. 391.

1948 Zu Warschau und Coventry siehe die oben aufgeführten Aussagen von Bodenschatz und Kesselring, in: Egbert/Joosten (Hrsg.), *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Band IX: Verhandlungsniederschriften 8. März 1946 - 23. März 1946*, Nürnberg 1947, S. 200, 43; in Bezug auf Rotterdam siehe die Aussage von Göring ebendort, S. 380 sowie die Ausführungen unter B. I. 1. b.

1949 Lindqvist sieht dies insbesondere auch als Legitimierung vergangener und künftiger Atomwaffenangriffe an, in: Ders., *A History of Bombing*, New York 2011, para. 240: „*[P]rotected from criticism for what they had already done […] away with the legal hindrances for the future nuclear use […] no legal international right of protection for Soviets.*"

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Die Tribunale bildeten insoweit kein Beispiel für eine erfolgreiche Durchsetzung des Völkerrechts, sondern stehen vielmehr für eine ungenutzte Gelegenheit, eine Verantwortlichkeit für die inhumane Kriegsführung zu etablieren und das Recht nach den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges als Leitnorm der Kriegsführung ‚wiederzubeleben'.[1950] Dies blieb nicht ohne negative Auswirkungen für den völkerrechtlichen Diskurs und die Weiterentwicklung des luftkriegsrelevanten Völkerrechts.

1950 Hierzu ähnlich: Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 89 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kapitel V: Rechts- und Diskursentwicklung bis zur Gegenwart

Im letzten Kapitel ist die Fortbildung des luftkriegsrelevanten Völkerrechts seit Ende des Zweiten Weltkrieges nachzuzeichnen und dem humanitären Schutzgehalt der kodifizierten Vorschriften einer kritischen Analyse zu unterziehen (A.). Nach einem Zeitsprung in die Gegenwart folgt eine systematisierte Darstellung der Topoi und Legitimationsstrategien, die den Diskurs um den Umgang mit neuen (Luft-)Waffen prägen und eine unzulängliche rechtliche Einhegung der Luftkriegsführung bis heute zementieren (B.). Der letzte Abschnitt befasst sich mit den Lehren aus der Vergangenheit und den rechtspolitischen Empfehlungen für den künftigen Umgang mit militärtechnologischer Innovation am Beispiel von autonomen Waffensystemen.

A. Die luftkriegsrelevante Fortbildung des Humanitären Völkerrechts

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges gründeten sich die Vereinten Nationen aus dem Bestreben heraus, einen Neubeginn zu markieren, der auf die dauerhafte Wahrung von Frieden und Sicherheit gerichtet war. Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 stellt den Gründungsvertrag und den institutionellen sowie substantiellen Rahmen der Organisation dar.[1951] Von besonderer Bedeutung sind die in Art. 2 genannten Grundprinzipien, die u.a. die souveräne Gleichheit der Staaten, die friedliche Streitbeilegung sowie das Gewaltverbot als „*cornerstone of the United Nations Charter*“[1952] kodifizieren.

Wie bereits nach dem Ersten Weltkrieg lag der Fokus internationaler Bemühungen auf dem *ius contra bellum* bzw. der Verhütung des Krieges und

---

1951 Ein erster Entwurf wurde auf der Konferenz in Dumbarton Oaks (Washington D.C.) zwischen August und Oktober 1944 erarbeitet. 50 Staaten unterzeichneten die Charta auf der Gründungskonferenz in San Francisco. Die endgültige Fassung der UN-Charta vom 26.06.1945 trat durch Ratifikation am 24.10.1945 in Kraft.

1952 International Court of Justice (ICJ), *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo*, *Democratic Republic of the Congo v. Uganda*, Judgment of 19 December 2005, para. 148.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nicht auf seiner Regulierung. Bezeichnend hierfür sind die Argumente der ILC,[1953] mit denen die Mehrheit ihrer Mitglieder eine Studie zu den „*laws of war*" in ihrer ersten Konferenz im Jahre 1949 ablehnte:

> „*The Commission considered whether the laws of war should be selected as a topic for codification. It was suggested that, war having been outlawed, the regulation of its conduct had ceased to be relevant […] The majority of the Commission declared itself opposed to the study of the problem at the present stage […] It was considered that if the Commission, at the very beginning of its work, were to undertake this study, public opinion might interpret its actions as showing lack of confidence in the efficiency of the means at the disposal of the U.N. for maintaining peace*."[1954]

Vor dem Hintergrund der Gründung der Vereinten Nationen und der Kodifizierung des Gewaltverbots wurde die Regulierung des Krieges als „*unmoralisch, wenn nicht sogar denkunmöglich*"[1955] abgelehnt – doch geschah dies nicht nur aus pazifistisch-optimistischer Motivation heraus. Andere Völkerrechtswissenschaftler hielten in realistisch-pessimistischer Weise den zukünftigen Krieg und die Rechtlosigkeit seiner Führung für schlicht unausweichlich, was insbesondere von Josef Kunz wiederholt kritisierte wurde: „*fatalistic pessimism of the inevitability of lawless wars*".[1956]

Die vollständige Ablehnung des *ius in bello* teilten allerdings nicht alle Organisationen. Namentlich das IKRK wirkte in der Nachkriegszeit auf

---

1953 Die ILC wurde im Jahre 1947 von der Generalversammlung gemäß Art. 13 (1) (a) UN-Charta eingerichtet „*to initiate studies and make recommendations for the purpose of […] encouraging the progressive development of international law […]*."

1954 United Nations (Hrsg.), *Yearbook of the International Law Commission 1949 - Summary Records and Documents of the First Session including the report of the Commission to the General Assembly*, New York 1956, S. 281, para. 18; kritisch hierzu aus zeitgenössischer Perspektive: Kunz, *The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for Their Revision*, in: AJIL, Vol. 45 No. 1 (1951), S. 43; von der ILC wurde außerdem der Vorschlag Chinas abgelehnt „*to condition military necessity by the principle of humanity in the employment of armed force*" in die Erklärung aufzunehmen.

1955 So in Bezug auf die Völkerrechtswissenschaft: Hanke, *Die Bombardierung Dresdens und die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts*, in: Schmidt-Recla (Hrsg.), *Sachsen im Spiegel des Rechts: ius commune propriumque*, Köln 2001, S. 291.

1956 So in Bezug auf Professor Fenwick: Kunz, *The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for Their Revision*, in: AJIL, Vol. 45 No. 1 (1951), S. 43, unter Verweis auf die Konferenz der American Society of International Law: Downey, *Revision of the Rules of Warfare*, in: *Proceedings of the American Society of International Law at Its Annual Meeting (1921-1969)*, April 28-30, Vol. 43, 1949, S. 109 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

eine Revision kriegsvölkerrechtlicher Regelungen hin. Abseits der Genfer Rotkreuz-Konventionen von 1949 (I.) sind die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1977 von besonderer Bedeutung für die Luftkriegsführung (II.). Hinzu treten Konventionen zum Verbot bestimmter Waffen, die als Luftkriegsmittel in Betracht kommen, sowie Versuche seitens der Völkerrechtswissenschaft, das Luftkriegsrecht zu bestimmen, wie durch das *Manual on International Law applicable on Air and Missile Warfare* von 2009 (III.). Auf Grundlage dieser Untersuchung soll die Frage beantwortet werden, inwieweit die Rechtsentwicklung zu einem Luftkriegsrechtsregime geführt hat, das dem humanitären Schutz – als zentralenmAnliegen des Humanitären Völkerrecht – ausreichend nachkommt (IV.).

I. Die Genfer Konventionen von 1949

Die vier Genfer Konventionen von 1949 als „*basis on which rest the rules of international law for the protection of the victims of armed conflicts*“[1957] waren ein erster Versuch auf internationaler Ebene, das im Krieg geltende Recht nach den Weltkriegserfahrungen einer Revision zu unterziehen. Sie setzen sich aus dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (I.), dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (II.), dem Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen (III.) sowie dem Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (IV.) zusammen.[1958]

Bis heute sind diese Konventionen die meistratifizierten völkerrechtlichen Verträge, mit einer – sogar die Mitglieder der UN übersteigenden – Zahl von 196 Beitritten.[1959]

Die Initiierung einer ersten Zusammenkunft durch das IKRK erfolgte bereits am 4. September 1945, wenige Tage nach Ende des Zweiten Weltkrieges. Das Komitee lud die Siegermächte zu einer Zusammenkunft von

---

1957 Pictet, *The New Geneva Conventions for the Protection of War Victims*, in: AJIL, Vol. 45 No. 3 (1951), S. 462.

1958 Auf englisch in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 367 ff.; auf deutsch: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 167 ff.

1959 Die UN verfügen über 193 Mitgliedstaaten, Stand: 01.12.2021: www.unric.org/de/mitgliedstaaten.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Experten ein, um Vorschläge zur Revision der rechtlichen Regeln zum Schutz von Kriegsopfern zu diskutieren. Wie bereits der Brief des IKRK-Ehrenpräsidenten Max Huber zu Anfang des Jahres 1945 stieß diese Einladung auf wenig Resonanz.[1960] Allein die amerikanische Regierung traf in Zusammenarbeit mit der Amerikanischen Gesellschaft vom Roten Kreuz umfangreiche Vorbereitungen und hielt interne Konferenzen ab.[1961] Im Gegensatz dazu wurde die Einladung von der Sowjetunion abgelehnt.[1962] Auch das Vereinigte Königreich zeigte sich wenig kooperativ, so teilte das Foreign Office mit, dass es in den nächsten fünf Jahren keine Zeit für solche Bemühungen finden würde.[1963]

Letztlich nahmen die Briten dennoch mit vierzehn weiteren Staaten an der *Conference of Government Experts for the Study of the Conventions for the Protection of War Victims* in Genf teil,[1964] die allerdings nach weiteren Mobilisierungshemmnissen erst im April 1947 – und damit später als vom IKRK erhofft – stattfinden sollte. In den vorausgehenden *Preliminary Conferences of National Red Cross Societies* im Jahre 1946[1965] waren spezifische Ansätze zu Einhegung des Luftkrieges vorgebracht worden, die das IKRK jedoch nicht in den Konferenzentwurf integrierte. Diese Vorschläge umfassten ein Verbot des Luftbombardements zum Nachteil der Zivilbevölkerung sowie eine Empfehlung, dieses Verbot auf den Einsatz chemischer, bakteriologischer und nuklearer Kriegsmittel auszudehnen.[1966] Polens Resolutionsentwurf, der die Verurteilung des Krieges und der neuen Kriegswaffen vorsah, stieß auf ebenso wenig Anklang.[1967] Die Ergebnisse dieses Expertentreffens zur Verbesserung des rechtlichen Schut-

---

1960 Vgl. hierzu ausführend: Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 80, 81.

1961 Der abteilungsübergreifende Ausschuss tagte in der Zeit zwischen 01.07. 1946 und den 28.02.1947 insgesamt 17 Mal, Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 56.

1962 Die Sowjetunion war mit „*preliminary studies*" beschäftigt, Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 81.

1963 Roberts, zit. in: Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 81.

1964 Siehe hierzu: International Committee of the Red Cross (Hrsg.), *Report on the Work of the Conference of Government Experts for the Study of the Conventions for the Protection of War Victims (Geneva, April 14-26, 1947)*.

1965 Siehe eine dieser Konferenzen: ICRC (Hrsg.), *Report on the Work of the Preliminary Conference of National Red Cross Societies for the study of the Conventions and of various Problems relative to the Red Cross (Geneva, July 26 - August 3, 1946)*.

1966 Vgl. hierzu: Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 103.

1967 Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 56.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zes von Kriegsopfern dienten als Grundlage für die Ausarbeitung der vier Konventionsentwürfe durch das IKRK. Diese Entwürfe nahm wiederum die 17. Internationale Rotkreuz-Konferenz in Stockholm im August 1948 als Verhandlungsgegenstand für die diplomatischen Konferenz in Genf an (sog. ‚Stockholm Draft Conventions').[1968]

Zu dieser Konferenz vom 21. April bis 12. August 1949 in Genf lud der Schweizer Bundesrat die Regierungen von 70 Staaten, wovon 63 Staaten teilnahmen, 59 davon stimmberechtigt, 4 als Beobachter.[1969] Ziel war die Revision der zwei bestehenden Genfer Abkommen zum Schutz der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde von 1864 und zur Behandlung von Kriegsgefangenen aus dem Jahre 1929, die Integration des Haager Abkommens zur Anwendung der Genfer Grundsätze auf den Seekrieg von 1907 sowie die Erweiterung des Genfer Rechts um ein Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung im Krieg.[1970]

Letzteres hätte die Gelegenheit geboten, zur Überwindung der Kriegsgeschehnisse die Schutzvorschriften gegen Luftbombardements zu revidieren. Wie bereits die Nürnberger und Tokioter Militärtribunale ließen die Genfer Konventionen jedoch die unmittelbar rechtliche Einhegung des Luftkrieges zum Schutz der Zivilbevölkerung unberücksichtigt. Einzig die Sowjetunion, die den Zusammenkünften zuvor ferngeblieben war, unterbreitete Regelungsvorschläge zur Erweiterung des Zivilschutzes im Luftkrieg. Sie und ihre Anhänger interpretierten den persönlichen Schutzbereich des vierten Konventionsentwurfs als zu restriktiv,[1971] bezog sich dieser doch allein auf „*persons […] who, at a given moment and in any matter*

1968 ICRC (Hrsg.), *XVIIth International Red Cross Conference - Draft Revised or New Conventions for the Protection of War Victims established by the International Committee of the Red Cross with the Assistance of Government Experts, National Red Cross Societies and other Humanitarian Associations*, Stockholm 1948.

1969 Vgl. Pictet, *The New Geneva Conventions for the Protection of War Victims*, in: AJIL, Vol. 45 No. 3 (1951), S. 467.

1970 Vgl. Yingling/Ginnane, *The Geneva Conventions of 1949*, in: AJIL, Vol. 46 No. 3 (1952), S. 393 f.

1971 Siehe den Beitrag der rumänischen Delegation: „*The Conference would fail in its task if those populations were not adequately protected. Why hesitate to modify the rules of war, when the security of the civilian populations was at stake*", siehe *Committee III, Establishment of a Convention for the Protection of Civilian Persons in Times of War*, in: Federal Political Department Berne (Hrsg.), *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949 - Vol. II Section A*, S. 717.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

whatsoever, find themselves, in a case of a conflict or occupation, in the hands of a Party of a Conflict or Occupying Power of which they are not nations."[1972]

Mit diesen Bemühungen um die Extension der Schutzvorschriften ging auch der Versuch einher, den Einsatz von Atomwaffen zu verbieten. Dies geschah sowohl implizit[1973] durch einen Änderungsentwurf zu Artikel 32[1974] („*The contracting States undertake to consider as a serious crime, murder, torture and mal treatment causing death, including medical experiments, as also all other means of exterminating the civilian population*")[1975] als auch explizit durch einen Resolutionsentwurf, womit „*the duty of the Governments of all countries to obtain the immediate signature of a Convention relative to the prohibition of the atomic weapon as a means of mass extermination of the population*"[1976] in die Konvention aufgenommen werden sollte. Beide Vorschläge wurden mit großer Mehrheit abgelehnt.[1977]

Die Sicherheit der schützenswerten Personen sollte stattdessen durch die Einrichtung von neutralen Schutzzonen erreicht werden, die jedoch nicht zur Immunisierung von militärischen Objekten verwendet werden durften und im Vorhinein als solche auszuweisen waren.[1978] Auffällig ist, dass der Angegriffene bei diesem mittelbaren Schutz vor Bombardements

---

1972 Art. 4, abgedruckt: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 502.

1973 Vgl. auch: Yingling/Ginnane, *The Geneva Conventions of 1949*, in: AJIL, Vol. 46 No. 3 (1952), S. 413, die diesen Änderungsvorschlag als „*an obvious attempt to obtain the unconditional ban on the use of atomic weapons*" bezeichnen.

1974 Art. 32 lautete in der Enfassung: „*The High Contracting Parties specifically agree that each of them is prohibited from taking any measure of such a character as to cause the physical suffering or extermination of protected persons in their hands. This prohibition applies not only to murder, torture, corporal punishment, mutilation and medical or scientific experiments not necessitated by the medical treatment of a protected person, but also to any other measures of brutality whether applied by civilian or military agents*."

1975 *Committee III, Establishment of a Convention for the Protection of Civilian Persons in Times of War*, in: Federal Political Department Berne (Hrsg.), *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949 - Vol. II. A*, S. 645.

1976 *34th Plenary Meetings,* in: Federal Political Deparment Berne (Hrsg.), *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949 - Vol. II. B*, S. 500; hierzu: Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 112.

1977 *Meetings of the Committee III, Establishment of a Convention for the Protection of Civilian Persons in Times of War*, in: Federal Political Department Berne (Hrsg.), *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949 - Vol. II. A*, S. 719; *34th Plenary Meetings,* in: *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949 - Vol. II. B*, S. 508.

1978 Art. 15, 28, Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 506, 511.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in höherem Maße als der Angreifer in die Pflicht genommen wurde. Einzig der gemeinsame Art. 3 setzte der kriegführenden Vertragspartei eindeutig definierte Unterlassungspflichten.[1979] Hinzu trat die Pflicht, Angriffe auf besonders schutzbedürftige Objekte (Krankenhäuser, Medizinische Lager, Krankentransporte)[1980] und Personen (Kranke, Mütter, Kinder) zu unterlassen[1981] sowie das Verbot von Kollektivstrafen, Maßnahmen der Einschüchterung oder Terrorisierung und von Repressalien gegen die geschützten Personen.[1982]

Im Folgenden ist nach den Motiven und Hintergründen zu fragen, die einer expliziten Beschränkung der Luftkriegsführung für einen speziellen Schutz der Zivilbevölkerung vor (konventionellen oder atomaren) Luftbombardements durch die Konferenz entgegenstanden. Zunächst lag die Integration solcher Regelungen nicht im Interesse des IKRK. Dies zeigt sich schon daran, dass Vorschriften zum Schutz vor Luftbombardements kein Teil der Stockholmer Konventionsentwürfe waren. Es galt ohnehin „*[not] further to complicate an already complicated task*"[1983] und sich stattdessen Regelungen zu widmen, die schon vorher im Diskurs präsent waren und somit eher auf Akzeptanz stoßen würden. Damit sind etwa die Regeln zur Einrichtung von Schutzzonen für die Zivilbevölkerung gemeint, womit sich das IKRK im Tokioter Entwurf von 1934 bereits auf theoretischer Ebene auseinandergesetzt hatte. Zudem waren solche zivile Schutzzonen bereits im japanisch-chinesischen Krieg sowie im spanischen Bürgerkrieg

---

1979 Art. 3: „*[T]he following acts are and shall remain prohibited at any time and in any place whatsoever with respect to the above-mentioned persons: (a) violence to life and person, in particular murder of all kinds, mutilation, cruel treatment and torture; (b) taking of hostages; (c) outrages upon personal dignity, in particular humiliating and degrading treatment; (d) the passing of sentences and the carrying out of executions without previous judgment pronounced by a regularly constituted court […]*", Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 501-503.

1980 Art. 18-23, Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 507 f.

1981 Art. 14-16, Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 506.

1982 Art. 33, Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 511.

1983 Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 106; es könnte wohl auch undiplomatisch gewesen sein, die Siegermächte an die dunklen Flecken der Vergangenheit zu erinnern, Hanke, *Die Bombardierung Dresdens und die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts*, in: Schmidt-Recla (Hrsg.), *Sachsen im Spiegel des Rechts: ius commune propriumque*, Köln 2001, S. 291.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

praktisch erprobt worden.[1984] Neben der Revision bestehender Konventionen kamen für die neuen Vorschriften zum Schutz von Kriegsopfern daher nur solche in Betracht, von deren ‚Konsensfreundlichkeit' das IKRK überzeugt war und die zugleich politisches Konfliktpotential vermieden.[1985] Dementsprechend hieß es in der Einladung des Schweizer Bundesrates:

> „*The Swiss Federal Council was called upon to give several of the Governments convened the assurance that the Conference would deal exclusively with the revision of the three Conventions of 1907 and 1929 and the establishment of the new Convention for the Protection of Civilians in time of War, and that the Conference would make no departure from the humanitarian field to embark upon questions of a political nature.*"[1986]

Ebenfalls von Relevanz schien in diesem Zusammenhang die Begrenzung der Kompetenz des IKRK zu sein. Fragen zur Einhegung von Kriegsmitteln sollten dem Haag überlassen werden:[1987] „*[T]he conference called to protect war-victims, not to rewrite Hague Rules of Land warfare*".[1988] Dahingehend hielt das IKRK an der Tradition des sog. ‚Genfer Rechts' fest, das die Begrenzung des Einsatzes von bestimmten Kriegsmitteln traditionsgemäß ausblendete. Im Übrigen war zur Restriktion von Atomwaffen die Atomic Energy Commission (AEC) durch die Resolution der UN-Generalversammlung vom 24. Januar 1946 gegründet worden, „*to deal with problems raised by the discovery of atomic energy*".[1989] Damit sah ein Großteil der Regierungen die Kompetenz im Umgang mit Atomwaffen bei den Vereinten

---

1984 Vgl. zu den luftkriegspraktischen Aspekten dieser Konflikte in der Zwischenkriegszeit: Kap. III: C. II. 2. c., d.

1985 Vgl. schon die Planung zu den ersten Haager Friedenskonferenzen im Jahre 1899, wofür Zar Nikolaus II. und sein Kriegsminister Murawiew das Verbot des Luftbombenabwurfs aus Ballons auf die Konferenzordnung setzten, um einen Beschluss zu haben, der mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden würde.

1986 Bolla, *34th Plenary Meetings*, in: *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949 - Vol. II. B*, S. 504.

1987 Zu einer Haager Konferenz kam es jedoch nicht, Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 106, Fn. 44.

1988 Diese Anmerkung stammt aus einem „*Airgram from the US delegation to the State Department*" vom 17.05.1949, ebenjenes ist auszugsweise abgedruckt in: Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 111-112.

1989 United Nations General Assembly, *Establishment of a Commission to Deal with the Problems Raised by the Discovery of Atomic Energy*, A/RES/1(I), vom 24.01.1946, die Commission hat u.a. die Aufgabe „*to make specific proposals […] (c) for the elimination from national armaments of atomic weapons and of all other major weapons adaptable to mass destruction*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nationen,[1990] weshalb das IKRK eine Regelung in diesem Bereich von vornherein exkludiert hatte.[1991]

Darüber hinaus waren machtpolitische Interessen für die fehlende rechtliche Einhegung des Luftkrieges verantwortlich. So kam Deutschland und Japanvon vornherein keine Einladung zu. Wie Geoffrey Best ausführt, blieb damit solchen Staaten die Involvierung verwehrt, die womöglich an der Etablierung solcher Restriktionen am ehesten interessiert gewesen wären, während die alliierten Siegermächte vielfältige Gründe hatten, rechtliche Begrenzungen im Bereich der Luftkriegsführung zu umgehen.[1992] Ein Grund war insbesondere das ‚Air Policing', das die Briten und Franzosen in ihren Kolonialgebieten in den Jahren nach Kriegsende und auch während den Genfer Konferenzen – sei es 1946 in Haiphong (Vietnam), 1947 in Aden (Jemen) oder 1948 Kenya und Madagaskar – fortgeführt hatten.[1993] Dementsprechend sahen sie sowohl ihren etablierten Umgang mit den Kolonialvölkern, die dortige Vormachstellung als auch die Errungenschaften in der Luftfahrtechnik bedroht: „*[T]hey tried to ensure that no new laws were passed that might hold them back.*"[1994] Die USA hatte mit der Atombombe einen hegemonialen Rüstungsstatus errungen, der durch ein Verbot dieser Waffe in Gefahr gewesen wäre. Hinzu trat der Beginn des Kalten Krieges, der einen Verzicht auf diese ultimative Waffe nicht zuließ.

Daher gerieten die ehemaligen Allianzmächte durch die Anträge der Sowjetunion zur Extension der luftkriegsrelevanten Schutzvorschriften in ein Dilemma: Einerseits sollte die rechtliche Eingrenzung des Luftbombardements ausdrücklich verhindert werden, wie ein Schreiben aus dem britischen War Office an den britischen Repräsentanten in Genf offenbarte: „*Clearly nothing must be included […] which would restrict freedom to carry*

1990 Der USA bot der Rahmen der VN den Vorteil, als ständiges Mitglied ein Veto-Recht ausüben zu können.

1991 Hierzu *Committee III, Establishment of a Convention for the Protection of Civilian Persons in Times of War*, in: Federal Political Department Berne, *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949. Vol. II. A*, S. 716 ff.

1992 Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 115: „*The most conspicuous sufferers from bombing, Germany and Japan, were unable to put their case, while the bombing specialists, the USA and the UK, had every reason for preventing the case*".

1993 Vgl. Gillespie, *A History of the Laws of War: Volume 2. The Customs and Laws of War with Regards to Civilians in Times of Conflict*, Oxford 2011, S. 36; Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 259 ff., 282 ff.

1994 In diesem Zusammenhang: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 256.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

out operations, particularly bombing."[1995] Gleichzeitig war die Devise, nicht als Gegner der Inklusion humanitärer Schutzvorschriften dazustehen („*But flatly to stand out for civilian bombing would look so bad!*"),[1996] was den Sowjets einen Vorwand geboten hätte, die Konferenz vorzeitig zu verlassen. Daher wurde argumentiert, dass die Genfer Konferenz für die Umsetzung etwaiger Vorschläge nicht das geeignete Forum sei, stattdessen müsste sich an anderer Stelle mit dem Thema auseinandergesetzt werden.[1997] Zudem teilte ein Großteil der anwesenden Staatenvertreter das Misstrauen gegenüber den sowjetischen Anträgen und vermutete allein politische Motive hinter den restriktiven Resolutionsvorschlägen.[1998]

Ein Aspekt, der die Differenzen zwischen Großbritannien und den USA offenbarte, war der Vorschlag seitens der USA, Verstöße gegen die Genfer Konventionen als ‚Kriegsverbrechen' zu erheben.[1999] Die Briten stellten sich diesem Antrag unter Berücksichtigung der Kriegsverbrecherprozesse sowie der zugrundeliegenden *tu-quoque*-Argumentation entgegen, wie Lindqvist feststellt: „*[T]he victorious powers could hardly forbid bombing of civilians without incriminating themselves for what they had already done and planned to continue doing.*"[2000] Dies konnte erneut mit der Begrenzung der Kompetenz begründet werden, die nach der Gründung der *United Nations War Crimes Commission* bei der UN und nicht beim IKRK lag.[2001] Selbst ihr ‚geistiger Vater' Jean Pictet sah die Genfer Konventionen ausschließlich als Beitrag zur weiteren Bestimmung des Begriffs des Kriegsver-

---

1995 David Roseway an den Delegierten Gardner, zit. in: Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 111.

1996 Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 111; in diesem Sinne auch Gillespie, *A History of the Laws of War: Volume 2. The Customs and Laws of War with Regards to Civilians in Times of Conflict*, Oxford 2011, S. 36.

1997 So eindrücklich der US-Repräsentant Clattenburg zum Änderungsentwurf der Sowjetunion in: *Committee III, Establishment of a Convention for the Protection of Civilian Persons in Times of War*, in: Federal Political Department Berne, *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949. Vol. II. A*, S. 716: „*The present Conference was neither a disarmament conference nor a conference to re-write the Hague Convention*."

1998 Vgl. Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 115 f.

1999 Vgl. Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 159.

2000 Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 256.

2001 Zur Geschichte der Commission: The (Compilers) United Nations War Crimes Commission (Hrsg.), *History of the United Nations War Crimes Commission and the Developments of the Laws of War*, London 1948, S. 87 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

brechens, dem es noch an einer einheitlich anerkannten Definition zu diesem Zeitpunkt fehlte.[2002]

Die Genfer Konferenz stellte eine verpasste Chance dar, das Luftbombardement mittels eines verbindlichen Vertrages zum Schutz der Zivilbevölkerung einzuhegen und damit die Geschehnisse des Bombenkrieges rechtlich aufzuarbeiten. Anknüpfend an das Vermächtnis der Kriegsverbrechertribunale blieb dies nicht ohne Einfluss für den völkerrechtlichen Diskurs um die rechtliche Einhegung des Luftkrieges. So diagnostizierte Josef Kunz – wie bereits 16 Jahre zuvor[2003] – einen „*chaotic status of the laws of war*", wie die Genfer Konferenzen erneut bewiesen hätten.[2004] Hersch Lauterpacht bezeichnete dagegen die Konventionen von 1949 als „*historic and in many ways almost a revolutionary piece of international legislation*",[2005] nicht ohne zugleich die Existenz von kriegsrechtlichen Grundprinzipien in Zweifel zu ziehen: „*[T]here are probably at present no overriding, universally or generally agreed, juridical principles of the law of war*".[2006] Überdies stellte Lauterpacht wie auch Georg Schwarzenberger[2007] die Geltung des Unterscheidungsgrundsatzes in Anbetracht der vergangenen Luftkriegspraktiken in Frage. Selbst die Bombardierung der Zivilbevölkerung läge in den Grenzen der Legalität, wenn dies als Nebeneffekt eines Angriffs auf legitime militärische Ziele erfolgen würde.[2008] Als einziges Verbot im Zusammenhang mit der Luftkriegsführung nennt Lauterpacht „*the prohibition of the weapon of terror not incidental to lawful operations*".[2009] Doch blieb der österrreichisch-britische Völkerrechtler nicht der einzige Autor,

---

2002 Vgl. Pictet, *The New Geneva Conventions for the Protection of War Victims*, in: AJIL, Vol. 45 No. 3 (1951), S. 470.

2003 Kunz, *Plus de Lois de la Guerre*?, in: Sibert (Hrsg.), RGDIP, Paris 1934 (Tome XLI), S. 22-57.

2004 Kunz, *The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for Their Revision*, in: AJIL, Vol. 45 (1951), S. 37.

2005 Lauterpacht, *The Problem of the Revision of the Law of War*, in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 360.

2006 Lauterpacht, *The Problem of the Revision of the Law of War*, in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 364.

2007 Schwarzenberger, *Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg,* in: JfIR, Bd. 8 (1959), S. 257: „*Angesichts dieser düsteren Realitäten scheint die überkommene Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten überholt*".

2008 „*[T]he bombing of the civilian population, when incidental to attack upon legitimate military objectives, however widely conceived, may still be within the borderline of legality*", Lauterpacht, *The Problem of the Revision of the Law of War*, in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 369.

2009 „*[S]o long as the assumption is allowed to subsist that there is a law of war, the prohibition of the weapon of terror not incidental to lawful operations must be*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der die Luftkriegspraktiken des totalen Krieges als neue (rechtsändernde) Praxis hinnahm, statt sie als Rechtsverstöße zu verurteilen. Infolge der verpassten Aufarbeitung, sei es im Rahmen der Militärtribunale oder der Genfer Konventionen, qualifizierte Stone das *morale bombing* gegen die „*quasi-combatant workforce*" als legitim,[2010] während Phillips sogar sämtliche Restriktionen im Bereich des Luftkriegsrechts negierte.[2011] Andere Autoren wie Alfred Verdross und Friedrich von der Heydte lehnten dagegen eine rechtsmodifizierende Wirkung der Praktiken des Weltkrieges ab, doch kritisierten die mangelnde Anwendung der allgemeinen Rechtsgrundsätze auf den Luftkrieg.[2012] Viele waren sich über die Notwendigkeit der speziellen Regulierung des Luftkrieges einig, sei es als Aufgabe *de lege ferenda* oder als Aufgabe der Konkretisierung der *lex lata*.[2013]

Dennoch stand es im Völkerrechtsdiskurs der frühen Nachkriegszeit misslicher um den Status des Luftkriegsrechts, als die Betitelung der Genfer Konvention als revolutionäres Exemplar völkerrechtlicher Gesetzgebung vermuten lässt.

II. Die Genfer Zusatzprotokolle von 1977

Weitere 25 Jahre dauerte es, bis eine diplomatische Konferenz von Staatenvertretern zusammentraf, die sich mit der Fortbildung des Rechts zur Einhegung der (Luft-)Kriegsführung auseinandersetzte. Ergebnis der vier Sitzungen der *Diplomatic Conference on the Reaffirmation on Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts* zwischen den Jahren 1974 und 1977[2014] waren die Zusatzprotokolle zu den Genfer

---

regarded as an absolute rule of law", Lauterpacht, *The Problem of the Revision of the Law of War*, in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 369.

2010 Stone, *Legal Controls of International Conflict: a Treatise on the Dynamics of Disputes and War-Law*, London 1954, S. 631.

2011 „*Air power entered the post-war period free of all limitations save those imposed by its own technology […]*", Phillips, *Air Warfare and Law*, The George Washington Law Review, Vol. 21 No. 3 (1953), S. 334, vgl. Kap. IV: C. I. 2.

2012 von der Heydte, *Völkerrecht II*, Köln 1960, S. 249; Verdross, *Völkerrecht*, 5. Auflage, Wien 1964, S. 479.

2013 Vgl. Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 481.

2014 Die vier Versammlungen fanden statt von 20. Februar bis 29 März 1974, von 3. Februar bis 18. April 1975, von 21. April bis 11. Juni 1976 und von 17 März bis 10. Juni 1977, zum Ablauf der Konferenzen die 17-bändigen offiziellen

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler (Zusatzprotokoll I)[2015] und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II).[2016] Als vertragsrechtlicher *status quo* stehen die Zusatzprotokolle am Ende jedes Narratives zur heroischen Entwicklung des humanitären Völkerrechts. Die Frage stellt sich, inwiefern dieses Narrativ in Bezug auf die Einhegung des Luftkrieges zum Schutz der Zivilbevölkerung berechtigt ist.

1. Setting the Stage: Die 25 Jahre zwischen den Konferenzen

Die Jahre zwischen den Genfer Konventionen von 1949 und den diplomatischen Konferenzen zu den Zusatzprotokollen waren zunächst von einer Stagnation in der Fortbildung des *ius in bello* geprägt, auch wenn das IKRK begann, sich neben dem ‚Genfer Recht' auch Entwürfen zur Restriktion der Mittel und Methoden der Kriegsführung, dem ‚Haager Recht', zu widmen.[2017] Diese Bemühungen mündeten in den *Draft Rules for the Limitation of the Dangers Incurred by the Civilian Population in Time of War*, die das IKRK auf der 19. Rotkreuz-Konferenz in Neu-Delhi im Jahre 1957 vorstellte.[2018] Sie enthielten erste Vorschriften, die auf die Erfahrungen des Luftkriegs eine Antwort gaben, u.a. zur Immunität der Zivilbevölke-

---

Protokolle: Federal Political Department Berne (Hrsg.), *Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts*, Genf 1978.

2015 *The 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949 and Relating to the Protection of Victims in International Armed Conflict (Protocol I)*, abgedruckt in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, New York 1982, S. 387 ff.; kommentierte Fassung in: Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, Den Haag 1982, S. 16 ff.

2016 *The 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949 and Relating to the Protection of Victims in Non-International Armed Conflict (Protocol II)*, abgedruckt in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, New York 1982, S. 447 ff.; kommentierte Fassung in: Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, Den Haag 1982, S. 604ff.

2017 Vgl. Levie, *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. I*, Dobbs Ferry 1980, S. xiii.

2018 XIXth International Conference of the Red Cross, *Final Record Concerning the Draft Rules for the Limitation of the Dangers Incurred by the Civilian Population in Time of War*, Neu Delhi 1957, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 251 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rung (Art. 6),[2019] zum Verbot des Flächenbombardement (Art. 10)[2020] oder zum Verbot von Waffen von unkontrollierbarer Wirkung (Art. 14), wozu auch brandstiftende, chemische, bakteriologische und radioaktive Mittel zählten.[2021] Nach Übermittlung dieser Vorschriften blieb eine Reaktion von Seiten der Regierungen aus,[2022] weshalb eine multilaterale Konferenz zu diesem Entwurf nicht zustande kam.[2023]

Als Grund für die Stagnation gilt der Kalte Krieg, der die beteiligten Großmächte von rechtlichen Restriktionen in ihren Bewaffnungsmöglichkeiten abhielt und umgekehrt für einen beschleunigten Rüstungswettlauf, gerade im Bereich der Atomwaffen, sorgte.[2024] Zwar kam es nie zu einer direkten militärischen Auseinandersetzung, doch boten die Stellvertreterkriege in Korea (1950 bis 1953) und Vietnam (1964 bis 1975) die Gelegenheit, insbesondere die Destruktivität ihrer Luftwaffen auf die Probe zu stel-

---

2019 Wobei es sich aber nicht um einen absoluten Schutz handelte und das Risiko der beiläufigen Beeinträchtigung den Zivilpersonen oblag: „*Attacks directed against the civilian population, as such, whether with the object of terrorizing it or for any other reason, are prohibited […] it is also forbidden to attack dwellings, installations or means of transport, which are for the exclusive use of, and occupied by, the civilian population. Nevertheless […] should members of the civilian population […] be within or in close proximity to a military objective the must accept the risk resulting from an attack directed against that objective.*"

2020 „*It is forbidden to attack without distinction, as a single objective, an area including several military objectives at a distance from one another where elements of the civilian population, or dwellings, are situated in between the said military objectives*." In extensiverer Fassung wurde dieses Verbot des Flächenbombardements in Art. 51 Nr. 5 a) ZP I von 1977 übernommen.

2021 „*Without prejudice to the present or future prohibition of certain specific weapons, the use is prohibited of weapons whose harmful effects – resulting in particular from the dissemination of incendiary, chemical, bacteriological, radioactive or other agents – could spread an unforeseen degree or escape, either in space or in time, from the control of the those who employ them, thus endangering the civilian population […] also applies to delay-action weapons*", somit konkreter als in Art. 35 Nr. 2, 3 ZP I von 1977.

2022 „*They met with a crushing silence from the Governments*", das Statement eines Repräsentanten des IKRK, zit. in: Levie, *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Volume I*, Dobbs Ferry 1980, S. xiii.

2023 „*As there was virtually no reaction from governments, no further action was taken with a view to adopting a convention on the basis of this draft*", Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 251.

2024 Deren Entwicklung wurde vorangetrieben und Atomsprengköpfe in Langstreckenraketen verbaut; in den letzten Jahren des Kalten Krieges stiegen die Rüstungsausgaben der NATO-Staaten auf 700 Milliarden US-Dollar, vgl. Stöver, *Der Kalte Krieg 1947-1991: Geschichte eines radikalen Zeitalters*, 4. Auflage, München 2012, S. 145.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

len.[2025] Die Kriege hatten einen zunehmenden Anteil an zivilen Opfern im Vergleich zum Zweiten Weltkrieg zu verzeichnen: der Anteil stieg von 50 Prozent im Zweiten Weltkrieg, auf 60 Prozent im Koreakrieg und 70 Prozent im Vietnamkrieg.[2026] Zusätzlich ging mit der Dekolonialisierung eine Zunahme von Bürger- und Befreiungskriegen einher. Das klassische Bild des Staatenkrieges wich dem Phänomen des „*war amongst the people*“,[2027] der die Kriegsgefahren für die Zivilbevölkerung sowie die Anpassungsbedürftigkeit der kriegsvölkerrechtlichen Regelungen verdeutlichte.[2028] Diese Entwicklung führte vor dem Hintergrund der zunehmenden völkerrechtlichen Bedeutung des Individuums zu neuen Kodifikationsbemühungen.

In der Resolution zur *Protection of Civilian Population against the Dangers of Indiscriminate Warfare*, die von der 20. Rotkreuz-Konferenz in Wien 1965 angenommen wurde,[2029] nannte das IKRK „*four principles of international law which are to be observed in case of armed conflict*“,[2030] wovon die ersten drei in der Resolution 2444 der Generalversammlung im Dezember 1968 bestätigt wurden:[2031]

2025 Die Kriege in Korea und Vietnam waren insbesondere von Luftangriffen immensen Ausmaßes geprägt, so wurden etwa im Korea-Krieg (der ein Jahr nach den Genfer Konventionen begann) von der amerikanische geführten Luftwaffe 167.100 Tonnen Bomben und 42.000 Tonnen Napalm abgeworfen. Noch extensiver waren die Offensiven im Vietnamkrieg: „*collectively, these operations, when combined with all the other over the course of the war, saw some 15 million tons of explosives or 280 kilograms of dynamite for every person in the country*“, Gillespie, *A History of the Laws of War: Volume 2. The Customs and Laws of War with Regards to Civilians in Times of Conflict*, Oxford 2011, S. 37, 38; hinzu kamen die Konflikte in Indochina, Algerien, Nigeria und Nahen Osten; zu den Nachkriegskonflikten im Zuge der Dekolonialisierung siehe: Lindqvist, *A History of Bombing*, New York 2011, para. 247 ff.

2026 Schindler, *International Humanitarian Law: Its Remarkable Development and Its Persistent Violation*, in: Journal of the History of International Law, Vol. 165 (2003), S. 171: „*and to 90 per cent in civil wars in the 1990s*“.

2027 Siehe Smith, *The Utility of Force: the Art of War in the Modern World*, New York 2007, S. 269 ff.

2028 Vgl. *Prefatory Note*, in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 387.

2029 XXth International Conference of the Red Cross, *Resolution XXVIII: Protection of Civilian Populations against the Dangers of Indiscriminate Warfare,* abgedruckt in: IRRC, Vol. 56 (1965), S. 588.

2030 *Introductory Note* von: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 59 ff.

2031 Die 4. Regel lautete: „*that the general principle of the Law of War apply to nuclear and similar weapons*“, vor dem Hintergrund des Kalten Krieges war die Regel hinsichtlich der Außen- u. Sicherheitspolitik anscheinend zu restriktiv.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

„*That the right of the parties to a conflict to adopt means of injuring the enemy is not unlimited*“;[2032]
„*That it is prohibited to launch attacks against the civilian populations as such*“;
„*That distinction must be made at all times between persons taking part in the hostilities and members of the civilian population to the effect that the latter be spared as much as possible*“.[2033]

Die Resolution nahm Bezug auf die erste Internationale Menschenrechtskonferenz vom 12. Mai 1968, die 20 Jahre nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die beabsichtigten Fortschritte überprüfen und eine Agenda für die Zukunft formulieren sollte.[2034] In Reaktion hierauf erließ die Generalversammlung eine Resolution, worin sie den Generalsekretär in Konsultation mit dem IKRK aufforderte,

„*to study: (a) Steps which could be taken to secure the better application of existing humanitarian international conventions and rules in all armed conflicts;*
(b) the need for additional humanitarian international conventions or for other appropriate legal instruments to ensure the better protection of civilians, prisoners and combatants in all armed conflicts and the prohibition and limitation of the use of certain methods of warfare“[2035]

Hiermit involvierten sich die Vereinten Nationen erstmals in Fragen zum Recht im Krieg. Dies löste allmählich die Trennung von ‚Genfer-‘ , ‚Haager‘ und ‚New Yorker Recht‘ auf und eröffnete eine gemeinsame Debatte zu den interagierenden Regeln zur Beschränkung der Kriegsführung, zum Schutz von Kriegsopfern und zur Förderung des internationalen Men-

2032 Dies war eine Wiederholung von Art. 22 HLKO von 1899 bzw. 1907: „*Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes*“, siehe hierzu schon Kap. I: B. II. 2. C.

2033 Dies erinnert an die Regeln, die Chamberlain im Jahre 1938 als eine der luftkriegsvölkerrechtlichen Grundsätze aufgestellt und der Völkerbund in der nachfolgenden Resolution angenommen hatte, Kap. III: B. IV. 1.

2034 *Resolution XIII adopted by the International Conference on Human Rights, Teheran, 12 May 1968*, abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 261 f.

2035 United Nations General Assembly Resolution 2444 (XXIII), 19.12.1968: „*Respect for human rights in armed conflicts*“, abgedruckt in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 263-264.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

schenrechtsschutzes in bewaffneten Konflikten.[2036] Zugleich schmälerte es die Divergenzen, die auf völkerrechtswissenschaftlicher Ebene zwischen Gegnern und Unterstützern des Humanitären Völkerrecht existierten[2037] und förderte auf sachlich-institutioneller Ebene die Kooperation zwischen den Vereinten Nationen und dem IKRK. Die rechtliche Begrenzung der Auswirkungen des Krieges war fortan ein gemeinsames Anliegen, wie die wiederholten Resolutionen der Generalversammlung zu den Grundsätzen des Zivilschutzes in bewaffneten Konflikten mit Bezug zu den Arbeiten des IKRK verdeutlichten.[2038]

Infolge der Rotkreuz-Konferenz von Istanbul im Jahr 1969 berief das IKRK zwei Expertentreffen ein – zusammengesetzt aus „*governmental, Red Cross and other experts representing the principal legal and social systems of the world*" – denen es Vorschläge zur „*Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts*" vorlegte.[2039] Auf Grundlage der Beratungen dieser Expertentreffen von 1971 und 1972 sowie der zwischenzeitlichen Konsultierung von Nichtregierungsorganisation entwarf das IKRK zwei Protokolle zu den Genfer Konventionen, die schließlich den Weg für die diplomatische Konferenz zur Rechtsfortbildung ebneten.[2040]

2036 In diesem Sinne auch: Kalshoven/Zegveld in: ICRC (Hrsg.), *Constraints on the Waging of War: An Introduction to International Humanitarian Law*, 3. Auflage, Genf 2001, S. 33: „*[T]he starting gun had been fired for an accelerated movement which brought the three currents The Hague, Geneva and New York, together in one mainstream.*"

2037 Siehe zur Ablehnung des *ius in bello* infolge des Ersten und Zweiten Weltkriegs, oben Kap. III: B. I., Kap. V: A.

2038 Neben UNGA Res. 2444 (XXIII) siehe insb. UNGA Res. 2675 (XXV) vom 09.07.1970 zu „*Basic principles fort he protection of civilian populations in armed conflicts*", die Regeln zur Immunität der Zivilbevölkerung aufstellte, abgedruckt in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, 1988, S. 267 ff.; siehe ergänzend die Resolution des Institute of International Law vom 09.09.1969, Edinburgh, zur „*Disctinction between Military Objectives and Non-Military Objects in general and particularly the Problems associated with Weapons of Mass Destruction*", abgedruckt in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, 1988, S. 265 f.

2039 *Resolution XIII (Reaffirmation and Development of the Laws and Customs Applicable in Armed Conflict adopted by The XXIst International Conference of the Red Cross, Istanbul, September 1969*, in: IRRC, Vol. 9 No. 104 (1969), S. 615-616.

2040 Die Konferenzen fanden von 24. Mai bis 11. Juni 1971 und von 3. Mai bis 2. Juni 1972 statt, wobei die Teilnehmerzahl von 35 vertretenen Regierungen auf 77 in der zweiten Konferenz stieg. Dies hing mit Beschwerden über die Unterrepräsentanz von ‚Dritte-Welt-Staaten' zusammen, vgl. Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 72; zu den

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Die luftkriegsrelevanten Artikel der Protokolle

Die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Humanitären Völkerrechts (*Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts*) tagte in vier mehrmonatigen Versammlungen zwischen den Jahren 1974 und 1977, an denen zwischen 107 und 124 Staaten sowie 11 Befreiungsbewegungen teilnahmen.[2041] Der gewählte Terminus ‚Humanitäres Völkerrecht' sollte auch begrifflich das Genfer und Haager Recht zusammenführen und sich seither im internationalen Diskurs etablieren.[2042] Ergebnis der Sitzungen waren die zwei Zusatzprotokolle zum internationalen (ZP I) und nicht-internationalen (ZP II) bewaffneten Konflikt, deren Artikel grundsätzlich auf dem Konsenswege zustande kamen.[2043] Die Konferenz teilte sich in drei Hauptkommissionen, wovon die Diskussionen und Ergebnisse der dritten Kommission – zu Mitteln und Methoden der Kriegsführung und dem Schutz der Zivilbevölkerung – für die vorliegende Untersuchung von Relevanz sind.[2044]

Konferenzen: ICRC (Hrsg.), *Report on the Work of the Conference of the Red Cross Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law applicable in Armed Conflicts, 24 May - 12 June 1971*, Genf 1971; ICRC (Hrsg.), *Report on the Work of the Conference of the Red Cross Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law applicable in Armed Conflicts, 3 May - 3 June 1972*, Genf 1972.

2041 Siehe hierzu: Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse*, ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 2 ff.; die rechtliche Stellung der Befreiungsbewegungen zu Beginn ein Streitpunkt.

2042 Zuvor hieß es „*Reaffirmation and Development of Law Applicable in Armed Conflicts*"; siehe die Anerkennung dessen durch den IGH im Nuklearwaffen-Gutachten: „*These two branches of law […] have become so closely interrelated that they are considered to have gradually formed one single complex system, known today as international humanitarian law*", in: ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 08.07.1996, ICJ Reports 1996, S. 256.

2043 In bestimmten Fällen kam es zu Abstimmungen, wobei die einfache Mehrheit entschied, bei Differenzen innerhalb der Plenarsitzungen entschied die absolute Mehrheit, hierzu: Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 4.

2044 Zu den Verhandlungen: Levie, *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions. Vol. III*, Dobbs Ferry 1980; Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982, S. 4 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Andere Kommissionen widmeten sich allgemeinen Bestimmungen, Schlussbestimmungen und Grundgarantien zu Protokoll II (Kommission I) sowie Vorschriften zum Verwundeten-, Kranken- und Zivilschutz (Kommission II). Hinzu kam eine *Ad-hoc*-Kommission (IV) zu „*certain conventional weapons likely to cause unnecessary suffering or have indiscriminate effects*".[2045]

Nachdem die machtpolitischen Interessen und Hintergründe der verschiedenen Lager betrachtet werden, ist eine kritische Beurteilung von Inhalt und Auslegung der luftkriegsrelevanten Artikel vorzunehmen, die Art. 48 bis 60 des ZP I, insbesondere Art. 51 ZP I, betreffen.

a. Machtpolitische Interessen und Hintergründe

Die Verhandlungen der CDDH offenbarten die verschiedenen macht- bzw. militärpolitischen Interessen, die den Diskussionsverlauf und die Haltungen der Regierungsvertreter zu den Regelungen der Protokolle prägten. Die zugrundeliegenden Differenzen waren bereits in den vorherigen Expertentreffen aufgefallen, wozu der US-Repräsentant resümierend vermerkte:

> „*Some countries have been led by their experience, geography, industrial development, and other factors to invest in and rely on certain weapons for their military forces, and other countries have been led to invest in and rely on other weapons. Some countries rely more heavily on infantry and ground combat forces, and others rely more on fire power and mobility. A few countries happily have had little, if any, direct involvement in hostilities in recent years; others have been steadily involved.* All of these differences, and others, continue to produce profoundly different views of both priorities and possibilities in the development of legal restraints on the means and methods of warfare."[2046]

In den CDDH bestanden die offensichtlichen Streitpunkte zwischen den industriellen Militärmächten aus dem globalen Norden und den ‚Entwick-

---

2045 Auf Initiative der Staaten Ägypten, Jugoslawien, Mexiko, Norwegen, Schweden, Schweiz und Sudan.

2046 U.S. Department of State: *Report of the U.S. Delegation to the Conference of Government Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicaple in Armed Conflicts*, Geneva 1972, S. 54; Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 73, Fn. 249 (Hervorhebung nur hier).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

lungs-' bzw. ‚Dritte-Welt'-Staaten aus dem globalen Süden, die in Abhängigkeit vom Diskussionsgegenstand sowohl von kleineren Westmächten als auch von Oststaaten Unterstützung erhielten.[2047]

Dies betraf schon das generelle Interesse an der rechtlichen Restriktion von Mitteln und Methoden der Kriegsführung. Die Entwicklungsstaaten traten vor dem Hintergrund der (post-)kolonialen Erfahrungen für besonders umfassende Regelungen in diesem Bereich ein. Dies inkludierte die Einhegung der Luftkriegsführung, die es imperialistischen Staaten seit Beginn des Jahrhunderts erlaubte, ihre kolonialisierten Gebiete mittels des ‚Air-Policing' unter Kontrolle zu halten.[2048] Die hegemoniale Stellung des in der Militärluftfahrt Überlegenen hatte sich jüngst im Vietnamkrieg,[2049] im Algerienkrieg wie auch im arabisch-israelischen Konflikt gezeigt.[2050] Unterstützt wurden die Restriktionsbestrebungen der Südstaaten durch das IKRK und kleinere Nordstaaten, die sich um konkret definierte Bestimmungen für den bedingungslosen Schutz der Zivilbevölkerung einsetzten. Ein weitläufig publiziertes Rechtsregime hätte aus ihrer Sicht die Aufmerksamkeit der internationalen Öffentlichkeit auf die Respektierung humanitär-völkerrechtlicher Vorschriften richten können.[2051] Hierzu gehörten insbesondere Schweden, Österreich, Finnland und die Schweiz, die Unterstützung von wissenschaftlichen Größen wie Jean Pictet erhiel-

---

2047 Zu den verschiedenen Lagern siehe auch: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 71 ff.; Bothe/Partsch/Solf: *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982, S. 7 ff.; Best, *War and Law since 1945*, Oxford 1994, S. 342 ff.; sowie insgesamt: Alexander, *International Humanitarian Law, Postcolonialism and the 1977 Geneva Protocol I*, in: Melbourne Journal of International Law, Vol. 17 No. 1 (2016), S. 16 ff.

2048 Siehe hierzu die britische und französische Luftkriegspraxis zur Zwischenkriegszeit, Kap. III: C. II. 1.

2049 Der Vietnamkrieg war ein „*typical example of a war between an industrialized and a developing country*", dem unterschiedliche militärische Konzepte zugrunde lagen, die in den Konferenzen entweder verboten oder verteidigt werden sollten: Die guerilla-geprägte Kampfführung Nordvietnams war auf *manpower* und die industriell-geprägte Kampfführung Südvietnams auf *firepower* ausgerichtet, Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982, S. 9.

2050 Der Vietnamkrieg war von der Überlegenheit der amerikanischen, der Algerienkrieg von der Überlegenheit der französischen und der Nahost-Konflikt von der Überlegenheit der israelischen Luftwaffe geprägt.

2051 Inkl. der NATO-Staaten: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 81.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ten.[2052] Sie waren aufgrund ihrer restriktiven Vorschläge dem Vorwurf ausgesetzt, das Humanitäre Völkerrecht ‚durch die Hintertür' als „*vehicle for the conventional disarmament of the superpowers*"[2053] zu nutzen, um zugleich das nationale Rüstungsbudget zu schonen.

Diesen Forderungen stellten sich die großen Militärmächte mit „*basic guidelines […] deriving from basic requirements of law and humanity*"[2054] entgegen, um stattdessen vagen Einschränkungen zu unterliegen, die ihre hegemoniale Rüstungsstellung nicht gefährden. Diesen Gegensatz bezeichnet der IKRK-Delegierte Michael Bothe als Kontroverse zwischen „*idealists*" und „*realists*".[2055] Die Nordstaaten setzten sich dagegen ausdrücklich für Regelungen zum Schutz von Zivilpersonen in nicht-internationalen Konflikten ein. Dies konnte als vorzeigbarer Erfolg für die Fortbildung des humanitären Völkerrechts dienen, um zugleich die Zurückhaltung an anderer Stelle rechtfertigen zu können.[2056] Auch die sozialistischen Oststaaten waren diesem Punkt zugeneigt, lehnten aber Vorschläge zu obligatorischen Mitteln im Bereich der „*dispute settlement and control of application*" ab.[2057] Eine weitere Kontroverse betraf den rechtlichen Status nationaler

---

2052 „*If we cannot outlaw war, we will make it too complex for the commander to fight!*", zit. in: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 81..

2053 Diese Absichten waren bereits im Rahmen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 sowie in den Genfer Abrüstungskonferenzen von 1932 festzustellen, siehe Kap. I: B. sowie Kap. III: A. II.; retrospektiv zur CCDH siehe: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 81.

2054 So ein amerikanischer Delegierter, U.S. Department of State: *Report of the U.S. Delegation to the Conference of Government Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicaple in Armed Conflicts*, Geneva 1972, S. 54, zit. in: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 75.

2055 Siehe zu dieser Differenzierung: Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982, S. 9.

2056 Die Strategie, einen ‚humanitären' Erfolg in einem Bereich zu fokussieren, der wenig Auswirkungen auf eigene militärische Freiheiten hat, ist auch als eine Form des „*window-dressing*" in Rechtsfortbildungsprozessen zu sehen. Umgekehrt vermeiden Staaten damit zugleich eine rechtliche Änderung an militärisch bedeutender Stelle, siehe jüngst zu diesem „*cynical window-dressing*": von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 714 f.

2057 Näheres zu dieser Ost-West-Kontroverse in: Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Befreiungskriege gegen die Kolonialherrschaft und fremde Besatzung, die als international bewaffnete Konflikte anerkannt werden sollten[2058] – war das Jahr 1974 doch geprägt von einem „*climax of a sustained crescendo of liberationist agitation by the Third World*".[2059]

Folge der unterschiedlichen Interessen in der Reichweite der Vorschriften war eine kontroverse, hochpolitisierte und langwierige Konferenz. Welchen Einfluss die machtpolitischen Hintergründe auf Inhalt und Auslegung der luftkriegsrelevanten Regelungen hatten und wie der humanitären Schutzgehalt derselben zu beurteilen ist, wird im folgenden Abschnitt untersucht.

b. Inhalt, Auslegung und kritische Beurteilung der Artikel

Art. 35 ZP I enthält zunächst die Grundregeln, die einen Rahmen für die systematische Interpretation der folgenden Vorschriften bilden und als Auffangnorm für Fälle dient, die die speziellen Regeln nicht erfassen.[2060] Nach Art. 35 Nr. 1 ZP I besteht in Ergänzung zu Art. 22 HLKO kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung.[2061] Art. 35 Nr. 2 ZP I übernimmt das in niedergelegte Art. 23 e HLKO Verbot von Kriegsmitteln, die überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen, während Nr. 3 den Schutz der Umwelt vor lang anhaltenden und schweren Schäden garantiert. Eine innovative Regelung findet sich in Art. 36 ZP I, wonach die Vertragsparteien neue Mittel und Methoden der Kriegsführung im Zuge der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung an den Verbotsvorschriften des Proto-

---

2058 Kodifiziert in Art. 1 Nr. 4 ZP I, hierzu ausführlich: von Bernstorff, *The Battle for Recognition of Wars of National Liberation*, in: Ders./Dann (Hrsg.), *The Battle for International Law: South-North Perspectives on the Decolonization Era*, Oxford 2019, S. 52 ff.; Alexander, *International Humanitarian Law, Postcolonialism and the 1977 Geneva Protocol I*, in: Melbourne Journal of International Law, Vol. 17 No. 1 (2016), S. 15 ff.

2059 Best, *War and Law since 1945*, Oxford 1994, S. 344; die aktivsten nationalen Befreiungsbewegungen waren insbesondere die ‚Palestine Liberal Organization' und die ‚Southwest Africa People's Organization'.

2060 Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 22.

2061 Dabei geht Art. 35 Nr. 1 ZP I sogar noch weiter, indem er sämtliche Mittel und Methoden der Kriegsführung beschränkt und nicht allein die Mittel „*zur Schädigung des Feindes*" wie in Art. 22 HLKO, vgl. Kap. I: B. II. 1. c.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

kolls oder anderen anwendbaren Völkerrechtsregeln zu messen haben.[2062] Art. 36 ZP I richtet damit eine dezentrale Vorabrechtmäßigkeitsprüfung ein. Im Übrigen findet sich in Art. 1 Nr. 2 ZP I eine Kodifizierung der bereits aus der Präambel der HLKO bekannten Martens'schen Klausel.

Die Regeln der Art. 48 bis 60 des ZP I nehmen nicht auf spezifische Kriegsmittel Bezug, sondern treffen grundlegende Bestimmungen zur Begrenzung militärischer Handlungen. Die Maxime der Immunität ziviler Personen und Objekte konkretisierten sie in Form von ausdrücklichen Verboten („*by a complete ban on military attacks or operations against civilian populations and civilian objects as such*") oder auslegungsbedürftigen Restriktionen („*by limiting the effects of military operations, which, although directed against military objectives, might incidentally or accidentally endanger the civilian population and civilian objects in the vicinity*").[2063] Das IKRK wollte somit einen Ausgleich zwischen humanitären Schutz- und militärischen Vorteilsinteressen schaffen, um die ‚Konsensfreundlichkeit' des Vertragswerkes zu bewahren. Kontroverses Abstimmungsverhalten und abweichende Interpretationserklärungen verdeutlichen jedoch, wie die großen Militärmächte versuchten, die „*individualschützende Wirkung einzelner Regelungen zugunsten der militärischen Aktionsfreiheit*" zu relativieren.[2064] Dies hatte auch auf solche Regelungen Auswirkungen, die für den Luftkrieg von mittelbarem oder unmittelbarem Einfluss waren.

2062 Bothe et. al. weisen darauf hin, dass Art. 36 ZP I somit Rechtsklarheit verschafft und bewirkt, dass neue Waffen auch in den Anwendungsbereich des geltenden Rechts fallen, wenn sie zurzeit des Rechtsfortbildungsprozesses noch nicht existent waren, siehe: Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 24.

2063 Miramanoff-Chilikine vom ICRC, dritte Kommission, 12.03.1974 (CDDH/III/SR; XIV, 13) in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 60: „*The draft Protocols were designed to provide the civilian population with legal immunity in two ways: - first by a complete ban on military attacks or operations against civilian populations and civilian objects as such and secondly, by limiting the effects of military operations, which, although directed against military objectives, might incidentally or accidentally endanger the civilian population and civilian objects in the vicinity […] in order to take account of the realities of modern armed conflict […]*".

2064 Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 39.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Artikel 48 ZP I

„*In order to ensure respect for and protection of the civilian population and civilian objects, the Parties to the conflict shall at all times distinguish between the civilian population and combatants and between civilian objects and military objectives and accordingly shall direct their operations only against military objectives*."[2065]

Art. 48 ZP I ist die Grundregel zur Unterscheidung zwischen zivilen Personen und Kombattanten sowie zwischen zivilen und militärischen Objekten, ergänzt durch das ausdrückliche Gebot, Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele zu richten. Der Grundsatz wurde bereits explizit zur Zwischenkriegs-[2066] und implizit zur Vorkriegszeit[2067] in Vertragswerken sowie im Völkerrechtsdiskurs bekräftigt. Als „*foundation on which the codification of the laws and customs of war rests*"[2068] fand er schließlich in Art. 48 ZP I eine Kodifikation. Dies geschah unter Änderungsvorschlägen und ergänzenden Erklärungen einzelner Delegationen,[2069] doch ohne offene ausgetragene Kontroversen.

2065 Art. 48, *1977 Geneva Protocol I Addition to the Geneva Convention of 12 August 1949, and Relating to the Protection of International Armed Conflicts*, Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 414.

2066 Siehe insbesondere Art. 22 ff. der Haager Luftkriegsregeln von 1923 sowie die im Luftkrieg geltenden völkerrechtlichen Prinzipien nach Chamberlain und die nachfolgende Völkerbundresolution, Kap. III: B. II., IV.

2067 In den Vertragstexten der Straßburger Erklärung von 1868 und der Haager Landkriegsordnung wird dieser Grundsatz indirekt bestätigt, vgl. Kap. I: A. II. 3. a. die Präambel der Straßburger Erklärung: „*daß das einzige rechtmäßige Ziel, welches sich ein Staat in Kriegszeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist*"; zu der HLKO siehe Kap. I: B. II., III.; siehe auch: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 598: „*though at that time it was not considered necessary to formulate it word for word in the texts themselves.*"

2068 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 598: „*The entire system established in The Hague in 1899 and 1907 and in Geneva from 1864 to 1977 is founded on this rule of customary law*."

2069 Siehe Frankreich: „*[I]t has direct implications as regards a State's organization and conduct of defence the consensus on the adoption of this article*" oder Indien in den Plenarsitzungen vom 26.05.1977: „*[T]his article does not require a party to do something which is not within its means or its capability*", CCDH/SR. 41, Annex IV, 175, abgedruckt Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions-Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 72, 73.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gleiches lässt sich für die Bestimmung des Begriffs „*Angriff*“ in Art. 49 ZP I[2070] und die Negativdefinition der Zivilbevölkerung in Art. 50 ZP I konstatieren.[2071] Nach letzterer gilt jede Person als Zivilist, die nicht den Streitkräften angehört, wozu grundsätzlich auch Fabrikarbeiter zählen. Dies bestätigt Art. 51 Nr. 3 ZP I, wonach Zivilpersonen solange Schutz genießen, wie sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.[2072] Davon ist die nur mittelbare Teilnahme an Kriegsanstrengungen grundsätzlich umfasst.[2073] Der Schutz von rüstungsbeteiligten Zivilpersonen wird allerdings durch die Rechtmäßigkeit der Bombardierung von militärischen Objekten in Art. 52 ZP I relativiert, womit eine indirekte Legitimierung ihrer Beeinträchtigung einhergeht.[2074]

Artikel 51 Nr. 1, 2 ZP I

„*1. The civilian population and individual civilians shall enjoy general protection against dangers arising from military operations. To give effect to this protection, the following rules, which are additional to other applicable rules of international law, shall be observed in all circumstances*.

2070 Nach Art. 49 ZP I bezeichnet „*Angriff*“ jede offensive wie auch defensive Gewaltanwendung, gleich in welchem Gebiet, d.h. auf jede Kriegsführung zu Land, in der Luft oder auf See bezogen, die zivile Personen oder Objekte in Mitleidenschaft ziehen können.

2071 „*A civilian is any person who does not belong to one of the categories of persons referred to in Article 4 A (1), (2), (3) and (6) of the Third Convention and in Article 43 of this Protocol. In case of doubt whether a person is a civilian, that person shall be considered to be a civilian*“, *1977 Geneva Protocol I Addition to the Geneva Convention of 12 August 1949, and Relating to the Protection of International Armed Conflicts*, in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 415.

2072 „*Civilians shall enjoy the protection afforded by this Section, unless and for such time as the take a direct part in hostilities*“, *1977 Geneva Protocol I Addition to the Geneva Convention of 12 August 1949, and Relating to the Protection of International Armed Conflicts*, abgedruckt in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 415.

2073 Zu dieser „*distinction between direct participation in hostilities and participation in the war effort*“ siehe auch: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 619.

2074 Zum unzulänglichen Schutz der Zivilisten durch die Doktrin des militärischen Objekts siehe Kap. II: B. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. The civilian population as such, as well as individual civilians, shall not be the object of attack. Acts or threats of violence the primary purpose of which is to spread terror among the civilian population is prohibited."[2075]

Als bedeutendster Artikel für die rechtliche Einhegung des Luftbombardements erweist sich Art. 51 ZP I. In Art. 51 Nr. 1 ZP I findet sich zunächst eine wiederholende Bekräftigung des Schutzes der Zivilbevölkerung vor Gefahren durch „*military operations*", die an anderer Stelle definiert werden als „*all the movements and activities carried out by armed forces related to hostilities*".[2076] Die Folgebestimmungen werden als Ergänzung zum sonstigen anwendbaren Völkerrecht verstanden, die unter allen Umständen zu beachten sind.[2077]

Art. 51 Nr. 2 ZP I kodifiziert und spezifiziert den Schutz von Zivilpersonen im Sinne des Art. 49 Nr. 1 ZP I, indem nicht nur der direkte Angriff auf die Zivilbevölkerung, sondern auch die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren, verboten wird. Art. 51 Nr. 2 ZP I gibt damit eine rechtliche Antwort auf die Luftkriegspraxis des Zweiten Weltkrieges. Hierbei handelte es sich jedoch nicht um ein gänzlich neues Verbot; vielmehr fand sich bereits in Art. 22 LKR von 1923 ein Vorläufer desselben,[2078] das jedoch nie vertragsrechtliche Geltung beanspruchen konnte. Im Unterschied zu Art. 22 LKR und dem ehemaligen Entwurfstext zu ZP I, wonach „*methods intended to spread terror*" generell verboten waren,[2079] bestimmt Art. 51

2075 Art. 51, *1977 Geneva Protocol I Addition to the Geneva Convention of 12 August 1949, and Relating to the Protection of International Armed Conflicts*, in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 415.

2076 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 617.

2077 Hierzu gehören insbesondere die Haager Landkriegsordnung von 1899 bzw. 1907 sowie die Genfer Konvention von 1949, aber auch das Genfer Giftgasprotokoll von 1925 und die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut von 1954, Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 617.

2078 Art. 22 LKR: „*Aerial bombardment for the purpose of terrorizing the civilian population, of destroying or damaging private property not of a military character, or of injuring non-combatants is prohibited*", hierzu Kap. III: B. II. 3. c.

2079 *Synoptic Table of the Draft Additional Protocol to the Geneva Convention of August 12, 1949 and the Text adopted by the Main Committees at the First and Second Sessions of the Diplomatic Conference - CCDH/226*, zit. in: Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nr. 2 ZP I, dass die Terrorisierung der Hauptzweck des Angriffs sein muss. Damit bleiben solche Angriffe unberücksichtigt, die dem Feind zusätzlich zur physisch-materiellen Destruktion auch physisch-moralischen Schaden zufügen wollen, um die Bevölkerung einzuschüchtern und den Gegner zur Kapitulation zu zwingen.[2080] Folglich fallen Angriffe, welche die Terrorisierung der Zivilbevölkerung nur als beiläufige Auswirkung verfolgen – wie es in den ersten Phasen des Bombenkrieges der Fall war[2081] – nicht unter das Verbot. Dies eröffnet die Möglichkeit, *„hinter vordergründigen Zielen doch Terrorangriffe durchzuführen“*,[2082] womit eine erste Schutzlücke im ZP I zu konstatieren ist.

Artikel 51 Nr. 4 ZP I

„4. Indiscriminate attacks are prohibited. Indiscriminate attacks are:
(a) Those which area not directed at a specific military objective;
(b) those which employ a method or means of combat which cannot be directed at a specific military objective; or (c) those which employ a method or means of combat the effects of which cannot be limited as required by this Protocol; and consequently, in each such case, are of a nature to strike military objectives and civilians or civilian objectives without distinction.“[2083]

Art. 51 Nr. 4 verbietet unterschiedslose Angriffe und definiert die verbotsbegründende Wirkung in dreifacher Form: die mangelnde Ausrichtung des Einsatzes gegen ein bestimmtes militärisches Ziel, die Unmöglichkeit der Ausrichtung eines Mittels oder einer Methode gegen ein bestimmtes militärisches Ziel sowie die Unmöglichkeit der Wirkungsbegrenzung nach

---

und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Berlin 1977, S. 490.

2080 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 618.

2081 Siehe zu diesen Phasen des Luftkrieges bis zum Beginn des Jahres 1942: Kap. IV: B. II. 1., 2.

2082 Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 491.

2083 Art. 51, *1977 Geneva Protocol I Addition to the Geneva Convention of 12 August 1949, and Relating to the Protection of International Armed Conflicts*, in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 416.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den Vorgaben des Protokolls.[2084] Waren in den Entwürfen zu ZP I noch spezielle Kriegsmittel explizit genannt, die diese Kriterien erfüllen,[2085] blieb Art. 51 Nr. 4 ZP I ohne eine solche Konkretisierung. Dies führte zu relativierenden Erklärungen, z.B. seitens der BRD:

> *„[I]t is our understanding that the definition of indiscriminate attacks contained in paragraph 4 of Article 46 [of the Draft] is not intended to mean that there are means of combat the use of which would constitute an indiscriminate attack in all circumstances. Rather the definition is intended to take account of the fact that the legality of the use of means of combat depends upon circumstances […] Consequently the definition does not prohibit as indiscriminate any specific weapon.*"[2086]

Diese Interpretationserklärungen teilten sinngemäß auch andere Delegationen. Die reine Begrenzung der Kampfmittel*wirkung* bei zugleich fehlender Konkretisierung der Kampfmittel*art* in Art. 51 Nr. 4 ZP I nutzten die Militärmächte aus, um sich die Einsatzmöglichkeit bestimmter Waffenkategorien offen zu halten. Dies galt namentlich für Atomwaffen, worauf die amerikanischen, britischen und französischen Erklärungen ausdrücklich Bezug nahmen; so hieß es beispielhaft in der Erklärung der Vereinigten Staaten: *„[I]t is the understanding of the United States of America that the*

2084 Vgl. Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 40; somit die Resolutionen der UN GA vom 19.12.1968 sowie des Institut de Droit International in Edinburgh vom 09.09.1969 berücksichtigend.

2085 Siehe etwa *Draft Rules for the Limitation of the Dangers Incurred by the Civilian Population in Time of War*, die das IKRK in Neu-Delhi im Jahre 1957 vorstellte, worin es hieß: *„[T]he use is prohibited of weapons whose harmful effects – resulting in particular from the dissemination of incendiary, chemical, bacteriological, radioactive or other agents – could spread an unforeseen degree or escape, either in space or in time, from the control of the those who employ them, thus endangering the civilian population*", abgedruckt in: Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, 1988, S. 251 ff., vgl. A. II. 1.

2086 Plenarsitzung vom 26.05.1977 (CCDH/SR. 41, Annex; VI, 175), Federal Political Department Berne (Hrsg.), *Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts - Vol. VI*, Genf 1978, S. 188; abgedruckt in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 171; siehe auch die deutsche Fassung in Anl. 3 der BT-Drs. 11/6770: *„Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland sind die vom I. Zusatzprotokoll eingeführten Bestimmungen über den Einsatz von Waffen in der Absicht aufgestellt worden, nur auf konventionelle Waffen Anwendung zu finden, unbeschadet sonstiger, auf andere Waffenarten anwendbare Regeln des Völkerrechts*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rules established by this protocol were not intended to have any effect on and do not regulate or prohibit the use of nuclear weapons."[2087] Diese Erklärungen verdeutlichten das mangelnde Einhegungsinteresse der NATO-Staaten vor dem Hintergrund des Kalten Krieges. Den rüstungspolitischen Interessen und allianzverpflichtenden Umständen gemäß sprachen sich Staaten (je nach Lager) für oder gegen die Berücksichtigung nuklearer Waffen aus. Andere Delegationen betonten dagegen, dass sie alle Waffenkategorien – nuklearer, bakteriologische, chemischer oder konventioneller Art – von den Regelungen des Protokolls erfasst sahen.[2088]

Wie sich nicht zuletzt im amerikanischen Bombenkrieg gegen Japan gezeigt hatte,[2089] waren es gerade nukleare Kriegsmittel, die sich einem Unterscheidungspotential *per se* verwehrten und somit dem Schutzzweck der Grundregeln des Art. 35 ZP I sowie der konkretisierten Vorschriften der Art. 48 ff. ZP I eindeutig entgegenstanden. Aufgrund der machtpolitischen Differenzen wollte das IKRK eine diskursive Auseinandersetzung mit der Rechtmäßigkeit dieser Waffen vermeiden und begnügte sich mit dem Hinweis darauf, „*that the Red Cross […] has clearly made known its condemnation of weapons of mass destruction and has urged governments to reach agreements for the banning of their use*."[2090] Viele sahen die Legalität des Atomwaffeneinsatzes als ‚Sonderproblem', das von den Regeln des

---

2087 Erklärung abgedruckt in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 462.

2088 So Indien in Bezug auf Art. 33 des Entwurfs: „*[T]he basic rules contained in this article will apply to all categories of weapons, namely nuclear, bacteriological, chemical, or conventional weapons or any other category of weapons*", CCDH/Sr. 39, Annex, Federal Political Department Berne (Hrsg.), *Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts-Vol. VI*, Genf 1978, S. 115.

2089 Selbst wenn die Aussage Trumans der Wahrheit entsprechen würde, dass die Atomraketen auf eine japanische Militärbasis gerichtet gewesen wären, offenbaren die humanitären Folgen unter der Zivilbevölkerung die von Grund auf unterschiedslose Wirkung dieser ‚ultimate weapon', siehe Kap. IV: B. II. 5.

2090 So die Einführung zu den Protokollentwürfen, wonach die Bewältigung dieses Problems Aufgabe anderer Konventionen sei: „*Problems relating to atomic, bacteriological and chemical warfare are subjects to international agreements or negations by governments, and in submitting these draft Additional Protocols the ICRC does not intend to broach these problems*", zit. nach: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 590.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Humanitären Völkerrechts zu trennen sei.[2091] Dies widersprach jedoch dem ursprünglich postulierten Ziel der umfassenden Revision und Weiterentwicklung des Rechts zur Einhegung der Mittel und Methoden der Kriegsführung.

Die Differenzen zwischen den Lagern waren auch der Grund dafür, dass sich das *Ad-hoc*-Komitee „*to study certain conventional weapons which cause superfluous injury and unnecessary suffering*" nicht auf nukleare, bakteriologische oder chemische Waffen bezog und der anfangs gestellte Antrag, das Wort „*conventional*" zu entfernen – um das Mandat des Komitees explizit auf diese Kriegsmittel zu extensivieren – erfolglos blieb.[2092] Stattdessen befasste sich das Komitee mit Brandwaffen wie Napalm und Aerosolgeschossen, wirkungsverzögernden Kampfmitteln (‚Booby-traps'), mit Röntgenaufnahmen unentdeckbaren Geschossen, flächendeckend wirkenden und splitternden Geschossen oder auch Laserwaffen.[2093] Michael Bothe weist in diesem Kontext darauf hin, dass die Diskussionen vielmehr den Eindruck vermittelten, „*daß manche Staaten in der Kommission eher Informationslücken auf dem Sektor moderner Waffenentwicklung zu schließen gedachten, als daß sie auf absolute Verbote bestimmter Waffenarten hinwirken wollten*."[2094] Dies träfe namentlich auf die hochgerüsteten Staaten zu, die sich gegen jegliche Restriktionen und im Übrigen auch gegen einen Ständigen Kampfmittel-Prüfungsausschuss aussprachen.[2095]

Wie schon 70 Jahre zuvor im Zuge der Haager Friedenskonferenz[2096] verhinderten die Interessen an der Sicherung eines hegemonialen Rüstungsmonopols somit die multilaterale Illegalisierung inhumaner Kriegsmittel.

2091 Vgl. Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 486.

2092 Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 592.

2093 Vgl. Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 83.

2094 Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 83.

2095 Dies hatte Art. 86 des Protokollentwurfs vorgesehen, hierzu u.a. CCDH/I/340.

2096 Siehe hierzu auch das Résumé zu den Haager Friedenskonferenzen der Jahre 1899 und 1908 in Kap. I: B. V.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Artikel 51 Nr. 5 ZP I

„Among others, the following types of attacks are to be considered as indiscriminate:
(a) an attack by bombardment by any methods or means which treats as a single military objective a number of clearly separated and distinct military objectives located in a city, town, village or other areas containing a similar concentration of civilians or civilian objects; and
(b) an attack which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians, damage to civilian objects, or a combination thereof, which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated."[2097]

Art. 51 Nr. 5 ZP I nennt Fallbeispiele zu den nach Nr. 4 verbotenen unterschiedslosen Angriffen. Nr. 5 a) bezieht sich sinngemäß auf das Flächenbombardement. Ein solches liegt vor, wenn eindeutig voneinander getrennte militärische Einzelziele in einem Gebiet mit ähnlich stark konzentrierten zivilen Personen und Objekten als ein militärisches Ziel behandelt werden. Die mangelnde Verhältnismäßigkeit von militärischem Vorteil und humanitären Kosten wird in diesem Fall unwiderlegbar angenommen.[2098] Dies gilt jedoch nur soweit die Merkmale der tatbestandlichen Definition des Flächenbombardements vorliegen. Je näher die Einzelziele beieinander liegen, wie z.B. in einem Industrie- oder Verkehrszentrum, desto seltener die Merkmale des Flächenbombardements i.S.d. Art 51 Nr. 5 a) ZP I erfüllt. In einem solchen Fall richtet sich die Rechtmäßigkeit des Angriffs stattdessen nach Art. 51 Nr. 5 b) ZP I. Dieses Merkmal der Separation der militärischen Einzelziele wurde im Rahmen der Konferenz kontrovers diskutiert. Die Diskussionen hatten dazu geführt, dass sich vom Kriterium des Entwurfs *„at some distance from each other*" entfernt wurde.[2099] Mehrere Delegationen erklärten, dass sie eine signifikante Ent-

---

2097 Art. 51, *1977 Geneva Protocol I Addition to the Geneva Convention of 12 August 1949, and Relating to the Protection of International Armed Conflicts*, in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 416.

2098 Vgl. Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 490.

2099 *Synoptic Table of the Draft Additional Protocol to the Geneva Convention of August 12, 1949 and the Text adopted by the Main Committees at the First and Second Sessions of the Diplomatic Conference*, CCDH/226, S. 81, zit. in: Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

fernung zwischen den militärischen Zielen für erforderlich hielten.[2100] Andere forderten, dass es auf die Möglichkeit des separaten Attackierens der Objekte ankommen müsste.[2101] All den Vorschlägen war gemein, dass sie dem Befehlshaber einen Beurteilungsspielraum eröffneten.[2102] Auch in der finalen Fassung der Nr. 5 a) unterliegt die Frage, ab welcher Distanz die militärischen Ziele „*deutlich voneinander getrennt*" und ab welchem Maße zivile Personen oder Objekte „*ähnlich stark konzentriert*" sind, der subjektiven Bewertung des Angreifers.[2103]

Gleiches gilt für die in Art. 51 Nr. 5 b) ZP I enthaltene Abwägung, die im Zuge eines Angriffs zwischen humanitären Schutz- und militärischen Vorteilsinteressen zu treffen ist. Hiernach gilt ein Angriff als unterschiedslos, soweit die Beeinträchtigung von zivilen Personen und Objekten in einem exzessiven Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht. Art. 51 Nr. b) ZP I erhielt im Vergleich zum Protokollentwurf eine extensivierende Formulierung, in dem noch von „*to an extent disproportionate*" die Rede war.[2104] Im finalen Wortlaut stellte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nichts mehr als ein Übermaßverbot zur Verhinderung von Exzessen auf – das IKRK war sich dabei bewusst, „*that the rule of proportionality contained a subjective element, and was thus liable*

Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Berlin 1977, S. 491.

2100 Etwa die Erklärung der USA, CCDH/III/SR. 31, vgl. Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, Den Haag 1982, S. 309.

2101 So etwa Ägypten und Kanada, CDDH/III/SR. 31, paras. 50, 56, 58: „*[U]nless the objectives are too close together to be capable of being attacked separately*", vgl. Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 624; oder auch: Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982, S. 309.

2102 Vgl. hierzu Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 624.

2103 Siehe auch kritisch zu diesen „*relatively subjective notions*": Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 625.

2104 Zit.: Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 491.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

to abuse".[2105] Im Vergleich dazu galt noch gemäß Art. 24 LKR, dass ein Angriff innerhalb des Operationsgebiets an der Bedeutung des anvisierten militärischen Ziels im Verhältnis zur Gefährdung der Zivilbevölkerung zu messen ist und außerhalb des Operationsgebiets sogar unterbleiben muss, wenn eine unterschiedslose Bombardierung unvermeidbar ist.[2106] Das IKRK entschied sich jedoch gegen eine solche absolute Regelung und zugunsten der militärischen Entscheidungs- bzw. Abwägungsfreiheit, um das Risiko einer ausbleibenden Einigung zu minimieren: „*[A] good text is useless if it went unsigned, unratified and unimplemented*."[2107] Dieses Vorgehen blieb in den Konferenzen nicht ohne Kritik; so merkte der Repräsentant der DDR an:

> „*[P]rotection of the civilian population could not be improved if the concept of proportionality was retained. To permit attacks against the civilian population and civilian objects if such attacks had military advantages was tantamount to making civilian protection dependent on subjective decisions taken by a single person, namely, the military commander concerned.*"[2108]

Weitere Delegationen übten ähnliche Kritik und formulierten Änderungsvorschläge, die den Proportionalitätsgrundsatz vollständig ausklammerten[2109] oder restriktiver definierten.[2110] An Stelle einer absoluten Verbotsregelung gibt Art. 51 Nr. 5 b) ZP I letztlich den humanitären Schutz zur Abwägung frei, wobei Abwägungsfehler im Zweifel zulasten ziviler Perso-

---

2105 Mirimanoff-Chilikine vom IKRK in der Sitzung vom 14.03.1974 (CCDH/III/SR. 5; XIV, 35), abgedruckt: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions*, Dobbs Ferry 1980, S. 126.

2106 Art. 24 Nr. 4 der LKR: „*In the immediate neighborhood of the operations of land forces, the bombardment of cities, towns, villages, dwellings, or buildings is legitimate provided that there exists a reasonable presumption that the military concentration is sufficiently important to justify such bombardment, having regard to the danger thus caused to the civilian population*."

2107 Mirimanoff-Chilikine vom IKRK in der Sitzung vom 14.03.1974 (CCDH/III/SR. 5; XIV, 35), abgedruckt in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions*, Dobbs Ferry 1980, S. 126.

2108 Fischer (DDR) in der Sitzung des dritten Komitees vom 18.03.1974 (CCDH/III/SR. 7; XIV, 51), abgedruckt in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions*, Dobbs Ferry 1980, S. 135.

2109 Hierzu den Änderungsvorschlag Rumäniens in der Sitzung vom 12.03.1974 (CDDH/III/10, 200), in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions*, Dobbs Ferry 1980, S. 123.

2110 Hierzu den Änderungsvorschlag Schwedens in der Sitzung vom 18.03.1974 (CCDH/III/44, 204), in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions*, Dobbs Ferry 1980, S. 130.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen und Objekte gehen und der Rechtfertigung aus militärischen Vorteilserwägungen offen stehen: „*[T]his invocation of the principle of proportionality […] does not of itself ban civilian-endangering attacks which in the attacker's judgment, are nevertheless justifiable on strong military grounds.*“[2111]

Hinzu kommt die deutsche und britische Erklärung im Zusammenhang mit der Definition des militärischen Vorteils in Art. 51 Nr. 5 b) und Art. 52 Nr. 2 ZP I: „*[T]he military advantage anticipated from an attack is intended to refer to the advantage anticipated from an attack considered as a whole and not only from isolated or particular part of attacks*.“[2112] Demgemäß käme es nicht auf den Vorteil eines isolierten Teileinsatzes, sondern auf den Gesamtvorteil einer Offensive an.[2113] Dabei gilt zu bedenken, dass je weiter der angestrebte Vorteil gefasst wird, desto eher das Maß an Kollateralschäden zunimmt, dass im Rahmen der Abwägung nach Art. 51 Nr. 5 b) ZP I verhältnismäßig erscheint.[2114] Somit fördert diese Interpretation des militärischen Vorteils die utilitaristisch geprägte Abwägung im Rahmen von Art. 51 Nr. 5 b) ZP I.[2115]

Art. 51 Nr. 6 ZP I wiederholt die bereits nach Art. 33 der Genfer Konvention von 1949 verbotene Repressalie gegen Zivilpersonen.[2116] Art. 51 Nr. 7 ZP I verbietet daneben dem Verteidiger, mithilfe von Zivilpersonen bestimmten Punkte oder Gebiete zu immunisieren.

In der Plenarsitzung vom 26. Mai 1977 wurde über die Annahme von Art. 51 ZP I zum Schutz der Zivilbevölkerung vor unterschiedslosen Angriffen abgestimmt. Die französische Delegation stimmte als einzige Staa-

---

2111 So treffend zum Proportionalitätsgrundsatz in Art. 51 ZP I: Best, *War and Law since 1945*, Oxford 1994, S. 280.

2112 Siehe die britische Erklärung in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 462.

2113 Siehe den Wortlaut der Erklärung der BRD zu den Genfer ZP in Anlage 3 der BT-Drs. 11/6770.

2114 Vgl. Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 41.

2115 Siehe auch kritisch zu dieser Form des „*utilitarian balancing*“: von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 717.

2116 Vgl. Art. 33, *Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War*, Schindler/Toman, *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 511.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

tenvertretung gegen Art. 51 ZP I.[2117] Zur Begründung führte sie im Wege einer ontologischen Argumentation an:

> „*[T]he provisions of paragraph 4, 5 and 7 of Article 46 [Article 51] were of a type which by their very complexity would seriously hamper the conduct of defensive military operations against an invader and prejudice the exercise of the inherent right of legitimate defence recognized in Article 51 of the Charter of the United Nations*."[2118]

Ursache der Komplexität sei beispielsweise der Mangel von Begriffs- und Anwendungsbestimmungen wie beispielsweise von „*specific military objective*" in Art. 51 Nr. 4 b) ZP I. Auch andere Delegationen sahen ihr existentielles Selbstverteidigungsrecht durch die Restriktionen von Verteidigungsmaßnahmen in Gefahr. Hierzu zählten einzelne Südstaaten, die praktische Umsetzungsschwierigkeiten der Unterscheidungspflicht im Zuge einer Invasion sahen. In einem solchen Fall wäre die notwendige Selbstverteidigung von nicht geringerer Bedeutung als der Schutz der Zivilbevölkerung.[2119] Eine ähnliche Erklärung gab die BRD bei Unterzeichnung des Protokolls ab.[2120] Andere sahen dagegen die Weiterentwicklung der humanitären Schutzvorschriften als eine der wichtigsten Aufgaben an, weshalb etwa die DDR jeden Vorbehalt gegen Art. 51 ZP I als unvereinbar mit den humanitären Zielen des Protokolls betrachtete.[2121]

2117 CCDH/SR. 41; IV, 141, in: Levie, *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry, 1980, S. 164; i. Ü. 77 Stimmen dafür, 16 Enthaltungen (u.a. von der BRD, Italien, Südstaaten).

2118 Paolini, in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry, 1980, S. 163.

2119 Z.B. Afghanistan, in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 166.

2120 „*[I]l est toutefois nécessaire d'examiner soigneusement si et dans quelle mesure ce Protocole limite la faculté de légitime défense, inividuelle ou collective, visée à l'Article de Charte des Nations Unis. Le Gouvernement Fédéral doit donc se réserver de faire des declarations supplémentaires, lors d'une ratification ultérieure, pour préciser et mettre en evidence les engagement de droit international de la République Fédérale de l'Allemagne*", Erklärung abgedruckt als Annex II in: Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 156.

2121 Ullrich, in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 167.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Artikel 52

„1. Civilian objects shall not be the object of attack or of reprisals. Civilian objects are all objects which are not military objectives as defined in paragraph 2.
2. Attacks shall be limited strictly to military objectives. In so far as objects are concerned, military objectives are limited to those objects which by their nature, location, purpose or use make an effective contribution to military action and whose total or partial destruction, capture or neutralization, in the circumstances ruling at the time, offers a definite military advantage.
3. In case of doubt whether an object which is normally dedicated to civilian purposes, such as a place of worship, a house or other dwelling or a school, is being used to make an effective contribution to military action, it shall be presumed not to be so used."[2122]

Art. 52 ZP I eröffnet das Kapitel zu besonders geschützten Objekten und ist zur Anwendung der in Art. 48 ZP I niedergelegten Grundregel der Unterscheidung, insbesondere auch für den mittelbaren Schutz der Zivilbevölkerung, von Relevanz.

Art. 52 Nr. 1 ZP I bildet das objektbezogene Pendant zum Verbot des Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus Art. 51 Nr. 2 ZP I. Die Regelungen in Art. 52 ZP I stehen bezeichnend für den Siegeszug der Doktrin des militärischen Objekts, die sich zu Zeiten des Ersten Weltkrieges herausgebildet hatte und zur Zwischenkriegszeit sämtliche Vertragsentwürfe sowie den luftkriegsrechtlichen Diskurs dominierte. Die diplomatische Konferenz von 1974 bis 1977 sorgte für die Kodifizierung dieser Doktrin und führte eine verbindliche Begriffsbestimmung des militärischen Objekts ein. Zuvor lag dem Begriff noch keine einheitliche anerkannte Definition zugrunde, weshalb seine Bestimmung den Kriegsparteien selbst überlassen war.[2123] Zu der Begriffsbestimmung des militärischen Objekts stellt Art. 52

2122 *1977 Geneva Protocol I Addition to the Geneva Convention of 12 August 1949, and Relating to the Protection of International Armed Conflicts*, abgedruckt in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 416-417.

2123 Vgl. das Ergebnis zur Zwischenkriegszeit in Kap. III und der Rechtszustand zur Zeit des WK II; dies bestätigend: Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 631: *„[T]here was no agreed definition of such objectives […] each belligerent determined what should be understood by such objectives as it pleased*."

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nr. 1 ZP I auf einen „*eindeutigen militärischen Vorteil*" ab und orientiert sich somit an vorausgehenden Entwürfen, wie an Art. 24 Abs. 1 LKR.[2124]

Im Gegensatz zu Art. 24 LKR enthält Art. 51 Nr. 2 ZP I keine enumerative Definition des militärischen Objekts in Form einer limitativen Aufzählung derselben, sondern eine abstrakte Definition, wonach das Objekt auf Grundlage bestimmter Kriterien (Beschaffenheit, Standort, Zweckbestimmung oder Verwendung) effektiv zu militärischen Kriegshandlungen beitragen muss, um als militärisches Objekt klassifiziert werden zu können.[2125] Die Definition ist innovationsoffen gehalten und bietet folglich ein zeitloses Instrument für die Bestimmung der humanitär-völkerrechtlichen Rechtmäßigkeit eines (Luft-)Angriffs. Die abstrakte Definitionsform schien aufgrund der jahrzehntelangen Kontroversen zur terminologischen Bestimmung des militärischen Objekts die einzig konsensfähige Lösung. Doch birgt die offene Formulierung nicht nur die Gefahr einer maßlosen Ausweitung des Begriffs,[2126] auch waren einzelne Aspekte extensivierenden Deklarationen von einzelnen Delegationen ausgesetzt:

Zum einen gaben mehrere Delegationen die Erklärung ab, „*that a specific area or land may be a military objective if, because of its location or other reasons specified in Article 47 [Art. 52]*",[2127] um den restriktiven

---

2124 „*Aerial bombardment is legitimate only when directed at a military objective, that is to say, an object of which the destruction or injury would constitute a distinct military advantage to the belligerent*", Kap. III: B. II. 2. b., zur Auslegung von „*effective*" durch das ICRC als „*directly used by armed forces*" oder der USA als „*indirectly but effectively support*": Schmitt, *The Principle of Discrimination in 21st Century Warfare*, in: Yale Human Rights & Development Law Journal, Vol. 2 Issue 2, Art. 3 (1999), S. 149.

2125 Beschaffenheit: „*comprises all objects directly used by the armed forces*", Standort: „*a bridge or other construction, or it could also be […] a site which is of special importance for military operations*", Zweckbestimmung: „*concerned with the intended future use of an object*", Verwendung: „*concerned with its present function*", Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 636.

2126 Ebenfalls kritisch: Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 492.

2127 Siehe die Erklärungen von Kanada, BRD, UK, USA und Niederlande in der Plenarsitzung vom 26.05.1977 (CCDH/SR.41; IV, 141, 175), in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 205-207; Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 461-462.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Gehalt der luftkriegsrelevanten Artikel zu relativieren. Theoretisch konnte somit die Klassifizierung eines ganzen Gebiets als militärische Zone auf ein Flächenbombardement hinauslaufen. Zum anderen erklärten u.a. die britischen und amerikanischen Delegationen, dass Art. 52 Nr. 2 ZP I nur solche Angriffe verbiete, die bewusst gegen nicht-militärische Objekte gerichtet seien; Kollateralschäden bzw. Zufallsschäden, die im Zuge der Bombardierung militärischer Objekte entstünden, würden hiervon unberücksichtigt bleiben.[2128] Daneben gab die französische Delegation erneut zu verstehen, dass solche Regelungen die mangelnde Identifizierbarkeit von militärischen Zielen in bestimmten Gebieten nicht berücksichtigten („*in large towns or wooded areas, either of which might harbour indiscriminately military forces and groups of civilians more or less closely mixed together*") und somit die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts gefährden würden.[2129]

Artikel 53 bis 60 ZP I

In Art. 53 bis 56 wird der in Art. 52 ZP I zugrundeliegende Schutz ziviler Objekte konkretisiert.

Durch Art. 53 ZP I werden nun auch solche Staaten an den Kulturgüterschutz gebunden, die bislang nicht Teil des Haager Abkommens von 1954 waren.[2130] Art. 54 ZP I stellt das Aushungern von Zivilpersonen sowie die Zerstörung der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte unter Verbot, womit namentlich die Blockadestrategie erfasst wird.[2131] Der hierin berücksichtigte mittelbare Angriff auf die Zivilbevölkerung

---

2128 Siehe die britische und amerikanische Erklärung (CCDH/SR.41; IV, 141, 175) in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 205, 207: „*did not […] interpret the paragraph as dealing with the question of* incidental damage *caused by attacks directed against military objectives*", „*It does not deal with the question of* collateral damage *caused by attacks directed against military objectives*." (Hervorhebung nur hier).

2129 Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 205.

2130 Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 45; der Erklärung der BRD zufolge wird dadurch weder Art. 27 HLKO noch die Verpflichtungen der Haager Konvention von 1954 berührt (CCDH/SR. 42, Annex, S. 16); zur Haager Konvention von 1954 siehe: *Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict. Signed at The Hague, 14 May 1954*, abgedruckt in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 741 ff.

2131 Die Blockade, die dem Gegner die für die Kriegsführung notwendigen Vorräte entziehen soll, ist hiervon jedoch nicht umfasst, vgl. Sandoz/Swinarski/Zim-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

stärkt somit die Realisierung des in Art. 48 ZP I niedergelegten Unterscheidungsgrundsatzes. Dies gilt gleichermaßen für Art. 55 zum Schutz der natürlichen Umwelt,[2132] wie auch für Art. 56 ZP I, die auf den Schutz von Anlagen gerichtet ist, die gefährliche Kräfte enthalten.[2133]

Art. 57 ZP I formuliert präventive Maßnahmen, die von Seiten des Angreifers zu treffen sind.[2134] Mit der Formulierung der Vorsichtsmaßnahmen werden die Unterscheidungspflichten präzisiert, doch nicht zugleich die Schutzlücken des Art. 51 ZP I ‚gefüllt'.[2135] Art. 58 ZP I erlegt wiederum dem Verteidiger Vorsorgepflichten zum Schutz der Zivilbevölkerung auf.[2136]

Wie die anderen Artikel geht der Schutz unverteidigter Orte in Art. 59 ZP I und entmilitarisierter Zonen in Art. 60 ZP I auf zuvor etablierte Regelungen zurück. Art. 59 ZP I garantiert unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen[2137] den Schutz von Ortschaften, die sich innerhalb oder in der Nähe einer Zone befinden, in der Streitkräfte miteinander in Berüh-

---

MERMANN (Hrsg.), *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, ICRC, Genf 1987, S. 654.

2132 „*Care shall be taken in warfare to protect the natural environment against widespread, long-term and severe damage […] prohibition of the use of methods or means of warfare which are intended or may expected to cause such damage to the natural environment and thereby to prejudice the health or survival of the population*", als Konkretisierung von Art. 35 Nr. 3 ZP I, vgl. oben.

2133 „*Works or installations containing dangerous forces, namely dams, dykes and nuclear electrical generating stations, shall not be made the object of attack […]*", in: ROBERTS/GUELFF (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 418.

2134 „*In the conduct of military operations, constant care shall be taken to spare the civilian population, civilians and civilian objects […]*", abgedruckt in: ROBERTS/GUELFF (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 419 f.

2135 So allerdings: BARTH, *Zivilpersonen im modernen Luftkrieg: Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen im Rahmen von Luftoperationen*, Berlin 2020, S. 150 ff.

2136 Zivilisten sollen aus der Umgebung von militärischen Ziele entfernt, militärische Ziele nicht in dicht bevölkerten Gebieten angelegt und weitere Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um zivile Personen und Objekte vor den Kriegshandlungen zu schützen, ROBERTS/GUELFF (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 420.

2137 Art. 59 Nr. 2 ZP I: „*Such a locality shall fulfill the following conditions: (a) all combatans, as well as mobile weapons and mobile military equipment must have been evacuated; (b) no hostile use shall be made of fixed military installations or establishments; (c) no acts of hostility shall be committed by the authorities or by the population; and (d) no activies in support of military operations shall be undertaken*." in: ROBERTS/GUELFF (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 421.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

rung kommen. Die Regelung stellt damit eine weiterentwickelte Form des Art. 25 HLKO dar, wobei der Bezug zur Situierung im Operationsgebiet an Art. 24 Abs. 4 LKR anknüpft.[2138] Während es für die Garantie des Schutzes von Art. 59 ZP I nur einer einseitigen Erklärung bedarf, setzt der Status einer entmilitarisierten Zone nach Art. 60 ZP I eine Vereinbarung zwischen den Parteien voraus.[2139] Art. 60 ZP I ergänzt die Regelungen zu Schutzzonen der Genfer Konventionen von 1949, insbesondere Art. 15 der IV. Konvention zum Schutz von Zivilpersonen.[2140]

Das zweite Zusatzprotokoll zum Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II) übernahm einzelne der luftkriegsrelevanten Regelungen des ZP I in verkürzter Form: Art. 51 Nr. 1 bis 3 ZP I zum Schutz ziviler Personen und Objekte in Art. 13 Nr. 1 bis 3 ZP II, Art. 54 ZP I zum Schutz lebensnotwendiger Objekte in Art. 14 ZP II, Art. 56 ZP I zum Schutz gefährlicher Anlagen in Art. 15 ZP II und Art. 53 ZP I zum Kulturgüterschutz in Art. 16 ZP II.[2141] Beachtenswert ist, dass die konkretisierten Regelungen zum Verbot des unterschiedslosen Angriffs aus Art. 51 Nr. 4 und Nr. 5 ZP I im Entwurf zu ZP II enthalten waren, doch im Zuge der letzten Sitzung zur „*simplification*" aus dem Vertragstext entfernt wurden.[2142]

2138 „*In the immediate neighborhood of the operations of land forces, the bombardment of cities, towns, villages, dwellings, or buildings is legitimate provided that there exists a reasonable presumption that the military concentration is sufficiently important to justify such bombardment, having regard to the danger thus caused to the civilian population*", vgl. oben: Kap. III: B. II. 3. b.

2139 Diese muss ausdrücklich erfolgen, mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Vermittlung, Art. 60 Nr. 2 ZP I.

2140 Art. 15 GK IV: „*Any Party to the Conflict may […] propose to the adverse Party to establish, in the regions where fighting is taking place, neutralized zones intended to shelter from the effects of war […] civilan persons who take no part in hostilities […] and perform no work of military character*", abgedruckt in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 506, nach der Formulierung a.E. wären z.B. Rüstungsfabrikarbeiter von neutralen Schutzzonen ausgeschlossen.

2141 *Protocol Addition to the Geneva Conventions of 12 August 1949 and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts (Protocol II)*, abgedruckt in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 449 ff.

2142 Vgl. ICRC/Henckaerts/Doswald-Beck (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law - Vol. I: Rules*, New York 2005, S. 43; Bothe/Partsch/Solf, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982, S. 677 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Am 8. Juni 1977 wurden beide Zusatzprotokolle per Konsensverfahren angenommen. Im Anschluss zögerten einige Staaten, durch Unterzeichnung den ersten Schritt zur völkervertragsrechtlichen Bindung einzugehen. Der Devise folgend „*signing doesn't mean anything and has no binding effect*“[2143] unterzeichneten am 10. Juni 1977 zunächst 102 Staaten die Schlussakte zu den Protokollen; die Protokolle selbst unterzeichneten am 12. Dezember 1977 allein 46 Staaten[2144] unter Abgabe der oben aufgeführten Erklärungen.[2145] Die Frage stellt sich, ob diese Erklärungen als Vorbehalte oder als Interpretationserklärungen zu qualifizieren waren. Im Fall eines Vorbehalts hätte der Vertragsbeitritt unter der Bedingung des Ausschlusses einer bestimmen Rechtswirkung gestanden, während eine Interpretationserklärung nur für die Auslegung des Vertrags relevant gewesen wäre.[2146] Die Regierung der BRD sprach ihren Erklärungen die Vorbehaltseigenschaft ausdrücklich ab; diese schränkten ihre Verpflichtungen „*in keiner Weise ein*“, sondern seien von rein „*klarstellenden Charakter*“.[2147] Damit vermieden die BRD wie auch andere Militärmächte, einen dem Sinn und Zweck des Protokolls widersprechenden Vorbehalt einzulegen,

---

2143 US-General Haig, zit. in: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 88; obwohl nach der in Art. 18 a) der WVK von 1969 niedergelegten gewohnheitsrechtlichen Regel schon nach der Unterzeichnung alle Handlungen zu unterlassen sind, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würden.

2144 Liste zu den Signatur-Staaten vom 10.06.1977, in: Schindler/Toman (Hrsg.), *The Laws of Armed Conflicts*, 3. Auflage, Dordrecht 1988, S. 618-619; zu den Signatur-Staaten vom 12.12.1977, in: Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 4, Fn. 7.

2145 Zu den Erklärungen: Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), Annex II, S. 156 ff.; Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 461-463.

2146 Zur Abgrenzung von Vorbehalt und Interpretationserklärung: Pechstein, *Die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland*, in: AVR, Bd. 30/3 (1992), S. 283.

2147 Staatssekretär des Bundeskanzleramtes Strassmeier, BR-Drs. 64/1/90, 15.03.1990, in der Begründung weist Strassmeier insbesondere auf die Allianzverpflichtungen als NATO-Partner hin, auch habe die Sowjetunion der Erklärung keine Einwände entgegengesetzt, ansonsten heißt es: „*Abrüstung kann nur durch erfolgreiche Abrüstungsverhandlungen gelingen. Hier geht darum, ein Stück humanitäres Völkerrecht in Kraft zu setzen*“, dagegen stellten sich die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und Bremen, siehe ebenfalls BR-Drs- 64/1/90, Antrag abgedruckt in: Fischer, *Einigkeit in der Beurteilung der Zusatzprotokolle, Dissens in der Bewertung der Erklärungen - Die Ratifikationsdebatte über die Zusatzprotokolle im Bundesrat*, in: Humanitäres Völkerrecht, Heft 2 (1990), S. 78 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

der im Ergebnis unwirksam gewesen wäre.[2148] Nach Art. 85 des Protokollentwurfs hätte zudem ein ausdrückliches Vorbehaltsverbot in Bezug auf Art. 48 ZP I und Art. 51 ZP I gegolten.[2149]

Besonders umstritten war der rechtliche Status der Erklärungen bezüglich der Exklusion bestimmter Waffenarten, namentlich der Nuklearwaffen.[2150] Grundsätzlich war das NATO-Verteidigungskonzept der nuklearen Abschreckung mit Art. 35 ZP I sowie dem Verbot des unterschiedslosen Angriffs in Art. 51 ZP I nicht vereinbar. Der Ausschluss der Nuklearwaffen aus dem Anwendungsbereich des Protokolls lief daher besondere Gefahr, den Schutz der Opfer in bewaffneten Konflikten zu schmälern. Dies war mitunter dem Abstimmungsverfahren der Konferenz geschuldet. Konsensverfahren bedeutete nicht, dass eine eindeutige multilaterale Zustimmung über Gehalt und Auslegung des in Rede stehenden Artikels bestand.[2151] Vielmehr bedeutete Konsens, dass weder der Staat die Regelung unbedingt für sich gelten lassen wollte, noch dass substantielle Einwände in dem Maße vorlagen, dass sie eine Delegation unter allen Umständen von der Annahme des Artikels abhielten. Hierdurch wurde ein „*Quasi-Schwebezustand*" geschaffen und auf eine Abstimmung in der Diskussion bewusst verzichtet.[2152]

Zudem waren viele Regelungen der Protokolle „*purposely vague*" bzw. „*general, rather than specific*" formuliert, womit sie von vornherein diver-

---

2148 So die derzeit anerkannte völkergewohnheitsrechtliche Regel, die ebenfalls in Art. 19 c) der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 niedergelegt wurde, abrufbar unter: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19690099/201502240000/0.111.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2149 Vgl. Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 493, Fn. 88.

2150 Als Vorbehalt qualifizierend: Ipsen, in: Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 43; als Interpretationserklärung: Pechstein, *Die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland*, in: AVR, Bd. 30/3 (1992), S. 285 f.

2151 Hierzu: Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 492-493.

2152 Erklärung Frankreichs: „*had there been a vote, it would have abstained*", Paolini, in: Levie, *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, 1980, S. 163; Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte*, Berlin 1977, S. 493; Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 83.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gierenden Auslegungen offenstanden.[2153] Damit sollte das Zustandekommen eines Vertrages zur „*Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts*" unter allen Umständen ermöglicht werden, statt aufgrund der fehlenden Berücksichtigung militärischer Vorteilsinteressen zu scheitern.[2154] Dies lud zu extensivierenden Interpretationserklärungen ein, die von den Regierungen zwar nicht als Vorbehalt gewertet wurden, doch letztlich dem humanitären Schutzgehalt der luftkriegsrelevanten Vorschriften entgegenliefen. Inwiefern sich das Vorgehen des IKRK in Hinblick auf die Ratifikation der Zusatzprotokolle lohnte und wie die Völkerrechtsliteratur die Regelungen rezipierte, wird im nachfolgenden Abschnitt erörtert.

3. Rezeption und Ratifikation der Protokolle

Die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen riefen unterschiedliche Reaktionen hervor. Aus Sicht des IKRK und Teilen der Völkerrechtswissenschaft erwies sich der Output der Konferenz als Meilenstein für den rechtlichen Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten.[2155] Andere warfen einen differenzierten Blick auf Errungenschaften und Lücken der Protokolle, wobei die luftkriegsrelevanten Regelungen der Art. 48 ff. ZP I meist jedoch als „*major advances in the humanitarian law of war*" hervorgehoben wurden.[2156] Weithin bedauert wurde die politisierte Atmosphäre sowie die anfangs gezeigte Lagerbildung, die zulasten des Schutzgehalts der Protokolle ging: „*[T]he work of the CDDH would have been done to the better benefit of humankind at large had the atmosphere been less politicized.*"[2157] Auf Seiten der Militärs trafen die Regelungen auf Ablehnung: „*The 1977*

2153 So kritisch: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 83.

2154 Um ausdrücklich nicht demselben Schicksal zu erleiden wie die Haager Luftkriegsregeln, vgl. oben: Mirimanoff-Chilikine in der Sitzung des dritten Komitees vom 12.03.1974 (CCDH/III/SR. 2; XIV, 13), abgedruckt in: Levie (Hrsg.), *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva Conventions - Vol. III*, Dobbs Ferry 1980, S. 60.

2155 Siehe hierzu jüngst: Bugnion, *Adoption of the Additional Protocols of 8 June 1977: A Milestone in the Development of International Humanitarian Law Selected Articles*, in: IRRC,Vol. 99 Issue 905, (2017), S. 785-796.

2156 Levie, *Pros and Cons of the 1977 Protocol I*, in: Akron Law Review, Vol. 19 No. 4 (1986), S. 537.

2157 Best, *War and Law since 1945*, Oxford 1994, S. 344: „*fantasy for members of the humanitarian community to believe that politics had never mattered in the work of*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Protocols do not constitute any advance for the law of war, and in many ways constitute a significant step backwards with respect to protection for war victims."[2158] Parks begründet dies damit, dass es an militärischer Expertise in der Besetzung der Konferenz gefehlt hätte.[2159] Da die Mehrheit der Delegierten aus Völkerrechtswissenschaftlern zusammengesetzt waren, seien die Protokolle – wie bereits der Entwurf der Haager Juristenkommission von 1923 – von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Dies äußere sich u.a. darin, dass dem Angreifer mehr Pflichten als dem Verteidiger zum Schutz der Zivilbevölkerung auferlegt worden wären, obwohl Letzterem die effektive Verfügungsgewalt über seine Bevölkerung zukäme.[2160]

Diese Ablehnung äußerte sich nicht nur in der Kritik seitens der militärnahen Wissenschaft, sondern auch in der zunächst ausbleibenden Ratifikation durch die Militärmächte. Erst nach Ende des Kalten Krieges ratifizierten Staaten wie Russland, Großbritannien, Frankreich und Japan die Protokolle; die Vereinigten Staaten sind bis heute nicht beigetreten.[2161] Grundlage hierfür war u.a. ein Gutachten des U.S. Joint Chiefs of Staff,[2162] wonach die mehrdeutigen Regelungen der Zusatzprotokolle von inakzeptablem Einfluss für die sicherheitsrelevante Militärpraxis wären, indem sie terroristischen Gruppierungen dieselben Schutzrechte wie regulären staatlichen Truppen garantierten.[2163] Demgemäß hieß es in einem Schreiben des U.S.-Präsident Ronald Reagan vom 29. Januar 1987:

---

its previous conferences, so was it naïv […] to doubt that politics would rush into this one."

2158 So beispielhaft: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 111.

2159 „*[T]here was no delegate at the Diplomatic Conference who had dropped a bomb in anger in the quarter century preceding the conference*", Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 78.

2160 Auch könnte der Verteidiger die Zivilbevölkerung missbrauchen, um rechtmäßige Ziele zu immunisieren, dies sei in den Genfer Konventionen noch der umgekehrte Fall gewesen: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 62, siehe allerdings Art. 51 Nr. ZP I der genaut dies verbietet.

2161 Bis heute sind 174 Staaten dem ZP I und 168 dem ZP II beigetreten, siehe zum Ratifikationsstand: ZP I: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770112/index.html; ZP II: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770113/index.html (Stand 01.12.2021).

2162 Das Gutachten des Joint Chief of Staff (JSC) ist bislang klassifiziert geblieben (Stand: 01.12.2021).

2163 Siehe auch Feith, *Protocol I: Moving Humanitarian Law Backwards*, in: Akron Law Review, Vol. 19 Issue 4, Article 3 (1986), S. 534 „*In my view the upshot of the Diplomatic Conference was a pro-terrorist treaty, that calls itself humanitarian law. It*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

> „*It is unfortunate that Protocol I must be rejected […] But we cannot allow other nations of the world, however numerous, to impose on us and our allies and friends an unacceptable and thoroughly distasteful price for joining a convention drawn to advance the laws of war. In fact, we must not, and need not, give recognition and protection to terrorist groups as a price for progress in humanitarian law*."[2164]

Nach Auffassung von Parks hatten sich die Interessen der „*Third World Nations*" durchgesetzt. Ziel sei es gewesen, die militärische Überlegenheit der Großmächte auf Rüstungsebene zu reduzieren; auf politischer Ebene ginge es darum „*to achieve international recognition for selected liberation movements while protecting their right to suppress domestic dissent within their respective nations*."[2165] Dies sei gerade durch die Unterstützung des Ostblock gelungen wie Douglas Feith aus dem Pentagon betont.[2166] Aufgrund ähnlicher Erwägungen zur rechtlichen Stellung von Befreiungsbewegungen[2167] ist auch Israel nicht beigetreten.[2168] Die verzögerte Ratifikation anderer Militärmächte wie der NATO-Partner lag hauptsächlich

---

is a vindication of the rhetoric, the aims, and the practices of terrorist organization"; kritisch zu dem Argument eines neuen ‚gerechten Krieges': von Bernstorff, *The Battle for Recognition of Wars of National Liberation*, in: Ders./Dann (Hrsg.), *The Battle for International Law: South-North Perspectives on the Decolonization Era*, Oxford 2019, S. 66 ff.

2164 Reagan, in: U.S. Senate (Hrsg.), *Message from the President of the United States transmitting the Protocol II Additional to the Geneva Conventions of August 12, 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts, concluded at Geneva on June 10, 1977*, US Government Printing Office 1987, S. IV, hierbei ging es insbesondere um die Extensivierung des Anwendungsbereichs des ZP I durch Art. 1 Nr. 4 ZP I sowie die Definition von Streitkräften bzw. Kombattanten in Art. 43 und Art. 44 ZP I; kritisch zur amerikanischen Haltung: Levie, *The 1977 Protocol I and the United States*, in: Saint Louis University Law Journal, Vol. 38 No. 2 (1993), S. 469 ff.

2165 So kritisch: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 111; aus Sicht von Alexander ist ZP I Ausdruck des „*anticolonial thought*", in: Alexander, *International Humanitarian Law, Postcolonialism and the 1977 Geneva Protocol I*, in: Melbourne Journal of International Law, Vol. 17 No. 1 (2016), S. 15.

2166 Feith, *Protocol I: Moving Humanitarian Law Backwards*, in: Akron Law Review, Vol. 19 Issue 4 (1986), S. 532 ff.

2167 Vgl. Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 5.

2168 Neben Israel auch weitere Staaten des globalen Südens, z.B. Iran, Pakistan und Indien.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

in den außen- und sicherheitspolitischen Spannungen und der Zurückhaltung in der Begrenzung militärischer Freiheiten begründet.

4. Résumé und Fazit

Im Ergebnis bieten die Regelungen der Art. 48 bis 60 ZP I ein humanitärvölkerrechtliches Regime, das grundsätzlich in der Lage ist, zivilen Personen und Objekten rechtlichen Schutz vor den Auswirkungen des Luftkrieges zu gewähren. Dabei handelt es sich zum großen Teil um Grundsätze, die bereits in Verträgen, Vertragsentwürfen und im völkerrechtlichen Diskurs geläufig waren und schließlich in den Zusatzprotokollen zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte eine finale Kodifizierung fanden. In den luftkriegsrelevanten Regelungen des ZP I ist insbesondere der Einfluss der Haager Luftkriegsregeln aus dem Jahre 1923 erkennbar: „*Although the Hague Rules of Air Warfare never became a treaty, States eventually memorialized their revolutionary features in AP I.*"[2169] Gerade die Regelungen zum Verbot des unterschiedslosen Bombardements bedeuteten einen Schritt aus dem Status des Luftkriegsrechts als „*baffling chaos*" hinaus,[2170] zugunsten einer längst überfälligen „*Präzisierung und Außerstreitstellung der geltenden Rechtslage*".[2171]

Insgesamt halten die Schutzvorschriften der Art. 48 ff. ZP I im Detail jedoch nicht, was die ursprünglichen Zielsetzungen der diplomatischen Konferenz versprachen. So offenbaren die Untersuchungen humanitäre Schutzlücken, die sich zu Gunsten von militärischen Vorteilsinteressen manifestierten. Diese liegen einerseits im Wortlaut der Regelungen selbst, in Form von mehrdeutigen Formulierungen sowie flexiblen Auslegungsmöglichkeiten, begründet, andererseits sind sie Resultat der staatlichen

---

2169 Robertson, *Different Problems Require Different Solutions: How Air Warfare Norms Should Inform IHL Targeting Law Reform & Cyber Warfare*, in: University of Michigan Journal of Law Reform, Vol. 52 (2019), S. 997.

2170 So Spaight kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges: Spaight, *The Chaotic State of the Law Governing Bombardment*, in: Royal Air Force Quarterly, Vol. 9 (1938), S. 25: „*It [the Law of Bombardment] is indeed in a state of baffling chaos and confusion which makes it almost impossible to say what in any given situation the rule really is*", Kap. IV: A.

2171 Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Mayer/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 492.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Relativierungsversuche, die sich in divergierenden Interpretationen und extensivierenden Erklärungen äußerten:

So verbietet Art. 51 Nr. 2 ZP I Terrorbombardements nur für den Fall, dass die Terrorisierung als Hauptzweck des Angriffs dient, womit zugleich die Terrorisierung als untergeordneter Zweck des Bombardements nicht verboten bzw. legalisiert wird. Art. 51 Nr. 4 ZP I stellt allein auf die Wirkung und nicht die Art des Kampfmittels ab und findet seine Relativierung in den Erklärungen der NATO-Staaten, die bestimmte Waffenarten, insbesondere Nuklearwaffen, exkludierten. Damit blieb ausgerechnet der Einsatz solcher Waffen, die die Zivilbevölkerung am ehesten gefährdeten, aus ihrer Sicht erlaubt. Die Definition in Art. 51 Nr. 5 a) ZP I schließt Zentren, die nah aneinander liegende militärische Ziele enthalten, vom Verbot des Flächenbombardements aus. Der in Art. 51 Nr. 5 b) ZP I niedergelegte Abwägungsgrundsatz schützt zivile Personen und Objekte nur vor Exzessen des Angreifers, die Kollateralschäden im Zweifel legitimieren als verbieten. Dieses Übermaßverbot stellt im Vergleich zum einstigen Verbot des Luftbombardements aus dem Jahre 1899 eine regressive Entwicklung in der rechtlichen Einhegung der Luftkriegsführung dar.[2172] Die Regelung fördert vielmehr ein utilitaristisches Abwägen, das sich auch in den Erklärungen zum militärischen Vorteil widerspiegelt, die auf den Vorteil des Gesamtangriff abstellen. Zu Art. 51 ZP I insgesamt stellten einige Staaten im Ergebnis klar, dass sie die Ausübung ihres natürlich gegebenen und in Art. 51 UN Charter garantierten Rechts zur Selbstverteidigung durch die Verbotsvorschriften nicht gefährden würden. Art. 52 ZP I hielt zwar eine konsensfähige Definition des militärischen Objekts bereit, sie birgt jedoch zugleich die Gefahr einer maßlosen Extension der auslegungsbedürftigen Kriterien. Ohnehin hatte sich in den Weltkriegen gezeigt, dass die Doktrin des militärischen Objekts nur bedingt in der Lage ist, nicht-militärische Ziele vor den Auswirkungen von Luftangriffen zu schützen. Das Missbrauchspotential dieses Kriteriums sowie die Abkehr von den Kriterien der Verortung und Verteidigung des Objekts bringt dahingehend ein objektbezogenes Schutzdefizit hervor, das mit einem personenbezogenen Schutzdefizit durch die implizite Anerkennung der Kategorie des ‚Quasi-Kombattanten' einhergeht. Die extensivierenden Erklärungen durch Großbritannien und die USA, wonach Kollateral- sowie Zufallsschäden von Art. 52 ZP I ausgeschlossen sind, lindert den Schutzge-

2172 Zu diesem Wandel von „*bright-line rules*" zu „*broad and flexible rules*" auch kritisch: von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 33 No. 2 (2020), S. 717.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

halt dieser Vorschrift umso mehr. Das IKRK nahm dies in Kauf, um ein konsensfreundliches Regime zu begründen.

In Anbetracht der Regelungen sowie den staatlichen Erklärungen und Relativierungen verfestigten sich somit jedoch humanitäre Schutzlücken, die zur rechtlichen Bewältigung der Luftkriegserfahrung respektive seiner Humanisierung nur bedingt beitragen.[2173]

III. Sonstige Versuche der Rechtsfortbildung und -feststellung

Sonstige Versuche der Fortbildung des Luftkriegsrechts betreffen zum einen die völkerrechtliche Begrenzung der Luftkriegsmittel im Rahmen der UN-Waffenkonvention, zum anderen die Feststellung des im Luftkrieg anwendbaren Vertrags- und Gewohnheitsrechts durch die Völkerrechtswissenschaft wie in Form des *HPCR Manuals on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*.

1. Vertragsrechtliche Entwicklungen in den Vereinten Nationen

In Ermangelung eines nachfolgenden völkerrechtlichen Vertrages zur Einhegung und Regulierung des Luftkrieges stellen die Regelungen der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen den vertraglichen *status quo* zum luftkriegsrelevanten Völkerrecht dar. Sie formulieren in abstrakt-genereller und damit technologisch-neutraler Form jene Grundlagen und Grenzen, an denen Mittel und Methoden der Kriegsführung zu messen sind. Damit beziehen sie sich zwar auf die Legitimitätsvoraussetzungen der Methode des Luftbombardements, doch nicht auf die spezifischen Mittel, die im Zuge des Luftangriffs zum Einsatz kommen dürfen.[2174]

2173 Kritisch hierzu ebenfalls: Randelzhofer, *Flächenbombardement und Völkerrecht*, in: Kipp/Steinkamm (Hrsg.), *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres*, Berlin 1977, S. 488 ff.; El-Din Amer, *The Protection of Civilian Population*, in: Ronzitti/Venturini (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006, S. 32: „*It is obvious that the rules applicable to air warfare are in urgent need of being reaffirmed and developed*"; Sassòli/Cameron, *The Protection of Civilian Objects - Current State of the Law and Issues*, in: Ronzitti/Venturini (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006, S. 35 ff.

2174 Allein die Vorabrechtmäßigkeitsprüfung in Art. 36 ZP I und die Bestimmungen in Art. 51 Nr. 4 b), c) ZP I.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Planmäßig sollten im Rahmen des *Ad-hoc*-Komitees der CDDH hierzu Verbote und Beschränkungen zum Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken, festgelegt werden.[2175] Ohne Einigung des *Ad-hoc*-Komitees blieb es lediglich bei der Empfehlung, eine gesonderte Konferenz für die Ächtung spezifischer konventioneller Kriegsmittel einzuberufen.[2176] Dem kam die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Resolution vom 19. Dezember 1977 wenig später nach, worin sie beschloss:

> „*to convene in 1979 a United Nations conference with a view to reaching agreements on prohibitions or restrictions of the use of specific conventional weapons, including those which may be deemed to be excessively injurious or to have indiscriminate effects […]*".[2177]

Nach den vorbereitenden Sitzungen hielt die *United Nations Conference on Prohibitions or Restrictions of Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects* vom 10. bis 28. September 1979 ihre erste Versammlung in Genf ab. Die zweite Versammlung vom 15. September bis 10. Oktober 1980 brachte in Anwesenheit von 76 Staaten die UN-Konvention über bestimmte konventionelle Waffen (kurz: UN-Waffenkonvention oder CCW) hervor,[2178] bestehend aus einem Rahmenübereinkommen zu Zielsetzungen und Grundbestimmungen der Konvention sowie Protokollen zu den konkreten Vertragsgegenständen, die eines gesonderten Beitritts durch die Vertragsparteien der Konvention bedürfen.

2175 Zu den Debatten und Kontroversen siehe die Protokolle zu den Sitzungen des *Ad-Hoc*-Komitees, abgedruckt in: Federal Political Department Berne (Hrsg.) *Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts - Vol. XVI*, Bern 1978.

2176 Vgl. oben, Resolution Nr. 22 (IV) der CDDH, hierzu: Bothe/Partsch/Solf: *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague 1982, S. 197 f.

2177 UNGA Res. 32/152, abrufbar unter: www.worldlii.org/int/other/UNGA/1977/149.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2178 *United Nations Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects*, unterzeichnet am 10.04.1981, einführend kommentiert und abgedruckt in: Roberts/Guelff (Hrsg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 467 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bis heute sind fünf dieser Protokolle zustande gekommen: das Protokoll vom 10.10.1980 über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I),[2179] das Protokoll vom 10.10.1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderer Vorrichtungen (Protokoll II),[2180] das Protokoll vom 10.10.1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III),[2181] das Protokoll vom 13.10.1995 über blind machende Laserwaffen (Protokoll IV)[2182] sowie das Protokoll vom 28.11.2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V).[2183]

Der rechtliche Innovationsgehalt dieser technisch-spezifischen Verbote wird dadurch relativiert, dass die Vertragsgegenstände der Protokolle bereits im Zuge der Sitzungen des *Ad-hoc*-Komitees der CDDH diskutiert wurden.[2184] Zudem ist das Expertentreffen zu UN-Waffenkonvention wegen der oftmals statischen und erfolglosen Regulierungsversuche bis heute

---

2179 *Protocol on Non-Detectable Fragments (Protocol I)*, Roberts/Guelff, *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 475: „*prohibited to use any weapon […] to injure by fragments which in the human body escape detection by X-rays*."

2180 *Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Mines, Booby Traps and Other Devices (Protocol II)*, in: Roberts/Guelff, *Documents on the Laws of War*, S. 475 ff., in Art. 3 (9) der geänderten Fassung von Protokoll II vom 03.05.1996 wird das Verbot des Flächenbombardements wiederholt.

2181 *Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Incendiary Weapons (Protocol III)*, abgedruckt in: Roberts/Guelff, *Documents on the Laws of War*, Oxford 1982, S. 480 ff., hierdurch sind nicht Brandwaffen *per se* verboten, zu den vom Verbot exkludierten Waffen, siehe Art. 2 Nr. 1 (b) (i) und (ii) von Protokoll III.

2182 *Protocol on Blinding Laser Weapons (Protocol IV)*, abgedruckt in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 655 ff., die Laserwaffe ist die einzige Waffe, die schon vor ihrem ersten Einsatz einem Verbotsvertrag unterlag, in allen anderen Fällen kam das Recht bislang mindestens „*einen Krieg zu spät*", Formulierung nach: Geiss, *Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme*, FES-Studie, Berlin 2015, S. 5.

2183 *Protocol on Explosive Remnants of War (Protocol V)*, Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 657 ff., siehe die Definition zu den explosiven Kampfmittelrückständen in Art. 2 Nr. 1: „*Explosive remnants war means unexploded ordnance and abandoned explosive ordnance.*"

2184 Eine Aufzählung der im *Ad-Hoc*-Komitee diskutierten Waffen findet sich in: Bothe/Ipsen/Partsch, *Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse*, in: ZaöRV, Vol. 38 (1978), S. 83.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

als Ort gefürchtet, an dem „*gute Ideen einen leisen Tod sterben*".[2185] Dies war auch der Grund dafür, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (sog. Ottawa-Übereinkommen) vom 18. September 1997[2186] sowie das Übereinkommen über Streumunition (sog. Oslo-Übereinkommen) vom 30. Mai 2008[2187]auf Initiative eines Staatenquorums statt im Rahmen der UN-Waffenkonvention zustande kamen.[2188] Die genannten Verträge erfüllen nicht nur die humanitär-völkerrechtliche Funktion, den Einsatz des spezifischen Mittels zu verbieten, sondern sind zudem Teil des internationalen Rüstungskontrollrechts, indem sie Herstellung, Lagerung und Weitergabe der betreffenden Mittel regulieren. Ein solches technologisch-spezifisches Übereinkommen mit Doppelfunktion trat schon mit der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenkonvention oder CWC) vom 13. Januar 1993 in Erscheinung.[2189] In Verbindung mit der Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Biowaffenkonvention) vom 10. April 1972[2190] ist die Chemiewaffenkonvention ein Nachfolgeabkommen zum

---

2185 So die Bezeichnung von Sauer in Bezug auf das CCW: Sauer, *Autonome Waffensysteme: Humanisierung oder Entmenschlichung des Krieges?*, in: Global Governance Spotlight, Stiftung Entwicklung und Weltfrieden, 4/2014, S. 2.

2186 *Convention on the Prohibition of the Use, Stockpiling, Production and Transfer of Anti-Personnel Mines and on their Destruction*, abgedruckt in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 917 ff.

2187 *Convention on Cluster Munitions*, als aktuellster Verbotsvertrag, in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, 2016, S. 1105 ff.

2188 Streumunition war seit dem Zweiten Weltkrieg eines der am häufigsten eingesetzten Luftabwurfgeschosse des 20. Jahrhunderts: erstmalig im Zweiten Weltkrieg durch die deutsche Luftwaffe eingesetzt, durch die USA und UdSSR weiterentwickelt; Einsätze u.a. in Korea, Vietnam, Kosovo, Afghanistan, Irak, Libanon und Syrien: zum aktuellen Stand: www.the-monitor.org/en-gb/our-research/cluster-munition-monitor.aspx (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2189 *Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and their Destruction*, abgedruckt in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 721 ff.

2190 *Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriolgical (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction*, Auswärti-

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Genfer Protokoll von 1925, das erstmals den Gebrauch chemischer und biologischer Kriegsmittel verbot, ohne zugleich Rüstungsbeschränkungen bzw. Abrüstungsverpflichtungen zu enthalten.[2191]

Die von den Verträgen untersagten oder regulierten Kriegsmittel finden in sämtlichen Sphären der Kriegsführung Anwendung, womit sie auch für die Luftkriegsführung von Bedeutung sind. Ein spezieller Vertrag zur Regulierung der Mittel und Methoden des Luftkriegs kam allerdings bis heute nicht zustande.

2. Das HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare

Von Seiten der Völkerrechtswissenschaft wurde der Versuch unternommen, den *status quo* des luftkriegsrelevanten humanitären Völkerrechts zu definieren. So bemühte sich das IKRK, die gewohnheitsrechtlichen Regelungen im Allgemeinen widerzugeben, die u.a. auch auf den Luftkrieg Anwendung finden,[2192] oder einzelne Völkerrechtswissenschaftler versuchten, das geltende Luftkriegsrecht im Besonderen zu bestimmen.[2193]

Hervorzuheben ist das *Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, das im Mai 2009 als Kollaborationsprodukt der Expertengruppe des 'Program on Humanitarian Policy and Conflict Research' (HPCR) der Harvard University, der Schweizer Regierung und den Vereinten Nationen zustande kam.[2194] Ziel des *Manuals* war es nicht, innovati-

---

ges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law. Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 473 ff.

2191 Das Genfer Giftgasprotokoll findet bereits im Kapitel zur Zwischenkriegszeit Erwähnung, vgl. Kap. III: B.

2192 Besonders hervorzuheben ist die Zusammenstellung des Humanitären Völkergewohnheitsrechts in: Henckaerts/Doswald-Beck, (Hrsg.), *Customary International Humanitarian Law - Vol. I: Rules*, International Committee of the Red Cross, Cambridge 2005, zu den luftkriegsrelevanten Regelungen siehe S. 37 ff.

2193 Siehe beispielhaft den Sammelband: Ronzitti/Venturini (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006; jüngst auch die Dissertation: Barth, *Zivilpersonen im modernen Luftkrieg: Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen im Rahmen von Luftoperationen*, Berlin 2020.

2194 *HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013: www.reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/8B2E79FC145BFB3D492576E00021ED34-HPCR-may2009.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ve Vorschläge zur Rechtsfortbildung (*lex ferenda*) als Grundlage für eine künftige diplomatische Konferenz zu präsentieren, sondern „*a methodical restatement of existing international law on air and missile warfare, based on the general practice of States accepted as law (opinio iuris) and treaties in force*", d.h. ein „*accurate mirror-image*" der *lex lata* abzubilden.[2195] Es soll als wertvolle Quelle für die Streitkräfte bei der Entwicklung von Einsatzregeln, der Erstellung von nationalen Handbüchern, der Vorbereitung von Ausbildungskursen und der tatsächlichen Durchführung von Kampfeinsätzen dienen.[2196]

Die sog. ‚Black-Letter Rules' des HPCR Manuals geben den Gesamtkonsens der Expertengruppe zu den wichtigsten Elementen der vertrags- und gewohnheitsrechtlich geltenden Regeln der Luft- und Raketenkriegsführung wieder. Im dazugehörigen Kommentar sind u.a. die zugrundeliegenden Prämissen und abweichenden Meinungen zu den Regelungen vermerkt. Fragen bezüglich des *ius ad bellum*, der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Implementierung und Durchsetzung der Regeln, der Menschenrechte, und der Anwendbarkeit auf nicht-internationale Konflikte blieben außen vor.[2197] Seit den Haager Luftkriegsregeln stellt das *Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare* somit den ersten Versuch unter Staatenbeteiligung dar, alle relevanten und konsensual bestimmbaren Regeln zur Regulierung des Luftkrieges in einem speziell hierauf ausgerichteten Handbuch niederzulegen.[2198]

Zwar bietet das *HPCR Manual* eine defragmentierte Abbildung des Luftkriegsrechts, das zur Übersichtlichkeit, Rechtsklarheit und Verständlich-

---

2195 *HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013, Introduction, S. X, XI.

2196 *HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013, Introduction, S. XIII.

2197 *HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013, Introduction, S. XVI.

2198 Das Manual gliedert sich in 24 Abschnitte (A bis X) und 175 Regeln zu: Definitionen, allgemeiner Rahmen, Waffen, Angriffe, militärische Ziele, direkte Beteiligung an den Feindseligkeiten, Vorkehrungen durch den Angreifer und den Angegriffenen, Schutz von Zivilflugzeugen, Schutz bestimmter Flugzeugtypen, besonderer Schutz von medizinischen Einheiten und Transporten des medizinischen und religiösen Personals, spezifischer Schutz von medizinischen Flugzeugen, spezifischer Schutz der natürlichen Umwelt, spezifischer Schutz anderer Personen und Objekte, humanitäre Hilfe, Ausgrenzungen und Flugverbotszonen, Kriegs- und Täuschungsmanöver, Spionage, Kapitulation, Fallschirmspringer aus einem in Not geratenen Flugzeug, Inspektion und Abfangen von Schmuggelware, Luftblockade, kombinierte Operationen, Neutralität.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

keit des derzeitigen Rechtszustandes beiträgt, doch nehmen die relevanten Definitionen und Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen dabei Bezug auf die Genfer Zusatzprotokolle, die Haager Luftkriegsregeln und die UN-Waffenkonvention, womit auch die humanitären Schutzlücken dieser Regime reproduziert werden. Für die Methode des Luftkrieges zeigt sich dies in der Übernahme des Art. 51 ZP I samt der oben kritisierten Formulierungen, z.B. zum Verbot des unterschiedslosen Angriffs oder zur Definition des militärischen Objekts.[2199] Hinsichtlich der Mittel der Luftkriegsführung führt Regel 6 das Verbot von Bio-, Chemie-, Blendlaser-, Gift-, Teilmantel- und nichtentdeckbaren Geschossen auf, ohne dabei jedoch Brandgeschosse zu nennen, die erstmals vom Verbot der St. Petersburger Erklärung von 1868 umfasst waren.[2200] Zur Begründung wird mit der divergierenden Staatenpraxis argumentiert, die bereits in Art. 18 LKR Berücksichtigung gefunden habe.[2201] Auch seien Brandgeschosse durch das zweite Protokoll der UN-Waffenkonvention nicht *per se* verboten[2202] – trotz ihrer erfahrungsgemäß verheerenden Wirkung, die ihr Einsatz in vergangenen (Luft-)Kriegen offenbarten. Das *Manual* vermied es somit, Impulse für den Ausbau der Schutzvorschriften des Regimes zu geben – der Fortschritt liege allein darin, „*that a greater clarity of the will enhance the protection of civilians in armed conflicts*."[2203]

2199 Siehe die Aufzählung von sog. *dual use*-targets in Regel 23: „*factories, lines and means of communications (such as airfields, railway lines, roads, bridges and tunnels); energy producing facilities; oil storage depots; transmission facilities and equipment*." Dies legitimiert zugleich die Bombardierung von Arbeitern (Quasi-Kombattanten), die sich in den Fabriken befinden, womit sich die Legitimationsstrategie zur Rechtfertigung des totalen Krieges in Abkehr zum ursprünglichen Gehalt des Unterscheidungsgrundsatz im heute als geltend angesehenen Luftkriegsrecht gefestigt hat.

2200 Zum St. Petersburger Erklärung von 1868 und ihrem Regelungsgehalt siehe Kap. I: A. II. 3. a.

2201 „*The use of tracer, incendiary or explosive projectiles by or against aircraft is not prohibited. This provision applies equally to States which are parties to the Declaration of St. Petersburg, 1868, and to those which are not*", siehe Kap. III: B. II. 3. c.; hierzu das Kommentar zum HPCR-Manual: *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013, S. 78.

2202 *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013, S. 78; siehe hierzu Art. 2 Nr. 1 (b) (i) und (ii) des Protokoll III.

2203 *HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge 2013, Introduction, S. VIII.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

IV. Das Luftkriegsrecht: ein ‚blinder Fleck'?

In Ermangelung eines speziellen Vertrags ist der Luftkrieg von allen Sphären der Kriegführung im geringsten Maße reguliert. Angesichts dessen und der rechtsmissachtenden Praxis in den Weltkriegen stellt sich die Frage, ob das Luftkriegsrecht möglicherweise als ‚blinder Fleck' im Völkerrechtsregime zu bezeichnen ist.

Festzuhalten ist zunächst, dass trotz des Fehlens eines speziellen Vertrags und trotz der militärtechnischen, -theoretischen sowie -praktischen Innovationen in der Militärluftfahrt die allgemeinen humanitär-völkerrechtlichen Regeln im Luftkrieg Anwendung finden. Diese allgemeinen Regeln und Verbote sind maßgeblich in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konventionen aus dem Jahre 1977 kodifiziert. Die Zusatzprotokolle stellen den humanitär-völkervertragsrechtlichen *status quo* zur Regulierung des Luftbombardements dar, das heißt zugleich, dass – trotz der zwischenzeitlichen militärtechnologischen Innovationen – in den letzten 45 Jahren weder eine vertragliche Aktualisierung noch Revision dieser luftkriegsrelevanten Artikel vorgenommen worden ist.[2204] Die spezielle Relevanz der Zusatzprotokolle wie auch der übrigen humanitär-völkerrechtlichen Verträge[2205] lassen sich dem HCPR *Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare* aus dem Jahre 2009 entnehmen. Auch in den Phasen der Weltkriege sowie der Vor-, Zwischen- und Nachkriegszeit unterlag die Luftkriegsführung den allgemeinen Regelungen und Grundsätzen des Humanitären Völkerrechts. Somit bewegte sich der Luftkrieg zwar nie in einer ‚rechtsfreien' Sphäre, dennoch hätte ein spezieller, defragmentierender Vertrag Rechtsklarheit und Rechtssicherheit über das im Luftkrieg geltende Recht schaffen und damit Kontroversen zur Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln auf die speziellen Anforderungen des Luftkrieges unterbinden können.

2204 Sassòli/Issar, *Challenges to International Humanitarian Law*, in: von Arnauld/Matz-Lück/Odendahl (Hrsg.), *100 Years of Peace Through Law: Past and Future*, Berlin 2015, S. 235, allgemein in Bezug auf die Regeln des ZP I: „*This is not solely because the existing rules are largely adequate, but also and more importantly, because a majority of States are obsessed with their sovereignty and fear any outside interference, even in the form of rules protecting their populations, and additionally because a minority of powerful States desire to keep as many options as possible open in the event of an armed conflict.*"

2205 Die übrigen luftkriegsrelevanten völkervertragsrechtlichen und gewohnheitsrechtlichen Vorschriften bleiben von den Zusatzprotokollen unberührt, namentlich die Regelungen der Haager Landkriegsordnung von 1907.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Weiterhin festigt sich angesichts der misslungenen Bemühungen um eine speziell-vertragliche Regulierung und der stetigen Rechtsmissachtung der Eindruck, dass das Recht bis heute eine theoretisch sowie praktisch untergeordnete Rolle in der Luftkriegsführung eingenommen hat.[2206] In Abkehr zu dem heroischen Narrativ der Entwicklung des humanitären Völkerrechts zeigt sich eine utilitaristische geprägte Dominanz militärischer Vorteilsinteressen sowohl in den bestehenden luftkriegsrelevanten Normen als auch in der Resistenz der Staaten, ihre hegemoniale Position im Rüstungswettbewerb durch neue rechtliche Restriktionen aufzugeben.[2207] Diskurselemente etablierten sich, die militärischen Interessen sichern sollten; flexible Abwägungsregelungen traten an die Stelle von eindeutigen Verboten. Das Luftkriegsrecht ist somit zwar nicht als ‚blinder Fleck' im Völkerrechtssystem zu qualifizieren, im Ergebnis lässt sich allerdings von einem lückenhaften Schutzregime sprechen.

Verantwortlich für die Entwicklung und den Erhalt der Schutzlücken ist nicht nur das Recht selbst, sondern der begleitende völkerrechtliche und militärpolitische Diskurs. Der Diskurs förderte zwar die wissenschaftliche und multilaterale Auseinandersetzung mit der rechtlichen Prohibitions- oder Regulierungsbedürftigkeit der Luftkriegsführung, doch brachte auch Strategien hervor, die den adäquaten rechtlichen Umgang mit der Kriegsführungsart bis heute verhinderten. Die diskursiven Elemente und Topoi legitimierten nicht nur die Stagnation der Rechtsfortbildung und die Rechtsmissachtung in Rahmen der Luftkriegspraxis, sondern forderten auch den Schutzgehalt etablierter Grundprinzipien, namentlich des Unterscheidungsgrundsatzes, heraus.

2206 Hierzu hat auch das Zitat von Royse – trotz der 93 Jahre, die bis zur vorliegenden Untersuchung vergangen sind – nicht an Aktualität eingebüßt: „*The history of bombardment regulation shows a distinct utilitarian development, in which the idea of military effectiveness dominates, and in which the doctrines of permissible violence and social sanction are of secondary importance as checks or influences*", Ders. *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York 1928, S. 147.

2207 Schmitt, *Air Warfare*, in: Clapham, *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*, Oxford 2014, S. 144: „*Of the recognized domains of warfare, the air is the least regulated by international humanitarian treaty law. This lacuna is best explained by the hesitancy of states to negotiate limitations on weapons systems and methods of warfare that are exceptionally useful militarily.*"

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

B. Diskursive Strategien und Topoi im Kontext moderner Luftkriegsführung

Die Geschichte des Luftkriegsrechts prägen diskursive Elemente und Topoi, die eine unzureichende theoretische oder praktische Einhegung von Luftbombardements rechtfertigen. Diese Legitimierungsstrategien sind seit Beginn der Militärluftfahrt im völkerrechtlichen Diskurs präsent und werden bis heute im Kontext moderner Luftkriegsführung reproduziert, wie der folgende Abschnitt beweisen soll.

Hierzu werden nach einer kontextuellen Einordnung des modernen Luftkrieges (I.) jene diskursiven Strategien und Topoi auf Ebene der Rechtsentwicklung (II.) und Rechtsbeachtung (III.) systematisiert herausgestellt, die bis heute einem konsequenten humanitären Schutz im rechtlichen Umgang mit militärtechnischer Innovation entgegenstehen.

I. Moderne Luftkriegsführung: von ‚Killerdrohnen' und ‚Kriegsrobotern'

Die ‚Digitale Revolution' hat erneut gezeigt, dass technologische Innovation die Grundlage für die Entwicklung neuer Kriegsmittel bildet, die seit jeher zu Veränderungen in der Art und Weise der Kriegsführung führen.[2208] Für eine solche militärtechnologische Transformation sorgte der Übergang vom Industrie- zum Informationszeitalter, den die Entwicklung computergestützter Waffensysteme in Gang gesetzt hat.[2209] Digitalisierung, Fernlenkung und Automatisierung von ‚Hightech'-Waffen üben nachhaltigen Einfluss auf die Raum- und Zeitdimension des Krieges aus, wobei sie den Menschen auf Seiten des Verwenders zunehmend vom Kriegsgeschehen entkoppeln. Sinnbild dieser Entwicklung im Bereich der Luftkriegsführung sind unbemannte bewaffnete Flugsysteme (sog. Droh-

---

2208 Minkwitz, *Die technologische Komponente der militärischen Transformation*, in: Helmig/Schörnig (Hrsg.), *Die Transformation der Streitkräfte im 21. Jahrhundert: militärische und politische Dimensionen der aktuellen „Revolution in Military Affairs"*, Frankfurt a. M. 2008, S. 64, bezeichnet technologische Innovation als „*notwendige Bedingung*" für militärische Transformation; Creveld, *Technology and War: From 2000 B.C. to the Present*, New York 2014, S. 311, kommt zu dem Schluss: „*[W]ar is permeated by technology to the point that every single element is either governed by or at least linked to it*".

2209 In diesem Kontext auch „*Information Revolution*" genannt, die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts begann, z.B.: Boot, *War Made New: Weapons, Warriors, and the Making of the Modern World*, New York 2014, S. 307 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

nen).[2210] Sie gelten als *„weitreichendste militärtechnische Neuentwicklung des vergangenen Jahrhunderts"*[2211], die längst zum festen Bestandteil des Arsenals führender Militärnationen gehören und insbesondere zur Aufklärung, Überwachung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus verwendet werden. Bezeichnend ist ihr umstrittener Einsatz zum Zweck gezielter Tötungen im US-initiierten ‚War on Terror',[2212] der in Überdehnung (humanitär-) völkerrechtlicher Grundsätze[2213] allein in den Jahren 2003 bis 2013 über eine Millionen Opfer in den betroffenen Ländern des Nahen Ostens forderte.[2214] Die Vorzüge der Drohnen liegen aus militärischer Sicht darin, dass sie im Vergleich zu herkömmlichen Kampfflugzeugen kostengünstiger herzustellen und zu betreiben sind, Informationen technisch schneller erfassen und verarbeiten, flexibler und präziser agieren sowie unabhängig von ihrem Einsatzort nahezu verzögerungsfrei gesteuert werden können.[2215] Maßgebend für die technische Effektivität dieser Kriegsführung ist die Entfernung des ‚Störfaktor Mensch',[2216] der aufgrund von emotionsbedingten Urteilen und menschlich-physischer Grenzen eine potentielle Fehlerquelle bildet. Begleitet von einem technischen Prestigedenken wird mit verstärktem Einsatz unbemannter Flugsysteme nicht nur das Risiko eigener Verluste ‚an der Front', sondern zugleich

---

2210 Erste unbemannte ferngelenkte Flugsysteme (‚Unmanned Aerial Vehicles') setzte Israel 1973 im Libanon ein: Sanders, *An Israeli Military Innovation: UAV's*, in: Joint Force Quarterly, Vol. 33 No. 1 (2003), S. 114 ff.

2211 Stroh, *Das Menschenrecht auf Leben im zunehmend ‚entmenschlichten' bewaffneten Konflikt*, in: Frau (Hrsg.), *Drohnen und das Recht: völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung*, Tübingen 2014, S. 138.

2212 Ausgangspunkte waren die Anschläge auf das World Trade Center in New York City am 11.09.2001 sowie die Resolution des UN-Sicherheitsrates 1368 vom 12.09.2001 und die nachfolgende ‚Operation Enduring Freedom'.

2213 Vgl. von Bernstorff, *Drone Strikes, Terrorism and the Zombie: On the Construction of an Administrative Law on Transnational Executions*, in: ESIL Reflections, Vol. 5, Issue 7 (2016) bzgl. *ius contra bellum*, *ius in bello*, Menschenrechte.

2214 Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie der International Physicians for the Prevention of Nuclear War: *Body Count. Opferzahlen nach 10 Jahren „Krieg gegen den Terror". Irak - Afghanistan - Pakistan*, Berlin 2015, S. 17, abrufbar: www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Frieden/BodyCount_internationale_Auflage_deutsch_2015.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2215 Zu den Vorteilen: Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts: Anforderungen an das Konstruktionsdesign und Einsatzbeschränkungen*, Berlin 2014, S. 19 ff.

2216 Vgl. Krishnan, *Killer Robots: Legality and Ethicality of Autonomous Weapons*, Farnham 2009, S. 106: *„Leaving a man in the loop would be ‚a performance and cost killer' when considering the employment of large numbers of unmanned systems"*.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

die Rechtfertigungsbedürftigkeit des Kriegsgeschehens ‚in der Heimat' minimiert.[2217] Die bislang eingesetzten Drohnen sind ferngelenkte „*man-in-the-loop*"-Systeme, deren Einsatz auf menschlicher Steuerung beruht.[2218]

In der Entwicklung befinden sich nunmehr Luftfahrsysteme, die nicht nur automatisiert, sondern vollständig autonom agieren: Solche autonomen Waffensysteme sollen zukünftig in der Lage sein, durch künstliche Intelligenz selbstständig über einen Waffeneinsatz und dessen Modalitäten zu entscheiden.[2219] Der Mensch verbleibt im Rahmen des sog. „*targeting cycle*"[2220] nicht mehr „*on-the-loop*", (d.h. er überwacht die Aktionen des Systems und behält die Möglichkeit, nach Bedarf in die Situation einzugreifen), sondern er gerät „*out-of-the-loop*", (d.h. ihm verschließen sich jegliche Interventionsmöglichkeiten), womit die Entscheidung über Leben und Tod allein dem System überantwortet wird. Die USA, China, Israel, Südkorea, Russland, Großbritannien, Australien und Türkei treiben die Entwicklung von Waffensystemen mit solchen autonomen Funktionen seit Jahren voran.[2221] Gegen das Wettrüsten dieser ‚Lethal Autonomous Weapon Systems' (LAWS) ohne „*meaningful human control*"[2222] regt sich öffentlicher Widerstand auf globaler Ebene. Neben UN Generalsekretär António

2217 Vgl. Borrmann, *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts: Anforderungen an das Konstruktionsdesign und Einsatzbeschränkungen*, Berlin 2014, S. 20.

2218 Der dreigliedrige Begriff von „*man-in-the-loop*", „*man-on-the-loop*" und „*man-out-of-the-loop*" geht auf eine Studie der NGO ‚Human Rights Watch' zurück: Docherty, *Losing Humanity: the Case against Killer Robots*, 2012.

2219 Vgl. Wagner, *Autonomous Weapon Systems*, in: Wolfrum/Peters (Hrsg.), MPEPIL (2016); eine einheitliche Definition zum autonomen Waffensystems existiert bislang nicht (Stand: 01.12.2021).

2220 Der „*targeting cyle*" des US-Militärs besteht aus sechs Schritten: „*Find (Auffinden des Ziels), Fix (Festlegen des Ziels), Track (Verfolgen des Ziels), Target (Zielen im engeren Sinne), Engage (Bekämpfung des Ziels), Assess (Auswertung der Ergebnisse)*", Dahlmann/Dickow, *Präventive Regulierung autonomer Waffensysteme*, SWP-Studie, Berlin 2019, S. 12.

2221 Das US-Militär plant bis zum Jahre 2042 Militärroboter in den Dienst zu stellen, siehe hierzu: US-Department of Defense, *Unmanned Systems Integrated Roadmap*, FY 2017-2042, S. 17 ff., abrufbar unter: www.defensedaily.com/wp-content/uploads/post_attachment/206477.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2222 Zu dem Begriff: Geiss, *Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme*, FES-Studie, Berlin 2015, S. 25 f.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Guterres,[2223] dem UN Menschenrechtsrat[2224] und dem Europäischen Parlament[2225] sprechen sich laut Statistik der ‚Campaign to Stop Killer Robots' 30 Staaten, 140 NGO's, 4.500 Experten für Künstliche Intelligenz, 26 Friedensnobelpreisträger sowie 61 Prozent der Weltöffentlichkeit für ein Verbot vollständig autonomer Waffensysteme aus.[2226] Ihre Positionen speisen sich aus den Argumenten, die bereits gegen den Einsatz von Drohnen vorgebracht werden: die Überschreitung einer moralischen Schwelle durch ‚Entmenschlichung' des Waffeneinsatzes, die Zunahme von Gewaltexzessen aufgrund des Fehlens mäßigender menschlicher Emotion und Empathie, die Senkung der Hemmschwelle zugunsten der Entscheidung für den Kriegseintritt, die psychische Entkoppelung des Angreifers vom Kriegsgeschehen sowie der mit der vollständigen Asymmetrie einhergehende Bruch der sozialethischen Rechtfertigung der Tötungserlaubnis im bewaffneten Konflikt, die eine reziproke Risikolage voraussetzt.[2227] Auch im wissenschaftlichen Diskurs wird die Entwicklung solcher ‚Kriegsroboter' aufmerksam verfolgt. Neben technologischen, sicherheitspolitischen und ethischen Fragen betreffen die Debatten insbesondere die völkerrechtlichen Implikationen dieser Waffensysteme. Dabei handelt es sich einerseits um rechtliche Fragen, die jede militärtechnologische Innovation

2223 Siehe: www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2019-03-25/secretary-generals-message-meeting-of-the-group-of-governmental-experts-emerging-technologies-the-area-of-lethal-autonomous-weapons-systems; auch Guterres' Twitter-Beitrag vom 25.03.2019: „*Autonomous machines with the power and discretion to select targets and take lives without human involvement are politically unacceptable, morally repugnant and should be prohibited by international law* ", https://twitter.com/antonioguterres/status/1110232038081204224?lang=de (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2224 Siehe den Report des Sonderberichterstatters Heyns: United Nations General Assembly, *Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Christofer Heyns, A/HRC/47, 09.04.2013*, abrufbar: www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A-HRC-23-47_en.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2225 *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2018 zu autonomen Waffensystemen*, 2018/2752 (RSP), 2018, Ziffer 2-4, abrufbar: www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0341_DE.html?redirect (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2226 Siehe zur Statistik die Website und Veröffentlichungen der Kampagne auf: www.stopkillerrobots.org.

2227 Ähnlich auch: von Bernstorff, *Drone Strikes, Terrorism and the Zombi*e, in: ESIL Reflections, Vol. 5 Issue 7 (2016), S. 5: „*the absence of a reciprocal risk-situation in a concrete antagonistic struggle over military advantages*".

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

betreffen,[2228] wie ihre Vereinbarkeit mit dem Humanitären Völkerrecht sowie ihre vertragliche Verbots- oder Regulierungsbedürftigkeit, und andererseits um neue Rechtsprobleme, die aus der einseitigen ‚Dehumanisierung' der Kriegsführung resultieren.[2229] Unter Berücksichtigung der Vorabrechtmäßigkeitsprüfung von Art. 36 ZP I geht es insbesondere darum, inwieweit der Einsatz von LAWS im Rahmen dynamischer Entscheidungskreisläufe mit den etablierten Grundprinzipien zu vereinbaren ist, erfordert doch u.a. die militärische Notwendigkeit, der Unterscheidungsgrundsatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip eine auf Abwägung beruhende Einzelfallentscheidung.[2230] Die Umsetzung von abstrakten Rechtsbegriffen und Abwägungsprozessen in maschinelle Regeln ist nach technischem *status quo* der künstlichen Intelligenz indes nicht möglich.[2231] Darüber hinaus ist bislang ungeklärt, wer für Fehlschläge der Systeme verantwortlich wäre – der Programmierer, der Hersteller, der Kommandant oder die Maschine selbst – wodurch im Zweifel eine Verantwortlichkeitslücke entstünde.[2232]

Hauptforum für solche humanitär-völkerrechtlichen Debatten um autonome Waffensysteme ist seit 2014 das Expertentreffen zur UN-Konvention über die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen. Zentrale Diskussionspunkte betreffen die Notwendigkeit der vertraglichen Einhegung, die Definition von LAWS zur Bestimmung des Vertragsgegenstandes sowie weiterführende Regulierungskriterien, wie der Erfordernis

---

2228 Vgl. Geiss, *The Law of Weaponry 1914 to 2014: Is the Law Keeping Pace with Technological Evolution in the Military Domain?*, in: Delbrück et. al. (Hrsg.), *Aus Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law*, Berlin 2014, S. 245: „*Naturally, every new weapon in the past has raised precisely these questions*"; siehe zur „*questionable ‚newness' of technology*": Carvin, *Getting drones wrong*, in: International Journal of Human Rights, Vol. 19 No. 2 (2015), S. 127-141.

2229 Hierzu hat sich jüngst die deutsche Völkerrechtsliteratur ausführlich auseinandergesetzt: Singer, *Dehumanisierung der Kriegführung: Herausforderungen für das Völkerrecht und die Frage nach der Notwendigkeit menschlicher Kontrolle*, Berlin 2019; zuvor bereits: Arendt, *Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme*, Berlin 2016.

2230 Hierzu Geiss, *Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme*, FES-Studie, Berlin 2015, S. 14 ff.

2231 Dahlmann/Dickow, *Präventive Regulierung autonomer Waffensysteme*, SWP-Studie, Berlin 2019, S. 6.

2232 Hierzu Docherty, *Mind the Gap. The Lack of Accountability for Killer Robots*, Human Rights Watch, 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

einer „*meaningful human control*“ im Rahmen des „*targeting cycles*“.[2233] Erstes und einziges Ergebnis dieses Expertentreffens ist bislang die Aufstellung von elf „*Guiding principles affirmed by the Group of Governmental Experts on Emerging Technologies in the Area of Lethal Autonomous Weapon Systems*“, die von den Vertragsstaaten der UN-Waffenkonvention im September 2019 angenommen wurden.[2234] Sie dienen der Klarstellung, dass u.a. das humanitäre Völkerrecht auf Waffensysteme dieser Art Anwendung findet, für die Entscheidung ihres Einsatzes stets der Mensch verantwortlich ist und Staaten die Rechtmäßigkeit der neuen Waffen bereits in der Entwurfsphase prüfen müssen. Diese Prinzipien ergeben sich gleichwohl bereits aus den bestehenden Regeln des Humanitären Völkerrechts und stellen im Übrigen nicht mehr als „*einen ersten vorsichtigen und unverbindlichen Einigungsversuch*“ dar.[2235] Das Fehlen eines speziellen Vertrages und die Stagnation der Verhandlungen zur Einhegung solcher autonomen Waffensysteme treiben ihre Entwicklung und faktische Indienststellung ungebremst voran.

II. Zur Rechtsentwicklung

Dass Entwicklung und Einsatz neuer Waffen die völkerrechtlichen Einhegungsbemühungen überholen, ist im Umgang mit militärtechnologischer Innovation der Normalfall.[2236] Die Legitimierung dieser unzureichenden Rechtsfortbildung gelingt im völkerrechtlichen Diskurs durch argumentative Strategien, die eine Stagnation der Reformbemühungen begünstigen bzw. einer Anpassung des Rechtsregimes an die modernen Luftkriegsmittel entgegenstehen und bereits im Diskurs zur rechtlichen Einhegung konventioneller Luftwaffen Verwendung fanden.

2233 Die Protokolle sind abrufbar unter: https://www.un.org/disarmament/the-convention-on-certain-conventional-weapons/background-on-laws-in-the-ccw/ (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2234 Siehe hierzu und zu den weiteren Prinzipien: Annex III, *Final Report of the Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Exczessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects,* Geneva, 13-15 November 2019, CCW/MSP/2019/9.

2235 Dahlmann/Dickow, *Präventive Regulierung autonomer Waffensysteme*, SWP-Studie, Berlin 2019, S. 20.

2236 Eine Ausnahme bildet das präventive Verbot von blindmachenden Laserwaffen vom 13.10.1995, siehe III. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

1. Legitimationsstrategien gegen die Rechtsfortbildung

a. Der utilitaristische Topos des ‚humaneren' Krieges

Ein Topos, der einer utilitaristischen Argumentation zugrunde liegt, ist der des ‚humaneren' Krieges. Ausgehend von einer zielorientierten Ethik, wonach der mehrheitliche Nutzen einer Handlung (und nicht die Handlung selbst) über die Vertretbarkeit derselben entscheidet,[2237] war nach dieser militaristischen Theorie, deren Ursprung sich auf das 19. Jahrhundert zurückverfolgen lässt, „*der brutalste Krieg im Ergebnis der humanste*".[2238] Auf Grundlage dessen wurde die rechtliche Einhegung eines Kriegsmittels abgelehnt, sofern seine Verwendung eine militärisch ‚effektivere' Kriegsführung erlauben und damit ein schnelleres Kriegsende begünstigen würde.

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Einhegung der Luftkriegsführung trug diese utilitaristische Argumentation schon in den Haager Friedenskonferenzen dazu bei, unter dem Vorwand humanitärer Erwägungen nicht auf das Luftfahrzeug verzichten zu müssen.[2239] Die praktische Haltlosigkeit dieses Denkens bestätigte sich vor allem in der Luftkriegspraxis des Ersten und Zweiten Weltkrieges, das in erster Linie nicht für eine Verkürzung, sondern für eine übermäßige Destruktivität und Rechtsmissachtung im Kriegsgeschehen sorgte.[2240] Die Gleichsetzung von Humanisierung und

---

2237 Die utilitaristische Ethik wurde insbesondere von Jeremy Bentham und John Stuart Mill geprägt, hierzu weiterführend: Höffe, *Einführung in die utilitaristische Ethik*, 5. Auflage, Tübingen 2013.

2238 Wortlaut nach: Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 204, m.w.N.; geprägt von General von Moltke, zit. in: Bonfils/Fauchille, *Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis*, 3. Auflage, Berlin 1904, S. 542 und kodifiziert in Art. 29 des Lieber Code von 1863: „*The more vigorously wars are pursued, the better it is for humanity. Sharp wars are brief*", siehe Kap. I: A. II. 2.

2239 Siehe die Aussagen von US-Delegiertem Crozier im Rahmen der ersten Haager Konferenz, Kap. I: B. II. 1. b., sowie die anknüpfende Argumentation des Franzosen Renauld in der zweiten Konferenz, Kap. I: B. III. 2; siehe oben zu Douhets Luftkriegstheorie: „*[D]ie Luft-Gaswaffe […] ist die humanste Waffe, weil der Endzweck des Krieges […] mit einem Kraftminimum und Verlustminimum erreicht werden kann*", vgl. Kap. III: C. I. 1.

2240 Siehe die Rechtfertigung der Luftkriegspraxis in den Weltkriegen, Kap. II: C. II. 3, Kap. IV: C. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Rücksichtslosigkeit führt ohnehin die Abwägung zwischen militärischer Notwendigkeit und humanitärem Schutz *ad absurdum*.[2241]

Im Kontext moderner Luftkriegsführung findet der Topos der ‚humaneren' Kriegsführung in modifizierter Gestalt Verwendung, um die restriktionsfreie Einführung autonomer Waffensysteme zu legitimieren. Im Zeichen der post-heroischen Gesellschaft dient die Ersetzung des Menschen durch den Militärroboter dazu, eine Vision ‚unblutiger Kriege' zu konstruieren. Namentlich liberal-demokratische Staaten sichern sich durch die Schonung eigener Soldaten die Unterstützung der eigenen Nation für die Beteiligung in einem militärischen Konflikt.[2242] Die Kriegsführung selbst werde dabei durch das technisch präzisiere und effektivere Vorgehen ‚humanisiert'; so heißt es in einem viel zitierten Aufsatz des US-Amerikanischen Wissenschaftlers Ronald Arkin: „*As robots are already faster, stronger, and in certain cases (e.g., chess playing) smarter than humans […] they will be able to treat us more humanely in the battlefield than we do each other.*"[2243] Sowohl exzessive Fehlgänge, die auf Programmierungsfehlern, technischen Störungen oder der fälschlichen Interpretation gegnerischer Handlungen beruhen, als auch die mangelnde Fähigkeit, Abwägungsentscheidungen zu treffen, bleiben dabei unberücksichtigt.[2244] Hinzu kommt, dass die fehlende Option der Gefangennahme auf ein *tertium non datur* von Tötung oder Einsatzabbruch hinausläuft und die Kriegsführung durch diesen Verlust an Flexibilität und Differenzierungsmöglichkeit radikaler

2241 Zur gegenteiligen Bedeutung auch: Brittain, *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London 1944, S. 9: „*[A] speed-up of human slaughter, misery and material destruction superimposed on that of the military fighting fronts*".

2242 Hierzu Münkler, *Neue Kampfsysteme und die Ethik des Krieges*, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.), *High-Tech-Kriege: Frieden und Sicherheit in den Zeiten von Drohnen, Kampfrobotern und digitaler Kriegsführung*, Berlin 2013, S. 9 ff.

2243 Arkin, *The Case for Ethical Autonomy in Unmanned Systems*, in: Journal of Military Ethics, Vol. 3 (2010), S. 333; zu dieser Debatte siehe u.a.: Werkner, *Unbemannte Waffen - Humanisierung oder Entmenschlichung der Kriegsführung?*, in: Dies./Hofheinz (Hrsg.), *Unbemannte Waffen und ihre ethische Legitimierung*, Wiesbaden 2019, S. 6 f.

2244 Je geringer das Zeitfenster zwischen Zielidentifikation und Waffeneinsatz, desto größer ist das Risiko der Fehleinschätzung; als Beispiel dienen die Fälle der Angriffe von Hochzeitsgesellschaften, die rituelle Freudenfeuer abhielten, hierzu und zu weiteren ‚Zwischenfällen', siehe Oeter, *Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter Drohnen aus völkerrechtlicher Perspektive*, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu werden droht.[2245] Zwar unterliegt der Topos des ‚humaneren' Krieges im Kontext der autonomen Waffensysteme einer inhaltlichen Modifizierung; dennoch darf seine Verwendung als Alarmsignal in der Debatte um ihre völkerrechtliche Einhegung gelten, was sich in der aktuellen Praxis des vermeintlich ‚chirurgisch präzisen' und ‚humaneren' Drohnenkrieges längst bestätigt hat.[2246]

Problematisch sowohl an der historischen als auch modernen Verwendung des Topos ist, dass in beiden Fällen die humanisierende Wirkung des Rechts negiert und stattdessen von der humanisierenden Wirkung des Krieges bzw. des Kriegsmittels selbst ausgegangen wird. Somit bleibt dem Humanitäre Völkerrecht das Potential verwehrt, dem Schutz des Menschen vor bestimmten Kriegsmitteln durch deren rechtliche Einhegung nachzukommen.

b. Impraktikabilität eines Verbots im Zeichen von ‚dual-use'

Eine weitere Strategie, die sich der rechtlichen Einhegung des Luftkrieges entgegenstellt, betrifft den sog. *dual use*, d.h. die sowohl zivile als auch militärische Verwendung von technologischer Innovation.

Bereits zur Zeit der Erfindung des Flugzeugs schien dessen technologische Fortentwicklung unaufhaltbar,[2247] woraus das Problem resultierte, dass die technischen Grundlagen für die zivile Nutzung zugleich die militärische Nutzung ermöglichten. Bezeichnend hierfür war der Brief des französischen Professors Holland an das Institut de Droit International, das sich im Rahmen seiner Konferenz im Jahre 1911 in Madrid mit dem rechtlichen Regime der Militärluftfahrt auseinandersetzte: „*I regret*

2245 Schmidt-Radefeldt/Meissler, *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges: Drohnenkrieg und Cyberwar als Herausforderungen für Ethik, Völkerrecht und Sicherheitspolitik*, Baden-Baden 2012, S. 15.

2246 Laut Statistik des Bureau of Investigative Journalism wird die Zahl der Drohnenopfer zwischen 2010 und 2020 allein in Afghanistan, Pakistan, Jemen u. Somalia auf bis zu 16.900, die Zahl ziviler Opfer auf bis zu 2.200 geschätzt: https://www.thebureauinvestigates.com/projects/drone-war (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2247 Siehe beispielhaft Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 3: „*However jurists may argue, the prohibition of the use of Aircraft in War appears nothing more or less than a beautiful dream*", hierzu bereits: Kap. I: C. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

very much that science made aviation possible."[2248] Auch im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz in den Jahren 1932 bis 1934 waren sich die Delegierten der *dual-use*-Problematik bewusst und forderten zusätzlich zur Abrüstung von Militärflugzeugen die Internationalisierung der Zivilluftfahrt.[2249] Auch diente die Tatsache, dass sich Zivilflugzeuge immer stets militärisch nutzen lassen, als Argument gegen eine rechtliche Regulierung derselben.[2250]

Nach wie vor wird im Zuge der Verhandlungen gegen das Verbots- bzw. die Regulierung von autonomen Waffensystemen angeführt, dass eine solche Eingrenzung die auf künstlicher Intelligenz beruhende technologische Innovation für die zivile Nutzung hemmen könnte.[2251] Die Mitgliedstaaten der UN-Waffenkonvention reagierten hierauf, indem sie als zehntes „*Guiding Principle*" formulierten: „*Discussions and any potential policy measures taken within the context of the CCW should not hamper progress in or access to peaceful uses of intelligent autonomous technologies*."[2252] Dass der Fortschritt im zivilen Sektor nicht zugleich auch eine beschleunigte Entwicklung von Militärrobotern fördert, dürfte indes schwer zu leugnen sein.

2248 Holland, Brief v. 05.02.1911, abgedruckt in: *Annuaire de l'Institut de Droit International - Avril 1911*, Paris 1911, S. 137, zitierte englische Übersetzung nach Spaight, *Aircraft in War*, London 1914, S. 3.

2249 Zu diesen (abgelehnten) und weiteren Anträgen im Zuge der Konferenz: Kap. III: A. II. 3. b.

2250 Vgl. die französische Delegation: „*[A]ucune réglementation de l'aviation civile ne pourrait efficacement empêcher son utilisation pour des fins militaires*", in: *Projet de Réglementation de l'Aéronautique Civile élaboré par le Sous-Comité de la Commission Aérienne, 18 Juillet 1932*, Henderson, *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf 1936, S. 86, Kap. III: A. II. 3. b.

2251 Siehe den Kommentar der USA vom 01.09.2020 zu den „*Guiding Principles*": „*[R]esearch and development on autonomy-related technologies should not be restricted based on the rationale that such technologies could be used for weapons systems*", https://documents.unoda.org/wp-content/uploads/2020/09/20200901-United-States.pdf (zuletzt abgerufen 01.12.2021).

2252 Annex III, *Final Report of the Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects*, Geneva, 13-15 November 2019, CCW/MSP/2019/9, hierzu unter Kap. V: B. I.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

c. Ablenkung zugunsten des Erhalts einer rüstungsbedingten Machtposition

Zahlreiche argumentative Strategien hängen mit dem Erhalt oder der Stärkung der staatlichen Positionierung im internationalen Rüstungsfeld zusammen. Mit nationaler Aufrüstung geht ein Streben nach Macht und Sicherheit im Staatengefüge einher, wobei die Verfügbarkeit moderner Waffen als „*sichtbares Zeichen der Souveränität*“[2253] dient. Konsequenz ist eine von Prestigedenken geprägte Dynamik, die zu einem stetigen Rüstungswettlauf bzw. reziproken Rüstungszwang führt, wozu heutige Allianzverpflichtungen und Lobbyeinflüsse einen zusätzlichen Beitrag leisten.[2254] Hieraus ergibt sich die fehlende Bereitschaft, im Wege rechtlicher Restriktionen auf militärische effektive und militärtechnologisch innovative Kriegsmittel zu verzichten: „*[S]tates especially tend to minimize the restrictions of international law in the areas of their greatest strength.*“[2255]

Dies zeigte sich bereits im Zusammenhang mit dem Verbot des Luftbombardements in den Haager Konferenzen, als sich jene Staaten, die bereits von der Luftfahrt profitierten oder sogar eine Vormachtstellung innehatten, gegen eine Verlängerung des Moratoriums stellten.[2256]

Auch im aktuellen völkerrechtlichen Diskurs um autonome Waffensysteme wehren sich solche Staaten gegen ein vertragliches Verbot, die bereits technische Fortschritte verzeichnet und hohe Investitionen in ihre Entwicklung getätigt haben.[2257] Doch wird dieses Interesse am Erhalt der rüstungsbedingten (Vor-) Machstellung nicht offiziell als Begründung gegen die Rechtsfortbildung angeführt. Im Rahmen der Konferenzen werden stattdessen diskursive Strategien entwickelt, die diese tatsächlichen

2253 Löhnig/Preisner, *Das Haager Kriegsvölkerrecht - Scheitern und Ruhm*, in: Dies. et. al. (Hrsg.), *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf 2014, S. 20.

2254 Zu den Theorien der Rüstungsdynamik siehe: Müller/Schörnig, *Rüstungsdynamik und Rüstungskontrolle*, Baden-Baden 2006, S. 38 ff.

2255 Hull, *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca 2014, Preface, S. IX.

2256 Siehe hierzu die Verhandlungen in der ersten und zweiten Haager Konferenz, Kap. I: B. II., III.

2257 Die USA, Großbritannien, Russland, China, Israel, Südkorea, Australien und Türkei, Kap. V: B. I., siehe: www.stopkillerrobots.org/wp-content/uploads/2020/05/KRC_CountryViews_7July2020.pdf (Stand: Juli 2021)

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Interessen verschleiern, um stattdessen einen humanen Eindruck vor der Öffentlichkeit wahren:[2258]

Hierzu dient etwa das Verbot von Kriegsmitteln, deren militärische Brauchbarkeit zum Zeitpunkt der rechtlichen Einhegung bereits in Frage zu stellen war, wie sich schon in der St. Petersburger Erklärung von 1868 zum Verbot der bereits militärisch obsoleten Explosivgeschosse gezeigt hatte.[2259] Ähnlich verhielt es sich mit den Blendlaserwaffen, die durch das vierte Protokoll der UN-Waffenkonvention im Jahre 1995 verboten wurden.[2260] Im Verhältnis zu dem unwiederbringlichen Leid, das sie dem Opfer zufügen, hält sich der militärische Nutzen ihres Einsatzes, der in der Blendung gegnerische Luftstreitkräfte besteht,[2261] in Grenzen.[2262] Dies trug dazu bei, dass Blendlaser als erste und bislang einzige Kriegsmittel bereits vor ihrem ersten Einsatz einem präventiven Verbot unterlagen.[2263] Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass zur selben Zeit Verhandlungen zum Verbot von Anti-Personen-Minen geführt wurden, die im Verhandlungsrahmen der UN – wohl aufgrund ihres vielseitigeren Nutzens – erfolglos blieben.[2264]

2258 Siehe zu diesem „*cynical window-dressing*“: von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 714 f.

2259 Siehe die Ausführungen unter Kap. I: A. II. 3. a., hierzu: Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 66-67.

2260 *Protocol on Blinding Laser Weapons (Protocol IV)*, abgedruckt in: *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 655 ff., hierzu Kap. V: A. III. 1.

2261 Morton, *The Legal Status of Laser Weapons That Blind*, in: Journal of Peace Research, Vol. 35 No. 6 (1998), S. 697.

2262 Die USA hat Protokoll IV bis heute nicht ratifiziert, auch wenn es in einer Nachricht des damaligen U.S.-Präsidenten Bill Clinton an den Kongress hieß: „*[B]linding lasers are not needed by our military forces*“, zit. in: Morton, *The Legal Status of Laser Weapons That Blind*, in: Journal of Peace Research, Vol. 35 No. 6 (1998), S. 701.

2263 In der Regel kam in der Vergangenheit das Recht mindestens „*einen Krieg zu spät*“, vgl. oben.

2264 Defensiv dient die Mine als Sperrmittel, um Schwachstellen in der Verteidigung zu schützen; offensiv dient sie dazu, den Gegner an Rückzug, Versorgung und Verlegung von Truppen zu hindern; statt im Rahmen der UN-Waffenkonvention kam die sog. ‚Ottawa-Konvention‘ zu den Anti-Personen-Minen außerhalb des Rahmens Genfer UN-Rahmens auf Staateninitiative zustande, abgedruckt in: Auswärtiges Amt et. al. (Hrsg.), *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin 2016, S. 917.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ebenfalls der Ablenkung diente das Argument, dass die betreffende Konferenz wegen einer formell-institutionellen Kompetenzbegrenzung kein geeigneter Rahmen für die rechtliche Einhegung eines Kriegsmittels sei. Dies wurde z.B. in den Verhandlungen zur Genfer Konvention im Jahre 1949 angeführt, um die Revision des ‚Haager Rechts' zu exkludieren.[2265]

Daneben war Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit den zukünftigen Nutzen eines Kriegsmittels ein Standardargument dafür, um dem Verbot einer militärtechnologischen Innovation entgegenzutreten: So wurde bereits in den Haager Friedenskonferenzen betont, dass dem Erfindergeist keine ‚Steine in den Weg gelegt' werden dürften, der Einsparungen im Haushalt bedeuten könnte.[2266] Auf gleiche Weise wird die Automatisierung des modernen (Luft-) Krieges mit der Kostenreduktion durch die Mensch-Maschinen-Ersetzung legitimiert.[2267]

Zu diesen Ablenkungsstrategien zählt seit geraumer Zeit auch der Topos der „*Revolution in Military Affairs*" (RMA) aus der amerikanischen Militärwissenschaft. Demnach rechtfertige eine Revolution der Kriegsführung durch Anwendung innovativer Technologien in Verbindung mit Veränderungen in militärischer Doktrin sowie operativen Konzepten[2268] die Inanspruchnahme jeglicher militärtechnologischen Innovation; sie gilt dahingehend als „*normative chiffre für die Überlegenheit von Streitkräften*" und als „*diskursive Legitimationsstrategie*", die „*aus sicherheitspolitischen Darstellungen nicht mehr wegzudenken*" ist.[2269]

2265 Siehe die Ausführungen unter Kap. V: A. I., bezeichnend das Zitat: „*[T]he conference called to protect war-victims, not to rewrite Hague Rules of Land warfare*", zit. in: Best, *War and Law since 1945*, New York 1994, S. 111-112.

2266 So U.S. Captain Crozier: „*hindrances put in the way of inventive genius which might result in affording savings in war budgets*", Scott, *The Proceedings of The Hague Peace Conferences The Conference of 1899*, New York 1920, S. 282.

2267 Zum Ende des Zweiten Weltkrieges war die Kostenreduktion ein Grund dafür, dass die USA die vernichtenden Atombombenangriffe gegen Japan vollzogen, statt eine Invasion mit Landtruppen durchzuführen, vgl. oben.

2268 Marshall, U.S. Office of Net Assesment: „*[M]ajor change in the nature of warfare brought about by the innovative application of new technologies, which, combined with dramatic changes in military doctrine and operational and organisational concepts, fundamentally alters the character and conduct of military operations*", zit. in: McKitrick et. al., *The Revolution in Military Affairs*, in: Schneider/Grinter (Hrsg.), *Battlefield of the Future: 21st Century Warfare Issues*, 1998, S. 65.

2269 Helmig, *Zum Verhältnis zwischen militärischer Revolution und Evolution - Viel Lärm um nichts?*, in: Ders./Schörnig (Hrgs.), *Die Transformation der Streitkräfte im 21. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2008, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

d. Fehlendes Vertrauen in die Geltungskraft des Völkerrechts

Im Diskurs zur Einhegung der Luftkriegsführung wird das fehlende Vertrauen in die Geltungskraft des (Humanitären) Völkerrechts deutlich, das aus militärischer Sicht gegen eine vertragsrechtliche Bindung spricht.

Bereits zur Vorkriegszeit wurde der Rechtscharakter des Völkerrechts geleugnet oder auf unverbindliche Moralvorschriften reduziert.[2270] Im Zuge der Genfer Abrüstungskonferenz wurden die in Rede stehenden multilateralen Vereinbarungen, wie zum Verbot des Luftbombardements, als bloße ‚Sicherheitsillusion' diskreditiert: *„[A] prohibition on bombing […] gave merely an ‚illusion' of security; it was a ‚paper act'*."[2271] Auch zur Begründung der ausgebliebenen Ratifikation der Haager Luftkriegsregeln wird das fehlende Vertrauen in die Geltungskraft des Völkerrechts in der zeitgenössischen Völkerrechtsliteratur angeführt.[2272] Diese diskursive Strategie findet in Phasen der Rechtsmissachtung, insbesondere im Rahmen der Luftkriegspraxis der Weltkriegen, ihre vermeintliche Bestätigung. Sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg geriet das *ius in bello* dahingehend in eine ‚Existenzkrise', die eine Ablehnung oder zumindest unzureichende Auseinandersetzung mit der Revision der Vorschriften zur Folge hatte.[2273] Bis heute können Rechtsbrüche des Humanitären Völkerrechts dazu verleiten, die Geltungskraft seiner Vorschriften in Zweifel zu ziehen.[2274] Es liegt jedoch im Völkerrecht selbst und dem Fehlen von ‚Weltgewalten' begründet, dass das im Krieg anwendbare Recht nur

---

2270 Siehe hierzu schon unter Kap. I: A. II. 1., z.B. Lasson, *Princip und Zukunft des Völkerrechts*, Berlin 1871, S. 78; vgl. auch Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte: ein Studienbuch*, 2. Auflage, München 2007, S. 172.

2271 So der britische Staatssekretär für Luftfahrt Londonderry im Zusammenhang mit den Verhandlungen, zit. oben in Kap. III: A. II. 3. b., ähnlich in der Zwischenkriegszeit auch: Temperley: *„[W]hen a nation's back its to the wall, treaties are likely to become scraps of paper*", in: Ders., *The Whispering Gallery of Europe*, London 1938, S. 274; sowie Douhet, der internationale Abkommen nur als *„wertlose Papierfetzen"*, die *„vom Sturm des Krieges wie welkes Laub hinweggefegt"* würden: Douhet, *Luftherrschaft (Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin 1935, S. 72, Kap. III: C. I. 1.

2272 Exemplarisch siehe Colby, *Aerial Law and War Targets*, in: AJIL, Vol. 19 No. 4 (1925), S. 715; Rodgers, *Laws of War concerning Aviation and Radio*, in: AJIL, Vol. 17 No. 4 (1923), S. 633, die Zitate hierzu in: Kap. III: B. II. 4.

2273 Siehe hierzu die Stagnation und Ablehnung des *ius in bello* im Völkerrechtsdiskurs, Kap. III: B. I., Kap. V: A. I.

2274 An Zwangstheorien anlehnend, vgl. von Arnauld, *Völkerrecht*, 4. Auflage, Heidelberg 2019, Rn. 11-12.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

soweit wirken bzw. Geltung entfalten kann, wie es die Staaten zulassen.[2275] Die Missachtung des Rechts ist gleichwohl kein Grund für dessen Redundanz, sondern bestätigt vielmehr die Notwendigkeit seiner Existenz.[2276]

2. Weitere Konsequenzen der Diskursstrategien

Einhergehend mit der Stagnation in der Rechtsfortbildung haben die diskursiven Strategien weitere Konsequenzen auf Ebene der Entwicklung des Humanitären Völkerrechts.

Zum einen begünstigen sie einen sog. ‚Waffen-Determinismus'.[2277] Damit wird das Phänomen beschrieben, wonach eine Waffe, die entwickelt ist, tendenziell auch von den Staaten, die sie beschaffen können, früher oder später eingesetzt wird. Der Begriff des Determinismus setzt an der Debatte zur Rolle von Technologie im gesellschaftlichen Wandel an: Während die deterministische Ansicht vertritt, dass Technologie den gesellschaftlichen Wandel bestimmt, sieht die instrumentelle Auffassung Technologie als Instrument des Menschen, womit dieser den gesellschaftlichen Wandel selbst bewirkt.[2278] In Ablehnung des sog. ‚technologischen Imperativs' wird vorzugsweise dem Instrumentalismus gefolgt;[2279] in der Frage zur Veränderung der Kriegsführung durch Militärtechnologie scheint sich dagegen ein Determinismus abzuzeichnen.[2280] Dieser ‚Waffen-Determinismus' ist allerdings nicht als von vornherein gegebene Kausalität zu verste-

---

2275 Vgl. Geiss, *The Law of Weaponry 1914 to 2014: Is the Law Keeping Pace with Technological Evolution in the Military Domain?*, in: Delbrück et. al. (Hrsg.), *Aus Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law*, Berlin 2014, S. 230: „*[T]he law of weaponry can only be as good as States allow it to be*".

2276 So auch Spetzler, *Luftkrieg und Menschlichkeit*, Göttingen 1957, S. 396.

2277 von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 715; mit Verweis auf Hulls geprägten Begriff „*weapons positivism*", in: *A Scrap of Paper*, Ithaca 2014, S. 265.

2278 Vgl. Liivoja, *Technological change and the evolution of the law of war*, in: IRRC, Vol. 97 No. 900, 2015, S. 1169.

2279 Siehe beispielsweise: White, *Medieval Technology and Social Change*, Oxford 1962: „*As our understanding of the history of technology increases, it becomes clear that a new device merely opens a door; it does not compel one to enter*."

2280 Dagegen: Roland, *War and Technology: A Very Short Introduction*, New York 2016, S. 32, 57, 117; siehe auch aktuell zu autonomen Waffensystemen: Singer: „*Die Entwicklung von Vollautonomie bietet […] Chancen wie Risiken. Die technische Entwicklung ist aber unaufhaltsam*", in: Ders., *Dehumanisierung der Kriegführung: Herausforderungen für das Völkerrecht und die Frage nach der Notwendigkeit menschlicher Kontrolle*, Berlin 2019, S. 549.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

hen, sondern als Phänomen, das erst dann auftritt, wenn militärtechnische Entwicklungen völkerrechtliche Restriktionsbemühungen überholen oder das Recht der effektiven Einhegung einer Waffe nicht nachkommt.

Hierzu trägt beispielhaft die regressive Entwicklung im rechtlichen Umgang mit Luftwaffen bei: Stand vor Erfindung des Flugzeugs noch ein absolutes Verbot des Luftbombardements im Raum, das letztlich in einem befristeten Moratorium mündete, verlagerte sich der Diskurs mit technologischem Fortschritt und der zunehmenden Verfügbarkeit von Flugzeugen auf eine bloße Regulierung.[2281] Spätestens mit der praktischen Erprobung und dem Beweis ihrer militärischen Bedeutung wurden konventionelle Luftwaffen unvermeidlich zu einem legitimen Kriegsmittel[2282] – ungeachtet der humanitären Konsequenzen, die mit ihrem Einsatz einhergingen. Die Peripherie dient dabei als Testfläche für militärtechnologische Innovationen, so wird – wie bereits zur Zwischenkriegszeit, als Mandatsgebiete praktische Übungsfläche für konventionelle Luftwaffen waren[2283] – seit Jahren die umstrittene Drohnentechnologie im Nahen Osten erprobt, um sie als reguläres und zugleich legitimes Kriegsmittel zu etablieren. In der modernen Luftkriegsführung scheint sich insofern ein *déjà vu* abzuzeichnen: Trotz der Erfahrungen mit ferngelenkten Drohnen, die eine „*weithin intransparente institutionalisierte Praxis (mehr oder weniger) gezielter Tötungen im Graubereich asymmetrischer Konflikte*“[2284] ermöglichen und eine beträchtliche Zahl ziviler Opfer durch technisch bedingte Fehlschläge zu verzeichnen haben, verlagerte sich die Diskussion zur rechtlichen Einhegungsform von autonomen Waffensystemen von einem absoluten Verbot

2281 Bezeichnend hierfür ist die Abkehr vieler Staaten von der Verlängerung des Moratoriums im Rahmen der zweiten Haager Friedenskonferenz, womit völkervertragsrechtlich allein Art. 25 bis 27 HLKO die Luftkriegsführung bzw. das Luftbombardement regelten, siehe die Ausführungen unter Kap. I: B. I. 1. b., Kap. I: B. III. 2.

2282 Vgl. Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 56; vgl. auch von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 715.

2283 Siehe hierzu die Luftkriegspraxis der europäischen Großmächte, Kap. III: C. II.

2284 Rudolf, *Töten durch Drohnen. Zur problematischen Praxis des amerikanischen Drohnenkriegs*, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014); umfassend hierzu auch: Ders./Schaller, *»Targeted Killing« - Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung*, SWP-Studie, 01/2012.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

zu einer bloßen Regulierung.[2285] Aufgrund der rechtlich ungebremsten Entwicklung scheint somit ihr künftiger Einsatz ‚vorprogrammiert', womit sich das Phänomen eines solchen ‚Waffen-Determinismus' in Bezug auf LAWS realisieren könnte.

Zum anderen ist die lückenhafte multilaterale Beteiligung bzw. Bindung an humanitär-völkerrechtliche Verträge eine Konsequenz auf Ebene der Rechtsentwicklung. Der fehlende Rechtsbindungswille hängt mit der mangelnden Bereitschaft von Staaten zusammen, ihre souveräne Handlungsfreiheit im Kriegsfall zu beschränken. Dies führt nicht nur zu einer Fragmentierung des (Humanitären) Völkerrechts, sondern birgt auch in Rechtsfortbildungsprozessen ein Dilemma: Entweder werden militärisch ‚großzügige' und humanitär ‚schwache' Regelungen verabschiedet, die eine hohe multilaterale Beteiligung versprechen oder es werden militärisch restriktive Regelungen mit ausgeprägten humanitären Schutz formuliert, denen sich aufgrund geringer Beteiligung die universelle Wirkungskraft verschließt.[2286] Die Allbeteiligungsklausel (*clausula si omnes*) bietet zu diesem Dilemma nur bedingt eine Lösung, bewirkt sie doch (je nach Konstellation der Allianzen) eine Kriegsführung ohne Rechtsbindung an den betreffenden Vertrag.[2287] Im Übrigen führen die divergenten staatlichen Interessen zu Definitionsproblemen, die wiederum zu Stagnationen in den Verhandlungen führen, wie sich im Zusammenhang mit den Begriffen des militärischen Objekts[2288] oder des autonomen Waffensystems

---

2285 Exemplarisch die ambivalente Positionierung der deutschen Bundesregierung: Laut Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD der 19. Legislaturperiode wollte sich die Regierung für eine weltweite Ächtung von autonomen Waffensystem einsetzen, Koalitionsvertrag, Berlin 2018, S. 149: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1 (zuletzt abgerufen: 01.12.2021), inzwischen scheint Deutschland jedoch (gemeinsam mit Frankreich) auf eine bloße Regulierung bzw. einen Verhaltenskodex statt ein völkerrechtliches Verbot zu setzen, so erklärte ein Sprecher des BMVg: „*Eine reine Verbotskonvention ist aus Ministeriumssicht nicht zielführend*", zit. in: https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/autonome-waffen-leitlinien-statt-verbot (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2286 Hieran schließt sich die Frage an, ob es aus humanitären Schutzerwägungen besser wäre, keinen Vertrag zu schließen, als einen, der zwar umfängliche ratifiziert wird, stattdessen aber militärische Freiheiten zementiert.

2287 Siehe z.B. die Allbeteiligungsklausel zu den luftkriegsrelevanten Regelungen in WK I u.a. in Kap. II: B. I.

2288 Siehe beispielhaft die Definitionsansätze in der Haager Juristenkommission, Kap. III: B. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

gezeigt hat.[2289] Alternativ bringen sie Kompromissregelungen mit tatbestandlichen Schutzlücken hervor, die dem humanitären Gehalt des Rechtsregimes entgegenstehen.[2290]

III. Zur Rechtsmissachtung

Überdies ist auf Ebene der praktischen Rechtsachtung eine Reproduktion von diskursiven Strategien festzustellen, die bereits in der Vergangenheit zur Rechtfertigung der konventionellen Luftkriegsführung gebraucht wurden und bis heute zur Legitimierung der Nichtanwendung und Missachtung von humanitär-völkerrechtlichen Vorschriften beitragen.

1. Fehlende Rechtsanwendung

a. Exklusion: von ‚Wilden' und ‚illegalen Kombattanten'

Die Exklusion der Anwendbarkeit des humanitär-völkerrechtlichen Regimes erwies sich im untersuchten Zeitraum als stets präsente Diskursstrategie der Großmächte, um die Gewaltanwendung gegen Völker der Peripherie zu rechtfertigen, sei es im Krieg gegen die Kolonialvölker in Zeiten des Imperialismus oder im Zuge des *Air Policing* von Mandatsgebieten in der Zwischenkriegszeit.[2291] Im Zweiten Weltkrieg fand die ‚rechtliche Despezifikation' im Verhältnis der Großmächte untereinander Anwendung, wie die Argumentationslinien zur Legitimierung des deutschen Ostfeldzugs, des britischen Luftkrieges gegen das Deutsche Reich und der amerikanischen Bombenangriffe gegen Japan offenbart haben.[2292]

2289 Bislang hat sich das Expertentreffen nicht über eine Definition von autonomen Waffensystemen geeinigt, die ‚Guiding Principles' beziehen sich auf „*emerging technologies in the area of lethal autonomous weapon systems*", hierzu: Dahlmann/Dickow, *Präventive Regulierung autonomer Waffensysteme*, SWP-Studie, Berlin 2019, S. 17 f.

2290 Bezeichnend etwa die humanitären Schutzlücken der Regelungen des ZP I von 1977, Kap. V: A. II. 4., A. IV.

2291 Siehe im Kontext der Haager Konferenzen: Kap. I: B. IV. sowie zur Luftkriegspraxis: Kap. III: C. II.

2292 Zu den Argumenten und zur Herleitung des Begriffs der ‚rechtlichen Despezifikation': Kap. IV: C. I. 1.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

76 Jahre nach Ende des Weltkrieges könnte in Anbetracht der zwischenzeitlichen Entwicklungen davon auszugehen sein, dass eine solche Exklusion der Rechtsanwendung der Vergangenheit angehört. Jedoch zeigt sich im US-geführten ‚War on terror' wie mit dem Topos des ‚illegalen Kombattanten' die Rhetorik der ‚rechtlichen Despezifikation' wieder Einzug in den völkerrechtlichen Diskurs hält. Der Terrorist als ‚illegaler Kombattanten' ist zu Beginn des 21. Jahrhunderts „*the most prominent as well as the most contested incarnation of the irregular fighter*" und erwies sich als „*stepping stone on the route to the most disastrous acts of the ‚war on terror', such as* incommunicado *detention, rendition, torture and inhumane treatment […] practised in Guantánamo Bay.*"[2293] Hinzu kommt die umstrittene Praxis der ‚gezielten Tötungen' von Terroristen, die auf dem Einsatz moderner Drohnentechnologie beruhen.[2294] Zur Legitimierung der militärischen Kampagne im Nahen Osten wird sich denselben argumentativen Strukturen wie einst im Kolonialkrieg bedient,[2295] um Terroristen wie einst „*nicht-zivilisierte Völker*" als „*außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stehende*", d.h. rechtslose Zielpersonen zu qualifizieren, deren Bekämpfung nicht nach den „*Rechtssätzen des Kriegsrechtes*" zu beurteilen sei.[2296] Die Anwendbarkeit der humanitär-völkerrechtlichen Konventionen scheitere schon formal an der mangelnden Vertragspartnerschaft der terroristischen Organisation.[2297] Ohnehin ermangele es der Reziprozität als Grundlage der Anerkennung kriegsrechtlicher Restriktionen, so heißt es wie schon zu Kolonialzeiten[2298] in Bezug auf Al Qaida: „*The primary enforcer of the laws of war has been reciprocal treatment: We obey the Geneva Convention*

2293 Scheipers, *Unlawful Combatants: A Genealogy Of The Irregular Fighter*, New York 2015, S. 188.

2294 Hierzu kritisch: von Bernstorff, *Drone Strikes, Terrorism and the Zombie: On the Construction of an Administrative Law on Transnational Executions*, in: ESIL Reflections, Vol. 5 Issue 7 (2016); vgl. oben: Kap. V: B. I.

2295 Mégret, *From ‚Savages' to ‚Unlawful Combatants': A Postcolonial Look at International Law's ‚Other'*, in: Orford, *International Law and Its Others*, Cambridge 2005, S. 298: „*rhetoric has surfaced which […] bears striking similarities*".

2296 So bzgl. „*nicht-zivilisierte[r] Völker*": von Liszt, *Das Völkerrecht*, 8. Auflage, Berlin 1913, S. 290, Kap. I: B. IV.

2297 Yoo/Ho, *The Status of Terrorists*, in: UC Berkely Public Law and Legal Theorie Research Paper Series, No. 136, 2003, S. 9, Berkeley Professor John C. Yoo erarbeitete gemeinsam mit Jay Bybee die rechtliche Legitimierung der Foltermethoden der CIA während der Amtszeit von George W. Bush (sog. „*enhanced interrogation techniques*").

2298 „*[S]avages' do not wage ‚civilized' war, therefore ‚civilized' warfare cannot be waged against them*", vgl. Kap. I: B. IV.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

because our opponent does the same […] That is impossible with al Qaeda".[2299] Aufgrund der Annahme, dass Terroristen nicht die Intention hätten, das Kriegsrecht selbst einzuhalten, folgt aus Sicht der US-Amerikanischen Regierung und der militaristischen Völkerrechtswissenschaft „*that members of the al Qaeda terrorist network and the Taliban militia are illegal combatants under the laws of war, and so cannot claim the legal protections and benefits that accrue to legal belligerents*".[2300] Die neue Kategorie des ‚illegalen Kombattanten' missachtet dabei jeglichen Schutz, der den Terroristen trotz der vorgeworfenen Kriegsverbrechen zukäme;[2301] denn sofern sie nicht Teil einer „*organisierten bewaffneten Gruppe*" sind und nicht anderweitig „*unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen*", wären sie grundsätzlich als Nicht-Kombattanten zu qualifizieren.[2302] Zudem wird ihnen der rechtliche Schutz als Kriegsgefangene entsagt, den die USA als Vertragspartner der Genfer Konvention gewähren müssten. Letztlich wird mit dieser Begründung der Feind rechtlos und somit die Universalität des Völkerrechts in Frage gestellt.

b. Die Überholung des Rechts durch neue Formen des Krieges

Daneben ist eine Strategie zu identifizieren, die mit der besonderen Natur des Krieges argumentiert, um etablierten Regeln und Grundsätzen des Humanitären Völkerrechts ihre Geltung bzw. Anwendbarkeit abzusprechen.

2299 So der Wortlaut im Artikel von: Yoo, *Terrorists Have No Geneva Rights*, Wall Street Journal vom 24.05.2004: abrufbar unter: https://www.wsj.com/articles/SB108552765884721335 (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2300 Yoo/Ho, *The Status of Terrorists*, in: UC Berkely Public Law and Legal Theorie Research Paper Series, No. 136, 2003, S. 1, mit Verweis auf die Position der US-Regierung nach den Anschlägen am 11.09.2001.

2301 Kritisch hierzu: Mégret, *From ‚Savages' to ‚Unlawful Combatants': A Postcolonial Look at Internatioal Law's ‚Other'*, in: Orford, (Hrsg.), *International Law and Its Others*, Cambridge 2005, S. 298 ff.; im Ergebnis auch: Schwarz, *Terrororganisation und die Voraussetzungen einer ‚organisierten bewaffneten Gruppe'. Völkerrechtliche Aspekte der Einordnung von Terroristen als zulässiges militärisches Ziel im Rahmen von Drohneneinsätzen*, in: Frau (Hrsg.), *Drohnen und das Recht: völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung*, Tübingen 2014, S. 274 ff.

2302 Siehe zu den Voraussetzungen, unter denen Zivilpersonen Schutz genießen: Art. 51 Nr. 3 ZP I; hierzu Melzer/ICRC, *Interpretative Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law*, 05/2009, www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/icrc-002-0990.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Drei Ausprägungen aus unterschiedlichen Zeiträumen seien genannt, wovon die frühste auf die Zeit des Ersten Weltkrieges und die Herausbildung des strategischen Luftkriegs zurückgeht. Mit der Erweiterung des Schlachtfelds auf das ‚Hinterland' expandierte auch das Zielgebiet von Luftbombardements. Bedingt durch die Situierung militärisch wichtiger Ziele abseits der Front und den technischen Fortschritten in der Luftfahrt, waren selbstständige Luftangriffe sowohl militärisch ‚notwendig' als auch praktisch realisierbar. Diese neue Form der Kriegsführung war aus zeitgenössischer Sicht nicht mit den geltenden luftkriegsrelevanten Regelungen zu vereinbaren. So bezog sich Art. 25 HLKO nach herrschender Meinung ausschließlich auf den akzessorischen Luftkrieg, weshalb der rechtliche Maßstab des militärischen Objekts zur Regulierung des selbstständigen bzw. strategischen Luftkrieg in Anlehnung an Art. 2 IX der Haager Seekriegskonvention etabliert wurde.[2303] Zusätzlich forderte dieses neue Kriegsphänomen die bestehenden Regelungen zum Verbot bestimmter Geschosse sowie die Warnungsobliegenheit vor einem Angriff heraus.[2304] Daneben bildete der Luftkrieg die maßgebliche Grundlage für den ‚totalen Krieg', der infolge der theoretischen Fundierung zur Zwischenkriegszeit seine folgenschwere Realisierung im Zweiten Weltkrieg fand und dazu führte, dass die Geltung des Unterscheidungsgrundsatz bis in die Nachkriegszeit grundlegend in Frage gestellt wurde.[2305]

Im Krieg gegen den Terrorismus zeigt sich eine moderne Form dieser diskursiven Strategie, die mit der Überholung des Rechts durch neue Erscheinungsformen des Krieges argumentiert. Demnach verlange die Bekämpfung von Terroristen eine „*totale De-Lokalisierung und Entzeitlichung des bewaffneten Konflikts*"[2306] als Anwendungsvoraussetzung des Humanitären Völkerrechts sowie die Bildung einer neuen Kategorie des Kriegsbeteiligten in Form des ‚illegalen Kombattanten'. Wie in den bereits genannten Kriegsformen des strategischen Luftkriegs und des totalen Kriegs gerät somit ausgerechnet das Unterscheidungsprinzip durch die Abkehr vom traditionellen Kriegsbild unter Druck. In der Völkerrechtswissenschaft wird

---

2303 Ausführlich zu diesem völkerrechtlichen Diskurs im Ersten Weltkrieg siehe Kap. II: B. II. 1. und 2.

2304 Namentlich das Verbot von Explosivgeschossen gemäß der Petersburger Erklärung und Art. 26 HLKO.

2305 Als Vorstufe bereits im Ersten Weltkrieg: „*[A]lmost the whole population is engaged in work of military value, it is no longer logically possible to draw the same distinction as in former wars between combatants and non-combatants*", Kap. II: C. II. 4.

2306 von Arnauld, *Völkerrecht*, 3. Auflage, Heidelberg 2016, S. 493, Rn. 1157.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

unter Berücksichtigung der neuen Herausforderungen wie der Asymmetrie des Konflikts und des ‚Abtauchens' von Terroristen in der Zivil-Welt für ein Anpassung[2307] oder sogar eine Ersetzung[2308] des Grundsatzes plädiert – etwa mit dem Argument, dass seine strikte Anwendung den Terroristen einen unfairen Vorteil verschaffen würde.[2309] Andere stellen solche Reformansätze wiederum in Frage;[2310] gilt die Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Zielen doch laut IGH als eines der „*intransgressible principles of international customary law*".[2311]

Die diskursive und praktische Erosion des Unterscheidungsgrundsatzes sollte hingenommen werden, vielmehr beweist der Blick in die Vergangenheit sowie die gegenwärtige Praxis des Drohnenkrieges mit der damit verbundenen Beeinträchtigung der Zivilbevölkerung, dass an diesem Grundprinzip erst recht festgehalten werden muss – gewährleistet es doch angesichts der zeitlosen, technologisch-neutralen Geltung trotz neuer Kriegsformen ein Mindestmaß an humanitärem Schutz. Darüber hinaus würde die Überholung solcher Grundsätze in Reaktion auf neue Kriegsformen das Vertrauen in die Geltungskraft des Völkerrechts gefährden.

2307 Vgl. Dunlap, *The End of Innocence: Rethinking Noncombatancy in the Post-Kosovo Era*, in: Strategic Review (2000), S. 11 ff., der infolge des Kosovo-Kriegs eine Anpassung des Unterscheidungsgrundsatzes vorschlägt, indem er zu militärischen Objekten auch „*war-sustaining objects*" hinzuzählt: „*The air weapon should be unleashed against entirely new categories of property that current conceptions of Law of Armed Conflicts put off-limits*"; Schmitt, *The Principle of Discrimination in 21st Century Warfare*, in: Yale Human Rights and Development Law Journal, Vol. 2 Issue 1 (1999), S. 143 ff.

2308 Swiney, *Saving Lives: The Principle of Distinction and the Realities of Modern War*, in: The International Lawyer, Vol. 39 No. 3 (2005), S. 733-758: „*The principle of distinction should be abandoned […] replaced by a more nuanced doctrine*."

2309 Vgl. Quenivét, *The "War on Terror" and the Principle of Distinction in International Humanitarian Law*, in: Colombian Yearbook of International Law, Vol. 3 (2010), S. 158, mit Verweis auf: Newton, *Unlawful Belligerency after September 11: History revisited and Law Revisited*, in: Wippman/Evangelista (Hrsg.), *New Wars, New Laws? Applying the Laws of War in 21st Century Conflicts*, Ardsley 2005, S. 82: „*[September 11] destroyed the naive notion that there is a bright legal line that neatly divides a combat zone into innocent civilians […] and combatants who may lawfully be targeted and killed.*"

2310 So etwa: Oeter, *Is the Principle of Distinction Outdated?*, in: Heintschel von Heinegg/Epping (Hrsg.), *International Humanitarian Law Facing New Challenges: Symposium in Honour of Knut Ipsen*, Berlin 2007, S. 53 ff.

2311 ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 08.07.1996, ICJ Reports 1996, para. 79.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

2. Legitimationsstrategien gegen Rechtsverstöße

a. Ontologische Rechtfertigung

Seit jeher dient die staatliche Selbsterhaltung als zeitloser Topos für die Legitimierung rechtmissachtender Kriegsführung. Jede Regel zur Beschränkung der Kriegsführung scheint insoweit unter der Bedingung zu stehen, dass die nationale Existenz nicht bedroht ist:

> „*As long as international law is conceived of as a law between sovereign nation states, the existence or 'survival' of a nation-state remains a presupposed meta-value, which allegedly cannot be transcended […] every military practice, even the most inhumane, could potentially be used to secure the survival of a nation-state, and thus be deployed for a purpose that helps to realize the conceived meta-value of national existence.*"[2312]

Schon zur Vorkriegszeit betonte Otto von Bismarck, dass die „*Lebensinteressen und Machtverhältnisse auf internationalem Gebiet*" stärker seien „*als die Rechtsfrage*": „*Welcher Kaiser will vor sein Volk treten und sagen: ‚Ihr geht zu Grunde und ich auch, aber ich kann nicht anders, ich habe unterschrieben.'*"[2313] Der existentielle Selbstschutz diente insbesondere in den Weltkriegen als Argument zur Rechtfertigung besonders destruktiver (Luft-)Kriegsführung.[2314] So wurde im Zweiten Weltkrieg eine Bedrohung von Seiten des überfallenen Staates konstruiert,[2315] um die Notwendigkeit des Rechtsverstoßes mit der Selbsterhaltung zu rechtfertigen – unabhängig davon, ob es sich um eine reale Bedrohung handelte oder nicht.[2316]

Diese ontologisch begründete Strategie ist bis heute dem völkerrechtlichen Diskurs verhaftet geblieben. Hierzu trug auch der IGH mit seinem

---

2312 von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 716.

2313 Siehe hierzu die Ausführungen zum Ersten Weltkrieg: Kap. II: C. II. und Zweiten Weltkrieg: Kap. IV: C. II.

2314 Zit. in: Münch, *Bismarcks Völkerrecht*, in: Die Friedens-Warte, Vol. 68 No. 1/2 (1988), S. 14.

2315 Zu dieser Strategie der „*threat construction*" in Bezug auf die Gewaltanwendung gegen Zivilisten, insbesondere zur Zeit des Zweiten Weltkrieges: Maynard, *Liberal and Non-Liberal Justifications of Mass Violence Against Civilians*, in: Cromartie (Hrsg.), *Liberal Wars: Anglo-American Strategy, Ideology, and Practice*, London 2015, S. 49-52.

2316 Grundsätzlich handelte es sich um eine konstruierte und keine reale Bedrohung, wie sich im Fall des deutschen Überfalls auf Polen oder im Ostfeldzug gegen die Sowjetunion gezeigt hat, Kap. IV: B. I. 1. a. und d.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Nuklearwaffen-Gutachten im Jahre 1996 bei, worin er nicht zu entscheiden vermochte, ob der Einsatz der „*zerstörerischsten, unmenschlichsten und willkürlichsten Waffe, die je geschaffen wurden*“[2317], selbst dann unrechtmäßig ist, wenn sich der Staat in einem extremen Fall der Selbstverteidigung befindet, in dem sein eigenes Überleben auf dem Spiel steht.[2318]

Auch in der modernen Luftkriegspraxis bleibt die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht präsent, das in Art. 51 UN-Charta als Ausnahme zum Gewaltverbot kodifiziert wurde. Im Kontext des ‚war on terror‘ werden allerdings die Vorgaben von Art. 51 UN-Charta zur Bekämpfung des Terrorismus ‚modifiziert‘: sei es in Hinblick auf die Intensität,[2319] die Gegenwärtigkeit[2320] oder die staatliche Zurechnung des bewaffneten Angriffs.[2321] Durch die Bedrohung des Terrorismus scheint die Umdeutung grundlegender Voraussetzungen und Begriffe des *ius contra bellum* aus Selbsterhaltungsgründen legitim, wobei die Wahl der Bekämpfungsweise auf die Drohne als militärisch ‚effektivstes‘ Kriegsmittel fällt.[2322]

2317 ICAN zur Atomwaffenwirkung: https://www.icanw.de/fakten/auswirkungen/ (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2318 ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 08.07.1996, ICJ Reports 1996, S. 263, para. 97: „*[The Court] cannot reach a definitive conclusion as to the legality or illegality of the use of nuclear weapons by a State in an extreme circumstance of self-defence, in which its very survival would be at stake.*“

2319 Dabei wird auf eine „*Accumulation of events*“ statt „*scale and effects*“ abgestellt, zumal der IGH hierbei „*most grave forms of the use of force*“ voraussetzt, vgl. ICJ, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. The United States of Amercia)*, Judgment of 27 June 1986, S. 101, para. 191.

2320 In Ermangelung der Gegenwärtigkeit wird auf eine Dauergefahr, eine antizipatorische bzw. präventive Selbstverteidigung oder auf eine vorbeugende bzw. präemptive Selbstverteidigung abgestellt, vgl. Greenwood, *Self-Defence*, in: Wolfrum/Peters (Hrsg.), MPEPIL (2011), Rn. 41 ff.

2321 Vgl. die Theorien zum „*safe haven*“ bzw. „*harbouring*“ durch den ‚Heimatstaat‘, um eine staatliche Zurechnung zu den Terroristen zu konstruieren, hierzu: Krajewski, *Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen - Der 11. September 2001 und seine Folgen*, in: AVR, Bd. 40/2 (2002), S. 193 ff.

2322 Siehe zu den Gründen des Drohneneinsatzes die Ausführungen unter Kap. V: B. I.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

b. Schuldzuweisung und ‚Punishment'

Eine weitere Strategie betrifft die Bestrafung der gegnerischen Entität, die auf einer Schuldzuweisung („*guilt-attribution*")[2323] für die Begehung von Verbrechen an der eigenen Nation beruht. Dies schließt nicht nur den bekämpften Staat selbst, sondern regelmäßig auch die gegnerische Bevölkerung als Kollektiv ein, die somit zum legitimen Ziel der Gewaltanwendung wird. Durch die Schuldzuweisung sieht sich der Angreifer von rechtlichen und moralischen Restriktionen befreit; es überwiegt vielmehr der *quid pro quo*- respektive Vergeltungsgedanke, der eine rücksichtslose Kriegsführung begünstigt („*freed from all humanitarian considerations*").[2324]

Diese Diskursstrategie zeigte sich vor allem im Zweiten Weltkrieg in der Rechtfertigung des britischen Luftkriegs gegen das Deutsche Reich und der amerikanischen Bombenangriffe auf Japan.[2325] Sowohl in Großbritannien als auch in den Vereinigten Staaten schien der Wunsch verbreitet, die ‚Kosten' des Krieges der deutschen und japanischen Zivilbevölkerung aufzubürden. Wiederholt war betont worden, dass die Bevölkerung ihre Regierung stürzen könnte; sie machte sich daher gleichermaßen schuldig, wenn sie dies unterließ.[2326]

Ein vergleichbares Argumentationsmuster zeigt sich im Kontext des ‚War on Terror', namentlich in der „*unwilling and unable*"-Doktrin, die bislang weder positiv-rechtlich geregelt noch gewohnheitsrechtlich etabliert ist.[2327] Sie dient der Rechtfertigung militärischer Einsätze gegen das Territorium eines Staates, der entweder unwillig oder unfähig ist, terroristische Aktivitäten, die von seinem Staatsgebiet vorgenommen wer-

---

2323 Zu dieser Strategie siehe auch: Maynard, *Liberal and Non-Liberal Justifications of Mass Violence Against Civilians*, in: Cromartie (Hrsg.), *Liberal Wars: Anglo-American Strategy, Ideology, and Practice*, London 2015, S. 46 ff.

2324 Zit. in: Overy, *Allied Bombing and the Destruction of German Cities*, in: Greiner/Chickering/Förster (Hrsg.), *A World at Total War: Global Conflict and the Politics of Destruction, 1937-1945*, Cambridge 2004, S. 286.

2325 Siehe hierzu die Ausführungen im Rahmen des Zweiten Weltkriegs unter Kap. IV: C. III. 1.

2326 Vgl. Schaeffer, *The Bombing Campaigns in World War II: The European Theater*, in: Young/Tanaka (Hrsg.), *Bombing Civilians: A Twentieth-Century History*, New York 2010, S. 42.

2327 Hierzu: Corten, *The ‚Unwilling or Unable' Test: Has it Been, and Could it be, Accepted?*, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 29 (2016), S. 777 ff.; Bautze, *Die ‚Unwilling or Unable'-Doktrin, oder: der leise Abschied vom Gewaltverbot der UN-Charta in Zeiten des internationalen Terrorismus*, in: Kritische Justiz, Vol. 49 No. 4 (2016), S. 545 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

den,[2328] zu verhindern oder einen „*safe haven*“, d.h. einen Rückzugsort für Terroristen, bietet.[2329] Dogmatisch wird sie als Zurechnungskategorie oder als Duldungspflicht im Zusammenhang mit dem Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta verstanden.[2330] Die USA stützten hierauf seit 2014 die Luftwaffeneinsätze gegen syrisches Territorium zur Bekämpfung des Islamischen Staates, denen sich u.a. Frankreich und Großbritannien angeschlossen haben.[2331] Die Kosten der Kriegsführung trägt weniger der syrische Staat als vor allem die syrische Bevölkerung, wie die zivilen Opferzahlen im Zusammenhang mit den Luftanschlägen offenbaren.[2332] Noch eindrücklicher zeigte sich das *Punishment*-Argument im Zuge der Aufdeckung des Abu-Ghuraib-Folterskandals während der Besetzung des Iraks. Zur Rechtfertigung der willkürlichen Tötungen und Misshandlungen von Terrorverdächtigen führte US-Senator James Inhofe an: „Many *of them* probably *have American blood on their hands*“,[2333] obwohl sich letzten Endes herausstellte, dass 90 Prozent der Opfer falsch verdächtigt wurden.[2334] Die-

---

2328 Ursprünglich hatte bereits Israel im Jahre 1982 die Bombardements gegen den Libanon entsprechend gerechtfertigt: „*Lebanon is either unwilling or unable to prevent the harbouring, training and financing of PLO Terrorists openly operation from Lebanese territory with a view to harassing Israel, Israelis and Jews world-wide […]*“, zit. in: Mallison et. al., *Aggression or Self-Defense in Lebanon in 1982?*, in: Proceedings of the Annual Meetin (ASIL), Vol. 77 (1983), S. 178.

2329 Vgl. von Bernstorff, *Drone Strikes, Terrorism and the Zombie: On the Construction of an Administrative Law on Transnational Executions*, in: ESIL Reflections, Vol. 5 Issue 7 (2016), S. 3.

2330 Bethlehem, *Self-Defense Against an Imminent or Actual Armed Attack By Nonstate Actors*, in: AJIL, Vol. 106 No. (2012), S. 776; hierzu von Arnauld, *Völkerrecht*, 4. Auflage, Heidelberg 2019, S. 466, Rn. 1120 ff.

2331 Die USA rechtfertigt die Bombardements gegen den Islamischen Staat auf syrischem Boden wie folgt: „*States must be able to defend themselves, in accordance with the inherent right of individual and collective self-defence, as reflected in Article 51 of the Charter of the United Nations, when, as in the case here, the government of the State where the threat is located is unwilling or unable to prevent the use of ist territory for such attacks*“, *Letter dated 23 September 2014 from the Permament Representative of the United States of America to the United Nations addressed to the Security-General*, UN Doc. S/2014/695.

2332 Das ‚airwars-project‘ kommt zu einer Opferzahl im Irak und in Syrien von 13.000, allein durch die US-geführte Koalition, https://airwars.org/conflict/coalition-in-iraq-and-syria/ (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2333 Zit. nach: Zimbardo, *The Lucifer Effect: Understanding How Good People Turn Evil*, New York 2008, S. 328.

2334 Maynard, *Liberal and Non-Liberal Justifications of Mass Violence Against Civilians*, in: Cromartie (Hrsg.), *Liberal Wars: Anglo-American Strategy, Ideology, and Practice*, London 2015, S. 49.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

ses Zitat ist bezeichnend dafür, dass sich die Schuldzuweisungen in erster Linie als präsumtiv erweisen: Der Unterschied zwischen den tatsächlichen Tätern und denen, die zufällig die Nationalität oder andere Zugehörigkeit teilen, wird ausgeblendet, wenn (vermeintlich) Verbrechen gegen den eigenen Staat begangen wurden. In der Konsequenz trifft es Unschuldige, die sich zur falschen Zeit am falschen Ort befinden.[2335]

c. Das Problem der Repressalie

Als Reaktion auf einen Völkerrechtsbruch galt die Repressalie lange Zeit als anerkanntes Mittel der Selbstjustiz zur Durchsetzung des Völkerrechts, um den Rechtsbrüchigen zur Einhaltung des Völkerrechts zu zwingen.[2336]

In Friedenszeiten stellen Repressalien als gewaltsame Gegenmaßnahmen einen Verstoß gegen das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charter dar, sofern sie nicht als Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 UN-Charter oder durch ein entsprechendes Mandat des Sicherheitsrats gerechtfertigt sind.[2337] Ihr Verbot ist ausdrücklich in der ‚Friendly Relations Declaration' der UN-Generalversammlung,[2338] in der IGH-Rechtsprechung[2339] und in Art. 50 Abs. 1 lit. a der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit festgehalten.[2340] Nach einer umstrittenen Meinung in der Völkerrechtsliteratur sollen gewaltsame Gegenmaßnahmen zur Selbstverteidigung gegen Terroristen als Rechtfertigungsgrund in Form einer sog. „*counterterror*"-Maßnah-

---

2335 Siehe https://sz-magazin.sueddeutsche.de/politik/spuren-der-gewalt-80334 (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2336 Siehe zu den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zur Zeit der Weltkriege: Kap. II: C. II. 1., Kap. IV: C. III. 1.

2337 Zur Geschichte der Friedensrepressalie: Wampach, *Armed Reprisals from Medieval Times to 1945*, Baden-Baden 2020.

2338 *Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Cooperation among States in Accordance with the Charter of the United Nations*, UNGA Resolution 2625, 24.10.1940: „*States have a duty to refrain from acts of reprisal involving the use of force*", abrufbar unter: www.un.org/ruleoflaw/files/3dda1f104.pdf (zuletzt abgerufen am 01.12.2021).

2339 International Court of Justice (ICJ), *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. The United States of Amercia)*, ICJ Reports 1986, Judgment of 27 June 1986, S. 101, para. 191.

2340 *The International Law Commission's Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (2001)*, abgedruckt und kommentiert in: Crawford, *The International Law Commission's Articles on State Responsibility: introduction, Text, and Commentaries*, Cambridge 2002; Ders., *State Responsibility: the General Part*, New York 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

me ‚wiederbelebt' werden.[2341] Dies knüpft an die israelische und amerikanische Militäraktionen im Kampf gegen aufständische (nicht-staatliche) Akteure in den 1980er Jahren an, die von den Regierungen als Repressalie legitimiert wurden.[2342] Trotz des berechtigten Widerstands gegen diese Praxis und die damit verbundene Diskursmeinung[2343] bleiben bis heute unilaterale (grundsätzlich verbotene) Gewaltanwendungen zur Durchsetzung des Völkerrechts in der Staatenpraxis präsent. Eindrücklich zeigte sich dies zuletzt in den mandatslosen Luftschlägen der britischen, französischen und amerikanischen Regierungen im April 2018 gegen syrisches Gebiet in Reaktion auf die Giftgasanschläge des Assad-Regimes.[2344] Die britische Regierung rechtfertigte diese Militäraktionen als ‚humanitäre Intervention', um die syrische Bevölkerung vor weiteren rechtswidrigen Chemiewaffeneinsätzen zu bewahren.[2345] Wie Andreas Kulick allerdings aufdeckt, handelt es sich dabei um „*humanitäre Repressalie[n]*", die mit dem geltenden Völkervertrags- und Gewohnheitsrechtsrecht nicht vereinbar sind.[2346] Die ‚Wiederbelebung' der Repressalie läuft der Intention der UN-Charta entgegen, die Möglichkeit der Rechtfertigung von Gewaltanwendung auf die zwei kodifizierten Ausnahmen zu reduzieren. Die Berufung auf die Repressalie droht somit das Gewaltverbot zu durchlöchern.[2347]

2341 O'Brien, *Reprisals, Deterrence and Self-Defense in Counterterror Operations*, in: Virgina Journal of International Law Vol. 30 No. 2 (1990), S. 475: „*[T]hat reprisals are legally impermissible should be abandanoned*."; Seymour, *The Legitimacy of Peacetime Reprisal as a Tool against State-Sponsored Terrorism Terrorism*, in: Naval Law Review, Vol. 39 (1990), S. 224 f.

2342 Zur Staatenpraxis: O'Brien, *Reprisals, Deterrence and Self-Defense in Counterterror Operations*, in: Virgina Journal of International Law, Vol. 30, No. 2 (1990), S. 426 ff.; Kelly, *Time Warp to 1945 - Resurrection of the Reprisal and Anticipatory Self-Defense Doctrines in International Law*, in: Journal of Transnational Law & Policy, Vol. 30 (2003), S. 14 ff.

2343 Sich hiermit etwa kritisch auseinandersetzend: Kelly, *Time Warp to 1945 - Resurrection of the Reprisal and Anticipatory Self-Defense Doctrines in International Law*, in: Journal of Transnational Law & Policy, Vol. 30 (2003), S. 19 ff.

2344 Hierzu Kulick, *Die humanitäre Repressalie - Rechtsbruch zur Rechtsdurchsetzung?*, in: AVR, Bd. 56/3 (2018), S. 303 ff.

2345 „*The UK is permitted under international law, on an exceptional basis, to take measures in ordert to alleviate overwhelming humanitarian suffering*", UK Legal Position Nr. 3, abrufbar unter: www.gov.uk/government/publications/syria-action-uk-government-legal-position/syria-action-uk-government-legal-position (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2346 Kulick, *Die humanitäre Repressalie - Rechtsbruch zur Rechtsdurchsetzung?*, in: AVR, Bd. 56/3 (2018), S. 316.

2347 Kulick, *Die humanitäre Repressalie - Rechtsbruch zur Rechtsdurchsetzung?*, in: AVR, Bd. 56/3 (2018), S. 321.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Im Übrigen ist die Repressalie im Rahmen eines bewaffneten Konflikt, die sog. ‚Kriegsrepressalie', gemäß des Humanitären Völkerrechts nicht *per se* verboten.[2348] Dies ergibt sich *e contrario* aus den Genfer Zusatzprotokollen, wonach Repressalien allein gegen die geschützten Personen und Objekte untersagt sind (Art. 20 ZP I). Sie unterliegen nach herrschender Ansicht denselben gewohnheitsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie Gegenmaßnahmen.[2349] Doch zeigen die Erfahrungen der Weltkriege, dass die Repressalie regelmäßig als Vorwand für reine Vergeltungsakte und Machtdemonstrationen dient und prädestiniert dafür ist, eine Eskalation des Konflikts herbeizuführen, dem auch das Proportionalitätsprinzip nur bedingt Einhalt gebieten kann. Ein totales Verbot der Repressalie auch in Kriegszeiten scheint dahingehend erstrebenswert.[2350]

d. Schein-Legalität und Extra-Legalität

Im Übrigen zeigt sich in der Luftkriegspraxis sowie den dargestellten Diskursstrategien, dass das Recht selbst als argumentatives Instrument dient, um einen Verstoß gegen das Völkerrecht durch militärische Gewalt zu rechtfertigen. Insoweit ist David Kennedy zu folgen, wonach das Humanitäre Völkerrecht ein politisches Vokabular bietet, um Konflikte zu legitimieren.[2351]

Dies zeigte sich eindrücklich im Zweiten Weltkrieg, indem der diskursive Bezug zum militärischen Objekt als ‚Allheilmittel' zur Rechtfertigung der rücksichtslosen Luftschläge diente.[2352] Daneben trug der missbräuchliche Bezug zur Repressalie insbesondere im Ersten Weltkrieg dazu bei, jeg-

---

2348 Henckaerts/Doswald-Beck, *Customary International Humanitarian Law. Vol. I: Rules*, ICRC, Genf 2005, Rule 145, S. 513: „*Where not prohibited by international law, belligerent reprisals are subject to stringent conditions*".

2349 Siehe Henckaerts/Doswald-Beck, *Customary International Humanitarian Law. Vol. I: Rules*, ICRC, Genf 2005, Rule 145: „*(i) Purpose of reprisals […] of inducing the adversary to comply with the law […] (ii) Measure of last resort […] (iii) Proportionality […] (iv) Decision at the highest level of government […] (v) Termination […] as soon as the adversary complies with the law*", Hebenstreit, *Repressalien im Humanitären Völkerrecht*, Baden-Baden 2004, S. 68 ff.; vgl. Ruffert, *Reprisals*, in: Wolfrum/Peters (Hrsg.), MPEPIL (2015).

2350 So auch: Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leiden 1971, S. 375: „*[A] total prohibition of belligerent reprisals is the only tenable proposition*."

2351 Kennedy, *Of War and Law*, Princeton 2006, S. 39.

2352 Siehe zum Bezug auf das militärische Objekt und die Extensivierung des Begriffs: Kap. IV: C. III. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

liche Form von Luftangriffen auf Grundlage einer gewohnheitsrechtlich anerkannten Regel zu legitimieren und zugleich die Unterstützung der Öffentlichkeit zu sichern.[2353] Durch diesen tarnenden Bezug auf ein ungeschriebenes Rechtsregime wird eine Scheinlegalität des eigenen Handelns trotz des Rechtsverstoßes gewahrt. Auch im Zuge des ‚War on Terror' offenbaren sich Argumentationsmuster, die sich über etablierte Völkerrechtsgrundsätze hinwegsetzen, um die Terrorismusbekämpfung einseitig zu rechtfertigen. So werden neue Ausnahmen zum Gewaltverbot unter dem Deckmantel des individuellen oder kollektiven Selbstverteidigungsrechts konstruiert oder neue Kategorien des bewaffneten Konflikts, des militärischen Objekts und des Kombattanten geschaffen, die Terroristen letztlich rechtlos stellen.[2354]

Zugleich häufen sich Stimmen, die den Diskurs ‚ent-juridifizieren' wollen, indem sie extralegale Argumente zur Rechtfertigung militärischer Gewalt etablieren.[2355] Dies zeigt sich nicht nur im Kontext der Terrorismusbekämpfung („*the reasons to deny Geneva status to terrorists extend beyond pure legal obligation*"),[2356] sondern auch in der diskursiven Rechtfertigung von humanitären Interventionen ohne Mandat des Sicherheitsrats,[2357] wie im Fall der NATO-Einsatzes im Kosovo-Krieg im Jahre 1999 (‚Operation Allied Force')[2358] oder in den bereits erwähnten Luftangriffen gegen Syri-

---

2353 Siehe im Ersten Weltkrieg: Kap. II: C. II. 1. sowie im Zweiten Weltkrieg: Kap. IV: C. III. 1.

2354 Bezeichnend hierzu die Thesen von: Dunlap, *The End of Innocence: Rethinking Noncombatancy in the Post-Kosovo Era*, in: Strategic Review (2000), in Bezug auf die Ausweitung des Begriffs des militärischen Objekts, S. 11; oder in Bezug auf die neue Kategorie von Kombattanten, S. 12: „*We must not hesitate to demonize the demons*."

2355 Kulick, *Die humanitäre Repressalie - Rechtsbruch zur Rechtsdurchsetzung?* in: AVR, Bd. 56/3 (2018), S. 320; mit Verweis auf Johns, *Non-Legality in International Law: Unruly Law*, Cambridge 2015, S. 69 ff.

2356 So bezeichnend: Yoo, *Terrorists Have No Geneva Rights*, in: Wall Street Journal vom 24.05.2004, abrufbar unter: https://www.wsj.com/articles/SB108552765884721335 (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2357 UK vertritt die völkerrechtliche Zulässigkeit der mandatslosen humanitären Intervention, so die Stellungnahme: www.gov.uk/government/publications/syria-action-uk-government-legal-position/syria-action-uk-government-legal-position (zuletzt abgerufen: 01.12.2021), insgesamt hierzu: Lowe/Tzanakopoulos, *Humanitarian Intervention*, in: Wolfrum/Peters (Hrsg.), MPEPIL (2011), Rn. 26 ff.

2358 Dies war zugleich der erste Einsatz der deutschen Luftwaffe seit dem Zweiten Weltkrieg, zu den völkerrechtlichen Implikationen des NATO-Einsatz: Aghayev, *Humanitäre Intervention und Völkerrecht: der NATO-Einsatz im Kosovo*,

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

en zu sehen war.[2359] Gerade die anglo-amerikanische Völkerrechtswissenschaft vertritt hierzu, dass „*eine rechtsrealistische Betrachtung die Akzeptanz von Extralegalitätsinseln im Völkerrecht erfordere*."[2360] Dies bietet jedoch Staaten die Möglichkeit, ihre Rechtfertigungsstrategie flexibel an Einsatzinteressen und militärische Gegebenheiten unter Missachtung völkerrechtlicher Verbote anzupassen.[2361] Konsequenz ist die diskursive und rechtspraktische Entwertung der zentralen Grundsätze des *ius contra bellum* und *ius in bello*.

Diese Legitimation durch schein-legale oder extra-legale Diskursinstrumente fördert letztlich die Zunahme von militärischer Gewalt, die jegliche Absichten der Abwendung des humanitären Leids konterkarieren.[2362]

IV. Die untergeordnete Rolle des Rechts

Vor dem Hintergrund der vergangenen Entwicklungen des Luftkriegs und des Luftkriegsrechts offenbart die völkerrechtliche Debatte um Drohnen und Autonome Waffensysteme, dass bestimmte Strategien und Topoi aus dem Diskurs nicht verschwunden sind, sondern bis heute zur Rechtfertigung der Rechtsstagnation und Rechtsmissachtung Verwendung finden. Diese aufgeführten Legitimationsmuster – die sich nicht gegenseitig ausschließen, sondern bedingen, überschneiden und stärken – tragen dazu

---

Berlin 2007; kritisch zur mandatslosen Intervention: Gromes, *A Humanitarian Milestone?: NATO's 1999 intervention in Kosovo and trends in military responses to mass violence*, HSFK (Prif Report 2/2019), S. 1 ff.

2359 Zu den Luftschlägen der amerikanisch-britisch-französischen Koalition von April 2018 siehe B. III. 2. c.

2360 Kulick, *Die humanitäre Repressalie - Rechtsbruch zur Rechtsdurchsetzung?*, in: AVR, Bd. 56/3 (2018), S. 322, mit Verweis auf: Hakimi, aktuell: *The Attack on Syria and the Contemporary Jus ad Bellum*, in: EJIL Talk! (15. April 2018), https://www.ejiltalk.org/the-attack-on-syria-and-the-contemporary-jus-ad-bellum/ (zuletzt abgerufen am 01.12.2021).

2361 Hierzu ebenfalls kritisch: Roberts, *Legality Verses Legitimacy: Can Uses of Force be Illegal but Justified?*, in: Alston/MacDonald (Hrsg.), *Human Rights, Intervention and the Use of Force*, Oxford 2008, S. 179 ff., S. 212.

2362 Kulick, *Die humanitäre Repressalie - Rechtsbruch zur Rechtsdurchsetzung?* in: AVR, Bd. 56/3 (2018), S. 323; kritisch zu den „*extrajudicial executions*": von Bernstorff, *Drone Strikes, Terrorism and the Zombie: On the Construction of an Administrative Law on Transnational Executions*", in: ESIL Reflections, Vol. 5 Issue 7 (2016), S. 6; Alston, *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions. Study on targeted killings*, 28.05.2010, A/HRC/14/24/Add. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

bei, dass das Humanitäre Völkerrecht bis heute eine untergeordnete Rolle in der theoretischen und praktischen Einhegung der Luftkriegsführung eingenommen hat.

Zehn dieser Strategien wurden identifiziert: der Topos des ‚humaneren' Krieges, die Impraktikabilität von Verboten aufgrund des *dual use*-Dilemmas, die Ablenkung oder Verschleierung zum Erhalt der rüstungsbedingten Machtposition, das fehlende Vertrauen in die Geltungskraft des Völkerrechts, die Exklusion der Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften durch ‚rechtliche Despezifikation', die Negation des Rechts durch neue Erscheinungsformen des Krieges, die staatliche Selbsterhaltung im Sinne einer ontologischen Rechtfertigung, die auf einer Schuldzuweisung beruhende Bestrafung der gegnerischen Entität, der Missbrauch des Rechtsinstituts der Repressalie sowie die Argumentation im Sinne einer Schein- oder Extralegalität.

Dass diese Strategien und Topoi im Diskurs reproduziert werden, sollte im Kontext moderner Luftkriegsführung alarmierend wirken, führt sie doch nicht zur Eingrenzung, sondern Legitimierung von militärischer Gewalt,[2363] wobei der Schutz des Menschen außer Betracht gelassen wird. Das Recht büßt somit an humanitärer Substanz ein, womit das Humanitäre Völkerrecht, und insbesondere das Luftkriegsrecht, am „*vanishing point*" des Völkerrechts verbleibt.[2364]

2363 Vgl. Jochnick/Normand, *The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 49.

2364 Lauterpacht, *The Problem of the Revision of the Law of War*, in: BYIL, Vol. 29 (1952), S. 381-382; so auch von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 714.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Fazit

An die Auseinandersetzung mit der untergordneten Rolle des Rechts und der diskursiven Legitimationsstrategien schließt sich die Frage an, welche Schlussfolgerungen und Lehren hieraus für die Zukunft zu ziehen sind bzw. welche rechtspolitischen Ziele für einen adäquaten Umgang mit militärtechnologischer Innovation im Allgemeinen wie autonomen Waffensystemen im Speziellen als künftige Bewährungsprobe angestrebt werden sollten.

In Anbetracht des menschlichen Leids, das mit der Führung von Kriegen verbunden ist, müssen die Auswirkungen durch das Humanitäre Völkerrecht nicht auf Mindestmaß, sondern auf ein Höchstmaß begrenzt werden. Dies gilt vor allem für den Luftkrieg, der trotz des unaufhörlichen Beweises seines Destruktionspotentials noch keines gesonderten völkerrechtlichen Vertrags untersteht. Hauptsächlich sind die allgemeinen Regeln der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen für die Einhegung des Luftkrieges relevant. Doch tragen Art. 48 bis 60 ZP I humanitäre Schutzdefizite in sich, indem sie diskursive Relikte kodifizierten, die sich in der Vergangenheit zur Legitimation von Luftbombardements durchgesetzt haben: sei es das objektbezogene Defizit durch das Kriterium des militärischen Objekts, das den engeren Verteidigungstest nach Art. 25 HLKO ersetzt, oder das personenbezogene Defizit durch implizite Anerkennung der Kategorie des ‚Quasi-Kombattanten', die den Schutzbereich des Nicht-Kombattanten reduziert.[2365] Neben den Defiziten dieser technologisch-neutralen Regelungen ist auch das Fehlen von spezifischen Regelungen zur Einhegung von Luftkriegsmitteln für die Reformbedürftigkeit des Luftkriegsrechts und seiner humanitären Substanz bezeichnend.[2366]

Im gegenwärtigen Diskurs zur rechtlichen Behandlung von autonomen Waffensystemen stellt sich dabei die Frage, ob ein Verbot oder eine Regulierung derselben erforderlich ist. An dieser Stelle ist für ein Verbot

---

2365 Siehe hierzu die näheren Ausführungen zu den luftkriegsrelevanten Artikeln des ZP I in Kap. V: A. II. 2. b.

2366 Zur humanitären Substanz im Rahmen der Rechtsetzungsprozesse: „*[G]overnments to this day manage to block or reframe humanitarian initiatives advanced through the medium of IHL in a way that depletes new norms of their humanitarian substance*", von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 719.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

und gegen eine bloße Regulierung zu plädieren: Erstens, bietet allein das präventive Verbot das größtmögliche Einhegungspotential zugunsten des Zivilschutzes. So wäre nicht nur die Gefahr des rechtswidrigen Einsatzes von vornherein gebannt, auch entfiele die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung über die Rechtmäßigkeit eines Einsatzes, womit eine erfolgreichere Durchsetzung des Völkerrechts in Aussicht stünde. Gerade, wenn ungewiss ist, ob autonome Waffensysteme jemals über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen, um abwägungsbasierte Einzelfallentscheidungen zu treffen und damit die Grundprinzipien des Humanitären Völkerrechts einzuhalten, bildet das Verbot nach dem Gedanken der Vorbeugung die effektivste Maßnahme, um die in Aussicht stehende (und durch den Drohneneinsatz bestätigte) Bedrohung der Zivilbevölkerung durch dieses neue Kriegsmittel abzuwehren.[2367] Zweitens, kann allein ein Verbot das Phänomen des ‚Waffen-Determinismus' abwenden, das durch die oben aufgeführten Legitimationsstrategien begünstigt wird.[2368] Das Verbot von Blendlaserwaffen hat bewiesen, dass ein solch präventives Verbot grundsätzlich realisierbar ist und Waffen nicht erst durch den Einsatz ihre Einhegungsbedürftigkeit beweisen müssen.[2369] Denn drittens darf auch die Natur des Kriegsmittels selbst als Verbotsgrund dienen, wie sich in den Protokollgegenständen der UN-Waffenkonvention gezeigt hat.[2370] Als Bezugspunkt dient die Martens'sche Klausel,[2371] die seitens des IKRK als Überprüfungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit militärtechnologi-

---

2367 Auf das Prinzip der Vorbeugung ebenfalls eingehend: Goose, *Die Notwendigkeit eines präventiven Verbots vollautonomer Waffen*, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

2368 Siehe zum ‚Waffen-Determinismus' die Ausführungen unter Kap. V: B. II. 2., ebenda mit Verweis auf von Bernstorff, *Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*, in: EJIL, Vol. 31 No. 2 (2020), S. 715.

2369 Und somit *„einen Krieg zu spät"* kommen, Geiss, *Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme* (2015), S. 5.

2370 In Konkretisierung von Art. 23 e) HLKO und Art. 36 ZP I etwa für Streumunition, Antipersonenminen oder Blendlaser, aber auch biologische und chemische Waffen, Goose, *Die Notwendigkeit eines präventiven Verbots vollautonomer Waffen*, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

2371 Die Originalfassung aus der Haager Landkriegsordnung lautet: *„In Fällen, die von den geschriebenen Regeln des internationalen Rechts nicht erfasst sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben"*; sie wurde in Art. 1 Abs. 2 des Genfer ZP I von 1977 übernommen.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

scher Innovation herangezogen wird.[2372] Auch der IGH stellte hierzu fest: „*[T]he Martens Clause […] proved to be an effective means of addressing the rapid evolution of military technology*."[2373] Hiernach muss eine neue (bislang ungeregelte) Waffe den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens entsprechen. Wird hierunter „*human attributes […] as compassion or a sense of morality*"[2374] und gesellschaftliche Akzeptanz verstanden, muss die Vereinbarkeit von autonomen Waffensystemen mit der Martens'schen Klausel in Zweifel gezogen werden, solange die Entscheidung über Leben und Tod allein einem Roboter überantwortet wird. Viertens geht mit einem Verbot zugleich eine Stigmatisierung einher, die Staaten zur Vermeidung von internationaler Kondemnation erfahrungsgemäß dazu verleiten kann, die Herstellung oder den Einsatz der betreffenden Waffe zu unterlassen – sogar wenn sie nicht Teil des Vertrages sind.[2375] Fünftens bietet ein präventives Verbot die Möglichkeit, das Risiko der Profileration von autonomen Waffensystemen im Voraus zu unterbinden und eine effektive Rüstungskontrolle unter standardisierten Regeln durchzusetzen. Nur dies kann die Sorge davor nehmen, dass diese Waffen unkontrolliert vertrieben werden und in den Rüstungsbestand von repressiven Regimen, Terroristen oder Kriminellen geraten.[2376] Mit dieser Argumentation setzte sich bereits der ehemalige UN-Generalsekretär Boutros-Ghalis für ein Verbot von Blendlasern ein: „*their proliferation could have terrible consequences, particularly in the hands of terrorists*".[2377]

2372 International Committee of the Red Cross, *A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare: Measures to Implement Article 36 of Additional Protocol I of 1977*, Genf 2006, S. 17, abrufbar unter: https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/icrc_002_0902.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

2373 ICJ, *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*, Advisory Opinion, 08.07.1996, ICJ Rep. 1996, S. 257, para. 78.

2374 Human Rights Watch/IHRC, *Precedent for Preemption: The Ban on Blinding Lasers as a Model for a Killer Robots Prohibition. Memorandum to Convention on Conventional Weapons Delegates,* November 2015, S. 4.

2375 Vgl. oben zur Chemiewaffenkonvention und Syrien sowie Goose, *Die Notwendigkeit eines präventiven Verbots vollautonomer Waffen*, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

2376 Vgl. McCall Jr., *Blinded by the Light: International Law and the Legality of Anti-0ptic Laser Weapons*, in: Cornell International Law Journal, Vol. 30 Issue 1 (1997), S. 20, mit weiteren Nachweisen in Bezug auf Blendlaserwaffen.

2377 *Summary of Statement by UN Secretary-General Boutros-Ghali, CCW First Review Conference, Summary Record of the 2nd Meeting* - CCW/CONF.I/SR.2, September 29, 1995, para. 5; zit. in: Human Rights Watch/Internationa Human Rights Clinic, *Precedent for Preemption: The Ban on Blinding Lasers as a Model for a*

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Sofern ein präventives Verbot von autonomen Waffensystemen unter der Ägide der UN-Waffenkonvention nicht realisiert wird – wie es zurzeit den Anschein hat[2378] – stellt sich die Frage, welche Anforderungen an eine Regulierung derselben oder an eine technologisch-neutrale Einhegung in Form eines völkerrechtlichen Luftkriegsvertrages zu stellen sind. Damit wären zugleich jene Faktoren genannt, die den Schutzlücken des Luftkriegsrechtsregimes Abhilfe schaffen könnten.

Zuvorderst ist ein bedingungsloser Schutz von zivilen Personen und Objekten zu gewährleisten.[2379] Dies gelingt allein durch eine umfassende Priorisierung humanitärer Schutzinteressen vor militärischen Vorteilsinteressen, die in eindeutigen Regeln und Definitionen festzuhalten sind. Denn je mehr Freiheit dem kriegführende Staat in der Entscheidung über das ‚Ob' und ‚Wie' eines militärischen (Luft-)Angriffs zukommt, desto höher ist die Gefahr, dass die humanitären Auswirkungen unberücksichtigt bleiben. Dass sich gerade die westlichen Militärmächte in Rechtsetzungsprozessen diese militärische Freiheit sichern, offenbarte sich nicht zuletzt in den Konferenzen zu den Genfer Zusatzprotokollen, die in einem Regime resultierten, das von Schutzlücken durchzogen ist. Diese liegen zum einen dem Wortlaut der Regelungen selbst in Form von mehrdeutigen Formulierungen und flexiblen Auslegungsmöglichkeiten zugrunde, zum anderen sind sie Resultat der staatlichen Relativierungsversuche, die sich in divergierenden Interpretationen und extensivierenden Erklärungen äußerten.[2380] Um die Gefahren für zivile Personen und Objekte einzudämmen, die sich seit Eröffnung des Luftraums in der konventionellen wie auch modernen Luftkriegsführung realisieren, muss es Ziel sein, diese Schutzlücken zu schließen und gegen die vernachlässigte ‚humanitäre Substanz' des Rechts vorzugehen. Elastizität und Flexibilität sowie Auslegungs- und Abwägungsfreiraum in rechtlichen Regeln und Begriffen zugunsten militärischer Freiheiten stehen diesem Ziel entgegen.

Killer Robots Prohibition. Memorandum to Convention on Conventional Weapons Delegates, November 2015, S. 11.

2378 Die elf Leitprinzipien verdeutlichen, dass allein eine Regulierung in Frage kommt, siehe Kap. V: B. I.

2379 Eine solche „*unconditional protection of civilian population*" wurde bereits von Staaten (u.a. Schweiz, Finnland, Österreich, Schweden) im Rahmen der Konferenzen zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Konferenzen vorgeschlagen, kritisch: Parks, *Air War and the Law of War*, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 81.

2380 Insgesamt zu den luftkriegsrelevanten Regelungen des ZP I: Kap. V: A. II. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In der Vergangenheit hat sich allerdings eine regressive Entwicklung des humanitären Schutzgehalts des Luftkriegsrechts gezeigt: An die Stelle eines (wenn auch zeitlich befristeten) absoluten Verbot des Luftbombardements, begleitet von einer in Art. 25 HLKO kodifizierten Untersagung, „*unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen*“,[2381] traten mit der Doktrin des militärischen Objekts flexible und unscharfe Regeln, deren Auslegung dem Angreifer selbst oblag.[2382] Die Genfer Zusatzprotokolle kodifizierten sodann eine Abwägungsobliegenheit zwischen zivilen Kosten und militärischem Vorteil, die ausschließlich der Verhinderung von Exzessen dient und auf ein reines Übermaßverbot hinausläuft – obwohl noch in vorherigen Verträgen und Entwürfen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beim Wort genommen wurde. Diese regressive Entwicklung sowie die humanitären Schutzlücken, die im Zusammenhang mit den Artikeln des ZP I offengelegt wurden, haben bis heute die diskursive Erosion des Unterscheidungsgrundsatzes gefördert.

Die Anpassungsbedürftigkeit des Humanitären Völkerrechts wurde regelmäßig mit den neuen Anforderungen begründet, die mit der Transformation der Kriegsführung durch die Erfindung des Flugzeugs und der Eröffnung einer neuen Kriegssphäre einhergingen.[2383] Während technologisch-spezifische Regelungen zur Einhegung bestimmter Kriegsmittel grundsätzlich auf militärtechnologische Innovationen reagieren müssen, dürfen ‚neue Kriege‘ nicht gleich ‚neues Recht‘ auf technologisch-neutraler Regelungsebene hervorbringen, sofern damit der Kerngehalt der Grundsätze verloren geht und das Völkerrecht an Vertrauen hinsichtlich seiner Geltungskraft einbüßt.[2384] Durch (Wieder-) Besinnung auf die humanitäre Substanz des Unterscheidungsgrundsatzes, d.h. dem konsequenten Schutz von nicht-militärischen Personen und Objekten, ist dieser Entwicklung

---

2381 Siehe zum Moratorium: Kap. I: B. II. 1. b., Kap. I: B. III. 2.; zu Art. 25 HLKO: Kap. II: B. II. 1.

2382 Zur ‚Doktrin des militärischen Objekts‘ siehe die kritischen Ausführungen in: Kap. II: B. II. 2.

2383 So lautete auch die Begründung, um zugunsten des strategischen Luftkriegs von Art. 25 HLKO abzurücken und stattdessen auf das militärische Objekt als Rechtmäßigkeitsmaßstab abzustellen, siehe Kap. II: B. II. 2.

2384 Vgl. Boothby, *The end justifies the means‘ - Should this be the philosophy?*, in: Heintschel von Heinegg/Epping (Hrsg.), *International Humanitarian Law Facing New Challenges: Symposium in Honour of Knut Ipsen*, Berlin 2007, S. 50: „*[…] upholding law is fundamental to our position and our chances of success. We must be seen to adhere to the principles we developed and to prepress breaches. This is where expansive approaches […] may prove to be distinctly counterproductive*.“

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

entgegenzutreten. Unabhängig vom militärtechnologischen Fortschritt ist am zeitlosen Kerngehalt dieses Grundsatzes festzuhalten und dieser als Ausgangspunkt sowie Impulsgeber für technologisch-spezielle Regelungen zu verstehen, die umgekehrt wiederum seiner Einhaltung dienen.

Daneben ist der utilitaristischen Abwägung, die den Prinzipien der militärischen Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zugrunde liegt, durch Priorisierung des Zivilschutzes Einhalt zu gebieten. Dabei dürfen die Grundprinzipien des Humanitären Völkerrechts ebenso wenig wie die maßgeblichen Termini als elastische Konzeptionen verstanden werden, die nach Belieben den Einsatz militärische Gewalt rechtfertigen; dies gilt gerade für den Topos der militärischen Notwendigkeit:

> „*This view of the elasticity of the laws of war must be absolutely rejected as it cannot be legally justified and as its practical consequences are most dangerous. It would enable combatants to justify any deviation from the laws of war on the real or supposed ground of military necessity […] The laws of war are the result of a compromise between military and humanitarian interests, and the necessities of war had already been sufficiently observed in the framing of those rules*."[2385]

Militärische Interessen und die Gefahr der mangelnden Annahme- bzw. Ratifikationsbereitschaft von etwaigen Konventionen könnten diesen Zielsetzungen entgegenstehen.[2386] Doch wäre das Humanitäre Völkerrecht schon terminologisch nicht treffend benannt, wenn sich der humanitäre Schutzgehalt des Regimes als lückenhaft erweist. Das Humanitäre Völkerrecht muss seinem Namen gerecht werden und militärische Gewalt zum Schutze des Menschen weitestgehend einhegen, statt sie zu legitimieren – die humanitären Kosten der Luftkriegsführung beweisen die Dringlichkeit dieses diskursiven Umdenkens. Inwieweit ein gesonderter Vertrag zum Luftkriegsrecht ein solches Umdenken fördern könnte, ist schwer vorauszusehen, kommt es doch letztlich auf den Inhalt dieses Vertrags an. Allerdings würden die Verhandlungen die diskursive Auseinandersetzung auf internationaler Ebene vorantreiben und somit die Chance bieten, das rechtliche Einhegungsbewusstsein im Zusammenhang mit der Luftkriegsführung zu stärken.

2385 Castrén, *The Present Law of War and Neutrality*, Helsiniki 1954, S. 66; kritisch zur Notwendigkeit als „*seperate ground justifying deviations from the laws of war*": Kalshoven, *Belligerent Reprisals*, Leyden 1971, S. 366.

2386 Dies wurde u.a. als Grund für das Scheitern der Haager Luftkriegsregeln angeführt, Kap. III: B. II. 4.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

In jedem Fall ist der untergeordneten Rolle, die das Humanitäre Völkerrecht im Luftkrieg bislang eingenommen hat, entgegenzuwirken. Denn das Völkerrecht hat von Grund auf das Potential, die Art und Weise der Kriegsführung zu begrenzen und seine Mittel und Methoden einzuhegen. Nicht nur den Nichtregierungsorganisationen und der aktivistischen Zivilgesellschaft,[2387] auch der Völkerrechtswissenschaft sollte die Aufgabe zukommen, die Entfaltung dieses Einhegungspotentials des Rechts zu fördern und sich den identifizierten Legitimationsstrategien und Topoi entgegenzustellen, die dem internationalen Diskurs in zeitloser Weise verhaftet scheinen. Ein erster Schritt wäre, diese negativen Tendenzen im rechtlichen Umgang mit militärtechnologischer Innovation aufzudecken – so ernüchternd die Resultate auch sein mögen.

2387 Vgl. auch: El-Din Amer, *The Protection of Civilian Population*: „*It is expected that the States, in particular those military powerful, will object to and oppose any attempt to reaffirm and develop the IHL applicable to air warfare. Therefore, the first step should come from the academic and civil society in order to launch a campaign aimed at starting a new process for the reaffirmation and development of the IHL applicable to air warfare*“, in: Ronzitti/Venturini (Hrsg.), *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht 2006, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ergebnisse in Thesen

1. In Anbetracht der historischen Rechtsentwicklung und Rechtsbeachtung nimmt das Humanitäre Völkerrecht seit jeher eine untergeordnete Rolle in der theoretischen und praktischen Einhegung der Luftkriegsführung ein.

2. Ein spezieller völkerrechtlicher Vertrag zur Regulierung des Luftkrieges hätte dem diversen Rechtsverständnis, den rechtlichen Unsicherheiten, den Meinungsverschiedenheiten über Anwendungs- und Tatbestandsvoraussetzungen sowie den Kontroversen über die Analogiefähigkeit der allgemeinen Regelungen Einhalt gebieten können.

3. In Hinblick auf den rechtlichen Schutz von zivilen Personen und Objekten ist das Luftkriegsrecht nicht als ‚blinder Fleck', jedoch als lückenhaftes Schutzregime im Humanitären Völkerrecht zu qualifizieren. Die vergangene Rechtsentwicklung führte zu einer Regression des humanitären Schutzgehalts in den luftkriegsrelevanten Regelungen und zu einer Erosion des Unterscheidungsgrundsatzes, indem von absoluten Verboten schrittweise zu flexiblen Abwägungsregelungen übergegangen wurde, die militärischen Interessen den Vorzug geben.

4. In den untersuchten (Welt-) Kriegen zeigte sich, dass das Recht in der Luftkriegspraxis von untergeordneter Bedeutung war, indem es durch restriktionslose Luftbombardements zunehmend missachtet wurde und vorzugsweise als Argumentationsinstrument zur Legitimierung des eigenen und zur De-Legitimierung des gegnerischen Vorgehens diente.

5. Die Konferenzen zu den luftkriegsrelevanten Regelungen offenbaren, dass Staaten auf eine militärische Vorteilsstellung zugunsten humanitärer Schutzinteressen nicht verzichten wollen, auch wenn dies vordergründig die Leitgedanken der betreffenden Konferenzen sein mögen. In Abkehr zum Narrativ der heroischen Entwicklung des humanitären Völkerrechts zeigt sich diese Dominanz militärischer Vorteilsinteressen sowohl in der stagnierenden Normenentwicklung als auch in der

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Resistenz, die hegemoniale Position im Rüstungswettbewerb durch neue rechtliche Restriktionen aufzugeben.

6. Das Luftkriegsrecht stellt sich als Kristallisationspunkt derjenigen Probleme dar, die im humanitär-völkerrechtlichen Umgang mit militärtechnologischer Innovation zu konstatieren sind. Dies lässt sich an den Haager Konferenzen von 1899 und 1907 beispielhaft zeigen: Je militärisch effektiver und erfolgsversprechender ein Kriegsmittel ist, desto geringfügiger fällt die rechtliche Einhegung desselben aus. Befindet sich ein neues Kriegsmittel in der Entwicklung oder weist es noch technische Unzulänglichkeiten auf, halten sich Staaten die militärische Nutzung durch Vermeidung rechtlicher Einhegung offen. Ist das Kriegsmittel bereits einsatzfähig, setzen sich jene Staaten für dessen Restriktion ein, die weder darüber verfügen noch in naher Zukunft darüber verfügen werden. Dagegen stellen sich solche gegen rechtliche Einschränkungen, die von dem Kriegsmittel bereits profitieren oder sogar eine Vormachtstellung innehaben.

7. Der Erste Weltkrieg sorgte für eine rechtstheoretische und rechtspraktische Abbedingung der formal geltenden Luftkriegsregeln. Unter dem Schein der Legalität sollten die militärischen Vorteile der strategischen Luftkriegsführung ausgenutzt werden, womit eine Erosion der Grenzen sowohl zwischen Front und Heimat als auch zwischen Kombattanten und Zivilisten im Zeichen der Totalisierung des Krieges einherging. Neben dem befristeten Verbot des Luftbombardements, das bereits im Jahre 1907 von den großen Militärmächten nicht verlängert wurde, verloren der Verteidigungstest, die Warnungsobliegenheit und die St. Petersburger Erklärung ab dem Ersten Weltkrieg an Bedeutung.

8. In Ersetzung des Art. 25 HLKO sorgte die Einführung der Doktrin des militärischen Objekts sowohl für ein objektbezogenes Schutzdefizit, indem Ziele unabhängig von ihrer Verortung und militärischer Verteidigung bombardiert werden durften, als auch für ein personenbezogenes Schutzdefizit, indem die Kategorie des sog. ‚Quasi-Kombattanten' den Schutzbereich des Nicht-Kombattanten verkleinerte. Die Weltkriege offenbarten, dass dieser Rechtmäßigkeitsmaßstab nur bedingt in der Lage war, nicht-militärische Objekte und Personen vor Luftangriffen zu schützen.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

9. Zur Zwischenkriegszeit herrschte aus zeitgenössischer Sicht der Völkerrechtswissenschaft kein rechtsfreier Raum: Einzelne Grundsätze wie das Verbot des Terrorbombardements, das Verbot des unterschiedslosen Angriffs wie auch das Kriterium des militärischen Ziels als Rechtmäßigkeitsmaßstab der Luftkriegsführung waren dem Grunde nach weitläufig anerkannt, blieben jedoch hinsichtlich Begriffsbestimmung und Anwendungsbereich aufgrund der einseitigen Auslegungsbedürftigkeit umstritten.

10. Der Entwurf der Haager Luftkriegsregeln von 1923 stellte den zu dieser Zeit ersten und bis heute einzigen Versuch einer speziellen Regulierung des Luftkriegsrechts durch Staatenvertreter dar, der trotz ausbleibender Kodifizierung als Ausdruck des geltenden Gewohnheitsrechts angesehen wurde und trotz gewisser Schutzlücken von langfristiger Bedeutung für den luftkriegsrechtlichen Diskurs sein sollte.

11. Aufgrund der erfolglosen zwischenstaatlichen Auseinandersetzung mit der rechtlichen Einhegung des Luftkrieges, der rechtstheoretischen Divergenzen, der totalitären Luftkriegsdoktrinen, der ungebremsten Rüstungsdynamik und der praktischen Testläufe, ist – allen amtlichen und wissenschaftlichen Bemühungen zum Trotz – der Weg für den Bombenkrieg in der Zwischenkriegszeit geebnet worden.

12. Grund für die erfolglosen Bemühungen um eine völkerrechtliche Einhegung des Luftkrieges in der Zwischenkriegszeit waren die Sorgen vor einem neuen Krieg, die für eine Priorisierung des *ius contra bellum* und gegen rechtliche Verbindlichkeiten durch die Fortbildung des *ius in bello* oder eine Abrüstung im Bereich der Militärluftfahrt sprachen. Hinzu kam die potentielle Machtstellung, die von der Nutzung der Luftfahrt ausging und die Staaten von rechtlichen Restriktionen abhielt.

13. Nachdem sich zu Beginn des Zweiten Weltkrieges die anerkannten Luftkriegsrechtsgrundsätze in diplomatischen Erklärungen und militärstrategischen Weisungen widerspiegelten, realisierte sich dennoch ein solches Geschehen, welches Luftkriegstheoretiker in den Denkmustern des totalen Krieges prophezeiten und für dessen Vermeidung sich staatliche und nicht-staatliche Akteure in der Zwischenkriegszeit eingesetzt hatten.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

14. Bestimmte Wendepunkte in der Luftkriegspraxis sorgten dafür, dass das Recht im Zweiten Weltkrieg zunehmend ‚versagte', d.h. die anfänglichen Restriktionen durch destruktivere Bomberoffensiven gegen die Zivilbevölkerung im Zeichen des *morale bombings* sowohl von Seiten der Achsenmächte als auch von Seiten der Alliierten sukzessiv missachtet wurden.

15. Die Nürnberger und Tokioter Kriegsverbrecherprozesse stehen für eine ungenutzte Gelegenheit, die Verantwortlichkeit für den inhumane Luftkrieg zu etablieren und das Recht als Leitnorm der Kriegsführung ‚wiederzubeleben'. Die rückwirkende Legitimierung der Bombardierungspraxis war hauptsächlich auf den *tu-quoque*-Gedanken zurückzuführen und von nachhaltigem Einfluss für den nachkriegszeitlichen Völkerrechtsdiskurs.

16. Die Regelungen des ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen von 1977 stellen den humanitär-völkervertragsrechtlichen *status quo* zur Regulierung des Luftkrieges dar. Sie kodifizierten diskursive Relikte, die sich zur Legitimation von Luftbombardements im Zuge des totalen Krieges durchgesetzt hatten. Insbesondere Art. 51 ZP I offenbart humanitäre Schutzlücken, die aus dem Wortlaut der Regelungen selbst (in Form von mehrdeutigen und auslegungsbedürftigen Formulierungen) sowie aus einseitigen Relativierungsversuchen (in Gestalt von extensivierenden Interpretationen und Erklärungen) resultieren.

17. Verantwortlich für die untergeordnete Rolle des Rechts in der Einhegung der Luftkriegsführung ist nicht nur das Recht selbst, sondern vor allem der begleitende völkerrechtliche und militärpolitische Diskurs. Dieser förderte zwar die wissenschaftliche und multilaterale Auseinandersetzung mit der rechtlichen Prohibitions- oder Regulierungsbedürftigkeit der Luftkriegsführung, doch brachte zugleich Strategien und Topoi hervor, die den adäquaten Umgang mit dem Luftkrieg verhinderten.

18. Die diskursiven Elemente und Topoi legitimierten nicht nur die Stagnation der Rechtsfortbildung und die Rechtsmissachtung, sondern forderten auch den Schutzgehalt etablierter Grundprinzipien heraus. In Verifizierung der anfangs aufgestellten These sind diese Legitimierungsstrategien seit Beginn der Militärluftfahrt im völkerrechtlichen

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Diskurs präsent und werden bis heute im Kontext moderner Luftkriegsführung reproduziert, wie die Debatten um Drohnen und Autonome Waffensysteme offenbaren.

19. Statt zur Eingrenzung führen die identifizierten Diskursmuster zur Legitimierung von militärischer Gewalt, wobei der Schutz des Menschen als Primärfunktion des Humanitären Völkerrechts außer Betracht gelassen wird, d.h. das Rechtsregime an humanitärer Substanz einbüßt. Um die Gefahren für die zivile Welt einzudämmen, die sich seit Eröffnung des Luftraums in der konventionellen wie auch modernen Luftkriegsführung realisieren, muss es Ziel sein, diese Schutzlücken zu schließen und gegen die vernachlässigte humanitäre Substanz des Rechts vorzugehen.

20. In Anbetracht des menschlichen Leids, das mit dem Luftkrieg verbunden ist, müssen seine Auswirkungen auch rechtlich auf ein Höchstmaß begrenzt werden. Für die künftige Einhegung autonomer Waffensysteme bedeutet dies auf technologisch-spezifischer Ebene ein präventives Verbot zugunsten eines größtmöglichen Zivilschutzes. Ziel auf einer technologisch-neutralen Ebene in Form einer Regulierung oder eines völkerrechtlichen Luftkriegsvertrages sollte eine umfassende Priorisierung von humanitären Schutzinteressen vor militärischen Vorteilsinteressen sein, die in eindeutig definierten Regeln und Begriffen festzuhalten ist.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Quellenverzeichnis

Conference on the Limitation of Armament. Washington November 12, 1921 - February 6, 1922, Washington Government Printing Office 1922.

Das Urteil von Nürnberg. Grundlage eines neuen Völkerrechts. Vollständiger Text, Baden-Baden: Arbeitsgemeinschaft „Das Licht" 1946.

Der Friedensvertrag von Versailles nebst Schlußprotokoll und Rheinlandstatut sowie Mantelnote und deutsche Ausführungsbestimmungen, Berlin: Hobbing 1925.

Die Berichte des Oberkommandos der Wehrmacht: 1939 - 1945. Bd. 1: 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940, in 3 Bänden, München: Verlag für Wehrwissenschaften 1983.

„*Die Letzten Wochen vor Kriegsausbruch, 9. August bis 3. September 1939*", in: Auswärtiges Amt (Hrsg.): *Akten zur Auswärtigen Politik 1918-1945 aus dem Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes. Serie D (1937-1945) Band VII*, Baden-Baden: Imprimerie Nationale 1956.

„*Mr. Churchill's Speech of January 27*", in: Bulletin of International News, Vol. 17, No. 3 (Feb. 10, 1940), S. 156-158, abrufbar unter: https://www.jstor.org/stable/25642695 (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals under Control Council Law No. 10. Vol. IV: „The Einsatzgruppen Case". Nuernberg October 1946 - April 1949, Washington D.C. 1950.

„*Report on the Protection of Civilians Populations against New Engines of War*", in: International Law Association (Hrsg.): *Report of the 40th Conference held at Amsterdam in the Royal Colonial Institute, August 29 to September 1938*, 1939.

„*Resolution XIII adopted by The XXIst International Conference of the Red Cross, Istanbul, 1969*", in: Internationl Review of the Red Cross (IRRC), Vol. 9 No. 104 (1969).

Summary of Statement by UN Secretary-General Boutros-Ghali, CCW First Review Conference, Summary Record of the 2nd Meeting - CCW/CONF.I/SR.2 (1995).

„*Synoptic Table of the Draft Additional Protocol to the Geneva Convention of August 12, 1949 and the Text adopted by the Main Committees at the First and Second Sessions of the Diplomatic Conference - CCDH/226*".

The United States Strategic Bombing Survey, Summary Report (European War, Pacific War), Alabama: Air University Press 1987.

„*XXth International Conference of the Red Cross, Resolution XXVIII: Protection of Civilian Populations against the Dangers of Indiscriminate Warfare*", in: Internationl Review of the Red Cross (IRRC), No. 56 (1965).

Abbenhuis, Maartje: *The Hague Conferences and International Politics, 1898-1915*, London/New York/Oxford/New Delhi/Sydney: Bloomsbury Academic 2019.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Académie Royale de Belgique: *Actes de la Conférence de Bruxelles (1874)*, F. Hayez, Imprimeur de l'Académie Royale de Belgique 1874.

Adams, R. Scott: „*W. Hays Parks and the Law of War*“, in: *The Reporter (Digital Reporter Post)* (2020), https://reporter.dodlive.mil/files/2020/03/Hays-Parks-and-the-Law-of-War.pdf.

Addington, Larry H.: *The patterns of war since the eighteenth century*, 2. Auflage, London: Croom Helm 1994.

Aegidi, Ludwig Karl, Klauhold, Alfred und Roloff, Gustav (Hrsg.): *Das Staatsarchiv. Sammlung der officiellen Actenstücke zur Geschichte der Gegenwart*, Leipzig: Duncker & Humblot 1901 (Bd. 64).

Aghayev, Nasimi: *Humanitäre Intervention und Völkerrecht: der NATO-Einsatz im Kosovo*, Berlin: Köster 2007 (Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Bd. 26).

Alexander, Amanda: „*International Humanitarian Law, Postcolonialism and the 1977 Geneva Protocol I*“, in: Melbourne Journal of International Law, Vol. 17 No. 1 (2016), S. 15–50.

Alexander, Amanda: „*The ‚Good War': Preparations for a War against Civilians*“, in: Law, Culture and the Humanities, Vol. 15 No. 1 (2019), S. 227–252.

Alston, Philip: *Report of the Special Rapporteur on extrajudicial, summary or arbitrary executions - Study on targeted killings*, 2010 (A/HRC/14/24/Add. 6).

Altwicker, Tilmann und Oliver Diggelmann: „*What Should Remain of the Critical Approaches of International Law? International Legal Theory as Critique*“, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht, 01/24. Jahrgang (2014), S. 69–92.

Anger, Walter: *Das Dritte Reich in Dokumenten*, Stuttgart: Europäische Verlagsanstalt 1957.

Angerer, Florian: *Der konventionelle Enthauptungsschlag im Kontext moderner Kriege: politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte*, Zürich: VDF Hochschulverlag AG an der ETH Zürich 2010 (Strategie und Konfliktforschung).

Anghie, Antony: *Imperialism, sovereignty, and the making of international law*, Cambridge, UK/New York: Cambridge University Press 2005.

Arendt, Rieke: *Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme*, Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verlag 2016 (Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, Band 41).

Arkin, Ronald C.: „*The Case for Ethical Autonomy in Unmanned Systems*“, in: Journal of Military Ethics, Vol. 3 (2010), S. 332–341.

Arnauld, Andreas von: *Völkerrecht*, 3. Auflage, C.F. Müller GmbH 2016.

Arnauld, Andreas von: *Völkerrecht*, 4. Auflage, C.F. Müller GmbH 2019.

Auswärtiges Amt (Hrsg.): *Dokumente über die Alleinschuld Englands am Bombenkrieg gegen die Zivilbevölkerung*, Berlin 1943.

Auswärtiges Amt, Deutsches Rotes Kreuz und Bundesverteidigungsministerium (Hrsg.): *Documents on International Humanitarian Law - Dokumente zum Humanitären Völkerrecht*, 3. Auflage, Sankt Augustin: Academia 2016.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Baker, Ray Stannard: *Woodrow Wilson and the world settlement - Vol. 1*, New York: Garden City 1923.

Barros, Andrew: „*Strategic Bombing and Restraint in ‚Total War', 1915-1918*", in: The Historical Journal, Vol. 52 No. 2 (2009), S. 413–431.

Barth, Olivia: *Zivilpersonen im modernen Luftkrieg: Herausforderungen des Rechts des bewaffneten Konflikts im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen im Rahmen von Luftoperationen*, Berlin: Duncker & Humblot 2020 (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 237).

Baumbach, Werner: *Zu spät? Aufstieg und Untergang der deutschen Luftwaffe*, München: Pflaum 1949.

Baumgart, Winfried: *Europäisches Konzert und nationale Bewegung: internationale Beziehungen, 1830-1878*, 2. Auflage, Paderborn: Schöningh 2007 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, Bd. 6).

Bautze, Kristina: „*Die ‚Unwilling or Unable'-Doktrin, oder: der leise Abschied vom Gewaltverbot der UN-Charta in Zeiten des internationalen Terrorismus*", in: Kritische Justiz, Bd. 49 Heft 4 (2016), S. 535–548.

Bekker, Cajus: *Angriffshöhe 4000. Ein Kriegstagebuch der deutschen Luftwaffe*, 8. Auflage, München: Wilhelm Heyne 1976.

Bellott, Hugh: *Leading Cases on International Law - Vol. II: War and Neutrality*, 4. Auflage, London: Sweet & Maxwell, Limited 1924.

Benvenisti, Eyal und Lustig, Doreen: „*Monopolizing War: Codifying the Laws of War to Reassert Governmental Authority, 1856–1874*", in: The European Journal of International Law (EJIL), Vol. 31 Issue 3 (2020), S. 127–169.

Berber, Friedrich: *Lehrbuch des Völkerrechts - Zweiter Band: Kriegsrecht*, 2. Auflage, München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1969.

Bergander, Götz: *Dresden im Luftkrieg: Vorgeschichte, Zerstörung, Folgen*, 2. Auflage, Weimar: Böhlau 1994.

Bernstorff, Jochen von: „*Sisyphus was an international lawyer. On Martti Koskenniemi's ‚From Apolgy to Utopia' and the place of law in international politics*", in: German Law Journal, Vol. 7 No. 12 (2006), S. 1015–1035.

Bernstorff, Jochen von: „*Martens Clause*", in: Wolfrum, Rüdiger/Peters, Anne (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of International Law (MPEPIL) 2009.

Bernstorff, Jochen von: „*Drone Strikes, Terrorism and the Zombie: On the Construction of an Administrative Law on Transnational Executions*", in: ESIL Reflections, Vol. 5 Issue 7 (2016).

Bernstorff, Jochen von: „*International Legal History and its Methodologies: How (Not) to Tell the Story of the Many Lives and Deaths of the ius ad bellum*", in: Arnauld, Andreas von (Hrsg.): *Völkerrechtsgeschichte(n): historische Narrative und Konzepte im Wandel*, Berlin: Duncker & Humblot 2017 (Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Band 196), S. 39–52.

Bernstorff, Jochen von: „*The Use of Force in International Law before World War I: On Imperial Ordering and the Ontology of the Nation-State*", in: The European Journal of International Law (EJIL), Vol. 29 No. 1 (2018), S. 233–260.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bernstorff, Jochen von: „*The Battle for Recognition of Wars of National Liberation*“, in: Bernstorff, Jochen von und Dann, Philipp (Hrsg.): *The Battle for International Law: South-North Perspectives on the Decolonization Era*, First Edition, Oxford: Oxford University Press 2019 (The history and theory of international law), S. 52–70.

Bernstorff, Jochen von: „*Is IHL a Sham? A Reply to Eyal Benvenisti and Doreen Lustig*“, in: The European Journal of International Law (EJIL), Vol. 31 No. 2 (2020), S. 709–719.

Best, Geoffrey: „*World War Two and the Law of War*“, in: Review of International Studies, Vol. 7 No. 2 (1981), S. 67–78.

Best, Geoffrey: *Humanity in Warfare: The Modern History of the International Law of Armed Conflicts*, London: Methuen 1983.

Best, Geoffrey: *War and law since 1945*, Oxford/New York, Clarendon Press/Oxford University Press 1994.

Best, Geoffrey: „*Peace conferences and the century of total war: the 1899 Hague Conference and what came after*“, in: International Affairs, 75/3 (1999), S. 619–634.

Bethlehem, Daniel: „*Self-Defense Against an Imminent or Actual Armed Attack By Nonstate Actors*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 106 Issue 4 (2012), S. 770–777.

Bezymenskiĭ, L. und Pietrow-Ennker, Bianka (Hrsg.): *Präventivkrieg? Der deutsche Angriff auf die Sowjetunion*, Frankfurt a. M.: Fischer Tachenbuch Verlag 2000.

Bialer, Uri: „*‚Humanization‘ of Air Warfare in British Foreign Policy on the Eve of the Second World War*“, in: Journal of Contemporary History, Vol. 13 (1978), S. 79–96.

Bialer, Uri: *The Shadow of the Bomber: the Fear of Air Attack and British Politics, 1932-1939*, London: Royal Historical Society 1980 (Royal Historical Society studies in history series, no. 18).

Biddle, Tami Davis: *Rhetoric and Reality in Air Warfare: the evolution of British and American ideas about strategic bombing, 1914-1945*, Princeton, N.J.: Princeton University Press 2002 (Princeton studies in international history and politics).

Bidlack, Richard und Lomagin, Nikikta: *The Leningrad blockade, 1941-1944: A New Documentary History from the Soviet Archives*, New Haven: Yale University Press 2012.

Bieri, Thomas: *Genealogie bei Nietzsche und Foucault*, Zürich: Zurich Open Repository and Archive 2014.

Bilfinger, Carl: „*Betrachtungen über politisches Recht. Ein Beitrag zum Völkerrecht, Staatsrecht und Verwaltungsrecht*“, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Vol. 1 (1929), S. 57–76.

Bills, Scott L.: *Empire and Cold War: the Roots of US-Third World antagonism, 1945-47*, Houndmills, Basingstoke, Hampshire: Macmillan 1990.

Bindschedler-Robert, Denise: „*A Reconsideration of the Law of Armed Conflicts*“, in: *Report of the Conference on contemporary problems of the law of armed conflicts. Geneva: 15-20 September 1969*, New York: 1971, S. 5–61.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Blessing, Ralph: *Der mögliche Frieden: die Modernisierung der Aussenpolitik und die deutsch-französischen Beziehungen 1923-1929*, München: R. Oldenbourg 2008 (Pariser historische Studien, Bd. 76).

Bloch, Johann von: *Der Krieg - Übersetzung des russischen Werkes: Der zukünftige Krieg in seiner technischen, volkswirthschaftlichen und politischen Bedeutung*, Berlin: Puttkammer & Mühlbrecht 1899.

Blom, Philipp: *Der taumelnde Kontinent: Europa 1900 - 1914*, München: Hanser 2009.

Bluntschli, Johann Caspar: *Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten*, Nördlingen 1868.

Bluntschli, Johann Caspar: *Das moderne Kriegsrecht der civilisierten Staaten*, 2. Auflage, Nördlingen 1874.

Boelcke, Willi: *Kriegspropaganda 1930-1941. Geheime Ministerkonferenz im Reichspropagandaministerium*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1966.

Böhler, Jochen: *Auftakt zum Vernichtungskrieg: die Wehrmacht in Polen 1939*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2006.

Böhler, Jochen: „*Die Zerstörung der Nachbarschaft - Die Anfänge des Vernichtungskrieges in Polen 1939*“, in: Schmeitzner, Mike und Stoklosa, Katarzyna (Hrsg.): *Partner oder Kontrahenten? deutsch-polnische Nachbarschaft im Jahrhundert der Diktaturen*, Berlin: LIT Verlag 2008 (Mittel- und Ostmitteleuropastudien, Bd. 8).

Böhler, Jochen: „*Traumatische Erinnerungen hier - vergessene Taten dort. Überfall und Besatzung in Polen 1939-1945*“, in: Bingen Dieter und Simon Lengemann (Hrsg.): *Deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939-1945. Eine Leerstelle deutscher Erinnerung?*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2019.

Böhm, Martin: *Die Royal Air Force und der Luftkrieg 1922-1945: personelle, kognitive und konzeptionelle Kontinuitäten und Entwicklungen*, Paderborn: Ferdinand Schöningh 2015 (Krieg in der Geschichte, Bd. 91).

Bonfils, Henry und Fauchille, Paul: *Lehrbuch des Völkerrechts für Studium und Praxis*, 3. Auflage, Berlin: Heymanns 1904.

Boog, Horst et. al.: *Der Angriff auf die Sowjetunion*, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt, *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 4*, Stuttgart 1983.

Boog, Horst et. al.: „*Der Globale Krieg. Die Ausweitung zum Weltkrieg und der Wechsel der Initiative 1941-1943*“, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 6*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1990 (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte).

Boog, Horst: „*Luftwaffe und unterschiedsloser Bombenkrieg bis 1942*“, in: Boog, Horst (Hrsg.): *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford/Bonn: E.S. Mittler 1993 (Vorträge zur Militärgeschichte, Bd. 12).

Boog, Horst: „*Anglo-amerikanisches Führungsdenken im strategischen Bombenkrieg 1939-1945 in Abhängigkeit von wechselnden Kriegsbildern*“, in: Gross, Gerhard P. et. al. (Hrsg.): *Führungsdenken in europäischen und nordamerikanischen Streitkräften im 19. und 20. Jahrhundert*, Hamburg: Mittler 2001 (Vorträge zur Militärgeschichte, Bd. 19).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Boog, Horst, Krebs, Gerhard und Vogel, Detlef: „*Das Deutsche Reich in der Defensive. Strategischer Luftkrieg in Europa, Krieg im Westen und in Ostasien 1943-1944/45*“, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 7*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2001 (Beiträge zur Militär- und Kriegsgeschichte).

Boot, Max: *War Made New: Weapons, Warriors, and the Making of the Modern World*, New York: Gotham Books 2014.

Boothby, William H.: „*The end justifies the means‘ - Should this be the philosophy?*“, in: Heintschel von Heinegg, Wolff und Volker Epping (Hrsg.): *International Humanitarian Law Facing New Challenges: Symposium in Honour of Knut Ipsen*, Berlin u.a: Springer 2007, S. 49–52.

Boothby, William H.: *Weapons and the Law of Armed Conflict*, 2. Auflage, Oxford/New York: Oxford University Press 2016.

Borrmann, Robin: *Autonome unbemannte bewaffnete Luftsysteme im Lichte des Rechts des internationalen bewaffneten Konflikts: Anforderungen an das Konstruktionsdesign und Einsatzbeschränkungen*, Berlin: Duncker & Humblot 2014 (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 206).

Bothe, Michael, Ipsen, Knut und Partsch, Karl Josef: „*Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse*“, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Vol. 38 (1978), S. 1–159.

Bothe, Michael, Partsch, Karl Josef und A. Solf, Waldemar: *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the Two 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949*, The Hague/Boston/Hingham: Martinus Nijhoff Publishers 1982.

Bouruet-Aubertot, J.: *Les Bombardements Aériens*, Paris: Les Presses Universitaires de France 1923.

Brackman, Arnold C.: *The other Nuremberg: The Untold Story of the Tokyo War Crimes Trials*, New York: Morrow 1987.

Brauch, Hans Günter und Müller, Rolf-Dieter (Hrsg.): *Chemische Kriegführung - Chemische Abrüstung: Dokumente und Kommentare*, Berlin: A. Spitz 1985 (Militärpolitik und Rüstungsbegrenzung).

British Bombing Survey Unit: *The Strategist Air War Against Germany 1939-1945. Report of the British Bombing Survey Unit*, London: Frank Cass 1998.

British War Cabinet: *War Cabinet Minutes. May and June 1940*, London 1940.

Brittain, Vera: *Seed of Chaos: What mass bombing really means*, London: New Vision Publishing Company 1944.

Brodie, Bernard und Brodie, Fawn Mckay: *From Crossbow to H-bomb*, Bloomington: Indiana University Press 1973.

Brown, Frederic J.: *Chemical Warfare: A Study in Restraints*, Princeton: Princeton University Press 1968.

Brown, Sidney H.: „*La protection de la population civile contre les dangers de la guerre aéro-chimique par des instruments diplomatiques*“, in: Revue Internationale Croix-Rouge, Vol. 13 Issue 153 (1931), S. 688 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Bruce, Eric Stuart: *Aircraft in War*, London/New York/Toronto: Hodder and Stoughton 1914.

Buell, Raymond Leslie: *The Washington Conference*, New York, London: D. Appleton and Company 1922.

Bugnion, Francois: „*Adoption of the Additional Protocols of 8 June 1977: A Milestone in the Development of International Humanitarian Law Selected Articles*“, in: International Review of the Red Cross (IRRC), Vol. 99 No. 905 (2017), S. 785–796.

Bywater, Hector C.: *The Great Pacific War: A History of the American-Japanese Campaign of 1931 - 1933*, Bedford, Mass: Applewood Books 2002.

Caidin, Martin: *The Night Hamburg died*, Four Square Books: London 1966.

Canwell, Diane und Sutherland, Jonathan: *Air War Malta: June 1940 to November 1942*, Barnsley: Pen & Sword Aviation 2008.

Carnahan, Burrus M.: „*The Law of Air Bombardment in Its Historical Context*“, in: The Air Force Law Review, Vol. 17 No. 2 (1975), S. 39–60.

Carnahan, Burrus M.: „*Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity*“, in: The American Journal of International Law (AJIL) Vol. 92 Issue 2 (1998), S. 213–231.

Cartier, Jean-Pierre: *Der Erste Weltkrieg: 1914-1918*, 2. Auflage, München: Piper 1986.

Cartier, Raymond: *Vom Ersten zum Zweiten Weltkrieg: 1918 - 1939*, München: Piper 1982.

Carvin, Stephanie: „*Getting Drones Wrong*“, in: The International Journal of Human Rights, Vol. 19 No. 2 (2015), S. 127–141.

Castrén, Erik: *The Present Law of War and Neutrality*, Helsiniki 1954.

CCW/MSP/2019/9: „*Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, Geneva, 13-15 November 2019*“, Genf 2019.

Ceadel, Martin: *Pacifism in Britain, 1914-1945: The Defining of a Faith*, Oxford/New York: Clarendon Press/Oxford University Press 1980 (Oxford historical monographs).

Ceva, Lucio: *Spagne 1936-1939: Politica e uerra civile*, Milano, Italy: Franco Angeli 2010 (Studi e ricerche storiche 389).

Ceva, Lucio und Curami, Andrea: „*Luftstreitkräfte und Luftfahrtindustrie in Italien, 1936-1943*“, in: Boog, Horst (Hrsg.): *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg*, Herford: Mittler & Sohn GmbH 1993, S. 114–136.

Chanute, Octave: *Progress in flying machines.*, Long Beach, California: Lorenz and Herweg 1976.

Charlton, Lionel Evelyn Oswald: *War from the Air: Past, Present, Future*, London: Thomas Nelson and Sons 1935.

Charpentier, J.: *L'Humanisation de la Guerre Aérienne*, Les Éditions Internationales: Paris 1938.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Chickering, Roger: *Freiburg im Ersten Weltkrieg: totaler Krieg und städtischer Alltag 1914 - 1918*, Paderborn: Schöningh 2009.

Choate, Joseph Hodges: *The Two Hague Conferences*, Princeton: Princeton University Press 1913.

Churchill, Winston: *Der Zweite Weltkrieg*, Bern/München/Wien: Scherz 1995 (1. Auflage der Sonderausgabe).

Clausewitz, Carl von: *Vom Kriege: Hinterlassene Werk.*, in: Linnebach, Karl (Hrsg.), Berlin: Keil 1937.

Clémens, René: *Le Projet de Monaco - le Droit de la Guerre - Villes sanitaires et villes de sécurité - Assistance sanitaire Internationale*, Paris 1937.

Clodfelter, Michael: *Warfare and Armed conflicts: a Statistical Encyclopedia of casualty and other figures, 1492-2015*, 4. Auflage, Jefferson, North Carolina: McFarland & Company Inc. Publishers 2017.

Colby, Elbridge: „*Aerial Law and War Targets*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 19 No. 4 (1925), S. 702–715.

Combined Chiefs of Staff und Joint History Office: „*The Bomber Offensive from the United Kingdom. Directive to the appropriate British and U.S. Air Force Commands in the United Kingdom, 21 January 1943*“, abgedruckt in: *World War II Inter-Allied Conferences: Casablanca Conference. January 1943. Papers and Minutes of Meetings*, Washington D.C. 2003.

Comité International de la Croix Rouge: „*Limitation de la Guerre. Lettre du Comité International de la Croix Rouge à l'Assemblée de la Société des Nations*“, in: Revue Internationale de la Croix-Rouge (1920), S. 1348–1349.

Comité International de la Croix Rouge: *Documents relatifs à la guerre chimique et aérienne, présentés aux membres de la conférence pour la réduction et la limitation des armements par le Comité International de la Croix Rouge*, Genf 1932.

Comité Juridique International de l'aviation: *Revue Juridique Internationale de la Locomotion Aérienne*, 2. Band, Paris: A. Pedone 1911.

Comité Juridique Internationa de l'aviation: *Revue Juridique International de la Locomotion Aérienne*, 7. Band, Paris: A. Pedone 1923

Comité Juridique International de l'aviation: *Cinquième Congrès International de Législation Aérienne tenu à Prague du 25 au 30 Septembre*, A. Pedone: Paris 1922.

Comité Juridique International de l'aviation: *Quatrième Congrès International de Législation Aérienne tenu à Monaco du 19 au 22 Décembre 1921*, A. Pedone: Paris 1922.

Comité Juridique International de l'aviation: *Sixième Congrès International de Legislation Aérienne tenu à Rome du 22 au 26 Avril 1924*, A. Pedone: Paris 1924.

Commission de Juristes chargée d'étudier et de fair rapport sur la révision des lois de la guerre: *La Guerre Aérienne. Révision des Lois de la Guerre. La Haye 1922-1923*, Paris: Les Editions Internationales 1930.

Connelly, Mark: *Reaching for the stars: a new history of Bomber Command in World War II*, London/New York: Distributed by St. Martin's Press 2001.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Conot, Robert E.: *Justice at Nuremberg*, 1st ed., New York: Harper & Row 1983.

Consultive Meeting of Foreign Ministers of the American Republics: „*Final Act. Humanization of War*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 34, Suppl. No. 1 (1940), S. 12–13.

Coox, Alvin: „*The Rise and Fall of the Imperial Japanese Air Forces*“, in: Hurley, Alfred F. und Ehrhart, Robert C. (Hrsg.): *Air power and warfare: the proceedings of the 8th Military History Symposium, United States Air Force Academy, 18-20 October 1978*, Washington 1979.

Coquet, Etienne, in: Fauchille, Paul (Hrsg.) Revue Générale de Droit International Public (RGDIP) Tome XX, Paris: A. Pedone 1913.

Corten, Oliver: „*The ‚Unwilling or Unable‘ Test: Has it Been, and Could it be, Accepted?*“, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 29 (2016), S. 777–799.

Cortesi, Lawrence: *Target: Tokyo*, New York: Kensington 1983.

Corum, James S. und Johnson, Wray R.: *Airpower in small wars: fighting insurgents and terrorists*, Lawrence, Kansas: University Press of Kansas 2003 (Modern war studies).

Crane, Conrad C.: *American airpower strategy in World War II: bombs, cities, civilians, and oil*, Revised edition, Lawrence, Kansas: University Press of Kansas 2016 (Modern war studies).

Craven, Matthew C. R.: „*Introduction: International Law and Its Histories*“, in: Craven, Matthew C. R., Fitzmaurice, Malgosia und Vogiatzi, Maria (Hrsg.): *Time, History and International law*, Leiden/Boston: M. Nijhoff 2007 (Developments in international law, Vol. 58), S. 1–26.

Craven, Wesley Frank und Cate, James Lea (Hrsg.): *The Army Air Forces in World War II - Vol. 5: The Pacific: Matterhorn to Nagasaki. June 1944 to August 1945*, Washington D.C.: Office of Air Force History 1983.

Crawford, James (Hrsg.): *The International Law Commission's Articles on State Responsibility: introduction, Text, and Commentaries*, Cambridge (U.K.)/New York: Cambridge University Press 2002.

Crawford, James: *State Responsibility: the General Part*, New York: Cambridge University Press 2013 (Cambridge studies in international and comparative law).

Creveld, Martin Van: *Technology and War: From 2000 B.C. to the Present*, New York: Touchstone 2014.

Czesany, Maximilian: *Nie wieder Krieg gegen die Zivilbevölkerung*, Graz: Selbstverlag 1964.

Dahlmann, Anja und Dickow, Marcel: *Präventive Regulierung autonomer Waffensysteme. Handlungsbedarf für Deutschland auf verschiedenen Ebenen*, Berlin 2019 (Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik).

Daudet, *La guerre totale*, Paris: Nouvelle Librairie Nationale 1918.

Davies, Thomas Richard: „*France and the World Disarmament Conference of 1932-34*“, in: Diplomacy & Statecraft, Vol. 15 No. 4 (2004), S. 765–780.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Davies, Thomas Richard: *The Possibilities of Transnational Activism: The Campaign for Disarmament between the Two World Wars*, Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2007 (History of international relations, diplomacy, and intelligence, Vol. 2).

Davis, Calvin D.: *The United States and the First Hague Peace Conference*, Ithaca, New York: Cornell University Press 1962.

Deighton, Len: *Luftschlacht über England: Tatsachenbericht*, 2. Auflage, München: Heyne 1985.

Deist, Wilhelm: „*Internationale und nationale Aspekte der Abrüstungsfrage*", in: Rössler, Hellmuth (Hrsg.): *Locarno und die Weltpolitik 1924-1932*, Göttingen: Musterschmidt-Verlag 1969, S. 64–93.

Delbrück, Jost, Wolfrum, Rüdiger und Dahm, Georg: *Völkerrecht*, 2. neu bearbeitete Auflage, Berlin/New York: W. de Gruyter 2002.

DeSaussure, Hamilton und Glasser, Robert: „*Air Warfare - Christmas 1972*", in: Trooboff, Peter D. (Hrsg.): *Law and responsibility in warfare: the Vietnam experience*, Chapel Hill: University of North Carolina Press 1975.

Deutsches Institut für Militärgeschichte und Moritz, Erhard (Hrsg.): *Fall Barbarossa. Dokumente zur Vorbereitung der faschistischen Wehrmacht auf die Aggression gegen die Sowjetunion (1940/41)*, Berlin: Deutscher Militärverlag 1970.

Deutsches Kriegsministerium und Oberste Heeresleitung (Hrsg.): *Die deutsche Kriegsführung und das Völkerrecht*, Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn 1919.

D'Hooghe, Édouard: *Le Droit Aérien*, Paris: P. Dupont 1914.

Diamond, Hanna: *Fleeing Hitler: France 1940*, Oxford: Oxford University Press 2008.

Docherty, Bonnie: *Losing Humanity: the Case against Killer Robots*, hrsg. v. Human rights Watch und International Human Rights Clinic, Amsterdam, Berlin: Human Rights Watch 2012.

Docherty, Bonnie: *Mind the Gap. The Lack of Accountability for Killer Robots*, hrsg. Human rights Watch und International Human Rights Clinic, 2015.

Domarus, Max: *Hitler - Reden und Proklamationen 1932-1945*, Band 1/2, Wiesbaden: Löwit 1973.

Domarus, Max: *Hitler - Reden und Proklamationen 1932-1945*, Band 2/2, Wiesbaden: Löwit 1973.

Dombrowski, Daniel: „*What Does ‚War is Hell' Mean?*", in: The International Journal of Applied Philosophy, Vol. 1 (1983), S. 19–23.

Douhet, Giulio: *Luftherrschaft (Im Original: Il dominio dell'aria)*, Berlin: Drei Masken Verlag 1935.

Douhet, Giulio: *The command of the air*, Tuscaloosa, AL: University of Alabama Press 1998 (Fire ant books).

Dower, John W.: *War Without Mercy: Race and Power in the Pacific War*, New York: Pantheon Books 1993.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Downey, William: „*Revision of the Rules of Warfare*“, in: *Proceedings of the American Society of International Law at Its Annual Meeting (1921-1969)*, April 28-30, 1949, Vol. 43, S. 102-114

Dülffer, Jost: *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Frankfurt a. M./Berlin/Wien: Ullstein 1981.

Dülffer, Jost: „*Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 im internationalen Staatensystem*“, in: Die Friedens-Warte, Vol. 74 No. 1/2 (1999), S. 98–111.

Dunlap, Charles J.: „*The End of Innocence: Rethinking Noncombatancy in the Post-Kosovo Era*“, in: Strategic Review (Summer 2000), S. 9–17.

Dupuy, Trevor N.: *The Evolution of Weapons and Warfare*, New York: Da Capo Press 1990 (A Da Capo paperback).

Dyson, Freeman: *Weapons and Hope*, New York: Hapercollins 1984.

Eade, Charles (Hrsg.): *The War Speeches of Winston S. Churchill*, London: Cassell 1952.

Edmonds, J.E. und Oppenheim, Lassa: *Land Warfare: An Exposition of the Laws and Usages of War on Land, for the Guidance of Officers of His Majesty's Army*, London 1914.

Egbert, Lawrence und Joosten, Paul (Hrsg.): *Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem internationalen Militärgerichtshof*, Nürnberg: Internationaler Militärgerichtshof 1947.

Eitz, Thorsten, Engelhardt, Isabelle und Stötzel, Georg: *Diskursgeschichte der Weimarer Republik*, Hildesheim: Georg Olms Verlag 2015.

El-Din Amer, Salah: „*The Protection of Civilian Population*“, in: Ronzitti, Natalino und Venturini, Gabriella (Hrsg.): *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht: Eleven International Pub 2006 (Essential Air and Space Law, Vol. 1).

Erdelbrock, Albert: *Das Luftbombardement*, Bonn 1929.

Europäisches Parlament: „*Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2018 zu autonomen Waffensystemen, 2018/2752 (RSP)*“ 2018, Entschließung abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0341_DE.html.

Faber, Peter: „*The Development of US Strategic Bombing Doctrine in the Interwar Years: Moral and Legal*“, in: United States Air Force Academy Journal of Legal Studies, Vol. 7 (1996), S. 111–130.

Fauchille, Paul: *Le Domaine Aérien et le régime juridique des aérostats*, Paris: A. Pedone 1901.

Fauchille, Paul: „*Les Attentats Allemands contre les Biens et les Personnes en Belgique et en France d'après les Rapports des Commissions d'Enquête Officieles (Août 1914 - Mai 1915)*“, in: Ders., et. al. (Hrsg.): Revue Générale de Droit International Public (RGDIP) Tome XXII, Paris: A. Pedone 1915.

Fauchille, Paul: „*Le bombardemen árien*“, in: Fauchille, Paul et. al. (Hrsg.): Revue Générale de Droit International Public (RGDIP), Tome XIV, Paris: A. Pedone 1917.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Fauchille, Paul: *Traité de Droit International Public. Tome II: Guerre et Neutralité*, Paris: Rousseau 1921.

Federal Political Department Berne (Hrsg.): *Official Records of the Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts*, Bern 1978.

Federal Political Department Berne (Hrsg.): *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949*, Bern 1949.

Feith, Douglas J: „*Protocol I: Moving Humanitarian Law Backwards*“, in: Akron Law Review, Vol. 19 Issue 4 Article 3 (1986), S. 531–535.

Fenske, Hans (Hrsg.): *Unter Wilhelm II. 1890-1918*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1982 (Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 7).

Ferguson, Niall: *Empire: The Rise and Demise of the British World Order and the Lessons for Global Power*, New York: Basic Books 2004.

Feuchter, Georg Werner: *Geschichte des Luftkriegs. Entwicklung und Zukunft*, Bonn: Athenäum-Verlag 1954.

Feuchter, Georg Werner: *Der Luftkrieg*, 3. Auflage, Frankfurt a. M./Bonn 1964.

Finnemore, Martha und Jurkovich, Michelle: „*Gettin a Seat at the Table: The Origins of Universal Participation and Modern Multilateral Conferences*“, in: Global Governance, Vol. 20 (2014), S. 361–373.

Fischer, Horst: „*Einigkeit in der Beurteilung der Zusatzprotokolle, Dissens in der Bewertung der Erklärungen - Die Ratifikationsdebatte über die Zusatzprotokolle im Bundesrat*“, in: Humanitäres Völkerrecht, Heft 2 (1990).

Foucault, Michel: *Archäologie des Wissens*, 1. Auflage, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1981.

Foucault, Michel: „*Nietzsche, die Genealogie, die Historie*“, in: Defert, Daniel und Ewald, François (Hrsg.): *Schriften. Band 2: 1970 - 1975*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2014.

Frankland, Noble: *The Bombing Offensive against Germany. Outlines and Perspectives*, London 1965.

Frau, Robert (Hrsg.): *Drohnen und das Recht: Völker- und Verfassungsrechtliche Fragen Automatisierter und Autonomer Kriegsführung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014 (Jus Internationale et Europaeum 91).

Fried, Alfred H.: *Handbuch der Friedensbewegung - Erster Teil: Grundlagen, Inhalt und Ziele der Friedensbewegung*, Berlin/Leipzig: Verlag der Friedens-Warte 1911, 2. Band.

Friedrich, Jörg: *Das Gesetz des Krieges: das deutsche Heer in Russland, 1941 bis 1945: der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht*, München: Piper 1993.

Frieser, Karl-Heinz: *Blitzkrieg-Legende: der Westfeldzug 1940*, München: R. Oldenbourg 1995 (Operationen des Zweiten Weltkrieges, Bd. 2).

Fuchs, Johannes und Lattanzi, Flavia: „*International Military Tribunals*“, in: Wolfrum, Rüdiger und Peters, Anne (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of International Law (MPEPIL) 2011.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Fuller, John Frederick Charles: *Der Zweite Weltkrieg 1939-1945*, Stuttgart: Kohlhammer 1952.

Fuller, John Frederick Charles: *The Reformation of War*, London: Hutchinson & Company 1923.

Galindo, George Rodrigo Bandeira: „*Martti Koskenniemi and the Historiographical Turn in International Law*“, in: The European Journal of International Law (EJIL) Vol. 16 No. 3 (2005), S. 539–559.

Galliott, Jai, Ohlin, Jens David und Macintosh, Duncan: *Lethal Autonomous Weapons: Re-Examining the Law and Ethics of Robotic Warfare*, New York: Oxford University Press 2020.

Gamble, Charles Frederick Snowden: *The Air Weapon: Being some account of the growth of British Military Aeronautics from the beginnings in the year 1783 until the end of the year 1929*, London: Oxford University Press 1931.

Ganzenmüller, Jörg: *Das belagerte Leningrad 1941 - 1944: die Stadt in den Strategien von Angreifern und Verteidigern*, 2. Auflage, Paderborn: Schöningh 2007 (Krieg in der Geschichte, Bd. 22).

Garner, James Wilford: „*The Outlook for the Law of War and of Neutrality*“, in: Transactions Grotius Society, Vol. 22 (1936), S. 1–12.

Garner, James Wilford: „*Questions of International Law in the Spanish Civil War*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 31 No. 1 (1937), S. 66–73.

Garner, James Wilford: *International Law and the World War - Vol. I*, London: Longmans, Green and Co. 1920.

Garner, James Wilford: „*La Réglementation de la Guerre Aérienne*“, in: Fauchille, Paul (Hrsg.): Revue Générale de Droit International Public (RGDIP), Tome XXX, Paris: A. Pedone 1923.

Garner, James Wilford: „*Proposed Rules for the Regulation of Aerial Warfare*“, in: The American Journal of International Law (AJIL) Vol. 18 No. 1 (1924), S. 56–81.

Garner, James Wilford: „*International Regulation of Air Warfare*“, in: Air Law Review, Vol. 3 No. 2 (1932), S. 103–126.

Garrett, Stephen A: *Ethics and Airpower in World War II: The British Bombing of German cities*, New York/Basingstoke: St Martin's Press/Macmillan 1997.

Garrett, Stephen A.: „*Air Power and Non-Combatant Immuny: The Road to Dresden*“, in: Primoratz, Igor et. al. (Hrsg.): *Civilian Immunity in War*, New York: Oxford University Press 2010.

Gasser, Hans-Peter, Melzer, Nils und Geiss, Robin: *Humanitäres Völkerrecht - Eine Einführung*, Zürich: Schulthess 2020.

Gehring, Robert Wayne: „*Protection of Civilian Infrastructures*“, in: Law and Contemporary Problems, Vol. 42 No. 2 (1978).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Geinitz, Christian: „*The First Air War Against Noncombatants - Strategic Bombing of German Cities*“, in: Chickering, Roger und Förster, Stig (Hrsg.): *Great War, Total War: Combat and Mobilization on the Western Front, 1914-1918*, Washington, D.C./Cambridge, UK/New York: German Historical Institute; Cambridge University Press 2000 .

Geiss, Robin: „*The Law of Weaponry 1914 to 2014: Is the Law Keeping Pace with Technological Evolution in the Military Domain?*“, in: Delbrück, Jost et. al. (Hrsg.): *Aus Kiel in die Welt: Kiel's Contribution to International Law. Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht*, Berlin: Duncker & Humblot 2014.

Geiss, Robin: *Die völkerrechtliche Dimension autonomer Waffensysteme*, Berlin: Studie im Auftrag der Friedrich Ebert Stiftung 2015.

General Staff Army Headquarters India (Hrsg.): *Operations in Waziristan 1919-1920*, Calcutta: Superintendent Government Printing 1921.

Germain, Éric: „*Out of Sight, out of reach: Moral issues in the globalization of the battlefield*“, in: International Review of the Red Cross (IRRC): The Evolution of Warfare, Vol. 97, Issue 900 (2016), S. 1065-1097.

Gidel, Gilbert Charles (Hrsg.): *Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les Traités de Paix*, Bd. 7, Paris 1928.

Gidel, Gilbert Charles (Hrsg.): *Recueil des Décisions des Tribunaux Arbitraux Mixtes institués par les Traités de Paix*, Bd. 10, Paris 1931.

Gilbert, Martin: *Winston S. Churchill. Vol. VI: Finest Hour 1939-1941*, London: Heinemann 1983.

Gillespie, Alexander: *A History of the Laws of War: Volume 2. The Customs and Laws of War with Regards to Civilians in Times of Conflict*, Oxford/Portland: Hart Publishing 2011.

Gobat, Albert: *Résolutions textuelles des Congrès universels de la paix tenus de 1843 à 1910 et des quatre assemblées générales substituées aux congrès de 1898, 1899, 1909 et 1911*, Bern: Publication du Bureau international de la paix 1912.

Gollin, Alfred M.: „*England Is No Longer an Island: The Phantom Airship Scare of 1909*“, in: Albion: A Quarterly Journal Concerned with British Studies, Vol. 13 (1981).

Gooch, G.P. und Temperely, Harold (Hrsg.): *British Documents on the Origins of the War 1898 - 1914. Vol. I: The End of British Isolation.*, London: His Majesty's Stationary Office 1927.

Goose, Steve: „*Die Notwendigkeit eines präventiven Verbots vollautonomer Waffen*“, in: *Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol 1* (2014).

Görtemaker, Manfred: *Deutschland im 19. Jahrhundert: Entwicklungslinien*, 3. Auflage, Opladen: Leske + Budrich 1989.

Grayling, Anthony C.: *Die toten Städte: Waren die alliierten Bombenangriffe Kriegsverbrechen?*, München: Bertelsmann 2007 (Im Original: *Among the Dead Cities. Was the Allied Bombing of Civilians in WW II a Necessity or a Crime?*, London: Bloomsbury 2006).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Greene, Jack und Alessandro Massignani: *Hitler Strikes North: The Nazi Invasion of Norway and Denmark, 9 April 1940*, Barnsley, S. Yorkshire: Frontline Books 2013.

Greenspan, Morris: *The Modern Law of Land Warfare*, Berkely: University of California Press 1959.

Greenwood, Christoph: „*Self-Defence*“, in: Wolfrum, Rüdiger und Peters, Anne (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of International Law (MPEPIL) 2011.

Grewe, Wilhelm: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos 1988.

Grey of Fallodon, Sir Edward: *Twenty-Five Years, 1892-1916, Vol. 1*, London: Hodder and Stoughton 1925.

Groehler, Olaf: *Geschichte des Luftkriegs: 1910 bis 1980*, Berlin: Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1981.

Gromes, Thorsten: *A Humanitarian Milestone?: NATO's 1999 intervention in Kosovo and trends in military responses to mass violence*, hrsg. v. Leibniz Institut/Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung 2019 (Prif Report 2/2019).

Groos, Otto: „*Der Krieg in der Norsee. Dritter Band: von Ende November 1914 bis Anfang 1915*“, *Der Krieg zur See 1914-1918*, Berlin: E.S. Mittler & Sohn 1923.

Groscurth, Helmuth: *Tagebücher eines Abwehroffiziers 1938-1940 : Mit weiteren Dokumenten zur Militäropposition gegen Hitler*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1970.

Haarr, Geirr H: *The German Invasion of Norway.*, Havertown: Seaforth Publishing 2011.

Hage, Volker: *Zeugen der Zerstörung: die Literaten und der Luftkrieg: Essays und Gespräche*, Frankfurt a. M.: S. Fischer 2003.

Hakimi, Monica: „*The Attack on Syria and the Contemporary Jus ad Bellum*“, in: EJIL Talk! (2018), abrufbar unter: https://www.ejiltalk.org/the-attack-on-syria-and-the-contemporary-jus-ad-bellum/ (zuletzt abgerufen am 01.12.2021).

Halder, Franz: *Kriegstagebuch. Band I: Vom Polenfeldzug bis zum Ende der Westoffensive (14.8.1939 - 30.6.1940)*, Stuttgart: Kohlhammer 1962.

Halder, Franz: *Kriegstagebuch. Band II: Von der geplanten Landung in England bis zum Beginn des Ostfeldzuges (1.7.1940 - 21.6.1941)*, Stuttgart: Kohlhammer 1963.

Halder, Franz: *Kriegstagebuch Band III: Der Rußlandfeldzug bis zum Marsch auf Stalingrad, 22.6.1941 - 24.9.1942*, Stuttgart: Kohlhammer 1964.

Hall, William Edward: *A Treatise on International Law*, 3. Auflage, Oxford 1890.

Hambro, Carl Joachim: *I saw it happen in Norway*, London: Hodder and Stoughton 1941.

Hammarskjöld, Åke Vilhelm Hjalmar u. a.: *La protection des populations civiles contre les bombardements - Consultations Juridiques*, in: Comité International de la Croix Rouge (Hrsg.), Genf 1930.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Hampe, Erich: *Der Zivile Luftschutz im Zweiten Weltkrieg. Dokumentation und Erfahrungsgerichte über Aufbau und Einsatz*, Frankfurt a. M.: Bernard & Graefe Verlag für Wehrwesen 1963.

Hanke, Heinz Marcus: *Luftkrieg und Zivilbevölkerung: der kriegsvölkerrechtliche Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftbombardements von den Anfängen bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges*, Frankfurt a. M.: P. Lang 1991 (Rechtshistorische Reihe, Bd. 92).

Hanke, Heinz Marcus: „*Die Bombardierung Dresdens und die Entwicklung des Kriegsvölkerrechts*“, in: Schmidt-Recla, Adrian (Hrsg.): *Sachsen im Spiegel des Rechts: ius commune propriumque*, Köln: Böhlau 2001, S. 273–292.

Hardesty, Von: *Red phoenix: The Rise of Soviet Air Power, 1941-1945*, Washington, D.C: Smithsonian Institution Press 1982.

Hardie, Frank: *The Abyssinian crisis*, London: Batsford 1974.

Harris, Arthur Travers: *Bomber Offensive*, Barnsley, S. Yorkshire: Pen & Sword Military Classics 1947 (Series No. 53).

Harris, Walter B.: *France, Spain and the Rif*, London: Butler & Tanner Ltd. 1927.

Hart, B. H. Liddell: *Deterrent or Defense: a Fresh Look at the West's Military Position*, Chicago 1961.

Hartigan, Richard Shelly: *Lieber's Code and the Law of War*, Chicago: Precedent 1983

Hastings, Max: *Bomber Command*, London: Pan 1999.

Hatschek, Julius: *Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte*, Leipzig: Deichert 1923.

Hayashi, Nobuo: *Military Necessity: the Art, Morality, and Law of War*, New York: Cambridge University Press 2020.

Hayne, J. C. G: *Versuch über die neuerfundene luftmaschine des herrn von Montgolfier, besonders in wie fern solche in der kriegskunst eine aenderung machen, und einem staate nüzlich und nachtheilig seyn könne*, Berlin/Stettin: F. Nicolai 1784.

Hearne, R.P.: *Airships in Peace and War*, Cambridge: Cambridge University Press 2013.

Hebenstreit, Johannes: *Repressalien im Humanitären Völkerrecht*, Baden-Baden: Nomos 2004 (Völkerrecht und Außenpolitik 64).

Heer, Hannes (Hrsg.): *Wie Geschichte gemacht wird: zur Konstruktion von Erinnerungen an Wehrmacht und Zweiten Weltkrieg*, Wien: Czernin 2003.

Heffter, August Wilhelm: *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 1. Auflage, Bremen 1867.

Heffter, August Wilhelm: *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, 3. Auflage, Berlin 1881.

Heil, Erich: „*Die völkerrechtlichen Regeln über den Bombenabwurf aus Luftfahrzeugen in ihrer geschichtlichen Entwicklung*“, Bottrop i. W. 1935.

Heintschell von Heinegg, Wolff: „*Entstehen und Folgen der Haager Landkriegsordnung*“, *Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998*, Osnabrück: 1998, S. 132–146.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Helmig, Jan: „*Zum Verhältnis zwischen militärischer Revolution und Evolution - Viel Lärm um nichts?*“, in: Helmig, Jan und Schörnig, Niklas (Hrsg.): *Die Transformation der Streitkräfte im 21. Jahrhundert: militärische und politische Dimensionen der aktuellen „Revolution in Military Affairs“*, Frankfurt a. M.: Campus Verlag 2008 (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung 54).

Henckaerts, Jean-Marie u. a. (Hrsg.): *Customary International Humanitarian Law - Vol. I: Rules*, Cambridge: Cambridge University Press 2005.

Henckaerts, Jean-Marie und Doswald-Beck, Louise: *Customary International Humanitarian Law. Volume I: Rules*, International Committee of the Red Cross (Hrsg.), Cambridge: Cambridge University Press 2005.

Henderson, Arthur: *Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armaments - Rapport Préliminaire sur les Trauvaux de la Conférence*, Genf: Publications de la Société des Nations 1936.

Herrmann, Georg: „*Völkerrechtliche Luftkriegsregeln und einzelstaatliche Luftschutznormen*“, in: Zeitschrift für das gesamte Gebiet des Gas- und Luftschutzes der Zivilbevölkerung, Nr. 2 / 5. Jahrgang (1935), S. 22-39

Heydecker, Joe J. und Leeb, Johannes: *Der Nürnberger Prozess*, Überarbeitete Neuausgabe zum 70. Jahrestag, Köln: Kiepenheuer & Witsch 2015 (KiWi 1446).

Heydte, Friedrich August Freiherr von der: *Völkerrecht. Ein Lehrbuch II*, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1960.

Higgins, Alexander Pearce: *The Hague Peace Conferences and other international conferences concerning the laws and usages of war*, Nachdruck, Cambridge: Cambridge University Press 2014.

Hildebrandt, Alfred: *Die Luftschiffahrt nach ihrer geschichtlichen und gegenwärtigen Entwicklung*, 2. Auflage, München: Oldenbourg 1910.

Hippler, Thomas: *Bombing the people: Giulio Douhet and the foundations of air-power strategy, 1884-1939*, Cambridge: Cambridge University Press 2013 (Cambridge military histories).

Hoeppner, Ernst von: *Deutschlands Krieg in der Luft - ein Rückblick auf die Entwicklung und die Leistungen unserer Heeres-Luftstreitkräfte im Weltkriege*, Leipzig: K.F. Koehler 1921.

Höffe, Ottfried (Hrsg.): *Einführung in die utilitaristische Ethik: klassische und zeitgenössische Texte*, 5., überarbeite Auflage, Tübingen/Basel: A. Francke Verlag 2013 (UTB 1683).

Hold-Ferneck, Alexander: *Lehrbuch des Völkerrechts - Zweiter Teil*, Leipzig: Felix Meiner 1932.

Holl, Karl und Wette, Wolfram (Hrsg.): *Pazifismus in der Weimarer Republik: Beiträge zur historischen Friedensforschung*, Paderborn: Schöningh 1981.

Holmann, Brett: „*‚Bomb Back, And Bomb Hard‘: Debating Reprisals during the Blitz*“, in: Australian Journal of Politics and History (2012).

Holmes, Ben: „*The and the Protection of Civilians, c. 1919–1939*“, in: International Review of the Red Cross (IRRC), Vol. 100 No. 907–909 (2018), S. 115–141.

Hölsken, Heinz Dieter: *Die V-Waffen: Entstehung, Propaganda, Kriegseinsatz*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1984 (Studien zur Zeitgeschichte, Bd. 27).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Homze, Edward L.: *Arming the Luftwaffe: the Reich Air Ministry and the German Aircraft Industry, 1919-39*, Lincoln: University of Nebraska Press 1976.

Hubatsch, Walther: *Die deutsche Besetzung von Dänemark und Norwegen 1940: nach amtlichen Unterlagen*, Göttingen: Musterschmidt-Verlag 1952.

Hubatsch, Walther (Hrsg.): *Hitlers Weisungen für die Kriegführung 1939 - 1945: Dokumente des Oberkommandos der Wehrmacht*, Utting: Ed. Dörfler im Nebel-Verl 2000.

Hughes, Charles E. u. a.: „*Conference on the Limitation of Armament - Report of the American Delegation*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 16 No. 2 (1922), S. 159–233.

Hull, Isabel V.: *Absolute Destruction: Military Culture and the Practices of War in Imperial Germany*, Ithaca: Cornell University Press 2005.

Hull, Isabel V.: *A Scrap of Paper: Breaking and Making International Law during the Great War*, Ithaca: Cornell University Press 2014.

Hull, William I.: *The Two Hague Conferences and their Contributions to International Law*, New York: Kraus Reprint 1970 (Original von 1908).

Human Rights Watch und International Human Rights Clinic: *Precedent for Preemption: The Ban on Blinding Lasers as a Model for a Killer Robots Prohibition. Memorandum to Convention on Conventional Weapons Delegates, November 2015*.

Hürten, Heinz: *Friedenssicherung und Abrüstung: Erfahrungen aus der Geschichte*, Graz: Verlag Styria 1983.

Hyde, Charles Cheney: *International Law*, Boston: Little Brown 1922.

Hyde, Charles Cheney: *International Law Vol. III*, 2. Auflage, Boston: Little Brown 1947.

Institut de Droit International: *Annuaire de l'Institut de Droit International - Vingt Quatrième Volume - Session de Madrid - Avril 1911*, A. Pedone Paris 1911.

Institut de Droit International: *Manuel des lois de la guerre maritime dans les rapports entre belligérants*, Oxford 1913.

Institut für Demoskopie Allensbach (IfD): *75 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges: Daten zur Erinnerungskultur der Bevölkerung*, Allensbach: Berichte für das Bundespresseamt im Auftrag der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland 2020.

International Committee of the Red Cross: *Report on the Work of the Conference of Government Experts for the Study of the Conventions for the Protection of War Victims (Geneva, April 14-26, 1947)*, Genf 1947.

International Committee of the Red Cross: *Report on the Work of the Preliminary Conference of National Red Cross Societies for the study of the Conventions and of various Problems relative to the Red Cross (Geneva, July 26 - August 3, 1946)*, Genf 1947.

International Committee of the Red Cross: *XVIIth International Red Cross Conference - Draft Revised or New Conventions for the Protection of War Victims established by the International Committee of the Red Cross with the Assistance of Government Experts, National Red Cross Societies and other Humanitarian Associations*, Stockholm 1948.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

International Committee of the Red Cross: „*A Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare: Measures to Implement Article 36 of Additional Protocol I of 1977*“, (2006), abrufbar unter: https://www.cambridge.org/core/product/identifier/S1816383107000938/type/journal_article (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

International Committee of the Red Cross: *Report on the Work of the Conference of the Red Cross Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law applicable in Armed Conflicts, 24 May - 12 June 1971*, Genf 1971.

International Committee of the Red Cross: *Report on the Work of the Conference of the Red Cross Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law applicable in Armed Conflicts, Second Session, 3 May - 3 June 1972*, Genf 1972.

International Law Association: *Report of the 31st Conference held at the Palace of Justice, Buenos Aires. 24th - 30th August, 1922. Vol. 1*, London: Sweet & Maxwell, Limited 1923.

International Law Association: *Report of the 33rd Conference held at The Riddarhuset and at The Riksdaghuset, Stockholm, September 8th to 13th 1924*, London: Sweet & Maxwell, Limited 1925.

International Physicians of the Prevention of Nuclear War (IPPNW): *Body Count. Opferzahlen nach 10 Jahren „Krieg gegen den Terror“. Irak - Afghanistan - Pakistan*, Berlin 2015.

Ipsen, Knut: *Völkerrecht*, 7. Auflage, München: C.H. Beck 2018.

Irving, David: *The Destruction of Dresden*, New York: Holt, Rinehart and Winston 1963.

Irving, David: *Die Tragödie der deutschen Luftwaffe. Aus den Akten und Erinnerungen von Feldmarschall Erhard Milch*, Frankfurt a. M.: Ullstein 1970.

Jackson, Robert H.: *Report of Robert H. Jackson United States Representative to the International Conference on Military Trials*, London 1945.

Jochnick, Chris und Normand, Roger: „*The Legitimation of Violence: A Critical Analysis of the Laws of War*“, in: Harvard International Law Journal, Vol. 35 No. 1 (1994), S. 49–95.

Johns, Fleur: *Non-Legality in International Law: Unruly Law*, First Paperback Edition, Cambridge: Cambridge University Press 2015 (Cambridge studies in international and comparative law).

Jones, H.A.: *The War in the Air - Being the Sotry of the part played in the Great War by the Royal Air Force - Vol. III*, Oxford: Clarendon Press 1931.

Jones, Neville: *The Origins of Strategic Bombing: A Study of the Development of British Air Strategic Thought and Practice up to 1918*, London: William Kimber & Co. Limited 1973.

Jordan, W. M: *Great Britain, France, and the German problem, 1918-1939: A Study of Anglo-French Relations in the Making and Maintenance of the Versailles Settlement*, London/New York: Oxford University Press 1943.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Kalshoven, F. und Zegveld, Liesbeth: *Constraints on the Waging of War: an Introduction to International Humanitarian Law*, International Committee of the Red Cross (Hrsg.), 3. Auflage, Geneva: 2001.

Kalshoven, Frits: *Belligerent Reprisals*, Leyden: Sijthoff 1971 (Scientific collection of the Henry Dunant Institute, Vol. 1).

Kaufman, Robert Gordon: *Arms control during the pre-nuclear era: the United States and naval limitation between the two world wars*, New York: Columbia University Press 1990.

Kaufmann, Erich: *Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic santibus*, Tübingen 1911.

Keegan, John: *The Second World War*, London: Hutchinson 1989.

Kelly, Michael J.: „*Time Warp to 1945 - Resurrection of the Reprisal and Anticipatory Self-Defense Doctrines in International Law*", in: Journal of Transnational Law & Policy, Vol. 30 (2003).

Kennedy, David: *Of War and Law*, Princeton: Princeton University Press 2006.

Kennett, Lee B: *A History of Strategic Bombing*, New York: Scribner 1983.

Kennett, Lee B.: *The First Air War, 1914-1918*, New York: Free Press 1991.

Kens, Karheinz und Nowarra, Heinz Joachim: *Die deutschen Flugzeuge 1933-1945*, 4. Auflage, München: Lehmann 1972.

Kesselring, Albert: *Soldat bis zum letzten Tag*, Frankfurt a. M.: Athenäum-Verlag 1953.

Kiernan, V. G.: *European Empires from Conquest to Collapse, 1815-1960*, Leicester: Leicester University Press, Fontana Paperbacks 1982 (Fontana history of European war and society).

King, Benjamin und Kutta, Timothy J.: *Impact: the history of Germany's V-weapons in World War II*, First Edition, Cambridge, MA: Da Capo Press, Perseus Books Group 2003.

Klee, Karl: *Dokumente zum Unternehmen „Seelöwe" : die geplante deutsche Landung in England 1940*, Göttingen: Musterschmidt-Verlag 1959.

Klein, Peter und Institut für Internationale Politik und Wirtschaft der DDR (Hrsg.): *Dokumente zur Abrüstung 1917 - 1976*, Frankfurt a. M.: Verlag Marxistische Blätter 1978.

Kneubuehl, Beat u. a. (Hrsg.): *Wundballistik: Grundlagen und Anwendungen*, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg: Springer 2008.

Kohler, Joseph: *Luftfahrtrecht*, Berlin 1912.

Kolb, Robert: „*Origin of the twin terms jus ad bellum/jus in bello*", in: International Review of the Red Cross (IRRC), Vol. 37 No. 320 (1997), S. 553–562.

Koskenniemi, Martti: *From Apology to Utopia: the Structure of International Legal Argument*, New York: Cambridge University Press 2005.

Koskenniemi, Martti: *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge: Cambridge University Press 2010.

Kotzsch, Lothar: *The Conpet of War in Contemporary History and International Law*, Genf 1956.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Krajewski, Markus: „*Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe nicht-staatlicher Organisationen - Der 11. September 2001 und seine Folgen*“, in: AVR, Bd. 40 No. 2 (2002), S. 183–214.

Krebs, Gerhard: „*Die japanischen Luftstreitkräfte*“, in: Boog, Horst (Hrsg.): *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg*, Herford: Mittler & Sohn GmbH 1993, S. 269–276.

Kreis, Georg: *Der gerechte Krieg: zur Geschichte einer aktuellen Denkfigur*, Basel: Schwabe Basel 2006.

Kriege, Johannes: „*Die völkerrechtliche Beurteilung des Luftkriegs im Weltkriege (Gutachten des Sachverständigen Wirklichen Geheimen Rates)*“, in: Bell, Johannes (Hrsg.): *Völkerrecht im Weltkriege - Band IV*, Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte M.B.H. 1927.

Krishnan, Armin: *Killer Robots: Legality and Ethicality of Autonomous Weapons*, Farnham (UK): Ashgate 2009.

Krueger, Anna: *Die Bindung der Dritten Welt an das postkoloniale Völkerrecht: die Völkerrechtskommission, das Recht der Verträge und das Recht der Staatennachfolge in der Dekolonialisierung*, Heidelberg: Springer 2018 (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 264).

Kuehl, Jerome: „*Review of The Bombing War: Europe 1939–1945*“, in: International Affairs, Vol. 90 No. 3 (2014), S. 719–720.

Kuhn, Arthur K: „*The Beginnings of an Aërial Law*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 4 Issue 1 (1910), S. 109–132.

Kulick, Andreas: „*Die humanitäre Repressalie - Rechtsbruch zur Rechtsdurchsetzung?*“, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 56 Heft 3 (2018), S. 303–323.

Kunz, Josef L.: „*Plus de Lois de la Guerre?*“, in: Revue Générale de Droit International Public (RDGIP) Tome XLI (1934), S. 22–57.

Kunz, Josef L.: *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Berlin/Heidelberg: Springer 1935.

Kunz, Josef L.: „*The Chaotic Status of the Laws of War and the Urgent Necessity for Their Revision*“, in: The American Journal of International Law (AJIL) Vol. 45 Issue 1 (1951), S. 37–61.

Kunz, Josef L.: *The Changing Law of Nations: Essays on International Law*, Ohio: Ohio State University Press 1968.

Kunz, Rudibert und Müller, Rolf-Dieter: *Giftgas gegen Abd el Krim: Deutschland, Spanien und der Gaskrieg in Spanisch-Marokko 1922-1927*, 1. Auflage, Freiburg i.Br. : Rombach 1990 (Einzelschriften zur Militärgeschichte 34).

Kunzmann, Karl Heinz: *Die Fortentwicklung des Kriegsrechts auf den Gebieten des Schutzes der Verwundeten und der Beschiessung von Wohnorten*, Bonn 1960.

Kuropka, Joachim: „*Die britische Luftkriegskonzeption gegen Deutschland im Ersten Weltkrieg*“, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen, Vol. 27 (1980), S. 7–24.

Kurowski, Franz: *Der Luftkrieg über Deutschland*, Klagenfurt: Kaiser 1993.

Kutscher, Ernst: *Abrüstung und Völkerbund*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1932.

Lana Terzi, Francesco: *Podromo ouero saggio di alcune inuentione nuoue premesso all'arte maestra*, In Brescia: Per li Rizzardi 1670.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lana Terzi, Francesco und Lohmeier, Philipp: *Franz Lana und Philipp Lohmeier von der Luftschiffkunst.*, Tübingen: Jacob Friederich Heerbrandt 1784.

Landeshauptstadt Dresden: *Abschlussbericht der Historikerkommission zu den Luftangriffen auf Dresden zwischen dem 13. und 15. Februar 1945*, Dresden 2010.

Landwehr, Achim: *Historische Diskursanalyse*, 2. Auflage, Frankfurt a. M./New York: Campus Verlag 2018 (Historische Einführungen, Bd. 4).

Lapradelle, Albert De: „*Les bombardement aériens et la population civile*“, in: Revue des Deux Mondes, Tome 46 (1938).

Lapradelle, Albert De, Voncken, J. und Dehousse, Fernand: *La reconstruction du droit de la guerre: analyses, documents, projets*, Paris: Émile Bruylant 1936.

Lasson, Adolf: *Princip und Zukunft des Völkerrechts*, Berlin: Wilhelm Hertz 1871.

Lauterpacht, Hersch: „*The Problem of the Revision of the Law of War*“, in: British Yearbook of International Law (BYIL), Vol. 29 (1952), S. 360–382.

Layman, R. D: *Before the Aircraft Carrier: The Development of Aviation Vessels 1849-1922*, London: Conway Maritime Press 1989.

Le Goff, M.: „*Les Bombardements Aériens dans la Guerre Civile Espagnole*“, in: Sibert, Marcel (Hrsg.), Revue Générale de Droit International Public (RGDIP), Tome XII (1938), Paris: A. Pedone, S. 581–606.

Le Moyne, V.: *Le Droit Futur de la Guerre Aérienne*, Nancy 1913.

League of Nations: „*Minutes of the Sixth Session of the Preparatory Commission for the Disarmament Conference - Series X*“, *Documents of the Preparatory Commission for the Disarmement Conference entrusted with the Preparation for the Conference for the Reduction and Limitation of Armaments*, Genf: Series of League of Nations Publications 1931.

League of Nations: *Records of the Conference for the Reduction and limitation of armaments. Series D - Vol. 3: Minutes of the Air Commission, February 27th - June 24th, 1932*, Genf: Series of League of Nations Publications 1936.

Legro, Jeffrey: *Cooperation under fire: Anglo-German restraint during World War II*, Ithaca: Cornell University Press 1995 (Cornell studies in security affairs).

LeMay, Curtis und Kantor, MacKinlay: *Mission with LeMay: My Story*, New York: Doubleday 1965.

Leonhard, Jörn: *Die Büchse der Pandora: Geschichte des Ersten Weltkriegs*, 4. Auflage, München: Beck 2014.

Lepsius, Johannes, Bartholdy, Albert Mendelssohn und Thimme, Friedrich (Hrsg.): *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914 - Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 23. Band: Die Zweite Haager Friedenskonferenz*, Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte M.B.H. 1925.

Lepsius, Johannes, Bartholdy, Albert Mendelssohn und Thimme, Friedrich (Hrsg.): *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette 1871 - 1914 - Sammlung der Diplomatischen Akte des Auswärtigen Amtes - 15. Band: Rings um die Erste Haager Friedenskonferenz*, Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte M.B.H.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Levie, Howard S.: *Protection of War Victims: Protocol 1 to the 1949 Geneva conventions*, Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana Publ 1980.

Levie, Howard S.: „*Pros and Cons of the 1977 Protocol I*“, in: Akron Law Review, Vol. 19 No. 4 (1986), S. 537–542

Levie, Howard S.: „*The 1977 Protocol I and the United States*“, in: Saint Louis University Law Journal, Vol. 38 No. 2 (1993).

Lifton, Robert Jay und Mitchell, Greg: *Hiroshima in America: Fifty Years of Denial*, New York: Putnam's Sons 1995.

Liivoja, Rain: „*Technological change and the evolution of the law of war*“, in: International Review of the Red Cross (IRRC), The Evolution of Warfare, Vol. 97 No. 900 (2015), S. 1157–1177.

Lindqvist, Sven: „*Bombing the Savages*“, in: Transition: Indiana University Press, Issue 87, Vol. 10 No. 3 (2001), S. 48–64.

Lindqvist, Sven: *A History of Bombing*, New York: New Press 2011.

Liszt, Franz von: *Das Völkerrecht: systematisch dargestellt*, 7. Auflage, Berlin: O. Häring 1911.

Liszt, Franz von und Fleischmann, Max: *Das Völkerrecht*, 12. Auflage, Berlin: Springer 1925.

Löhnig, Martin und Preisner, Mareike: „*Das Haager Kriegsvölkerrecht - Scheitern und Ruhm*“, in: Löhnig, Martin, Preisner, Mareike und Schlemmer, Thomas (Hrsg.): *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf: Ed. Rechtskultur 2014 (Rechtskultur Wissenschaft 16).

Longmate, Norman: *Air Raid: the Bombing of Coventry, 1940*, London: Hutchinson 1976.

Longmate, Norman: *The Bombers: The RAF Offensive Against Germany, 1939-1945*, London: Hutchinson 1983.

Losurdo, Domenico: *Kampf um die Geschichte: der historische Revisionismus und seine Mythen: Nolte, Furet und die anderen*, Köln: Papy Rossa 2007.

Lotter, Maria-Sibylla: „*Die kritische Funktion der Genealogie*“, in: Zeitschrift für Kulturphilosophie, Band 5 Heft 1 (2011), S. 401–421.

Lovrić-Pernak, Kristina: „*Morale internationale*“ *und* „*humanité*“ *im Völkerrecht des späten 19. Jahrhunderts: Bedeutung und Funktion in Staatenpraxis und Wissenschaft*, Baden-Baden: Nomos 2013.

Lowe, Vaughan und Tzanakopoulos, Antonios: „*Humanitarian Intervention*“, in: Wolfrum, Rüdiger und Peters, Anne (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL) 2011.

Luban, David: „*Military Necessity and the Cultures of Military Law*“, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 26 No. 2 (2013), S. 315–350.

Ludendorff, Erich: *Der totale Krieg*, München: Ludendorffs Verlag 1935.

Lueder, Karl: *Der neueste Codifications-Versuch auf dem Gebiete des Völkerrechts: Kritische Bemerkungen zu den russischen Vorschlägen für den auf den 27. Juli 1874 nach Brüssel einberufenen internationalen Congress*, Erlangen: Deichert 1874.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Lueder, Karl: „*Krieg und Kriegsrecht im Allgemeinen*“, in: Holtzendorff, Franz von (Hrsg.): *Handbuch des Völkerrechts - Band IV: Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung*, Hamburg 1889.

Lynn, Michael R.: *The Sublime Invention: Ballooning in Europe, 1783–1820*, New York: Routledge 2016.

MacDonald, Callum: „*Kill All, Burn All, Loot All': The Nanking Massacre of December 1937 and Japanese Policy in China*“, in: Levene, Mark und Roberts, Penny (Hrsg.): *The Massacre in History*, New York: Berghahn Books 1999 (War and genocide, Vol. 1).

Maier, Klaus A. et. al.: „*Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*“, in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1979.

Maier, Klaus A.: „*Total War and German Air Doctrine before the Second World War*“, in: Deist, Wilhelm (Hrsg.): *The German Military in the Age of Total War*, Dover: Berg Publishers Ltd 1985, S. 210–220.

Maier, Klaus Albert: *Guernica, 26.4.1937: die deutsche Intervention in Spanien und der „Fall Guernica“*, Freiburg i.Br.: Rombach 1975 (Einzelschriften zur militärischen Geschichte des Zweiten Weltkrieges Nr. 17).

Maier, Klaus Albert: „*Die Zerstörung Gernikas am 26. April 1937*“, in: Militärgeschichte - Zeitschrift für historische Bildung, Heft 1/2007, S. 18.

Mallison, W. Thomas et. al.: „*Aggression or Self-Defense in Lebanon in 1982?*“, in: *Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law) April 14-16*, 1983, S. 174–189.

Malloy, Sean L.: *Atomic Tragedy: Henry L. Stimson and the decision to use the bomb against Japan*, Ithaca: Cornell University Press 2008.

Manchot, Karl Robert: *Die Entwicklung der völkerrechtlichen Regelung der Luftfahrt und des Luftkrieges*, Ochsenfurt a. M.: Fritz & Rappert 1930.

Manisty, Herbert F.: „*Aerial Warfare and the Laws of War*“, in: Transactions of the Grotius Society, Vol. 7 (1921), S. 33–42.

Manoschek, Walter: „*Serbien ist judenfrei": militärische Besatzungspolitik und Judenvernichtung in Serbien 1941/42*, München: R. Oldenbourg 1993 (Beiträge zur Militärgeschichte, Bd. 38).

Markusen, Eric und Kopf, David: „*Was it Genocidal?*“, in: Primoratz, Igor (Hrsg.): *Terror from the sky: the bombing of German cities in World War II*, New York: Berghahn Books 2010.

Martens, Fedor: *La paix et la guerre*, Paris: Arthur Rousseau 1901.

Martens, Friedrich von: *Russland und England in Central-Asien*, Paderborn: Salzwasser Verlag 2011.

Martens, Friedrich von: *Völkerrecht - Das internationale Recht der civilisierten Staaten*, *Bd. 2*, Berlin 1886.

Martens, Georg Friedrich von und Cobbett, William: *The Law of Nations being the science of national law, covenants, power, founded upon the treaties and customs of modern nations in Europe*, London: W. Cobbett 1829.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Maser, Werner: *Nürnberg: Tribunal d. Sieger*, Düsseldorf ; Wien: Econ Verlag 1977.

Mason, Francis K.: *Battle over Britain: a history of the German air assaults on Great Britain, 1917 - 18 and July - December 1940, and of the development of Britain's air defences between the World Wars*, 2. Auflage, Bourne End: Aston 1990.

Mason, Herbert M.: *The rise of the Luftwaffe 1918 - 1940*, London: Cassell 1975.

Mason, R. A.: „*Air Power and Warfare 1903-1941: The British Dimension*", in: Hurley, Alfred und Ehrhardt, Robert (Hrsg.): *Air power and Warfare: The Proceedings of the 8th Military History Symposium, United States Air Force Academy, 18-20 October 1978* (1979), S. 21–35.

Maynard, Jonathan Leader: „*Liberal and Non-Liberal Justifications of Mass Violence Against Civilians*", in: Cromartie, Alan (Hrsg.): *Liberal wars: Anglo-American Strategy, Ideology, and Practice*, London/New York: Routledge 2015 (Contemporary security studies).

McCall Jr., Jack H: „*Blinded by the Light: International Law and the Legality of Anti-Optic Laser Weapons*", in: Cornell International Law Journal, Vol. 30 Issue 1 (1997), S. 1–43.

McFarland, Tim: *Autonomous Weapon Systems and the Law of Armed Conflict: Compatibility with International Humanitarian Law*, Cambridge, UK/ New York: Cambridge University Press 2020.

McKercher, B.J.C.: „*The League of Nations and the Problem of Collective Security 1919-1939*", in: United Nations Library, Geneva, Switzerland (Hrsg.): *The League of Nations, 1920-1946: organization and accomplishments: a retrospective of the first organization for the establishment of world peace*, New York: United Nations 1996.

McKitrick, Jeffrey et. al.: „*The Revolution in Military Affairs*", in: Schneider, Barry R. und Grinter, Lawrence (Hrsg.): *Battlefield of the Future: 21st Century Warfare Issues*, Alabama: Air Universtiy Press 1998.

Mégret, Frédéric: „*From ‚Savages' to ‚Unlawful Combatants': A Postcolonial Look at Internatioal Law's ‚Other'*", in: Orford, Anne (Hrsg.): *International Law and Its Others*, Cambridge UK: Cambridge University Press 2005.

Meilinger, Philip: „*Clipping the Bomber's Wing: The Geneva Disarmament Conference and the Royal Airforce, 1932-1934*", in: War in History, Vol. 6 No. 3 (1999).

Meilinger, Philip: „*Trenchard and "Morale Bombing": The Evolution of Royal Air Force Doctrine before World War II*", in: The Journal of Military History, Vol. 60 No. 2 (1996), S. 243–270.

Melzer, Nils: „*The Principle of Distinction beween Civilians and Combatants*", in: Clapham, Andrew und Gaeta, Paola (Hrsg.): *The Oxford Handbook of International Law in Armed Conflict*, Oxford: Oxford University Press 2014.

Melzer, Nils und International Committee of the Red Cross: „*Interpretative Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities under International Humanitarian Law*" 2009, abrufbar unter: https://www.icrc.org/en/doc/assets/files/other/icrc-002-0990.pdf (zuletzt abgerufen: 01.12.2021)

Mensching, Enno: *Das* ius ad bellum *in der Zeit 1880 bis 1914*, Norderstedt: GRIN (e-fellows.net-stipendiaten-wissen-Reihe) 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Mérignhac, Alexandre und Lémonon, Ernest: *Le Droit des Gens et la Guerre de 1914-1918 - Vol. I*, Paris: 1921.

Messenger, Charles: *„Bomber" Harris and the Strategic Bombing Offensive, 1939-1945*, London: Arms and Armour Print 1984.

Messerschmidt, Manfred: *„Kriegstechnologie und humanitäres Völkerrecht in der Zeit der Weltkriege"*, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, Band 41/Heft 1 (1987), S. 63–110.

Messerschmidt, Manfred: *„Strategischer Luftkrieg und Völkerrecht"*, in: Boog, Horst (Hrsg.): *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford/Bonn: E.S. Mittler 1993 (Vorträge zur Militärgeschichte 12), S. 351–362.

Meurer, Christian: *Die Haager Friedenskonferenz. I. Band: Das Friedensrecht der Haager Konferenz*, München: J. Schweitzer Verlag 1905.

Meurer, Christian: *Die Haager Friedenskonferenz. II. Band: Das Kriegsrecht der Haager Konferenz*, München: J. Schweitzer Verlag 1907.

Meyer, Alex: *Die Luftschiffahrt in kriegsrechtlicher Beleuchtung*, Frankfurt: Gebrüder Knauer 1909.

Meyer, Alex: *Das Neutralitätsrecht im Luftkriege. Eine kritische Studie auf Grund der von den Haager Juristenkommission (11. Dezember 1922/19. Februar 1923) aufgestellten Entwürfe*, Berlin: Carl Heymanns Verlag 1931.

Meyer, Alex: *Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe - Das geltende Kriegsrecht*, Königsberg/Berlin: Ost-Europa-Verlag 1935 (Verkehrsrechtliche Schriften).

Middlebrook, Martin: *The Battle of Hamburg: Allied Bomber Forces Against a German City in 1943*, London: Allen Lane 1980.

Middlebrook, Martin und Everitt, Chris: *The Bomber Command War Diaries: An Operational Reference Book, 1939 - 1945*, Hinckley: Midland 2011.

Ministère des Affaires Étrangères (Hrsg.): *Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18 Mai - 29 Juillet 1899, Actes et Documents*, La Haye Imprimerie Nationale 1899.

Ministère des Affaires Étrangères (Hrsg.): *Deuxième Conférence Internationale de la Paix - La Haye 15 Juin - 18 Octobre 1907 - Actes et Documents*, La Haye: Imprimerie Nationale 1907 (Deuxième, Troisième et Quatrième Commissions).

Ministère des Affaires Étrangères (Hrsg.): *Documents Diplomatiques. Documents relatifs aux négociations concernant les garanties de sé-curité contre une agression de l'Allemagne (10 Janvier 1919-Decembre 1923)*, Paris: Imprimerie Nationale 1924.

Minkwitz, Oliver: *„Die technologische Komponente der militärischen Transformation"*, in: Helmig, Jan und Schörnig, Niklas (Hrsg.): *Die Transformation der Streitkräfte im 21. Jahrhundert: militärische und politische Dimensionen der aktuellen „Revolution in Military Affairs"*, Frankfurt a. M.: Campus Verlag 2008 (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, Bd. 54), S. 63–80.

Minstére des Affaires Étrangères: *Les violations des lois de la guerre par l'Allemagne*, Paris/Nancy: Berger-Levrault 1915.

Mitter, Rana: *China's war with Japan, 1937-1945: The Struggle for Survival*, London, UK: Allen Lane, Penguin Books 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Moedebeck, Hermann W. L: *Handbuch der Luftschiffahrt*, Leipzig: E. Schloemp 1886.

Moedebeck, Hermann W. L: *Die Luftschiffahrt, ihre Vergangenheit und ihre Zukunft: insbesondere das Luftschiff im Verkehr und im Kriege*, Straßburg: Trübner 1906.

Montgomery of Alamein, Bernard: *Kriegsgeschichte: Weltgeschichte der Schlachten und Kriegszüge*, Frechen: Komet 1999 (im Original: *A history of warfare*, World Publishing: Cleveland 1968).

Moore, John Bassett: *International Law and some current illusions*, New York: The Macmillan Company 1924.

Morrill, Dan L.: „*Nicholas II and the Call for the first Hague Conference*", in: The Journal of Modern History, Vol. 46 No. 2 (1974), S. 296–313.

Morris, Joseph: *The German Air Raids on Great Britain 1914-1918*, London: H. Pordres 1969.

Morrow, James D.: *Order within Anarchy: the Laws of War as an International Institution*, New York: Cambridge University Press 2014.

Morrow, John: „*Die deutsche Flugzeugindustrie im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Ein Vergleich*", in: Boog, Horst (Hrsg.): *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: Ein Internationaler Vergleich*, Herford/Bonn: E.S. Mittler 1993 (Vorträge zur Militärgeschichte 12).

Morrow, John Howard: *The Great War in the Air: Military Aviation from 1909 to 1921*, Shrewsbury: Airlife 1993 (Smithsonian history of aviation history).

Mortane, Jaques: *Histoire illustrée de la guerre aérienne - Tome I*, Paris 1920.

Morton, Jeffrey S.: „*The Legal Status of Laser Weapons That Blind*", in: Journal of Peace Research, Vol. 35 No. 6 (1998), S. 697–705.

Müller, Harald und Schörnig, Niklas: *Rüstungsdynamik und Rüstungskontrolle: eine exemplarische Einführung in die internationalen Beziehungen*, Baden-Baden: Nomos-Verlag 2006 (Außenpolitik und internationale Ordnung).

Müller, Rolf-Dieter: *Hitlers Ostkrieg und die deutsche Siedlungspolitik: die Zusammenarbeit von Wehrmacht, Wirtschaft und SS*, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag 1991.

Müller, Rolf-Dieter: *Der Bombenkrieg 1939-1945*, 2. Auflage, Berlin: Links 2004.

Müller, Rolf-Dieter: *Der letzte deutsche Krieg, 1939-1945*, Stuttgart: Klett-Cotta 2005.

Müller, Rolf-Dieter: „*Der Zusammenbruch des Deutschen Reiches 1945*", in: Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hrsg.): *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, *Bd. 10, Halbband 2*: *Die Folgen des Zweiten Weltkriegs*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 2008

Müller-Meiningen, Ernst: *Der Weltkrieg 1914-1917 und der „Zusammenbruch des Völkerrechts"*, 4. Auflage, Berlin: Georg Reimer 1917.

Münch, Fritz: „*Bismarcks Völkerrecht*", in: Die Friedens-Warte, Vol. 68 No. 1/2 (1988), S. 7-21.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Münkler, Herfried: „*Neue Kampfsysteme und die Ethik des Krieges*“, in: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): *High-Tech-Kriege: Frieden und Sicherheit in den Zeiten von Drohnen, Kampfrobotern und digitaler Kriegsführung*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung 2013 (Schriften zur Demokratie, Bd. 36).

Nadolny, Sten: *Abrüstungsdiplomatie 1932/33: Deutschland auf der Genfer Konferenz im Übergang von Weimar zu Hitler*, München: Tuduv-Verlagsgesellschaft 1978 (Reihe Sozialwissenschaften, Bd. 10).

Natzmer, Oldwig von: *Vom Chaos zu Ordnung*, in: NSDAP Kreisleitung (Hrsg.), *Ein Jahr Aufbau des Kreises Welun*, Stuttgart: Stähle und Friedel 1941.

Neer, Robert M.: *Napalm: An American Biography*, Cambridge, Mass: Belknap Press of Harvard University Press 2013.

Neff, Stephen C: *War and the Law of Nations: A General History*, Cambridge: Cambridge University Press 2008.

Neillands, Robin: *The Bomber War. Arthur Harris and the Allied Bomber Offensive 1939-1945*, London: John Murray 2001.

Neitzel, Sönke und Welzer, Harald: *Soldaten: Protokolle vom Kämpfen, Töten und Sterben*, 4. Auflage, Frankfurt a. M.: Fischer 2011.

Newton, Michael: „*Unlawful Belligerency after September 11: History revisited and Law Revisited*“, in: Wippman, David und Evangelista, Matthew (Hrsg.): *New Wars, New Laws? Applying the Laws of War in 21st Century Conflicts*, Ardsley, NY: Transnational Publishers 2005.

Nietzsche, Friedrich: *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift*, Leipzig: C.G. Naumann 1887.

Nippold, Otfried: *Die Grundsätze der Deutschen Kriegsführung - I. Teil*, Zürich: Art. Institut Orell Füssli 1920.

Noel-Baker, Philip Noel-Baker: *The First World Disarmament Conference, 1932-1933 and why it failed*, Oxford/New York: Pergamon Press 1979.

Nostitz-Wallwitz, Oswalt von: „*Das Kriegsrecht im italienisch-abessinischen Krieg*“, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Vol. 4 (1936), S. 680-722.

Note: „*The League of Nations and the Laws of War*“, in: British Yearbook of International Law (BYIL) Vol. 1 (1920), S. 109-124.

Nurick, Lester: „*The Distinction between Combatant and Noncombatant in the Laws of War*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 39 No. 4 (1945), S. 680–697.

Nys, Ernest: „*Droit et aérostats*“, in: Revue de Droit International et de Legislation Comparée, Vol. 4 (1902), S. 501–526.

Oberkommando der Kriegsmarine: *Kriegsvölkerrecht. Sammlung zwischenstaatlicher Abkommen von Bedeutung für die höhere Führung vom 1. Oktoboer 1939 (H. Dv. 231 II; M.Dv. Nr. 435/1; L.Dv. 64 II)*, Berlin 1940.

O'Brien, William: „*The Meaning of ‚Military Necessity' in Internnational Law*“, in: The Institute of World Polity: A Yearbook of Studies in International Law and Organization, Vol. 1 (1957), S. 109–176.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

O'Brien, William: „*Reprisals, Deterrence and Self-Defense in Counterterror Operations*“, in: Virgina Journal of International Law, Vol. 30 No. 2 (1990), S. 421–478.

O'Connell, Mary Ellen: „*Historical Development and Legal Basis*“, in: Fleck, Dieter (Hrsg.): *The Handbook of International Humanitarian Law*, Oxford: Oxford University Press 2014).

Oestmann, Peter: „*Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit*“, in: Max Planck Institute for European Legal History Research Paper Series, No. 06 (2014).

Oeter, Stefan: „*Is the Principle of Distinction Outdated?*“, in: Heintschel von Heinegg, Wolff und Epping, Volker (Hrsg.): *International Humanitarian Law Facing New Challenges: Symposium in Honour of Knut Ipsen*, Berlin u.a: Springer 2007.

Oeter, Stefan: „*Rechtsfragen des Einsatzes bewaffneter Drohnen aus völkerrechtlicher Perspektive*“, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

Olejnik, Tadeusz: *Wieluń: polska Guernica (Wieluń: das polnische Guernica)*, 2. Auflage, Wieluń: Wieluńskie Towarzystwo Naukowe 2004.

Omissi, David E.: *Air Power and Colonial Control: The Royal Air Force, 1919-1939*, Manchester University Press 1990.

Oppenheim, Lassa: „*The Science of International Law: Its Task and Method*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 2 Issue 2 (1908), S. 313–356.

Oppenheim, Lassa: *International law - A treatise- Vol. 2: War and Neutrality*, New York 1906.

Oppenheim, Lassa und Lauterpacht, Hersch: *International Law: A Treatise. Vol. 2: Disputes, War and Neutrality*, London: Longmans, Green and Company 1935.

Orford, Anne: „*On international legal method*“, in: London Review of International Law, Vol. 1 Issue 1 (2013), S. 166–197.

Orłowski, Hubert: „*Polnische Wirtschaft*“*: zum deutschen Polendiskurs der Neuzeit*, Wiesbaden: Harrassowitz 1996 (Studien der Forschungsstelle Ostmitteleuropa, Bd. 21).

Overy, Richard: „*Allied Bombing and the Destruction of German Cities*“, in: Greiner, Bernd, Chickering, Roger und Förster, Stig (Hrsg.): *A World at Total War: Global Conflict and the Politics of Destruction, 1937–1945*, Cambridge: Cambridge University Press 2004 (Publications of the German Historical Institute), S. 277–296.

Overy, Richard J.: *Der Bombenkrieg: Europa 1939 bis 1945*, Berlin: Rowohlt Berlin 2014 (im Original: *The Bombing War: Europe 1939-1945*, London: Allen Lane 2013).

Overy, Richard J.: „„*Why We Bomb You' - Liberal war-making and moral relativism in the RAF bomber offensive, 1940-45*“, in: Cromartie, Alan (Hrsg.): *Liberal wars: Anglo-American strategy, ideology, and practice*, London/New York: Routledge 2015 (Contemporary security studies).

Overy, Richard J.: „*Constructing Space for Dissent in War: The Bombing Restriction Committee, 1941-1945*“, in: English Historical Review, Vol. CXXXI No. 550 (2016), S. 596–622.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Padelford, Norman J.: „*International Law and the Spanish Civil War*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 31 Issue 2 (1937), S. 226–243.

Paret, Peter, Craig, Gordon Alexander und Gilbert, Felix (Hrsg.): *Makers of modern strategy: from Machiavelli to the nuclear age*, Princeton, N.J: Princeton University Press 1986.

Parks, W. Hays: „*Air War and the Law of War*“, in: Air Force Law Review, Vol. 32 (1990), S. 1–225.

Parks, W. Hays: „*Luftkrieg und Kriegsvölkerrecht*“, in: Boog, Horst (Hrsg.): *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg. Ein internationaler Vergleich*, Herford: E.S. Mittler & Sohn 1993.

Payk, Marcus M.: *Frieden durch Recht? der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem ersten Weltkrieg*, Berlin: Walter de Gruyter GmbH 2018 (Studien zur internationalen Geschichte, Band 42).

Pechstein, Matthias: „*Die Ratifizierung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland*“, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 30 No. 3 (1992), S. 281–297.

Phillips, C. P.: „*Air Warfare and Law - An Analysis of the Legal Doctrines, Practices and Policies*“, in: The George Washington Law Review, Vol. 21 No. 3 (1953), S. 311–335.

Pictet, Jean: „*The New Geneva Conventions for the Protection of War Victims*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 45 No. 3 (1951), S. 462–475.

Pillet, Antoine: „*La Guerre Actuelle et le Droit des Gens*“, in: Revue Générale de Droit International Public (RGDIP), Tome XXI, Paris: A. Pedone 1916.

Pitsch, Erwin: *Alexander Löhr*, Salzburg: Österreichischer Miliz-Verlag 2004.

Pohl, Heinrich: *Luftkriegsrecht*, Stuttgart: Kohlhammer 1924.

Poolman, Kenneth: *Zeppelins over England*, London: White Lion 1975.

Powers, Barry D.: *Strategy Without Slide-Rule: British Air Strategy, 1914-1939*, London: Croom Helm 1976.

Primoratz, Igor: „*Can the Bombing be morally justified?*“, in: Primoratz, Igor (Hrsg.): *Terror from the Sky: The Bombing of German Cities in World War II*, New York: Berghahn Books 2010.

Primoratz, Igor (Hrsg.): *Terror from the Sky: The Bombing of German cities in World War II*, New York: Berghahn Books 2010.

Probert, Henry: *Bomber Harris: His Life and Times: The Biography of Marshal of the Royal Air Force Sir Arthur Harris, the Wartime Chief of Bomber Command*, London: Greenhill 2003.

Program on Humanitarian Policy and Conflict Research at Harvard University, *Commentary on the HPCR Manual on International Law Applicable to Air and Missile Warfare*, Cambridge, Massachusetts: Program on Humanitarian Policy and Conflict Research at Harvard University 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Program on Humanitarian Policy and Conflict Research at Harvard University, *HPCR Manual on international law applicable to air and missile warfare*, Cambridge, Massachusetts, 2013.

Purcell, Kate: „*Faltering at the Critical Turn to History: ‚Juridical Thinking' in International Law and Genealogy as History, Critique and Therapy*", in: Jean Monnet Working Paper Series, Vol. 2 (2015).

Purcell, Kate: „*On the uses and advantages of genealogy for international law*", in: Leiden Journal of International Law, Vol. 33 (2020), S. 13–35.

Quenivét, Noelle: „*The "War on Terror" and the Principle of Distinction in International Humanitarian Law*", in: Colombian Yearbook of International Law, Vol. 3 (2010), S. 155–186.

Quidde, Ludwig: „*Das Ergebnis der Vorbereitenden Abrüstungskommission*", in: Die Friedens-Warte, Vol. 31 No. 4 (1931), S. 104–114.

Rabenau, Friedrich von: *Hans von Seeckt: Aus meinem Leben 1918-1936*, Leipzig: Hase & Koehler 1940.

Randall, Lesaffer: „*International Law and Its Histry: The Story of an Unrequited Love*", in: Craven, Matthew C. R., Fitzmaurice, Malgosia und Vogiatzi, Maria (Hrsg.): *Time, History and International Law*, Leiden/Boston: M. Nijhoff 2007.

Randelzhofer, Albrecht: „*Flächenbombardement und Völkerrecht*", in: Kipp, Heinrich, Mayer, Franz und Steinkamm, Armin (Hrsg.): *Um Recht und Freiheit: Festschrift für Friedrich August Freiherr von der Heydte zur Vollendung des 70. Lebensjahres, dargebracht von Freunden, Schülern und Kollegen*, Berlin: Duncker & Humblot 1977, S. 471–493.

Randermann, Phil-Heiner: *Das Verbot technischer Waffen*, Bonn 1954.

Rautenberg, Hans-Jürgen: *Deutsche Rüstungspolitik vom Beginn der Abrüstungskonferenz bis zu Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht 1932-1938*, Bonn 1973.

Reagan, Ronald: „*Message from the President of the United States transmitting the Protocol II Additional to the Geneva Conventions of August 12, 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts, concluded at Geneva on June 10, 1977*", Washington D.C.: US Government Printing Office 1987.

Resch, Peter: *Das Völkerrecht der heutigen Staatenwelt europäischer Gesittung*, Leipzig 1890.

Rettich, Heinrich: *Zur Theorie und Geschichte des Rechts zum Kriege*, Stuttgart: Kohlhammer 1888.

Rey, F.: „*Violations du Droit International commises par les Allemands en France dans la Guerre de 1939*", in: Revue Générale de Droit International Public (RGDIP), Tome XLX, (1941-1945).

Rheinbaben, Werner von: *Genfer Abrüstungskonferenz - und was nun? Der deutsche Kampf um Abrüstung und Gleichberechtigung*, Berlin: Otto Stollberg GmbH 1932.

Richardson, Dick und Kitching, Carolyn: „*Britain and the World Disarmament Conference*", in: Catterall, Peter und Morris, C.J. (Hrsg.): *Britain and the Threat to Stability in Europe, 1918-1945*, Leicester: Leicester University Press 1993.

Riesch, Erwin: *Der Begriff „Militärluftfahrzeug" im Luftrecht*, Berlin: Ferdinand Dümmler 1934.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Ritter, Rudolf und von Xylander, Edler: *Die Eroberung Abessiniens 1935/36. Militärische Erfahrungen und Lehren aus dem ersten neuzeitlichen Vernichtungskrieg auf kolonialem Boden.*, Berlin: E.S. Mittler & Sohn 1937.

Ritter-Döring, Verena: *Zwischen Normierung und Rüstungswettlauf: die Entwicklung des Seekriegsrechts, 1856-1914*, Baden-Baden: Nomos 2014 (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 31).

Roberts, Adam und Guelff, Richard (Hrsg.): *Documents on the Laws of War*, Oxford/New York: Clarendon Press/Oxford University Press 1982.

Roberts, Anthea: „*Legality Verses Legitimacy: Can Uses of Force be Illegal but Justified?*“, in: Alston, Philip und MacDonald, Euan (Hrsg.): *Human Rights, Intervention and the Use of Force*, Oxford; Oxford University Press 2008.

Robertson, Christian: „*Different Problems Require Different Solutions: How Air Warfare Norms Should Inform IHL Targeting Law Reform & Cyber Warfare*“, in: University of Michigan Journal of Law Reform, Vol. 52 (2019).

Robineau, Lucien: „*Die französische Luftpolitik zwischen den beiden Weltkriegen und die Führung des Luftkrieges gegen Deutschland (September 1939 bis Juni 1940)*“, in: Boog, Horst (Hrsg.): *Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg: ein internationaler Vergleich*, Herford/Bonn: E.S. Mittler 1993 (Vorträge zur Militärgeschichte 12).

Rodgers, William L.: „*Laws of War concerning Aviation and Radio*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 17 Issue 4 (1923), S. 629–640.

Rodgers, William L.: „*Future International Laws of War*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 33 Issue 3 (1939), S. 441–451.

Rohde, Horst: *Die Errichtung der Hegemonie auf dem europäischen Kontinent*, in: Maier, Klaus A. (Hrsg.), *Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 2*, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1979.

Röhrig, Georg: *Die Ziele selbstständiger Luftangriffe*, Berlin: Ost-Europa-Verlag 1938.

Roland, Alex: *War and Technology: a very short introduction*, Oxford/New York: Oxford University Press 2016 (Very short introductions 445).

Röling, Bernard V.: „*The Law of war and the National Jurisdiction since 1945*“, in: Académie de Droit International (Hrsg.): Recueil des Cours (1960).

Rolland, Louis: „*Les Pratiques de la guerre aérienne dans le conflit de 1914 et le droit des gens*“, in: Fauchille, Paul et. al. (Hrsg.): Revue Générale de Droit International Public (RGDIP), Tome XXIII, Paris: A. Pedone 1916.

Römer, Felix: *Der Kommissarbefehl: Wehrmacht und NS-Verbrechen an der Ostfront 1941/42*, Paderborn: Schöningh 2008.

Ronzitti, Natalino und Venturini, Gabriella (Hrsg.): *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht: Eleven International Pub 2006 (Essential Air and Space Law, Vol. 1).

Rousseau, Charles: *Le conflit italo-éthiopien devant le droit international*, Paris: A. Pedone 1938.

Rousseau, Jean-Jacques: *Du Contrat social, ou Principes de droit politique*, Amsterdam: Rey 1762.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Royse, Morton William: *Aerial bombardment and the international regulation of warfare*, New York: Harold Vinal, Ltd. 1928.

Ruane, Kevin: *Churchill and the Bomb in War and Cold War*, London/Oxford/New York: Bloomsbury Academic 2016.

Rudolf, Peter: „*Töten durch Drohnen. Zur problematischen Praxis des amerikanischen Drohnenkriegs*“, in: Ethik und Militär. Kontroversen in Militärethik & Sicherheitspolitik, Vol. 1 (2014).

Rudolf, Peter und Schaller, Christian: „*»Targeted Killing« - Zur völkerrechtlichen, ethischen und strategischen Problematik gezielten Tötens in der Terrorismus- und Aufstandsbekämpfung*“, Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik (2012).

Ruffert, Matthias: „*Reprisals*“, in: Wolfrum, Rüdiger und Peters, Anne (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of International Law (MPEPIL) 2015.

Saalfeld, Friedrich: *Handbuch des positiven Völkerrechts*, Tübingen: Osiander 1933.

Saar, Martin: *Genealogie als Kritik: Geschichte und Theorie des Subjekts nach Nietzsche und Foucault*, Frankfurt a. M.: Campus Verlag 2007 (Theorie und Gesellschaft, Bd. 59).

Sadler, John und Serdiville, Rosie: *Flying Aces*, New York: Rosen Publishing Group 2019.

Salisbury, Harrison E.: *900 Tage: die Belagerung von Leningrad*, Frankfurt a. M.: Fischer 1970.

Sanders, Ralph: „*An Israeli Military Innovation: UAVs*“, in: Joint Force Quarterly, Vol. 33 No. 1 (2003).

Sandoz, Yves, Swinarski, Christophe und Zimmermann, Bruno (Hrsg.): *Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949*, Geneva/ Norwell, MA: International Committee of the Red Cross (ICRC): Martinus Nijhoff Publishers/ Distributors for the United States and Canada, Kluwer Academic Publishers 1987.

Sassòli, Marco und Cameron, Lindsey: „*The Protection of Civilian Objects - Current State of the Law and Issues*“, in: Ronzitti, Natalino und Venturini, Gabriella (Hrsg.): *The Law of Air Warfare: Contemporary Issues*, Utrecht: Eleven International Publishing 2006 (Essential Air and Space Law, Vol. 1).

Sassòli, Marco und Issar, Yvette: „*Challenges to International Humanitarian Law*“, in: Arnauld, Andreas von, Matz-Lück, Nele und Odendahl, Kerstin (Hrsg.): *100 Years of Peace Through Law: Past and Future*, Berlin: Duncker & Humblot 2015, S. 181–235.

Sauer, Frank: „*Autonome Waffensysteme: Humanisierung oder Entmenschlichung des Krieges?*“, in: Global Governance Spotlight, Stiftung Entwicklung und Weltfrieden, Bd. 4 (2014).

Schaeffer, Roland: „*The Bombing Campaigns in World War II: The European Theater*“, in: Young, Marilyn Blatt und Tanaka, Toshiyuki (Hrsg.): *Bombing Civilians: A Twentieth-Century History*, New York/London: New Press 2010.

Scheipers, Sibylle: *Unlawful Combatants: A Genealogy Of The Irregular Fighter*, Oxford/New York: Oxford University Press 2015.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schieder, Theodor (Hrsg.): *Handbuch der europäischen Geschichte. Band VI: Europa im Zeitalter der Nationalstaaten und Europäische Weltpolitik bis zum Ersten Weltkrieg*, Stuttgart: Union 1968.

Schindler, Dietrich: „*International Humanitarian Law: Its Remarkable Development and Its Persistent Violation*“, in: Journal of the History of International Law, Vol. 5 (2003), S. 165–188.

Schindler, Dietrich und Toman, Jiří (Hrsg.): *The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions, and Other Documents*, 3. Auflage, Dordrecht 1988 (Scientific Collection of the Henry Dunant Institute).

Schladenbach, Marcus: *Lufthoheit: Kontinuität und Wandel*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014.

Schlemmer, Thomas: „*Pfadabhängigkeit, situative Kontingenz und ‚Kriegsnotwendigkeit‘. Deutsche Kriegführung und Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht 1914 bis 1918*“, in: Löhnig, Martin, Preisner, Mareike und Schlemmer, Thomas (Hrsg.): *Krieg und Recht: Die Ausdifferenzierung des Rechts von der ersten Haager Friedenskonferenz bis heute*, Regenstauf: Ed. Rechtskultur 2014 (Rechtskultur Wissenschaft, Bd. 16).

Schmidt, Wolfgang in: Hirschfeld, Gerhard und Pöhlmann, Markus (Hrsg.): *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, erweiterte Studienausgabe, Paderborn: Schöningh 2009.

Schmidt-Radefeldt, Roman und Meissler, Christine (Hrsg.): *Automatisierung und Digitalisierung des Krieges: Drohnenkrieg und Cyberwar als Herausforderungen für Ethik, Völkerrecht und Sicherheitspolitik*, Baden-Baden: Nomos 2012 (Forum Innere Führung, Bd. 35).

Schmitt, Michael N.: „*The Principle of Discrimination in 21st Century Warfare*“, in: Yale Human Rights and Development Law Journal, Vol. 2, Issue 1, 2 Art. 3 (1999), S. 143–182.

Schmitz, Ernst: „*Die offene Stadt im geltenden Kriegsrecht*“, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Vol. 10 (1940), S. 618–628.

Scholz, Franz: „*Review zu Fauchille, Le Domaine Aérien et le Régime Juridique des Aérostats*“, in: Archiv des Völkerrechts, Vol. 19 (1905), S. 600–603.

Schönhals, Carl Ritter von: *Erinnerungen eines österreichischen Veteranen aus dem italienischen Kriege der Jahre 1848 und 1849*, J.G. Cotta’scher Verlag 1852.

Schücking, Walter: „*Der Staatenverband der Haager Friedenskonferenz*“, *Das Werk vom Haag, Bd. 1*, München/Leipzig: Duncker & Humblot 1912.

Schücking, Walter und Hans Wehberg: *Die Satzung des Völkerbundes*, 2. Auflage, Berlin: Vahlen 1924.

Schwarz, Alexander: „*Terrororganisation und die Voraussetzungen einer ‚organisierten bewaffneten Gruppe‘. Völkerrechtliche Aspekte der Einordnung von Terroristen als zulässiges militärisches Ziel im Rahmen von Drohneneinsätzen*“, in: Frau, Robert (Hrsg.): *Drohnen und das Recht: völker- und verfassungsrechtliche Fragen automatisierter und autonomer Kriegsführung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014 (Jus Internationale et Europaeum 91).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Schwarzenberger, Georg: „*Das Luftkriegsrecht und der Trend zum totalen Krieg*“, in: Jahrbuch für Internationales Recht (JfIR), 8. Band (1959).

Schwarzenberger, Georg: *International law - Vol. 2: The Law of Armed Conflict*, London: Stevens & Sons 1968.

Schwertfeger, Bernhard: „*Abrüstung*“, in: Zeitwende: Kultur, Geschichte, Zeitgeschehen, Bd. 8 (1932).

Schwipps, Werner: *Kleine Geschichte der deutschen Luftfahrt*, Berlin: Haude & Spener 1968.

Scott, James Brown: *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907*, Oxford/New York: Oxford University Press 1915.

Scott, James Brown: *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - Translation of the Official Texts - The Conference of 1899*, Oxford/New York: Oxford University Press 1920.

Scott, James Brown: *The Proceedings of The Hague Peace Conferences - Translation of the Official Texts - The Conference of 1907*, Oxford/New York: Oxford University Press 1920.

Sebald, Winfried G.: *Luftkrieg und Literatur*, München: C. Hanser 1999.

Selden, Mark: „*A Forgotten Holocaust: U.S. Bombing Strategy, the Destruction of Japanese Cities, and the American Way of War from the Pacific War to Iraq*“, in: Tanaka, Toshiyuki und Young, Marilyn (Hrsg.): *Bombing Civilians: A Twentieth-Century History* 2010.

Seymour, Philip A.: „*The Legitimacy of Peacetime Reprisal as a Tool against State-Sponsored Terrorism Terrorism*“, in: Naval Law Review, Vol. 39 (1990), S. 221–240.

Sherman, William Carrington: *Air Warfare*, New York: The Ronald Press Company 1926.

Sherry, Michael S.: *The Rise of American Air Power: The Creation of Armageddon*, New Haven: Yale University Press 1987.

Simon, Hendrik: „*The myth of liberium ius ad bellum: justifiying war in 19th century legal theory and political practice*“, in: The European Journal of International Law (EJIL), Vol. 29 No. 1 (2018), S. 113–136.

Simpson, Geoff: *A History of the Battle of Britain Fighter Association. Commemorating the Few*, Barnsley, S. Yorkshire: Pen & Sword Aviation 2015.

Sinclair, Guy Fiti: „*Towards a Postcolonial Genealogy of International Organizations Law*“, in: Leiden Journal of International Law, Vol. 31 No. 4 (2018), S. 841–869.

Singer, P. W.: *Wired for War: the Robotics Revolution and Conflict in the Twenty-First Century*, New York: Penguin Press 2009.

Singer, Tassilo: *Dehumanisierung der Kriegführung: Herausforderungen für das Völkerrecht und die Frage nach der Notwendigkeit menschlicher Kontrolle*, Berlin, Germany: Springer 2019.

Slessor, John: *The Central Blue. Recollections and Reflections*, London 1956.

Smith, Rupert: *The Utility of Force: the Art of War in the Modern World*, New York: Vintage Books 2007.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Spaight, James Molony: „*The Doctrine of Air-Force Necessity*“, in: British Yearbook of International Law (BYIL), Vol. 6 (1925), S. 1–7.

Spaight, James Molony: *War Rights on Land*, London: Macmillan 1911.

Spaight, James Molony: *Aircraft in War*, London: Macmillan 1914.

Spaight, James Molony: „*Air Bombardment*“, in: British Yearbook of International Law (BYIL), Vol. 4 (1923), S. 21–33.

Spaight, James Molony: *Air Power and War Rights*, 1. Auflage, London: Longmans, Green and Co. 1924.

Spaight, James Molony: *Air Power and the Cities*, London: Longmans, Green and Co. 1930.

Spaight, James Molony: *Air Power and War Rights*, 2. Auflage, London: Longmans, Green and Co. 1933.

Spaight, James Molony: „*The Chaotic State of the Law Governing Bombardment*“, in: Royal Air Force Quarterly, Vol. 9 No. 1 (1938).

Spaight, James Molony: *Bombing Vindicated*, Glasgow: Robert Maclehose & Co. 1944.

Spaight, James Molony: „*Legitimate Objectives in Air Warfare*“, in: British Year Book of International Law, Vol. 21 (1944), S. 158–164.

Spaight, James Molony: „*International Law of the Air 1939-1945*“, British Public Record Office, PRO AIR 41/5, London 1945.

Spaight, James Molony: *Air Power and War Rights*, 3. Auflage, London: Longmans, Green and Co. 1947.

Spetzler, Eberhard: „*Luftkrieg und Menschlichkeit - Die völkerrechtliche Stellung der Zivilpersonen im Luftkrieg*“, Göttingen: Musterschmidt-Verlag 1957.

Stahel, Albert A.: *Luftverteidigung: Strategie und Wirklichkeit*, Zürich: Verlag der Fachvereine Zürich 1993 (Strategische Studien, Bd. 4).

Stahn, Carsten, Easterday, Jennifer S. und Iverson, Jens (Hrsg.): *Jus Post Bellum: mapping the normative foundations*, Oxford, UK: Oxford University Press 2014.

Steiger, Heinhard: „*Jus belli in der Völkerrechtsgeschichte - universelle Geltung oder Beschränkung auf ‚anerkannte Kulturvölker‘?*“, in: Steiger, Heinhard (Hrsg.): *Universalität und Partikularität des Völkerrechts in geschichtlicher Perspektive: Aufsätze zur Völkerrechtsgeschichte 2008-2015*, Baden-Baden: Nomos 2015 (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 33).

Steiner, H. Arthur: „*Italian War and Neutrality Legislation*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 33 Issue 1 (1939), S. 151–157.

Stenzel, Ernst: *Die Kriegführung des deutschen Imperialismus und das Völkerrecht: zur Planung und Vorbereitung des deutschen Imperialismus auf die barbarische Kriegführung im 1. und 2. Weltkrieg, dargestellt an den vorherrschenden Ansichten zu den Gesetzen und Gebräuchen des Landkriegs, 1900-1945*, Berlin: Militärverlag der DDR 1973.

Stinnett, Robert B.: *Pearl Harbor: wie die amerikanische Regierung den Angriff provozierte und 2476 ihrer Bürger sterben ließ (Original: Day of Deceit. The Truth about FDR an Pearl Harbor)*, Frankfurt a. M.: Zweitausendeins 2003.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Stone, Julius: *Legal Controls of International Conflict: a Treatise on the Dynamics of Disputes and War-Law*, London: Stevens & Sons 1954.

Stöver, Bernd: *Der Kalte Krieg 1947-1991: Geschichte eines radikalen Zeitalters*, 4. Auflage, München: C.H. Beck 2012 (C. H. Beck-Wissen-Reihe, Bd. 2314).

Stowell, Ellery: „*The Laws of War and the Atomic Bomb*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 39 No. 4 (1945), S. 784–788.

Stroh, Philipp: „*Das Menschenrecht auf Leben im zunehmend ‚entmenschlichten‘ bewaffneten Konflikt*“, in: Frau, Robert (Hrsg.): *Drohnen und das Recht: Völker- und Verfassungsrechtliche Fragen Automatisierter und Autonomer Kriegsführung*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014 (Jus Internationale et Europaeum, Bd. 91).

Surie, H.G.: „*Commission de Juristes - Revision des Lois de la Guerre*“, in: La Grotius Annuaire International (1924), S. 43–95.

Süss, Dietmar: *Tod aus der Luft: Kriegsgesellschaft und Luftkrieg in Deutschland und England*, München: Siedler 2011.

Suttner, Bertha von: *Die Haager Friedenskonferenz - Tagebuchblätter*, Dresden/Leipzip: E. Pierson’s Verlag 1901.

Suttner, Bertha von: *Die Barbarisierung der Luft*, Berlin 1912.

Suttner, Bertha von: *Memoiren*, Nachdruck des Original, 1965, Hamburg: Severus Verlag 2013.

Swiney, Gabriel: „*Saving Lives: The Principle of Distinction and the Realities of Modern War*“, in: The International Lawyer, Vol. 39 No. 3 (2005), S. 733–758.

Takaki, Ronald T.: *Hiroshima: Why America Dropped the Atomic Bomb*, Boston: Little, Brown and Co 1995.

Tanaka, Toshiyuki: „*British ‚Humane Bombing‘ in Iraq during the Interwar Era*“, in: Young, Marilyn Blatt und Tanaka, Toshiyuki (Hrsg.): *Bombing Civilians: A Twentieth-Century History*, New York: New Press 2010.

Taylor, Frederick: *Coventry der Luftangriff vom 14. November 1940: Wendepunkt im Zweiten Weltkrieg*, München: Siedler 2015.

Taylor, Telford: *Die Nürnberger Prozesse: Kriegsverbrechen und Völkerrecht*, Zürich: Europäische Verlagsanstalt 1950.

Taylor, Telford: *Nuremberg and Vietnam: An American Tragedy*, Chicago: Praeger 1970.

Taylor, Telford: *Final report to the Secretary of the Army on the Nuernberg war crimes trials under Control Council Law No. 10*, New York: Buffalo 1977.

Temperley, A.C.: *The Whispering Gallery of Europe*, London: Collins Publishers 1938.

Thomas, David Arthur: *Churchill: the Member for Woodford*, Ilford, Essex, UK: F. Cass, c/o International Specialized Book Services 1995.

Thomas, Gordon und Morgan-Witts, Max: *Der Tag an dem Guernica starb. Eine Tragödie der europäischen Geschichte*, Berg 1978.

Tissandier, Gaston: *Histoire des ballons et des aéronautes célèbres*, Paris: H. Launette & cie 1887.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Tobler, Werner: *Die mexikanische Revolution: gesellschaftlicher Wandel und politischer Umbruch, 1876-1940*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1984.

Traverso, Enzo: *Moderne und Gewalt: eine europäische Genealogie des Nazi-Terrors*, Köln: ISP 2003.

Twiss, Travers: *The Law of Nations considered as independent political communities - Vol. 2: On the rights and duties of nations in time of war*, Oxford 1875.

Ueberschär, Gerd: „*Die Legende von der sauberen Wehrmacht*“, in: Benz, Wolfgang, Graml, Hermann und Weiss, Hermann (Hrsg.): *Enzyklopädie des Nationalsozialismus*, Stuttgart: Klett-Cotta 1997.

Ueberschär, Gerd: „*Dresden 1945 - Symbol für Luftkriegsverbrechen*“, in: Ueberschär, Gerd und Wette, Wolfram (Hrsg.): *Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2001.

Ueberschär, Gerd und Wette, Wolfram: *Bomben und Legenden: die schrittweise Aufklärung des Luftangriffs auf Freiburg am 10. Mai 1940: ein dokumentarischer Bericht*, Freiburg i. Br.: Rombach 1981.

Ueberschär, Gerd und Wette, Wolfram (Hrsg.): „*Unternehmen Barbarossa“: der deutsche Überfall auf die Sowjetunion, 1941: Berichte, Analysen, Dokumente*, Paderborn: F. Schöningh 1984 (Sammlung zur Geschichte und Gegenwart).

Uhlig, Ralph: *Die Interparlamentarische Union 1889-1914: Friedenssicherungsbemühungen im Zeitalter des Imperialismus*, Stuttgart: F. Steiner Verlag Wiesbaden 1988 (Studien zur modernen Geschichte, Bd. 39).

Ulrich, Bernd: *Stalingrad.*, C.H. Beck 2016.

United Nations General Assembly: „*Report of the Special Rapporteur on Extrajudicial, Summary or Arbitrary Executions, Christofer Heyns, A/HRC/47, 09.04.2013*“.

United Nations: *Yearbook of the International Law Commission 1949 - Summary Records and Documents of the First Session including the report of the Commission to the General Assembly*, New York: 1956.

United Nations War Crimes Commission: „*History of the United Nations War Crimes Commission and the Developments of the Laws of War*“, London: His Majesty's Stationary Office 1948.

U.S. Congress House of Representatives Sixty-Third Congress First Session: „*Aeronautics in the Army - Hearings before the Committee on Military Affairs*“, Washington D. C.: US-Government Printing Office 1913.

U.S. Department of State (Hrsg.): *United States and Italy 1936-1946. Documentary Record*, Washington: US Government Printing Office 1946.

U.S. Department of State: *Report of the U.S. Delegation to the Conference of Government Experts on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicaple in Armed Conflicts*, Genf 1972.

U.S. Military Tribunal Nuremberg: *High Command Trial, The United States of America vs. Wilhelm von Leeb et. al., Judgment of 27 October 1948*.

U.S. Naval War College (Hrsg.): *International Law Documents - Conference on the Limitation of Armaments with Notes and Index 1921*, Washington Government Printing Office 1923.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

U.S. War Department (Hrsg.): *Field Manual, Rules of Land Warfare*, Washington: US Government Printing Office 1940.

Van Creveld, Martin: *The Age of Airpower*, New York: Public Affairs 2011.

Vanselow, Ernst: *Völkerrecht : Einführung in die Praxis der Staaten*, Berlin: Mittler 1931.

Vauthier, P.: *Die Kriegslehre des Generals Douhet (Original: La Doctrine de Guerre du Générale Douhet)*, Berlin: Rowohl 1935.

Veale, F.J.P.: *Der Barbarei entgegen : wie der Rückfall in die Barbarei durch Kriegführung und Kriegsverbrecherprozesse unsere Zukunft bedroht*, Hamburg: Nölke 1954.

Verdebout, Agatha: „*The Contemporary Discourse on the Use of Force in the Nineteenth Century: A Diachronic and Critical Analysis*“, in: Journal of the Use of Force and International Law, Vol. 1 No. 2 (2014), S. 223–246.

Verdross, Alfred: *Völkerrecht*, 5. Auflage, Wien: Springer 1964.

Verne, Jules: *Robur der Sieger*, OK Publishing 2017.

Völker, Karl-Heinz: *Die Deutsche Luftwaffe 1933-1939. Aufbau, Führung und Rüstung der Luftwaffe sowie die Entwicklung der deutschen Luftkriegstheorie*, Bd. 8, Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt 1967 (Beiträge zur Militärgeschichte).

Volkmann, Hans-Erich: „*Wolfram von Richthofen, die Zerstörung Wielúns und das Kriegsvölkerrecht*“, in: Militärgeschichtliche Zeitschrift, Vol. 70 (2011), S. 287–328.

Vöneky, Silja: „*Der Lieber's Code und die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts*“, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), Vol. 62 (2002), S. 423–460.

Wagner, Markus: „*Autonomous Weapon Systems*“, in: Wolfrum, Rüdiger und Peters, Anne (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL) 2016.

Walkenhorst: „*Der "Daseinskampf des deutschen Volkes: Nationalismus, Sozialdarwinismus und Imperialismus im wilhelminischen Deutschland*“, in: Echternkamp, Jörg und Müller, Sven Oliver (Hrsg.): *Die Politik der Nation: deutscher Nationalismus in Krieg und Krisen, 1760 - 1960*, Oldenburg: Wissenschaftsverlag 2002 (Beiträge zur Militärgeschichte).

Walters, F.P.: *A History of the League of Nations - Vol. I*, London/Oxford: Oxford University Press 1952.

Walzer, Michael: *Just and Unjust Wars: A Moral Argument With Historical Illustrations*, 5. Auflage, New York: Basic Books (Perseus Books Group) 2015.

Watt, Donald Cameron: „*Restraints on War in the Air before 1945*“, in: Howard, Michael (Hrsg.): *Restraints on war: studies in the limitation of armed conflict*, Oxford/New York: Oxford University Press 1979.

Webster, Andrew: „*The Disentchantment Conference: Frustration and Humor at the World Disarmament Conference, 1932*“, in: Diplomacy & Statecraft, Vol. 11 No. 3 (2000), S. 72–80

Webster, Andrew: „*Piercing Together the Interwar Disarmament Puzzle - Trends and Possibilities*“, in: International Journal, Vol. 59 No. 1 (2003), S. 187–198.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Webster, Andrew: *Strange Allies: Britain, France and the dilemmas of disarmament and security, 1929-1933*, London/New York: Routledge/Taylor and Francis Group 2020 (Routledge studies in modern European history 69).

Webster, Charles und Frankland, Noble: *Strategic Air Offensive Against Germany 1939-1945, Vol. I: Preparation*, *Vol. II: Endeavour*, *Vol. III: Victory*, *Vol. IV: Annexes and Appendices*, London: Naval & Military Press Ltd. 1961.

Wehberg, Hans: „*Das Genfer Friedensprotokoll*“, in: Die Friedens-Warte, Vol. 24/No. 10/11 (1924), S. 253–261.

Wells, Herbert George: *The War that will end War*, London: Frank & Cecil Palmer 1914.

Wells, Herbert George: *War in the Air*, London: Red Books Ltd. 2016.

Werkner, Ines-Jacqueline: „*Unbemannte Waffen - Humanisierung oder Entmenschlichung der Kriegsführung?*“, in: Werkner, Ines-Jacqueline und Hofheinz, Marco (Hrsg.): *Unbemannte Waffen und ihre ethische Legitimierung*, Wiesbaden: Springer 2019.

Werrell, Kenneth: *Blankets of Fire. U.S. Bombers over Japan during World War II*, Washington/London: Smithsonian Institution Press 1996.

Westlake, John: *International Law. Part II: War*, Cambridge: Cambridge University Press 1907.

Wette, Wolfram: *Die Wehrmacht: Feindbilder, Vernichtungskrieg, Legenden*, Überarbeite Ausgabe, Frankfurt a. M.: Fischer-Taschenbuch-Verl 2005 (Fischer 15645).

Wheaton, Henry: *Elements of International Law*, Oxford: Clarendon Press 1866.

Wheeler-Bennett, John W.: *The Disarmament Deadlock*, New York: Morrow & Company 1935.

Wheeler-Bennett, John W.: *Disarmament and Security since Locarno, 1925-1931*, New York: The Macmillan Co. 1932.

White, Andrew Dickson: *Autobiography of Andrew Dickson White*, New York: The Century Company 1906.

White, Lynn Jr.: *Medieval Technology and Social Change*, Oxford: Clarendon Press 1962.

Wiechmann, Gerhard: *Die preußisch-deutsche Marine in Lateinamerika 1866-1914, eine Studie deutscher Kanonenbootpolitik*, Oldenburg 2000.

Wilhelm, René-Jean: „*Les Conventions de Genève et la Guerre Aérienne*“, in: Revue International du Croix-Rouge, Vol. 34 No. 397 (1952), S. 10.

Williams, George G: *Biplanes and Bombsights - British Bombing in World War I*, Saffron Walden: Books Express Pub. 2011.

Williams, Paul Whitcomb: „*Legitimate Targets in Aerial Bombardment*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 23 No. 3 (1929), S. 570–581.

Winter, Franz F.: *Die deutschen Jagdflieger: eine Dokumentation*, 2. überarbeitete Auflage, München: Universitas 1993.

Wintzer, Joachim: *Deutschland und der Völkerbund 1918-1926*, Paderborn: Schöningh 2006 (Sammlung zur Geschichte und Gegenwart).

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

Woetzel, Robert K.: *The Nuremberg Trials in International Law*, London: Stevens & Sons 1960.

Wright, Quincy: „*The Bombardment of Damascus*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 20 No. 2 (1926), S. 263–280.

XIXth International Conference of the Red Cross: *Final Record Concerning the Draft Rules for the Limitation of the Dangers Incurred by the Civilian Population in Time of War*, Neu Delhi 1957.

Yee, Sienho: „*The The Quoque-Argument as a Defence to International Crimes, Prosecution or Punishment*“, in: Chinese Journal of International Law, Vol. 3 (2004), S. 87–134.

Yingling, Raymund und Ginnane, Robert: „*The Geneva Conventions of 1949*“, in: The American Journal of International Law (AJIL), Vol. 46 No. 3 (1952), S. 393–427.

Yoo, John: „*Terrorists Have No Geneva Rights*“, in: Wall Street Journal, 26.05.2004, abrufbar unter: https://www.wsj.com/articles/SB108552765884721335 (zuletzt abgerufen: 01.12.2021).

Yoo, John und Ho, James: „*The Status of Terrorists*“, in: University of California at Berkely Public Law and Legal Theorie Research Paper Series, No. 136 (2003).

Ziegler, Charles A: „*Weapons Development in Context: The Case of the World War I Balloon Bomber*“, in: Technology and Culture Technology and Culture, Vol. 35 No. 4 (1994), S. 750–767.

Ziegler, Karl-Heinz: *Völkerrechtsgeschichte: ein Studienbuch*, 2. Auflage, München: C.H. Beck 2007.

Zimbardo, Philip G.: *The Lucifer Effect: Understanding How Good People Turn Evil*, 2008, New York: Random House Trade Paperbacks 2008.

Zitelmann, Ernst: „*Die Anwendbarkeit der Haager und Genfer Abkommen im gegenwärtigen Kriege*“, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Bd. 35, Nr. 1 (1916), S. 1–27.

Zorn, Albert: *Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung*, Berlin: Heymann 1906.

Zorn, Philipp: „*Die Ergebnisse der Haager Konferenzen - Das Kriegsverhütungsrecht*“, in: Stier-Somlo, Fritz (Hrsg.): *Handbuch des Völkerrechts*, *Bd. V.*, Stuttgart: Kohlhammer 1915.

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access -

https://doi.org/10.5771/9783748928904 https://www.inlibra.com/de/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND